

Nicht ausleihbar

BUCHBINDER
DR. SCHULZE
DUSSELDORF

51



Verhandlungen

des

42. Rheinischen Provinziallandtags

vom 3. bis zum 14. Februar 1901.



Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:

den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für
1898/1899 und 1899/1900 sowie die Stats für 1901/1902 und 1902/1903.

Gedruckt bei V. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Verhandlungen

des

42. Rheinischen Provinziallandtags

vom 3. bis zum 14. Februar 1901.



Hierzu vier Hefte Anlagen, enthaltend:

den stenographischen Bericht über die Verhandlungen, die Verwaltungsberichte für 1898/1899 und 1899/1900 sowie die Stats für 1901/1902 und 1902/1903.

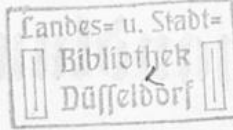
Gedruckt bei L. Bofz & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

02

par b

305

zb
4523



St. n. R. G. 593
zm



020 / 07.10.68.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichniß der zum 41. Rheinischen Provinziallandtage anwesend gewesenen Mitglieder	1—8
Protokolle zu den Sitzungen:	
Erste Sitzung vom 3. Februar 1901	11—14
Zweite Sitzung vom 4. Februar 1901	14—17
Dritte Sitzung vom 8. Februar 1901	17—25
Vierte Sitzung vom 9. Februar 1901	26—31
Fünfte Sitzung vom 11. Februar 1901	31—35
Sechste Sitzung vom 12. Februar 1901	36—42
Siebente Sitzung vom 13. Februar 1901	42—46
Achte (Schluß-) Sitzung vom 14. Februar 1901	46—54
Anlagen zu den Sitzungsprotokollen:	
Anlage 1. Verzeichniß der an den 42. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen	57—59
" 2. Verzeichniß der Vorlagen für den 42. Rheinischen Provinziallandtag	60—75
" 3. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einzelne Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Befoldungen der Provinzialbeamten	76—78
" 4. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des „Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz“	78—92
" 5. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des „Statuts der Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz“	93—119
" 6. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einrichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	120—131
" 7. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Uhrweiler getroffenen Maßnahmen	132—136
" 8. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz	136—144
" 9. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere	145—153
" 10. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Erfahrungskommissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade	154—157

	Seite
Anlage 11. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau zu Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter	158—159
„ 12. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt	160—163
„ 13. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbaurathes für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen	164—167
„ 14. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesrathen und eines Landesbaurathes für Hochbau	168—175
„ 15. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veretzung des Landesrathes, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand	176
„ 16. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz. (Die Vorlage ist vor der Beschlussfassung durch den Provinziallandtag vom Provinzialausschuß zurückgezogen worden, vergl. Anlage 16a)	177—196
„ 17 u. 17a. Antrag Lueg und Mitantragsteller, betreffend die dem Landtage der Monarchie vorliegende wasserwirthschaftliche Vorlage	196—197
„ 18 u. 18a. Mittheilung des Landeshauptmanns Dr. Klein hinsichtlich seines Uebertritts in den Ruhestand	198
„ 19. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Provinzialverbandes	199—218
„ 20. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau	218—220
„ 21. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung	220—231
„ 22. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten in der Rheinprovinz	232—234
„ 23. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Ersatzwahl für den Provinzialausschuß	234
„ 23a. Protokoll über die Wahl	235—236
„ 24. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses	237
„ 24a. Protokoll über die Wahl	237—239
„ 25. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Uebertragung des Eigenthums der in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken an diese Verbände	239—240
„ 26. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier	241—243
„ 27. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und des Wanderlehrthums in der Rheinprovinz	243—248
„ 28. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinzialland-	

	Seite
tage beschlossenen Bauten sowie zur Bestreitung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse	248—260
Anlage 29. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung einer zu der Provinzial= Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf	261
" 30. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung	262—299
" 31. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Provinziallandtage beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld	300—303
" 32. Beschluß des Provinzialausschusses zu dem vorstehenden (Anlage 31) Bericht und Antrag	304
" 33. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahn= unternehmungen und die Uebersicht über den Eisenbahnfonds	305—435
" 34. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers	435—446
" 35. Verhandlung über die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzial= ausschusses	446—448
" 36. Verhandlung über die Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses	448—450
" 37. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß von „Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“	450—455
" 38. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bereit= willigkeit des Provinziallandtags, die Kirche zu Schwarz= Rheindorf in das Eigenthum der Provinz zu übernehmen u.	455—457
" 39. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und von Wittwen- und Waisengeld an den Rentanten und den Kanalinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erstniederung	458—459
" 40 u. 40a. Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Be= willigungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds)	459—527
" 41. Antrag vom 11. Februar 1901, betreffend die Abänderung des die Kanalvorlage betreffenden, bei dem Provinziallandtage einge= brachten Antrags (Anlage 17)	528
" 42. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags in Bezug auf die künstlerische Aus schmückung des Sitzungssaales	529
" 43. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petitionen des Rheinischen Städtebundes, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rhein= provinz sowie der Kreisausschüsse mehrerer Eifelkreise um Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden	530—549

	Seite
Anlage 44. Vorbericht zu dem Haupthaushaltsplane der Provinzialverwaltung sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre 1901 und 1902	550—573
„ 45. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die nachträgliche Genehmigung des Ankaufs des Hauses Jakobstraße 35 in Köln nebst Zubehör	574
„ 46. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Elberfeld	575
„ 47. Antrag vom 13. Februar 1901 betreffend den Bau von Kanälen (Emscher, Lippe, Mosel und Saar)	575—576

Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 42. Rheinischen Provinziallandtags.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A.							
Ablösung von Grundstücken, Aenderung der Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften	18, 38	435	153	Anstaltsbauten , Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Kosten	34	248	20, 107
Abteikirche in Brauweiler, deren Ausmalung	41	468,498	163	Appelius , Wahl zum Landesrath	23	168	65
Abtheilungen , Verloosung derselben	12	—	4	Arbeiter , Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung derselben in der Provinzialverwaltung	29	220	85
— Konstituierung derselben	14	—	7	Arbeitsanstalt in Brauweiler, Haushaltsplan für dieselbe	19	—	11, 49
Abtheilungsdirigenten , Gewährung von Zulagen an solche	26, 27	—	74, 76	Armenpflege erweiterte, Haushaltsplan für dieselbe	29	—	15, 83
Adams , Geheimer Regierungs- und Landesrath, dessen Versetzung in den Ruhestand	24	176	66	Aufnahmearbeiten , Geologisch-agronomische in der Rheinprovinz	29	232	85
— Wahl zum Landesrath	23	168	65	B.			
Agenturen der Landesbank, Einrichtung von solchen	28	—	77	Bahnunternehmungen , deren Förderung durch die Provinz	37	305	144
Ahrweiler , Errichtung einer Wein- und Obstbauschule daselbst	20	132,260	56	Bauliche Bedürfnisse , Aufnahme einer Anleihe für die Kosten derselben	34	248	107
Ahusfil , Verbesserung derselben im großen Sitzungssaal	43	529	174	Beiffel von Gynnich, Graf , Wahl desselben zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses	32	237	95
Altendorf , Gemeinde, Petition um Bewilligung einer Beihilfe zu Pflasterkosten und eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds	48	—	213	Berufsgenossenschaft , landwirthschaftliche, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten	27	—	75
Altersvorsitzender , Uebernahme des Vorsitzes	11	—	2	Befoldungsbestimmungen der Provinzialbeamten, Aenderung derselben	18	76	42
Andernach , Aufnahme einer Anleihe zu baulichen Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst	34	253,257	107	Bewahrungshaus in Düren, Aufnahme einer Anleihe für den Bau desselben	34	253	108
— Deckung der Kosten für Grunderwerb für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	—	254	—	Blinde entlassene, Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für dieselben	43	—	186,188
Anleihe für den Bau von Anstalten	34	248	20, 107	Blindenanstalt in Neuwied, Aufnahme einer Anleihe für den Bau derselben	34	249	107
— für Ausführung von Kleinpflaster auf Provinzialstraßen	36	262	119,127	— Haushaltspläne für die Blindenanstalten in Düren und Neuwied	43	—	186
— für Ausführung von Großpflaster, Brücken und anderen Bauten auf Provinzialstraßen	36	262	120,127	Bonn , Aufnahme einer Anleihe für bauliche Verbesserungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst	34	253,257	107

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des Stenogra- phischen Berichts
Bonn , Ankauf eines Grundstücks für diese Anstalt	48	—	210	Denkmälerstatistik der Rheinprovinz, Höhe der Preise	—	—	165,166
Brauweiler , Haushaltsplan für die Arbeitsanstalt daselbst	19	—	11, 49	Dienstwohnungen , Bau neuer an der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	—	256	110
— Kosten für Grundstückserwerbungen für die Anstalt	—	254	109	— desgl. für dritte Aerzte in Andernach, Bonn und Düren	—	255	110
— Bau von Dienstwohnungen	—	256	110	— desgl. für Stationspfleger bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	255	109
— Ausmalung der Abteikirche daselbst	41	468,498	163	— desgl. für Pfleger	—	255	109
Brücken , Aufnahme einer Anleihe zur Ausfuhrung von Brücken auf Provinzialstraßen	36	262	120,127	Dierdorf , Wiederherstellung der Pfarrkirche daselbst	41	476,513	168
Büreaugehülfen , Regelung der dienstlichen und Besoldungsverhältnisse	18	76	42	Dirigenten , nicht pensionsberechtigzte Zulagen an die Dirigenten der Abtheilungen	26, 27	—	74, 76
Burgvine zu Ribeggen, deren Wiederherstellung	41	—	163	Dispositionsfonds des Provinziallandtags, dessen Verwendung	40	459	161
— zu Neuland, deren Wiederherstellung	41	472,507	—	Dortmund = Ems = Kanal , dessen Erbauung	32, 46	196,528 575	72, 172, 198,199
— zu Niedermanscheid deren Wiederherstellung	41	480,525	—	Dotation , Bewilligung einer neuen an den Provinzialverband	—	—	22, 28, 29, 35
C.				Düren , Aufnahme einer Anleihe für bauliche Verbesserungen und eines Brecher-Bewahrungshauses an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst	—	253	107
Calcar , Beihülfe zur Wiederherstellung der St. Nicolai-Pfarrkirche	41	470,500	—	— Haushaltsplan für die Provinzial-Blindenanstalt daselbst	43	—	186
Central = Kuratorium , der landwirthschaftlichen Winterschulen	33	—	100	C.			
Centralverwaltungsbehörde , Haushaltsplan über die Kosten derselben	26	—	9, 73	Eigenthum an den an engere Kommunalverbände übertragenen Provinzialstraßenstrecken	32	239	95
— Anstellung von Büreaugehülfen und Hülfsschreibern bei derselben	18	77	42	Einquartierungslast im Frieden, deren Ausgleichung	43	530	174
Cöln , Einziehung der Beihülfe für die St. Severinskirche	40	460	—	Eisenbahnfonds , Haushaltsplan über die Verwendung desselben	36	—	117,122
Commissionen , Wahl derselben	16	—	4, 5	— Uebersicht über dessen Verwendung	37	305	144
— Konstituierung derselben	16	—	7	Elberfeld , Bau einer neuen Provinzial-Hebammenlehranstalt daselbst	45	250,575	195
Communalbeamte , Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für dieselben	19	93	52	Elfsaß-Lothringen , Uebernahme von Lanarmen aus demselben	—	555	14, 48
Communalverbände , Eigenthum an den an diese abgetretenen Provinzialstraßenstrecken	32	239	95	Emsgerthallinie , deren Wahl für den Dortmund-Ems-Kanal	32, 46	196,528 575	72, 172, 198,199
Constituierung des Provinziallandtags	11, 12	—	3	Engels , blinder Musiklehrer in Düren, dessen Geschäftsbetrieb mit Musikinstrumenten	48	—	212
— der Abtheilungen	13, 15	—	7	Entwässerungsanlagen an Provinzialstraßen	—	—	17, 120
— der Kommissionen	16	—	7				
D.							
Darlehen , Vergabe zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen	37	305	25, 34, 144				
— Vergabe eines solchen an den Kreis Geldern zu günstigeren Bedingungen	49	307	215				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Epileptiker , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung zc.	19	—	46	Etat über die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	33	—	11, 26, 34, 102
Epileptische , Neubau einer Anstalt für diese und Geisteskranke, Wahl eines anderen Terrains	31, 37,	253,300	72, 92, 128	— für die Provinzial-Wein- und Obstbau- schulen in Trier und Kreuznach	33	—	102
Erst-Niederung , Recht auf Bezug von Ruhegehalt zc. seitens der Beamten der Genossenschaft für die Melioration derselben	40	458	160	— über den Fonds zur Gewährung von Viehentzündungen	20	—	55
Eröffnung des Provinziallandtags	11	—	1	— für Kunst und Wissenschaft	32	—	97
Erfahrungswahl für den Provinzialausschuß	32, 38,	446,448	66, 93	— für gewerbliche Zwecke	43	—	185
Etat des Provinziallandtags, des Provinzial- ausschusses und der Centralverwal- tungsbehörde	26	—	9, 73	— für die Verwaltung der Provinzial- museen	32	—	97
— zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern zc.	27	—	12, 74	Etatsüberschreitungen , Genehmigung derselben	49	—	218
— der Befolgungen zc. der bei der Landes- Versicherungsanstalt Rheinprovinz be- schäftigten Provinzialbeamten	27	—	75	Eupen , Angebot eines Terrains für den Bau einer neuen Provinzialanstalt	37	—	92, 133
— der Verwaltungskosten der landwirth- schaftlichen Berufsgenossenschaft	27	—	75	F.			
— der Verwaltungskosten der Provinzial- Feuer-Sozietät	28	—	76	Fabriken , Vorausleistungen derselben für den Begebau	29	218	17, 84
— der Verwaltungskosten der Landesbank	28	—	77	Fachkommissionen , Wahl derselben	—	—	4, 5
— der Provinzial-Taubstummenanstalten	28	—	9, 80	— Konstituierung derselben	—	—	7
— für die Wilhelm-Augusta-Stiftung	28	—	9, 80	Fachschulen , gewerbliche, Beihilfen zu deren Unterhaltung	43	—	185
— der Provinzial-Blindenanstalten	43	—	186	Fest , Veranstaltung eines solchen bei An- wesenheit Sr. Majestät des Kaisers in der Rheinprovinz im Jahre 1902	48	—	210
— der Provinzial-Hebammenlehranstalt	44	—	188	Feuer-Societät , Haushaltsplan über die Verwaltungskosten derselben	28	—	76
— über die Kosten der Fürsorgeerziehung	19	—	43	— Abänderungsbedürftigkeit des Regle- ments derselben	28	—	77
— über die Unterstützung milder Stif- tungen und Wohlthätigkeitsanstalten	19	—	46	Feuerwehr-Unfallkasse , Aenderung des Statuts	—	177	72
— der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für das Landarmenwesen	34	—	10, 104	Fichtenhain , Wahl eines anderen Terrains für den Bau einer Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke	31, 37	253,300	72, 92, 128
— der Polizeistrafgelderfonds u. des Ehren- breitsteiner Allgemeinen Armenfonds	19	—	48	Flicksystem , dessen Anwendung bei der Unterhaltung der Provinzialstraßen	—	—	118
— der erweiterten Armenpflege	29	—	15, 83	Fürsorgeerziehung , Minderjähriger	39	450	24, 33, 43
— für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	19	—	11, 49	— Haushaltsplan über die Kosten derselben	19	—	43
— für das Landarmenhaus in Trier	19	—	50	— Erlaß von Vorschriften über die Aus- führung derselben	39	450	43, 157
— über die Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	29	—	83	G.			
— über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	36	—	15, 117	Galkhausen , Besichtigung der Anstalt durch Mitglieder des Provinziallandtags	—	—	69, 105
— über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen	36	—	117,122	— Aufnahme einer Anleihe für den Bau der Anstalt daselbst	34	253	107
— über die Verwendung des Eisenbahnfonds	36	—	117,122				
— über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeindegewerbaues	36	—	117,122				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des steno- graphi- schen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des steno- graphi- schen Berichts
Geisteskranke , Neubau einer Provinzial- anstalt für diese, Wahl eines anderen Terrains	31, 37	253,300	72, 92, 128	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Central- verwaltungsbehörde	26	—	9, 73
Geistliches Pflegepersonal in den Pro- vinzial-Heil- und Pflegeanstalten . . .	—	—	25, 34	— zur Zahlung von Pensionen	27	—	12, 74
Geldern Kreis , Petition um Bewilligung eines Kleinbahndarlehn unter günsti- geren Bedingungen	49	—	215	— über die Befoldungen zc. der bei der Landes-Versicherungsanstalt beschäftig- ten Beamten	27	—	75
Gemeindewegebau , Haushaltsplan über die Verwendung des Fonds zur Unter- stützung desselben	36	—	122	— über die Verwaltungskosten der land- wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . .	27	—	75
Geologisch-agronomische Aufnahmear- beiten, Beihülfe zur Beschleunigung derselben	29	232	85	— über die Verwaltungskosten der Pro- vinzial-Feuer-Societät	28	—	76
Gerichts-Officieren , Beschäftigung solcher bei der Centralstelle	—	—	73	— über die Verwaltungskosten der Landes- bank	28	—	77
Gewerbliche Zwecke , Haushaltsplan für deren Förderung	43	—	185	— für das Taubstummenwesen	28	—	9, 80
Giese von, Oberst z. D., Petition bezüglich der gemeinnützigen Anlagen zu Sour- brodt	49	—	216	— der Provinzial-Blinden-Unterrichts- anstalten	43	—	186
Gipsabgüsse , Herstellung solcher für die Ausstellung 1902	—	—	164	— der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln	44	—	188
Görz , Wahl des Wechselstrom-Baubdirektors zum Landesbaurath für Tiefbau	23	164	64	— über die Fürsorgeerziehung Minder- jähriger	19	—	43
Grafenberg , Aufnahme einer Anleihe für die Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst	34	251,258	107	— über milde Stiftungen, Wohlthätig- keitsanstalten zc.	19	—	46
— Veräußerung einer zu der Anstalt ge- hörenden Parzelle an die Stadt Düffel- dorf	34	261	110	— für die Heil- und Pflegeanstalten . . .	34	—	10, 104
Grimmig , Straßenmeister, Petition um anderweite Feststellung seines Gehalts .	48	—	212	— für das Landarmenwesen	19	—	12, 46
Dr. Groffe , Wahl zum Landesrath	23	168	65	— über die Polizeitrafegelderfonds . . .	19	—	48
Großkaster , Aufnahme einer Anleihe zur Ausführung solcher auf Provinzial- straßen	36	262	120,127	— für die erweiterte Armenpflege	29	—	15, 83
Grundstücke , Zuständigkeits-,Verfahrens-, zc. Vorschriften für Theilungen und Ab- lösungen	18, 38	435	153	— für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	19	—	11, 49
Summersbach , Beihülfe zur Wiederher- stellung der evang. Kirche	41	472,506	—	— für das Landarmenhaus in Trier . . .	19	—	50
H.				— über die Kosten der Leitung und Beauf- sichtigung der haultichen Unterhaltungs- arbeiten in den Provinzialanstalten . .	29	—	83
Hauptetat	16, 44	550	8, 190	— für die Straßenverwaltung	36	—	15, 117
Haupthaushaltsplan und dazu gehörige Haushaltspläne, erste Berathung	16	550	8	— für die Verwendung des Fonds zum Neubau von Provinzialstraßen	36	—	117,122
— zweite Berathung	44	—	190	— für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis- wegebau	36	—	117,122
				— für die landwirthschaftlichen Angelegen- heiten	33	—	11, 26, 34, 102
				— der Wein- und Obstbauschulen in Trier und Kreuznach	—	—	102
				— über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehenschädigungen . .	20	—	55
				— für Angelegenheiten, welche Kunst und Wissenschaft betreffen	32	—	97
				— für die Verwaltung der Provinzial- museen	32	—	97

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	43	—	185	Dr. Klein , Landeshauptmann, Ausscheiden aus dem Dienst	44	198	22, 24, 30, 37, 73, 193
Gebammen , deren Ausbildung und Be- aufsichtigung	—	—	188	Kleinbahnen , auf den Provinzialstraßen erschweren die Unterhaltung	—	—	17, 148
— Fürsorge für dieselben	—	—	189	— deren Förderung	37	305	25, 34, 144
Gebammen-Lehranstalt in Köln, Auf- nahme einer Anleihe für bauliche Ver- besserungen	34	250	107	— Petition des Kreises Geldern um Be- willigung eines Darlehns unter günsti- geren Bedingungen	49	307	215
— Haushaltsplan für die Lehranstalt in Köln	44	—	188	Kleinpflaster , Aufnahme einer Anleihe zur Ausführung solcher Pflaster auf Provinzialstraßen	36	262	119
— Ankauf des Hauses Jakobstraße 35 in Köln für diese Anstalt	44	574	194	Köln , Einziehung der Beihilfe für die St. Severinskirche	40	—	—
— Bau einer neuen in Elberfeld	45	250,575	195	Kommissionen , Wahl derselben	16	—	4, 5
Heil- und Pflegeanstalten , Haushalts- plan für dieselben	34	—	10, 104	— Konstituierung derselben	16	—	7
— Aufnahme einer Anleihe für Verbesse- rungen in denselben und deren Er- weiterung etc.	34	253, 57	107	Kommunalbeamte , Sitzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für dieselben	19	93	52
Gilden , zweite Rate der Beihilfe für die Wiederherstellung der evang. Kirche	—	460	—	Kommunalverbände , Uebertragung des Eigenthums an Provinzialstraßenstrecken an engere Kommunalverbände	32	239	95
Ginterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Provinzialbe- amten, Angestellten, Arbeiter	29	220	85	Konservatorium in Köln, Zuschuß für dasselbe	—	—	186
Hohenstaufenpfalz in Kaiserswerth, Siche- rung der Ruine derselben	40	464,492	—	Konstituierung des Provinziallandtags	11, 12	—	3
Hülfschreiber , Regelung der dienstlichen und Besoldungsverhältnisse derselben	18	76	42	— der Abtheilungen	13, 15	—	7
				— der Kommissionen	16	—	7
I.				Kreise , Uebernahme von Provinzialstraßen als Kreiswege	—	—	124
Idiote , Haushaltsplan über die Kosten der Unterbringung derselben	19	—	46	Kreis-Kommunalverbände , Errichtung einer Ruhegehaltskasse für dieselben	19	120	53
Invalidenversorgung der nicht ruhe- gehaltsberechtigten Provinzialbeamten, Angestellten und Arbeiter	29	220	85	Kreiswegebau , Haushaltsplan über die Verwendung des Fonds zur Unter- stützung desselben	36	—	122
Irenwesen , Beschaffung des Wartper- sonals	—	—	10	Kreuznach , Errichtung einer Wein- und Obstbauschule daselbst	20	132	56
				— Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Kosten	34	259	110
J.				— Wiederherstellung der St. Nikolauskirche	40	466,497	—
Kaisersfest , Veranstaltung eines solchen im Jahre 1902	48	—	210	Kunstausstellung in Düsseldorf, Her- stellung von Gypsabgüssen verschiedener Architekturtheile	—	462,482	164
Kaiserswerth , Sicherung der Ruine der Hohenstaufenpfalz	40	464,492	—	Kunst und Wissenschaft , Haushaltsplan für diese betreffenden Angelegenheiten	32	—	97
Kaltenborn , Wiederherstellung der Pfarr- kirche	41	474,511	166				
Kanal , Erbauung des Dortmund-Ems- Kanals, Mosel- und Saar-Kanals	32, 46	196,528	72, 172, 575, 198,199	K.			
Kehl , Wiederwahl zum Landesrath	22	160	63	Landarme , Uebernahme von solchen aus dem Reichsland	—	555	14, 48
Kircheib , Beihilfe zur Wiederherstellung der evang. Pfarrkirche	41	474,510	—	Landarmenhaus in Trier, Haushalts- plan für dasselbe	19	—	50

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Landarmenwesen, Haushaltsplan für dasselbe	19	—	12, 31, 46	M.			
Landbürgermeistereien, Regulativ für die Pensionsklasse derselben	19	78	51	Malmedy, Stadtgemeinde, Petition um Zulassung des Austritts aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt	48	—	213
Landesaffektoren, Eingehen der Stellen derselben	—	168	73	Mathias-St., Beihilfe zur Sicherung der Grabkammern	41	480,525	—
Landesaufnahme, Beihilfe zur Beschleunigung derselben	29	232	88	Merzig, Aufnahme einer Anleihe für die Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt daselbst	34	252,258	107
Landesbank, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten derselben	28	—	77	— desgleichen für Grundstückswerbungen	—	254	—
— Errichtung von Agenturen	28	—	77	Milzbrand, Vorschriften über die Entschädigung für die an dieser Seuche gefallenen Thiere	21	145	59
Landesbankräthe, Bewilligung nicht pensionsberechtigter Zulagen an dieselben	28	—	78	Minderjährige, Fürsorgeziehung derselben	39	450	24, 33, 43
Landes-Baurath, für Tiefbau, Wahl eines solchen	23	164	64	— Haushaltsplan über die Kosten	19	—	43
— für Hochbau, Wahl eines solchen	23	168	65	— Vorschriften über die Ausführung der Fürsorgeziehung	39	450	43, 157
Landeshauptmann, dessen Ausscheiden aus dem Dienst	44	198	22, 24, 30, 37, 73, 193	Mosel- und Saarkanal, Nothwendigkeit des Ausbaus desselben	46	196,575	72, 199
Landesräthe, Wiederwahl der Landesräthe Rehl und Schmidt	22	160	63	Museen, Haushaltsplan für die Verwaltung derselben in Bonn und Trier	32	—	97
— Wahl der Landesräthe Adams, Dr. Große und Appelius	23	168	65	Museum in Trier, dessen Erweiterung	32	241	98
— Zulagen für Abtheilungsdirigenten	26, 27	—	74	Musik-Konservatorium in Köln, Zuschuß für dasselbe	—	—	186
Landes-Versicherungsausschuss, Anstellung von Büreaugehilfen und Hülfsschreibern bei derselben	18	76	42	N.			
— Haushaltsplan über die Befolgungen und anderen persönlichen Ausgaben der bei denselben beschäftigten Provinzialbeamten	27	—	75	Neubau von Provinzialstraßen, Haushaltsplan über den betr. Fonds	36	—	122
Landgemeinden, Regulativ für die Pensionsklasse derselben	19	78	51	Neuwied, Aufnahme einer Anleihe für den Bau einer Provinzial-Blindenanstalt daselbst	34	249	107
Landtag, Eröffnung desselben	—	—	1	— Haushaltsplan für die Provinzial-Blindenanstalt daselbst	43	—	186
Landwirthschaftliche Angelegenheiten, Haushaltsplan für dieselben	33	—	11, 26, 34, 102	Neuß, Restauration des Oberthors	40	464,488	162
Landwirthschaftliche Berufs-genossenschaft, Haushaltsplan über die Verwaltungskosten derselben	27	—	75	Nideggen, Restauration der Burgruine daselbst	41	—	163
Landwirthschaftliches Winter-schulwesen, dessen Organisation	33	243	99	Niedermanderscheid, Beihilfe zur Erhaltung der Burgruine	41	480,525	—
Landwirthschaftskammer, Uebernahme der landwirthschaftlichen Winter-schulen	33	243	99	O.			
Lippkanal, dessen Ausbau	46	196,575	199	Oberbreitig, Beihilfe zur Wiederherstellung der kath. Kirche	41	472,505	—
Lobberich, Beihilfe zur Wiederherstellung der alten katholischen Pfarrkirche	41	474,509	—	Oberdiebach, Beihilfe zur Wiederherstellung der evang. St. Moritzkirche	41	476,512	—
Lonnig, Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche	41	470,504	—				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Ober-Erfahrungskommissionen , Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern	21	154	61	Petition des Vorstandes des Solinger Schützenvereins um Genehmigung zur Veräußerung einer Parzelle an der Kaiserstraße in Solingen	48	—	214
Oberthor in Neuß, Restauration desselben	40	464,488	162	— des Kreises Geldern um Bewilligung eines Kleinbahndarlehn's unter günstigeren Bedingungen	49	—	215
Obstschulen , Errichtung von solchen in Kreuznach und Ahrweiler	20	132	56	— von Landwirthen zu Gyll um Beseitigung von Chauffeebäumen	49	—	216
— Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben	21	136	58	— des Obersten a. D. von Giese zu Nachen bezüglich der gemeinnützigen Anlagen zu Sourbrodt	49	—	216
— Haushaltsplan für dieselben Schulen	—	—	102	Pflasterung der Provinzialstraßen in Ortschaften	—	—	18
Ortsarmenverbände , Bewilligung von Beihilfen an unermögende	—	—	12	Pflegerehäuser , Bau von solchen bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	255	109
Ostrop , Wahl zum Landesbaurath für Hochbau	23	168	65	Pfleger aus geistlichen Genossenschaften in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten — die Gewährung von Prämien an dieselben	—	—	25, 34
P.				Polizeistrafgeldersfonds , Haushaltsplan	19	—	48
Pensionen , Haushaltsplan zur Zahlung derselben	27	—	12, 74	Præcipualbeiträge , für die Straßenunterhaltung	29	218	17, 84
Pensionirung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams	24	176	66	Præmien an die Pfleger und Pflegerinnen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	—	—	11, 104
Pensionskasse für die Landbürgermeisteren und Landgemeinden, Regulativ	19	78	51	Provinzialabgaben , deren Feststellung	44	567	8,21,27, 29, 31, 37, 190
Petersfahr , Beihilfe zur Erhaltung der alten Bauthheile der katholischen Pfarrkirche	41	476,513	—	Provinzialanstalt , Neubau einer solchen für Epileptische und Geistesranke, Wahl des Terrains	31, 37	253,300	72, 92, 128
Petitionen , Ueberweisung derselben an die Kommissionen	13	—	5	Provinzial-Arbeitsanstalt , Haushaltsplan für dieselbe	19	—	11, 49
— des Gutsbesitzers Göring in München um Entschädigung von 10 Mark für den Pächter seiner Mühle	31	—	93	Provinzialauschuß , Haushaltsplan über die Kosten desselben	26	—	9, 73
— wegen Ausgleichung der Einquartierungs- last im Frieden	43	—	174	— Erfahrung für denselben	32, 38	234,446, 448	66, 93, 155, 156
— der Straßenaufseher um Erhöhung des Dienst Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“	44	—	193	— Wahl des Vorsitzenden	32	237	66, 95
— von Beamten um anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses	48	—	211	— Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden	39	—	66, 156
— des Straßenmeisters Grimmig um anderweite Feststellung seines Gehalts	48	—	212	— Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes	38	448	155
— wegen Unterjagung des Geschäftsbetriebs des blinden Musiklehrers Engels in Düren mit Musikinstrumenten	48	—	212	Provinzialbeamten , Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und des Besoldungsplanes	18	76	42
— der Stadtgemeinde Malmedy um Gestattung des Austritts aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt	48	—	213	— Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten	29	220	85
— der Gemeinde Altdorf um Bewilligung einer Beihilfe zu Pflasterkosten und eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds	48	—	213	Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied, Aufnahme einer Anleihe für den Bau derselben	34	249	107

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Provinzial-Blindenanstalten , Haus- haltspläne für dieselben	43	—	186	Provinzialstrafen , Uebergabe von sol- chen an Kreise	—	—	124
Provinzial-Feuer-Societät , Haushalts- plan über die Verwaltungskosten der- selben	28	—	76	Provinzial-Straßenverwaltung , Haushaltsplan für dieselbe	36	—	15, 117
— Reglement derselben bedarf der Ab- änderung	28	—	77	— Steigerung der Löhne und Materia- lienpreise	—	—	16, 33, 118
Provinzial-Gebammen-Lehranstalt , Haushaltsplan für die Anstalt in Köln	44	—	188	— Inanspruchnahme der Straßen durch Zuhrwerk mit höherem Ladegewicht	—	—	16, 118
— Ankauf des Hauses Jakobstraße 35 für diese Anstalt	44	574	194	— Erschwerung der Unterhaltung durch Kleinbahnen	—	—	17
— Bau einer neuen in Elberfeld	45	250,575	195	— Größere Ansprüche an die Entwässe- rung, Pflasterung zc. der Straßen	—	—	17, 118
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten , Beschaffung des Wartpersonals	—	—	10	— Anwendung des Fließsystems	—	—	118
— Haushaltsplan für dieselben	34	—	10, 104	Provinzial-Taubstummenanstalten , Haushaltsplan für dieselben	28	—	9, 80
— Pfleger aus geistlichen Genossenschaften	—	—	25, 34	Provinzialverband , dessen Neubildung	—	—	22, 28, 29, 35
— Aufnahme einer Anleihe für Ver- besserungen in denselben	34	248	107	— dessen Schulden	—	199	23, 31, 37, 79
— in Bonn, Ankauf eines Grundstücks für diese Anstalt	48	—	210	— dessen Vermögensstand	17,28	199	38, 79
— in Grafenberg, Tausch eines Grund- stücks mit der Stadt Düsseldorf	34	261	110				
— Deckung der Kosten für Grundstücks- erwerbungen	—	254	—	N.			
— Errichtung von Wohnungen für An- staltsbeamte und Angestellte	—	255	—	Navengiersburg , Beihilfe zur Wieder- herstellung der Kirchtürme	40	470,502	—
Provinziallandtag , Eröffnung desselben	11	—	1	Rechnungsentlastungen	49	—	218
— Wahl des Vorsitzenden und stellvertr. Vorsitzenden	11, 43	—	3, 113, 173	Reglement über die dienstlichen Verhält- nisse der Provinzialbeamten	18	76	42
— Wahl der Schriftführer	12	—	3	— über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbauschulen	21	136	58
— Prüfung der Wahlen zu demselben	13, 17, 49	—	5, 217	— über die Entschädigung für an Milz- brand gefallene Thiere	21	145	59
— jährliche Berufung desselben	—	—	9, 73	— der Provinzial-Feuer-Societät bedarf der Abänderung	28	—	77
— Haushaltsplan über die Kosten desselben	26	—	9, 73	Regulativ für die Pensionsklasse der Landbürgermeistereien und Landge- meinden, Aenderungen desselben	19	78	51
— Verwendung des Dispositionsfonds desselben	40	459	161	Reichsland , Uebernahme von Landarmen aus demselben	—	555	14, 48
— Schluß desselben	54	—	219	Remagen , Beihilfe zur Instandsetzung alter Bautheile an der kath. Pfarrkirche	41	466,494	—
Provinzialmuseen , Haushaltsplan für die Verwaltung derselben	32	—	97	Reutenbank in Münster, Wahl von Kom- missaren der Provinzialvertretung zur Mitwirkung bei den Geschäften	22	158	62
— in Trier, dessen Erweiterung	32	241	98	Reuland , Beihilfe zur Wiederherstellung der Burgruine	41	472	—
Provinzialstrafen , Uebertragung des Eigentums an denselben auf engere Kommunalverbände	32	239	95	Ruhegehaltsberechtigung der Oberbe- amten der Genossenschaft für die Melio- ration der Erst-Niederung	40	458	160
— Ausführung von Kleinpflaster auf den- selben	36	262	119				
— Ausführung von Großpflaster, Brücken und anderen Bauten	36	262	120,127				
— Haushaltsplan über den Fonds für den Neubau von	36	—	122				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden . . .	19	120	53	Statut der Wittwen- und Waisenver- sorgungsanstalt für Kommunalbeamte	19	93	52
— der Landbürgermeistereien und Land- gemeinden, Erlaß der Beiträge der Ehrenbürgermeister	50	—	218	— der Feuerwehr-Unfallkasse	—	177	72
— Aenderungen des Regulativs für die- selbe	19	78	51	Steeg , Beihilfe zur Wiederherstellung der evangl. Pfarrkirche	41	476,514	—
				Stiftungen milde, Haushaltsplan über die Unterstützung derselben	19	—	46
				St. Mathias , Beihilfe zur Sicherung der Grabkammern	41	480	—
				Stottern , Einrichtungen zur Heilung des- selben	28	—	81
S.				Straßenaufseher , Petition um Erhöhung des Dienstentkommens u. Bewilligung des Titels „Straßenmeister“	44	—	193
Saarbrücken , Beihilfe zur Wiederher- stellung der Figuren auf der Ludwigs- kirche	41	480,522	—	Straßenverwaltung , Haushaltsplan für dieselbe	36	—	15, 117
Saarthal , Nothwendigkeit des Ausbaues	46	196,575	72, 199	— Steigerung der Löhne und Materialien- preise	—	—	16, 33
Satzungen der Wittwen- und Waisenver- sorgungsanstalt für Kommunalbeamte	19	93	52	— Inanspruchnahme der Straßen mit Fuhrwerk mit höherem Ladegewicht	—	—	16
— der Ruhegehaltskasse für die Kreis- Kommunalverbände und Stadtgemein- den	19	120	53	— Erschwerung der Unterhaltung durch Kleinbahnen	—	—	17
— der Ruhegehaltskasse der Landbürger- meistereien und Landgemeinden	19	78	51	— größere Anforderungen an die Ent- wässerung, Pflasterung zc. der Straßen	—	—	17
Schluß des Provinziallandtags	54	—	219	— Uebertragung des Eigenthums an Pro- vinzialstraßen an engere Kommunal- verbände	32	239	95
Schmidt , Wiederwahl zum Landesrath	22	160	63	— Aufnahme einer Anleihe für deren Zwecke	36	262	119, 120 127
Schönstadt , Beihilfe zur Erhaltung der Klosterneue	41	526,527	—	St. Severinskirche in Köln, Einziehung der Beihilfe für dieselbe	40	460	—
Schriftführer , Wahl derselben	12	—	3	Süchteln , Wahl eines Terrains zum An- staltsbau in der Nähe dieser Stadt	37	300	128
Schulden des Provinzialverbandes	—	199	23, 31, 37, 79				
Schwarz = Rheindorf , Uebernahme der Kirche in das Eigenthum der Provinz	40	455	158				
Siegburg , Beihilfe zur Wiederherstellung der Reliquienscheine	41	480,523	—	T.			
Sitzungsaal , künstlerische Ausschmückung desselben	43	529	173	Taubstumme , Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Entlassene	28	—	80
Sobernheim , Beihilfe zur Wiederher- stellung der evangelischen Pfarrkirche	41	468,499	—	Taubstummenerziehung , Einführung eines 8 jährigen Lehrkursus	—	—	9, 80
Solinger Schützenverein , petitionirt um Genehmigung zur Veräußerung einer Parzelle an der Schützenstraße in Solingen	48	—	214	Taubstummensehen , Haushaltsplan für dasselbe	28	—	9, 80
Sourbrodt , Petition wegen Erwerbs der gemeinnützigen Anlagen daselbst	49	—	216	Theilung von Grundstücken, Aenderung der Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften	18, 38	435	153
Stadtgemeinden , Errichtung einer Ruhe- gehaltskasse für dieselben	19	120	53	Tholey , Restauration der Pfarrkirche	41	478,516	163
Ständefonds , Verwendung desselben	40	459	161	Trier , Erweiterung des Provinzialmuse- ums daselbst	32	241	98
Ständehaus , Aufnahme einer Anleihe für die Erweiterung des großen Sitzungs- saals	—	249	107	— Beihilfe zur Wiederherstellung des Portals der Liebfrauenkirche	41	480,521	—
— künstlerische Ausschmückung des Sitzungs- saales	43	529	173				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
U.							
Ulmern , Wiederherstellung der Kirche da- selbst	—	—	166	Vorsigender , stellvertretender des Pro- vinzialauschusses, Wahl desselben . . .	39	—	66, 156
Umlage , deren Feststellung	44	567	8,21,27, 29,31, 37,190	W.			
Unfallkasse der Provinzial-Feuer-Sozietät	—	177	72	Wahl des Vorsigenden des Provinzial- landtags	11	—	3
Unterhaltungsarbeiten in den Provin- zialanstalten, Haushaltsplan über die Leitung und Beaufsichtigung derselben	29	—	83	— des stellvertretenden Vorsigenden des Provinziallandtags	11, 43	—	3, 113 173
Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme, Haushaltsplan über dessen Verwendung	28	—	80	— der Schriftführer	12	—	3
— für entlassene Blinde, Haushaltsplan über dessen Verwendung	43	—	186,188	— der bürgerlichen Mitglieder und Stell- vertreter der Ober-Erfahrungskommissionen .	21	154	61
B.							
Veräußerung einer zu der Anstalt Grafenberg gehörigen Parzelle an die Stadt Düsseldorf	34	261	110	— von Kommissaren zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank in Münster	22	158	62
Verloofung der Abtheilungen	12	—	4	— eines Landesbauath's für Tiefbau . . .	23	164	64
Vermögensstand des Provinzialverbandes	17, 28	199	38, 79	— " " " Hochbau	23	168	65
Verwaltungsbericht für 1898 und 1899, deren Kenntnißnahme	16	—	7	— der Landesräthe Adams, Dr. Grosse, Appelius	23	168	65
Verwaltungskosten , Haushaltsplan über dieselben bei der Landes-Versicherungs- anstalt	27	—	75	— eines Mitgliedes für den Provinzial- auschuß	32, 38	234,446	66, 93, 155,156
— bei der Rheinischen landwirthschaft- lichen Berufsgenossenschaft	27	—	75	— des Vorsigenden des Provinzial- auschusses	32	237	66, 95
— bei der Rheinischen Provinzial-Feuer- Sozietät	28	—	76	— des stellvertretenden Vorsigenden des Provinzialauschusses	39	—	66, 156
— bei der Landesbank der Rheinprovinz .	28	—	77	— eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialauschusses	38	448	155
Viehentschädigungen , Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von solchen	20	—	55	Wahlen , Prüfung der Wahlen zum Pro- vinziallandtag	13, 17, 49	—	5, 217
Vorausleistungen für den Wegebau . .	29	218	17, 84	Wanderlehrthum landwirthschaftliches, dessen Organisation	33	—	99
Vorbericht zum Haushaltsplan	16	550	—	Wandmalereien , deren Ausführung in Kirchen etc.	41	462,487	164,168
Vorschriften über die Entschädigung für an Mitzbrand gefallene Thiere	21	145	59	Waffenberg , Beihülfe zur Wiederherstellung der kath. Stiftskirche	—	466,496	—
— über die Ausführung der Fürsorge- erziehung Minderjähriger	39	450	43, 157	Wegebau , Vorausleistungen für denselben	29	218	17, 84
Vorsigender , des Provinziallandtags, Wahl desselben	11	—	3	Wein- und Obstbauschulen zu Kreuz- nach und Uhrweiler, deren Errichtung	20	132,259	56
— stellvertretender des Provinziallandtags, Wahl desselben	11, 43	—	3, 113, 173	— Reglement für die Leitung und Ver- waltung derselben	21	136	58
— des Provinzialauschusses, Wahl des- selben	32	237	66, 95	— Haushaltsplan für dieselben	33	—	102
				— zu Kreuznach, Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Kosten derselben .	34	259	10
				Wesel , Beihülfe zur Wiederherstellung des Berliner Thor's	—	464,491	—
				Wiederwahl der Landesräthe Kehl und Schmidt	22	160	63

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Wilhelm-Augusta-Stiftung, Haus- haltsplan über die Verwendung derselben	28	—	80	Wohltätigkeitsanstalten, Haushalts- plan über die Unterstützung derselben .	19	—	46
Winterschulwesen, landwirtschaftliches, dessen Organisation	33	—	99	Wohnungsfürsorge, für Anstaltsbeamte und Angestellte	—	254	—
Wintersdorf, Beihilfe zum Umbau des Thurms und der Kapellenanlagen der Kirche	—	478,519	—	Wohnungsgeldzuschuß, Petition um anderweite Regelung desselben . . .	48	—	211
Wissenschaft und Kunst, Haushaltsplan für diese betreffende Angelegenheiten .	32	—	97	X.			
Wittwen- und Waisengeld- Berechtigung der Oberbeamten der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung	40	458	160	Kanten, Wiederherstellung der Todtenleuchte im Hofe des Doms	41	478,518	—
— Haushaltsplan zur Zahlung derselben an Hinterbliebene von Provinzialbeamten.	27	—	12, 74	B.			
— der Hinterbliebenen nicht ruhegehalts- berechtigter Provinzialbeamten . . .	29	220	85	Zulagen, nicht pensionsberechtigte für Abtheilungs-Dirigenten	26, 27	—	74, 76
Wittwen- und Waisenverforgungs- anstalt für Kommunalbeamte, Sa- hungen derselben	19	93	52	— nicht pensionsberechtigte für Landes- bankräthe	28	—	78
— Petition der Gemeinde Malmedy um Zulassung des Austritts aus derselben	48	—	213	Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten- vorschriften, deren Aenderung bei Thei- lungen und Ablösungen auf dem linken Rheinufer	18, 38	435	153

12. 3. 1911.			12. 3. 1911.			12. 3. 1911.		
№	№	№	№	№	№	№	№	№
1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100	100	100	100

Verzeichniß

der

zum 42. Rheinischen Provinziallandtag anwesend gewesenen Mitglieder.

Vorsitzender: Seine Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied zu Neuwied.
 Stellvertretender Vorsitzender: Oberbürgermeister Wilhelm Becker zu Köln,
 bezw. vom 13. Februar 1901 ab Seine Excellenz Gisbert Egon Graf von
 Fürstenberg-Stammheim auf Schloß Stammheim, Kreis Mülheim a. Rh.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
A. Regierungsbezirk Aachen.			
Aachen-Land	Dr. Freiherr von Coels von der Brügghen	Coblenz	Königlicher Ober-Präsi- dialrath.
"	Ferdinand Fischer	Eschweiler	Bürgermeister.
"	Karl Theodor Pastor	Aachen	Königlicher Landrath.
Aachen-Stadt	Heinrich Oster	"	Kaufmann.
"	Ludwig Foerissen	"	Justizrath und Rechts- anwalt.
"	Philipp Beltman	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herren- hauses.
Düren	Maximilian von Breuning	Düren	Königlicher Kammerherr und Landrath.
"	August Klotz	"	Bürgermeister.
"	Friedrich Leopold Freiherr von Geyr-Schweppenburg	Haus Müddersheim	Königlicher Kammerherr, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer, Mit- glied des Herrenhauses.
Erfelenz	Dr. med. Franz Lucas	Erfelenz	Sanitätsrath, praktischer Arzt, Kreisdeputirter.
Eupen	Theodor Mooren	Eupen	Bürgermeister und Mit- glied des Hauses der Abgeordneten.
Geilenkirchen	Heinrich Foerissen	Loverich	Gutsbesitzer.
Heinsberg	Freiherr Rudolf von Scheib- ler	Haus Hülhoven bei Dremmen	Königlicher Landrath, Rittergutsbesitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Jülich	Ludolf Freiherr von Wenge- Wulffen	Haus Overbach bei Jülich	Königlicher Kammer- herr, Major a. D., Rittergutsbesitzer.
"	Gottfried Claessen	Isencroidt	Gutsbesitzer.
Malmedy	Dr. Kaufmann	Malmedy	Königlicher Landrath.
Montjoie	Dr. von Guérard	Montjoie	Königlicher Landrath.
Schleiden	Otto Graf Weiffel von Gym- nich	Schloß Frens bei Horrem, Kreis Bergheim	Königlicher Kammerherr und Landrath.
"	Emil Kreuzer	Nechernich	General-Direktor des Nechernicher Berg- werkaktien = Vereins, Bergrath und Kreis- deputirter.

B. Regierungsbezirk Coblenz.

Adenau	Andreas von Grand-Ry	Kettenis, Kreis Eupen	Rittergutsbesitzer u. Mit- glied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.
Ahrweiler	Heising	Ahrweiler	Königlicher Landrath.
Altenkirchen	Clemens Freiherr von Hövel	Zunkerthal bei Kirchen	Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer.
"	Eduard Klein	Heinrichshütte bei Au a. d. Sieg	Kommerzienrath.
Coblenz-Land	von Barton gen. von Sted- man	Coblenz	Königlicher Landrath und Major a. D.
"	Jacob Caspers	Bubenheim bei Cob- lenz	Gutsbesitzer.
Coblenz-Stadt	Julius Wegeler	Coblenz	Geheimer Kommerzien- rath.
Cochem	Franz Josef Moritz	Cochem	Direktor der Cochemer Volksbank.
Kreuznach	Johann Baptist Engelsmann	Kreuznach	Weingutsbesitzer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.
"	Hermann Wandekleben	Stromberger = Neu- hütte b. Strom- berg	Hüttenbesitzer.
Mayen	Wilhelm Linz	Wiesbaden	Verwaltungsgerichts-Di- rektor.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Mayen	Jacob Peters	Fressenhof bei Och- tendung	Gutsbesitzer.
Meisenheim	Friedrich Robinson	Meisenheim	Bierbrauereibesitzer.
St. Goar	von Kruse	St. Goar	Königlicher Landrath.
Simmern	Dr. von Beckerath	Simmern	Königlicher Landrath.
Weßlar	Heinrich Beppler	Niederflecken	Landwirth und Beigeord- neter.
"	Josef Raab	Weßlar	Gewerke.
Zell	Wilhelm Hüsgen	Traben	Weingroßhändler.

C. Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	Eugen Graf von und zu Hoensbroech	Schloß Lürnich	Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer.
"	Johann Adolf Breuer	Groß-Mönchhof bei Nieder-Außen	Gutspächter, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Ab- geordneten.
Bonn-Land	Theodor Pingen	Ditopshof	Gutsbesitzer, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeord- neten.
"	Dr. von Sandt	Bonn	Königlicher Landrath.
Bonn-Stadt	Wilhelm Spiritus	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herren- hauses.
"	Karl Gessert	"	Rentner.
Euskirchen	Friedrich Freiherr von Solemacher-Antweiler, Excellenz	"	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann, Rittergutsbesitzer, Mit- glied des Herrenhauses.
"	Josef Freiherr von Ayz	Euskirchen	Königlicher Landrath und Geh. Regierungsrath.
Gummersbach	Johann Gottlieb Viebahn	Bonn	Kunstvollspinnereibesitzer.
Köln-Land	Jacob Destrée	Efferen	Gutsbesitzer.
"	Mathias Esser	Robberhof b. Brühl	Gutsbesitzer.
Köln-Stadt	August Heuser	Köln	Geh. Kommerzienrath.
"	Hermann Kaufen	"	Justizrath, Rechtsanwält.
"	Gustav Michels	"	Geh. Kommerzienrath, Mitglied des Herren- hauses.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Köln-Stadt	Dr. Josef Neven-Du-Mont	Köln	Besitzer der Kölnischen Zeitung
"	Emil vom Rath	"	Geheimer Kommerzienrath.
"	Theodor Schaurte	"	Kaufmann.
Mülheim a. Rhein	Eduard von Riefewand	Mülheim a. Rh.	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath.
"	Paul Andreae	Haus Mienenforst	Rittergutsbesitzer.
Rheinbach	von Grootte	Rheinbach	Königlicher Landrath.
Sieg	Eugen Freiherr von Loë	Siegburg	Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath.
"	Albert Dieß	Quadenhof bei Hennef	Bürgermeister, Gutsbesitzer.
"	Julius Gauhe	Citorf	Geheimer Kommerzienrath, Fabrikbesitzer.
Waldbroel	Dr. Karl Benn	Waldbroël	Sanitätsrath, prakt. Arzt.
Wipperfürth	Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels	Wipperfürth	Königlicher Landrath.

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Stadt	Gustav Wilkes	Barmen	Rentner.
"	Philipp Barthels	"	Geheimer Kommerzienrath.
"	Louis Lefebusch	"	Fabrikant.
Cleve	Rudolf von Monschau	Goch	Gutsbesitzer.
"	Eich	Cleve	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath.
Düsseldorf-Land	von Kühlwetter	Düsseldorf	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungsrath.
"	Ferdinand Lieven	Hilden	Gutsbesitzer, Kreisdeputirter u. Beigeordneter.
Düsseldorf-Stadt	Ernst Schieß	Düsseldorf	Geheimer Kommerzienrath.
"	Heinrich Lueg	"	Geheimer Kommerzienrath.
"	Hermann von Wätjen	"	Regierungsrath a. D.
"	Wilhelm Marx	"	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Duisburg-Stadt	Karl Lehr	Duisburg	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
"	Otto Böninger	"	Kommerzienrath.
Elberfeld-Stadt	Willy Blank	Elberfeld	Rentner.
"	Theodor Diege	"	Beigeordneter a. D.
"	Adolf Friderichs	"	Stadtverordneter.
"	Anton Schmitz	"	Rechtsanwalt.
Essen-Land	August Freiherr von Hövel	Coblenz	Regierungs-Präsident, Erbdroft im Stifte Werden und Erbkämmerer im Stifte Essen.
"	Bruno Schulz Briesen	Düsseldorf	Generaldirektor.
"	Heinrich Kirchmann	Gerschede bei Borbeck	Gutsbesitzer.
"	Friedrich Lange	Borbeck	Hüttendirektor.
Essen-Stadt	Erich Zweigert	Essen	Oberbürgermeister und Mitglied des Herrenhauses.
"	Heinrich Waldthausen	"	Gewerke und Beigeordneter.
"	Ludwig Klüpfel	"	Fabrikdirektor und Kgl. Württembergischer Finanzrath a. D.
Geldern	Wilhelm Graf und Marquis von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Geldern	Erb-Marschall im Herzogthum Geldern, Mitglied des Herrenhauses.
"	Oskar von Nell	Geldern	Königlicher Landrath, Gutsbesitzer.
M. Gladbach-Land	Dr. Rudolf von Bönninghausen	M.-Glabdach	Königlicher Landrath.
"	Ewald Corty senior	Viersen	Fabrikbesitzer.
"	Karl Schmölder	Rheydt	Kommerzienrath, Fabrikbesitzer.
M. Gladbach-Stadt	Theodor Croon	M.-Glabdach	Kommerzienrath, Beigeordneter.
"	Wilhelm Duad	"	Kommerzienrath, Rentner.
Grevenbroich	Brüning	Grevenbroich	Königlicher Landrath.
"	Wilhelm Meising	Füchen	Ehrenbürgermeister.
Kempen	Franz van Beers	Süchteln	Kaufmann.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
Kempen	Eilmann Bönninger	Hüls	Landwirth.
"	Johann Dingelstad	Alft, Post Schaag	Landwirth.
Krefeld-Land	Prinz Johann von Arenberg, Durchlaucht	Schloß Pesch, Bürgermeisterei Lant	Major à la suite der Armee, Ritterguts- besitzer.
Krefeld-Stadt	Emil de Greiff	Krefeld	Geheimer Kommerzien- rath.
"	Adolf von Randow	"	Bankier.
"	Alfred Molenaar	"	Bankier.
Kennep	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant.
"	Arnold Hueck	Neuhüdeswagen	Fabrikant.
Mettmann	Gottfried Conze	Langenberg	Geheimer Kommerzien- rath.
"	Karl Kraß	Gruiten	Gutsbesitzer.
"	Scherenberg	Bohwinkel	Königlicher Landrath.
Moers	Paul von Laer	Moers	Königlicher Landrath.
"	Friedrich Schmiß	Winnenthal	Rittergutsbesitzer.
Mülheim a. d. Ruhr	Karl Lueg	Oberhausen	Geheimer Kommerzien- rath.
"	Johann Schönnenbeck	Broich	Rentner.
Neuß	Theodor Melchers	Gnadenhal	Gutsbesitzer.
"	Hermann Huthmacher	Niederloerich	Gutsbesitzer.
Rees	Louis Baumann	Reeserward, Land- bürgermeisterei Rees	Gutsbesitzer.
"	Moriz Schneemann	Wesel	Gutsbesitzer.
Remscheid-Stadt	Karl Friederichs	Remscheid	Geheimer Kommerzien- rath.
"	Hermann Böker	"	Kaufmann und Fabrikant.
Ruhrort	Julius Grillo	Hamborn	Kommerzienrath.
"	August Servaes	Ruhrort	Kommerzienrath, Hütten- direktor.
"	Rötter	"	Königlicher Landrath.
Solingen-Stadt	Dicke	Solingen	Oberbürgermeister.
"	Dr. Franz Stratmann	"	Geheimer Sanitätsrath.
Solingen-Land	Freiherr von Diergardt	Morsbroich bei Schlebusch	Königlicher Kammerherr, Feidekommißbesitzer.
"	Albert Römer senior	Bonn	Gutsbesitzer und Rentner.
"	Martin Trommershausen	Dhligß	Bürgermeister.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
E. Regierungsbezirk Trier.			
Berncastel	Dr. Clemens Freiherr von Schorlemer	Lieser	Königlicher Kammerherr, Ober-Präsidialrath a. D., Vorsitzender der Landwirthschaftskam- mer für die Rhein- provinz, Mitglied des Herrenhauses.
"	Rintelen	Berncastel	Königlicher Landrath, Geheimer Regierungs- rath.
Bitburg	Schrafamp	Trier	Königl. Regierungsrath.
"	Johann Peter Limbourg	Bitburg	Gutsbesitzer.
Daun	Gfroerer von Ehrenberg	Daun	Königlicher Landrath.
Merzig	Dr. Klein	Düffeldorf	Landeshauptmann der Rheinprovinz, Ge- heimer Ober-Regie- rungsrath.
"	René von Boch	Mettlach	Kommerzienrath.
Ottweiler	Ernst Wiggert	Grube Heiniß bei Neunkirchen	Bergrath, Bergwerks- direktor.
"	Freiherr Laur von Münch- hofen	Ottweiler	Königlicher Landrath.
Prüm	Eduard Nels	Prüm	Lederfabrikant.
Saarbrücken	Ludwig Heinrich Roehling	St. Johann	Gutsbesitzer, Kreisdepu- tirter und Beigeord- neter.
"	Karl Röchling	Saarbrücken	Kommerzienrath, Eisen- hüttenbesitzer, Kreis- deputirter.
"	Louis Vopelius	Sulzbach	Glashüttenbesitzer, Beige- ordneter.
Saarburg	Maximilian Keller	Stadt bei Saar- burg	Deconomierath, Leder- fabrikant.
Saarlouis	Helfferich	Saarlouis	Königlicher Landrath.
"	Schmidt von Schwind	Eichbergerhof bei Saarbrücken	Königlicher Oberstleut- nant a. D. und Guts- besitzer.

Wahlbezirk.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Stand.
St. Wendel	von Hagen	Trier	Königlicher Ober-Regierungsrath.
"	Nikolaus Blum	St. Wendel	Kaufmann.
Trier-Land	Karl von Beulwitz	Trier	Hüttenbesitzer.
"	Dr. Arthur von Kell	St. Mathias bei Trier	Rittergutsbesitzer.
Trier-Stadt	Eduard Laeis	Trier	Fabrikbesitzer.
Wittlich	Jacob Merrem	Kirchhof, Gemeinde Altrich	Deconomierath und Gutsbesitzer.

Es waren entschuldigt:

Neuwied	Hermann Radermacher	Neuwied	Kentner und Beigeordneter.
Essen-Land	Friedrich Alfred Krupp, Excellenz	Hügel bei Essen	Wirklicher Geheimer Rath, Mitglied des Staatsraths und des Herrenhauses.
Mülheim a. d. Ruhr	Josef Berwes	Mülheim a. d. Ruhr	Kommerzienrath, Hüttendirektor.
Dittweiler	Freiherr von Stumm-Halberg	Halberg bei Brebach	Geheimer Kommerzienrath, Kreisdeputirter, Mitglied des Staatsraths und des Herrenhauses.

Notiz: Ein Mitglied für den Kreis Saarbrücken war noch nicht gewählt.

Größe: 210 mm x 297 mm

Druck: 1000 Exemplare

am Freitag den 11. Februar 1904.

Protokolle

zu den Sitzungen des 42. Rheinischen Provinziallandtags.

Titel	Verf. und Herausg.	Verlag	Bem.
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin

St. Augustin

Titel	Verf. und Herausg.	Verlag	Bem.
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin
St. Augustin	St. Augustin	Leipzig	Augustin, St. Augustin

Protokolle

Protokolle der Sitzungen des Ausschusses für die

St. Augustin

Erste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Sonntag den 3. Februar 1901.

Nach Beivohnung des in beiden Hauptkirchen abgehaltenen Festgottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 42. Rheinischen Provinziallandtags gegen 12 Uhr im SitzungsSaale des Ständehauses.

Um 12¹/₄ Uhr trat, von einer Abordnung geleitet, der königliche Landtagskommissar, Oberpräsident der Rheinprovinz Excellenz Rasse, in den Saal und eröffnete den Landtag mit einer Ansprache (vgl. stenographischen Bericht).

Als das an Jahren älteste Mitglied des Landtags wurde der Abgeordnete Freiherr von Wenge-Wulffen ermittelt. Derselbe übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Landtags Dr. von Guérard und Dr. Kaufmann als Schriftführer bezw. Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Altersvorsitzenden durch Namensaufruf stattfindenden Auszählung des Landtags ergibt sich die Anwesenheit von 135 Mitgliedern und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Der Altersvorsitzende fordert die Versammlung nunmehr auf, in Gemäßheit des § 32 der Provinzialordnung zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten.

Der Abgeordnete Friederichs bringt zur Wahl durch Zuvuf den bisherigen Vorsitzenden Seine Durchlaucht Fürst zu Wied in Vorschlag, mit Worten des Dankes daran erinnernd, daß Seine Durchlaucht seit nunmehr 25 Jahren den Vorsitz im Provinziallandtage mit kurzer Unterbrechung geführt habe.

Da kein Widerspruch erfolgte, stellt der Altersvorsitzende fest, daß der Landtag Seine Durchlaucht Fürst zu Wied einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt habe, und richtet die Frage an ihn, ob er die Wahl annehme.

Unter dem Ausdrücke des Dankes für das erneut bekundete Vertrauen und mit der Versicherung, seines Amtes auch fernerhin mit gleicher Hingabe zu walten, erklärt Seine Durchlaucht die Annahme der Wahl.

Nunmehr ersucht der Altersvorsitzende, zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden überzugehen.

Nach dem Vorschlage des Abgeordneten Friederichs wird in Abwesenheit des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Oberbürgermeister Becker durch Zuvuf gewählt, welcher die

Wahl auch annimmt, aber mit dem Vorbehalt des Rücktritts für den Fall, daß der bisherige Stellvertreter Excellenz von Fürstenberg-Stammheim doch noch zum gegenwärtigen Landtage erscheine.

Der Altersvorsitzende ersucht nunmehr Seine Durchlaucht Fürst zu Wied, den Vorsitz einzunehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende fordert zunächst die Versammlung auf, dem Alterspräsidenten den schuldigen Dank für seine Mühewaltung kund zu geben und sich zum Zeichen des Dankes von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Sodann wird zur Wahl der Schriftführer geschritten und werden durch Zuzuf gewählt: Linz, Spiritus, Schrakamp und Pastor, welche sämmtlich die Wahl annehmen.

Das Schriftführeramts für die heutige Sitzung übernehmen Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Pastor.

Der Vorsitzende macht nunmehr dem Herrn Landtagskommissar die Anzeige, daß der Provinziallandtag konstituiert sei. Hierauf bringt der Vorsitzende ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Vor Eintritt in die Geschäfte macht der Vorsitzende Mittheilung über die durch Tod und Mandatsniederlegung eingetretenen Aenderungen in der Zusammensetzung des Landtags seit seiner Neuwahl. Es sind darnach ausgeschieden:

durch Mandatsniederlegung: Bürgermeister Kunz,

durch Tod: Gutsbesitzer Baumann,

Gutsbesitzer Effertz,

Landrath a. D. Janßen,

Kommerzienrath Seebohm.

Die Versammlung ehrt das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

Der Vorsitzende macht sodann Mittheilung von den eingegangenen Urlaubsanträgen. Es haben sich entschuldigt für die ganze Dauer des Provinziallandtags:

Wirkllicher Geheimer Rath Krupp,

Geheimer Kommerzienrath Freiherr von Stumm-Halberg,

Beigeordneter Kadermacher,

Gutsbesitzer von Mouschaw,

Kommerzienrath Zerwes;

für heute: Freiherr von Geyr-Schweppenburg.

Urlaub bis Donnerstag haben erbeten: Kommerzienrath Carl Köchling und Landrath von Kell.

Nunmehr findet die Verloosung des Landtags in die nach der Geschäftsordnung zu bildenden 5 Abtheilungen statt, wie folgt:

I. Abtheilung:

Blank, Bönninger, Freiherr von Dalwigk, Dieke, Fischer, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, von Grootte, Helfferich, Kirchmann, Kraß, von Kruse, Dr. Lucas, Merrem, Moriz, Oskar von Kell, Oster, Pastor, Pingen, von Randow, vom Rath, Hintelen, Robinson, L. H. Roehling, Schneemann, Dr. Freiherr von Schorlemer, Dr. Stratmann, Trommershausen, Weltman, von Wätjen, Wegeler, Zweigert.

II. Abtheilung:

Becker, van Beers, Graf Beißel von Gumnich, Dr. von Bönninghausen, von Breuning, Corty sen., Croon, Freiherr von Diergardt, von Ehrenberg, Engelsmann, Esser, von Grand-Ry, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Huthmacher, Kaufen, Keller, Klüpfel, von Köhlwetter, Freiherr Laur von Münchhofen, Freiherr von Loë, Dr. Arthur von Nell, Dr. Neven Du-Mont, Peters, Radermacher, Schmölder, Freiherr von Stumm-Halberg, Dr. Benn, Bopelius, Waldhausen, Wiggert, Wilkes.

III. Abtheilung:

Baumann, von Beckerath, Böker, Breuer, Caspers, Claessen, Dr. Freiherr von Coels, Conze, Deffrée, Dick, Dingelstad, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Heising, Heuser, Aug. Freiherr von Hövel, Huesgen, Dr. Kaufmann, Kötter, Laeis, von Laer, Linz, von Mouschaw, Nels, von Niesewand, Raab, Dr. von Sandt, Scherenberg, Schönnenbeck, Schrakamp, Fürst zu Wied, Zerwes.

IV. Abtheilung:

Andreae, Freiherr von Ayr, Beppler, Blum, Böninger, Bräuning, Dicke, Eich, Karl Friederichs, Gauhe, de Greiff, Dr. von Guérard, Graf von und zu Hoensbroech, Hueck, Joerissen, Jorissen, Kattwinkel, Eduard Klein, Kloß, Kreuzer, Krupp, Lehr, Lieven, Limbourg, Marx, Mooren, Römer, Schaurte, Friedrich Schmitz, Schulz-Briesen, Viebahn.

V. Abtheilung:

Prinz von Arenberg, Barthels, von Beulwitz, von Boch, Adolf Friedrichs, Gessert, Grillo, von Hagen, Clemens Freiherr von Hövel, Dr. Wilhelm Klein, Lange, Lekebusch, Heinrich Lueg, Karl Lueg, Meising, Melchers, Michels, Molenaar, Quack, Karl Röchling, Freiherr von Scheibler, Schieß, Schmidt von Schwind, Anton Schmitz, Servaes, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Spiritus, von Stedtman, Wandersleben, Freiherr von Wenge-Wulffen, für den Kreis Saarbrücken zu wählender Abgeordneter.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen, morgen Vormittag um 10 Uhr zusammenzutreten, um nach Konstituierung der Abtheilungen die Wahlen für die zu bildenden Kommissionen: 4 Fachkommissionen, die Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungskommission vorzunehmen. Die Kommissionen könnten sich dann um 11 Uhr konstituieren und um 12 Uhr eine Plenarsitzung stattfinden. Diese Vorschläge finden Zustimmung und wird die weiter unten angegebene Tagesordnung für die morgige Sitzung gebilligt.

Der Vorsitzende macht schließlich noch folgende Eingänge bekannt:

- a) Von dem Herrn Landtagskommissar sind die Verhandlungen über die in den einzelnen Land- und Stadtkreisen der Provinz stattgehabten Neuwahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten sowie über die in den Kreisen Rees, Ottweiler, Grevenbroich und Bernkastel stattgefundenen Ersatzwahlen übersandt worden. Diese Verhandlungen gehen an die Wahlprüfungskommission.
- b) Ueber die eingegangenen Petitionen liegt ein gedrucktes Verzeichniß vor. Dieselben werden den betreffenden in dem Verzeichniß angegebenen Fachkommissionen überwiesen.

Anlage 1.

- c) Der Vorstand des Künstlervereins „Malkasten“ hat die Abgeordneten zum Besuch der Vereinsräume eingeladen.
- d) Der Vorstand der Kunsthalle hat Eintrittskarten für den Besuch der Kunsthalle übersandt, welche auf den Plätzen der Abgeordneten vertheilt sind.

Für die morgige Sitzung gilt die nachstehende Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1898 und 1899.
3. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltspläne der Provinzialverwaltung sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten und
Haushaltsplan der genannten Verwaltung sowie die zu demselben gehörenden Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
4. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Provinzialverbandes.
5. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der bis jetzt eingegangenen Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 1¹/₄ Uhr.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Spiritus. Pastor.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Montag, den 4. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der ersten Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Verwaltungsgerichtsdirektor Linz und Regierungsrath Schrafamp.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge.

Der Vorsitzende macht zunächst Mittheilung von der erfolgten Konstituierung der Abtheilungen und von der ebenfalls bereits vorgenommenen Wahl und Konstituierung der Kommissionen. Die Bildung der Abtheilungen und Kommissionen ist danach folgende:

I. Abtheilung:

Vorsitzender: Wegeler; stellvertretender Vorsitzender: Zweigert; Schriftführer: von Grootte; stellvertretender Schriftführer: Freiherr von Dalwigk; Mitglieder: Blank, Bönninger, Diege, Fischer, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Helfferich, Kirchmann, Krag, von Kruse, Dr. Lucas, Merrem, Moriz, Oskar von Noll, Oster, Pastor, Pingen, von Randow, vom Rath, Rintelen, Robinson, L. H. Roehling, Schneemann, Dr. Freiherr von Schorlemer, Dr. Stratmann, Trommershausen, Weltman, von Wätjen.

II. Abtheilung:

Vorsitzender: Becker; stellvertretender Vorsitzender: von Kühlwetter; Schriftführer: von Ehrenberg; stellvertretender Schriftführer: von Breuning; Mitglieder: van Beers, Graf Beißel von Gumnich, Dr. von Bönninghausen, Corty sen., Croon, Freiherr von Diergardt, Engelsmann, Esser, von Grand-Ry, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Huthmacher, Kaufen, Keller, Klüpfel, Freiherr Laur von Münchhofen, Freiherr von Loë, Dr. Arthur von Noll, Dr. Reven Du-Mont, Peters, Radermacher, Schmölder, Freiherr von Stumm-Halberg, Dr. Benn, Bopelius, Waldthausen, Wiggert, Wilkes.

III. Abtheilung:

Vorsitzender: Conze; stellvertretender Vorsitzender: Destrée; Schriftführer: Dr. Kaufmann; stellvertretender Schriftführer: Kötter; Mitglieder: Baumann, von Beckerath, Böker, Breuer, Caspers, Claessen, Dr. Freiherr von Coels, Dick, Dingelstad, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Heising, Heuser, Aug. Freiherr von Hövel, Huesgen, Laeis, von Laer, Linz, von Monschau, Nels, von Niesewand, Raab, Dr. von Sandt, Scherenberg, Schönnenbeck, Schrakamp, Fürst zu Wied, Zerwes.

IV. Abtheilung:

Vorsitzender: Limbourg; stellvertretender Vorsitzender: Karl Friederichs; Schriftführer: Schaurte; stellvertretender Schriftführer: Dicke; Mitglieder: Andreae, Freiherr von Ayz, Beppler, Blum, Bönninger, Brüning, Eich, Gauhe, de Greiff, Dr. von Guérard, Graf von und zu Hoensbroech, Hued, Joerissen, Jorissen, Kattwinkel, Eduard Klein, Klotz, Kreuser, Krupp, Lehr, Lieven, Marx, Mooren, Römer, Friedrich Schmitz, Schulz-Briesen, Viebahn.

V. Abtheilung:

Vorsitzender: Freiherr von Solemacher-Antweiler; stellvertretender Vorsitzender: Michels; Schriftführer: von Hagen; stellvertretender Schriftführer: Prinz von Arenberg; Mitglieder: Barthels, von Beulwitz, von Boch, Adolf Friedrichs, Gessert, Grillo, Clemens Freiherr von Hövel, Dr. Wilhelm Klein, Lange, Lefebusch, Heinrich Lueg, Karl Lueg, Meising, Melchers, Molenaar, Quack, Karl Röchling, Freiherr von Scheibler, Schieß, Schmidt von Schwind, Anton Schmitz, Servaes, Spiritus, von Stedman, Wandesleben, Freiherr von Wenge-Wulffen, für den Kreis Saarbrücken zu wählender Abgeordneter.

Wahlprüfungskommission:

Vorsitzender: Laeis; stellvertretender Vorsitzender: Nels; Schriftführer: Helfferich; stellvertretender Schriftführer: Trommershausen; Mitglieder: von Beulwitz, Croon, Grillo, von Guérard, Keller, Ed. Klein, Rötter, L. H. Koehling, Schaurte, Schieß, Wopelius.

Geschäftsordnungskommission:

Vorsitzender: von Kühlwetter; stellvertretender Vorsitzender: von Niesewand; Schriftführer: von Grootte; stellvertretender Schriftführer: Dr. Neven-Dumont; Mitglieder: von Beulwitz, Blank, Eich, Huesgen, Joerissen, Kreuzer, Lekebusch, Pingen, Raab, Servaes, Wilkes.

I. Fachkommission:

Vorsitzender: Michels; stellvertretender Vorsitzender: von Breuning; Schriftführer: Dr. von Sandt; stellvertretender Schriftführer: Scherenberg; Mitglieder: Barthels, Böker, Hued, Klüpfel, Freiherr Laur von Münchhofen, Lehr, Marx, Quack, vom Rath, Beltman, von Wätjen.

II. Fachkommission:

Vorsitzender: Friederichs; stellvertretender Vorsitzender: Conze; Schriftführer: Schrakamp; stellvertretender Schriftführer: Brüning; Mitglieder: Prinz von Arenberg, Clemens Freiherr von Hövel, Kattwinkel, Kaufen, Linz, Dr. Lucas, Dr. Arthur von Nell, Oster, Spiritus, Dr. Stratmann, Dr. Benn.

III. Fachkommission:

Vorsitzender: Zweigert; stellvertretender Vorsitzender: Freiherr von Scheibler; Schriftführer: Dr. von Bönninghausen; stellvertretender Schriftführer: von Laer; Mitglieder: von Bede-rath, Dicke, Freiherr von Diergardt, von Ehrenberg, Aug. Freiherr von Hövel, Klotz, von Kruse, Molenaar, Mintelen, Friedr. Schmiß, Wandesleben.

IV. Fachkommission:

Vorsitzender: Freiherr von Schorlemer; stellvertretender Vorsitzender: Limbourg; Schriftführer: Dr. Kaufmann; stellvertretender Schriftführer: Heising; Mitglieder: Andreae, von Boch, Dick, von Grand-Ry, Graf und Marquis von und zu Hoensbroech, Gutmacher, Joerissen, Melchers, Merrem, Pastor, von Stedman.

Sodann macht der Vorsitzende folgende Eingänge bekannt:

- a) Der Herr Landtagskommissar hat mitgeteilt, daß er den königlichen Regierungsrath Dr. Schulz zu seinem Kommissar bei den Sitzungen des Provinziallandtags und der von demselben gewählten Kommissionen bestellt habe.
 - b) Seitens des Vorstandes des Central-Gewerbe-Vereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke sind Freikarten zur Besichtigung des Kunstgewerbe-Museums überandt worden.
2. Die Berichte des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung in den Rechnungsjahren 1898 und 1899 werden durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.
 3. Nach Entgegennahme des von dem Herrn Landeshauptmann erstatteten Vorberichts zu dem Haupt-Haushaltsplane der Provinzialverwaltung sowie zu den zu demselben gehörenden

Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 und vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 wird hinsichtlich der weiteren geschäftlichen Behandlung dieser Gegenstände nach dem Vorschlage des Berichterstatters beschlossen: den Haupt-Haushaltsplan an die I. Fachkommission und die Haushaltspläne der einzelnen Verwaltungszweige ebenfalls an die betreffenden Fachkommissionen zur Vorprüfung zu verweisen.

4. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, wird gleichfalls der I. Fachkommission überwiesen.

5. Die in dem Verzeichniß der Vorlagen für den 42. Rheinischen Provinziallandtag Druckfachen Nr. 39 aufgeführten Vorlagen werden, insoweit über deren geschäftliche Behandlung nicht bereits bestimmt ist, an die in der Druckfache bezeichneten zuständigen Fachkommissionen zur Vorberathung verwiesen. Die Tagesordnung war damit erledigt.

Die nächste Plenarsitzung wird auf Freitag Mittag 12 Uhr anberaumt und dem Vorsitzenden die Aufstellung der Tagesordnung überlassen.

(Schluß der Sitzung 2¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Sinz. Schrakamp.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Freitag, den 8. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Pastor.

Der Vorsitzende macht zunächst folgende Eingänge bekannt:

- a) Mittheilung des Herrn Landtagskommissars, daß an Stelle des verstorbenen Landraths a. D. Janßen der Ober-Präsidialrath Dr. Freiherr von Coels von der Brüggghen in Coblenz zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Landkreis Aachen gewählt worden sei.

Die überfandten Wahlakten sollen der Wahlprüfungskommission zugehen.

- b) Mitteilung von demselben, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Generalkommissions-Präsidenten Küster hieselbst zu seinem Kommissar ernannt habe behufs Theilnahme an den Verhandlungen des Provinziallandtags über den Gesekentwurf, betreffend Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufer.
- c) Petition der Provinzialstraßenaufseher um Erhöhung des Diensteinkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister.“
Dieselbe wird an die I. Fachkommission verwiesen.
- d) Schreiben des Abgeordneten Graf von Fürstenberg-Stammheim Excellenz, daß er hoffe, nach Ablauf dieser Woche den Sitzungen des Provinziallandtags beizuwohnen zu können.
- e) Der Vorsitzende der Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf 1902 Geheimrath Lueg hat eine Anzahl Berechtigungskarten für den Besuch des Ausstellungsgeländes eingesandt, welche auf die Plätze der Landtagsabgeordneten vertheilt sind.
- f) Die Direktion der Gesellschaft „Verein“ ladet die Mitglieder des Provinziallandtags zum Besuch der Gesellschaft ein.
- g) Der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer hat für heute Urlaub erbeten.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und findet dieselbe Erledigung wie folgt:

Anlage 3.

1. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten (Drucksachen. Nr. 8) hatte die I. Fachkommission den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle zu folgenden Vorschlägen:

1. in Klasse V des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse hinter dem Worte „Kanzlisten“ einzufügen „Büreaugehülfen“,
2. in Klasse VI desselben Reglements die hinter dem Worte „Hülfschreiber“ stehenden beiden Worte „der Centralstelle“ fortfallen zu lassen,
3. im Befoldungsplan unter A eine neue Nummer 9a einzufügen „Büreaugehülfen“ mit folgenden Gehalts- und Steigeisätzen:

Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet,	Bemerkungen
1020	1500	120	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)

4. im Befoldungsplan unter A eine neue Nummer 9b einzuschalten mit der Bezeichnung „Hülfschreiber“ mit folgenden Gehalts- und Steigeisätzen:

Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet,	Bemerkungen
1200	1500	100	Wohnungsgeldzuschuß (180 M.)

keine Zustimmung ertheilen.“

Der Antrag der Fachkommission wird zum Beschluß erhoben.

2. Der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der II. Fachkommission unverändert angenommen.

3. Desgleichen der Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

4. Desgleichen der Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

5. Desgleichen der Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

6. Desgleichen der Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

7. Desgleichen der Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

8. Der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialaus-

Anlage 4.

ausschusses, betreffend einige Aenderungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz, (Drucksachen. Nr. 13):
 „Der Provinziallandtag wolle unter nachträglicher Genehmigung des in Drucksachen. Nr. 13 unter 1 bezeichneten Beschlusses des Provinzialauschusses vom 20. März 1900 den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der aus der vorbezeichneten Drucksache ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe zustimmen, daß dieselben vom 1. April 1900 ab in Kraft getreten sind,“
 wird einstimmig angenommen.

9. Desgleichen der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend einige Aenderungen des Statuts der Wittwen- und Waisenver-

Anlage 5.

orgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz, (Drucksachen. Nr. 14):
 „Der Provinziallandtag wolle:
 1. unter nachträglicher Zustimmung zu dem Beschluß des Provinzialauschusses vom 20. März 1900 die Satzungen der Wittwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der aus dem in Drucksachen. Nr. 14 vorliegenden Entwurfe ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe genehmigen, daß diese Satzungen vom 1. April 1900 ab in Kraft treten und daß vom 1. April 1901 ab der im § 3 des Statuts bestimmte Wittwen- und Waisenkassenbeitrag auf 4 % des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens oder des Ruhegehaltes festgesetzt und dem Provinziallandtage über die dauernd erforderliche Höhe des Beitragsjahres auf Grund eines von einem Sachverständigen einzufordernden Gutachtens weiter berichtet wird;
 2. den Provinzialauschuß ermächtigen, etwa von dem zuständigen Herrn Minister erforderliche Abänderungen der Satzungen zu genehmigen.“

10. Desgleichen der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kreis-

Anlage 6.

kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz, (Drucksachen. Nr. 15):

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die Errichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz auf Grund der in Drucksachen. Nr. 15 vorliegenden Satzungen genehmigen und den Provinzialauschuß ermächtigen:
 - a) etwa an den Satzungen auf Verlangen der zuständigen Herren Minister noch erforderlich werdende Aenderungen, soweit diese nicht die Grundlage des Umlageverfahrens betreffen, vorzunehmen und
 - b) die Eröffnung der Kasse zu beschließen, sobald zu derselben an umlagepflichtigen Dienstinkommen ein Betrag von 1 Million Mark angemeldet sein wird;
2. den Provinzialauschuß beauftragen, nach der Eröffnung der neu zu errichtenden Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz Erhebungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Aufnahme von bei Gemeindeanstalten angestellten, indessen nicht zu den eigentlichen Kommunalbeamten gehörenden Personen, insbesondere der Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kommunalverbände der Rheinprovinz, ermöglichen läßt.“

11. Der Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:

- a) von Rogz und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),
- b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere),

für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der IV. Fachkommission unverändert angenommen.

Anlage 7.

12. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Ahrweiler getroffenen Maßnahmen, (Drucksachen. Nr. 26) hatte die IV. Fachkommission folgenden Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle

A. den Antrag des Provinzialauschusses in folgender Fassung annehmen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. durch vorstehenden Bericht die vom 41. Provinziallandtage geforderte Rechenschaftsablegung über die Errichtung der Weinbauschulen in Kreuznach und Ahrweiler entgegennehmen,
2. über die Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule Ahrweiler nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen Beschluß fassen und die Bauarbeiten baldigst in Angriff nehmen und so beschleunigen, daß die Schule möglichst am 1. Oktober d. J. in's Leben treten kann,
3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die zur Errichtung, sowie zum Unterhalte der Schule bis zum 1. April 1903 bezw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtags erforderlichen bezw. schon verausgabten Geldmittel vorläufig aus bereiten Beständen zu entnehmen und ihn beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage darüber Rechenschaft abzulegen“.

B. die folgende Resolution:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die gesammten Kosten des Baues der Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach sowie aller Grundstücke für Rechnung der Provinz zu übernehmen, und nur die Festsetzung bestehen lassen, daß, wenn innerhalb 10 Jahren die Weinbauschule wegen mangelnden Besuches eingehen sollte, die Stadt Kreuznach die Gebäulichkeiten übernimmt“

dem Provinzialausschuß zur Erwägung überweisen.“

Es wird den Anträgen der Fachkommission gemäß beschloffen.

13. Dem vom Provinzialausschusse in dem Bericht und Antrag, betreffend Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz, (Drucksachen. Nr. 27), vorgelegten Reglement und der Schulordnung für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen wird nach dem Antrage der IV. Fachkommission die Genehmigung ertheilt.

Anlage 8.

14. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderungen des Reglements von 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, (Drucksachen. Nr. 30.), beantragte die IV. Fachkommission, den Antrag des Provinzialausschusses:

Anlage 9.

„Der Provinziallandtag wolle dem vorgelegten abgeänderten Reglement, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, seine Genehmigung ertheilen“

mit der Maßgabe anzunehmen, daß dem § 5 des in Rede stehenden Reglements folgender Zusatz hinzugefügt werde:

„Der Thierarzt hat sogleich im Anschluß an die Untersuchung auch sein Gutachten über den Werth des Thieres abzugeben. Die Abschätzung durch die beiden Schiedsmänner erfolgt nach Abgabe des thierärztlichen Gutachtens“.

Der Berichterstatter der Fachkommission von Stedman stellte persönlich noch den Zusatzantrag:

„Die Ueberschrift:

Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, zu ändern in:

Vorschriften gemäß Ziffer 2 § 8 der Provinzialordnung zur Ausführung des Gesetzes vom (u. s. w. wie vor).“

Es wird nach dem Antrage der Fachkommission in Verbindung mit dem Zusatzantrage von Stedman beschloffen.

15. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade, (Drucksachen. Nr. 32) beantragte die I. Fachkommission:

Anlage 10.

„Der Provinziallandtag wolle:

1) für die Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade
als Mitglied:

Kaufmann und Bezirksvorsteher Josef Peiffer, in Köln,

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich (Landkreis Köln),

2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenthal (Kreis Neuß),

3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen (Landkreis Köln);

2) für die Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade
als Mitglied:

Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennes (Siegkreis),

Als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus (Kreis Mülheim a. Rh.),
 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen (Kreis Gummersbach),
 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnshof (Siegkreis),
 4. Gutsbesitzer Karl Krewel zu Haus Zievel bei Saßvey (Kreis Euskirchen) wählen;
- 3) den Provinzialausschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 32. und 80. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. durch anderweite Eintheilung der Bezirke Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mittheilung zu machen."

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Wahl durch Zurf Widerpruch erhoben werde, und erklärt, da dies auch in Bezug auf die Wahlvorschläge selbst nicht der Fall ist, die vorgeschlagenen Mitglieder bezw. Stellvertreter für gewählt.

Der Antrag der Fachkommission unter 3 wird sodann gleichfalls angenommen.

Anlage 11.

16. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter, (Drucksachen. Nr. 3), beantragte die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.“

Zugleich schlug die Fachkommission Wiederwahl der bisherigen Kommissare und Stellvertreter vor.

Dem Vorschlage wird nicht widersprochen und stellt der Vorsitzende fest, daß der Landtag

1. als Kommissare der Provinzialvertretung:
die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath
Freiherr von Loë zu Siegburg und
Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherr von Hövel zu Coblenz;

2. als Stellvertreter:
die Provinziallandtags-Abgeordneten: Rentner Johann Schönnenbeck zu Broich und
Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen in Rothhausen (jetzt in Düsseldorf),

durch Zurf mit der vorangegebenen Maßgabe wieder gewählt habe.

Die Gewählten nehmen, soweit sie in der Versammlung anwesend sind, auf Befragen die Wahl an.

Anlage 12.

17. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt, (Drucksachen. Nr. 5), stellte die I. Fachkommission den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräthe Kehl und Schmidt zu Landesräthen unter folgenden Bedingungen wählen:

1. die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1903,
2. die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen,
3. die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Der Vorschlag, die Wahlen durch Zuzuf vorzunehmen, findet keinen Widerspruch.

Der Vorsitzende stellt dies fest, ebenso die Zustimmung der Versammlung zu den sonstigen Wahlvorschlägen, und erklärt sodann die Landesräthe Kehl und Schmidt unter den in dem Antrage der Fachkommission enthaltenen Bedingungen einstimmig für wiedergewählt.

18. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landesbauraths für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen, (Drucksachen. Nr. 6), beantragte die I. Fachkommission: Anlage 13.

„Der Provinziallandtag wolle den Weichselstrom-Baudirektor, Königl. Regierungsbaurath Görz in Danzig zum Landesbaurathe für Tiefbau und Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen unter folgenden Bedingungen wählen:

1. die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren;
2. das jährliche Gehalt beträgt außer dem reglementsmäßigen Wohnungsgelde 13 000 M.;
3. von der bisherigen staatlichen Dienstzeit werden 12 Jahre angerechnet, so daß der Gewählte Ansprüche auf Ruhegehalt und Wittwen- und Waisenversorgung in der Weise und Höhe erhält, als wenn er bereits 12 Jahre im Rheinischen Provinzialdienste zugebracht hätte;
4. dem Gewählten werden Umzugskosten nach Maßgabe des Reglements über die Umzugskosten der Provinzialbeamten vom 12. Dezember 1890 gewährt, endlich
5. der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Gegen den Vorschlag, die Wahl durch Zuzuf vorzunehmen, erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt dies fest und erklärt, da den Wahlvorschlägen auch im Uebrigen nicht widersprochen wird, den Königl. Regierungsbaurath Görz zum Landesbaurath für Tiefbau und Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen unter den vorangegebenen Bedingungen einstimmig für gewählt.

19. Zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesräthen und eines Landesbauraths für Hochbau, (Drucksachen. Nr. 7), stellte die I. Fachkommission folgenden Antrag: Anlage 14.

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Landesassessoren Adams und Dr. Große mit einem Anfangsgehalt von 5500 M. und den Landesassessor Appelius mit einem Anfangsgehalt von 5000 M. zu Landesräthen, sowie
2. den Landes-Oberbauinspektor Baurath Ostrop mit einem Anfangsgehalt von 8000 M. zum Landesbaurath für Hochbau unter folgenden Bedingungen erwählen, nämlich:
 - a) die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren,
 - b) das Reglement über die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz findet unter der Bedingung Anwendung, daß die aus dem seitherigen Dienstverhältniß gegen den Provinzialverband von den Gewählten erworbenen Pensionsansprüche in Folge der zu thätigenden Wahl nicht verschlechtert werden sollen,
 - c) die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
 - d) die zu wählenden Landesräthe sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abtheilungsdirigent fungirt, zu beschäftigen.“

Die Versammlung ist mit der Vornahme der Wahlen durch Zuzuf und ebenso mit den übrigen Wahlvorschlägen in allen Theilen einverstanden. Der Vorsitzende stellt dies fest und erklärt sodann sämtliche Wahlen nach Maßgabe der obigen Vorschläge und Bedingungen vollzogen.

Anlage 15.

20. Der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand (Drucksachen. Nr. 35):

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Versetzung des Landesraths Adams in den Ruhestand vom 1. Juli 1901 ab einverstanden erklären und demselben eine auf 8000 M. abgerundete jährliche Pension bewilligen“,

wird genehmigt.

Die beiden folgenden Gegenstände der Tagesordnung:

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vornahme einer Ersatzwahl für den Provinzialauschuß, und

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses,

werden für heute abgesetzt und auf die Tagesordnung für die Plenarsitzung am nächsten Montag verwiesen.

Die Sitzung wird hierauf vom Vorsitzenden geschlossen, nachdem noch die nächste Plenarsitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr bestimmt worden war mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialauschuß und die Centralverwaltungsbehörde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

3. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Wittven- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
4. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.
5. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufs-genossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.
6. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.
7. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
8. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.
9. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
10. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
11. Antrag der II. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
12. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau.
13. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.
14. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmemarbeiten in der Rheinprovinz.

(Schluß der Sitzung 2¹/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Spiritus. Pastor.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag, den 9. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Verwaltungsgerichts-Direktor Linz und Regierungsrath Schrakamp.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. An Eingängen liegen vor:

a. Ein auf Anregung der II. Fachkommission gefaßter Beschluß des Provinzialausschusses zu der Drucksache Nr. 20, betreffend die Wahl eines anderen Anstaltsterrains an Stelle von „Haus Fichtenhain.“

Derselbe wird im Anschluß an die genannte Vorlage an die II. Fachkommission verwiesen.

b. Ein Beschluß des Provinzialausschusses, betreffend Zurückziehung der Vorlage (Druckfachen. Nr. 10.) wegen Aenderung des Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

Geht an die I. Fachkommission.

c. Antrag aus der Mitte des Landtags in Betreff der dem Landtage der Monarchie vorliegenden Kanalvorlage.

Ueber die geschäftliche Behandlung dieses Antrages bleibt noch zu befinden.

d. Bericht der I. Fachkommission zu der Vorlage wegen Rücktritts des Herrn Landeshauptmanns.

e. Der Abgeordnete Barthels hat um Urlaub für den 11. d. Mts. nachgesucht.

2. Zu dem Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 beantragte die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen mit der Maßgabe, daß die im Titel III Nr. 2 der Ausgabe vorgesehenen Gehälter für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 wie folgt gezahlt werden:

1. Landesrath, Geheimer Regierungsrath Klausener, bisheriges Gehalt	10 000 M.
Nicht pensionsberechtigte Zulage für die Stellvertretung des Landeshauptmanns	1 000 „
Weitere nicht pensionsberechtigte Zulage	900 „

zu übertragen 11 900 M.

Anlage 32.

Anf. 16 u. 16a.

Anlage 17.

Anf. 18 u. 18a.

	Uebertrag	11 900 M.
2. Landesrath Kehl, bisheriges Gehalt	8 000 M.	
Erhöhung nach dem Befoldungsplan	500 "	
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "	
	zusammen	9 400 "
3. Landesrath Vorster, bisheriges Gehalt	7 500 M.	
Erhöhung nach dem Befoldungsplan	500 "	
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "	
	zusammen	8 900 "
4. Landesbaurath für Tiefbau (Regierungs- und Baurath Görz)	13 000 "	
5. Landesbaurath für Hochbau (Landes-Oberbauinspektor, Baurath Dstrop)	8 000 "	
6. Landesrath N. N. (Landesassessor Dr. Große)	5 500 "	
	Summe	56 700 M.

zu 2, 4, 5 und 6 vorbehaltlich der Wahl durch den Provinziallandtag."

Es wird diesem Antrage gemäß beschlossen.

Der in dem Antrage enthaltene Vorbehalt hatte durch die in der gestrigen Sitzung gethätigten Wahlen Erledigung gefunden.

3. Der Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission unverändert angenommen.

4. Der Haushaltsplan über die Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission mit der Maßgabe genehmigt, daß

1. bei Titel I Nr. 1 der Ausgabe für den Landesrath Brandts einzusetzen ist:

Bisheriges Gehalt	8 700 M.
Erhöhung nach dem Befoldungsplan	500 "
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "
	zusammen 10 100 M.

2. die eigenen Einnahmen um 900 Mark zu erhöhen sind,

3. der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit 250 200 Mark abschließt.

5. Desgleichen wird der Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902 mit der Maßgabe angenommen, daß

1. bei Titel I Nr. 1 der Ausgabe für den Landesrath Schmidt einzusetzen ist:

Bisheriges Gehalt	8 000 M.
Erhöhung nach dem Befoldungsplan	500 "
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "
	zusammen 9 400 M.

2. die eigenen Einnahmen um 900 Mark zu erhöhen sind,

3. der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit 110 900 abschließt.

6. Der Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission unverändert angenommen und zugleich folgende von der Fachkommission beantragte Resolution gefaßt:

„Da eine zeitgemäße, den Grundsätzen der geltenden Provinzialordnung besser Rechnung tragende Abänderung des zeitigen Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät dringend wünschenswerth erscheint, wird der Provinzialausschuß beauftragt, Vorschläge für eine Abänderung des bezeichneten Reglements auszuarbeiten und dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.“

7. Der Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission mit der Maßgabe genehmigt, daß

a) bei Titel I Nr. 2 der Ausgabe einzusetzen sind:

1. Landesbankrath Caspari:

Bisheriges Gehalt	7 500 M.
Erhöhung nach dem Besoldungsplan	500 "
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "
zusammen	8 900 M.

2. Landesbankrath Wiegand:

Bisheriges Gehalt	7 000 M.
Erhöhung nach dem Besoldungsplan	500 "
Nicht pensionsberechtigte Zulage	900 "
zusammen	8 400 "

3. nach dem Vorschlage im Haushaltsplane 5 000 "

Summe 22 300 M.

b) die eigenen Einnahmen (Titel I Nr. 2) um 1800 Mark zu erhöhen sind,

c) der Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe mit 211 800 Mark abschließt.

Zugleich wird folgende von der Fachkommission beantragte Resolution beschloffen:

„Bei der Zustimmung zu der Errichtung der Agenturen wird von der Erklärung des Landeshauptmanns Kenntniß genommen, daß die Errichtung der Agenturen nur nach Anhörung der Verwaltungen der Stadtkreise bezw. in den Landkreisen der Kreisausschüsse erfolgen und daß den Agenturen die Annahme von Spareinlagen untersagt bleiben werde.“

Anlage 19.

8. Der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, wird nach dem Antrage der I. Fachkommission durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

9. Zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 beantragte die II. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die vorbezeichneten Haushaltspläne unverändert annehmen,

2. den Provinzialausschuß beauftragen, Erhebungen darüber anzustellen, ob in der Provinz ein Bedürfniß vorhanden ist, Einrichtungen zu treffen oder weiter zu

entwickeln, welche die Heilung des Stotterns bezwecken, und im Falle der Bejahung der Bedürfnisfrage zu erwägen, in welcher Weise die Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete mithelfend thätig sein könnte."

Es wird diesen Anträgen gemäß beschlossen.

10. Der Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der II. Fachkommission unverändert angenommen.

11. Desgleichen der Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

12. Der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Voraussetzungen der Fabriken zc. für den Wegebau wird nach dem Antrage der III. Fachkommission durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt.

Anlage 20.

13. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Verförgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung hatte die III. Fachkommission folgende Anträge gestellt:

Anlage 21.

„Der Provinziallandtag wolle:

1) den Antrag des Provinzialausschusses:

„Der Provinziallandtag wolle die Bestimmungen in Anlage I der Drucksache Nr. 23 genehmigen und den Provinzialauschuß ermächtigen, nach denselben zu verfahren, die hierzu erforderlichen Ausgaben für die Haushaltsperiode 1901 und 1902 aus bereiten Mitteln zu bestreiten und in den für die späteren Perioden aufzustellenden Haushaltsplan einen entsprechenden Betrag einzustellen“

mit folgendem Zusatz hinter Absatz 2 des § 3 der Grundsätze genehmigen:

„Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, in geeigneten Fällen von der Anrechnung der in Absatz 1 aufgeführten Bezüge abzusehen“

und

2) die nachfolgende Resolution beschließen:

„Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, in geeigneten Fällen die nach den Grundsätzen, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung, den Arbeitern zustehenden Bezüge auch solchen Arbeitern bzw. ihren Hinterbliebenen zu gewähren, welche bereits vor dem 1. April 1901 in Folge von Dienstuntauglichkeit oder Tod aus dem Dienst der Provinz ausgeschieden sind.“

Die Anträge der Fachkommission gelangen einstimmig zur Annahme.

14. Nach dem Antrage der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten in der Rheinprovinz (Drucksachen. Nr. 24), wird beschlossen, dem Antrage des Provinzialauschusses:

Anlage 22.

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrage der Königl. Staatsregierung gemäß, zunächst auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. April 1901 ab, zum Zwecke der thunlichsten Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahme-Arbeiten in der Rheinprovinz für die geologische Landesanstalt zu Berlin einen Beitrag von 5400 Mark

jährlich zu den Besoldungen und Tagegeldern für Hülfsgelogen bewilligen und die Einstellung dieses Betrages in den Haushaltsplan der Straßenverwaltung genehmigen“, die Zustimmung zu erteilen.

Die Tagesordnung war damit erledigt. Die nächste Plenarsitzung wird auf Montag Nachmittag 1 Uhr anberaumt und die Sitzung hierauf vom Vorsitzenden geschlossen.

Für die Plenarsitzung am Montag, welcher um 12 Uhr eine vertrauliche Besprechung behufs Vorbereitung der Wahlen für den Provinzialauschuß vorhergehen soll, gilt die nachstehende Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der An-
gelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die
Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
3. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provin-
zialmuseen zu Bonn und Trier, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis
31. März 1903.
4. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier.
5. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Heil- und
Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für
die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark zur Deckung der
vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen
Bauten, sowie zur Bestreitung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse.
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend Ermächtigung des Provinzialauschusses zur Veräußerung einer zu der Pro-
vinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf.
8. Antrag der III. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung und
Unterhaltung der Provinzialstraßen nebst
 - Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von
Provinzialstraßen,
 - Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,
 - Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des
Gemeinde- und Kreiswegebaues
 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
9. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung.
10. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend die Uebertragung des Eigentums der in die Verwaltung und Unterhaltung
engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken
an diese Verbände.
11. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses,
betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und des Wander-
lehrthums in der Rheinprovinz.

12. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — nebst
 Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier,
 Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach,
 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
13. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Provinziallandtag beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld.
14. Antrag des Provinzialausschusses auf Vornahme einer Ersatzwahl für den Provinzialauschuß und Vornahme der Ersatzwahl selbst.
15. Antrag des Provinzialausschusses auf Vornahme der Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses und Vornahme der Wahl selbst.

(Schluß der Sitzung 11^{3/4} Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Sinz. Schrafamp.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Ständehause zu Düsseldorf

am Montag, den 11. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1^{1/4} Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Pastor.

1. Zu Nr. 1 der Tagesordnung macht der Vorsitzende folgende Eingänge bekannt:

- a) Antrag des Abgeordneten Mooren, die Frage wegen der Wahl des Bauplatzes für die neue Provinzialanstalt für Epileptiker und Geisteskranke an den Provinzialauschuß zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung zurückzuverweisen.

Der Antrag wird mit Nr. 13 der heutigen Tagesordnung zur gleichzeitigen Behandlung verbunden.

- b) Gutsbesitzer Goering zu München bittet um 10 M. Entschädigung für den Pächter seiner Mühle wegen Wasserentziehung durch die Provinzial-Strassenverwaltung.

Der Antrag wird dem Provinzialauschuß zur Erledigung überwiesen.

- c) Der Abgeordnete von Randow hat für 2 Tage Urlaub nachgesucht und erhalten.

Der Vorsitzende macht sodann noch wegen der geschäftlichen Behandlung des Kanal-antrags den Vorschlag, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung für übermorgen (Mittwoch) zu setzen und zum Berichterstatter den Erstunterzeichner des Antrags, Geh. Kommerzienrath Carl Lueg, zu bestimmen, womit die Versammlung einverstanden war.

Anlage 23.

2. In Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnung, welche auch sonst noch Veränderungen in der Aufeinanderfolge der Berathungsgegenstände erfuhr, fand nunmehr die vom Provinzialausschuß in Drucksachen. Nr. 4 beantragte Ersatzwahl für den Provinzialausschuß an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld für die noch bis zum 1. April 1906 laufende Amtsperiode statt.

Anlage 23a.

Anlage 24.

Die Wahl fällt auf den bisherigen Stellvertreter des vorgenannten Mitgliedes, den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Eich zu Cleve.

Ueber den Wahlvorgang ist ein besonderes Wahlprotokoll als Anlage I beigelegt.

3. Im Anschluß hieran erfolgte die vom Provinzialausschuß in Drucksachen. Nr. 33 beantragte Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses an Stelle des verstorbenen Landraths a. D. Janßen, wobei der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Graf Weiffel von Gymnich zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt wird.

Anlage 24a.

Die Wahl gilt für eine sechsjährige Amtsperiode, beginnend mit dem Tage der Wahl. Ein besonderes Wahlprotokoll ist als Anlage II beigelegt.

In Folge der Wahlergebnisse zu 2 und 3 sind weitere Ersatzwahlen für den Provinzialausschuß erforderlich geworden, deren Vornahme in der morgigen Sitzung stattfinden soll.

Anlage 25.

4. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Uebertragung des Eigenthums der in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken an diese Verbände, (Drucksachen. Nr. 29), beantragte die III. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrage des Provinzialausschusses:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, in den Fällen, wo die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, geeigneten Falls den betreffenden Kreisen, Stadt- und Landgemeinden auch das Eigenthum am Straßenkörper und den Zubehörsstücken unter den zweckmäßig erscheinenden Bedingungen zu übertragen“

zustimmen.“

Der Antrag der Fachkommission wird einstimmig angenommen.

5. Der Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission unverändert angenommen.

6. Desgleichen der Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Anlage 26.

7. Der Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier, (Drucksachen. Nr. 11.)

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, Pläne und Kostenanschläge zur Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier anfertigen zu lassen und diese dem nächsten Provinziallandtage zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen“, gelangt einstimmig zur Annahme.

8. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Anlage 27.
Regelung der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Winterschulen in der Rheinprovinz, (Drucksachen. Nr. 28), hatte die IV. Fachkommission den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses in folgender Fassung annehmen:

Der Provinziallandtag wolle:

1. die der Drucksache Nr. 28 beiliegenden Grundzüge für die Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrthums mit der Maßgabe, genehmigen, daß
 - a) in § 9 Abs. 1 statt der Worte „einem Delegirten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ die Worte „dem Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“ gesetzt werden,
 - b) am Schlusse des § 9 folgender Zusatz beigelegt werde:
„Der Direktor der landwirthschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Centralkuratoriums mit berathender Stimme eingeladen“,
 - c) in § 15 der Beginn des Vertrages „vom 1. April 1901 an“ festgelegt werde;
2. den Provinzialausschuß ermächtigen:
 - a) auf dieser vereinbarten Grundlage einen Vertrag mit der Landwirthschaftskammer zu schließen,
 - b) das Erforderliche behufs Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zum 1. April 1901 zu veranlassen“.

Der Antrag der Fachkommission wird einstimmig angenommen.

9. Zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier und Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903, beantragte die IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den vorgenannten Haushaltsplan nebst den bezeichneten Anlagen A und B unverändert annehmen;
2. den nachstehenden Anträgen
 - a) des Provinzialausschusses:
„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen für den Fall, daß die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Cleve und St. Vith für zweckmäßig erachtet werden sollte, dieser Errichtung an Stelle des Provinziallandtags zuzustimmen und die dafür erforderlichen Mittel aus bereiten Beständen zu entnehmen“,
 - b) des Abgeordneten von Grand-Ny:
„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, aus den Ueberschüssen der Provinzialeinnahmen 50 000 Mark zu entnehmen und zu Zwecken des Titel I Nr. 5 des Haushaltsplans für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu verwenden“,

gemäß beschließen“.

Es wird den Anträgen der Fachkommission gemäß Beschluß gefaßt.

10. Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 werden nach dem Antrage der II. Fachkommission unverändert angenommen.

Anlage 28.

11. Nach dem Antrage der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten sowie zur Bestreitung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse, (Drucksachen. Nr. 17.), wird der Antrag des Provinzialausschusses:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. sich mit den in Drucksache Nr. 17 aufgeführten baulichen Ausführungen, soweit diese noch nicht genehmigt sind, einverstanden zu erklären;

2. den Provinzialausschuß zu beauftragen:

zur Bestreitung der bei der Landesbank der Rheinprovinz in Drucksachen. Nr. 17 zusammengestellten baulichen Ausgaben von 6 534 083 M. 25 Pf. bezw. zur Tilgung der bei der Landesbank für diese Bauausführungen entnommenen Vorschüsse ein Darlehen bis zu 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark, welches mit 3 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und mit 1 $\frac{1}{2}$ % nebst den zuwachsenden Zinsen vom 1. April 1901 ab zu tilgen ist, zu entnehmen und die zu diesem Zwecke erforderliche staatliche Genehmigung nachzuzufuchen,“

einstimmig angenommen.

Anlage 29.

12. Nach dem Antrage der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung einer zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf (Drucksachen. Nr. 38), wird beschlossen, den Provinzialausschuß seinem Antrage gemäß zu ermächtigen, falls ein Verkauf auf der in der Drucksache Nr. 38 erwähnten Grundlage nicht erzielt werden kann, die Parzelle Fl. 17 Nr. 552/17 in der Gemeinde Ludenberg gegen ein ungefähr gleich großes und gleichwerthiges Grundstück an die Stadt Düsseldorf abzutreten und alles zu diesem Zwecke Erforderliche zu veranlassen.

Die noch unerledigten Punkte Nr. 8, 9 und 13 der Tagesordnung werden abgesetzt und auf die Tagesordnung für die morgige Sitzung verwiesen. Letztere wird auf Vormittags 11 Uhr anberaumt und für dieselbe die nachstehende Tagesordnung festgestellt:

1. Eingänge.

2. Antrag der III. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen nebst

Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen,

Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds,

Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens

für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

3. Antrag der III. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung.

4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Provinziallandtag beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geistesranke an Stelle von „Haus Sichtenhain“ bei Krefeld.

5. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahnunternehmungen und die Uebersicht über den Eisenbahnfonds.
6. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.
7. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bereitwilligkeit des Provinziallandtags, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigenthum der Provinz zu übernehmen, sowie über die Bedingungen, welche etwa an die Uebernahme geknüpft werden würden.
8. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).
9. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und Wittwen- und Waisengeld an den Rendanten und den Kanalsinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.
10. Antrag der I. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
11. Antrag der II. Fachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten zu Düren („Elisabeth-Stiftung“) und Neuwied („Auguste Viktoria-Haus“) sowie über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
12. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
13. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die nachträgliche Genehmigung zu dem Ankauf des Hauses Jakobstraße Nr. 35 in Köln nebst Zubehör.
14. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Eberfeld.
15. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß von Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.
16. Bornahme von Ersatzwahlen eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses.
17. Bornahme der Ersatzwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

(Schluß der Sitzung 4¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Spiritus. Pastor.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 12. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11¹/₄ Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind: Oberbürgermeister Spiritus und Regierungsrath Schrakamp.

Zu Nr. 1 der Tagesordnung, Eingänge, wird von dem Vorsitzenden mitgetheilt, daß der Abgeordnete Pingen sich telegraphisch wegen Erkrankung entschuldigt habe.

2. Zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen — nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 hatte die III. Fachkommission folgende Anträge gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan unverändert annehmen und den Provinzialauschuß ermächtigen, im Falle sich die Nothwendigkeit größerer Mittel schon jetzt ergeben sollte, Titel III Nr. 2 a der Einnahmen — Seite 450 der Drucksachen. Nr. 1 — und Titel IV Nr. 1 der Ausgaben — Seite 470 der Drucksachen. Nr. 1 — um je 200 000 Mark zu erhöhen und die betreffende Summe bereiten Mitteln zu entnehmen.“

Ferner wolle der Provinziallandtag beschließen:

„1. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, zur Stärkung der Mittel für den Kommunalwegebau bei Anlage C — Seite 494 der Drucksachen. Nr. 1 — aus etwaigen Ueberschüssen weitere 50 000 Mark zu verwenden,

2. den Provinzialauschuß zu ersuchen, bei dem nächstmaligen Haushaltsplan für die ausreichendere Dotirung der Anlage C zu sorgen.“

Die Anträge der Fachkommission werden einstimmig angenommen.

3. In dem Bericht und Antrag, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung (Drucksachen. Nr. 21), hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die in dem obigen Berichte dargelegten Maßnahmen und Vorschläge des Provinzialauschusses genehmigen und die Aufnahme einer Anleihe von 2 400 000 Mark für außerordentliche Zwecke der Provinzialstraßenverwaltung bei der Landesbank der Rheinprovinz gegen 4% Zinsen und 2% Tilgung beschließen.“

Die III. Fachkommission hatte die Annahme dieses Antrages beantragt und wird derselbe zum Beschluß erhoben.

Anlage 30.

4. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Provinziallandtag beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld (Drucksachen. Nr. 20 und 112) beantragte die II. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den Anträgen des Provinzialausschusses entsprechend beschließen:

1. mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse von der Verwendung des Gutes „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld für Anstaltsbauten abzugehen;
2. das Angebot der Stadt Süchteln anzunehmen, die vorgelegten Kaufverträge zu genehmigen und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, zur Erbauung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geisteskranke auf dem aufgekauften Gelände bei Süchteln nach den Beschlüssen des 40. und 41. Provinziallandtags alles Weitere zu veranlassen;
3. den Provinzialausschuß zu ermächtigen, zu gelegener Zeit das Gut „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld nach pflichtmäßigem Ermessen günstig zu veräußern und über das Ergebnis zu berichten.“

Hierzu liegt folgender Antrag des Abgeordneten Mooren vor:

„Der Rheinische Provinziallandtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Auswahl eines geeigneten Bauplatzes für die in der Rheinprovinz projektierte neue Provinzialanstalt für Epileptiker und Geisteskranke von der größten Bedeutung ist;

In Erwägung, daß die seitens des Rheinischen Provinziallandtags s. Z. getroffene Bestimmung, diese Anstalt auf der linken Rheinseite des Düsseldorfer Bezirks einzurichten, eine Beschränkung in diesem Punkte darstellt;

In Erwägung, daß der Provinzialausschuß bei veränderter Sachlage jetzt selbst empfiehlt, das früher von ihm zu diesem Zwecke in Aussicht genommene Gut „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld aufzugeben;

In Erwägung, daß der nunmehr als Ersatz vorgeschlagene Grundstückskomplex bei Süchteln — abgesehen vom Kostenpunkte — durchaus nicht einwandfrei erscheint;

In Erwägung, daß namentlich die Stadt Cuxen aus dem ihr überwiesenen Theile des großen Hertogenwaldes in bevorzugter, und hygienisch für immer gesicherten Lage die erforderlichen Terrains, wenn nicht unentgeltlich, doch zu milden Bedingungen anbietet, wodurch der Provinz nachweisbar mindestens 250 000 Mark erspart werden;

In Erwägung, daß keine Gefahr im Verzuge liegt;

Aus diesen Gründen wolle der Provinziallandtag unter Aufhebung seines Beschlusses vom 16 März 1897 zc. die erwähnte Frage nach vorgenommener örtlicher Untersuchung zur nochmaligen eingehenden Prüfung und Berichterstattung an den Provinzialausschuß zurückverweisen.“

Bei der Abstimmung über den Antrag der Fachkommission ergibt sich für denselben Stimmenmehrheit, womit der Antrag Mooren also ebenfalls erledigt war.

5. Zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahnunternehmungen und die Uebersicht über den Eisenbahnfonds (Drucksachen. Nr. 25) beantragte die III. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Bericht des Provinzialausschusses durch Kenntnißnahme für erledigt erklären und dabei beschließen:

1. Der Provinzialauschuß wird in Ergänzung des Beschlusses des Rhein. Provinziallandtags vom 3. Februar 1899 ermächtigt,
 - a) bis auf Weiteres an finanziell ungünstig gestellte Gemeinden, Kreise oder für diese eintretende Erwerbsgesellschaften sowie in sonst geeigneten Fällen unter anderen, günstigeren Bedingungen Darlehen für Kleinbahn-Unternehmungen zu bewilligen,
 - b) insbesondere die aus dem 18 Millionenfonds bisher nicht begebenen Beträge sowie die bereits wieder eingegangenen und die ferner eingehenden Amortisationsraten auch ferner gegen 3% Zinsen und 1% Amortisation für Kleinbahn-Unternehmungen als Darlehen auszugeben.
2. Der Provinzialauschuß wird beauftragt, über eine ausreichendere Unterstützung des Kleinbahnwesens durch die Provinz dem nächsten Provinziallandtag eine ausführliche Vorlage zu machen.“

In der Verhandlung hierüber stellt der Herr Landeshauptmann den Antrag, die Nr. 1 b des Antrags der Fachkommission wie folgt abzuändern:

„insbesondere die aus dem 18 Millionenfonds bisher nicht begebenen Beträge sowie die bereits wieder eingegangenen und die ferner eingehenden Amortisationsraten unter Bewilligung eines Zinsfußes bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ % zu den bei der Landesbank für ländliche Darlehen jeweilig geltenden Bedingungen für Kleinbahn-Unternehmungen als Darlehen auszugeben.“

Es wird zunächst über diesen Abänderungsantrag abgestimmt und gelangt derselbe mit großer Mehrheit zur Annahme. Der so abgeänderte Antrag der Fachkommission wird alsdann im Ganzen gleichfalls genehmigt.

Anlage 34.

6. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufer, (Drucksachen. Nr. 31) beantragte die IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem vorgenannten Gesekentwurfe einverstanden erklären.“

Der Antrag der Fachkommission wird einstimmig angenommen.

7. Abweichend von der Tagesordnung, welche auch noch andere Verschiebungen erfuhr, wird nunmehr zu Punkt 15, betreffend Vornahme von Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß, übergegangen.

Zunächst war an Stelle des in der gestrigen Sitzung zum Vorsitzenden des Provinzialauschusses gewählten bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Graf Beißel von Gynnich ein neues Mitglied aus dem Regierungsbezirk Aachen für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen.

Die Wahl erfolgte durch Stimmzettel und fiel auf den königlichen Kammerherrn Landrath von Breuning zu Düren.

Anlage 35.

Ueber die Wahlhandlung ist ein besonderes Wahl-Protokoll als Anlage I beigefügt.

Sodann war ein stellvertretendes Mitglied des Regierungsbezirk Düsseldorf zu wählen an Stelle des bisherigen Stellvertreters Landrath Geh. Regierungsrath Eich zu Cleve, welcher in der

gestrigen Sitzung für das verstorbene Mitglied Rittergutsbesitzer Weidenfeld als Mitglied des Provinzialausschusses gewählt worden war.

Gewählt wurde und zwar gleichfalls durch Stimmzettel der Abgeordnete zum Provinziallandtag Prinz von Arenberg, Durchlaucht auf Schloß Pösch, Bürgermeisterei Lanf.

Ueber den Wahlvorgang liegt ein besonderes Wahlprotokoll bei (Anlage II).

Anlage 36.

8. Bei der sich hieran anschließenden Ersatzwahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses schlägt der Abgeordnete Geheimer Kommerzienrath Carl Lueg vor, die Wahl durch Zurfuf vorzunehmen, und bringt gleichzeitig den Abgeordneten Oberbürgermeister Becker zu Köln zur Wahl durch Zurfuf in Vorschlag.

Den gemachten Vorschlägen wird in keiner Beziehung widersprochen. Der Vorsitzende stellt das fest und erklärt den Oberbürgermeister Becker sodann einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses für gewählt.

Oberbürgermeister Becker nimmt auf Befragen die Wahl an, erklärt aber gleichzeitig, daß er nunmehr das Amt als stellvertretender Vorsitzender des Provinziallandtags niederlege und zwar mit Schluß der heutigen Sitzung, damit bei Beginn der morgigen Sitzung die Neuwahl stattfinden könne.

Es soll diese Neuwahl auf die Tagesordnung für morgen als erster Gegenstand gesetzt werden.

9. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß von Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, (Drucksachen. Nr. 19), beantragte die II. Sachkommission:

Anlage 37.

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses:

Der Provinziallandtag wolle:

- a) den „Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der aus der Drucksache Nr. 19 ersichtlichen Fassung zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Vorschriften etwa noch erforderlichen Aenderungen vorzunehmen

mit den nachstehend fettgedruckten Zusätzen zu §§ 1, 4 und zu Absatz 3 des § 9 der vorbezeichneten, auf Seite 3—6 der Drucksachen Nr. 19 abgedruckten Vorschriften genehmigen:

§ 1.

Die Ausführung der nach vorerwähntem Gesetze dem Provinzialverbande obliegenden Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Provinzialverwaltung nach den Bestimmungen der Provinzialordnung, **den vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen** und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze **und den Ausführungsbestimmungen** bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Zöglings.

§ 9, 3. Absatz.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, **besonderen Bettes**, gesunder, ausreichender Beköstigung und

anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nöthigen Heilmittel und ärztlichen Hilfe zu verpflichten."

Die Anträge der Sachkommission werden einstimmig angenommen.

Anlage 38.

10. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bereitwilligkeit des Provinziallandtags, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigenthum der Provinz zu übernehmen, sowie über die Bedingungen, welche etwa an die Uebernahme geknüpft werden würden, (Drucksachen. Nr. 42), stellte die I. Sachkommission den Antrag:

"Der Provinziallandtag wolle die Anfrage des Herrn Ministers, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in ihr Eigenthum zu übernehmen, verneinen, dagegen den vom 40. Provinziallandtag bewilligten Betrag von 10 000 Mark zur Instandsetzung des Aeußern der Kirche auf 15 000 Mark unter der Bedingung erhöhen, daß der Rest der Kosten von anderer Seite aufgebracht, mit den Restaurationsarbeiten alsbald begonnen und die dauernde Unterhaltung der Kirche vom Staate als dem Eigenthümer derselben übernommen werde."

Es wird dem Antrage der Sachkommission gemäß einstimmig beschlossen.

Anlage 39.

11. Nach dem Antrage der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und Wittwen- und Waisengeld an den Rentanten und den Kanalinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung (Drucksachen. Nr. 9), wird beschlossen:

"den jedesmaligen Inhabern der Oberbeamtenstellen — Rentant und Kanalinspektor — der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung das Recht auf den Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern u. gegen eine Gegenleistung von 15% der laufenden Gehaltsbezüge vom Tage des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung ab einzuräumen."

Anl. 40 u. 40a

12. Zu dem Bericht und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds), (Drucksachen. Nr. 12 und 41.), beantragte die I. Sachkommission:

"Der Provinziallandtag wolle:

1. den Betrag von jährlich 6500 M., zusammen 13 000 M., zur weiteren Verfügung des Provinziallandtags halten;
2. die Einziehung der Beihilfe zur Wiederherstellung des Thurmes der St. Severinskirche in Köln genehmigen;
3. die unter A Nr. 1 und 2 und B Nr. 1—8, 10—25, 27—29 aufgeführten Beihilfen im Gesamtbetrage von 196 254 M. bewilligen mit folgenden Maßnahmen:
 - a) zu B Nr. 1. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt den beantragten Zuschuß zu den Kosten der Instandsetzung zu gewähren, falls die Verhandlungen zwecks Freilegung des Thores zu einem befriedigenden Ergebnisse führen,
 - b) zu B Nr. 3. Die Bewilligung wird an die Bedingung geknüpft, daß an dem Palas keine Zuthaten und thunlichst keine Anbauten gemacht werden,
 - c) zu B Nr. 10. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß der Restbetrag von 12 700 M. von anderer Seite zur Verfügung gestellt wird,

- d) zu B Nr. 11. Die Bedingung, daß der Restbetrag von der Gemeinde oder von anderer Seite aufgebracht werde, wird ausdrücklich aufrecht erhalten,
- e) zu B Nr. 12. Der Restbetrag von 3000 M. muß von der Gemeinde aufgebracht werden,
- f) zu B Nr. 20. Die Bewilligung erfolgt zur Instandsetzung des Thurmes und Vorlage eines einwandfreien Projektes;
4. die Gewährung von Beihilfen zu den Positionen B 9 und 26 zur Zeit ablehnen;
5. die vom 41. Provinziallandtage zur Erhaltung der Klosterkirchenruine Schönstadt bewilligte Beihilfe von 8000 M. bedingungslos bereitstellen;
6. den Provinzialausschuß bevollmächtigen, nach Benehmen mit der Denkmalpflegekommission, zur Wiederherstellung der Burgruine in Nideggen einen Beitrag bis zu 30 000 M. zu bewilligen.

Die Anträge der Sachkommission werden mit der Maßgabe angenommen, daß einem Antrage des Kommissars des Herrn Landeshauptmanns zufolge die Bemerkung in der Drucksache Nr. 12 zu B Nr. 20 zu streichen ist, wonach also auch in dem Antrage der Sachkommission unter 3 f die Worte „und Vorlage eines einwandfreien Projektes“ wegfallen.

Die übrigen, noch auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände werden für heute abgesetzt und auf die Tagesordnung für die morgige Plenarsitzung verwiesen. Letztere wird auf Vormittags 11 Uhr angesetzt mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Vornahme der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags.
3. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags in Bezug auf die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales.
4. Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Rheinischen Städtebundes, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz zc. um Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden.
5. Antrag der I. Sachkommission zu dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
6. Antrag der II. Sachkommission zu den Haushaltsplänen der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten zu Düren („Elisabeth-Stiftung“) und Neuwied („Auguste Viktoria-Haus“) sowie über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
7. Antrag der II. Sachkommission zu dem Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
8. Antrag der I. Sachkommission zum Vorbericht zu dem Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903

(Beschlussfassung über die Höhe der zu erhebenden Provinzialabgaben)
in Verbindung mit

dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

9. Antrag der I. Fachkommission zu dem Schreiben des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Klein bezüglich seines Uebertritts in den Ruhestand.
10. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition verschiedener Straßenaufseher um Erhöhung des Dienst Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“.
11. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die nachträgliche Genehmigung zu dem Ankauf des Hauses Jakobstraße Nr. 35 in Köln nebst Zubehör.
12. Antrag der II. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Elberfeld.

(Schluß der Sitzung 4^{3/4} Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Spiritus. Schrafamp.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 13. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11^{3/4} Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind Verwaltungsgerichtsdirektor Linz und Landrath Pastor.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen ist:

- a) ein von 24 Abgeordneten unterzeichneter Abänderungsantrag zu dem die Kanalvorlage betreffenden Antrag Lueg und Gen.

Derselbe soll zusammen mit letzterem Antrage in der morgigen Sitzung zur Verhandlung kommen.

- b) Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf einer Landparzelle an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn.

Derselbe wird an die II. Fachkommission zur Vorberathung überwiesen.

- c) Nachgenannte Abgeordnete haben sich für den Rest der Tagung entschuldigt: Wandersleben, Freiherr von Diergardt, Schmidt von Schwind, Freiherr von Wenge-Wulffen.

Anlage 41.

2. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags erfolgt durch Zuruf. Nach dem Vorschlage des Abgeordneten Becker wird der stellvertretende Vorsitzende in früheren Landtagen Graf von Fürstenberg-Stammheim Excellenz einstimmig zum Vorsitzenden des Provinziallandtags wiedergewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

3. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags in Bezug auf die künstlerische Ausschmückung des Sitzungsaales, (Drucksachen. Nr. 37), wird nach dem Antrage der I. Fachkommission beschlossen: „den Provinzialausschuß zu beauftragen, die Frage der Verbesserung der Akustik weiteren Verathungen zu unterziehen und erst nach erreichtem befriedigendem Resultat die Frage der künstlerischen Ausschmückung des Sitzungsaales wieder auf die Tagesordnung zu bringen.“

Anlage 42.

4. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Rheinischen Städtebundes, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz zc. um Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden, (Drucksachen. Nr. 36), beantragte die I. Fachkommission:

Anlage 43.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

den Provinzialausschuß zu beauftragen, die erforderlichen statistischen Erhebungen in der Provinz über die Höhe der Einquartierungslast anzustellen und auf Grund derselben nochmals bei der Königlichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit behufs zureichender Erhöhung der Einquartierungsentschädigungen vorstellig zu werden, die Zuständigkeit des Provinziallandtags, Ausgaben zur Erleichterung der Einquartierungslasten zu übernehmen, durch Vorlage von Rechtsgutachten außer Zweifel zu stellen und dem nächsten Provinziallandtage unter Mittheilung der Stellungnahme der übrigen Provinzialverbände zu dieser Frage behufs endgültiger Entscheidung der vorliegenden Petitionen eine Vorlage zu machen.“

Hierzu ist folgender von dem Abgeordneten van Beers und 22 Mit Antragstellern unterzeichneter Antrag eingegangen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird ersucht, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zu machen, gemäß welcher eine Ausgleichung der Einquartierungslasten in Gestalt von Zuschüssen an die mit der Einquartierung bedachten Gemeinden nach Maßgabe der Bedürftigkeit herbeigeführt wird.“

Es wird zunächst über diesen Antrag als den weitergehenden abgestimmt und bleibt derselbe in der Minderheit.

Der Antrag der I. Fachkommission wird sodann mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

5. Der Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 wird nach dem Antrage der I. Fachkommission festgestellt, welcher Antrag dahin lautete:

„Der Provinziallandtag wolle in dem vorbezeichneten Haushaltsplan bei Titel I Nr. 3 den Zuschuß von 8000 M. auf 10 000 M. erhöhen und den Titel I Nr. 14 um den Betrag von 2000 M. ermäßigen, im Uebrigen aber den Haushaltsplan unverändert annehmen.“

6. Die Haushaltspläne der Provinzial-Blinde-Unterrichtsanstalten zu Düren („Elisabeth-Stiftung“) und Neuwied („Auguste Viktoria-Haus“) sowie über den Unterstützungsfonds für ent-

lassene Blinde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 werden nach dem Antrage der II. Fachkommission unverändert angenommen.

7. Desgleichen der Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Anlage 44.

8. Zum Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 (Drucksachen. Nr. 1) in Verbindung mit dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 beantragte die I. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. den Haupt-Haushaltsplan, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 19 685 603 M. 02 Pf. abschließt, nebst den Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten festsetzen, ferner
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben die bisherige Umlage von 10 $\frac{1}{2}$ % beibehalten und der an der Summe von 6 380 000 M. an eingehenden Provinzialabgaben fehlende Betrag aus den angesammelten Ueberüberschüssen aus den Vorjahren in den Rechnungsjahren 1901 und 1902 entnommen wird,
3. sodann beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1903 bzw. 1. April 1903 die Verwaltung solange weitergeführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten und neue Haushaltspläne festgestellt haben wird, endlich
4. genehmigen, daß die Deckung des Fehlbetrages im Rechnungsjahre 1898 mit 89 163,93 M. und des Fehlbetrags im Rechnungsjahre 1899 mit 103 197,33 „ sowie der im Rechnungsjahre 1900 bei den Landarmenkosten sich ergebende Fehlbetrag aus den Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben erfolgen, und die nach Tilgung dieser Fehlbeträge verbleibende Summe an Mehr-Einnahmen aus Provinzialabgaben weiter zur Verfügung des Provinziallandtages gehalten werden soll.“

Es wird zunächst über die Anträge der Fachkommission unter 1, 3 und 4 abgestimmt und gelangen dieselben zur Annahme. Sodann wird der Antrag der Fachkommission unter 2 gleichfalls angenommen (mit allen gegen 4 Stimmen.)

9. Zu dem Schreiben des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Klein, bezüglich seines Uebertritts in den Ruhestand, wird nachdem der Herr Landeshauptmann sich auf Wunsch der I. Fachkommission bereit erklärt hat, nach dem nächsten Provinziallandtage noch so lange im Amte zu verbleiben, bis die Wahl und Bestätigung eines Amtsnachfolgers erfolgt sein wird, nach dem Antrage der I. Fachkommission beschlossen, damit das Schreiben des Herrn Landeshauptmanns vom 4. Januar 1901 für vorläufig erledigt zu erklären.

10. Bezüglich der Petition verschiedener Straßenaufseher um Erhöhung des Dienst Einkommens und Verleihung des Titels „Straßenmeister“ wird nach dem Antrage der I. Fachkommission Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Anlage 45.

11. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die nachträgliche Genehmigung zu dem Ankauf des Hauses Jakobstraße Nr. 35 in Köln nebst Zubehör, (Druck-

sachen. Nr. 16), wird nach dem Antrage der II. Fachkommission die Ertheilung dieser Genehmigung beschlossen.

12. Zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Elberfeld (Druckfachen. Nr. 18), wird nach dem Antrage der II. Fachkommission beschlossen, den Antrag des Provinzialausschusses:

„Der Provinziallandtag wolle den vorgelegten Plan und Kostenanschlag für die Errichtung einer zweiten Rheinischen Provinzial-Gebammenlehranstalt in der Stadt Elberfeld zur Ausführung genehmigen,“

mit der Maßgabe anzunehmen, daß das Leichenhaus von der Anstalt gesondert ausgeführt wird.

Die Tagesordnung war damit erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit der Ankündigung, daß morgen die Schlußsitzung stattfinden soll.

Die Tagesordnung für die Schlußsitzung, deren Beginn auf Vormittags 10 Uhr festgesetzt wird, ist folgende:

1. Eingänge.
2. Antrag der Abgeordneten E. Lueg und anderer, betreffend Stellungnahme des Provinziallandtags zur Vorlage der königlichen Staatsregierung im Landtag der Monarchie hinsichtlich des Ausbaues von Kanälen.
3. Antrag der I. Fachkommission, betreffend den im Jahre 1902 in Aussicht stehenden Besuch Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz.
4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ankauf einer Landparzelle für die Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt zu Bonn.
5. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition von Beamten der Centralverwaltung, der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sowie Taubstummenlehrern an den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld und Trier, betreffend anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.
6. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Straßenmeisters Grimmig in Dülken um anderweite Feststellung seines Gehalts.
7. Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Martin Wilden und Genossen in Düren, betreffend Unterjagung des Geschäftsbetriebs des blinden Musiklehrers Clemens Engels in Düren mit Musikinstrumenten.
8. Antrag der I. Fachkommission zur Petition der Stadtgemeinde Malmedy um Gestattung des Austritts aus der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zum 1. April 1901.
9. Antrag der III. Fachkommission zu der Petition der Gemeinde Altendorf (Rheinland) um:
 1. Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 M. zu den Pflasterkosten der von ihr in Unterhaltung und Verwaltung übernommenen Strecke der Provinzialstraße Meiderich — Steele von Station 13,123 bis 15,063;
 2. Bewilligung eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds von 75 000 M. auf 3 Jahre zinsfrei, dann zu 3 1/2 % verzinslich.
10. Antrag der III. Fachkommission zur Petition des Vorstandes des Solinger Schützenvereins um Genehmigung zum Verkauf einer in Solingen an der Solingen—Essen—Horsfer Provinzialstraße (Station 0,5 bis 0,7) — der sogenannten Kaiserstraße — gelegenen Straßenparzelle zur Größe von ca. 485 qm, welche zwischen der Baufluchtlinie und dem Grundstück des genannten Vereins belegen ist.

Anlage 46.

11. Antrag der III. Fachkommission zu der Petition des Kreises Geldern um Gewährung eines Kleinbahn-Darlehens von 400 000 M. zu den früher geltenden Bedingungen (3 % Zinsen, 1 % jährliche Tilgung).
12. Antrag der III. Fachkommission zur Petition von Landwirthen zu Eyll bei Alderf um Beseitigung von Bäumen an der Alderf—Vorster Provinzialstraße.
13. Antrag der III. Fachkommission, betreffend die Eingabe des Obersten z. D. von Giese zu Aachen bezüglich der „gemeinnützigen Anlagen von Sourbrodt“.
14. Antrag der Wahlprüfungskommission, betreffend die Prüfung und Gültigerklärung der für den Provinziallandtag stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen.
15. Antrag der I. Fachkommission auf Entlastung von Rechnungen.
16. Antrag der II. Fachkommission auf Entlastung von Rechnungen.
17. Antrag der III. Fachkommission auf Entlastung von Rechnungen.
18. Antrag der IV. Fachkommission auf Entlastung von Rechnungen.

(Schluß der Sitzung 1¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
Linz. Pastor.

Achte (Schluß-) Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag, den 14. Februar 1901.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10¹/₄ Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, das Protokoll der heutigen Schlußsitzung gemeinschaftlich mit den Schriftführern Namens des Landtags festzustellen und zu vollziehen.

Schriftführer für heute sind Verwaltungsgerichtsdirektor Linz und Regierungsrath Schrafamp.

1. Eingegangen ist ein neuer Antrag bezüglich der Kanalvorlage, welcher als Drucksache Anlage 47. Nr. 123 an die Landtagsmitglieder vertheilt ist.
Derselbe soll bei Punkt 2 der heutigen Tagesordnung behandelt werden.
2. Die von den Abgeordneten E. Lueg und Genossen (Drucksachen Nr. 116) und Nr. 17 u. 41. Freiherr von Schorlemer und Genossen eingebrachten Anträge in Betreff der Kanalvorlage waren durch nachstehenden, unter 1 erwähnten Antrag, auf welchen die vorgenannten Antragsteller sich geeinigt hatten, ersetzt worden, so daß dieser nur mehr allein zu behandeln war.

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In Erwägung,

1. daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz bereits zweimal, in der Sitzung des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und in der Sitzung des 41. Provinziallandtages vom 1. Februar 1899 seine Zustimmung zu Verbindungen des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch einen im Zuge des Emscherflusses und einen zweiten im Zuge des Lippe-Flusses zu erbauenden Schiffahrtskanal ausgesprochen hat.

In fernerer Erwägung,

2. daß nach der Auffassung des Provinziallandtages die Interessen des rheinischen Theiles des Ruhrkohlenbezirkes und der in demselben belegenen großen Kohlen- und Eisenindustrie am wirksamsten durch die Erbauung des Emscherkanals gewahrt werden,
3. daß wegen der fortschreitenden Bebauung des für diesen Kanal in Frage kommenden Gebietes die Ausführung eines Emscherkanals nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

In fernerer Erwägung,

4. daß die Erbauung der Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch die Kanalisierung der Lippe schon jetzt wünschenswerth erscheint und demnächst mit Rücksicht auf den für den Emscher-Kanal zu erwartenden höchst umfangreichen Verkehr sich als unumgänglich nothwendig erweisen wird,
5. daß die Erbauung des Lippkanals aber im Gegensatz zur Emscher auch in späterer Zeit noch möglich ist.

In fernerer Erwägung,

6. daß für die linksrheinischen Theile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines Mosel- und Saarkanals dringend geboten ist.

In endlicher Erwägung,

7. daß nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers der Landwirtschaft bei den bevorstehenden Zollvertragsverhandlungen ein ausreichender Zollschutz gewährt werden soll, daß diese Erklärung des Herrn Reichskanzlers die ungetheilte Zustimmung sowohl der rheinischen Industrie als auch des rheinischen Landtages findet, und daß daher angenommen werden kann, daß bei Gewährung eines ausreichenden Zollschutzes die von landwirtschaftlicher Seite gegen den Kanal geltend gemachten Bedenken als behoben zu betrachten sind,

erklärt der Provinziallandtag:

- I. Bei Annahme der dem Landtage der Monarchie vorliegenden wasserwirtschaftlichen Vorlage erfolgt die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rheine vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emscherthallinie;
- II. Der Ausbau des Mosel- und Saarkanals sowie des Lippkanals ist in gleicher Weise geboten, wie der Ausbau der in der Vorlage der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.

Der Provinzialauschuß wird beauftragt, von diesem Beschlusse sowohl der königlichen Staatsregierung wie den beiden Häusern des Landtags in entsprechender Weise Mittheilung zu machen.“

In der Verhandlung über den Antrag beantragte der Abgeordnete Barthels: „aus den Erwägungen Punkt 7 auszuscheiden.“

Es wird zunächst über den Antrag Barthels abgestimmt, wobei sich nur 2 Stimmen für denselben erhoben.

Sodann wird der Antrag in unveränderter Fassung im Ganzen zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen. (Abgeordneter Mooren enthielt sich der Abstimmung.)

3. Auf Antrag der I. Fachkommission wird einstimmig beschlossen:

1. „den Provinzialauschuß zu beauftragen, Seine Majestät den Kaiser und König zu bitten, gelegentlich des im Jahre 1902 in Aussicht stehenden Allerhöchsten Besuches ein Fest der Provinz anzunehmen,
2. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die Kosten eines würdigen Empfanges Seiner Majestät seitens der Provinz aus den bereitesten Mitteln des Haushaltsplans zu entnehmen.“
4. Zu dem Antrage des Provinzialauschusses, betreffend den Ankauf einer Landparzelle für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn beantragte die II. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrag des Provinzialauschusses entsprechend:

1. den Ankauf der Parzellen: Gemeindebann Bonn, Flur 11, Nr. $\frac{525}{55}$, $\frac{526}{55}$, $\frac{527}{55}$, $\frac{528}{55}$ in der Größe von 36,72 a zum Preise von 30 000 M. beschließen,
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, den vorbezeichneten Kaufpreis aus bereiten Mitteln zu entnehmen,
3. den Provinzialauschuß ferner ermächtigen, den von der Stadt Bonn zu zahlenden Kaufpreis für Grenzstreifen an der Rheindorferstraße zu weiterem Grunderwerb für die Anstalt zu verwenden.“

Es wird den Anträgen der Fachkommission gemäß beschlossen.

5. Die Petition von Beamten der Centralverwaltung, der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sowie Taubstummenlehrern an den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld und Trier, betreffend anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses, wird nach dem Antrage der I. Fachkommission abgelehnt.

6. Desgleichen die Petition des Straßenmeisters Grimnik zu Dülken, betreffend anderweite Festsetzung seines Gehaltes.

7. Desgleichen die Petition des Martin Wilden und Genossen in Düren, betreffend Unterjagung des Geschäftsbetriebs des blinden Musiklehrers Clemens Engels in Düren mit Musikinstrumenten.

8. Desgleichen die Petition der Stadtgemeinde Malmedy, betreffend Gestattung des Austritts aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zum 1. April 1901.

9. Desgleichen nach dem Antrage der III. Fachkommission die Petition der Gemeinde Altendorf (Rheinland) auf:

1. Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 M. zu den Plasterkosten der von ihr in Unterhaltung und Verwaltung übernommenen Strecke der Provinzialstraße Meiderich—Steele von Station 13,123 bis 15,063;
2. Bewilligung eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds von 75 000 M. auf 3 Jahre zinsfrei, dann zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich.

10. Desgleichen die Petition des Vorstandes des Solinger Schützenvereins auf Genehmigung zum Verkauf einer in Solingen an der Solingen—Essen—Horster Provinzialstraße (Station 0,5 bis 0,7) — der sogenannten Kaiserstraße — gelegenen Straßenparzelle zur Größe von ca. 485 Qu.-Meter, welche zwischen der Baufluchtlinie und dem Grundstück des genannten Vereins belegen ist.

11. Die Petition des Kreises Geldern auf Gewährung eines Kleinbahn-Darlehens von 400 000 M. zu den früher geltenden Bedingungen (3% Zinsen, 1% jährliche Tilgung) wird nach dem Antrage der III. Fachkommission dem Provinzialausschuß zur nochmaligen Prüfung überwiesen.

12. Die Petition von Landwirthen zu Eyll bei Aldekorf auf Beseitigung von Bäumen an der Aldekorf-Borster Provinzialstraße wird nach dem Antrage der III. Fachkommission dem Provinzialausschuße zur Erledigung überwiesen.

13. Zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend die Eingabe des Obersten z. D. von Giese zu Aachen bezüglich der „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“, beantragte die IV. Fachkommission:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ausspruch der Anerkennung der Verdienste des Obersten z. D. von Giese um die wirtschaftliche Hebung des hohen Bennis den Antrag des Provinzialausschusses annehmen und von einem Ankauf der „Gemeinnützigen Anlagen bei Sourbrodt“ absehen.“

Es wird demgemäß beschlossen.

14. Nach dem Antrage der Wahlprüfungskommission wird die Gültigkeitserklärung sämtlicher für den Provinziallandtag stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen beschlossen.

15. Zu den nachbezeichneten Rechnungen wird durch en bloc-Annahme der Anträge der einzelnen Fachkommissionen die Entlastung und zugleich die Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen beschlossen:

a) nach dem Antrage der I. Fachkommission:

1. Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1897/98.
2. Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1898/99.
3. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1897/98.
4. Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1897/98.
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1898/99.
6. Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1898/99.
7. Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1897/98.
8. Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1898/99.
9. III. Stückrechnung über das Konto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause.“
10. IV. Stück- und Schlußrechnung über das Konto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause.“
11. Rechnung über den Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause für 1897/98.
12. Rechnung über die Unterhaltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1898/99.

13. V. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
14. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1897/98.
15. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1898/99.
16. Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1897.
17. Rechnung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1898.
18. Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1897/98.
19. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1897/98.
20. Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1898/99.
21. VI. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
22. Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1898/99.
23. Rechnung der Landesbank für 1896/97.
24. Rechnung der Landesbank für 1897/98.
25. Rechnung der Landesbank für 1898/99.
26. Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1897/98.
27. Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1898/99.
28. Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1896.
29. Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1897.
30. Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1897/98.
31. Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1898/99.
32. Rechnung über den Fonds für die Herausgabe einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz für 1897/98.
33. Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1897/98.
34. Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1898/99.
35. Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1897/98.
36. Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1898/99.
37. Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1897/98.
38. Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1898/99.

Zugleich wird zu den Nummern 37 und 38 nachträglich genehmigt, daß die ehrenamtlich verwalteten Landbürgermeistereien von der Heranziehung zur Umlage für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom Rechnungsjahre 1897/98 ab befreit geblieben sind.

b) nach dem Antrage der II. Sachkommission:

1. Rechnung über das Taubstummwesen für 1897/98.
2. Rechnung über das Taubstummwesen für 1898/99.
3. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1897/98
4. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1898/99.
5. II. Stückrechnung über das Baukonto „Provinzial-Blindenanstalt Neuwied.“
6. III. Stückrechnung über das Baukonto „Provinzial-Blindenanstalt Neuwied.“

7. Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1897/98.
8. Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1898/99.
9. Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1897/98.
10. Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1898/99.
11. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1897/98.
12. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1898/99.
13. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1896/97.
14. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1897/98.
15. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1897/98.
16. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1898/98.
17. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1897/98.
18. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1898/99.
19. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1896/97.
20. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1897/98.
21. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1898/99.
22. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1896/97.
23. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1897/98.
24. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1896/97.
25. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1897/98.
26. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1898/99.
27. Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1897/98.
28. Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1898/99.
29. Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1896/97.
30. Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1897/98.
31. Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1897/98.

32. Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1898/99.
33. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1896/97.
34. Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1897/98.
35. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1896/97.
36. Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1897/98.
37. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1897/98.
38. Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1898/99.
39. IV. Stückrechnung über das Konto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.“
40. V. Stückrechnung über das Konto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.“
41. I. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.“
42. II. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.“
43. I. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.“
44. II. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.“
45. III. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.“
46. IV. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.“
47. I. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“
48. II. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“
49. I. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.“
50. II. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.“
51. Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1897/98.
52. Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1898/99.
53. I. Stückrechnung über das Konto „Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.“
54. II. Stückrechnung über das Konto „Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.“
55. Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Galkhausen“ für 1897/98.
56. Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Galkhausen“ für 1898/99.
57. I. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Anstalt für Epileptische.“

58. II. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Anstalt für Epileptische.“

59. Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Haus Fichtenhain“ für 1897/98.

60. Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes „Haus Fichtenhain“ für 1898.

c) nach dem Antrage der III. Fachkommission:

1. Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1896/97.
2. Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1897/98.
3. Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1897/98.
4. Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1898/99.
5. Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1897/98.
6. Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1898/99.
7. Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1897/98.
8. Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1898/99.
9. Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1897/98.
10. Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1898/99.
11. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1897/88.
12. Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1898/99.

d) nach dem Antrage der IV. Fachkommission:

1. Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1897/98.
2. Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1898/99.
3. Rechnung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1897/98.
4. Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1898/99.
5. Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1897/98.
6. Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1898/99.
7. Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1897/98.
8. Rechnung über die Hengstföргеgebühren für 1898/99.
9. Rechnungen über die Verwaltung des Langensfeld'er Hofes für 1896/97.
10. Rechnungen über die Verwaltung des Langensfeld'er Hofes für 1897/98.
11. Geld- und Naturalienrechnungen der Gutsverwaltung des Langensfeld'er Hofes für 1898/99.
12. Rechnungen der Landesbank über das Konto „Langensfelderhof“ für 1898/99 und 1899.

Die Tagesordnung war damit erledigt und Weiteres nicht mehr zu verhandeln.

Der Abgeordnete Friederichs nimmt das Wort, um dem Vorsitzenden und dem ganzen Vorstande Namens des Landtags den wohlverdienten und pflichtschuldigen Dank auszusprechen für die vorzügliche Leitung der Geschäfte, wobei die Versammlung sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen erhob.

Der Vorsitzende dankt im Namen des Gesamtvorstandes für die so bekundete Anerkennung und macht alsdann dem Herrn Landtagskommissar die Anzeige, daß die Geschäfte des Landtags beendet seien.

Der Herr Landtagskommissar richtet eine Ansprache an die Versammlung (vgl. stenographischen Bericht), an deren Schluß er den 42. Provinziallandtag der Rheinprovinz für geschlossen erklärt.

Der Vorsitzende bringt ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmt.

(Schluß der Sitzung 12¹/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm, Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
Linz. Schrakamp.



Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 42. Rheinischen Provinziallandtags.

Der Herr Hauptstadtdirektor wird mit Befriedigung in die Bescheinigung (vgl. Protokoll der Sitzung vom 17. März 1961) über die Fortsetzung der Arbeit in der Kommission für die Bescheinigung von 1961 mitgeteilt.

Der Herr Stadtrat hat sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Bescheinigung von 1961 auseinandergesetzt und in der Bescheinigung Befriedigung geäußert.

(Schluß der Sitzung 12.15 Uhr)

V o r s i t z

Herr Vorsitzender:
Herrn Dr. h. c. h. v. H. v. H.

Herr Schriftführer:
Herrn Dr. h. c. h. v. H. v. H.

Protokoll

zu den Bescheinigungen der 4. Kommission für die Bescheinigung von 1961

Inhalt

Eintragsteller **Anlage 1.**

Verzeichniß

der

an den 42. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Seite. Nr.	Antragsteller.	Inhalt.
1	Beamte der Centralverwaltung, der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sowie Taubstummenlehrer an den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld und Trier.	Anderweite Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.
2	Straßenmeister Grimmig zu Dülken.	Anderweite Feststellung seines Gehaltes.
3	Martin Wilden, Josef Häntgen, Heinrich Hoch und A. Gallmann zu Düren.	Unterjagung des Geschäftsbetriebs des blinden Musiklehrers Clemens Engels an der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren mit Musikinstrumenten.
4	Stadtgemeinde Nalmedy.	Gestattung des Austritts aus der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz zum 1. April 1901.
5	Gemeinde Altendorf (Rheinland).	1. Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 M. zu den Pflasterkosten der von ihr in Unterhaltung und Verwaltung übernommenen Strecke der Provinzialstraße Meiderich—Steele von Station 13,222 bis 15,442; 2. Bewilligung eines Darlehns aus dem Meliorationsfonds von 75 000 M. auf 3 Jahre zinsfrei, dann zu 3 1/2 % verzinslich.
6	Vorstand des Solinger Schützenvereins.	Genehmigung zum Verkauf einer in Solingen an der Solingen—Essen—Hörster Provinzialstraße (Station 0,2 bis 0,3) — der sogenannten Kaiserstraße — gelegenen Straßenparzelle zur Größe von ca. 485 qm, welche zwischen der Baufluchtlinie und dem Grundstück des genannten Vereins belegen ist. Der Verein will seine an der Kaiserstraße gelegenen Grundstücke mit der von der Provinz zu erwerbenden, hinter der Baufluchtlinie liegenden Splißparzelle als Bauplätze verkaufen, um seine Schulden zu tilgen.
7	Kreis Geldern.	Gewährung eines Kleinbahn-Darlehns von 400 000 M. zu den früher geltenden Bedingungen (3 % Zinsen, 1 % jährliche Tilgung).
8	Landwirth zu Eyll bei Aldekerf.	Beseitigung von Bäumen an der Aldekerf—Vorster Provinzialstraße.
9	Oberst z. D. von Giese in Aachen.	Ankauf der gemeinnützigen Anlagen bei Soubrodt durch den Provinzialverband.

Bemerkungen.	Sachkommission.
Der Provinzialauschuß glaubte mit Rücksicht auf die vor 2 Jahren erfolgte Erhöhung der Gehälter eine Bewilligung nicht befürworten zu können.	I.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 2. Februar 1901 beschlossen, die Ablehnung der Petition zu empfehlen.	I.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 2. Februar 1901 beschlossen, die Petition mit ablehnendem Votum vorzulegen.	I.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 11./12. Dezember 1900 beschlossen, die Petition in das Verzeichniß mit dem Antrag auf Ablehnung aufzunehmen.	I.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 11./12. Dezember 1900 beschlossen, dem Provinziallandtage die Petition mit dem Antrage vorzulegen, derselben keine Folge zu geben.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 15./16. Januar d. Js. beschlossen, dem Provinziallandtag vorzuschlagen, es bei der vom Provinzialauschuße am 16./17. Oktober v. Js. beschlossenen Veräußerung der Genehmigung zur Veräußerung der in Rede stehenden Parzelle an die Solinger Schützengesellschaft bewenden lassen zu wollen.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 2. Februar d. Js. beschlossen, den Antrag abzulehnen und dem Provinziallandtage Ablehnung dieses Antrags zu empfehlen.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 2. Februar d. Js. beschlossen, zunächst Ermittlungen über die Sachlage anzustellen.	III.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 2. Februar d. Js. beschlossen, von einem Ankauf der gedachten Anlagen abzusehen, und stellt den Antrag, der Provinziallandtag wolle demgemäß beschließen.	IV.

Anlage 2.**Verzeichniß**

der

Vorlagen für den 42. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
A. Vorlagen der Königl. Staatsregierung.				
1	31 (Anlage 34.)	Begutachtung eines dem Landtage der Monarchie vorzulegenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.	Landeshauptmann.	IV.
2	32 (Anlage 10.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
3	42 (Anlage 38.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend eine Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bereitwilligkeit des Provinziallandtags, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigenthum der Provinz zu übernehmen, sowie über die Bedingungen, welche etwa an die Uebernahme geknüpft werden würden.	Gutsbesitzer Peters.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- fion.
-----	---------------------	-------------	--	---------------------------------

B. Vorlagen des Provinzialausschusses.

Abtheilung I der Centralverwaltung.

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1898.	Oberbürgermeister Becker.	I.
2	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1899.	Derselbe.	I.
3	1 (Anlage 44.)	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Landeshauptmann.	I.
4	Zu 1, Seite 1 bis 21 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 23 bis 41 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Centralverwaltungsbehörde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	I.
6	Zu 1, Seite 43 bis 55 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittven- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	I.
7	Zu 1, Seite 57 bis 67 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.	Derselbe.	I.
8	Zu 1, Seite 69 bis 77 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.	Gutsbesitzer Lieven.	I.
9	Zu 1, Seite 79 bis 89 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Kalenderjahre vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1902.	Fabrikant Nels.	I.

Nr.	Druckfaden. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
10	Zu 1, Seite 91 bis 103 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Geheimer Kommerzienrath Lueg.	I.
11	2 (Anlage 19.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
12	36 (Anlage 43.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Rheinischen Städtetages, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz zc. um Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden.	Kommerzienrath Klein.	I.
13	37 (Anlage 42.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags in Bezug auf die künstlerische Ausschmückung des Sitzungsjaales	Landeshauptmann.	I.
14	3 (Anlage 11.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.	Kommerzienrath Klein.	I.
15	4 (Anlage 23, 23a und 36.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bornahme einer Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.	Oberbürgermeister Becker.	I.
16	33 (Anlage 24, 24a und 35.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.	Derjelbe.	I.
17	34 (Anlage 18 und 18a.)	Mittheilung eines Schreibens des Landeshauptmanns, Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Klein bezüglich seines Uebertritts in den Ruhestand.	—	I.
18	5 (Anlage 12.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt.	Landeshauptmann.	I.
19	6 (Anlage 13.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landes-Bauraths für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen.	Derjelbe.	I.
20	7 (Anlage 14.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesräthen und eines Landes-Bauraths für Hochbau.	Derjelbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichtersteller des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mif- fion.
21	35 (Anlage 15.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veretzung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand.	Landeshauptmann.	I.
22	8 (Anlage 3.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten.	Derselbe.	I.
23	9 (Anlage 39.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und Wittwen- und Waisengeld an den Rendanten und den Kanalinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.	Gutsbesitzer Destrée.	I.
24	10 (Anlage 16 und 16a.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Statuts der Feuerwehr = Unfallkasse der Rheinprovinz.	Fabrikant Rehs.	I.
25	Zu 1, Seite 531 bis 533 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Königl. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
26	Zu 1, Seite 535 bis 545 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	I.
27	11 (Anlage 26.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier.	Derselbe.	I.
28	Zu 1, Seite 547 bis 549 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Kommerzienrath Klein.	I.
29	12 nebst Nachtrag, Drucksachen. Nr. 41. (Anlage 40 und 40a.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).	Königl. Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	I.
30	13 (Anlage 4.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.	Geheimer Regie- rungsrath Eich.	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
31	14 (Anlage 5.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	Geheimer Regie- rungsath Eich.	I.
32	15 (Anlage 6.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.
33	Zu 1, Seite 105 bis 163 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	II.
34	Zu 1, Seite 165 bis 189 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalten zu Düren („Elisabeth-Stiftung“) und Neuwied („Auguste Viktoria-Haus“) sowie über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Peters.	II.
35	Zu 1, Seite 191 bis 201 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Lieven.	II.
36	16 (Anlage 45.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die nachträgliche Genehmigung zu dem Ankauf des Hauses Jakobstraße Nr. 35 in Köln nebst Zubehör.	Derselbe.	II.
37	18 (Anlage 46.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Elberfeld.	Derselbe.	II.
38	Zu 1, Seite 203 bis 211 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Geheimer Regie- rungsath Eich.	II.
39	19 (Anlage 37.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß von Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.	Derselbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
40	Zu 1, Seite 213 bis 215 des 56sten Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Kommerzienrath Klein.	II.
41	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1897/98.	—	I.
42	—	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1898/99.	—	I.
43	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1897/98.	—	I.
44	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1897/98.	—	I.
45	—	Entlastung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde für 1898/99.	—	I.
46	—	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralverwaltungsbehörde für 1898/99.	—	I.
47	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1897/98.	—	I.
48	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1898/99.	—	I.
49	—	Entlastung der III. Stückrechnung über das Konto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause.“	—	I.
50	—	Entlastung der IV. Stück- und Schlußrechnung über das Konto „Erweiterung des großen Sitzungssaales im Ständehause.“	—	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
51	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause für 1897/98.	—	I.
52	—	Entlastung der Rechnung über die Unterhaltung der Figurengruppe vor dem Ständehause für 1898/99.	—	I.
53	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1897/98.	—	I.
54	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtags für 1898/99.	—	I.
55	—	Entlastung der V. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.	—	I.
56	—	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.	—	I.
57	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1897/98.	—	I.
58	—	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1898/99.	—	I.
59	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen-Provinzial-Feuer-Societät für 1897.	—	I.
60	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen-Provinzial-Feuer-Societät für 1898.	—	I.
61	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen-Provinzial-Feuer-Societät für 1897/98.	—	I.
62	—	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen-Provinzial-Feuer-Societät für 1898/99.	—	I.
63	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1896/87.	—	I.
64	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1897/98.	—	I.
65	—	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1898/99.	—	I.
66	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1897/98.	—	I.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
67	—	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1898/99.	—	I.
68	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1896.	—	I.
69	—	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1897.	—	I.
70	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1897/98.	—	I.
71	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Förderung von Kunst und Wissenschaft für 1898/99.	—	I.
72	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz für 1897/98.	—	I.
73	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1897/98.	—	I.
74	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1898/99.	—	I.
75	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1897/98.	—	I.
76	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für gewerbliche Zwecke für 1898/99.	—	I.
77	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1897/98.	—	I.
78	—	Entlastung der Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1898/99.	—	I.
79	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1897/98.	—	II.
80	—	Entlastung der Rechnung über das Taubstummwesen für 1898/99.	—	II.
81	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Dären für 1897/98.	—	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterfatter des Provinzial- ausschuffes.	Fach- kom- mis- sion.
82	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für 1898/99.	—	II.
83	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Baukonto „Provinzial-Blindenanstalt Neuwied“.	—	II.
84	—	Entlastung der III. Stückrechnung über das Baukonto „Provinzial-Blindenanstalt Neuwied“.	—	II.
85	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1897/98.	—	II.
86	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1898/99.	—	II.
87	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1897/98.	—	II.
88	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für 1898/99.	—	II.
89	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1897/98.	—	II.
90	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden für 1898/99.	—	II.
Abtheilung II. der Centralverwaltung.				
91	Zu 1, Seite 217 bis 347 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg und Merzig für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Lieven.	II.
92	Zu 1, Seite 377 bis 379 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Fabrikant Reks.	II.

Nr.	Druckfachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
93	Zu 1, Seite 443 bis 445 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Geheimer Kommerzienrath Lueg.	II.
94	17 (Anlage 28.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten sowie zur Befreiung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse.	Derselbe.	II.
95	20 (Anlage 31 u. 32.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die vom 40. Provinziallandtag beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geistesranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld.	Gutsbesitzer Lieven.	II.
96	38 (Anlage 29.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung einer zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf.	Derselbe.	II.
97	Zu 1, Seite 349 bis 353 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
98	Zu 1, Seite 355 bis 375 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	II.
99	Zu 1, Seite 381 bis 423 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Derselbe.	II.
100	Zu 1, Seite 425 bis 441 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Peters.	II.
101	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1896/97.	—	II.
102	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1897/98.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- form- mit- tion.
103	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1897/98.	—	II.
104	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1898/99.	—	II.
105	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1897/98.	—	II.
106	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1898/99.	—	II.
107	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1896/97.	—	II.
108	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1897/98.	—	II.
109	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1898/99.	—	II.
110	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1896/97.	—	II.
111	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1897/98.	—	II.
112	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1896/97.	—	II.
113	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1897/98.	—	II.
114	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt Marienberg zu Aachen für 1898/99.	—	II.
115	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1897/98.	—	II.
116	—	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1898/99.	—	II.
117	—	Entlastung der Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1896/97.	—	II.
118	—	Entlastung der Rechnung über die Landarmenverwaltung für 1897/98.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
119	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1897/98.	—	II.
120	—	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitstein'er allgemeinen Armenfonds für 1898/99.	—	II.
121	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1896/97.	—	II.
122	—	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1897/98.	—	II.
123	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1896/97.	—	II.
124	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für 1897/98.	—	II.
125	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1897/98.	—	II.
126	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen des Landarmenhauses zu Trier für 1898/99.	—	II.
127	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über das Konto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.“	—	II.
128	—	Entlastung der V. Stückrechnung über das Konto „Beseitigung baulicher Schäden an den Gebäuden für Ruhige in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren.“	—	II.
129	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.“	—	II.
130	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Station für irre Verbrecher in Düren.“	—	II.
131	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.“	—	II.
132	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg.“	—	II.
133	—	Entlastung der III. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.“	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
134	—	Entlastung der IV. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Aenderungen und Einrichtungen in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig.“	—	II.
135	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Erweiterungs- bauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“	—	II.
136	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Erweite- rungsbauten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig.“	—	II.
137	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.“	—	II.
138	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.“	—	II.
139	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1897/98.	—	II.
140	—	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für 1898/99.	—	II.
141	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.“	—	II.
142	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen.“	—	II.
143	—	Entlastung der Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Galkhausen“ für 1897/98.	—	II.
144	—	Entlastung der Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Galkhausen“ für 1898/99.	—	II.
145	—	Entlastung der I. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Anstalt für Epileptische.“	—	II.
146	—	Entlastung der II. Stückrechnung über das Konto „Neubau einer Anstalt für Epileptische“.	—	II.
147	—	Entlastung der Rechnung über das Konto „Gutswirtschaft Haus Fichtenhain“ für 1897/98.	—	II.
148	—	Entlastung der Rechnung über die Landwirtschaft des Gutes „Haus Fichtenhain“ für 1898/99.	—	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
Abtheilung III. der Centralverwaltung.				
149	Zu 1, Seite 447 bis 495 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen — nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Königlicher Schloß- hauptmann Graf von Fürstenberg- Stammheim.	III.
150	21 (Anlage 30.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung.	Landeshauptmann.	III.
151	22 (Anlage 20.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.	Geheimer Kommer- zienrath Lueg.	III.
152	23 (Anlage 21.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.	Geheimer Regie- rungsrath Eich.	III.
153	24 (Anlage 22.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten in der Rheinprovinz.	Oberbürgermeister Becker.	III.
154	29 (Anlage 25.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Uebertragung des Eigenthums der in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken an diese Verbände.	Derselbe.	III.
155	25 (Anlage 33.)	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahnunternehmungen und die Uebersicht über den Eisenbahnfonds.	Derselbe.	III.
156	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1896/97.	—	III.
157	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1897/98.	—	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
158	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1897/98.	—	III.
159	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1898/99.	—	III.
160	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1897/98.	—	III.
161	—	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1898/99.	—	III.
162	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1897/98.	—	III.
163	—	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung für 1898/99.	—	III.
164	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1897/98.	—	III.
165	—	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1898/99.	—	III.
166	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1897/98.	—	III.
167	—	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwes für 1898/99.	—	III.
168	Zu 1, Seite 497 bis 523 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier und Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	IV.
169	Zu 1, Seite 525 bis 529 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge: a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891), b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere), für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.	Gutsbesitzer Lieven.	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
170	26 (Anlage 7.)	Bericht und Anträge des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbau- schulen in Kreuznach und Ahrweiler getroffenen Maßnahmen.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
171	27 (Anlage 8.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbau- schulen in der Rheinprovinz.	Derselbe.	IV.
172	28 (Anlage 27.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und des Wanderlehrthums in der Rheinprovinz.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
173	30 (Anlage 9.)	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ab- änderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.	Gutsbesitzer Lieben.	IV.
174	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirth- schaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1897/98.	—	IV.
175	—	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirth- schaftlichen Angelegenheiten der Rheinprovinz für 1898/99.	—	IV.
176	—	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Wein- und Obstbau- schule zu Trier für 1897/98.	—	IV.
177	—	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbau- schule zu Trier für 1898/99.	—	IV.
178	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1897/98.	—	IV.
179	—	Entlastung der Rechnung über die Viehentschädigungsfonds für 1898/99.	—	IV.
180	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühren für 1897/98.	—	IV.
181	—	Entlastung der Rechnung über die Hengstföргеbühren für 1898/99.	—	IV.
182	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langen- feld'er Hofes für 1896/97.	—	IV.
183	—	Entlastung der Rechnungen über die Verwaltung des Langen- feld'er Hofes für 1897/98.	—	IV.
184	—	Entlastung der Geld- und Naturalienrechnungen der Gute- verwaltung des Langenfeld'er Hofes für 1898/99.	—	IV.
185	—	Entlastung der Rechnungen der Landesbank über das Konto „Langenfelderhof“ für 1898/99 und 1899.	—	IV.

Anlage 3.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einzelne Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Besoldungen der Provinzialbeamten.

Nach einem zwischen der Provinzialverwaltung und dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im November 1890 auf 5 Jahre abgeschlossenen und wiederholt unter jedesmaliger Zustimmung des Provinziallandtags zuletzt bis Ende 1905 verlängerten Vertrags verpflichtete sich die Provinzialverwaltung, dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt „die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen“.

Neben diesen vertraglichen Abmachungen war es dem Vorstande der Versicherungsanstalt stillschweigend überlassen worden, sogenannte Hilfsarbeiter, deren Verwendung vor Allem in der Kartenregistratur stattfand, nach eigenem Ermessen im Bedarfsfalle anzunehmen, sowie deren Besoldung zu regeln. Die Zahl der auf diese Weise angenommenen und beschäftigten Personen beträgt zur Zeit 31. Ihre Besoldung wird bemessen nach der Dauer der Dienstzeit und den Leistungen im Einzelfalle und schwankt zwischen 75 Mark und dem Höchstsatze von 125 Mark für den Monat. Eine Aenderung in diesem Verhältnisse trat mit der Inkraftsetzung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 ein, welches im § 98 bestimmt:

„Den bei der Versicherungsanstalt und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten sind, soweit sie nicht nach dem für sie geltenden Landesrecht als Staats- oder Kommunalbeamte anzusehen sind, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechte und Pflichten von Staats- oder Kommunalbeamten zu übertragen.“

Nach einem Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 28. November 1900 gehören die mit dem Kartensortiren, d. h. in der Kartenregistratur beschäftigten weiblichen Personen zu den im Gesetze bezeichneten Unterbeamten, wobei es jedoch die Minister für zulässig erachten, für diese Personen eine besondere Kategorie zu schaffen.

In der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sind nur männliche Personen beschäftigt, weil die Thätigkeit dieser Angestellten auch andere als nur mechanische Dienstleistungen umfaßt. Sie gehören hiernach aber erst recht zu denjenigen Angestellten der Landes-Versicherungsanstalt, auf welche sich der § 98 des Gesetzes bezieht. Ist dies unbestreitbar richtig,

so wird es sich ferner fragen, ob den in Rede stehenden Beamten die Eigenschaft von Provinzialbeamten zuzuerkennen sein wird oder ob es dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu überlassen wäre, diese Beamten als Anstaltsbeamte anzustellen und ihre dienstlichen Verhältnisse zu regeln. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt befürwortet, den erstbezeichneten Weg zu wählen und auf die in Frage kommenden Beamten die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten zu übertragen.

Der Provinzialausschuß glaubte sich dieser Auffassung des Vorstandes schon aus dem Grunde anschließen zu müssen, weil es leicht zu Mißständen führen würde, wenn im Bereiche derselben Dienststellen zwei Kategorien von Beamten, deren dienstliche, Disciplinar- u. s. w. Verhältnisse verschiedentlich geregelt sein würden, vorhanden wären.

Wird aber diesen Beamten die Eigenschaft von Provinzialbeamten übertragen, so wird durch ihre Einordnung in die durch das Reglement für die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vorgeschriebenen Dienstklassen ebenso wie durch ihre Besoldungsverhältnisse eine Abänderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten sowie der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten erforderlich.

Da nun aber die Beschäftigung dieser Beamten insofern eine verschiedene ist, als die Thätigkeit der einen sich als eine mehr verantwortungsvolle, als die der anderen darstellt, auch die Listen- und Journalführung gewisse Kenntnisse im Gegensatz zu den fast ausschließlich mit dem Kartenfortiren beschäftigten Beamten voraussetzt, so wird die Einordnung und die Besoldung der Beamten ebenfalls eine verschiedene sein müssen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch einer kleinen Anzahl von Hilfsarbeitern Erwähnung gethan, die an der Centralstelle in ähnlicher Beschäftigung und Stellung sich befinden, wie die vorerwähnten Beamten in der Kartenregistratur der Landes-Versicherungsanstalt; es dürfte nur der Absicht der Gesetzgebung sowie der Billigkeit entsprechen, diese Hilfsarbeiter den in der Kartenregistratur beschäftigten Beamten gleichzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen:

1. in Klasse V des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse hinter dem Worte „Kanzlisten“ einzufügen „Büreaugehülfen“,
2. in Klasse VI desselben Reglements die hinter dem Worte „Hilfschreiber“ stehenden beiden Worte „der Centralstelle“ fortfallen zu lassen.

Es wird ferner vorgeschlagen:

3. im Besoldungsplan unter A eine neue Nummer 9a einzufügen „Büreaugehülfen“ mit folgenden Gehalts- und Steigungssätzen:

Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe,	
		um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet,	Bemerkungen
1000 M.*)	1500 M.	120 M.	Wohnungsgeldzuschuß (432 M.)

4. im Besoldungsplan unter A eine neue Nummer 9b einzufügen mit der Bezeichnung „Hilfschreiber“ mit folgenden Gehalts- und Steigungssätzen:

Mindestgehalt	Höchstgehalt	Summe,	
		um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren stattfindet,	Bemerkungen
1200 M.	1500 M.	100 M.	Wohnungsgeldzuschuß (180 M.)

*) Durch Beschluß des 42. Provinziallandtags vom 8. Februar 1901 auf 1020 M. erhöht.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle zu den vorstehenden Vorschlägen seine Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,

stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,

Landeshauptmann.

Anlage 4.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,

betreffend

einige Abänderungen des „Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.“

Das am 1. April 1900 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) — abgedruckt im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung VI. Auflage, S. 100 — macht die Abänderung einiger Bestimmungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 14. September 1888 — Handbuch S. 294 — erforderlich.

1. Zunächst gestattet das Gesetz, welches über den bisherigen Rechtszustand weit hinausgehend den sämtlichen Beamten der Landbürgermeistereien sowie den Gemeindeeinnehmern einen Anspruch auf Ruhegehalt verliehen hat, den Landgemeinden, „die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse“ ihrer Beamten durch Ortsstatut zu regeln (§ 18 Abs. 1 und 2), wobei die Zahlungspflicht der Ruhegehaltskasse auch auf die durch Ortsstatuten eingeräumten Ruhegehaltsansprüche (§ 25 Abs. 2) erstreckt wird. Während nun das Gesetz für die Beamten der Landbürgermeistereien sowie für die Gemeindeeinnnehmer und die Gemeindeforstbeamten ausdrücklich verfügt, daß dieselben „Pension erhalten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen“ (§§ 19, 23 und 12), enthält es keine Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen, sowie über die Höhe, bis zu welcher den Gemeindebeamten ein Anspruch auf Ruhegehalt ortstatutariisch eingeräumt werden kann, so daß für die Landgemeinden die Möglichkeit, für ihre Beamten günstigere, als die allgemein gültigen Ruhegehaltsätze zu beschließen, gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ein derartiger Beschluß würde aber mit der in dem Regulativ vorgeschriebenen Art der Aufbringung der erforderlichen Mittel, nämlich der alljährlichen

Umlegung der gezahlten Ruhegehälter auf die der Kasse angehörenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden lediglich nach Maßgabe der von diesen gezahlten Gehälter nicht vereinbar sein, und so hat der Provinzialausschuß bereits am 20. März 1900 vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags und der Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers beschlossen, Ruhegehälter an diejenigen Beamten, welchen die Ruhegebaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit zu zahlen, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

2. Ferner ist in dem Gesetz (§ 25 Abs. 2) den Provinziallandtagen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen das Recht beigelegt, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern die Kassenverbände zu verpflichten:

- a) auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§ 12 Abs. 1, 19, Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Absatz 2 Nr. 1^b festgestellten Grundsätze gewährt werden,
- b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.

Zu a) Diese Bestimmung ist in das Gesetz nur aufgenommen worden, um dem in der Provinz Westfalen seither geübten Verfahren, nach welchem die dortige Pensionskasse der Amtsverbände und Landgemeinden unter Ueberschreitung der ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse nicht bloß die Ruhegehälter der kraft Gesetzes ruhegebaltsberechtigten Beamten, sondern auch die Ruhegebaltszahlungen für diejenigen Beamten, welchen das Ruhegebalttsrecht durch Vereinbarung verliehen worden war, übernommen hatte, die gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. In der Rheinprovinz sind von Anfang an andere, als die den Beamten kraft Gesetzes zustehenden Ruhegebälter von der Kasse nicht gezahlt worden und besteht somit kein Grund, von der Befugnis Gebrauch zu machen.

Anders verhält es sich aber mit der Bestimmung zu b. Während bei den Gemeindeforstbeamten bereits nach Artikel II des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, vom 21. Juli 1891 (G. S. S. 330) seither schon bei Berechnung des Ruhegebaltts auch die Zeit in Anrechnung kam, „während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist“ und diese Bestimmung in dem Kommunalbeamten-Gesetz lediglich bestätigt wurde (§ 23), konnte bei den neben den Gemeindeforstbeamten seither allein ruhegebaltsberechtigten Landbürgermeistern bei Bemessung des Ruhegebaltts nur die Zeit in Anrechnung gebracht werden, „während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist“ (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887, G. S. S. 209).

Hierin ist durch das Gesetz eine wesentliche Aenderung dadurch eingetreten, daß bei den Landbürgermeistern ebenso wie bei den übrigen durch das Gesetz ruhegebaltsberechtigten Kommunalbeamten „auch die Zeit, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist, in Anrechnung zu bringen ist“ (§ 19 Nr. 2).

Darüber hinaus gestattet nun noch der § 25 Abs. 2 Ziffer 1 b des Gesetzes die Anrechnung der im Reichs-, insbesondere, im Militärdienste, im Staatsdienste, im Dienste eines deutschen

Kommunalverbandes oder bei einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Dienstzeit, und es erscheint angezeigt, diese Bestimmung, wie dies auch seitens des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen geschehen ist, ohne Einschränkung in die Satzungen aufzunehmen.

Soweit die Militärdienstzeit in Frage kommt, ist ihre Anrechnung bei den Gemeindeforstbeamten nach einem Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts in Köln bereits in dem § 107 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 u. s. w., vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) vorgesehen. Ein Gleiches ist ferner nach einem Urtheil des Reichsgerichts vorgeschrieben für diejenigen Kommunalbeamten, ausschließlich der Landbürgermeister, welche aus dem Stande der Militäramwärter hervorgegangen sind. Die Anrechnung der Militärdienstzeit liegt aber auch bezüglich der Bürgermeister und der übrigen, nicht aus dem Stande der Militäramwärter hervorgegangenen Beamten ganz im Sinne der früheren Beschlüsse des Provinziallandtags, der in der Sitzung vom 12. Dezember 1892 beschlossen hat: „an die Königliche Staatsregierung das nochmalige dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse der Kommunalbeamten, insbesondere der Landgemeinden, nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden“, worunter also auch die Anrechnung der Militärdienstzeit fiel.

Es besteht aber keinerlei Bedenken, noch einen Schritt weiter zu gehen und die sämtlichen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste oder bei öffentlichen Korporationen verbrachten Dienstzeiten anzurechnen, und damit den vielfach ausgesprochenen Wünschen der Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden Rechnung zu tragen.

Um aber zu vermeiden, daß Beamte, welche aus einer dieser früheren Dienststellungen schon Ruhegehalt beziehen, nun auch aus der Ruhegehaltskasse nochmals für diese Zeit ein besonderes Ruhegehalt erhalten, muß bestimmt werden, daß in solchen Fällen der Betrag des anderweit bezogenen Ruhegehaltes von dem aus der Kasse unter Berücksichtigung der Zeit der früheren Dienststellungen zu zahlenden Ruhegehalte in Abzug gebracht wird. Bei den Militäramwärttern wird schon jetzt unter den Voraussetzungen der §§ 107 und 108 des vorerwähnten Ergänzungsgesetzes zum Militärpensionsgesetz die Militärpension von dem Civildienst-Ruhegehalte in Abzug gebracht. Eine gewisse Einschränkung der nun im Allgemeinen einzuführenden Kürzung eines anderweitig bezogenen Ruhegehaltes ist aber hinwiederum für die aus dem Offizierstande hervorgegangenen, in Kommunaldienste übergetretenen Beamten erforderlich, welche nach dem Artikel 2 (§§ 33 bis 35) des erwähnten Ergänzungsgesetzes zum Militärpensionsgesetz ihre Militärpension aus Militärfonds unverkürzt weiter beziehen.

Ein früherer Offizier, welcher eine höhere Militärpension bezieht, kann, wenn ihm bei Berechnung seines Civilruhegehaltes die Militärdienstzeit mit berücksichtigt, dagegen die Militärpension von dem so ermittelten Civilruhegehalte in Abzug gebracht würde, sich ungünstiger stellen, als wenn die Militärdienstzeit außer Betracht bleibt, das Civilruhegehalt lediglich nach Maßgabe der zurückgelegten Civildienstzeit berechnet wird und neben der nicht in Abzug gebrachten Militärpension zur Auszahlung gelangt. Da nun aber die Anrechnung der Militärdienstzeit den Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden lediglich zum Vortheile gereichen soll, eine diese Beamte ungünstiger stellende Vorschrift der auf Reichsgesetz beruhenden Vorschrift des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 gegenüber an sich unzulässig sein würde, so ist die für die ehemaligen Offiziere im § 9 Abs. 2 des Regulativs vorgesehene Einschränkung geboten.

Im Uebrigen dürften die neuen Bestimmungen mit Rücksicht darauf, daß das mehrerwähnte Gesetz am 1. April 1900 in Kraft getreten ist, ebenfalls am 1. April 1900 Geltung zu erlangen haben.

Bedarf nach diesen Darlegungen das Regulativ ohnehin einer Ergänzung, so erscheint es angemessen, diese Gelegenheit zu benutzen, um in demselben die entbehrlichen Fremdwörter zu beseitigen, das Wort „Landesdirektor“ entsprechend dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1897 überall durch das Wort „Landeshauptmann“ zu ersetzen, überflüssig gewordene Uebergangsbestimmungen zu entfernen und noch einige andere Bestimmungen den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen anzupassen. Die in diesen Beziehungen etwa erforderlichen Aufklärungen finden sich bei den in der Begründung zu den einzelnen Paragraphen mitgetheilten Bemerkungen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle unter nachträglicher Genehmigung des oben unter 1 bezeichneten Beschlusses des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe zustimmen, daß dieselben vom 1. April 1900 ab in Kraft getreten sind.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Bisherige Bestimmungen.Neue Bestimmungen.**Regulativ****Satzungen****Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.****Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.**

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinziallandtags das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses vom Landesdirektor mit Hilfe von Provinzialbeamten verwaltet.

§ 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß § 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit im Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Art einem besoldeten Bürgermeister

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) werden für die Ruhegehaltskasse der vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nachstehende Satzungen erlassen:

§ 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten gegen Erstattung der Selbstkosten verwaltet.

§ 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß § 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Diejenigen Bürgermeistereien, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeisterstelle und zwar nach dem zuletzt gezahlten Dienst Einkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterstelle zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die

Neue Bestimmungen.

Begründung.

Bisherige Bestimmungen.

Verpflichtung der Bürgermeisterstellen im Laufe eines Rechnungsjahres festgestellt. Das angestrebte Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeister und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landbürgern aufgestellten Nachweisungen der im ersten Monat des Rechnungsjahres maßgebenden Einkommensübersicht von dem Landesparlament festgestellt.

an Einkommensübersicht vorzulegen. In jedem Jahre werden die Beiträge der einzelnen Landbürgermeister und Landgemeinden auf Grund von den Landbürgern aufgestellten Nachweisungen der im ersten Monat des Rechnungsjahres maßgebenden Einkommensübersicht vom Landesparlament festgestellt.

Zu § 1. Bei dem großen Umfange, den die Kasse angenommen hat, ist es zweckmäßig, ausdrücklich festzustellen, daß sie die Kosten der Verwaltung zu tragen hat.

Zu § 2. Die Bestimmung, daß auch die ehrenamtlich verwalteten Bürgermeisterstellen zu dem Bedarf der Kasse beizutragen haben, ist immer als eine Härte empfunden worden, weil den Leistungen zur Kasse Gegenleistungen seitens der Kasse nicht gegenüberstehen. Mit der Beseitigung dieser Bestimmung hat sich der Herr Minister des Innern bereits durch Erlaß vom 26. Februar 1898 einverstanden erklärt und sind seit dieser Zeit Beiträge nicht mehr erhoben worden. In der ganzen Rheinprovinz werden etwa nur 30 Bürgermeisterstellen ehrenamtlich verwaltet.

Man wird indessen nicht so weit gehen dürfen, die ehrenamtlich verwalteten Stellen vollständig von der Beitragsleistung zu befreien, vielmehr wird man, um für die Aufwendungen der Kasse einen Ersatz zu erhalten, bestimmen müssen, daß der betreffende Kommunalverband den Beitrag wenigstens so lange entrichten muß, als der früher besoldet gewesene Bürgermeister Ruhegehalt aus der Kasse bezieht.

Bisherige Bestimmungen.

an Diensteinkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landrathen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge vom Landesdirektor festgestellt.

§ 3.

Der gemäß § 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß § 2 festgesetzten fingenirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landesdirektor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4.

Soweit das pensionsfähige Diensteinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G. S. S. 126), ist ein Dritteltheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des pensionsberechtigten Diensteinkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

Neue Bestimmungen.

Verpflichtung der Bürgermeisterei im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landrathen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 3.

Der gemäß § 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß § 2 Absatz 3 in Berechnung zu ziehenden Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4.

Soweit das ruhegehaltsberechtigte Dienst- einkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G. S. S. 126), ist ein Dritteltheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann.

Neue Bestimmungen

Begründung.

Bestehende Bestimmungen

§ 3. Vergleich die Bemerkung zu § 2.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

§ 4.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 5.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 6.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 7.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 8.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 8.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

§ 8.

Die Rechte der Landbesitzer sind hinsichtlich der Landgemeinden und Landgemeindefürsorge zu machen.

Es werden über die Festlegung der Landgemeinden zwei Wochen bei dem Landbesitzeramt anzufragen und von diesem dem Landbesitzeramt zur Entscheidung vorzutragen. Auch die Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Landbesitzeramt über die Festlegung der Landgemeinden in einem Falle vorzutragen.

Bisherige Bestimmungen.

§ 5.

Von der seitens des Landesdirektors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landesdirektor anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§ 6.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Pensionskasse abzuführen.

§ 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüfenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landesdirektor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§ 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt,

Neue Bestimmungen.

§ 5.

Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind jährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Kasse abzuführen.

§ 6.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 7.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrathe zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

§ 8.

Wird bei der Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt,

Neue Bestimmungen

Begründung.

Bestehende Bestimmungen

Zu § 5. Die Beiträge sind bisher jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres in einer Summe eingefordert worden und haben sich Schwierigkeiten hierbei nicht ergeben. Eine Einziehung der Beiträge in halbjährlichen Theilbeträgen würde einen nicht unerheblichen, die Verbände wiederum belastenden Zinsverlust herbeiführen.

Die Zusammenziehung der bisherigen §§ 5 und 6 zu einem § 5 dürfte sich empfehlen.

Zu § 6 und 7 neu. Vergleiche das oben in dem Bericht unter Nr. 1 Gesagte.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der Beiträge zur Zeit der Zusammenziehung der Beiträge... Die Kasse übernimmt die Zahlung der Beiträge zur Zeit der Zusammenziehung der Beiträge...

Die Kasse übernimmt die Zahlung der Beiträge zur Zeit der Zusammenziehung der Beiträge... Die Kasse übernimmt die Zahlung der Beiträge zur Zeit der Zusammenziehung der Beiträge...



Bisherige Bestimmungen.

daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionsklasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst- einkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Land- bürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§ 3). Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamten- pensionen, insoweit solche den Empfangs- berechtigten auf Grund gesetzlicher Be- stimmungen zustehen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zah- lung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienst- vergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Neue Bestimmungen.

daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Ruhegehalts- klasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst- einkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rech- nung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienst- einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§ 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nach- forderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahren beschränkt.

§ 9.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhe- gehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Be- amten im Reichs-, insbesondere im Mili- tär- dienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalver- bandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hiernach sich ergebende Summe um den Betrag eines für die ge- nannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Bei den aus dem Offizierstande her- vorgegangenen Beamten findet die Mili- tär- dienstdienstzeit gemäß vorstehender Bestim- mungen nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung der Militär- dienstdienstzeit sich gegenüber der Berechnungs- art nach den für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stellen würden.

Neue Bestimmungen

Begründung.

Änderliche Bestimmungen

Die Kasse übernimmt fernst außer der Zahlung der eigentlichen Ausgaben auch die Zahlung derjenigen Beiträge, welche in den Fällen des § 10 in Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Kirchenvergehen der nichtkirchlichen Gemeinden vom 21. Juli 1882 aus dem Jahre einfließen werden.

§ 10. 1. Die Kasse ist befugt, die zum Aufgebalt...

Die Kasse ist befugt, die zum Aufgebalt... der Gemeinde der Kirchenvergehen und den Gemeinden der Kirchenvergehen geselligen Gemeinden lassen mit der vorstehenden Auszahlung der Aufgebalt zu beantragen.

§ 10. Die Kasse ist befugt, die zum Aufgebalt...

Die Kasse ist befugt, die zum Aufgebalt... der Gemeinde der Kirchenvergehen und den Gemeinden der Kirchenvergehen geselligen Gemeinden lassen mit der vorstehenden Auszahlung der Aufgebalt zu beantragen.

Zu § 9. Vergleiche das oben in dem Bericht unter Nr. 2 Gesagte.

§ 11.

Die vorstehende geselligen Beiträge, werden... der Kirchenvergehen unter Einwirkung der Gemeinde...

Die Einzahlung der Kirchenvergehen... der Kirchenvergehen unter Einwirkung der Gemeinde...

§ 11.

Die vorstehende geselligen Beiträge, werden... der Kirchenvergehen unter Einwirkung der Gemeinde...

Die Einzahlung der Kirchenvergehen... der Kirchenvergehen unter Einwirkung der Gemeinde...

Bisherige Bestimmungen.

§ 10.

Die Kasse leistet die ihr nach § 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§ 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zwecke erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des § 2 nachträglich.

Die Kasse ist auch nach dem 1. Oktober befugt, die zum Pensionsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Pensionen zu beauftragen.

§ 11.

Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse zur Erstattung liquidirt.

Die Quittung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder eine Pension nicht erworben hat.

Neue Bestimmungen.

§ 10.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Die Kasse ist befugt, die zum Ruhegehaltsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu beauftragen.

§ 11.

Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Empfangsbescheinigungen gegen die Ruhegehaltskasse aufgerechnet.

Die Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

Begründung.

Neue Bestimmungen

Bestehende Bestimmungen

§ 12.
Bestimmungen über Ausgaben werden nach Maßgabe der Finanzlage von dem Minister des Innern angeordnet.

§ 12.
Bestimmungen über Ausgaben werden nach Maßgabe der Finanzlage von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den 14. September 1888.

Zu § 10. Abs. 1, 2 und 3 sind entbehrlich geworden.

(1. 8.)

Das Gesetz über die Befugnisse und Beförderung der Beamten der Provinzialverwaltung vom 20. Juli 1890 (S. 2. 3. 4.) — abgedruckt im Handb. für die Provinzial-Verwaltung vom 17. Hefte S. 100 — in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung ist durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10, 12, 21 und 22) und durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10).

Die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung sind durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10, 12, 21 und 22) und durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10).

Die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung sind durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10, 12, 21 und 22) und durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10).

Die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung sind durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10, 12, 21 und 22) und durch das Gesetz vom 20. März 1890 (S. 100) in Bezug auf die Befugnisse der Beamten der Provinzialverwaltung abgeändert worden (S. 10).

Bisherige Bestimmungen.

§ 12.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den 14. September 1888.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez.: Herrfurth.

Neue Bestimmungen.

§ 12.

Abänderungen dieser Satzungen werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Anlage 5.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des „Statuts der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz“.

Zunächst ist durch das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) — abgedruckt im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung VI. Auflage S. 100 — ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge, welche den Kommunalbeamten bisher nur freiwillig zugewendet werden konnte, den Beamten der Stadtgemeinden, der Landbürgermeistereien, den Gemeindeeinnehmern und Gemeindeforstbeamten, sowie endlich den Kreis Kommunalbeamten eingeräumt worden (§§ 15, 19, 21 und 23) und kann für die Beamten der Landgemeinden durch Ortsstatuten festgesetzt werden (§ 18).

Von einer Verpflichtung der Beamten, für die hiernach ihren Hinterbliebenen zustehenden Bezüge irgend eine Abgabe zu entrichten, ist in dem Gesetz nirgends die Rede und so sind diejenigen Bestimmungen des Statuts der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (Handbuch S. 297), welche sich auf die Beitragspflicht der Beamten selbst beziehen, hinfällig geworden und mußten noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1. April 1900, abgeändert werden, was Seitens des Provinzialausschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtags und der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern am 20. März 1900 geschehen ist.

Sodann sind die Bestrebungen auf Herabsetzung des Beitragsfußes zur Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt (vergl. den dem 40. Rheinischen Provinziallandtage erstatteten Bericht, S. 438 der Verhandlungen) in der neueren Zeit nach Erlaß des oben bezeichneten Gesetzes besonders lebhaft wieder hervorgetreten. Für die zahlreichen, im Dienste der Kommunalverbände stehenden Personen, welche durch das Gesetz einen Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen erlangt haben, müssen nach § 2 Absatz 2 und § 3 des Statuts die Beiträge zu der Wittwen- und Waisenverorgungsanstalt entrichtet werden, und die hierdurch den Kommunalverbänden entstandenen nicht unerheblichen Ausgaben werden um so drückender empfunden, als, wie bereits bemerkt, die Kommunalverbände auch für diejenigen ihrer Beamten, welche seither schon Mitglieder der Versorgungsanstalt waren, die Beiträge jetzt allein tragen müssen.

In Folge dessen hat namentlich der Rheinische Städtebund eine erneute Prüfung der Frage, welcher Beitragsfuß für die Lebensfähigkeit der Anstalt ausreichend sei, beantragt und ist daraufhin der Vorsteher des Rechnungsbüreaus im Reichs-Versicherungsamt, Dr. Pietsch, gutachtlich gehört worden. Derselbe hat nun zwar erklärt, daß er nach den von ihm bei anderen derartigen

Rassen gemachten Erfahrungen und angestellten Berechnungen den für die Anstalt festgesetzten Satz von 5% der gezahlten Dienstinkommen als nicht zu hoch bezeichnen müsse, daß er aber zu einem abschließenden Urtheil nur gelangen könne mittels einer eingehenden Berechnung, welcher genaue Unterlagen über die Zahl und das Alter der zu der Anstalt gehörenden Beamten, über das Verhältniß der verheiratheten zu den unverheiratheten Beamten und namentlich über die Stärke des fortgesetzten Zuwachses an noch in jüngerem Lebensalter stehenden Beamten zu Grunde zu legen seien.

Demgegenüber ist in einer Besprechung, welche mit Vertretern des Städtebundes, der Landbürgermeistereien und Anderen stattgefunden hatte, darauf hingewiesen worden, daß auch andere Anstalten, so die von Westfalen, von Ostpreußen und von Westpreußen in der letzten Zeit zu einer Herabsetzung des Beitragsfußes bis auf 3% übergegangen seien, und daß doch die für die Kommunalverbände, welche bisher bereits ein Vermögen von rund 1 Million Mark für die Anstalt angesammelt hätten, durch das Kommunalbeamtengesetz geschaffene Lage eine alsbaldige Berücksichtigung unabweisbar mache.

Die finanzielle Entwicklung der Anstalt seit ihrer am 1. Januar 1892 erfolgten Eröffnung bis zum 31. März 1900 ist folgende:

Rechnungsjahr	Höhe der Gehälter	Einnahme einschl. der Einkaufsgelder und der Zinsen	Ausgaben	Vermögen
1	2	3	4	5
1892	1 388 003	81 160	1 494	77 241
1893	1 773 115	94 061	3 904	158 187
1894	2 011 234	116 513	9 398	265 299
1895	2 440 651	142 777	14 161	393 915
1896	2 692 968	154 336	22 745	525 189
1897	2 949 410	184 906	34 290	675 805
1898	3 330 366	200 310	42 931	833 768
1899	3 475 456	216 504	52 315	996 797

Aus dieser Uebersicht, insbesondere aus dem nur sehr langsam erfolgenden Ansteigen der Ausgaben in Spalte 4 geht hervor, daß die Einnahmen aus den am 31. März 1900 beitragspflichtigen Gehältern, ohne die Einkaufsgelder und die Zinsen des Vermögens, zur Deckung der in den nächsten Jahren fällig werdenden Wittwen- und Waisengelder bestimmt ausreichen werden auch dann, wenn der Beitragsfuß etwas herabgesetzt wird.

Die Uebersicht zeigt aber ferner, daß die Ausgaben der Anstalt, weil sie bei ihrem Inseintritt keine Verbindlichkeiten übernommen hatte, in den ersten Jahren im Verhältniß zu den Einnahmen ganz außerordentlich gering waren. Die letzteren bezifferten sich in den 3 ersten Jahren auf nahezu 300 000 Mark bei noch nicht 15 000 Mark Ausgaben.

Dieser Vorgang wird sich aber bezüglich der seit dem 1. April 1900 der Anstalt neu hinzugetretenen Beamten wiederholen. Gehörten an diesem Tage der Anstalt 572 Kommunalverbände mit 1349 Beamten und 3 475 456 Mark Dienstinkommen an, so zählte die Anstalt am

10. Dezember 1900 bereits 672 Kommunalverbände mit 2515 Beamten und 5 024 834 Mark Diensteinkommen, und da diese neu hinzugekommenen beitragspflichtigen $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark die Einnahmen der Anstalt erheblich vermehren, während die Ausgaben für die neuen Mitglieder wiederum nur verschwindend gering sein werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Vermögen der Anstalt in den nächsten Jahren auch bei einem geringeren Beitragsfuß nicht unbeträchtlich anwachsen wird.

Mit Rücksicht hierauf dürfte es unbedenklich sein, den auf eine Ermäßigung des Beitragsfußes von 5 % auf 3 % drängenden Kommunalverbänden in etwa entgegenzukommen und den Satz vom 1. April 1901 ab auf 4 % herabzusetzen mit der Maßgabe, daß, sobald die auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes erfolgenden Beitritts erklärungen der Kommunalverbände abgeschlossen sein werden, was etwa zum 1. April 1901 zu erwarten steht, ein Gutachten über den für die Lebensfähigkeit der Anstalt dauernd erforderlichen Beitragsfuß eingefordert und dem Provinziallandtage alsbald berichtet wird.

Endlich sind noch einige Änderungen des Statuts erforderlich geworden durch das am 1. Januar 1900 erfolgte Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und erschien es angezeigt, bei dieser Gelegenheit die entbehrlichen Fremdwörter zu beseitigen und einigen Bestimmungen eine genauere Fassung zu geben.

Indem im Einzelnen auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung verwiesen wird, beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle unter nachträglicher Zustimmung zu dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 die Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der aus dem nachstehenden Entwurfe ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe genehmigen, daß vom 1. April 1901 ab der im § 3 des Statuts bestimmte Wittwen- und Waisenkassenbeitrag auf 4 % des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens oder des Ruhegehaltes festgesetzt und dem Provinziallandtage über die dauernd erforderliche Höhe des Beitragsfußes auf Grund eines von einem Sachverständigen einzufordernden Gutachtens weiter berichtet wird.“

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Sanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Bisherige Bestimmungen.

Abgeänderte Bestimmungen.

Statut

der

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf ein lebenslangliches Ruhegehalt oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf ein lebens-

Satzungen

der

Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1.

Die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder die Aussicht auf die

Begründung.

Zu § 1. Darauf, ob der Beamte „ruhegehaltsberechtigt“ ist, kommt es nicht an, sondern vielmehr darauf, daß er einen Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge hat. Nach dem Kommunalbeamten-Gesetz haben allerdings alle Beamten der Stadtgemeinden und der Landbürgermeistereien, ferner die Gemeindecinnehmer und die Gemeindeforstbeamten, sowie endlich auch die Kreis-Kommunalbeamten Anspruch sowohl auf Ruhegehalt, als auch auf Hinterbliebenen-Fürsorge. Bei den Beamten der Landgemeinden aber können „die Anstellungs-, Befoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengeld durch Ortsstatut geregelt werden“ (§ 18 des Gesetzes) und ist hiernach die Möglichkeit, einem Landgemeindebeamten wohl die Ruhegehaltsberechtigung, nicht aber gleichzeitig auch einen Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge zuzuwenden, gesetzlich nicht ausgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt, wonach sie von den Organen des Provinzialverbandes verwaltet und von dem Landeshauptmann vertreten wird, gehören in den V. Abschnitt „Verwaltung der Anstalt“.

Zu § 2. Wegen Ersetzung der Worte „lebenslangliches Ruhegehalt“ durch die Worte „Hinterbliebenen-Fürsorge“ vergl. Bemerkung zu § 1.

Bisherige Bestimmungen.

längliches Ruhegehalt oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht; ebensowenig für diejenigen zur Zeit des Beitrittes des betreffenden Kommunalverbandes bereits angestellten Beamten, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenfassenbeiträge zu zahlen (§ 3 Abs. 2). Eine Zulassung der Kommunalverbände für diese Beamten kann später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des Verbandes mit Zustimmung des Provinzialausschusses erfolgen, wenn auf Erfordern des Landeshauptmanns die Gesundheit dieser Beamten durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Btheiligung ausgeschlossen.

II. Wittwen- und Waisenfassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenfassenbeitrag von 5% des pensionsberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionirung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Pension fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Dem Kommunalverband bleibt es überlassen, die Wittwen- und Waisengehalt-

Abgeänderte Bestimmungen.

Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Btheiligung ausgeschlossen.

II. Wittwen- und Waisenfassenbeiträge.

§ 3.

Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenfassenbeitrag von 5% des ruhegehaltberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 5% des Ruhegehalts an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Begründung.

Bezüglich der Streichung des Schlusssatzes im ersten Satze, sowie des ganzen zweiten Satzes im Absatz 4 vergleiche das in dem Bericht Gesagte.

Zu § 3. Wegen Streichung des Absatzes 2 vergleiche das in dem Bericht Gesagte.



Bisherige Bestimmungen.

beiträge theilweise, jedoch höchstens bis zu 2 1/2 % von den Bezügen des Beamten bzw. seiner Hinterbliebenen (vergl. Schluß des Abs. 1) in Abzug zu bringen.

§ 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Kommunalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen von Beginn des Vierteljahrs bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3, Absatz 1, getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

Abgeänderte Bestimmungen.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Theiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehalts auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

Begründung.

III. Sitzung am Freitag, den 11. März 1904.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Theiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehalts auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

Zu § 5. Die Worte „Absatz 1“ in Nr. 1 müssen, da der § 3 aus nur mehr einem Satze besteht, gestrichen werden.

Bisherige Bestimmungen.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 M. betragen und 2500 M. nicht überschreiten.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Abgeänderte Bestimmungen.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 M. betragen und 2500 M. nicht überschreiten.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung des Wittwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 7. Das Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) hat für die Beamten der Landbürgermeistereien und der Kreis-Kommunalverbände, ferner für die Gemeindebeamten und die Gemeindeforstbeamten ausdrücklich verfügt, daß dieselben „Pension erhalten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen“ (§§ 19, 21, 23 und 12); dagegen über die Voraussetzungen, unter welchen, und die Höhe, bis zu welcher den Gemeindebeamten ein Anspruch auf Ruhegehalt ortstatutarisch eingeräumt werden kann, nichts bestimmt, so daß die Möglichkeit der Anwendung günstigerer, als der allgemein gültigen Ruhegehaltssätze an die Gemeindebeamten gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Da aber die Kassenbeiträge für alle Fälle auf 5% des Diensteinkommens sich belaufen, so dürfen die Leistungen der Kasse auch nur nach einheitlichen Grundlagen berechnet werden und ist hiernach die Bestimmung im Absatz 2 erforderlich.

Bisherige Bestimmungen.

§ 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10.

Im Fall des § 9, Absatz 2, erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11.

Ist die Wittve mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Wittwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

Abgeänderte Bestimmungen.

§ 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Hierbei findet die Bestimmung im § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

Begründung.

Zu § 9. Vergl. das oben zu § 7 Gesagte.

Die Beschränkung des Wittwen- und Waisengeldes auf den Betrag des Ruhegehaltes ist eine notwendige Maßnahme zur Sicherung der Pensionen der Beamten. Durch diese Beschränkung wird verhindert, daß die Pensionen der Beamten durch die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern übersteigert werden. Die Beschränkung ist im § 7 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Die Bestimmung im § 10 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.

Die Bestimmung im § 11 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.

Die Bestimmung im § 12 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.

Die Beschränkung des Wittwen- und Waisengeldes auf den Betrag des Ruhegehaltes ist eine notwendige Maßnahme zur Sicherung der Pensionen der Beamten. Durch diese Beschränkung wird verhindert, daß die Pensionen der Beamten durch die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern übersteigert werden. Die Beschränkung ist im § 7 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Die Bestimmung im § 10 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.

Die Bestimmung im § 11 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.

Die Bestimmung im § 12 ist unverändert zu lassen, da sie sich mit den anderen Bestimmungen nicht widerspricht.



Bisherige Bestimmungen.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waifengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausfchuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Abfages 1 Wittwen- und Waifengeld zu bewilligen. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 13.

Der Provinzialausfchuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörnder Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waifengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waifengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15.

Das Wittwen- und Waifengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waifengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

Abgeänderte Bestimmungen.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waifengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausfchuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Abfages 1 Wittwen- und Waifengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war. Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§ 13.

Der Provinzialausfchuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörnder Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waifengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waifengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15.

Das Wittwen- und Waifengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waifengelder verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

Begründung.

Zu § 12. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch giebt es eine Trennung von Tisch und Bett, sowie eine Scheidung der Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung nicht mehr; dasselbe kennt vielmehr nur noch eine Scheidung der Ehe aus besonderen Gründen, sowie eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 13. Der Provinzialausfchuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörnder Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waifengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14. Die Zahlung des Wittwen- und Waifengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

Zu § 15. Die Meinung ist die, daß die Verjährung eingetreten sein soll, wenn 4 Kalenderjahre abgelaufen sind, von denen das erste dasjenige ist, welches auf den Tag der Fälligkeit folgt. Dies wird aber durch die Worte „1. Januar“ klarer zum Ausdruck gebracht.



Bisherige Bestimmungen.

§ 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b) wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband, wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung

Abgeänderte Bestimmungen.

§ 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit diesem Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Theilbeträge.

§ 17.

Unverändert.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a) wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder ein Ruhegehalt bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b) wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung.

§ 19.

Unverändert.

Begründung.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1878 übereinstimmend. Die Abänderung des § 16 ist eine Verbesserung, da die Verpflichtung der Versorgungsanstalt nicht mit dem Augenblick der Verpfändung, sondern erst mit dem Augenblick der Übertragung erlischt. Die Abänderung des § 17 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheirathet oder stirbt, erlischt. Die Abänderung des § 18 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1878 übereinstimmend. Die Abänderung des § 16 ist eine Verbesserung, da die Verpflichtung der Versorgungsanstalt nicht mit dem Augenblick der Verpfändung, sondern erst mit dem Augenblick der Übertragung erlischt. Die Abänderung des § 17 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheirathet oder stirbt, erlischt. Die Abänderung des § 18 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1878 übereinstimmend. Die Abänderung des § 16 ist eine Verbesserung, da die Verpflichtung der Versorgungsanstalt nicht mit dem Augenblick der Verpfändung, sondern erst mit dem Augenblick der Übertragung erlischt. Die Abänderung des § 17 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheirathet oder stirbt, erlischt. Die Abänderung des § 18 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1878 übereinstimmend. Die Abänderung des § 16 ist eine Verbesserung, da die Verpflichtung der Versorgungsanstalt nicht mit dem Augenblick der Verpfändung, sondern erst mit dem Augenblick der Übertragung erlischt. Die Abänderung des § 17 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte sich verheirathet oder stirbt, erlischt. Die Abänderung des § 18 ist eine Verbesserung, da das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes nicht mit dem Ablauf des Monats, sondern erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt.

Bisherige Bestimmungen.

Abgeänderte Bestimmungen.

werden nur die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschränkung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Kommunalverbänden ihren Beamten auferlegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen.

§ 21.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren

Begründung.

Die Beschränkung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren

Die Beschränkung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Thatfachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§ 22, Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Kommunalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen.

Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren

Zu § 20. Um eine größere Beweglichkeit in der Anlegung des Anstaltsvermögens herbeizuführen, erscheint es angezeigt, die Anlegung in der im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Unterbringung von Rückstellungen vorgeschriebenen Weise zuzulassen.

Wegen Streichung des letzten Satzes im Absatz 4 vergl. das in dem Bericht Gesagte.

Bisherige Bestimmungen.

Gröfßnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Gröfßnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,5 %, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2 % der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienststeinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.

Abgeänderte Bestimmungen.

Gröfßnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Gröfßnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Theilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann von den bis zum 31. März 1901 beitretenden Kommunalverbänden die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen in Höhe von 1,5 % der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienststeinkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.

Begründung.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or a second column of text.]

Zu § 21, Abs. 4. Die Vergünstigung, das nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 geschuldete Einkaufsgeld in Gestalt eines Zuschlages in Höhe von 1,5 bzw. 2 % der Dienststeinkommen zu entrichten, war von dem 40. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 15. März 1897 beschlossen worden, um den Kommunalverbänden den Beitritt zu der Anstalt zu erleichtern, sie also auf diesem Wege der Verleihung des Anspruches auf Hinterbliebenen-Fürsorge an ihre Beamten geneigter zu machen. Nachdem inzwischen aber die Kommunalverbände zu der Hinterbliebenen-Fürsorge für ihre Beamten gesetzlich verpflichtet sind, bedarf es einer derartigen Bestimmung um so weniger, als der Landeshauptmann nach Absatz 3 nach wie vor den Kommunalverbänden in allen erforderlichen Fällen Theilzahlungen zu gestatten befugt ist.

Kann hiernach die ganze Bestimmung unbedenklich für die Zukunft in Wegfall kommen, so hat andererseits der Provinzialausschuß es für angemessen erachtet, die Uebernahme eines Zuschlages in Höhe von 1,5 % bis zum 31. März 1901 zuzulassen, um den Kommunalverbänden das Einleben in die neue, für sie durch das Kommunalbeamtengesetz geschaffene Lage nach Möglichkeit zu erleichtern.

Bisherige Bestimmungen.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

Die nötigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Befoldungs-etats einzureichen, sowie alljährlich zu einem bestimmten Termine über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Abgeänderte Bestimmungen.

V. Verwaltung der Anstalt.

§ 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Befoldungs-pläne einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

Begründung.

Zu § 22. Hier sind die oben aus § 1 entfernten Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt aufgenommen.

Bei dem großen Umfang, den die Geschäfte der Anstalt angenommen haben, empfiehlt es sich, ausdrücklich festzustellen, daß die gesamten, für die Anstalt im Uebrigen nicht erheblichen Selbstkosten von dieser zu tragen sind.

Bisherige Bestimmungen.

VI. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände, nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Termine angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieses Statuts fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds, wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Provinziallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

Abgeänderte Bestimmungen.

VI. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkt angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungsanstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds, wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Provinziallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

Begründung.

Die Begründung des Antrags ist im Wesentlichen die gleiche wie bei der früheren Verhandlung. Es ist zu betonen, dass die Schließung der Anstalt ein wichtiger Schritt ist, der die finanzielle Lage der Provinz erheblich verbessern wird. Die Anstalt hat in den letzten Jahren einen beträchtlichen Überschuss erwirtschaftet, der zur Stärkung des Reservefonds verwendet werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die finanzielle Stabilität der Provinz zu gewährleisten. Die Schließung der Anstalt wird die laufenden Ausgaben der Provinz erheblich reduzieren, was zu einer erheblichen Ersparnis führen wird. Diese Ersparnis kann für andere wichtige Projekte der Provinz verwendet werden, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger beitragen werden. Die Schließung der Anstalt ist ein wichtiger Schritt, um die finanzielle Stabilität der Provinz zu gewährleisten und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern.

Die Begründung des Antrags ist im Wesentlichen die gleiche wie bei der früheren Verhandlung. Es ist zu betonen, dass die Schließung der Anstalt ein wichtiger Schritt ist, der die finanzielle Lage der Provinz erheblich verbessern wird. Die Anstalt hat in den letzten Jahren einen beträchtlichen Überschuss erwirtschaftet, der zur Stärkung des Reservefonds verwendet werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die finanzielle Stabilität der Provinz zu gewährleisten. Die Schließung der Anstalt wird die laufenden Ausgaben der Provinz erheblich reduzieren, was zu einer erheblichen Ersparnis führen wird. Diese Ersparnis kann für andere wichtige Projekte der Provinz verwendet werden, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger beitragen werden. Die Schließung der Anstalt ist ein wichtiger Schritt, um die finanzielle Stabilität der Provinz zu gewährleisten und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern.

Bisherige Bestimmungen.

§ 27.

Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Termins angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband den Nachweis führt, daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich aller Ansprüche derselben vollständig abgefunden hat. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Abgeänderte Bestimmungen.

§ 27.

Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindlicher Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Begründung.

Zu § 27. Einem Nachweises darüber, daß zurücktretende Kommunalverbände sich mit ihren Beamten hinsichtlich aller Ansprüche derselben abzufinden hätten, bedarf es, nachdem die Kommunalverbände durch das Kommunalbeamtengesetz zur Hinterbliebenen-Fürsorge verpflichtet sind, nicht mehr, und genügt es, wenn die Erklärung abgegeben wird, daß sie die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos halten würden.

Anlage 6.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Einrichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Nachdem die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz bereits auf Grund des § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) — abgedruckt im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung VI. Auflage S. 106 — zu einer Ruhegehaltskasse zusammengeschlossen sind, welcher es obliegt, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der bezeichneten Verbände die ihnen zustehenden Ruhegehälter zu zahlen (vergl. Drucksachen Nr. 13 bzw. Anlage Nr. 4), und nachdem ferner bereits seit dem 1. Januar 1892 eine Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (also für die Beamten nicht nur der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, sondern auch der Städte und der Kreis Kommunalverbände) besteht, welche die Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Beamten dieser Verbände bezweckt (vergl. Drucksachen Nr. 14 bzw. Anlage Nr. 5), lag der Gedanke, auch für die Kreis Kommunalverbände und die Stadtgemeinden der Provinz nach dem Vorbilde der erwähnten Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden eine besondere Kasse zur gemeinsamen Tragung der ihnen obliegenden Ruhegehaltzahlungen einzurichten, um so näher, als einerseits durch das am 1. April 1900 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) — abgedruckt im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung VI. Auflage S. 100 — die Zahl der ruhegehaltberechtigten Beamten auch der Städte und Kreisverbände erheblich vermehrt worden war und andererseits ein Anschluß dieser Verbände an die auf gesetzlicher Anordnung beruhende Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden nicht zulässig ist.

Daß eine derartige Einrichtung für die zahlreichen (Land-) Kreis Kommunalverbände und kleineren Stadtgemeinden der Provinz mit je einer verhältnismäßig nur geringen Beamtenerschaft den nicht zu unterschätzenden Vortheil einer Vertheilung der Ruhegehaltlasten des Einzelnen auf die breiteren Schultern der Gesamtheit und damit auch der Fernhaltung von schwankenden und unter Umständen auch starken Belastungen der einzelnen Gemeindehaushalte bringen würde, liegt auf der Hand. Und ferner bedarf es keiner Erörterung darüber, daß eine solche Kasse sich auf das Gebiet der ganzen Provinz würde erstrecken, und, um gleich von vorneherein auch lebensfähig zu sein, sowohl die Kreis Kommunalverbände als auch die Stadtgemeinden, trotz der zwischen den Beiden hinsichtlich ihrer Beamten auch bestehenden Verschiedenheiten, gleichzeitig würde umfassen müssen. In Folge dessen richtete der Landeshauptmann, einem Beschlusse des Provinzialausschusses zufolge, eine Anfrage einerseits an die mehrgedachten Verbände über ihre Bereitwilligkeit, der geplanten

Einrichtung beizutreten, und andererseits an den Herrn Ober-Präsidenten über die Stellung der königlichen Staatsregierung zu der von dieser zu ertheilenden Genehmigung.

Von den befragten Kommunalverbänden antworteten 34 Landkreise, 1 Stadtkreis und 56 Städte, also im Ganzen 91 Kommunalverbände mit 869 Beamten und rund 1 940 000 Mark Gehältern im bejahenden Sinne, so daß die Lebensfähigkeit des Kassenverbandes nach dem Vorgange der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, bei welcher die beitragspflichtigen Gehälter sich zur Zeit ihrer Eröffnung auf rund 1 400 000 Mark beliefen und gegenwärtig stark 2 Millionen Mark betragen, gesichert sein würde.

Von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wurde indessen verfügt, daß, obwohl im Allgemeinen die Gründung einer Ruhegehaltskasse für die Kreise und Stadtgemeinden der Rheinprovinz, namentlich im Interesse der kleinen und schwächeren Verbände sehr erwünscht sei, sie sich doch nicht in der Lage sehen würden, die auf der Grundlage des Umlageverfahrens in Aussicht genommene Kasse zu genehmigen. Bei diesem Verfahren erscheine die Lebensfähigkeit des Unternehmens von vornherein nicht genügend gesichert; vielmehr sei die damit verbundene spätere erhebliche Steigerung der auf die einzelnen Verbände entfallenden Beiträge geeignet, gerade die leistungsfähigsten Verbände zum Wiederaustritt aus der Kasse zu veranlassen und hierdurch die zurückbleibenden mit geringer Leistungsfähigkeit in finanzielle Bedrängniß zu bringen. Dies sei um so mehr zu befürchten, als Bestimmungen über die Ansammlung eines Reservefonds für Nothfälle nicht vorgesehen seien. Es empfehle sich daher, gleichbleibende, nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Beiträge festzusetzen. Anträge auf Genehmigung solcher auf dem Umlageverfahren beruhender Kasseneinrichtungen seien daher in letzterer Zeit abgelehnt worden, falls nicht durch Uebernahme der Haftpflicht für die Verpflichtungen der Kasse durch öffentliche Korporationen besondere Garantien geschaffen würden, was jedoch bei der geplanten Ruhegehaltskasse nicht zutrefte.

Bei einer hierauf mit 5 Landräthen, und zwar je einem aus jedem Regierungsbezirk, und 5 von dem Rheinischen Städtebunde benannten Bürgermeistern abgehaltenen Besprechung wurde allseitig der Befürchtung, daß die Kasse auf einer anderen Grundlage als der des Umlageverfahrens nicht zu Stande kommen würde, Ausdruck gegeben. Man verwies einerseits auf die mehrerwähnte Ruhegehaltskasse für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden, bei der das Umlageverfahren auf Grund gesetzlicher Anordnung bestehe und zu Klagen noch keine Veranlassung gegeben habe, und andererseits auf die bei der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt gemachten Erfahrungen, die hinlänglich bewiesen, wie wenig beliebt das Kapitaldeckungsverfahren bei den Kommunalverwaltungen sei; habe sich doch bisher noch fast jeder Provinziallandtag mit Anträgen auf Herabsetzung der für diese Anstalt zu entrichtenden Beiträge befassen müssen, und sei nur die jetzt — vergl. Druckfachen Nr. 14 (Anlage Nr. 5) — in Aussicht genommene Ermäßigung des Beitragsjahres geeignet dem sonst zum 1. Januar 1902 nach § 27 der Satzungen zulässigen und bestimmt zu erwartenden Wiederausscheiden größerer Kommunalverbände vorzubeugen. Zudem sei bei dem Kapitaldeckungsverfahren der spätere Beitritt von Kommunalverbänden wegen der zu dem bereits angesammelten Reservefonds zu leistenden hohen Nachzahlungen sehr erschwert.

Die Theilnehmer der Besprechung vermochten übrigens auch den gegen das Umlageverfahren gerichteten Ausführungen des Ministerialerlasses nicht beizupflichten.

Man hob hervor, daß, wenn in der That späterhin durch das Wiederausscheiden größerer Kommunalverbände der Fortbestand der Kasse in Frage gestellt werden sollte, die in derselben zurückgebliebenen Verbände nicht ungünstiger gestellt sein würden, als jetzt, wo noch keine Kasse bestehe.

Wenn das Kommunalbeamten-Gesetz den Angestellten der Kommunalverbände einen Anspruch auf Ruhegehalt und Wittwen- und Waisenversorgung eingeräumt habe, so habe man doch damit diese Verbände zur Tragung der hieraus entstehenden Lasten für stark genug gehalten und so könne von einer finanziellen Bedrängniß für die in der Kasse zurück bleibenden Verbände nicht wohl die Rede sein. Auch würde die Sachlage durch Schaffung besonderer Garantien im Wege der Uebernahme der Haftpflicht für die Verpflichtungen der Kasse durch öffentliche Korporationen nicht geändert werden. Denn wenn besonders leistungsfähige Verbände der zu hohen Umlagen wegen aus der Kasse wieder auszuschneiden beabsichtigen, so sei es für ihre Entschlüsse ohne Belang, ob noch ein besonderer Garantieverband für die Verpflichtungen der Kasse bestehe oder nicht.

Auf der anderen Seite war man der Meinung, daß in Würdigung der seitens der Herren Minister hervorgehobenen Bedenken zunächst die Ansammlung eines Reservefonds für Nothfälle vorzuschreiben und sodann auch das Ausschneiden von Kommunalverbänden möglichst zu erschweren sei, und hoffte mit diesen Abänderungen die Genehmigung des Umlageverfahrens doch noch zu erwirken.

Eine diesen Darlegungen entsprechende Eingabe ist an den Herrn Ober-Präsidenten bereits abgegangen.

Im Uebrigen stimmte die Versammlung den nachstehenden Satzungen zu, welche im Wesentlichen den Satzungen der bereits mehrfach erwähnten Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden entnommen sind und nur in einigen Punkten ergänzt werden mußten, weil die neue Ruhegehaltskasse nicht, wie die alte, auf gesetzlicher Anordnung sondern auf einer freiwilligen Vereinbarung beruht. In Folge dessen waren Bestimmungen aufzunehmen über den späteren Beitritt sowie das Wiederausscheiden von Kommunalverbänden und über eine Schließung der Kasse, für welche die entsprechenden Vorschriften in den Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz verwerthet werden konnten.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die dem Entwurfe der Satzungen beigegebene Begründung verwiesen. Darüber, in welchem Maße die Umlagen jährlich anwachsen werden und wann der Beharrungszustand erreicht sein wird, läßt sich, da hierfür auch anderwärts ausreichende Erfahrungen nicht vorliegen, nichts sagen. Aus der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz können die folgenden, immerhin einigen Anhalt gewährenden Ziffern mitgetheilt werden.

	Es bezifferte sich die Höhe der umlagepflichtigen Diensteinkommen auf M	der gezahlten Ruhe- gehälter*) auf M	so daß an Umlagen erhoben wurden auf je 100 Mark Dienst- einkommen M
1888	1 405 360	10 350	0,74
1889	1 510 360	19 120	1,27
1890	1 559 310	24 170	1,55
1891	1 642 090	45 090	2,75
1892	1 722 960	67 070	3,89
1893	1 781 440	81 720	4,59
1894	1 818 250	105 500	5,80
1895	1 868 970	121 180	6,50
1896	1 938 380	149 540	7,71
1897	1 971 650	161 830	8,21
1898	2 060 480	187 910	9,12
1899	2 146 710	177 590	8,27

*) Nach Abzug der von der Kasse aus früherer Zeit her übernommenen Ruhegehälter (die neue Kasse soll nur die Ruhegehälter derjenigen Beamten übernehmen, welche erst nach der Eröffnung der Kasse in den Ruhestand versetzt werden).

Mit Rücksicht darauf, daß die unten folgenden Satzungen den Herrn Ministern noch nicht vorgelegen haben, wird der Provinzialausschuß zu ermächtigen sein, etwa noch erforderliche Aenderungen vorzunehmen, und ferner wird dem Provinzialausschuß die Befugniß beizulegen sein, die Eröffnung der Kasse auszusprechen, sobald ein genügender Betrag von umlagepflichtigen Diensteinkommen, der mit 1 Million Mark reichlich gegriffen sein dürfte, angemeldet sein wird.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Errichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz auf Grund der nachstehenden Satzungen genehmigen und den Provinzialausschuß ermächtigen

- etwa an den Satzungen auf Verlangen der zuständigen Herren Minister noch erforderlich werdende Aenderungen vorzunehmen und
- die Eröffnung der Kasse zu beschließen, sobald zu derselben an umlagepflichtigen Diensteinkommen ein Betrag von 1 Million Mark angemeldet sein wird.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1901.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Satzungen

der

Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Die mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband, und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann einen rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem vollständigen Verzeichniß der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber, sowie

Begründung.

Zu § 1.

Bergl. den § 1 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Ruhegehaltsberechtigt im Sinne der Satzungen sollen nur diejenigen Beamten sein, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund gesetzlicher, oder auf Grund statutarischer, auf Gesetz beruhender Bestimmungen zusteht.

Zu § 2.

Bergl. § 2 Abs. 1 des oben bezeichneten Statuts.

Diese Bestimmung ist erforderlich, um zum Ausdruck zu bringen, daß zwischen dem Kassenverbande und den einzelnen Beamten der Mitglieder des Kassenverbandes keinerlei Rechtsbeziehungen bestehen.

Bergl. § 2 Abs. 2 des oben bezeichneten Statuts.

Zu § 3.

Bergl. § 23 des oben bezeichneten Statuts.

Satzungen.Begründung.

die Ortsstatuten über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18) kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältniß der jeweiligen Ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung.

§ 5.

Für vorübergehend nicht besetzte Stellen ist das Anfangsgehalt der betreffenden Stelle in die Rechnung einzusetzen.

§ 6.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienst-einkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 7.

Der gemäß § 4 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §§ 4 und 5 in Berechnung zu ziehenden Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Kommunalverbänden zu entrichtende Beitrag des letzteren werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Die Kasse übernimmt nur die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, welche nach der Eröffnung der Anstalt bezw. nach dem Beitritte zum Klassenverbände in den Ruhestand versetzt werden.

Zu § 4.

Hiermit ist ausgesprochen, daß die Aufbringung der Mittel im Wege des Umlageverfahrens stattfinden soll.

Vergl. auch § 2 Abs. 1 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Zu § 5.

Diese Bestimmung entspricht der der Vorschrift im § 2 Abs. 2 des oben bezeichneten Regulativs gegebenen Auslegung.

Zu § 6.

Vergl. § 2 Abs. 4 des oben bezeichneten Regulativs.

Zu § 7.

Vergl. § 3 des oben bezeichneten Regulativs.

Zu § 8.

Die Kasse soll nicht, wie dies bei der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz i. B. der Fall war, die auf den einzelnen Kommunalverbänden gegenwärtig bereits lastenden Ruhegehälter übernehmen.

Satzungen.Begründung.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Anschlag, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltserhöhung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

Zu § 9.

Der Kasse sollen neben den nach den gewöhnlichen Bedingungen — nicht auf Lebenszeit — auf Grund der §§ 8—10 und 21 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) angestellten städtischen und Kreis-kommunalbeamten auch die stets nur auf 12 Jahre — vergl. § 30 der Städteordnung für die Rheinprovinz von 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) angestellten Bürgermeister und Beigeordneten angehören. Für einen Ausschluß dieser Beamten, wenngleich dieselben nach ganz anderen Bedingungen ein Ruhegehalt beziehen können, als die übrigen Beamten, hat sich die oben in dem Berichte erwähnte Versammlung nicht aussprechen können. Dagegen soll es mit Rücksicht auf die bei diesen Beamten obwaltenden eigenartigen Verhältnisse bezüglich ihrer Ruhegehaltsansprüche lediglich bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, also dem § 59 der Städteordnung und dem § 14 des Kommunalbeamtengesetzes verbleiben, während den übrigen Beamten aus den in der Drucksache Nr. 14 (Anlage Nr. 5) bezüglich der der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landbürgermeistereien und Landgemeinden dargelegten Gründen auch die in anderen Dienststellungen verbrachten Zeiten sollen angerechnet werden dürfen. (Vergl. auch § 12 Abs. 2 des Kommunalbeamtengesetzes).

Wegen des letzten Absatzes vergl. § 9 Abs. 3 des oben bezeichneten Regulativs.

Zu § 10.

Die Bestimmung ist getroffen, um der Benachteiligung vorzubeugen, welche aus ungerechtfertigten Gehaltserhöhungen kurz vor der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand für die Kasse entsteht.

In dem Regulativ der Pensionskasse für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden findet sich zwar eine derartige Bestimmung nicht und die bisher gemachten Erfahrungen haben die Noth-

Satzungen.

§ 11.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrath, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Klasse klagbar zu werden.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleich erfolgt durch Nachzahlung bzw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Dienst- einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Begründung.

wendigkeit einer solchen bisher auch nicht ergeben; die Bestimmung ist indessen jetzt von verschiedenen Seiten als wünschenswerth bezeichnet worden.

Zu § 11.

Bergl. § 7 des oben bezeichneten Regulativs.

Durch diese Bestimmung soll auch hier, wie oben im § 2 Abs. 2 geschehen ist, außer Zweifel gestellt werden, daß der einzelne Beamte Ansprüche nur gegen den Kommunalverband, bei welchem er angestellt war, hat.

Bei der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden ist die Rechtslage eine andere denn diese Kasse zahlt auf Grund gesetzlicher Anordnung den in den Ruhestand versetzten Beamten die ihnen zustehenden Ruhegehälter, und steht daher die Kasse zu ihnen in einem unmittelbaren Rechtsverhältniß.

Zu § 12.

Bergl. § 8 des oben bezeichneten Regulativs.

Satzungen.Begründung.

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten 5 Jahre beschränkt.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehälter erfolgt durch die Landesbank der Rheinprovinz, jedoch ist die Ruhegehaltskasse befugt, die zum Kassenverbande gehörenden Kassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu betrauen. In diesem Falle sind die vorschußweise gezahlten Beträge vierteljährlich gegen die Landesbank aufzurechnen.

§ 14.

Die der Landesbank zum Schlusse des Rechnungsjahres unaufgefordert einzufendende Empfangsbcheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Ruhegehalts-Empfängers unter Beidrückung des Dienstsigels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Empfangsbcheinigung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 15.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehälter verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet zum Vortheil der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben wird von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren der jährlichen Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen, mindestens aber werden 2% erhoben.

Der Reservefonds ist nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen. Die in 10 Jahren erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande zu. Während der 10 Jahre dürfen weder der Kapitalbestand noch auch die Zinsen des Reservefonds angegriffen werden.

Zu § 13.

Vergl. § 10 des oben bezeichneten Regulativs.

Zu § 14.

Vergl. § 11 des oben bezeichneten Regulativs.

Zu § 15.

Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften der §§ 197 und 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu § 16.

Zur Bildung eines Reservefonds soll also über den jährlich zur Deckung der gezahlten Ruhegehälter und der Verwaltungskosten umzulegenden Betrag hinaus 1% der beitragspflichtigen Gehälter, mindestens aber im Ganzen 2% erhoben werden, so daß, wenn zur Deckung der Ruhegehälter und der Verwaltungskosten weniger als 1% erforderlich sein sollte (was im ersten Jahre des Bestehens der Kasse vielleicht der Fall sein wird), der Unterschied ebenfalls noch dem Reservefonds zufließen würde.

Der Reservefonds wird auf diese Weise nach Ablauf von 10 Jahren einen Bestand von min-

Satzungen.Begründung.

Nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Zinsen und der Kapitalbestand in Nothfällen verwendet werden, indessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat. Abgesehen hiervon dürfen nach dem Ablauf von 10 Jahren die Zinsen des Reservefonds benutzt werden zum Ausgleich der in den einzelnen Rechnungsjahren sich ergebenden Verschiedenheiten.

bestens 10% der beitragspflichtigen Gehälter, ohne Hinzurechnung der ihm zuwachsenden Zinsen und Zinseszinsen, erreichen und damit als zur Deckung von Nothfällen ausreichend sein.

§ 17.

Zu § 17.

Tritt ein Kommunalverband der Kasse erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er zu dem Reservefonds einen Beitrag zu leisten, welcher sich aus den von ihm seit der Gründung der Kasse bis zu seinem Eintritt hinsichtlich des Reservefonds ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Später beitretende Kommunalverbände müssen, da sie der Vortheile des inzwischen von den früher beigetretenen Kommunalverbänden bereits angesammelten Reservefonds theilhaftig werden, zu diesem Reservefonds einen Beitrag leisten, für dessen Bemessung die Bestimmungen im § 21 des oben bezeichneten Statuts verwerthbar erscheinen.

Ebenso ist der Beitrag zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Kasse liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung dieses Beitrages in Theilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 18.

Zu § 18.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Bergl. § 22 des oben bezeichneten Statuts.

Die letzteren werden von dem Landeshauptmann festgesetzt und findet ein Einspruch dagegen nicht statt.

Die Vertretung der Anstalt nach Außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Satzungen.Begründung.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 19.

Die Jahresrechnungen der Ruhegehaltskasse sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während vier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über die Höhe des Reservefonds durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über Einwendungen und Beschwerden, welche gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Ruhegehaltskasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

§ 21.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum ersten Male nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen herührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kün-

Zu § 19.

Vergl. § 24 des oben bezeichneten Statuts.

Zu § 20.

Vergl. § 25 des oben bezeichneten Statuts.

§ 21.

Durch diese Bestimmungen dürfte das Wieder-ausscheiden von Kommunalverbänden genügend erschwert sein. Vergl. das oben in dem Berichte Gesagte.

Vergl. § 27 Abs. 1 Satz 3 des oben bezeichneten Statuts.

Satzungen.

Begründung.

digung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 22.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 15 Jahren nach Eröffnung der Ruhegehaltskasse ihre Schließung bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er den Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung darüber erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Dienststellen oder Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und bleiben, solange die Stellen, welche am Tage der Schließung der Kasse vorhanden waren, mit den zu diesem Zeitpunkte gezahlten Gehältern beitragspflichtig.

§ 23.

Abänderungen dieser Satzungen unterliegen der Beschlußfassung des Provinziallandtags und der Genehmigung der zuständigen Minister.

Zu § 22.

Vergl. § 26 des oben bezeichneten Statutz.

Anlage 7.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Ahrweiler getroffenen Maßnahmen.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1899 entsprechend den Anträgen der Sachkommission III. B.:

1. Die alsbaldige und gleichzeitige Errichtung von zwei weiteren Wein- und Obstbauschulen, und zwar einer für das Rothweingebiet mit dem Sitze in Ahrweiler und einer für Oberrhein und Nahe mit dem Sitze in Kreuznach beschlossen,
2. den Provinzialausschuß beauftragt, mit den für die Errichtung der Schulen gewählten Kreisen ein Abkommen über die von denselben zu übernehmenden, in dem Berichte des Provinzialausschusses näher angegebenen Leistungen baldigst abzuschließen, die nöthigen Gebäulichkeiten und Grundstücke für die Schulen zu erwerben bezw. zu errichten, das erforderliche Lehrpersonal anzustellen und die Schulen sobald wie thunlich zu eröffnen, sowie in Anlehnung an den für die Weinbauschule in Trier festgesetzten Etat verwalten zu lassen, sodann
3. den Provinzialausschuß weiter beauftragt, mit der Königlichen Staatsregierung wegen Gewährung eines Zuschusses zur Errichtung und Unterhaltung beider Schulen in Verhandlung zu treten, und
4. den Provinzialausschuß ermächtigt, die zur Errichtung und zum Unterhalt der Schulen bis zum 1. April 1901 erforderlichen Geldmittel zunächst aus bereiten Beständen zu entnehmen mit der Verpflichtung, dem nächsten Provinziallandtage über das von dem Provinzialausschusse in dieser Angelegenheit Ausgeführte Rechenschaft abzulegen.

Dem letzteren Auftrage des Provinziallandtags wird in Nachstehendem entsprochen.

In Ausführung des vorstehenden Beschlusses sind zunächst mit den beteiligten Kreisen Kreuznach und Ahrweiler Verhandlungen wegen der Errichtung der Schule und des Erwerbes des dazu erforderlichen Geländes gepflogen worden.

I.

Sinsichtlich des Kreises Kreuznach haben dieselben zu dem Ergebnisse geführt, daß der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 25./26. Juli 1899 den Ankauf folgender Flächen:

a)	2 ha 67 a 51 qm	von Erben Marcus in Kreuznach zum Preise von	29 000,— M.
b)	— „ 28 „ 64 „	von Kofmann in Kreuznach zu	7 500,— „
c)	— „ 24 „ 16 „	von Dielmann in Kreuznach zu	7 500,— „
d)	— „ 97 „ 22 „	von Ruppert in Kreuznach zu	15 448,40 „

zusammen 4 ha 17 a 53 qm zu 59 448,40 M.

für die Provinz beschloffen hat, wozu Stadt und Kreis Kreuznach je einen Zuschuß von 15 000 Mark, zusammen 30 000 Mark geleistet haben, so daß aus Provinzialfonds noch 29 448,40 Mark zu zahlen blieben.

Ferner hat der Provinzialauschuß beschloffen, die erforderlichen Anstaltsgebäude nach den von ihm festgesetzten Plänen durch die Stadt Kreuznach auf deren Kosten errichten zu lassen, wogegen die Provinzialverwaltung eine Verzinsung des Bankapitals zu $4\frac{1}{2}$ % übernahm und sich das Recht vorbehielt, die Gebäude jederzeit nach dem gezahlten Grundstücks- und Bauwerthe eigenthümlich zu übernehmen. Andererseits hat sich aber auch die Provinz das Recht vorbehalten, im Falle des Eingehens oder der Verlegung der Schule, das ihr gehörige, zum Bau benutzte Terrain und die Schulgebäude selbst an die Stadt Kreuznach zu übertragen, welche letztere sich zur Uebernahme derselben in diesem Falle verpflichtet hat.

Die Gesamtsomme, über welche eine Abrechnung zur Zeit noch nicht vorliegt, wird voraussichtlich den auf ca. 120 000 Mark bemessenen Voranschlag nicht überschreiten.

Der Bau, zu welchem eine an das Provinzialterrain anstoßende Parzelle der Stadt Kreuznach im Selbstkostenwerthe von 18 756 Mark, welche diesseits ebenfalls mit $4\frac{1}{2}$ % zu verzinsen sind, herangezogen wurde, ist im Oktober 1900 fertiggestellt worden.

Die innere Ausstattung der Anstalt mit Mobilar, Keller- und Kellereigeräthschaften, Handwerkszeug, Geräthen für den Wein-, Obst- und Gemüsebau, Inventar für das Laboratorium, Bibliothek, Lehrmitteln, Büreaubedürfnissen zc. hat bis jetzt einen Kostenaufwand von 16 500 Mark erfordert. Für die erste Einrichtung der neu anzulegenden Gärten sowie der Weinberge sind zunächst rund 10 000 Mark erforderlich. Die Königliche Staatsregierung hat zu den Kosten der ersten Einrichtung einen Beitrag von 7260 Mark gezahlt und sich auch bereit erklärt, zur Bestreitung der Befoldung der zugleich als Wanderlehrer fungirenden Fachlehrer im Jahre der Eröffnung der Anstalt 1290 Mark und bis auf Weiteres für die nächsten Jahre je 2580 Mark zu bewilligen. Zum Direktor der Schule ist mit dem 1. Juli 1900 der bisherige Weinbauwanderlehrer Schulte zu Engers ernannt, als 2. Fachlehrer ist der Schule der bisherige Obergärtner Profius aus Sayn überwiesen, zu Hilfslehrern sind die Elementarlehrer Fuchs und Bernhard aus Kreuznach bestellt worden, während die Ertheilung des Religionsunterrichts dem katholischen Pfarrer und Dechanten Kirsch und dem evangelischen Pfarrer Zosten, beide in Kreuznach, übertragen wurde. Die Bildung des Kuratoriums der Schule hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 7./8. August 1900 der Weise vorgenommen, daß der Landeshauptmann zum Vorsitzenden, das Mitglied des Provinzialauschusses, Gutsbesitzer Peters zu Fressenhof bei Döhtendung zum stellvertretenden Vorsitzenden und zu Mitgliedern die Weingutsbesitzer J. B. Engelsmann in Kreuznach, C. Späth in Kreuznach und M. Preuß in Oberwesel sowie der Königliche Landrath, Geheimer Regierungsrath Agricola in Kreuznach gewählt wurden. Die Schule ist am 11. Oktober 1900 mit 21 Schülern eröffnet worden. Die feierliche Einweihung derselben fand am 18. Oktober d. Js. in Gegenwart des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, der Mitglieder des Provinzialauschusses und des Kuratoriums, der Vertreter der Stadt Kreuznach und der zum Schulgebiete gehörenden Kreise, sowie einer Reihe sonstiger geladener Personen statt.

Die der Provinzialverwaltung durch die Errichtung der Schule und den Unterhalt derselben bis zum 1. April 1901 entstandenen bzw. noch erwachsenden Kosten sind hiernach folgende:

1. Grunderwerbskosten, abzüglich des Zuschusses von Stadt und Kreis Kreuznach	29 448,40 M.
2. Verzinsung des Baukapitals von 120 000 Mark für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 31. März 1901 zu $4\frac{1}{2}$ %	2 700,— „
3. Verzinsung des von der Stadt Kreuznach zum Bau der Schule zur Verfügung gestellten Grundstücks 18 756 Mark zu $4\frac{1}{2}$ %	844,— „
4. Kosten der ersten Einrichtung mit Mobilar, Lehrmitteln, Kellereigeräthschaften zc. 16 500 Mark, abzüglich des Staatszuschusses von 7260 Mark	9 240,— „
5. Kosten der ersten Einrichtung der Weinberge und Gärten	10 000,— „
6. Gehälter des Direktors Schulte und des Fachlehrers Profius bis zum 31. März 1901 3202,50 Mark bzw. 1632 Mark zusammen 4834,50 Mark abzüglich des Staatszuschusses von 1290 Mark	3 544,50 „
7. Unvorhergesehene Ausgaben und Ausgaben der Unterhaltung der Schule bis 31. März 1901 als Reisekosten, Formular-, Injektionskosten, Lohn eines Aufsehers und Hausarbeiters, Kosten der Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Remunerationen der Hilfslehrer zc. veranschlagt zu	7 277,68 „
Zusammen	63 054,58 M.

Die Deckung dieses Betrages durch die Aufnahme einer Anleihe wird mit besonderem Bericht des Provinzialauschusses vom 16. Oktober 1900 (Drucksachen Nr. 17) beim Provinziallandtag beantragt, während für die spätere Verwaltung der Schule ein besonderer Haushaltsplan (Anlage B zum Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten) zur Genehmigung des Provinziallandtags vorliegt.

II.

Die Verhandlungen mit dem Kreise Ahrweiler bezüglich dessen Leistungen für die dort zu errichtende Provinzial-Wein- und Obstbauschule sind von folgender Grundlage ausgegangen:

1. Der Kreis Ahrweiler verpflichtet sich zur unentgeltlichen Hergabe der Grundstücke für die Errichtung der erforderlichen Gebäude, Obstgärten und Rebschule in der Größe von etwa $5\frac{1}{2}$ Morgen.
2. Derselbe verpflichtet sich ferner, bis zum 1. Juli 1900 ein Weinbergsgareal in Größe von 6 Morgen zu beschaffen, wofür dem Kreise der Kaufpreis bis zur Höhe von 36 000 Mark von der Provinz vergütet wird. Der Kreis hat eine etwaige Mehrausgabe zu tragen, wogegen eine Minderausgabe für diesen Zweck der Provinz zu Gute kommt. Die Weinberge dürfen im Durchschnitt nicht über annähernd 1 km von der Weinbauschule entfernt und die einzelnen Parzellen in der Regel nicht unter 12 a groß sein.
3. Die Prüfung der Grundstücke und Weinberge durch Sachverständige bleibt der Provinz vorbehalten und für die Auswahl des nach 1 und 2 zu beschaffenden Terrains soll die Entscheidung des Provinzialauschusses maßgebend sein.
4. Die Provinz errichtet auf ihre Kosten das Gebäude, doch soll der Kreis Ahrweiler berechtigt und in dem Falle, daß die Schule eingehen oder von Ahrweiler verlegt werden sollte, verpflichtet sein, das Gebäude nebst den Grundstücken zum Selbstkostenpreise zu übernehmen.

Der Provinzialausschuß, welcher sich mit dieser, auch vom Kreistage des Kreises Ahrweiler angenommenen Grundlage in der Sitzung vom 25./26. Juli 1899 einverstanden erklärte, hat in der Sitzung vom 14./15. November 1899 die vom Kreise Ahrweiler angebotenen Grundstücke:

- a) für das Gebäude zc. annähernd 1 ha 50 a zum Preise von 27 000 Mark,
 - b) für Weinberge und Obstgärten annähernd 1 ha 54 a zum Preise von 43 360 Mark
- angenommen und beschlossen, daß die Provinzialverwaltung zum Ankauf dieser Grundstücke einen Gesamtbeitrag bis zu 38 180 Mark leiste. Der Ankauf der in Rede stehenden Parzellen ist daraufhin erfolgt, der Besitz derselben geht nach der Weinlese 1900 auf die Provinz über. Die im Bureau der Provinzialverwaltung ausgearbeiteten Pläne für den Neubau einer Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler, deren Kosten auf rd. 120 000 Mark veranschlagt sind und auch die Billigung des Kreis Ausschusses zu Ahrweiler gefunden haben, sind dem Provinzialausschusse in der Sitzung vom 8. August d. Js. vorgelegt worden. Derselbe hat sich mit dem aufgestellten Bauprojekte einverstanden erklärt, jedoch beschlossen, dem nächsten Provinziallandtage die Entscheidung über das Projekt und den Kostenanschlag, sowie über den Beginn der Bauarbeiten zu überlassen. Nach den vorgenommenen Ermittlungen erscheint es im Falle einer zustimmenden Erklärung des Provinziallandtags möglich, den Schulbau bis Herbst 1901 fertig zu stellen und die Schule alsdann zu eröffnen. Die Königl. Staatsregierung hat sich auch für die Schule zu Ahrweiler bereit erklärt, zu den Kosten der ersten Einrichtung einen Beitrag bis zur Höhe von 7260 Mark, sowie zur Besoldung der zugleich als Wanderlehrer fungirenden Fachlehrer im Jahre der Eröffnung der Anstalt 1290 Mark und bis auf Weiteres für die nächsten Jahre 2580 Mark zu bewilligen.

Die Kosten der Errichtung einer Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler würden sich wie folgt stellen:

1. Grunderwerbskosten, soweit dieselben von der Provinz zu tragen sind,	38 180 M.
2. Neubau der Schulgebäude	120 000 "
3. Kosten der ersten Einrichtung mit Mobilar zc. 16 500 Mark abzüglich des Staatszuschusses von 7260 Mark	9 240 "
4. Kosten der ersten Einrichtung, der Weinberge und Gärten	10 000 "
5. Unvorhergesehene Ausgaben	7 580 "
	zusammen 185 000 M.

Nach dem bereits oben erwähnten besonderen Berichte des Provinzialausschusses würde die endgültige Deckung dieser Summe für eine spätere Anleihe zurückzustellen sein. Ueber die vorläufige Deckung dieser Kosten, sowie der Kosten der einstweiligen Unterhaltung der Schule bis zum 1. April 1903 bezw. bis zum Zusammentreten des 43. Rheinischen Provinziallandtags dürfte aber schon jetzt in ähnlicher Weise, wie seitens des 41. Rheinischen Provinziallandtags geschehen ist, Bestimmung zu treffen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. durch vorstehenden Bericht die vom 41. Provinziallandtag geforderte Rechenschafts-ablegung über die Errichtung der Weinbauschulen zu Kreuznach und Ahrweiler entgegennehmen,
2. über die Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule Ahrweiler nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen sowie über den Beginn der Bauarbeiten Beschluß fassen,

3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die zur Errichtung, sowie zum Unterhalte der Schule bis zum 1. April 1903 bezw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtags erforderlichen bezw. schon verausgabten Geldmittel vorläufig aus bereiten Beständen zu entnehmen, und ihn beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage darüber Rechenschaft abzulegen."

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 8.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz.

Das für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Weinbauschule in Trier bestehende Reglement hat sich in seinen einzelnen Bestimmungen im Allgemeinen bewährt. Mit Rücksicht darauf, daß inzwischen in Kreuznach eine zweite Provinzial-Wein- und Obstbauschule eröffnet worden ist und die Gründung einer dritten Schule in Uhrweiler in Aussicht steht, erscheint es erforderlich, ein Reglement für alle Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz zu erlassen. In der Anlage ist der Entwurf zu einem solchen unter Gegenüberstellung des für Trier geltenden Reglements beigelegt.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind hauptsächlich redaktioneller Natur. Im einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2 des Reglements.

Es hat sich als wünschenswerth herausgestellt, ein Zeugniß der Weinbauschule an die nach zweijährigem erfolgreichem Besuch abgehenden Schüler, welches die Befähigung zum Weinbergsverwalter ausdrücklich ausspricht, nicht zu erteilen. Diese Befähigung hängt nicht allein von den Leistungen in der Schule, sondern hauptsächlich auch von ausreichender Erfahrung in der Praxis ab, welche den Schülern meistens noch nicht zu Gebote steht. Die Ertheilung eines Zeugnisses der Befähigung zum Weinbergsverwalter würde daher meistens sowohl bei den Schülern,

wie bei dem Publikum, leicht falsche Vorstellungen über die Qualifikation des Inhabers des Zeugnisses erwecken, welche vermieden werden müssen.

Zu § 4 des Reglements.

Mit Beschluß des 41. Provinziallandtags ist aus den Reglements der übrigen Provinzialanstalten die der Nr. 7 im § 4 des bisherigen Reglements der Weinbauschule entsprechende Bestimmung als entbehrlich und, weil sie zu Bedenken Veranlassung gegeben hat, fortgelassen worden. Es empfiehlt sich, diese Bestimmung auch hier in das neue Reglement nicht mehr aufzunehmen.

Zu § 11 des Reglements.

Da zu dem Gebiete einer Weinbauschule in der Regel mehrere Kreise gehören und es wünschenswerth ist, thunlichst aus allen diesen Kreisen sachverständige Persönlichkeiten als Mitglieder zu gewinnen, so empfiehlt es sich, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums von fünf auf acht zu erhöhen, da es bei der bisherigen Zahl nicht möglich war, obigem Wunsche Rechnung zu tragen.

Zu § 1 der Schulordnung.

Da neuerdings Wein- und Obstbauschulen ohne Internat errichtet werden, so muß die Schulordnung in ihren Bestimmungen diesem Umstande Rechnung tragen.

Ferner empfiehlt es sich, die Zahl der in einem Internat unterzubringenden Schüler nicht durch die Schulordnung, sondern durch den Haushaltsplan festzustellen.

Zu § 4 der Schulordnung.

In der Höhe des Lehr- und Kostgeldes sind Aenderungen nicht vorgeschlagen, nur wird es für angezeigt erachtet, dasselbe für Ausländer zu erhöhen. Die Festsetzung der Höhe des Lehr- und Kostgeldes für diese wird zweckmäßiger Weise dem Provinzialausschuß überlassen.

Zu § 9 Abs. 2 der Schulordnung.

Vergleiche die Erläuterung zu § 1 Abs. 2 des Reglements.

Der Provinzialausschuß stellt hiernach folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle dem beiliegenden Reglement und der Schulordnung für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen seine Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Bisherige Fassung.Neue Fassung.**Reglement**

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-Wein-
bauschule zu Trier.

I. Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt verfolgt den Zweck, angehenden Winzern namentlich den Söhnen der mittleren und kleineren Winzer, eine bessere theoretische, vornehmlich aber praktische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, die sie befähigt, den väterlichen und demnächst ihren eigenen Weinberg den höheren Anforderungen der Zeit gemäß mit besserem, wirtschaftlichem Erfolge zu bebauen. Auch sollen Borarbeiter und Verwalter auf der Anstalt ihre Ausbildung erhalten können.

Der Lehrkursus ist auf eine einjährige Dauer mit 10 Lehrmonaten festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ertheilung des Befähigungszeugnisses als Weinbergsverwalter von zweijährigem, erfolgreichem Besuche der Anstalt abhängig gemacht wird.

Der Obst-, Acker- und Gemüsebau werden als Nebenerwerbszweige des Winzers mit in den Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts hereingezogen.

§ 2.

Neben dem zehnmonatlichen Kursus zur Ausbildung jüngerer Winzer finden in der Anstalt alljährlich kürzere — ein- bis vierwöchentliche — Spezialkurse für Wein- und Obstbau für ältere Personen, wie Weinbergbesitzer, Verwalter, Winzer u. s. w. statt, um die Gelegenheit zu bieten, sich in kürzerer Zeit im Wein- und Obstbau zc. zu vervollkommen.

Reglement

über die

Leitung und Verwaltung der Provinzial-
Wein- und Obstbauschulen in der
Rheinprovinz.

I. Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen verfolgen den Zweck, angehenden Winzern namentlich den Söhnen der mittleren und kleineren Winzer, eine bessere theoretische, vornehmlich aber praktische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, die sie befähigt, den väterlichen und demnächst ihren eigenen Weinberg den höheren Anforderungen der Zeit gemäß mit besserem, wirtschaftlichem Erfolge zu bebauen. Auch sollen Borarbeiter und Verwalter auf den Anstalten ihre Ausbildung erhalten können.

Der Lehrkursus ist auf eine einjährige Dauer mit 10 Lehrmonaten festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Schüler, welche sich als Weinbergsverwalter ausbilden wollen, die Anstalt mindestens 2 Jahre besuchen müssen.

Der Obst-, Acker- und Gemüsebau werden als Nebenerwerbszweige des Winzers mit in den Bereich des theoretischen und praktischen Unterrichts hereingezogen.

§ 2.

Neben dem zehnmonatlichen Kursus zur Ausbildung jüngerer Winzer finden in den Anstalten alljährlich kürzere Spezialkurse für Wein- und Obstbau für ältere Personen, wie Weinbergbesitzer, Verwalter, Winzer u. s. w. statt, um die Gelegenheit zu bieten, sich in kürzerer Zeit Wein- und Obstbau zc. zu vervollkommen.

Bisherige Fassung.

II. Leitung und Verwaltung der Schule.

§ 3.

Die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Weinbauschule wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß,
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen Mittel an die Anstalt,
3. die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge,
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung,
5. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere,
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergabung der letzteren,
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Inter-

Neue Fassung.

II. Leitung und Verwaltung der Schulen.

§ 3.

Die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Wein- und Obstbauschulen wird von dem Provinzialausschusse und dem Landeshauptmann, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§ 4.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Haushaltspläne und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß,
2. die Ueberweisung der im Haushaltsplan vorgesehenen und der sonst bewilligten Mittel an die Anstalten,
3. die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge,
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung,
5. die Festsetzung aller Zahlungsberechnungen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere,
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergabung der letzteren,
7. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Verhandlungen über die Revision der Anstaltskasse, sowie der Beföstigungsnachweise.

Bisherige Fassung.

esses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 Mark übersteigt, ist die Beschlußfassung bezw. die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

8. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle, sowie der Beföstigungsnachweise.

§ 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschuß erlassenen besonderen Reglements.

§ 6.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des gesammten Lehr- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Competenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§ 8.

Neben der Leitung der Schule und Ertheilung von Unterricht liegt dem Anstaltsdirektor ob, als Wanderlehrer durch Vorträge über Weinbau und Kellerwirthschaft, soweit seine Zeit nicht durch die Schule in Anspruch genommen wird, der ländlichen Bevölkerung mit Rath und That zur Seite

Neue Fassung.

§ 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschuß erlassenen besonderen Reglements.

§ 6.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§ 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des gesammten Lehr- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landeshauptmann zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann, zu treffen.

§ 8.

Der Direktor und die sonstigen Fachlehrer der Anstalt sind verpflichtet, als Wanderlehrer durch Vorträge über Weinbau, Kellerwirthschaft, Obst- und Gemüßebau der ländlichen Bevölkerung mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Bisherige Fassung.

zu stehen. Auch ist der Obergärtner in Betreff des Obst-, Acker- und Gemüsebaues zu dergleichen Wanderlehrthätigkeit verpflichtet. Die näheren Bestimmungen darüber werden im Einvernehmen mit den Organen der Staatsregierung besonders festgesetzt.

§ 9.

Die weiter anzustellenden Lehrkräfte bezw. Beamten werden nach Zahl und Befoldung durch den Anstaltsrat bestimmt.

§ 10.

Der Direktor und der Obergärtner werden nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten auf Zeit unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§ 11.

Zur Unterstützung des Direktors in allen Angelegenheiten, welche die Ausbildung und den Unterricht der Zöglinge und die zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen der Schule betreffen, sowie zur Theilnahme an der Aufsicht und Leitung dieser Anstalt nach Maßgabe der vom Provinzialauschuß zu erlassenden besonderen Geschäftsordnung wird ein Kuratorium bestellt. Dasselbe besteht außer dem Landesdirektor bezw. dem von ihm beauftragten Landesrath und dem Direktor der Weinbauschule aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialauschuß gewählt werden, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Provinzialauschuß gewählt.

§ 12.

Außer den von dem Landesdirektor bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet von Zeit zu Zeit

Neue Fassung.

Die näheren Bestimmungen darüber werden im Einvernehmen mit den Organen der Staatsregierung besonders festgesetzt.

§ 9.

Zahl und Befoldung der anzustellenden Lehrkräfte und Beamten werden durch den Anstalts-Haushaltsplan bestimmt.

§ 10.

Der Direktor und die Fachlehrer werden nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten auf Zeit unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§ 11.

Zur Unterstützung des Direktors in allen Angelegenheiten, welche die Ausbildung und den Unterricht der Zöglinge und die zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen der Schule betreffen, sowie zur Theilnahme an der Aufsicht und Leitung der Anstalt nach Maßgabe der vom Provinzialauschuß zu erlassenden besonderen Geschäftsordnung wird für jede Provinzial-Wein- und Obstbauschule ein Kuratorium bestellt. Dasselbe besteht außer dem Landeshauptmann bezw. dem von ihm beauftragten Landesrath, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und dem Direktor der Wein- und Obstbauschule aus acht Mitgliedern, welche vom Provinzialauschuß gewählt werden, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Provinzialauschuß gewählt.

§ 12.

Außer den von dem Landeshauptmann bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet von Zeit zu Zeit

Bisherige Fassung.

eine Revision der Anstalt seitens des Provinzialauschusses statt.

§ 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft.

Schulordnung.

§ 1.

In das Internat der Provinzial-Weinbauerschule können zwölf Böglinge gegen Zahlung eines Kostgeldes Aufnahme finden.

Nicht in der Anstalt wohnenden Böglingen ist die Theilnahme am Unterricht gestattet, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 2.

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre und bezüglich solcher junger Leute erfolgen, die bereits in der Landwirtschaft längere Zeit praktisch thätig gewesen und voraussichtlich befähigt sind, dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Anstalt mit Erfolg beizuwohnen.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) das Attest einer Behörde, aus welchem ersichtlich ist, daß die im § 2 festgestellten Aufnahme-Bedingungen erfüllt sind,
- b) den Impfschein,
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Bögling weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
- d) die Einwilligung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des Bögling's,
- e) die Erklärung derjenigen Person oder Körperschaft, welche das Lehr- und Kostgeld für den Bögling zu entrichten sich verpflichtet.

Neue Fassung.

eine Revision der Anstalt seitens des Provinzialauschusses statt.

§ 13.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft.

Schulordnung.

§ 1.

Die Aufnahme in die Provinzial-Wein- und Obstbauerschulen soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 17. Lebensjahre und nur bezüglich solcher junger Leute erfolgen, die bereits in der Landwirtschaft längere Zeit praktisch thätig gewesen und voraussichtlich befähigt sind, dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Anstalt mit Erfolg beizuwohnen.

Soweit mit der Schule ein Internat verbunden ist, kann eine bestimmte Zahl von Böglingen, die jedesmal durch den Haushaltsplan festgesetzt wird, darin gegen Zahlung eines Kostgeldes Aufnahme finden.

§ 2.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) das Attest einer Behörde, aus welchem ersichtlich ist, daß die im § 1 festgestellten Aufnahme-Bedingungen erfüllt sind,
- b) den Impfschein,
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Bögling weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet,
- d) die Einwilligung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des Bögling's,
- e) die Erklärung derjenigen Person oder Körperschaft, welche das Lehr- und eventl. Kostgeld für den Bögling zu entrichten sich verpflichtet.

Bisherige Fassung.

§ 4.

Ueber die Aufnahme wird in der Regel nach Eingang aller Meldungen und nach Ablauf des für diese festgesetzten Termines entschieden, wobei im Falle des Bedürfnisses über die Befähigung der Angemeldeten (§ 2) durch eine Prüfung zu entscheiden ist.

§ 5.

Das Lehrgeld beträgt 3 Mark für den Monat, außerdem haben die Schüler, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Kostgeld 27 Mark für den Monat zu entrichten. Für Bekleidung haben die Zöglinge selbst zu sorgen. Die Leibwäsche wird in der Anstalt gereinigt.

§ 6.

Unbemittelten Schülern können ganze oder theilweise Freistellen durch den Provinzialausschuß verliehen werden.

§ 7.

Das Schuljahr zerfällt in zwei Semester und beginnt im Monat Oktober. Beginn und Schluß der Semester sowie die Dauer der Ferien werden alljährlich durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Ferien dauern in der Regel vom 20. August bis 1. Oktober, die Weihnachts- und Pfingstfeiertage und vom Samstag vor Palmsonntag bis nach Ostern.

§ 8.

Beurlaubungen der Zöglinge außerhalb der Ferien erfolgen durch den Direktor.

§ 9.

Vor Schluß jeden Semesters wird eine Prüfung der Zöglinge abgehalten, welche bestimmt ist, über die Leistungen und Fortschritte derselben

Neue Fassung.

§ 3.

Ueber die Aufnahme wird in der Regel nach Eingang aller Meldungen und nach Ablauf des für diese festgesetzten Termines entschieden, wobei im Falle des Bedürfnisses über die Befähigung der Angemeldeten (§ 1) durch eine Prüfung zu entscheiden ist.

§ 4.

Das Lehrgeld beträgt 36 Mark für das Jahr. An denjenigen Provinzial-Wein- und Obstbauschulen, welche ein Internat besitzen, ist von den in demselben untergebrachten inländischen Schülern ein Lehr- und Kostgeld von zusammen 300 Mark jährlich zu entrichten. Ausländer haben ein vom Provinzialausschuß festzusetzendes Lehr- und Kostgeld zu zahlen. Die betreffenden Zahlungen sind vierteljährlich im Voraus zu leisten.

§ 5.

Unbemittelten Schülern können ganze oder Theil-Freistellen oder Geldbeihilfen oder Schulgeld-Erlaß durch den Provinzialausschuß bewilligt werden.

§ 6.

Das Schuljahr zerfällt in zwei Semester und beginnt im Monat Oktober. Beginn und Schluß der Semester sowie die Dauer der Ferien werden alljährlich durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Ferien dauern in der Regel von Mitte August bis Anfang Oktober, sowie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten eine angemessene Zahl von Tagen.

§ 7.

Beurlaubungen der Zöglinge außerhalb der Ferien erfolgen durch den Direktor.

§ 8.

Vor Schluß jeden Semesters wird eine Prüfung der Zöglinge abgehalten, welche bestimmt ist, über die Leistungen und Fortschritte derselben

Bisherige Fassung.

derselben Kenntniß zu verschaffen. Von dem seitens des Landesdirektors festzusetzenden Termin der Prüfungen werden die Mitglieder des Kuratoriums benachrichtigt, um ihnen die Theilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

§ 10.

Beim Verlassen der Anstalt nach Ablauf zweier Semester wird dem Zögling ein Zeugniß über seine Leistungen auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der Schule ausgestellt.

Das Zeugniß über die Befähigung als Weinbergsverwalter kann nur durch zweijährigen erfolgreichen Besuch der Anstalt und Bestehen der Schlußprüfung erworben werden.

§ 11.

Die Zöglinge sind verpflichtet, die in der Anstalt eingeführten und ihnen aufgegebenen theoretischen und praktischen Arbeiten fleißig und gewissenhaft zu erfüllen und alle Bestimmungen der Schul- und Hausordnung genau zu beobachten und etwaigen durch sie schuldhafter Weise verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 12.

Schwere Verletzungen der Schul- und Hausordnung können nach den Umständen des Falles die Entlassung aus der Anstalt nach sich ziehen.

Neue Fassung.

Kenntniß zu verschaffen. Von dem seitens des Landeshauptmanns festzusetzenden Termin der Prüfungen werden die Mitglieder des Kuratoriums benachrichtigt, um ihnen die Theilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

§ 9.

Beim Verlassen der Anstalt wird dem Zögling ein Zeugniß über seine Leistungen auf den verschiedenen Arbeitsgebieten der Schule ausgestellt.

§ 10.

Die Zöglinge sind verpflichtet, die in der Anstalt eingeführten und ihnen aufgegebenen theoretischen und praktischen Arbeiten fleißig und gewissenhaft zu erfüllen, alle Bestimmungen der Schul- und Hausordnung genau zu beobachten und etwaigen durch sie schuldhafter Weise verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 11.

Schwere Verletzungen der Schul- und Hausordnung können nach den Umständen des Falles die Entlassung aus der Anstalt nach sich ziehen.

Anlage 9.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Abänderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 3. Februar 1899 nach dem Initiativ-Antrage der Fachkommission III. B. einstimmig beschlossen:

1. „Den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Viehversicherungskasse das Recht gegeben wird, die Resultate der eine Entschädigungspflicht der Viehversicherungskasse begründenden thierärztlichen Obduktionen mit der Wirkung zu beanstanden, daß die technische Deputation für das Veterinärwesen die endgültige Entscheidung darüber trifft, ob ein die Entschädigungspflicht der Viehversicherungskasse begründender Seuchenfall vorliegt;
2. den Provinzialausschuß weiter zu beauftragen, mit der Königlichen Staatsregierung wegen Herabminderung der Vergütungssätze für die Schiedsmänner in Verbindung zu treten, und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, die gedachte Vergütung in anderer Weise festzusetzen.“

Zur Verleihung des vorstehend zu 1 näher bezeichneten Rechtes an die Viehversicherungskasse bedarf es bezüglich der Entschädigungen für Roß und Lungenseuche einer Aenderung bzw. Ergänzung des Staatsgesetzes vom 12. März 1881, wogegen zur Anwendung der beiden Beschlüsse auf die Behandlung der Entschädigungsanträge für Milz- und Rauschbrand nur eine Abänderung des provinziellen Reglements vom 18. Januar 1893 erforderlich ist. Dieselbe ist bei der überwiegenden Zahl der Milz- und Rauschbrandfälle gegenüber Lungenseuche und Roß für die Provinzialverwaltung von weit größerer Bedeutung und kommt daher hier zunächst allein in Frage.

Bei Ausführung der vorstehenden Beschlüsse des Provinziallandtags bezüglich des den Milz- und Rauschbrand betreffenden Reglements erscheint es zweckmäßig, gleichzeitig an die Frage heranzutreten, in wie weit auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dieses Reglement überhaupt sich bewährt hat, und welche Aenderungen desselben etwa nach der Handhabung der einzelnen Paragraphen in der bisherigen Praxis zweckentsprechend vorzunehmen sind. In dem beiliegenden Entwurfe sind die, einer Abänderung bedürftigen Bestimmungen des Reglements in einer vorge schlagenen neuen Form der §§ 1, 5 und 6 hervorgehoben, wozu noch als § 5a erläuternde und neue Vorschriften hinzugekommen sind.

Zur Begründung dieser Vorschläge wird Folgendes angeführt:

Zu § 1. Dieser Paragraph enthielt die Bestimmung, daß für die an Milz- oder Rauschbrand gefallenen Pferde und Rindviehstücke oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich

bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milz- oder Rauschbrand befaßt erweisen, von dem Provinzialverbande eine Entschädigung zu gewähren ist. Hierin war auch die Zulässigkeit der Vornahme der Obduktion durch einen approbirten privaten Thierarzt und die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Entschädigungsleistung auf Grund des Urtheils eines solchen festgelegt. Da aber einerseits bei den privaten Thierärzten nicht immer dieselben Garantien für eine gründliche, den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Untersuchung gegeben sind, wie bei den beamteten Thierärzten, andererseits aber auch in §§ 10, 12 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 den Polizeibehörden vorgeschrieben ist, bei Eingang einer Anzeige über den Ausbruch des Milzbrandes sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruches zuzuziehen, so erscheint es angezeigt, auch die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Entschädigungsleistung zunächst nur von der Entscheidung des beamteten Thierarztes abhängig zu machen, welcher ohnehin mit der Obduktion staatsseitig befaßt wird. Auf diese Weise wird auch eine doppelte Obduktion durch den privaten und beamteten Thierarzt vermieden.

Zu § 5. Die Bestimmungen des § 5 sind vielfach irrtümlich dahin ausgelegt und angewendet worden, daß die darin angezogenen §§ 18, 19, 20 und 21 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 mit ihrem ganzen Inhalte in analoge Anwendung gebracht wurden, während doch nur bezüglich: „der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit der (Abschätzungs-) Kommission“ die Paragraphen maßgebend sein sollen. Hiernach gehört namentlich der letzte Absatz des § 21, wonach in Rosp- und Lungenseuchefällen durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt wird, überhaupt nicht in den § 5 des Reglements, der lediglich die Abschätzungs-Kommission betrifft, welche mit der Feststellung der Seuche selbst aber gar nichts zu thun hat, sondern nur den Werth der Thiere ermittelt. Es erscheint daher empfehlenswerth, die Einbeziehung dieses § 21 aus dem § 5 des Reglements wegzulassen und die zutreffenden Bestimmungen desselben als neuen § 5a aufzunehmen.

Zu § 5a. An die hier in übersichtlicher Weise aufgenommenen Bestimmungen des mehrgenannten § 21 a. a. D. schließen sich als Absatz 5 und 6 die Bestimmungen im Sinne des Eingangs zu 1 erwähnten Provinziallandtagsbeschlusses. Der letztere findet seine Begründung zunächst in der bedeutenden Höhe der Entschädigungen, welche in den letzten Jahren für an Milz- und Rauschbrand gefallene Thiere gezahlt worden sind. Diese Entschädigungen betragen:

1895	für 27 Pferde	11 876,33 M.	für 532 Rindviehstücke	118 368,68 M.	zus.	130 245,01 M.
1896	„ 17 „	8 488,74 „	„ „ 682	„	136 173,46 „	144 662,20 „
1897	„ 15 „	7 863,48 „	„ „ 705	„	134 837,40 „	142 700,88 „
1898	„ 27 „	14 288,94 „	„ „ 748	„	166 441,03 „	180 729,97 „
1899	„ 12 „	4 613,76 „	„ „ 723	„	156 760,64 „	161 374,40 „

Berücksichtigt man neben diesen hohen Ziffern noch den Umstand, daß nach der amtlichen Statistik verschiedener Jahre vor Erlaß des Reglements über die Milzbrand-Entschädigungen nur 80—100, im Höchstfalle 160 Milz- und Rauschbrandfälle in einem Jahre in der Rheinprovinz gezählt worden sind, nach Erlaß des Reglements aber deren Zahl auf mehr als 700 sich gesteigert hat, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß die angemeldeten Fälle unmöglich sämmtlich Milz- und Rauschbrandfälle gewesen sein können, daß vielmehr anscheinend manches verendete Vieh als an diesen Seuchen gefallen betrachtet wurde, wenn nicht ein andere Todesursache zu erkennen war. Auch in verschiedenen Konferenzen der Landesdirektoren ist dieser Umstand zur Sprache gebracht worden, und wurden ernste Bedenken gegen viele, das Vorhandensein von Milz- oder Rauschbrand

sowie ein Stückchen der Milz an ein von der Provinzialverwaltung eingerichtetes Laboratorium einzusenden haben, das eine mikroskopische und bakteriologische Untersuchung veranlaßt. Erst durch den Ausfall der letzteren wird die Seuchendiagnose rücksichtlich der Entschädigungspflicht der Provinz festgestellt.

Es dürfte sich empfehlen, in ähnlicher Weise auch in der Rheinprovinz vorzugehen, jedoch nicht die Nachprüfung der Seuchendiagnose für alle Fälle obligatorisch zu machen, sondern nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses auf die Fälle zu beschränken, in welchen sich Bedenken gegen die Milzbrand-Diagnose ergeben. Die Nachprüfung würde in solchen Fällen in einem der in der Provinz vorhandenen Laboratorien auf Kosten der Viehversicherungskasse erfolgen können und die Ausgaben für dasselbe sich voraussichtlich sehr bald durch Abnahme der entschädigungspflichtigen Seuchenfälle bezahlt machen.

Zu § 6. Dieser Paragraph, betreffend die Vergütung für die Schiedsmänner, welcher sich in der Praxis bereits länger als einer Abänderung bedürftig erwiesen hatte, ist der Ermächtigung des Provinziallandtags entsprechend mit Genehmigung des Herrn Ministers bereits in Kraft getreten. Zur Erläuterung der durch den Provinzialausschuß getroffenen Entscheidung sei indessen Folgendes angeführt:

Unter Zugrundelegung der bisherigen Vergütungssätze sind an Abschätzungskosten gezahlt:

	für Pferde,	für Rindvieh,	in Summe
1895	833,50 M.	11 077,60 M.	11 911,10 M.
1896	951,60 "	14 349,40 "	15 301,— "
1897	1 038,— "	14 043,— "	15 081,— "
1898	1 739,40 "	16 671,20 "	18 410,60 "
1899	1 252,— "	17 572,10 "	18 824,10 "

d. i. rund 10 % der Gesamtentschädigungen für Milz- und Rauschbrand. Die Gebühren erschienen zu hoch, namentlich in den Fällen, in welchen das gedachte Geschäft nur die Dauer einiger Stunden in Anspruch nahm und die zurückzulegende Entfernung nur ein Geringes mehr als 2 km betrug. In diesen weitaus meisten Fällen betrug die Entschädigung im einzelnen Falle an Reisekosten abgerundet 16 km Landweg zu 40 Pf. = 6,40 M. und 9 M. Tagegelber, zusammen 15,40 M.

Es war daher zu erwägen, in welcher Weise die Gebühren der Schiedsmänner für die Folge zu bemessen seien, und erschien es empfehlenswerth, nachfolgende Sätze einzuführen:

„Bei Abschätzungen am Wohnorte oder in Entfernung bis zu 2 km von demselben eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverräumniß von 1 M. für jede angefangene Stunde und bei Geschäften an entfernteren Orten, neben Erstattung der wirklichen Reisekosten, eine Vergütung von 5 M. für den halben und 9 M. für den ganzen Tag“,

welche denn auch in die neue Fassung des § 6 aufgenommen worden sind.

Der Provinzialausschuß stellt hiernach folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle dem beiliegenden abgeänderten Reglement, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, seine Genehmigung ertheilen“.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Reglement

zur

Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Alte Fassung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892 wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1.

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt:

1. bei Pferden dreiviertel,
 2. beim Rindvieh vierfünfstel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.
- Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme angerechnet und zwar bei Pferden zu dreiviertel, beim Rindvieh zu vierfünfstel.

Neue Fassung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 22. April 1892 wird für die Rheinprovinz das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1.

Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der von dem beamteten oder dem mit dessen Geschäften beauftragten Thierarzt vorgenommenen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, wird von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach den in diesem Reglement bestimmten Grundsätzen gewährt.

§ 2.

(Bleibt bestehen.)

Alte Fassung.

§ 3.

Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung sollen vorläufig die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preussische Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Rosskrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde bezw. Rinder zur Erhebung kommenden Abgaben mitverwendet werden mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

Mit der nämlichen Maßgabe können auch die Zinsen der aus den vorbezeichneten Abgaben angesammelten Fonds verwendet werden.

Auch kann innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern nach Bedürfniß eine besondere Abgabe erhoben, erforderlichen Falles auch die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 4.

Die Ausschreibung etwaiger Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses. Ihre Erhebung regelt sich nach den für die Erhebung der Abgaben zu Entschädigungen für Rosskrankheit bezw. Lungenseuche geltenden Vorschriften.

§ 5.

Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Absatz 3 des § 21 durch folgende Bestimmungen ersetzt wird:

Neue Fassung.

§ 3.

(Bleibt bestehen.)

§ 4.

(Bleibt bestehen.)

§ 5.

Die Schätzung des gemeinen Werthes der Thiere erfolgt durch eine Kommission, welche aus einem beamteten oder einem approbirten privaten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in §§ 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) Anwendung.

Alte Fassung.

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei den gefallenen oder getödteten Thieren festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche nach Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

Neue Fassung.

§ 5a.

Falls der Verdacht des Milzbrandes oder Rauschbrandes begründet ist, muß möglichst bald nach der Tödtung oder dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und sonstigen, von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen durch den beamteten oder den mit dessen Geschäften beauftragten Thierarzt und den etwa von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen (Thierarzt) (§ 16 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880).

Macht der Besitzer von dem ihm zustehenden Rechte, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu dieser Untersuchung hinzuzuziehen, Gebrauch, so haben die Sachverständigen (Thierärzte) sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand bei dem gefallenen oder getödteten Thiere festgestellt ist, sowie ob Umstände vorliegen, welche nach Artikel I Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 eine Entschädigung ausschließen.

Ergiebt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Der Provinzialverwaltung bleibt in allen Fällen das Recht vorbehalten, die Resultate der thierärztlichen Obduktion einer Nachprüfung zu unterziehen, von deren Ausfall die Entscheidung darüber abhängt, ob ein die Entschädigungspflicht begründender Seuchenfall vorliegt.

Ueber die Art dieser Nachprüfung und das dabei zu beobachtende Verfahren beschließt der Provinzialauschuß unter Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Alte Fassung.

§ 6.

Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde. Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 9 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. an Reisekosten:

- a. wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pf und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
- b. wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

Bei Reisen von 2 bis 8 km werden die Fuhrkosten für 8 km berechnet.

2. An Tagegeldern den Betrag von 9 M. für den Tag.

Die Liquidationen der Schiedsmänner werden von dem Landeshauptmann festgesetzt.

Neue Fassung.

§ 6.

Die den Schiedsmännern zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

Bei Abschätzungen am Wohnorte oder in Entfernung bis zu 2 km von demselben erhält der Schiedsmann eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis von einer Mark für jede angefangene Stunde und bei Geschäften an entfernteren Orten neben Erstattung der wirklichen Reisekosten eine Vergütung von 5 Mark für den halben und 9 Mark für den ganzen Tag.

Alte Fassung.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchenkommissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes für an Milzbrand gefallene bezw. getödtete Pferde oder Rindviehstücke begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 1892 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§ 8.

Die Auszahlung der Entschädigungen und der Liquidationen der Schiedsmänner erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§ 9.

Die Verwaltung der Fonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neue Fassung.

§ 7.

(Bleibt bestehen.)

§ 8.

(Bleibt bestehen.)

§ 9.

(Bleibt bestehen.)

Anlage 10.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern
der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

Durch das unseits abgedruckte Schreiben vom 14. Dezember 1900, Nr. 22 127, hat Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident ersucht, für die Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade eine Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter durch den nächsten Provinziallandtag für eine am 1. April 1901 beginnende dreijährige Amtsdauer herbeiführen zu wollen.

Eine Uebersicht der bürgerlichen Mitglieder bezw. der Stellvertreter der in Betracht kommenden Ober-Ersatzkommissionen ist dem Berichte beigelegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die hiernach erforderlichen Neuwahlen vornehmen,
2. den Provinzialauschuß beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 32. und 80. Infanterie-Brigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. durch anderweite Eintheilung der Bezirke Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen Mittheilung zu machen.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 14. Dezember 1900.

S.-Nr. 22127.

Die Wahlperiode der nach dem gefälligen Schreiben vom 24. März und 30. April 1897 (B. 2762 und 3507) zu bürgerlichen Mitgliedern bzw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirk der 30. Infanterie-Brigade gewählten Herren läuft Ende März 1901 ab. Ich ersuche deshalb ergebenst, die erforderliche Neuwahl durch den nächsten Provinziallandtag für eine am 1. April 1901 beginnende dreijährige Amtsdauer herbeiführen zu wollen.

Es fungiren:

im I. Bezirk:

als Mitglied:

Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deutz,

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich,
2. Gutsbesitzer Johann Komp in Bochum,
3. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenthal;

im II. Bezirk:

als Mitglied:

Rentner Peter Josef Constantin Schmitz de Pré in Hennef,

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus,
2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen,
3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichenhof bei Oberpleis.

Die Herren Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf und Köln habe ich um Feststellung ersucht, welche der für die laufende Wahlperiode fungirenden Herren zur Wahrnehmung des betreffenden Amtes auch fernerhin bereit sein würden. Gleichzeitig habe ich den Herren Regierungs-Präsidenten aufgegeben, eventuell andere zur Uebernahme des Amtes geeignete und bereite Bezirks-Eingeseffene mir namhaft zu machen.

Ueber das Ergebnis dieser Feststellung behalte ich mir Mitteilung vor.

Schließlich bemerke ich noch, daß der I. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade die Kreise Köln-Stadt, Köln-Land, Bergheim, Neuß und Grevenbroich, der II. Bezirk die Kreise Mülheim a. Rh., Wipperfürth, Gummersbach, Sieg, Waldbroel, Bonn-Stadt, Bonn-Land, Cuskirchen und Rheinbach umfaßt.

In Vertretung:

v. Coels.

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

Düsseldorf.

Neben-

der bürgerlichen Mitglieder bezw. Stellvertreter der Ober-

Infanterie- Brigade	Landwehr- Bezirke	Aushebungs- Bezirke	Regierungs- Bezirke	Namen der bis zum 31. März 1901 gewählten bürgerlichen Mitglieder bezw. Stell- vertreter der Ober-Erftaßkommissionen
1.	2.	3.	4.	5.
30. I. Bezirk	Reuß Köln	Kreis Reuß „ Grevenbroich „ Bergheim Stadt Köln Landkreis Köln	Düsseldorf Köln	Mitglied: Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deutz, Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Löwenich (Landkreis Köln), 2. Gutsbesitzer Johann Komp in Bochum (Landkreis Köln) [bittet von seiner Wiederwahl abzusehen], 3. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenhal (Kreis Reuß).
30. II. Bezirk	Deuß Siegburg Bonn	Kreis Mülheim a. Rh. „ Wipperfürth „ Gummersbach Siegkreis Kreis Waldbroel Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Euskirchen „ Rheinbach	Köln	Mitglied: Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef (Sieg- kreis), Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus (Kreis Mülheim a. Rh.), 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen (Kreis Gummers- bach), 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichen- hof (Siegkreis), 4. Gutsbesitzer von Pellen in Hennef (Siegkreis) [gestorben].

sicht

Erftaßkommissionen im Bezirke der 30. Infanterie-Brigade.

Vorschläge.	Bemerkungen.
6.	7.
Mitglied: Stadtverordneter Theodor Schaurte in Köln-Deutz, Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Löwenich (Landkreis Köln), 2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenhal (Kreis Reuß), 3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen (Landkreis Köln).	(Wiederwahl.) (Wiederwahl.) (Wiederwahl.) (Neuwahl.)
Mitglied: Rentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef (Sieg- kreis), Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus (Kreis Mülheim a. Rh.), 2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Bolmerhausen (Kreis Gummers- bach), 3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnichen- hof (Siegkreis).	(Wiederwahl.) (Wiederwahl.) (Wiederwahl.)

Anlage 11.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1899 zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster

1. als Kommissare der Provinzialvertretung:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Königlichen Landrath, Geheimen Regierungsrath Freiherr von Loë zu Siegburg und
Königlichen Regierungs-Präsidenten Freiherr von Hövel zu Coblenz;

2. als Stellvertreter:

die Provinziallandtags-Abgeordneten: Rentner Johann Schönnenbeck zu Broich und
Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen in Rotthausen (jetzt in Düsseldorf)

auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die Wahlen jedenfalls so lange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat.

Der Provinziallandtag wird demnach Neuwahlen vorzunehmen haben.

Hinsichtlich der den Kommissaren obliegenden Geschäfte wird Folgendes bemerkt.

Die Mitwirkung und Kontrolle, welche nach dem § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G. S. S. 112 ff) dem Provinziallandtage obliegt, soll nach dem von den Ministern der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes unter dem 8. August 1854 erlassenen Regulativ durch zwei Abgeordnete bzw. deren Stellvertreter, die der Provinziallandtag aus seiner Mitte erwählt, ausgeführt werden und hauptsächlich darin bestehen, daß die Abgeordneten sich an der Auslosung und Vernichtung der zu amortisirenden Rentenbriefe (§ 47 des Gesetzes) und an der im Anfange jeden Jahres auf Grund des jährlichen Finalabschlusses vorzunehmenden Revision der Rentenbank-Kasse betheiligen, auch berechtigt sind, an den ordentlichen monatlichen Revisionen der genannten Kasse Theil zu nehmen. Mit der Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe erfolgt in gleicher Weise unter Zuziehung der Abgeordneten auch die Vernichtung der unbrauchbaren Formulare zu Rentenbriefen und Zinscoupons (§ 42 der Geschäftsanweisung für die Rentenbanken vom 12. Juli 1850). Die Abgeordneten erhalten ein Exemplar der von der Rentenbankdirektion halbjährlich aufzustellenden

summarischen Geschäftsübersichten sowie ein Exemplar des jährlichen Finalabschlusses der Rentenbank-Kasse mit der dazu gehörigen Vermögensnachweisung. Außerdem werden den Abgeordneten bei der halbjährlichen Revision der Formularbestände und bei der halbjährlichen Auslosung der zu amortisierenden Rentenbriefe von der Rentenbankdirektion sämtliche Bücher und Kontrollen über die in dem betreffenden Termine erfolgte Ausfertigung und Ausgabe von Rentenbriefen und die von der Rentenbank in diesem Termine übernommenen Renten, sowie beziehungsweise die halbjährige Amortisationsberechnung und die zum Zwecke der näheren Prüfung der einzelnen Positionen derselben erforderlichen Bücher, Kontrollen und Kassenordres zur Einsicht vorgelegt.

Die für die Rheinprovinz errichtete und mit der Rentenbank der Provinz Westfalen vereinigte Rentenbank erstreckt ihre Thätigkeit nur auf die am rechten Ufer des Rheins gelegenen Landestheile, die Wahlen werden daher wie auf den früheren Provinziallandtagen auf den Vorschlag der der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder des Provinziallandtags zu erfolgen haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle für die Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Direktion der Rentenbank, welche nach § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 dem Provinziallandtag obliegt, zwei Abgeordnete und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe wählen, daß die Wahlen solange zu gelten haben, bis der Provinziallandtag eine Neuwahl vorgenommen hat“.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 12.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt.

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. Dezember 1890 den Staatsanwalt Kehl und den Regierungsassessor Schmidt auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräthen gewählt und

1. den Gewählten bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche zu wahren, bezw. denselben Pensionsansprüche wie Wittwen- und Waifengeld zuzusichern beschlossen, sowie
2. die Wahl dieser Landesräthe an die Bedingung geknüpft, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen.

Die Gewählten sind, nachdem sie ihre Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten hatten, am 10. Januar 1891 in ihre Ämter eingeführt worden, so daß die zwölfjährige Amtsperiode am 10. Januar 1903 beendet sein wird. Da es nicht fest steht, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkt wieder zusammentreten wird, die Beamten jedoch über ihre Zukunft immerhin eine bestimmte Zeit vor Ablauf der Dienstzeit Sicherheit haben sollen, so wird der 42. Rheinische Provinziallandtag in dieser Hinsicht Entscheidung zu treffen haben.

Bei einer Wiederwahl der beiden Oberbeamten wird, da dieselben nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode entsprechende Pensions- u. Ansprüche gegen den Provinzialverband erworben haben, die bei der ersten Wahl getroffene, oben unter 1 erwähnte Bedingung fortfallen können, dagegen würde die Wiederwahl unter folgenden Bedingungen zu geschehen haben:

1. die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1903,
2. die Gewählten sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen,

3. die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Herren Landesräthe Kehl und Schmidt bereits jetzt den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräthe Kehl und Schmidt unter den vorangeführten Bedingungen zu Landesräthen wieder wählen.“

Düsseldorf, den 12 Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage.

Nach-

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

Nr.	Der Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor.	Konfession.	Familien- verhältnisse.
	Vor- und Zunamen, Amtscharakter.	Geburtsort, Geburtsdatum.			
1	Kehl, Gustav, Landesrath.	Wesel, 20. Dezember 1854	13. September 1882	evangelisch	verheirathet, 2 Kinder
2	Schmidt, Georg Heinrich, Landesrath.	Coblenz, 27. Januar 1854	21. Februar 1883	katholisch	verheirathet, 5 Kinder

weisung

der Landesräthe Kehl und Schmidt.

Bemerkungen.

Landesrath Kehl ist am 22. Dezember 1877 als Referendar vereidigt worden. Seit 13. September 1882 als Gerichtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Hagen, Duisburg und Bochum, vom 1. Mai 1885 ab ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Bochum, vom 1. Juni 1887 ab Staatsanwalt beim Landgericht in Stade. Vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 12. Dezember 1890 zum Landesrath auf zwölfjährige Amtsdauer gewählt und am 10. Januar 1891 in das Amt eingeführt.

Landesrath Schmidt ist am 26. Mai 1878 als Referendar zu Coblenz vereidigt worden. Seit 21. Februar 1883 Gerichtsassessor und seit 1. August 1885 Regierungsassessor bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Oberfeld; ständiger Hilfsarbeiter bei dem Königl. Eisenbahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstverhältniß als Hilfsarbeiter bei der vorgeannten Eisenbahn-Direktion seit 1. Februar 1890. Vom 36. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 10. Dezember 1890 zum Landesrath auf zwölfjährige Amtsdauer gewählt und am 10. Januar 1891 in das Amt eingeführt.

Anlage 13.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl eines Landesbaurathes für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen.

In der dem 40. Provinziallandtage unterbreiteten Denkschrift, betreffend die anderweite Einrichtung der Centralverwaltungsbehörde, war vorgesehen, daß im Anschlusse an den Geschäftskreis der von dem Provinziallandtage eingesetzten drei Fachkommissionen die Angelegenheiten der Centralverwaltungsbehörde in drei Abtheilungen bearbeitet werden sollten. Bei dieser Eintheilung waren der Abtheilung III die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die gesammte Straßenverwaltung überwiesen worden. Gegen die Vereinigung dieser beiden Materien war bereits bei Vorlage der Denkschrift in der Fachkommission das Bedenken laut geworden, es würde dadurch die III. Abtheilung eine allzugroße Ausdehnung erhalten und darunter insbesondere die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leiden können. Das zwischenzeitlich eingetretene Anwachsen der Geschäfte sowohl auf dem Gebiete des Straßenwesens wie der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das hervorgehobene Bedenken wesentlich verstärkt und die Trennung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Straßenverwaltung wünschenswerth erscheinen lassen. Als äußerer Grund hierfür tritt hinzu, daß der 41. Provinziallandtag eine besondere Fachkommission für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits eingesetzt hat und daß somit die Herstellung einer Uebereinstimmung der Fachkommissionen mit den Abtheilungen der Centralverwaltung die Bildung einer besonderen landwirthschaftlichen Abtheilung erheischt. Von diesen Gründen geleitet hat der Provinzialausschuß beschlossen, die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Straßenverwaltung zu trennen und erstere mit der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft als Abtheilung IV zu vereinigen. Es wird beabsichtigt, dem bisherigen Dirigenten der Abtheilung III, Landekrath Kehl, welcher die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bereits seit Jahren, insbesondere auch vor deren Vereinigung mit der Straßenverwaltung bearbeitet und auf diesem Gebiete eine große Erfahrung erworben hat, die neugebildete Abtheilung IV zu überweisen.

Für die Straßenabtheilung muß alsdann ein neuer Dirigent bestellt werden. Da nach Abtrennung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Abtheilung III vorzugsweise einen technischen Charakter erlangt, so erachtet der Provinzialausschuß für zweckmäßig, an die Spitze dieser Abtheilung einen tüchtigen Techniker zu berufen, welcher die ebenso schwierige wie umfangreiche diesseitige Straßenverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen leiten und die ihm untergeordneten Landesbauinspektoren auf Grund eigener technischer Kenntnisse zu einer rationellen und sparsamen Verwaltung anhalten kann.

Die Gewinnung einer für diesen verantwortungsvollen Posten geeigneten Persönlichkeit war um deswillen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft, weil überwiegende Gründe dagegen sprachen, die fragliche Stelle zur Zeit aus dem Kreise der eigenen Beamten zu besetzen.

Der Provinzialauschuß glaubt auf Grund sorgfältiger, von dem Landeshauptmanne eingezogener Erkundigungen in dem Weichselstrom-Baudirektor, Regierungs- und Baurath Görz zu Danzig die geeignete Kraft gefunden zu haben.

Der Genannte steht bereits seit mehreren Jahren an der Spitze einer großen und umfangreichen Verwaltung und hat sich in dieser Stellung sowohl als Verwaltungsbeamter wie als Techniker auf das Beste bewährt. Wenn derselbe auch bisher auf dem Gebiete des praktischen Straßenbaues nicht thätig gewesen ist, so läßt sich doch auf Grund seiner hervorragenden Kenntnisse als Tiefbautechniker mit Bestimmtheit erwarten, daß er binnen kurzer Zeit mit den einschlägigen technischen Fragen auf dem Gebiete der Straßenunterhaltung vertraut sein wird.

Strombaudirektor Görz hat sich bereit erklärt, eine auf ihn fallende Wahl zum Landesbaurathe für Tiefbau und Dirigenten der Straßenabtheilung unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

1. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren;
2. das jährliche Gehalt beträgt außer dem reglementsmäßigen Wohnungsgelbe 13 000 Mark;
3. von der bisherigen staatlichen Dienstzeit werden 12 Jahre angerechnet, so daß der Gewählte Ansprüche auf Ruhegehalt und Wittwen- und Waisenversorgung in der Weise und Höhe erhält, als wenn er bereits 12 Jahre im Rheinischen Provinzialdienste zugebracht hätte;
4. dem Gewählten werden Umzugskosten nach Maßgabe des Reglements über die Umzugskosten der Provinzialbeamten vom 12. Dezember 1890 gewährt, endlich
5. der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Indem der Provinzialauschuß einen Nachweis über die Personalverhältnisse des Strombaudirektors Görz beifügt, beehrt derselbe sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Strombaudirektor Görz unter den vorausgeführten Bedingungen zum Landesbaurathe für Tiefbau bezw. Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen wählen“.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage.

Nach-

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Weichselstrom-

Nr.	Des Vorgesetzten		Geburtsort und Geburtsdatum	Zeitpunkt der Ernennung zum Baumeister	Konfession	Familien- verhältnisse
	Name	jetzige Dienst- stellung				
1	Görz, Max	Regierungs- und Baurath, Weichselstrom- Baudirektor	Johannisburg (Ostpreußen) 19. August 1849	10. Juni 1878	evangelisch	verheirathet, drei Kinder im Alter von 19—13 Jahren

weisung

Baudirektors, Königl. Regierungs- und Bauraths Görz in Danzig.

Bemerkungen.

Regierungs- und Baurath Görz war 5 Jahre bei der Weichselstrom-Bauverwaltung als Baumeister thätig, kam alsdann als Wasserbauinspektor zur Direktion dieser Verwaltung, in welcher er als Vertreter des Strombauinspektors fungirte. Nach sechsjähriger Beschäftigung erfolgte seine Versetzung als Bauamtsvorsteher des Bauamts Rendsburg beim Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals. Während der sechsjährigen Leitung dieses Bauamts wurden verschiedene Brückenbauten ausgeführt. Im Jahre 1895 wurden Görz die Geschäfte des Weichselstrom-Baudirektors unter Ernennung zum Regierungs- und Baurath übertragen. Er ist im Besitze des Kronenordens III. Klasse und des Rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife.



Anlage 14.**Bericht und Anträge**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von Landesrätthen und eines Landesbaurathes für Hochbau.

Es sind zur Zeit im Bereiche der Rheinischen Provinzialverwaltung noch drei Landesassessoren und zwar die Landesassessoren Adams, seit dem 15. Mai 1892, und Appelius, seit dem 23. November 1894, bei der Landes-Versicherungsanstalt und Landesassessor Dr. Große, seit dem 1. November 1893, zunächst bei der Versicherungsanstalt und dann als Justitiar bei der Abtheilung III beschäftigt. Die genannten Beamten haben sich während ihrer Beschäftigung bei der Provinzialverwaltung durch Fleiß und Tüchtigkeit ausgezeichnet; es sieht sich deshalb der Provinzialausschuß veranlaßt, die Wahl derselben zu Landesrätthen in Vorschlag zu bringen und damit die Dienstklasse der Landesassessoren, welche sich nicht in dem erwarteten Maße bewährt hat, zu schließen. Da die Landesassessoren Adams und Dr. Große 2 Jahre früher, wie Landesassessor Appelius, als Landesassessoren ernannt worden sind und auch ein höheres Gehalt, wie der Letztere, beziehen, so würden dieselben eine Gehaltsstufe höher, wie der Letztere, als Landesrätthe einzureihen sein.

Ferner schlägt der Provinzialausschuß vor, den Landes-Oberbauinspektor Baurath Ostrop zum Landesbaurath für Hochbau zu wählen. Der Genannte ist seit dem Jahre 1879 bei der diesseitigen Provinzialverwaltung auf dem Gebiete der Hochbauten thätig und hat sich durch Fleiß, Umsicht und Geschick bei der baulichen Unterhaltung der Provinzialinstitute sowie der oberen baulichen Leitung der umfangreichen und schwierigen Neubauten der letzten Jahre der Beförderung zum Landesbaurathe würdig gemacht. Landes-Oberbauinspektor Ostrop bezieht zur Zeit 7050 Mark Gehalt und würde nach dem geltenden Besoldungsplane in seiner jetzigen Stellung am 1. April 1901 in ein Gehalt von 7550 Mark aufrücken, welches Gehalt bei seiner Wahl zum Landesbaurath auf 8000 Mark abzurunden vorgeschlagen wird.

Nach der Wahl der Landesassessoren Adams, Dr. Große und Appelius zu Landesrätthen sowie des Landes-Oberbauinspektors Ostrop zum Landesbaurath für Hochbau würden in der diesseitigen Provinzialverwaltung 8 Landesrätthe und 2 Landesbaurätthe angestellt sein, wovon 3 Landesrätthe ausschließlich bei der Landes-Versicherungsanstalt thätig sind, so daß für das eigentliche Gebiet der Provinzialverwaltung 5 Landesrätthe und 2 Landesbaurätthe verbleiben gegen 5 Landesrätthe und 3 Landesbaurätthe bei der ersten Einrichtung der Provinzialverwaltung im Jahre 1877. Die Zahl der diesseits angestellten oberen Beamten hat demnach mit dem bedeutenden Anwachsen der Verwaltung und der Zuweisung großer neuer Aufgaben, wie der Zwangs-

erziehung, der erweiterten Armenpflege und der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht gleichen Schritt gehalten und bleibt dieselbe auch nach Annahme der vorstehenden Vorschläge, wie die beigelegte Nachweisung ergibt, noch hinter den übrigen Provinzen zurück.

Anlage A.

Hinsichtlich der auf Abtheilung III noch beschäftigten zwei Landes-Oberbauinspektoren müssen weitere Vorschläge bis nach dem Eintreten des neuen Landesbaurathes für Tiefbau vorbehalten bleiben.

Anlage B.

Unter Anschluß der Personalnachweise der vorgeschlagenen Beamten beehrt der Provinzialauschuß sich, den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die Landesassessoren Adams und Dr. Große mit einem Anfangsgehalt von 5500 Mark und den Landesassessor Appellius mit einem Anfangsgehalt von 5000 Mark zu Landesräthen, sowie
2. den Landes-Oberbauinspektor Baurath Ostrop mit einem Anfangsgehalt von 8000 Mark zum Landesbaurath für Hochbau unter folgenden Bedingungen erwählen, nämlich:
 - a) die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren,
 - b) das Reglement über die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz findet unter der Bedingung Anwendung, daß die aus dem seitherigen Dienstverhältniß gegen den Provinzialverband von den Gewählten erworbenen Pensionsansprüche in Folge der zu thätigenden Wahl nicht verschlechtert werden sollen,
 - c) die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
 - d) die zu wählenden Landesräthe sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abtheilungsdirigent fungirt, zu beschäftigen.“

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Ueber-

über die Zahl der etatemäßigen oberen Beamten bei

(Zusammengestellt nach dem Handbuch über

Nr.	Provinz	Bevölkerung.	Prozentsatz der Bevölkerung zu derjenigen der Rheinprovinz. %
1	Ostpreußen	2 006 689	39,2
2	Westpreußen	1 494 360	29,2
3	Brandenburg	2 821 695	55,2
4	Pommern	1 574 147	30,2
5	Posen	1 828 658	35,2
6	Schlesien	4 415 309	86,2
7	Sachsen	2 698 549	52,2
8	Schleswig-Holstein	1 286 416	25,2
9	Hannover	2 422 020	47,2
10	Westfalen	2 701 420	52,2
11	Hessen-Rhassau	1 756 802	34,2
12	Bezirk Rassel	850 507	16,7
13	Bezirk Wiesbaden	906 295	17,7
14	Rheinprovinz	5 106 002	100
	Nach der neuen Vorlage	—	—

sicht

den Provinzialverwaltungen der Monarchie.

den Preussischen Hof und Staat [1900].)

Zahl der Landesräthe bei der Provinzialver- waltung	Zahl der Landesräthe bei der Landes-Ver- sicherungsanstalt.	Landesräthe. zusammen	Landesbauräthe.	Landesassessoren.
3	3	6	1	—
1	1	2	1	1
2	2	4	1	3
		1 Obersteuermann a. D. als Vorsteher d. landw. Berufsgenossenschaft.		
3	3	6	1	—
3	3	6	1	—
6	4	10	2	—
4	4	8	1	—
	1 Geh. Regierungsrath als Hülfсарbeiter.			
2	2	4	1	—
2	2	4	3	—
	5 Hülfсарbeiter.			
3	3	6	2	—
	3	3	—	—
3	—	3	1	—
2	—	2	1	—
5	1	6	—	3
5	3	8	2	—

Anlage B.

Nach-

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des 1. Landes-
3. Landesassessors Dr. Große,

Nr.	Der Vorge schlagenen		Geburtsort und Geburts- datum	Zeitpunkt der Ernennung zum a. Regierungs- baumeister, b. Regierungs- assessor	Kon- fession	Familien- verhältnisse
	Namen	jetzige Dienst- stellung				
1	Ostrop, Heinrich, Königl. Baurath	Landes-Ober- Bauinspektor	Holthausen, (Westfalen) 25. Febr. 1846	a. 19. Okt. 1878	katholisch	verheirathet
2	Adams, Clemens, Josef, Bernhard, Friedrich	Landesassessor	Mayen, 11. Jan. 1864	b. 27. Juni 1891	katholisch	verheirathet

weisung

Oberbauinspektors Baurath Ostrop, 2. Landesassessors Adams,
4. Landesassessors Appelius.

Bemerkungen.

p. Ostrop hat im Jahre 1868 die Abiturientenprüfung am Gymnasium zu Necklinghausen abgelegt und im Jahre 1873 nach absolvirter vorschristsmäßiger Studienzeit auf der Bauakademie zu Berlin die Bauführerprüfung bestanden, war sodann bei Brücken- und Hochbauten praktisch thätig und ist nach bestandener Prüfung im Oktober 1878 zum Regierungsbaumeister ernannt worden. Dem Regierungsbaumeister Ostrop ist sodann im Dezember 1878 die Leitung der Provinzial-Irrenanstaltsbauten in Merzig übertragen worden, welche er am 7. Januar 1879 übernommen hat. Seitdem ist Ostrop ununterbrochen, also 22 Jahre, im Rheinischen Provinzialdienste und zwar bis Juli 1880 bei der Leitung der genannten Irrenanstaltsbauten, von da ab an der hiesigen Centralstelle mit Projektierungs- u. Arbeiten beschäftigt. Am 1. April 1885 ist p. Ostrop definitiv zum Landesbauinspektor für Hochbau ernannt und ihm vom 1. Januar 1894 ab unter Ernennung zum Landes-Oberbauinspektor die Bearbeitung der technischen Hochbauangelegenheiten der Provinzialverwaltung nach näherer Anweisung des Landeshauptmanns mit eigener Verantwortlichkeit übertragen worden.

Landesassessor Adams ist als Referendar am 28. Februar 1887 bei dem Königl. Landgericht in Coblenz vereidigt worden, war als Gerichtsassessor vom 1. August bis 30. September 1891 bei der Invalidthäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ zunächst vertretungsweise thätig, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1891 bei dem Königl. Amtsgericht in Düsseldorf bei Anlegung der Grundbücher und vom 1. Januar 1892 ab ebenda mit der selbstständigen Bearbeitung der Konkursfachen und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beschäftigt. Seit dem 15. Mai 1892 ist p. Adams als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz in Dienst und vom 1. April 1895 ab als Landesassessor definitiv angestellt worden.



Nr.	Der Vorgesetzten		Geburtsort und Geburts- datum	Zeitpunkt der Ernennung zum a. Regierungs- baumeister, b. Regierungs- assessor	Kon- fession	Familien- Verhältnisse
	Namen	jetzige Dienst- stellung				
3	Dr. Große, Paul	Landesassessor	Dürrenberg, (Prov. Sachsen) 8. Sept. 1862	b. 14. Jan. 1891	evang.	unverheir.
4	Appelius, Franz	Landesassessor	Berlin, 20. Juni 1866	b. 14. Okt. 1893	evang.	verheirathet

Bemerkungen.

Am 24. Juli 1886 als Referendar vereidigt und als Gerichtsassessor — abgesehen von einer vorübergehenden Beschäftigung vom 1. Februar 1891 bis 20. Juni 1891 als Oberbeamter bei dem Rheinisch-Westfälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu M.-Gladbach — bei dem Amtsgerichte zu Aachen thätig und insbesondere seit dem 1. Oktober 1892 als Hilfsrichter mit der Grundbuchanlegung in der Gemeinde Aachen beauftragt. Dr. Große ist am 1. November 1893 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde vom 1. April 1895 ab definitiv als Landesassessor angestellt und als solcher am 1. April 1897 zur Provinzial-Centralverwaltungsbehörde versetzt.

Am 7. Juli 1889 als Referendar vereidigt. War seit dem 1. März 1894 bei der Königl. Staatsanwaltschaft in Berlin, vom 2. April 1894 bis Ende August 1894 bei der Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg, bis zum 15. September vertretungsweise bei einem Rechtsanwalt zu Charlottenburg, vom 24. September ab vertretungsweise wieder 2 Monate bei der genannten Provinzialverwaltung und vom 8. Oktober 1894 ab wieder bei der Königl. Staatsanwaltschaft in Berlin beschäftigt. Am 23. November 1894 ist Appelius sodann in den Rheinischen Provinzialdienst und zwar als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde am 1. April 1897 als Landesassessor definitiv angestellt.



Anlage 15.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Landesraths Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand.

Der am 9. August 1827 geborene, zur Zeit als Landesrath an der Centralstelle der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz in Düsseldorf angestellte Geh. Regierungsrath Johann Ernst Adams trat am 29. September 1849 als Auscultator beim Landgericht in Coblenz in den königlich Preussischen Staatsdienst, dem er bis zum Jahre 1860 angehörte. Im letztgenannten Jahre übernahm er als Bürgermeister die Verwaltung der Bürgermeisterei Mayen, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1875 verblieb.

Am 28. August 1875 wählte ihn der Provinzialverwaltungsrath zum Inspcctor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät auf die Dauer von 12 Jahren, nach deren Ablauf er im Jahre 1887 vom Provinzialverwaltungsrath in gleicher Eigenschaft mit dem zwischenzeitlich verliehenen Titel „Oberinspector“ definitiv auf Lebenszeit ernannt wurde.

Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner geheimen Sitzung vom 15. Dezember 1888 „den bisherigen Oberinspector der Provinzial-Feuer-Societät Adams mit seinem bisherigen Einkommen zur Centralstelle versetzt, bezw. für die im Etat mit 6600 M. aufgeführte Landesrathsstelle auf Lebenszeit gewählt.“

Geheimer Regierungsrath Adams hat unter'm 24. Dezember 1900 dem mitunterzeichneten Landeshauptmann den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vom 1. Juli 1901 ab unterbreitet. Nach den Bestimmungen des Reglements über die Pensionirung der auf Lebenszeit u. angestellten Beamten beziffert sich die Pension des p. Adams auf $\frac{46}{100}$ des Einkommensbetrags, in dessen Genuß derselbe sich am 1. Juli 1901 befindet. An diesem Tage wird das Einkommen des p. Adams unter Hinzurechnung des Wohnungsgeldzuschusses von 660 Mark im Ganzen 10 460 Mark betragen, mithin seine Pension 7845 Mark.

Es dürfte sich empfehlen, mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit des p. Adams sowie seine treu geleisteten Dienste eine Abrundung der Pension auf 8000 Mark eintreten zu lassen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Versetzung des Landesraths Adams in den Ruhestand vom 1. Juli 1901 ab einverstanden erklären und demselben eine auf 8000 Mark abgerundete jährliche Pension bewilligen.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1900.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Statut Bericht und Antrag*)

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des „Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“.

Das durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. Dezember 1892 genehmigte und von dem Herrn Minister des Innern am 17. Januar 1893 bestätigte Statut der Feuerwehr-Unfallkasse hat sich, nachdem die Kasse seit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit steht, in einigen Bestimmungen als änderungsbedürftig gezeigt. Die Änderungen, welche sich auf die §§ 8, 9 und 21 des Statuts erstrecken, sind umseits besonders ersichtlich gemacht. Es wird außerdem vorgeschlagen, die Bezeichnung „Statut“ an allen vorkommenden Stellen durch „Satzungen“ zu ersetzen.

Indem der Provinzialausschuß auf die den einzelnen Änderungen beigegebene Begründung Bezug nimmt, beantragt derselbe:

„Der Provinziallandtag wolle die Einführung der Bezeichnung „Satzungen“ statt „Statut“, sowie die zu den §§ 8, 9 und 21 der Satzungen der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz vorgeschlagenen Abänderungen genehmigen und festsetzen, daß dieselben an Stelle der seitherigen Bestimmungen in Kraft treten sollen“.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Tanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

*) Die Vorlage ist durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. Februar 1901 vor der Beschlußfassung seitens des Provinziallandtages zurückgezogen worden.

Bisheriges Statut.

Abgeänderte Satzungen.

Statut

der

Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

§ 1.

Zweck der Kasse.

Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisierte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehr-Unfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§ 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mittel der Kasse.

Als Stammkapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30 000 Mark überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammkapitals und die nach § 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuschreiben.

Satzungen

der

Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

Bemerkungen.

Bisheriges Statut.

§ 3.

Ist das Stammkapital bis zur Summe von 50 000 Mark angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20 000 Mark verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschlossen werden.

Die Beschlussfassung scheidet in beiden Fällen dem Veirath (§ 11) mit Genehmigung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät zu.

§ 4.

Mitglieder der Kasse.

Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisiertes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfsleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§ 5.

Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Veirath.

§ 6.

Beiträge zur Kasse.

Die der Kasse beitretenden Gemeinden bzw. Wehren (§ 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Feuerwehren 60 Pf. jährlich im Voraus zu zahlen.

Abgeänderte Satzungen.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

Bemerkungen.

[Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Bisheriges Statut.

Die Provinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§ 7.

Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichnis der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abteilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfallsiger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, ratierlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

§ 8.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen.

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1,50 Mark und höchstens 3 Mark,

für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 Mark und höchstens 2 Mark.

Abgeänderte Satzungen.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 2 Mark und höchstens 4 Mark,

für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1,50 Mark und höchstens 3 Mark.

Bemerkungen.

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Zu § 8. Die in diesem § unter a, b und c vorgeschlagenen Aenderungen enthalten Erhöhungen der zu gewährenden Entschädigungssätze und Renten. Nach der Entwicklung, welche die Feuerwehr-Unfallkasse während ihres 7 jährigen Bestehens genommen hat, und nachdem der Stammfonds der Kasse in diesem Zeitraum von 30 000 Mark auf 130 000 Mark angewachsen ist, erscheint die von den Feuerwehren wiederholt angeregte und beantragte Erhöhung der Leistungen der Kasse zulässig. Die im Einzelnen vorgeschlagenen Erhöhungen entsprechen den Verhältnissen.

Bisheriges Statut.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend unter b angegebenen Säzen gewährt.

- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

- e) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittve des Getödteten, solange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12,50 Mark und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4,50 Mark, und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hilflosbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittve und Kinder zugebilligt werden. — An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

- d) die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbefassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten, bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Abgeänderte Satzungen.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 26 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend unter b angegebenen Säzen gewährt.

- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 40 Mark und höchstens 70 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 50 Mark monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

- e) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittve des Getödteten, so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 15 Mark und höchstens 30 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4,50 Mark, und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hilflosbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittve und Kinder zugebilligt werden. — An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

- d) die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbefassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Bemerkungen.

Die Ausdehnung der Frist, für welche die Entschädigungen in Zukunft geleistet werden sollen, von 16 auf 26 Wochen entspricht ähnlichen Bestimmungen in der Krankenversicherungs-Gesetzgebung. Es wird dadurch zwar eine erhebliche Mehrbelastung der Unfallkasse entstehen, sie enthält aber auch eine den Interessen der Feuerwehr-Mitglieder dienende sehr wesentliche Verbesserung.

Bisheriges Statut.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweiten Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§ 9.

Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

- a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,
- b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,
- c) wenn der Letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

Verwaltung der Kasse.

§ 10.

Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§ 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach außen vertreten.

§ 11.

Der Beirath besteht unter dem Voritze des Direktors der Societät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der betheiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Abgeänderte Satzungen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweiten Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§ 9.

Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

- a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,
- b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,
- c) wenn der Letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht,
- d) wenn der Verletzte sich weigert, einer für nothwendig erachteten Kur in einer Klinik, einem Krankenhause u. s. w. zu unterziehen.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Unverändert.

Bemerkungen.

Zu § 9. Dem Paragraphen ist unter d ein Zusatz gegeben. Das Fehlen der vorgeschlagenen Bestimmung ist seither in zahlreichen Fällen sehr zum Schaden der Unfallkasse empfunden worden.



Bisheriges Statut.

Von den aus den beteiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§ 12.

Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlufassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 13.

Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Societätsdirector. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidungen gehen an das Kuratorium der Societät und die Berufung gegen die Entscheidungen des letzteren an den Provinzialausschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§ 14.

Von jedem Unfälle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorstande der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfälle dem Director der Societät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beizufügen. Außerdem ist durch

Abgeänderte Satzungen.

§ 12.

Unverändert.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

Unverändert.

Bemerkungen.

[Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through or very light printing.]

Bisheriges Statut

Abgeänderte Satzungen.

Befcheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet und über sonst durch denselben ihm erwachsende Nachteile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bezeichnen. Auch ist der Societätsdirektor befugt, alle zur Beurtheilung der Entschädigungspflicht notwendigen Ermittlungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§ 15.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direct an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Getödteten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§ 16.

Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und 9 Mark Tagegeld aus der Unfallkasse.

Der letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Postkosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§ 17.

Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Societätsdirektors von der Kasse der Societät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen,

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Unverändert.

§ 17.

Unverändert.

Abgeänderte Satzungen

Bemerkungen.

Bisheriges Statut

§ 15
Unverändert

§ 15
Unverändert

§ 16
Unverändert

§ 16
Unverändert

§ 17
Unverändert

§ 17
Unverändert

Bisheriges Statut.

welche nach Prüfung durch den Beirath dem Kuratorium der Societät zur Entlastung vorzulegen ist.

Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind den der Klasse angehörenden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

§ 18.

Austritt aus der Klasse.

Jeder zur Klasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Klasse frei. In gleicher Weise kann durch Beschluß des Beiraths jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Klasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß entscheidet das Kuratorium der Societät endgültig.

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Klasse keinen Anspruch.

§ 19.

Änderungen des Statuts.

Änderungen des Statuts können nach Anhörung des Beiraths und des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinziallandtags erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

§ 20.

Auflösung der Klasse.

Die Auflösung der Klasse kann durch den Provinziallandtag beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Klasse sind alsdann zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Abgeänderte Satzungen.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Unverändert.

§ 20.

Unverändert.

Bemerkungen.

Bisheriges Statut.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueber-
schuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-
Societät der Klasse überwiesene Stammkapital (§ 2)
zu erstatten, der alsdann noch übrig bleibende
Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge
unter die Gemeinden und Wehren und die Pro-
vinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

§ 21.

Vorübergehende Bestimmung.

Die Klasse tritt in Wirksamkeit, so-
bald die Bethheiligung von mindestens 3000
Feuerwehrlenten erklärt und gesichert ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer
Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut,
werden durch die Amtsblätter der Provinz
öffentlich bekannt gemacht.

Abgeänderte Satzungen.

§ 21.

Fällt fort.

Bemerkungen.

Zu § 21. Nachdem die Feuerwehr-Unfallkasse seit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit ist, kann die
Uebergangsbestimmung des § 21 entbehrt werden.

Anlage 16a.**Beschluß**

des Provinzialauschusses

in der Sitzung vom 8. Februar 1901

zur Vorlage,

betreffend einige Aenderungen des Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

„Der Provinzialauschuß beschließt, dem Provinziallandtage mitzutheilen, daß er die Vorlage, betreffend einige Aenderungen des Statuts der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz, in Folge eines Schreibens Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Februar d. J. Nr. 2107 zurückzieht.“

Düsseldorf, den 8. Februar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 17.**Antrag.**

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In Erwägung,

1. daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz bereits zweimal, in der Sitzung des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und in der Sitzung des 41. Provinziallandtages vom 1. Februar 1899, seine Zustimmung zu Verbindungen des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch einen im Zuge des Emscherflusses und einen zweiten im Zuge des Lippe-Flusses zu erbauenden Schifffahrtskanal ausgesprochen hat.

In fernerer Erwägung,

2. daß nach der Auffassung des Provinziallandtages die Interessen des rheinischen Theiles des Ruhrkohlenbezirkes und der in demselben belegenen großen Kohlen- und Eisenindustrie am wirksamsten durch die Erbauung des Emscherkanals gewahrt werden,

3. daß wegen der fortschreitenden Bebauung des für diesen Kanal in Frage kommenden Gebietes die Ausführung eines Emscherkanals nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

In fernerer Erwägung,

4. daß die Erbauung der Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch die Kanalisierung der Lippe schon jetzt wünschenswerth erscheint und demnächst mit Rücksicht auf den für den Emscher-Kanal zu erwartenden höchst umfangreichen Verkehr sich als unumgänglich nothwendig erweisen wird,

5. daß die Erbauung des Lippekanals aber im Gegensatz zur Emscher auch in späterer Zeit noch möglich ist.

In fernerer Erwägung,

6. daß für die linksrheinischen Theile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines Mosel- und Saarkanals dringend geboten ist.

In endlicher Erwägung,

7. daß nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers der Landwirthschaft bei den bevorstehenden Zollvertragsverhandlungen ein ausreichender Zollschutz gewährt werden soll, daß diese Erklärung des Herrn Reichskanzlers die ungetheilte Zustimmung sowohl der rheinischen Industrie als auch des Rheinischen Landtages findet, und daß daher angenommen werden kann, daß der Landwirthschaft ein solcher Zollschutz gewährt werden wird, welcher von ihr selbst als ausreichend anerkannt wird, und daß dadurch die von landwirthschaftlicher Seite gegen den Kanal geltend gemachten Bedenken als behoben zu betrachten sind,

beschließt der Provinziallandtag:

den Provinzialausschuß zu beauftragen,

- I. der Königlichen Staatsregierung und dem Landtage der Monarchie mitzutheilen, daß nach der Meinung des Rheinischen Provinziallandtages die Interessen der Rheinprovinz die Annahme der dem Landtage der Monarchie vorliegenden großen wasserwirtschaftlichen Vorlage erheischen und daß insbesondere die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rheine vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emscherthallinie erfolgt;
- II. der Königlichen Staatsregierung und dem Landtage der Monarchie mitzutheilen, daß nach der Meinung des Rheinischen Provinziallandtages der Ausbau des Mosel- und Saarkanals sowie des Lippekanals in gleicher Weise geboten ist, wie der Ausbau der in der Vorlage der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.

Düsseldorf, den 9. Februar 1901.

Die Antragsteller:

C. Lueg. Kaufen. Gustav Michels. Zweigert. Freiherr von Hövel. Rintelen.

Anlage 18.

Düsseldorf, den 14. Januar 1901.

Der Unterzeichnete beehrt sich Namens des Provinzialausschusses das untenstehende Schreiben des Landeshauptmanns Dr. Klein vom 4. Januar d. J. dem Provinziallandtage zur Kenntnißnahme und weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialausschusses:
D. Graf Weißel von Gumnich.

Düsseldorf, den 4. Januar 1901.

An

den stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses
Herren Grafen Weißel von Gumnich
Hochgeboren

zu Schloß Frensch.

Ihr Hochgeboren beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich mit Rücksicht auf mein vorgerücktes Lebensalter sowie meinen leidenden Gesundheitszustand den Wunsch hege, bei Gelegenheit des nächstfolgenden Provinziallandtages in den Ruhestand zu treten.

Ich werde bis dahin das 69. Lebensjahr erreichen, ein Alter, welches in Verbindung mit einem chronisch gewordenen Bronchialkatarrh den ausgesprochenen Wunsch bei der Schwierigkeit und dem Umfange meines Amtes wohl als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Ich bitte, dieses Schreiben dem jetzt zusammentretenden Provinziallandtage vorzulegen, damit dieser in der Lage ist, dem Provinzialausschusse die nöthigen Aufträge behufs Vorbereitung der Wahl meines Amtsnachfolgers für den nächstfolgenden Provinziallandtag zu erteilen.

Hochachtungsvoll

Dr. Klein,

Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Anlage 18a.

Düsseldorf, den 8. Februar 1901.

Nachdem Herr Landeshauptmann Klein sich auf Wunsch der I. Fachkommission bereit erklärt hat, nach dem nächsten Provinziallandtage noch so lange im Amte zu verbleiben, bis die Wahl und Bestätigung eines Amtsnachfolgers erfolgt sein wird, beantragt die I. Fachkommission:

„der Provinziallandtag wolle beschließen, damit das Schreiben des Herrn Landeshauptmanns vom 4. Januar 1901 für vorläufig erledigt zu erklären.“

Die I. Fachkommission:

Gustav Michels,
Vorsitzender.

Dr. von Sandt,
Schriftführer.

Anlage 19.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die unseitige Zusammenstellung des am 1. April 1900 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnißnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen-

des am 1. April 1900 vorhandenen Vermögens und

	Vermögenstheile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
A. Centralverwaltung und Anstalten:						
1 a) Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	650 426 82
b) Verwaltungsgebäude. — Ständehaus und Dienstwohnung des Landeshauptmanns	1 538 500	150 000	327 600	—	—	—
2 Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	—
3 Ständefonds. — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	—	70 000 —
4 Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal	—	—	—	—	—	42 608 06
5 Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	—	90 000 —
6 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	—	5 746 28
7 Fonds für die Herausgabe einer Denkmälerstatistik	—	—	—	—	—	—
8 Provinzial-Museen zu: 1. Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—
Zu übertragen	1 858 700	231 200	356 150	—	—	858 781 16

stellung

der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	650 426 82	(315 821 26)*	—	—	5	Barbestand bzw. Ueberfluß am 1. April 1900. (Bergr. S. 29 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1899.)
—	2 016 100 —	(2 016 100 —)	111 095 60	(108 544 20)	1	1 Werth des Ständehauses 1 413 500 M. 2 Werth der Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Elisabethstraße Nr. 11, etwa 125 000 M. 3 Werth des Bauplatzes des Ständehauses etwa 90 000 M. 4 Werth des Bauplatzes der Dienstwohnung des Landeshauptmanns etwa 60 000 M. 5 Hierin sind 2000 M. Werth des Inventars des Rechnungs-Revisionsbüros, welches sich im Landesbankgebäude befindet, miteinhalten. 6 Noch zu deckende Baukosten der Erweiterung des großen Sitzungssaales u. 7 Der Fonds hatte einen Barbestand von 62 767 M. 86 Pf., welcher zur Verwendung in das Rechnungsjahr 1900 übernommen ist.
—	70 000 —	(105 000 —)	—	—	5	Kontobar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1900 ein Barbestand von 6038 M. 54 Pf. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.
—	42 608 06	(40 134 46)	165 000 —	(800 000 —)	5	Barbestand des Fonds am 1. April 1900. 8 Bei der Landeskauf der Rheinprovinz entzogene Vorschüsse, welche sich zur Zeit auf 83 327 M. 18 Pf. vermindert haben.
—	90 000 —	—	—	—	5	Kontobar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1900 ein Barbestand von 400 M. 37 Pf. vorhanden. Der Fonds ist fast zur Hälfte belastet.
—	5 746 28	(7 755 78)	—	—	5	Kontobar angelegter Betrag.
—	—	—	—	—	—	Beim Kassenabluß am 18. Juli 1900 war ein Barbestand von 4745 M. 40 Pf. vorhanden, welcher in das Rechnungsjahr 1900 übertragen ist.
—	429 950 —	(429 950 —)	—	—	1	Nach den Baukosten. 2 Grundenerwerbkosten. 3 Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	3 304 831 16	(2 914 761 50)	276 095 60	(908 544 20)	—	

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summe des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stand vom 1. April 1898.



	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	1 858 700	231 200	356 150	—	—	858 781 16
2. Trier	392 600	25 550	27 930	—	—	—
9 Aufseherhaus zu St. Barbara zu Trier	5 700	—	—	—	—	—
10 Fonds für gewerbliche Zwecke . . .	—	—	—	—	—	—
11 Wittwen- und Waisenversorgungs- anstalt der Kommunalbeamten der Rheinproving	—	—	—	1 023 900	—	—
12 Provinzial-Taubstummeneinstalt zu:						
1. Aachen	40 000	—	3 000	16 250	—	443 90
2. Brühl	47 700	7 300	5 493	—	—	—
3. Eibersfeld	71 000	19 100	7 000	—	—	—
4. Effen	112 862	58 000	8 400	—	—	—
5. Kempen	39 000	4 500	3 620	—	—	—
6. Neuwied	36 000	32 000	5 000	—	—	—
7. Trier	90 000	21 000	10 000	4 700	—	133 20
13 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	24 600	—	110 82
Zu übertragen	2 693 562	398 650	426 593	1 069 450	—	859 469 08

Andere Ver- mögen- bestand- teile.	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	3 304 831 16	(2 914 761 50)	276 095 60	(908 544 20)		
—	446 080	(446 080 —)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	—	—	—	—	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bau- platzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	5 700	(5 700 —)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	—	—	—	—	7	Die Aktien der Gesellschaft für Ercherei und Schreinerrei in Heimbach sind infolge Liquidation der Gesellschaft wertlos geworden und zu- rückgezogen.
—	1 023 900	(640 000 —)	—	—	4	3 1/2 %ige Rheinproving-Kaufschheine (Nennwert). Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1900 ein Baarbestand von 10 722 M. 57 Pf. vorhanden.
—	59 693 90	(60 156 59)	—	—	1 u. 3	Nach überschläglicher Schätzung. Das Grundstück ist Eigentum der Stadt Aachen und muß derselben bei anderweiter Verwendung der derzeitige Wert ersetzt werden.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Anteil an Vermögenswerten.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	60 493	(60 493 —)	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	97 100	(97 100 —)	—	—	1 u. 2	Summe der Bau- und Grunderwerbkosten.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	179 262	(179 262 —)	—	—	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach Schätzung.
—	47 120	(47 120 —)	—	—	1	Versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	—	—	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	73 000	(73 000 —)	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	—	—	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	125 833 20	(121 600 —)	—	—	1, 2 und 3	Wie bei der Taubstummeneinstalt zu Neuwied.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtserziehung der Zöglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	—	—	—	—		Die Cappers-Stiftung ist bei Nr. 13 ausgedrückt und hier zugehört.
—	24 710 82	(27 326 —)	—	—	5	Depositen. Vergl. Bemerkung zu Nr. 12. 7. Trier.
—	5 447 724 08	(4 673 589 09)	276 095 60	(908 544 20)		

		Vermögenstheile.					
		Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
					Wertpapiere.		
1	2	3	4	5			
14	Uebertrag	2 693 562	398 650	426 593	1 069 450	859 469	08
	Provincial-Blindenunterrichtsanstalten zu:						
	1. Düren (Elisabeth-Stiftung) . . .	372 600	21 100	102 600	—	—	—
	2. Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	356 159	81 180	—	—	—	—
15	Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	—	—	—	81 700	66 056	13
16	Provincial-Hebammenlehranstalt zu Köln	341 000	441 900	65 000	—	—	—
17	Central-Hebammen-Unterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—
18	Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen u.	—	—	—	24 200	—	—
19	Irrenanstalts-Bauschuld	—	—	—	—	—	—
20	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:						
	1. Andernach	1 885 600	111 573	256 343	—	—	—
	2. Bonn	2 528 000	247 013	296 100	—	—	—
	Zu übertragen	8 176 921	1 301 416	1 146 636	1 188 350	925 525	21

Andere Vermögens-Beimögen- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	5 447 724	08	276 095	60		
	(4 673 599	09)	(908 544	20)		
—	496 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
	(496 300	—)			2	50facher Betrag des Katastral-Reinnettozes.
—	437 339	—	437 339	—	1	Bauskosten bis 1. April 1900.
	(152 850	—)	(152 850	—)	2	Kaufpreis.
					8	Darlehen bei der Landesbank zur Deckung der Bauskosten u.
—	147 756	13	346	67	4	77 700 M. 3 1/2 %ige und 4000 M. 4 %ige Rheinprovinz-Anleihecheine.
	(96 556	31)	(180	—)	5	Hypothekensforderung gegen den Blindenfürsorge-Verein.
					8	Resten aus dem Erkendrupf'schen und dem Großmann'schen Vermächtnisse.
—	847 900	—	55 278	15	1	Nach Schätzung unter Zinsrechnung des Werthes des neuen Zeichen-
	(787 900	—)			2	hanzes und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
					3	Der Werth ist für die Quadratstraße zu 1000 M. angenommen.
					8	Nach dem Feuerversicherungsbeitrage.
—	13 000	—	—	—		
	(12 918	—)				
—	24 200	—	—	—	4	Kapital an dem Großmann'schen Vermächtniß.
—	—	—	4 597 815	07	8	Son der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind
			(4 767 033	13)		inzwischen mit 1 1/2 % und ersparten Zinsen 402 184 M. 93 Pf. ab
						getragen.
—	2 253 516	—	16 084	59	1	Kosten der Bauten bei Eröffnung der
	(2 248 165	—)	(9 600	—)		Anstalt 1 828 668,45 M. } 1 885 600 M.
						für Vermehrung und Verbesse-
						rung der Gebäude 56 931,55 „ } 111 573 „
						Später angekauft für 80 644,35 „ } 256 343 „
						Später angekauft für 30 928,65 „ } 256 343 „
						Kosten des ursprünglichen Inventars
						Zugang infolge Vermehrung der
						Belegkarte um 250 Köpfe 118 693,55 „ } 256 343 „
						Voransch bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundwerb-,
						Maschinen, Mobilien, Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände u.
—	3 071 113	—	119 548	79	1	Bie bei Andernach. 2 437 450,30 M. + 90 549,70 M. = 2 528 000 M.
	(3 026 513	—)	(62 000	—)	2	„ „ „ 102 073,49 „ + 144 939,51 „ = 247 013 „
					3	„ „ „ 160 002,79 „ + 136 097,21 „ = 296 100 „
						(für 340 Köpfe)
					8	Voransch bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grundwerb-,
						bauliche Verbesserungen, maschinelle Anlagen, Bekleidungs- und
						Lagerungsgegenstände u.
—	12 738 848	21	5 502 507	87		
	(11 493 801	40)	(5 900 207	33)		

	Vermögensseite.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inventarö.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7
Uebertrag	8 176 921	1 301 416	1 146 636	1 188 350	925 525	21
3. Düren	2 682 700	258 833	300 000	—	—	—
4. Galkhausen	1 657 270	215 628	122 111	—	—	—
5. Grafenberg	3 043 665	248 800	298 000	—	—	—
6. Wetzlar	2 780 798	275 834	277 371	—	—	—
Kachen	—	—	—	—	—	—
21. Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angeammelter Fonds	—	—	—	—	11 579	10
22. Richard-Stiftung	—	—	—	—	1 778	40
23. Rasse-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—
Zu übertragen	18 341 354	2 300 511	2 144 118	1 191 350	938 882	71

Widere Ver- mögen- bestand- theile.	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Evalu- te	Bemerkungen.
	7	8	9	10		
6	7	8	9	10	11	12
—	12 738 848	21	5 502 507	87	—	—
—	(11 493 801	40)	(5 900 207	33)	—	—
—	3 241 533	—	261 570	75	1	Wie bei Andernach. 2 431 093,39 RM. + 248 006,61 RM. = 2 682 700 RM.
—	(3 076 533	—)	(35 700	—)	2	„ „ „ 216 321,47 „ + 42 511,53 „ = 258 833 „
—	—	—	—	—	3	„ „ „ 163 892,74 „ + 136 107,26 „ = 300 000 „ (für 398 Köpfe)
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grunderwerb, Errichtung des Bewahrungshauses, bauliche Verbesserungen, Wegeverlegung, Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände u.
—	1 995 009	22	1 995 009	22	1	Büchliche Ausgaben für Gebäude.
—	(333 400	—)	(330 000	—)	2	„ „ „ Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	„ „ „ Inventargegenstände.
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen zur Deckung der Ausgaben in den Spalten 1, 2 und 3.
—	3 590 465	—	985 783	46	1	Wie bei Andernach. 2 186 229,06 RM. + 102 870,94 RM. = 2 289 100 RM. } 3 043 665 RM. Dazu für Erweiterung der Anstalt auf 750 Köpfe 754 565 „
—	(3 041 800	—)	(404 000	—)	2	Wie bei Andernach. 84 143,87 RM. + 164 656,13 RM. = 248 800 RM.
—	—	—	—	—	3	„ „ „ 157 729,95 „ + 140 270,05 „ = 298 000 „ (für 450 Köpfe)
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grunderwerb, Erweiterungsbauten, bauliche Verbesserungen, Verpflegungsanlage, Mobilien, Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände u.
—	3 334 003	—	598 850	60	1	Wie bei Andernach. 1 977 319,14 RM. + 233 180,86 RM. = 2 270 500 RM. } 2 780 798 RM. Dazu für Erweiterung der Anstalt auf 750 Köpfe 510 298 „
—	(2 899 100	—)	(226 600	—)	2	Wie bei Andernach. 106 438,21 RM. + 169 396,79 RM. = 275 834 RM.
—	—	—	—	—	3	„ „ „ 137 956,23 „ + 139 414,77 „ = 277 371 „ (für 520 Köpfe)
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grunderwerb, Erweiterungsbauten, bauliche Verbesserungen, Maschinen, Dampfseil, Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände u.
—	—	—	—	—	7	Das Inventar im Werthe von 26 000 RM. ist infolge Uebergang der Irrenanstalt zu Kachen in den Besitz der Stadt Kachen an die übrigen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vertheilt worden.
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Theilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Wetzlar zur Verwendung der Zinsen für entlassene geistliche Irre.
—	(11 579	10)	—	—	—	—
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung unbemittelter Gesehener.
—	(1 778	40)	—	—	—	—
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
—	(3 000	—)	—	—	—	—
—	24 916 215	93	9 343 721	90	—	—
—	(20 886 991	90)	(6 896 507	33)	—	—

	Vermögenstheile.						
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.	
				Wertpapiere.			
1	2	3	4	5			
Uebersicht	18 341 354	2 300 511	2 144 118	22	1 191 350	938 882	71
24 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—
25 Erich Schleicher-Stiftung	—	—	—	—	15 000	—	—
26 Schramm-Stiftung	—	—	—	—	5 000	—	—
27 Pelman-Stiftung	—	—	—	—	3 000	—	—
28 Unterstützungsfonds für das Pflegepersonal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	—	6 100	445	69
29 Provinzialfonds für Epileptische (Fichtenhain)	97 400	262 323	45 000	—	—	—	—
30 Arbeiterkolonie Ueft	40 000	59 200	—	—	—	—	—
31 Landarmenverwaltung	—	—	—	—	3 450	153	93
32 Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	—	733 064	66
33 Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	1 214 525	101 275	520 250	—	—	—	—
Zu übertragen	19 693 279	2 723 309	2 709 368	22	1 228 900	1 672 546	99

Andere Vermögens-Bestandtheile.	Summe des Vermögens		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	24 916 215	93	9 343 721	90		
—	(20 886 991)	90	(6 896 507)	33)		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
—	(5 000 —)	—	—	—		
—	15 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geisteskranken Geisteskranke.
—	(15 000 —)	—	—	—		
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranken.
—	(5 000 —)	—	—	—		
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafsberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
—	(3 000 —)	—	—	—		
—	6 545	69	—	—	4 u. 5	In gleichen Theilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafsberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.
—	(6 545 69)	—	—	—	5	Depositen.
—	404 723	—	369 723	37	1	Nach einer bautechnischen Tage.
—	(248 800 —)	—	(248 800 —)	—	2	Wirkliche Ausgaben. Wegen die letzte Vermögensübersicht 120 923 M. mehr.
—	—	—	—	—	3	Rieh, Ackergeräte und 2 Millionen Ziegelsteine.
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen zwecks Beistellung der Ausgaben in den Spalten 1 und 2 sowie von 15 000 M. in Spalte 3.
—	—	—	—	—		Werth des Vermögens übersteigt die Schulden um 35 000 M. wegen des Werths der lagernden Ziegelsteine und der von den Vorschußen abgeschriebenen Erträge der Landwirtschaft.
—	99 200	—	96 118	62	1 u. 2	Nach Schätzung und dem Kaufpreis.
—	(99 200 —)	—	(96 208 —)	—	8	Schuld bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen und 1 % Amortisation zu Lasten des Landarmenverbandes.
—	3 603	93	—	—	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Zwecken der Irrenpflege.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	733 064	66	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Finanzabluß am 18. Juli 1900 ein Baarbestand von 12 518,88 M. vorhanden.
—	(733 064 66)	—	—	—		
—	1 836 050	—	85 400	—	1	Nach der Feuerversicherungssumme von 1 078 750 M. unter Hinzunahme des Werthes der Fundament- und Kellermauerwerke von 135 775 M. Der Werth der Gebäude hat sich erhöht.
—	(1 730 075 —)	—	(85 400 —)	—	2	Nach dem 25fachen Betrage des Katastral-Neuertrages.
—	—	—	—	—	3	Nach der Feuerversicherung. Der Werth des Inventars hat sich seit der letzten Zusammenstellung um 79 250 M. erhöht.
—	—	—	—	—	8	Vorschuß bei der Landesbank zu 3 1/2 % Zinsen für Grunderwerb.
—	28 027 403	21	9 894 963	89		
—	(23 732 677 25)	—	(7 328 915 33)	—		

	Vermögensanteile.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grundstücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebersrag	19 693 279	2 723 309	2 709 368	22 1 228 900	1 672 546	99
34 Landarmenhaus zu Trier	785 000	628 250	152 580	—	31 625	01
35 Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	—
36 Provinzial-Straßenverwaltung	30 300	369 100	243 100	—	889 800	—
37 Viehentschädigungsfonds	—	—	—	—	763 839	16
38 Provinzial-Wein- u. Obstbauhöfen zu:						
1. Trier	88 000	74 500	16 500	—	—	—
2. Kreuznach	—	59 448	—	—	—	—
39 Lehrer-Pensionfonds der Landwirtschaftsschulen zu:						
1. Wittburg	—	—	—	24 900	—	470 96
2. Cleve	—	—	—	72 500	—	493 04
Zu übertragen	20 596 579	3 854 607	3 121 548	22 1 326 300	3 358 775	16

Andere Vermögensbestandtheile.	Summe des Vermögens		Schulden.		Bemerkungen.
	7		8		
	6	7	8	9	
—	28 027 403	21	9 894 963	89	
—	(23 732 077	25)	(7 328 915	33)	
—	1 597 455	01	—	—	1, 2 und 3 Nach Schätzung.
—	(1 597 455	01)	—	—	5 Reservefonds von 19 625,01 M. bei der Landesbank zu 2 1/2 % Zinsen hinterlegt. Eiserne Bestand von 12000 M. bei der Landarmenhauskasse.
—	—	—	808	58	8 Vorbehalt. Die Tilgung ist in der dem 42. Rhein. Provinziallandtag gemachten Vorlage über die Aufnahme einer Anleihe berücksichtigt.
—	(9 250	13)	—	—	
—	1 532 300	—	—	—	1, 2 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat Juni 1900 vorgenommenen Ermittlung; die Grundstücke sind hiernach zum Theil im Preise gestiegen, der Werth des Inventars hat sich infolge Verkaufs von Dampf- und Pferdewalzen sowie infolge Abnutzung der vorhandenen Geräte verringert.
—	(1 680 400	—)	—	—	und 3
—	—	—	—	—	5 Depositionen bezw. Bestände:
—	—	—	—	—	a. des Sammelfonds 124 806,53 M.
—	—	—	—	—	b. des Reservefonds 82 545,26 „
—	—	—	—	—	c. des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen 31 699,97 „
—	—	—	—	—	d. des Eisenbahnfonds 95 626,29 „
—	—	—	—	—	e. des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisverwaltungsapparates 555 126,74 „
—	—	—	—	—	Summe 889 804,79 M.
—	—	—	—	—	rund 889 800 M.
—	—	—	—	—	Der Fonds zu a ist theilweise, der zu c voll, der zu d größtentheils und der zu e nahezu voll belastet.
—	763 839	16	—	—	5 Depositionen. Außerdem war beim Kindvieh-Versicherungsfonds beim Finalabschluss am 18. Juli 1900 ein Vorrath von 4627,68 M. vorhanden.
—	(608 839	16)	—	—	
—	179 000	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises. Der Werth der Grundstücke ist durch den Ankauf von Gartenterrain gestiegen.
—	(160 600	—)	—	—	3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	59 448	—	—	—	2 Nach dem Kaufpreise.
—	—	—	—	—	
—	25 370	96	—	—	4 u. 5 Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Wittoren- und Wittengeldern für die Lehrer dieser Schulen bezw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises Cleve verlegt wird oder einght. — Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.
—	(25 370	96)	—	—	
—	72 993	04	—	—	5 Depositionen.
—	(72 993	04)	—	—	
—	32 257 809	38	9 895 772	47	
—	(27 887 594	55)	(7 328 915	33)	

	Vermögensseite.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebersrag	20 596 579	3 854 607	3 121 548	22	1 326 300	3 358 775 16
40 Rittergut Desdorf	60 700	101 362	—	—	15 500	—
41 Langenfelderhof bei St. Wendel . .	—	—	—	—	—	—
Summe A Nr. 1—41 und zu über- tragen	20 657 279	3 955 969	3 121 548	22	1 341 800	3 358 775 16

Andere Ver- mögens- Bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spol- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	32 257 809	38	9 895 772	47		
—	(27 887 594	55)	(7 328 915	33)		
—	177 562	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.
—	(162 062	—)	—	—	2	25facher Betrag des Katastral-Reinertrages.
—	—	—	—	—	4	Ansammlung der Pachtrenten zu einem Fonds zwecks Errichtung einer Ackerbauschule. Außerdem war beim Finalabschluss am 18. Juli 1900 ein Barbestand von 405,86 M. vorhanden.
—	—	—	—	—	—	Das Gut ist verkauft und der Kaufpreis von 350 000 M. zur Dedung der Schulden verwendet worden, während der Restbetrag der legeren aus Zinsüberschüssen der Landeshauptstadt gedeckt worden ist.
—	(431 146	—)	(431 146	—)		
—	32 435 371	38	9 895 772	47		Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Vermögensstand von rund
—	(28 480 802	55)	(7 760 061	33)		22 539 600 M.
			darunter			(20 720 700 M.)
			346	67		
			(180	—)		
			Jahresrente.			

	Vermögensseite.					
	Werth der Gebäude.	Werth der Grund- stücke.	Werth des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Werthpapiere.	Erschlie- fbarere Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	
Uebertrag	20 657 279	3 955 969	3 121 548	22 1 341 800	—	3 358 775 16
Abgesetzt die Nrn. 11, 13, 15, 17, 18, 21—28, 31, 32, 37 und 39, das sind Wittwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirthschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds, als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden	—	—	—	1 305 350	—	1 577 991 80
Reiben die Nrn. 1—10, 12, 14, 16, 19, 20, 29—30, 33—36, 38, 40 und 41 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Ständefonds, Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Ueberschiffe der Feuer-Societät, Fonds der Figurengruppe, Denkmalerstatistik, Provinzial-Museen, Aufseherhaus in St. Barbara, Fonds für gewerbliche Zwecke, Taubstummen- und Blindenanstalten, Hebammen-Lehranstalt, Irrenanstalts-Bauschuld, Heil- und Pflegeanstalten, Provinzialfonds für Epileptische (Fichtenhain), Arbeiterkolonie, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Straßverwaltung, Wein- und Obstbauschulen, Rittergut Desdorf und Langensfelderhof	20 657 279	3 955 969	3 121 548	22 36 450	—	1 780 783 27

Andere Ver- mögens- bestand- theile.	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Ergän- ze	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	32 435 371 (28 480 602	38 55)	9 895 772 (7 760 061	47 33)		
			darunter 346 67 (180 —)			
			Jahresrente.			
—	2 883 341 (2 266 971	89 32)	346 67 (180 —)			Für lediglich zur Verwaltung überwiebenen Fonds betragen rund (2 266 800 Mk.)
			Jahresrente.			
—	29 552 029 (26 213 831	49 23)	9 895 425 (7 759 881	80 33)		Nach Abzug der zur Verwaltung überwiebenen Fonds ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 19 656 000 Mk. (18 453 900 Mk.)



	Vermögensseite.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
B. Landesbank der Rhein- provinz	340 000	100 000	40 000	—	—	—	6 200 921 71	
C. Rheinischer Reclorations- fonds	—	—	—	—	—	—	2 003 800 —	
	340 000	100 000	40 000	—	—	—	8 204 721 71	
D. Provinzial-Feuer-Societät .	285 000	—	15 000	—	—	—	6 562 538 88	

Nähere Ver- mögen- Bestand- teile.	Summe des Vermögens		Schulden.		zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	1	2	3	4		
—	6 680 921	71	—	—	1	Wert der Gebäude.
—	(6 680 921	71)	(249 657	46)	2	„ „ Grundstücke.
—	—	—	—	—	3	Vericherungssumme der Mobilien.
—	—	—	—	—	5	Die Summe in Spalte 5 besteht:
—	—	—	—	—		a. aus dem Stammfonds von 3 000 000,— M.
—	—	—	—	—		b. „ „ Reservefonds A von 3 000 000,— „
—	—	—	—	—		c. „ „ „ B „ 300 921,71 „
—	—	—	—	—		Summe 6 200 921,71 M.
—	—	—	—	—	8	Die in der vorigjährigen Uebersicht aufgeführte Forderung des Reserve- fonds A an das Immobilien- und Mobilien-Konto von 249 657,46 M. (Reß der Haupteßen des Landesbankgebäudes) ist inzwischen getilgt worden. Das Kto-Konto hatte am 1. April 1900 einen Bestand von 49 573,01 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwuan- gen und ist demnach hierneben nicht aufgeführt.
—	2 003 800	—	—	—	5	Das Vermögen des Reclorationsfonds besteht zur Zeit in dem Stamm- fonds von 2 000 000 M. und in Darlehnsforderungen von 3800 M.
—	(2 003 800	—)	—	—		
—	8 684 721	71	—	—		
—	(8 684 721	71)	(249 657	46)		
—	6 862 538	88	—	—	5	Restlos angelegte Fonds. Gegen die Uebersicht vom 1. April 1898 sind 122 461,12 M. weniger vorgetragen, die zu der im Jahre 1899 beschlossenen Rückgewähr von 10%, der Jahresbeiträge mitverwendet worden sind.
—	(6 862 538	—)	—	—		

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Centralverwaltung und Anstalten rund	22 539 600	M.
	(20 720 700	„)
darunter die diesseits lebiglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit	2 883 000	M.
	(2 266 800	„)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	6 680 900	M.
	(6 431 300	„)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800	M.
	(2 003 800	„)
zusammen	31 224 300	M.
	(29 155 800	„)
Mit Hinzurechnung des Vermögens		
D. der Provinzial-Feuer-Societät von rund	6 862 500	M.
	(6 985 000	„)
ergiebt eine Gesamtsumme von	38 086 800	M.
	(36 140 800	„)

Anlage 20.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der
Fabriken *z.* für den Wegebau.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1899 zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken *z.* für den Wegebau, fast einstimmig die nachstehenden Grundsätze angenommen, welche in Zukunft bei der Festsetzung und Erhebung von Vorausleistungen maßgebend sein sollen:

1. Die Vorausleistungen werden erhoben für erhebliche Abnutzung derjenigen Straßen, auf welche das Gesetz vom 4. August 1891 nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Anwendung findet.

2. Die Einforderung der Beiträge geschieht für das Kalenderjahr; die Einstellung derselben in den Etat erfolgt für das mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr, welches auf das eben erwähnte Kalenderjahr folgt.
3. Bei Festsetzung der Beiträge soll eine billige Rücksicht sowohl auf die Interessen der Provinzial-Straßenverwaltung als auch auf die der Beitragspflichtigen genommen werden.
4. Kleinere Betriebe sind mit Beiträgen thunlichst zu verschonen, es hat demgemäß eine Heranziehung erst dann zu erfolgen, wenn der zur Straßenunterhaltung einzufordernde Beitrag mehr als 200 Mark beträgt.
5. In allen Fällen ist darauf hinzuwirken, daß zwischen der Provinzialverwaltung und dem Beitragspflichtigen ein Abkommen für mehrere Jahre getroffen wird, in welchem sich der letztere verpflichtet, jährlich seine Verfrachtungen anzugeben und einen vereinbarten Einheitsfuß für das Tonnenkilometer zu bezahlen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1898 = 133 Betriebe mit 76 843,25 M.

und für das Jahr 1899 = 140 " " 92 307,86 "

zur Zahlung aufgefordert worden.

Von den vorerwähnten 140 Betrieben haben für das letztere Jahr bis jetzt 104 Betriebe auf Grund der mit ihnen getroffenen Verträge einen Betrag von 65 024,39 Mark an Vorausleistungen gezahlt. Im Uebrigen haben 12 Unternehmer ohne Vertrag auf diesseitige Aufforderung hin die Summe von 5549,67 Mark gezahlt, so daß für 1899 bisher 70 574,06 Mark Beiträge eingegangen sind. Die rückständigen 24 Betriebsunternehmer müssen für Beiträge von insgesammt 21 733,80 Mark bei den Bezirksausschüssen bezw. den Landgerichten verklagt werden.

Durch den Abschluß von Verträgen, deren Anzahl in den letzten beiden Jahren von 57 auf 104 gestiegen ist, sind die Klagen wegen Zahlung von Vorausleistungen immer mehr eingeschränkt worden, so daß zur Zeit nur noch gegen 37 Betriebsunternehmer wegen des Gesamtbetrages von 62 987,31 Mark das Streitverfahren bei den Bezirksausschüssen bezw. bei dem königlichen Oberverwaltungsgerichte schwebt.

Die bei dem Abschluß von Verträgen gewährte Ermäßigung des Einheitsfußes hat zur Folge gehabt, daß die Einnahme an Vorausleistungsbeträgen sich verringert hat. Die Erhebung der Beiträge hat sich indessen weiter bewährt, indem sie ihren Zweck erfüllte, nämlich die rücksichtslose Benutzung der Straßen verhütet bezw. eingeschränkt hat. Wenn in den letzten Jahren wieder viele Betriebe sich Bahnanschluß verschafft haben, so wird in mehreren derartigen Fällen gerade diese Beitragsleistung die Veranlassung gewesen sein. Allerdings ist auch deshalb ein Ausfall an Einnahmen herbeigeführt worden, so daß in Zukunft die bisher im Haushaltsplan vorgesehene Summe von 100 000 Mark für das Rechnungsjahr nicht mehr eingehen wird. Dessen ungeachtet ist dieser Betrag in dem vorliegenden, mit dem 1. April 1901 in Kraft tretenden Haushaltsplan noch beibehalten worden, da zu erwarten steht, daß die aus den Jahren 1891—1898 noch eingeklagten Beiträge in Höhe von 41 253,51 Mark nach Erlass der Urtheile der Verwaltungsgerichte im Laufe der beiden nächsten Rechnungsjahre jedenfalls theilweise eingehen, so daß voraussichtlich die Summe von 100 000 Mark noch erreicht werden wird.

Der 41. Provinziallandtag beschloß ferner, mit Rücksicht auf das Vorgehen der Provinz Hannover, im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt und zwar durch eine Deputation bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken u. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen aus-

gedehnt werde. Dieser Beschluß ist dem Königlichen Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte vorgelegt worden, denselben den zuständigen Herren Ministern zu übermitteln und zwar mit Rücksicht darauf, daß sich auch in der Rheinprovinz das Bedürfnis geltend gemacht habe, das bestehende Gesetz auf sämtliche Provinzialstraßen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen. Inzwischen ist vom Herrn Ober-Präsidenten die Antwort eingegangen, daß er den erwähnten Landtagsbeschluß den Herren Ministern befürwortend unterbreitet und auf ein dießseits an ihn gerichtetes ferneres Schreiben nochmals bei den Herren Ministern in dieser Angelegenheit vorstellig geworden sei.

Sodann haben der Vorsitzende des Provinzialausschusses und der Landeshauptmann diese Angelegenheit den zuständigen Herren Ministern seiner Zeit mündlich vorgetragen und um Erledigung im Sinne des Landtagsbeschlusses gebeten.

Inzwischen ist die Angelegenheit auch auf der im Juli 1899 in Breslau stattgefundenen Konferenz der Landesdirektoren eingehend besprochen und dort einstimmig der Beschluß gefaßt worden, die Staatsregierung zu bitten, die bestehenden Vorausleistungsgesetze auf die sämtlichen in der Unterhaltung der Provinzialverwaltungen stehenden Straßen auszudehnen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses war die Provinz Schlesien beauftragt, welche demgemäß einen bezüglichen Antrag gestellt hat. Wie der Herr Landeshauptmann der genannten Provinz in der vom 19. bis 21. Juni 1900 in Stettin stattgefundenen Konferenz der Landesdirektoren mittheilte, ist auf den gestellten Antrag ein Bescheid der Staatsregierung bisher nicht eingegangen. Es bleibt daher zunächst das weitere Vorgehen der Königlichen Staatsregierung abzuwarten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle von der in diesem Berichte dargelegten Ausführung seiner Beschlüsse hinsichtlich der Heranziehung zu Vorausleistungen für Begebauten Kenntniß nehmen.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten,
Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Für die Angestellten, Arbeiter und einen Theil der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung ist bisher eine Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung nicht vorgesehen. Auch diesen Personen eine derartige Versorgung zukommen zu lassen, erscheint angebracht, weil sie ein wirksames

Mittel bildet zur Erlangung und Erhaltung eines festen Stammes von tüchtigen, zufriedenen und mit ihren Obliegenheiten durchaus vertrauten Arbeitern, ein Umstand, der besonders für die Rheinprovinz von Bedeutung ist, in welcher namentlich in den letzten Jahren bei der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften und der starken Aufwärtsbewegung der Löhne es für die Provinzialverwaltung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, geeignete Arbeiter zu bekommen und zu behalten.

Eine Reihe sowohl von industriellen Unternehmern als auch von kommunalen Verbänden und Städten hat bereits für ihre Angestellten und Arbeiter bezw. für deren Hinterbliebene Fürsorgemaßregeln getroffen.

Von den kommunalen Verbänden und Städten seien folgende erwähnt:

Berlin gewährt städtischen Straßenreinigern bei Invaliddität Unterstützungen von 400 bis 600 Mark.

Breslau hat für städtische Arbeiter nach 20 Jahren bei Invaliddität eine Unterstützung bis zu $\frac{2}{3}$ des Lohnes vorgesehen.

Darmstadt giebt nach 10 jähriger Dienstzeit 25 % Ruhegehalt, steigend mit $1\frac{1}{2}$ % bis 75 %. Mindestbetrag 240 Mark. Wittwengeld 25 % des Ruhegehalts des Mannes, ebenso für eheliche Kinder unter 18 Jahren.

Dresden hat eine Unterstützungskasse für die städtischen Bediensteten und deren Hinterbliebene errichtet; die Bediensteten müssen während ihrer Dienstzeit gewisse Beiträge zahlen.

Düsseldorf giebt nach 10 jähriger Dienstzeit ein Invalidengeld von 25 % des letzten Dienst Einkommens, steigend mit jährlich 1 % bis zum Höchstbetrage von 65 %; Mindestbetrag 300 Mark. Das Wittwengeld beträgt 50 %, das Waisengeld 15 % des Invalidengeldes des Vaters, zahlbar bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Invaliden-, Alters- u. Renten kommen in Abzug.

Essen giebt nach 10 jähriger Dienstzeit 20 % des letzten Dienst Einkommens, steigend mit $1\frac{1}{2}$ % bis zum Höchstbetrage von 75 %; Mindestbetrag 240 Mark. Wittwen erhalten 50 %, Halbwaisen bis 14 Jahre 10 %, Vollwaisen 15 % der Pension des Vaters.

Frankfurt a. M. zahlt nach 10 jähriger Dienstzeit 20 % des letzten Dienst Einkommens, steigend mit $1\frac{1}{2}$ % jährlich bis 75 %, Mindestbetrag 240 Mark, Wittwengeld 20 % des letzten Dienst Einkommens des Mannes, mindestens 180 Mark; für Halbwaisen bis zum vollendeten 15. Jahre 5 %, für Vollwaisen 10 % des Dienst Einkommens des Vaters.

Karlsruhe gewährt den ständigen Arbeitern nach 10 jähriger Dienstzeit im Falle der Arbeitsunfähigkeit Ruhegehalt, im Falle des Todes den Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld. Das Ruhegehalt beträgt nach 10 Jahren 40 % des Jahresarbeitsverdienstes, steigend mit jedem Kalendervierteljahr um 1 % bis 70 %.

Köln gewährt Unterstützung bei Arbeitern erst nach 20 jähriger Dienstzeit; dieselbe beträgt alsdann 35 % des durchschnittlichen Jahreslohnens, steigend um $1\frac{1}{2}$ % jährlich bis zum Höchstbetrage von 65 %. Das Wittwengeld beträgt 40 % der Unterstützung des Mannes, das Waisengeld für Halbwaisen, 15 %, für Vollwaisen 20 % des Wittwengeldes; Invaliden- und Altersrente kommen in Abzug.

Mainz gewährt bei mindestens 10 jähriger Dienstzeit Zuschüsse zu den auf Grund der Reichsgesetze gewährten Renten. Der Zuschuß beträgt 20 % des Dienst Einkommens, steigend in jedem Jahr um 1 % bis 40 %, Mindestbetrag 240 Mark. Das Wittwengeld beträgt 20 % des Dienst Einkommens des Mannes, mindestens 180 Mark; das Waisengeld beträgt 10 % des Dienst Einkommens des Mannes. Mehrere Kinder erhalten zusammen höchstens 20 %.

Offenbach giebt 20 % des letzten Dienstinkommens, steigend mit 1 % bis 40 %, Mindestbetrag 240 Mark. Das Wittwengeld beträgt 20 % des Dienstinkommens des Mannes; Kinder erhalten beschränktes Waisengeld.

Der Bezirksverband Wiesbaden gewährt den ständigen Begebearbeitern im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach 10jähriger Dienstzeit 20 % des letzten Jahreslohnes, steigend um 1 % bis 50 %; Mindestbetrag 200 Mark. Das Wittwengeld beträgt 20 % des Jahreslohnes des Mannes, mindestens 150 Mark. Waisengeld läuft bis zum vollendeten 15. Lebensjahre und beträgt für Halbwaisen 5 %, für Vollwaisen 10 % des letzten Jahreslohnes des Vaters. Die auf Grund der Reichsgesetze zustehenden Renten kommen in Abzug.

Hinter den gleichartigen Veranstellungen der Großindustrie und anderer öffentlicher Korporationen, insbesondere innerhalb der Rheinprovinz, kann die Rheinische Provinzialverwaltung als die größte der öffentlichen Korporationen der Provinz nicht zurückstehen.

Die in der Anlage I beigelegten Bestimmungen, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung, schließen sich im Allgemeinen an die Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten und betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, an. Wesentliche Abweichungen von jenen Reglements bestehen nur in folgenden Punkten:

1. Die Leistungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgen sollen, sind freiwilliger Natur. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung (Invalidegeld) und des Wittwen- und Waisengeldes wird nicht eingeräumt; auch die einmal zugesprochene Unterstützung sowie das Wittwen- und Waisengeld sind jederzeit widerruflich.

Diese Abweichung ist zunächst gerechtfertigt durch die Erwägung, daß bei den hier in Betracht kommenden Personen, im Gegensatz zu den mit Pensionsanspruch ausgestatteten Beamten, deren ganze Vorbildung fast ausschließlich auf die Ausübung des Amtes abzielt, eine besondere Vorbildung oder der Nachweis besonderer Fähigkeiten in der Regel nicht verlangt wird, und daß die überwiegende Zahl der in Frage kommenden Personen nach ihrer Ausbildung auf den Wechsel der Arbeitsstellen angewiesen ist und vielfach auch im Dienste der Provinzialverwaltung nur eine Uebergangsstellung sieht.

Sodann ist zu bedenken, daß die durch Eid verpflichteten Beamten nur in dem Falle Ruhegehalt erhalten, wenn sie bis zum Ende ihrer Dienstzeit ihren Verpflichtungen treu nachgekommen sind, daß sie im Falle schwerer Vergehen durch Disziplinarurtheil auch ihrer Pension verlustig werden, daß es aber gegenüber den Arbeitern an dieser Möglichkeit fehlt. Bei Einräumung eines Rechtsanspruches auf Ruhegehalt würden daher auch im Falle schwerer Vergehen mit dem betreffenden Arbeiter langwierige gerichtliche Prozesse geführt oder das Ruhegehalt gezahlt werden müssen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Gewährung einer Unterstützung lediglich als Belohnung für treue langjährige Dienste zu behandeln und sie in jedem Falle von der Bewilligung des Provinzialausschusses abhängig zu machen. Dieselben Erwägungen rechtfertigen auch die Widerruflichkeit der einmal gewährten Unterstützungen wenn später Umstände eintreten, welche ihre Bewilligung ausgeschlossen haben würden.

2. Die Höhe der zu gewährenden Unterstützung (Invalidengeld) bleibt hinter derjenigen des Ruhegehalts der Beamten zurück. Während das letztere nach 10jähriger Dienstzeit $\frac{15}{100} = 25$ Prozent des Einkommens beträgt und jährlich um $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{100} = 75$ Prozent steigt, soll die Unterstützung (Invalidengeld) nach 10jähriger Dienstzeit nur 20 Prozent betragen und jährlich um 1,5 Prozent bis zum Höchstbetrage von 65 Prozent steigen.

Es schien angebracht, auch in dieser Beziehung die hier in Betracht kommenden Personen nicht den Beamten gleichzustellen, einerseits mit Rücksicht auf ihre Stellung, andererseits auch deshalb, weil die nicht ruhegehaltsberechtigten, auf Kündigung angestellten Personen zum Theil in den Lohnbezügen günstiger gestellt sind, als die dauernd und mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Beamten.

Die gemäß den beiliegenden Bestimmungen zu gewährenden Unterstützungen sollen nur einen Zuschuß bilden zu den Renten und ähnlichen Bezügen, welche auf Grund der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches gezahlt werden. Diese Renten und Bezüge sind daher bei Berechnung der Höhe der Unterstützung in Anrechnung und Abzug zu bringen.

Bezüglich der Invaliden- und Altersrente ist hierbei zu bemerken, daß nach der Auslegung, welche das Reichs-Versicherungsamt dem § 48 Abs. 2 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 gegeben hat, das Recht auf Bezug der Invaliden- und Altersrente solange und soweit ruht, als von anderer Seite gewährte Bezüge — z. B. Unterstützungen der Art, wie sie in den beiliegenden Bestimmungen vorgesehen sind — unter Hinzurechnung der Rente den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invaliden- und Altersrente übersteigen. Mit Rücksicht auf diese Praxis des Reichs-Versicherungsamtes kann die als Zuschuß zu einer Invaliden- oder Altersrente zu gewährende Unterstützung nur soviel betragen, daß sie mit der Rente zusammen nicht über den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Invaliden- oder Altersrente hinausgeht. Der $7\frac{1}{2}$ fache Grundbetrag beträgt:

für die	1.	Lohnklasse (Jahresarbeitsverdienst bis 350 M.)	450 M.
" "	2.	" (" 350— 550 ")	525 "
" "	3.	" (" 550— 850 ")	600 "
" "	4.	" (" 850—1150 ")	675 "
" "	5.	" (" über 1150 ")	750 "

Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, welche finanziellen Anforderungen durch die in Aussicht genommenen Fürsorgemaßregeln der Provinzialverwaltung erwachsen werden, ist in der Anlage II zunächst zusammengestellt worden, wieviel Beamte, Angestellte und Arbeiter innerhalb der letzten 6 Jahre (1. April 1894 bis 1. April 1900) aus dem Dienste ausgeschieden sind, welche selbst bzw. deren Hinterbliebene bei Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze für die Unterstützung bzw. das Wittven- und Waisengeld in Betracht gekommen wären.

Ferner ist eine Aufnahme der zur Zeit im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, auf welche sich die Bestimmungen beziehen, veranlaßt worden. Die Aufnahme ist für die einzelnen Abtheilungen, Anstalten u. s. w. getrennt erfolgt. Die Anlage III enthält eine Gesamtübersicht.

Die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Personen beträgt darnach 1737.

1438 sind männlichen, 299 weiblichen Geschlechts.

Verheirathet sind 1018. Auf jede Familie kommen durchschnittlich 2,23 Kinder unter 15 Jahren.

Das Gesamtdienst Einkommen beläuft sich auf 1 325 676,70 Mark, der durchschnittliche Jahreslohn auf 763,20 Mark, der durchschnittliche Tagesverdienst auf 2,54 Mark. Wie lange die einzelnen Personen im Dienste der Provinzialverwaltung stehen, besagt die Spalte 4 der Gesamtübersicht.

362 sind weniger als ein Jahr, 1107 weniger als 10 Jahre im Provinzialdienst.

Bermögen besitzen 905.

In 16 Fällen ist die Frau mit erwerbsthätig.

Renten beziehen 27.

Auf Grund dieser Zusammenstellungen lassen sich auch nur einigermaßen zuverlässige Berechnungen darüber, welche Kosten durch die Fürsorgemaßregeln voraussichtlich erwachsen werden, nicht anstellen. Alle Versuche, welche in dieser Hinsicht bei ähnlichen Einrichtungen noch gemacht worden sind, müssen als vergeblich bezeichnet werden. Nur soviel läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Lasten im Verhältniß erheblich geringer sein werden, als diejenigen, welche durch die Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung der pensionsberechtigten Provinzialbeamten erwachsen, insbesondere auch deshalb, weil alle auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erfallenden Bezüge in Anrechnung und Abzug kommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich in der Anlage die Bestimmungen, welche für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung maßgebend sein sollen, mit dem Antrage vorzulegen:

„Der Provinziallandtag wolle diese Bestimmungen genehmigen und den Provinzialauschuß ermächtigen, nach denselben zu verfahren, die hierzu erforderlichen Ausgaben für die Haushaltsperiode 1901/1902 aus bereiten Mitteln zu bestreiten und in den für die späteren Perioden aufzustellenden Haushaltsplan einen entsprechenden Betrag einzustellen.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1901.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,

stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,

Landeshauptmann.

Anlage I.

Grundsätze,

betreffend

die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

§ 1.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, vom 1. April 1901 ab den im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung befindlichen Beamten, welchen nach dem Reglement, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zusteht, sowie den bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeitern ohne Begründung eines Rechtsanspruches und jederzeit widerruflich:

- a. bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretener dauernder Unfähigkeit zur Verrichtung des Dienstes eine Unterstützung (Invalidegeld),
- b. im Falle des Todes für die Hinterbliebenen der männlichen Personen ein Wittwen- und Waisengeld,

für die ehelichen Kinder einer weiblichen Person, die zur Zeit des Todes allein stehend oder die in jenem Zeitpunkte zwar verheirathet war, aber wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Waisengeld

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Voraussetzung der Unterstützung (Invalidegeld) bzw. des Wittwen- und Waisengeldes ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit des Beamten, Angestellten bzw. Arbeiters bei der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Unterbrechungen durch Krankheit oder militärische Uebungen kommen nicht in Betracht. Einberufungen bei einer Mobilmachung bilden gleichfalls keine Unterbrechung.

§ 3.

In solchen Fällen, in denen Personen aus Mitteln des Reiches, anderer staatlicher oder kommunaler Verbände sowie auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Bezüge gewährt werden, wird die Unterstützung als Zuschuß und zwar unter voller Anrechnung jener Bezüge und nur insoweit gegeben, daß ein Ruhen des Rechtes auf jene Bezüge nicht eintreten kann.

Die Berechtigten sind zur Stellung und Verfolgung der Anträge auf Rente event. auch im Rechtsmittelwege verpflichtet.

§ 4.

Die Unterstützung (Invalidegeld) beträgt nach 10 jähriger Dienstzeit 20 Prozent des Jahresdiensteinkommens und steigt mit dem Ablaufe eines jeden weiteren Dienstjahres um 1,5 Prozent bis zum Höchstbetrage von 65 Prozent.

§ 5.

Der Berechnung wird dasjenige Jahresdiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches der Beamte, Angestellte bezw. Arbeiter zuletzt bezogen hat.

Naturalbezüge, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung kommen zur Anrechnung, wenn diese Bezüge in den Haushaltsplänen aufgeführt sind. Die Anrechnung erfolgt insoweit als der Werth der Naturalbezüge in den Haushaltsplänen zu einem festen Geldbetrage veranschlagt ist. Insofern eine solche Veranschlagung des Werthes nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem die Naturalbezüge zur Anrechnung zu bringen sind, durch den Landeshauptmann. Zufällige Dienstekünfte kommen nicht zur Anrechnung.

§ 6.

Der Mindestbetrag der Unterstützung (Invalidegeld) beträgt 200 Mark jährlich. Der § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Zahlung der Unterstützung (Invalidegeld) beginnt mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienste in Folge der im § 1 unter a aufgeführten Ursachen; sofern aber nach jenem Zeitpunkte auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Krankengeld gewährt wird, beginnt die Zahlung der Unterstützung (Invalidegeld) erst mit dem Ablauf der Zeit, für welche dasselbe gezahlt wird.

Die Zahlung endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Empfänger stirbt oder in welchem demselben die Unterstützung nach § 17 entzogen wird.

§ 8.

Die Gewährung der Unterstützung (Invalidegeld) fällt fort, wenn ein Beamter, Angestellter bezw. Arbeiter, welcher nach dem Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde für seine bisherige Stelle nicht mehr geeignet ist, sich weigert, eine seiner Ausbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende andere Dienststellung bei der Rheinischen Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Ist diese Stellung weniger gut bezahlt, so soll sich gleichwohl eine etwaige, später zu bewilligende Unterstützung (Invalidegeld) nach der früheren, besser bezahlten Stellung richten.

§ 9.

Das Wittwengeld beträgt 40% derjenigen Summe, welche der verstorbene Ehemann am Todestage als Unterstützung (Invalidegeld) bezogen hat bezw. bezogen haben würde, wenn anstatt des Todes der Fall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre. Der § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Waisengeld erhalten die ehelichen und legitimirten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind bei Halbwaisen $\frac{1}{6}$, bei Vollwaisen $\frac{1}{3}$ desjenigen Betrages, welcher als Wittwengeld gezahlt wird, bezw. beim Vorhandensein einer Wittve gezahlt worden wäre.

§ 11.

Der Mindestbetrag des Wittwengeldes beträgt 150 Mark. Der Höchstbetrag des Wittwen- und Waisengeldes zusammen oder des Waisengeldes allein darf den Betrag der Unterstützung (Invalidegeld), welche dem Ehemanne gewährt worden wäre, nicht übersteigen. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 12.

Kein Wittwengeld erhält die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten Angestellten oder Arbeiter innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Provinzialverwaltung geschlossen ist. In diesen Fällen fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Kein Wittwengeld erhält die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und die Ehefrau für den schuldigen Theil erklärt war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt, so erhält die Frau Wittwengeld. In diesem Fall erhält bei der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes die zweite Frau kein Wittwengeld. Der Bezug des Wittwengeldes hört mit der Wiederverheirathung der Wittwe auf.

§ 13.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Unterstützung (Invalide ngeld) zu gewähren war.

§ 14.

Der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes hört auf:

1. für die Wittwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder sich wieder verheirathet,
2. für jede Waise mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder das 14. Lebensjahr vollendet. Beim Tode (oder der Wiederverheirathung) einer Wittwe tritt mit dem unter Ziffer 1 bezeichneten Zeitpunkte eine Erhöhung des Waisengeldes von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ ein.

§ 15.

Die Unterstützung (Invalide ngeld) und das Wittwen- und Waisengeld kann auch bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit ausnahmsweise gewährt werden, wenn:

1. die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, oder
2. bei vorhandener Bedürftigkeit außer in den Fällen der Ziffer 1, wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb entlassen wird.

In diesen Fällen beträgt die Unterstützung (Invalide ngeld) in der Regel 20 Prozent des Jahresdienst Einkommens; der Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes ist ein dementsprechender Betrag zu Grunde zu legen. Die Höhe der Unterstützung kann niedriger als die in den §§ 6 und 11 angegebenen Mindestbeträge berechnet werden.

§ 16.

Alle Zahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgen monatlich im Voraus. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Unterstützung (Invalide ngeld) sowie das Wittwen- und Waisengeld können weder übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden.

§ 17.

Ueber die Zubilligung der Unterstützung (Invalidegeld) oder des Wittwen- und Waisengeldes beschließt in jedem einzelnen Falle der Provinzialauschuß.

Der Beschlußfassung des letzteren bleibt auch die Bestimmung darüber vorbehalten, ob der Bezug der Unterstützung (Invalidegeld) oder des Wittwen- und Waisengeldes ruhen soll:

1. wenn ein Empfänger eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder
2. wenn ein Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

Anlage II.

Gesamtübersicht

über

die in der Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1900 ausgeschiedenen, nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Zahl der Ausgeschiedenen:	In Folge Todes					Zahl der					Wittwen		Durchschnitt.
	In Folge Dienstunfähigkeit					Wittwen					Kinder unter 15 Jahren		
	30										30		
	40										35		
Alter der Ausgeschiedenen beim Auscheiden:	20—30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	61—65	66—70	71—75	76—80	Durchschnitt.	
	2	1	2	3	7	10	15	14	16	—	—		54,73
Dienstjahre:	1—9	10—15	16—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—45	46—50	51—55	56—60	Durchschnitt.	
	8	13	11	9	11	8	6	3	1	—	—		17,67

Anlage III.

				1. Anzahl der nicht ruhegehaltberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter:
1731	144	102	284	
				2. Zahl:
232	222	182	102	
Gesamtübersicht				
über				
die zur Zeit bei der Rheinischen Provinzialverwaltung beschäftigten, nicht ruhegehaltberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.				
				3. Familienstand:
				4. Dienstjahre im Dienste der Provinzialverwaltung:
				5. Wohnverhältnisse:
				6. Vermögen belegen:
				7. Geboren erwerbsfähig:
				8. Rentenzugang:

1. Anzahl der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	1737														
2. Alter:	Unter 20 Jahren.	21 bis einschl. 25	26 bis einschl. 30.	31 bis einschl. 35											
	102	294	223	236											
3. Familienstand:	Verheirathet bzw. verwitwet														
	1018														
4. Dienstjahre im Dienste der Provinzialverwaltung:	1 Jahr und darunter	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	362	173	116	93	82	90	76	66	49	44	40	48	32	54	36
5. Lohnverhältnisse:	Insgesamt werden an Jahreslohn gezahlt Mark:														
	1 325 676,70														
6. Vermögen besitzen:	unter 1000 Mark	zwischen 1000 und 2000 Mark	zwischen 2000 und 3000 Mark												
	339	234	145												
7. Ehefrau erwerbsthätig:	3 abt														
	16														
8. Rentenbezug:	3 abt														
	27														

Geschlecht:		männlich			weiblich																			
		1438			299																			
36 bis einschl. 40	41 bis einschl. 45	46 bis einschl. 50	51 bis einschl. 55	56 bis einschl. 60	über 60 Jahre																			
252	194	135	104	99	98																			
Kinder unter 15 Jahren				Näher auf jede Familie Kinder durchschnittlich																				
2277				2,48																				
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40 und darüber
31	27	28	19	33	19	27	28	17	23	16	11	12	9	7	8	4	10	9	5	4	2	1	3	24
Darnach beträgt:																								
der durchschnittliche Jahreslohn:												der durchschnittliche Tageslohn: *)												
Mark												Mark												
763,20												2,54												
zwischen 3000 und 4000 Mark					zwischen 4000 und 5000 Mark					über 5000 Mark					Kein Vermögen besitzen									
63					56					68					832									

*) Das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet.

Anlage 22.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen
Aufnahme-Arbeiten in der Rheinprovinz.

Auf Anregung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Herr Ober-Präsident am 18. Mai 1899 und am 12. Februar 1900 den Antrag gestellt, zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten der geologischen Landesanstalt in der Rheinprovinz möglichst auf eine längere Reihe von Jahren die für zwei Geologen auf etwa 10 800 Mark insgesamt zu veranschlagenden Ausgaben auf Provinzialfonds zu übernehmen. Der Provinzialauschuß glaubte diesen Antrag, weil durch die Bewilligung des jährlichen Zuschusses die Provinz auf lange Jahre mit einer erheblichen Ausgabe belastet würde, selbst nicht bewilligen zu können, und beschloß deshalb, eine entsprechende Vorlage dem Provinziallandtage zu unterbreiten.

Die geologische Landesanstalt zu Berlin beschäftigt in den einzelnen Provinzen gewöhnlich je einen Geologen mit Bodenuntersuchungen. Das Ergebnis wird in Meßtischblätter, von denen jedes ungefähr 131 qkm oder 2,5 □ Meilen darstellt, farbig eingetragen. Diese Karten werden im Buchhandel für den Preis von 2 Mark, welcher nicht entfernt die Kosten der Herstellung deckt, verkauft. Da die Rheinprovinz einen Flächeninhalt von 26 994 qkm hat, so würden 206 volle Meßtischblätter zur vollständigen Aufnahme gehören; die geologisch-agronomischen Untersuchungen sollen jedoch nur auf etwa 167 derartige Blätter ausgedehnt werden.

Als Anhaltspunkt für den bisherigen Fortschritt der Arbeiten sei hier erwähnt, daß nach dem Berichte der geologischen Landesanstalt im Jahr 1899 der Landesgeologe Grebe die Aufnahme der Blätter Malmedy und Nech beendete, Professor Dr. Holzappel die Aufnahmen in der Umgegend von Aachen auf den Blättern Eupen, Aachen, Stolberg und Rötgen und auf den Blättern Weilburg fortsetzte, während der Bezirksgeologe Dr. Leppla die geologisch-agronomische Untersuchung der Domäne Simmern ausführte. Im Jahre 1900 sollte Professor Dr. Holzappel die Aufnahmen in der Umgegend von Aachen weiterführen und versuchen, einige der betreffenden Blätter zum Abschluß zu bringen. Am Schlusse des Jahres 1899 waren folgende Blätter im Drucke erschienen, nämlich: Gemünd, Mettendorf, Oberweis, Bitburg, Landscheid, Wallendorf, Bollandorf, Welschbillig, Schweich, Trier, Pfalzel, Schönberg, Morscheid, Oberstein, Winchringen, Saarburg, Schillingen, Hermeskeil, Dahlenberg, Birkenfeld, Beuren, Freudenburg, Losheim, Wadern, Rohlfelden, Freisen, Perl, Merzig, Wahlen, Lebach, Dttweiler, St. Wendel, Hemmersdorf, Saarlouis, Heusweiler, Friedrichsthal, Neunkirchen, Ittersdorf, Bous, Saarbrücken, Dudweiler, Lauterbach, Emmerweiler, Hanweiler und Coblenz.

Hiernach sind

	45	Meßtischblätter im Druck erschienen,
	6	" befinden sich im Druck,
	21	" sind fertig geognostisch kartirt,
	30	" stehen in geognostischer Kartirung.
Es sind demnach	102	" zur Untersuchung gelangt,
während	167	" voraussichtlich im Ganzen bearbeitet werden sollen.

Es bleiben daher 65 Meßtischblätter vollständig zu untersuchen. Bei einer durchschnittlichen Leistung eines Geologen von einem Meßtischblatt im Jahre könnte diese Arbeit also nicht vor 65 Jahren zu Ende geführt werden.

Mit einem so langsamen Fortschreiten dieser Untersuchungen ist indessen der Industrie und der Landwirthschaft nicht gedient. Die geologischen Spezialkarten lassen den Untergrund und somit das Auftreten von Mergel-, Sand- und Thonlagern, das Vorkommen von Basalt-, Kalk-, Sandstein und anderem nutzbaren Gestein erkennen. Hierdurch lernen die Besitzer den Werth ihrer Grundstücke erst kennen und werden die Unternehmer auf günstige Gelegenheiten zur Gewinnung brauchbaren Materials aufmerksam gemacht. Insbesondere sind diese Karten auch von der höchsten Wichtigkeit für die Beurtheilung der Bodenverhältnisse bei vorzunehmenden landwirthschaftlichen Meliorationen. Der Einzelne, der gezwungen ist, sich diese genauere Kenntniß der Bodenverhältnisse auf anderem Wege zu verschaffen, muß hierfür verhältnißmäßig sehr hohe Kosten aufwenden. Ferner ist besonders das große Interesse hervorzuheben, welches die Straßenverwaltung an der geologischen Kartirung hat, die aus derselben die vortheilhaftesten Belehrungen über das Vorkommen der für den Straßenbau wichtigen Gesteinsarten schöpfen kann.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat sich bereit erklärt, eine kräftigere Förderung der geologisch-agronomischen Arbeiten durch Entsendung von vier Geologen in die Rheinprovinz herbeizuführen, wenn aus Provinzialfonds die obenerwähnte Beihilfe von 10 800 Mark bewilligt wird, indem hierbei gleichzeitig in Aussicht gestellt worden ist, daß die Hälfte der alljährlich entstehenden Kosten aus Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung erstattet würde, falls nach dem Staatshaushaltsetat entsprechende Mittel zur Verfügung ständen. Hiernach würden seitens der Provinz alljährlich 5400 Mark zu zahlen sein.

Ähnliche Anerbieten haben die Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie Hannover auf die Dauer von 5 Jahren angenommen. Dieselben erstatten der Landesanstalt, welche die betreffenden Beträge vorschußweise leistet, die persönlichen Ausgaben für Remunerirung und Tagelöhner für zwei Geologen. Die sämmtlichen, durch die Beschäftigung von vier Geologen entstehenden sächlichen Kosten, z. B. für Vergrößerung der Räumlichkeiten, sowie für die zeichnerischen und lithographischen Arbeiten, für die Herausgabe der Druckauflage der Karten und der hierzu gehörigen Erläuterungen übernimmt die Landesanstalt. Wie aus dem Bericht des Provinzialausschusses der Provinz Ostpreußen vom 8. Februar 1899 an den 23. Provinziallandtag hervorgeht, wurde durch die Gewährung des Zuschusses thatsächlich der Fortschritt der Aufnahmarbeiten wirksam gefördert.

Der Provinzialausschuß trägt deshalb keine Bedenken, zur Beschleunigung der betreffenden Untersuchungen beizutragen, und ist der Ansicht, daß die obenerwähnte Summe von 5400 Mark der geologischen Landesanstalt für den mehrerwähnten Zweck überwiesen wird. Er beantragt demgemäß:

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrage der Königl. Staatsregierung gemäß, zunächst auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. April 1901 ab, zum Zwecke der thunlichsten

Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahme-Arbeiten in der Rheinprovinz für die geologische Landesanstalt zu Berlin einen Beitrag von 5400 Mark jährlich zu den Besoldungen und Tagelohnen für Hilfsgeologen bewilligen und die Einstellung dieses Betrages in den Haushaltsplan der Straßenverwaltung genehmigen."

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsteher.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

eine Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.

Der 41. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 7. Februar 1899 den Rittergutsbesitzer Franz Weidenfeld zu Büttgen vom 1. April 1900 ab auf eine 6 jährige Amtsdauer zum Mitglied des Provinzialauschusses gewählt. Herr Weidenfeld hat durch Schreiben vom 24. September 1899 gebeten, ihn endgültig von den Arbeiten des Provinzialauschusses zu entbinden, da sein leidender Zustand es zu seinem Bedauern nicht mehr zulasse, sich so an den Verhandlungen zu beteiligen, wie er es wünschen möchte. Im Dezember 1900 ist Herr Weidenfeld sodann gestorben. Es ist deshalb eine Ersatzwahl für den Provinzialauschuß erforderlich geworden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle ein Mitglied des Provinzialauschusses für eine bis zum 1. April 1906 laufende Amtsperiode wählen.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsteher.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 23a.

Verhandelt Düsseldorf, den 11. Februar 1901.

Gegenwärtig: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied und von 154 gewählten 145 aus der Wählerliste hervorgehende Abgeordnete.

Zu der heute unter dem Voritze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Wahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen. Auf Vorlesung der Bestimmungen der Provinzialordnung und des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements (Ges. S. S. 252 u. ff.) wurde einstimmig verzichtet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern die Abgeordneten 1. Landrath Pastor, 2. Oberbürgermeister Spiritus.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Abgeordneten Spiritus, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlags an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurden verdeckte Gefäße zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dieselben leer seien.

Hierauf wurde zur Wahl des Mitgliedes des Provinzialausschusses geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die Anwesenden stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefaltenen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer unetöffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 145.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste, bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 145
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden —

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 145.

Es haben erhalten:

Gheimrath Eich: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, zusammen	140	Stimmen
Gheimrath Kühlwetter: 1, 2	2	"
Landrath von Brüning, Düren: 1	1	"
Lueg, Oberhausen: 1	1	"
Graf Weiffel: 1	1	"

im Ganzen wie oben 145 Stimmen.

Da der Landrath Geheimer Regierungsrath Eich aus Cleve die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum Mitglied des Provinzialausschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Eich.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

W. Fürst zu Wied.

Der Beisitzer:

Pastor.

Der Protokollführer:

Spiritus.

Anlage 24.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Der Königliche Landrath a. D. Janßen, welcher vom 41. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 7. Februar 1899 einstimmig zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt worden, ist am 16. Dezember 1900 gestorben.

Es ist demnach eine Wahl an Stelle des Verstorbenen vorzunehmen.

Bezüglich der Wahl bestimmt die Provinzialordnung im § 47, daß der Vorsitzende von dem Provinziallandtag gewählt werde, und im § 48, daß die Wahl des Vorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen habe. Wählbar ist jeder zum Provinziallandtag wählbare Angehörige des Deutschen Reiches, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind nach § 47 der Provinzialordnung der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses auf eine sechsjährige Amtsperiode, beginnend mit dem Tage der Wahl, vornehmen.“

Düsseldorf, den 15. Januar 1901.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 24a.

Verhandelt Düsseldorf, den 11. Februar 1901.

Gegenwärtig: Se. Durchlaucht Fürst zu Wied als Vorsitzender und 145 weitere Abgeordnete, deren Namen sich aus der Abstimmungsliste ergeben.

Zu der heute unter dem Voritze Se. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtages, waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen. Auf Vorlesung der Bestimmungen der Provinzialordnung und des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements (Ges. S. S. 252 u. ff.) wurde einstimmig verzichtet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern die Abgeordneten: 1. Landrath Pastor, 2. Oberbürgermeister Spiritus.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Abgeordneten Oberbürgermeister Spiritus, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurden zwei verdeckte Gefäße zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dieselben leer seien.

Hierauf wurde zur Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 146.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern, und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt: Nach Nr. 1 § 6 des Wahlreglements 4 Stimmzettel, die unbeschrieben waren.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel wurden ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 146
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 4

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 142.

Es haben erhalten:

Graf Weiffel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,
21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,

42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130. zusammen . . .	130 Stimmen
Freiherr von Schorlemer: 1, 2, 3	3 "
Geheimrath von Kühlwetter: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	8 "
Oberbürgermeister Becker: 1,	1 "

im Ganzen wie oben 142 Stimmen.

Da der Landrath Graf Weißel von Gumnich auf Schloß Frens bei Horrem die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er als zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Graf Weißel.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Der Beisitzer:

Der Protokollführer:

W. Fürst zu Wied.

Pastor.

Spiritus.

Anlage 25.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Uebertragung des Eigenthums der in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen und noch abzutretenden Provinzialstraßenstrecken an diese Verbände.

Der Provinzialausschuß hat von der ihm durch den Beschluß des 26. Rheinischen Provinziallandtags vom 5. Mai 1879 verliehenen Befugniß, die Verwaltung und Unterhaltung der dem Provinzialverband auf Grund des § 18 des Dotationsgesetzes vom 18. Juli 1875 überwiesenen Straßen auf engere Kommunalverbände zu übertragen, Gebrauch gemacht und bis jetzt an den Kreis Wehlar und eine Anzahl Stadt- und Landgemeinden rund 478 km Provinzialstraßen abgetreten.

Das Eigenthum an den abgetretenen Straßenstrecken hat sich die Provinzialverwaltung in allen Fällen vorbehalten, weil Absatz 3 des § 18 des obengenannten Gesetzes nur von der Berechtigung spricht, die Unterhaltung und Verwaltung zu übertragen, ohne hierbei ausdrücklich die Möglichkeit der Veräußerung des Eigenthums zu erwähnen. Inzwischen ist hier bekannt geworden, daß andere Provinzen mit der Verwaltung und Unterhaltung ihrer Straßen auch das Eigenthum am Straßenkörper übertragen und zwar auf Grund eines Erlasses der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Inneren vom 7. Februar 1900 an den Herren Ober-Präsidenten in Cassel.

In dem fraglichen Erlasse wird erklärt, daß nichts dagegen zu erinnern ist, wenn in den betreffenden Fällen die Uebereignung an Chausseestrecken, sofern sie nachweislich sowohl im Interesse der Provinz als auch der Kommunalverbände liegt, vorgenommen wird; insbesondere würde eine solche Uebereignung nicht zu beanstanden sein, wo es sich um solche Chausseestrecken handelt, welche durch die Art ihrer Bebauung bereits den Charakter städtischer Straßen angenommen haben.

Da den engeren Kommunalverbänden mit der Unterhaltung der Straßen zugleich auch die wichtigsten Verfügungsrechte über letztere, z. B. Konzessionsertheilungen zu Gas-, Wasserleitungs-, Kanal- und elektrischen Anlagen, Kleinbahnen zc. eingeräumt werden, so hat das dem Provinzialverbände vorbehaltene nackte Eigenthumsrecht am Straßenkörper wenig Werth. Andererseits haben schon manche Städte den Wunsch geäußert, auch das Eigenthum an den Straßen zu erhalten, da der Mangel der Verfügungsgewalt über dieses ihnen oft hinderlich war. Es wird daher auch diesseits kein Bedenken getragen, die Uebertragung des Eigenthums der Straßen in den dazu geeigneten Fällen zugleich mit der Uebergabe der Unterhaltung und Verwaltung zu bewirken. Es ist indessen hierbei nicht beabsichtigt, überall eine uneingeschränkte Abtretung des ganzen Eigenthums stattfinden zu lassen, sondern es soll je nach der Lage des Falles z. B. das Eigenthum an Pertinenzstücken, welche für die Unterhaltung der Straße nicht nothwendig sind, oder an Materialienlagerplätzen zc. vorbehalten werden. Auch soll das Eigenthum an den neben der Straße liegenden Grundstücken, wie z. B. früheren Baumschulen, Sandgruben, bebauungsfähigen Streifen hinter der Baufluchtlinie und sonstigen Parzellenabspüssen zc. nicht ohne Weiteres, sondern in geeigneten Fällen nur unter besondern Bedingungen oder entsprechender Gegenleistung Seitens des übernehmenden Kommunalverbandes, an denselben übertragen werden.

Der Provinzialauschuß stellt hiernach folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu ermächtigen, in den Fällen, wo die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Provinzialstraßen bereits stattgefunden hat oder noch stattfinden wird, geeigneten Falls den betreffenden Kreisen, Stadt- und Landgemeinden auch das Eigenthum am Straßenkörper und den Zubehörstücken unter den zweckmäßig erscheinenden Bedingungen zu übertragen.“

Düsseldorf, den 16. Januar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,

Dr. Klein,

stellvertretender Vorsitzender.

Landeshauptmann.

Anlage 26.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier.

Der im Jahre 1889 vollendete Neubau des Provinzialmuseums in Trier mußte bei der Fülle der vorhandenen Alterthümer schon bei seiner Eröffnung in einzelnen Abtheilungen sehr enge bestellt werden. Inzwischen haben sich die Sammlungen derartig vermehrt, daß viele Säle geradezu überfüllt sind.

Die Aufnahme weiterer, außerordentlich werthvoller Stücke, welche zur Uebernahme angeboten sind und nur noch der Aufstellung harren, sowie der voraussichtlich reichen Funde, auf welche bei der in Angriff genommenen Kanalisation der Stadt Trier gerechnet werden darf, ist nicht möglich, theils, weil verfügbare Räume überhaupt nicht mehr vorhanden sind, theils weil die Monumente wegen ihrer Größe in den vorhandenen Räumen nicht aufgestellt werden können.

Der Provinzialauschuß hat sich deshalb veranlaßt gesehen, der wiederholten nachdrücklichen Anregung der Museumsverwaltung Folge zu geben und der Frage der Erweiterung des Museumsgebäudes näher zu treten.

Eingehende Verhandlungen und Erwägungen haben zu dem Vorschlag geführt, zunächst eine große, verhältnißmäßig hohe Halle zur Unterbringung von Steinmonumenten und großen Gypsabgüssen zu errichten und diese so mit dem vorhandenen Gebäude zu verbinden, daß die schon im ursprünglichen Plane vorgesehene Möglichkeit einer späteren Erweiterung des Hauptgebäudes durch den Anbau von Seitenflügeln und eines nach hinten abschließenden Querflügels gewahrt bleibt, d. h. daß diese Halle einen überdachten Theil des so entstehenden Innenhofes bildet.

Zu dieser Idee hat in erster Linie geführt das hochherzige Anerbieten des Herrn Konsuls Rautenstrauch, dem Museum ein großes, herrliches Renaissancemonument aus dem Jahre 1531, welches bis zum Jahre 1862 in der Liebfrauenkirche zu Trier gestanden hat, seitdem aber im Freien aufgestellt ist und unter der zerstörenden Einwirkung von Witterungseinflüssen und Erdfeuchtigkeit dem vollständigen Ruin in absehbarer Zeit entgegengeht, zu schenken, wenn für dasselbe eine geschützte und gute Aufstellung geschaffen wird.

Der hohe künstlerische und kunstgeschichtliche Werth dieses Monuments erhellt aus der Thatfache, daß seitens der Berliner Museen dafür die Summe von 25 000 M. und die Herstellung

einer Kopie, die mindestens die gleiche Summe kosten würde, geboten ist. Dieser architectonische Aufbau in Form eines römischen Triumphbogens umschloß ehemals eine Grablegungsgruppe, die sich noch heute in der Liebfrauenkirche befindet, und war in sinniger Weise mit einer Auferstehungsgruppe gekrönt. Die Figuren der letztgenannten Gruppe, welche sich in Privatbesitz befinden, sind ebenfalls bis auf zwei geschenktweise angeboten, wenn das Hauptmonument in das Museum übergeführt wird; für die zwei übrigen Figuren ist zwar eine geschenktweise Ueberlassung noch nicht gesichert, aber auch nicht ausgeschlossen.

Sachverständige sind der Ansicht, daß die Gewinnung eines so hervorragend werthvollen Denkmals Trier'er Herkunft für das Museum ein Ereigniß bedeute und daß damit die Abtheilung der nachrömischen Skulpturen, die bis jetzt wenig Bedeutendes aufzuweisen hat, sich zu einem neuen Anziehungspunkt gestalten werde.

Aber in den vorhandenen Räumen des Museums kann das etwa 8 m hohe Monument, um welches ein Umgang von mindestens 2 m auf allen Seiten bleiben müßte, schon wegen seiner Höhe nicht Aufstellung finden, es wird deshalb die Errichtung der vorerwähnten Halle in Vorschlag gebracht, die — bei ausreichend groß gewählter Grundfläche — den weiteren Vortheil bieten würde, ein ebenfalls verhältnißmäßig großes und hohes Monument aus den Neumagen'er Funden in seinem thurmartigen Aufbau nach Art der Igel'er Säule vorzuführen, welches bis jetzt aus Mangel an einem genügend hohen Raum in einzelne Schichten zerlegt werden mußte, das aber — wieder aufgebaut — mit einem Blick den großartigen Todtentultus der reichen römischen Weinbauern des Mosellandes zeigen und so ein wahres Zugstück für die Museumsbesucher bilden würde.

Bezüglich der oben erwähnten, ebenfalls in der vorgeschlagenen Halle unterzubringenden Gypsabgüsse wird bemerkt, daß es im Plane der Düsseldorfer Ausstellung vom Jahre 1902 liegt, die hervorragendsten Portale der rheinländischen Kirchen abformen zu lassen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß nach Schluß der Ausstellung das Trier'er Museum die seinen Bezirk betreffenden Abgüsse kostenlos erhält, wenn es dafür den erforderlichen Raum zur Verfügung hat. Damit wäre dann der Anfang gemacht zu einer schon längst ersehnten Sammlung von Gypsnachbildungen der wichtigeren mittelalterlichen Steinmonumente des Trier'er Bezirks, die vor und nach, entsprechend den verfügbaren Mitteln, erweitert werden könnte.

Die mehrerwähnte Halle soll hinter dem Museumsgebäude, in der Hauptaxe desselben, auf dem Grundeigenthum der Provinz, errichtet werden und eine Länge von 37 m, eine Tiefe von 20 m, eine lichte Höhe von 12 m erhalten. Ihre Ausnutzung ist so gedacht, daß als Hauptausstellungsstücke die beiden großen Steinmonumente von Kautenstrauch und Neumagen einander gegenüber gestellt werden. Auf der einen Seite fänden weitere römische Steinmonumente, insbesondere das berühmte Belschbilliger Bassin mit seinen Hermengeländern, auf der anderen Seite die Steindenkmäler des Mittelalters und der Neuzeit, sowie die oben erwähnten Gypsabgüsse Platz. Zwischen den Monumenten würden die römischen Mosaiken dem Publikum als Gänge dienen.

Auf eine reichere architectonische Ausstattung kann sowohl im Aeußeren wie im Inneren verzichtet werden. Durch Anbringung alter römischer Säulen und Kapitäle sowie minderwerthiger Steinmonumente aller Art an den Außenwänden, umrankt von wildem Wein und Ephen, wird sich ein malerisches Bild erzielen lassen, während das Innere lediglich durch gute Verhältnisse und günstig gewählte Farbentöne wirken könnte.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, Pläne und Kostenanschläge zur Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier anfertigen zu lassen und diese dem nächsten Provinziallandtage zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen“.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Saußen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und des Wanderlehrthums
in der Rheinprovinz.

Der Provinziallandtag hat sich zum letzten Male mit der Organisation des landwirthschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrthums im Jahre 1895 befaßt und in der Plenarsitzung vom 4. Mai 1895 eine Abänderung des im Jahre 1885 festgesetzten Statuts für die landwirthschaftlichen Winterschulen in der zur Zeit noch gültigen Fassung beschlossen. (§. 595 ff. des Handbuchs für die Rheinische Provinzialverwaltung.) Maßgebend für die damalige Abänderung des Statuts für die landwirthschaftlichen Winterschulen, welche lediglich Unternehmungen des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen waren, war zunächst der Umstand, daß das Winterschulwesen in der Rheinprovinz eine ungeahnte Ausdehnung und große Bedeutung für die Zukunft der rheinischen Landwirthschaft genommen hatte. Während im Jahre 1885 in der Rheinprovinz 12 Winterschulen bestanden, die einen jährlichen Zuschuß von 45 000 Mark erforderten, war die Zahl derselben im Jahre 1895 auf 23 gestiegen, die mit 72 200 Mark jährlich unterstützt wurden. Unter diesen Verhältnissen erschien es geboten, dem Provinzialverbande in erster Linie auf Grund seines gesetzlichen Rechtes (§ 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875), dann aber auch in Rücksicht auf seine großen finanziellen Leistungen für die Schulen einen größeren Einfluß auf die Verwaltung der Winterschulen zu schaffen.

Im § 25 des im Jahre 1895 festgesetzten, mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen vereinbarten Statuts ist nun für den Fall der Errichtung einer Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz die alsbaldige Kündigung des Vertrages mit einjähriger Frist in Aussicht genommen. Demgemäß hat auch die Landwirtschaftskammer bald nach ihrem Insleben-treten den Wunsch zu erkennen gegeben, die Winterschulen in ihre Verwaltung zu übernehmen und

mit Schreiben vom 27. Juli 1900 die Neuregelung des Winterschulwesens in einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern der Kammer, des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und der Provinzialverwaltung in Anregung gebracht und dabei bemerkt, daß nicht verkannt werden könne, „wie die Provinzialverwaltung, deren Zuschüsse das Bestehen und die gedeihliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Winterschulen bisher ermöglicht haben, einen maßgebenden Einfluß bei der Leitung und weiteren Ausgestaltung dieser Schulen auch fernerhin berechtigter Maßen verlangen kann.“

Nach weiteren Verhandlungen hat diese Besprechung am 20. Dezember 1900 stattgefunden und das Resultat ergeben, daß die im Entwurfe beiliegenden neuen Grundzüge als angemessene Grundlage der Organisation des landwirtschaftlichen Winterschulwesens allseitig angenommen wurden.

Alle wesentlichen bisherigen Rechte der Provinzialverwaltung an den Schulen sind in diesen Grundzügen erhalten und zum Theil weiter gesichert. Den Bestimmungen des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 über die gesetzliche Berechtigung und Verpflichtung des Provinzialverbandes hinsichtlich der niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten und der Entscheidung der Herren Minister für Landwirtschaft und geistliche u. Angelegenheiten in dem Rescripte vom 29. Dezember 1880, wonach die Ueberwachung und Förderung der Schulen auch dann Sache der zunächst beteiligten Provinzialverwaltung bleibt, falls dieselbe einer anderen Korporation, z. B. einem landwirtschaftlichen Centralverein die Errichtung und Leitung solcher Schulen überträgt, ist namentlich in den §§ 2 und 13 vollständig Rechnung getragen worden.

Der Provinziallandtag beschließt über die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb des Schulbezirks, der Provinzialausschuß über Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirks, beide unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer (§ 4).

Die Provinz gewährt für jede Schule einen Zuschuß von 2500 Mark (bisher 2500—3400 Mark), übernimmt dagegen die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Wanderlehrer unter Verzicht auf Beiträge der Landwirtschaftskammer (§§ 5 und 6).

Die Feststellung des Normalbesoldungsplanes unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses (§ 12).

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen wird geführt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, welchem das Centralkuratorium beigegeben ist.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die ihm obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der für ihn bestehenden Bestimmungen (§ 8) und nach Maßgabe des Statuts.

Das aus 7 Mitgliedern bestehende Centralkuratorium, in welchem die Provinzialverwaltung durch 4 Mitglieder vertreten ist, hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu berathen und zu unterstützen (§§ 9 und 11).

Der Vertrag ist zunächst für die Dauer von 10 Jahren vom 1. April 1901 ab, jedoch mit jederzeit zulässiger dreijähriger Kündigung vorgesehen (§ 15).

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1901 diese Grundzüge nach dem beigelegten Entwurfe angenommen und empfiehlt dieselben dem Provinziallandtag zur Genehmigung. Da aber die gedachten Bestimmungen am 1. April ex. schon ins Leben treten sollen, bis zum Zusammentritt des Provinziallandtags aber die erforderlichen Beschlüsse im Vorstand und Plenum der Landwirtschaftskammer nicht herbeigeführt werden können, und demnach auch ein Vertrag mit der Landwirtschaftskammer bis dahin nicht abgeschlossen werden kann, stellt der Provinzialausschuß folgenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. die beiliegenden Grundzüge für die Organisation des landwirthschaftlichen Winter-
schulwesens und Wanderlehrthums genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen:
 - a. auf dieser vereinbarten Grundlage einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer
zu schließen,
 - b. das Erforderliche, behufs Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses mit dem
landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zum 1. April 1901 zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 16. Januar 1901.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beffel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage.

Grundzüge

für die

Organisation des landwirthschaftlichen Winter-
schulwesens und des Wanderlehrthums
in der Rheinprovinz.

§ 1.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen in organischer Verbindung mit dem Wanderlehr-
thum haben den Zweck, die landwirthschaftliche Bevölkerung mit den naturwissenschaftlichen und
volkswirthschaftlichen elementaren Grundlagen aller Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes,
sowie auch mit den in Theorie und Praxis gemachten Fortschritten bekannt zu machen und damit
zur allgemeinen Ein- und Durchführung eines rationellen Wirthschaftsbetriebes anzuregen. Die
fittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§ 2.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die
Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von dem
Provinzialverbande der Rheinprovinz unterstützt. Die Verwaltung der Schulen erfolgt durch die
Landwirtschaftskammer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

§ 3.

Die Direktoren der landwirthschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer sind Beamte
der Landwirtschaftskammer, aber auch dienstlich verpflichtet, Aufträge des Landeshauptmanns,
welche ihnen durch den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zugehen, zu erledigen.

§ 4.

Die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb
des Schulbezirks erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtags unter Zustimmung der Land-
wirtschaftskammer. Die Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirks erfolgt auf Beschluß
des Provinzialausschusses ebenfalls unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

§ 5.

Die Provinz gewährt für jede der zur Zeit bestehenden Winterschulen einen Zuschuß von 2500 Mark.

§ 6.

Die Provinz übernimmt ferner die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirthschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderlehrer einschließlich der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten unter Verzicht auf Beiträge der Landwirthschaftskammer. Die üblichen Beiträge an den Pensions-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung übernimmt der Haushaltsplan über die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten der letzteren.

§ 7.

Die Verwaltung wird geführt durch:

- a) den Vorstand der Landwirthschaftskammer und
- b) das Centralkuratorium für das landwirthschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrthum.

§ 8.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt die ihm obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der für die Landwirthschaftskammer bestehenden gesetzlichen und anderweiten Bestimmungen, sowie nach Maßgabe dieser Satzungen.

§ 9.

Das Centralkuratorium für das landwirthschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrthum besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- dem Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer für die Rheinprovinz,
- dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
- dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
- einem Delegirten*) des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen sowie
- einem Vertreter der Landwirthschaftskammer und
- zwei Vertretern der Provinzialverwaltung.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landwirthschaftskammer, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer.

Das Centralkuratorium tritt vierteljährlich einmal, sonst nach Bedürfniß oder auf Antrag des Landeshauptmanns zusammen. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Winterschulen und des Wanderlehrthums sowie diejenigen Geschäfte selbstständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in denjenigen Angelegenheiten Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Centralkuratoriums erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung an das Kuratorium und Genehmigung durch dasselbe.

*) Nach dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 ist statt „einem Delegirten“ zu setzen: „dem Präsidenten“.

§ 11.

Das Centralkuratorium für das landwirthschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrthum hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirthschaftskammer bei der Verwaltung des landwirthschaftlichen Winterschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu berathen und zu unterstützen.

Insbefondere liegt demselben ob:

1. die Aufstellung und Ausführung des Normal-Lehrplanes und des Stoffvertheilungsplanes,
2. die Einrichtung zweier aufsteigender Klassen an Winterschulen,
3. die Feststellung der Dienstanweisung für die Direktoren und Wanderlehrer,
4. die Aufstellung des Normal-Besoldungsplanes der Direktoren und Wanderlehrer,
5. die Wahl der von dem Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer zu berufenden Winterschuldirektoren und Wanderlehrer, die Festsetzung und Abänderung der Anstellungsbedingungen für dieselben,
6. die Feststellung der Gehalts-, Reisekosten- u. Bezüge der Direktoren und Wanderlehrer innerhalb des Normal-Besoldungsplanes,
7. die Beschlußfassung über die vom Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer auszusprechende Entlassung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer mit oder ohne Pension,
8. die Feststellung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge,
9. die Begutachtung der Haushaltspläne über das landwirthschaftliche Winterschulwesen,
10. die Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte,
11. die Erledigung sämmtlicher Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer und der Provinzialverwaltung.

§ 12.

Die Feststellung des Normal-Besoldungsplanes unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

§ 13.

An der Ueberwachung der Verwaltung des Winterschulwesens und Wanderlehrthums nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise Theil:

1. Die Haushaltspläne der landwirthschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirthschaftskammer dem Provinzialausschusse zur Kenntnißnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen.
2. Die Rechnungsabschlüsse über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winterschulwesen und Wanderlehrerthum sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzutheilen.
3. Der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen.
4. Die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrthums von den Organen der Landwirthschaftskammer Auskunft zu erbitten.

§ 14.

Die Bestimmungen über die Ortskuratorien, ihre Zusammensetzung und Befugnisse sowie die staatliche Aufsicht bleiben bestehen.

§ 15.

Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren vom 1. April 1901 an mit der Maßgabe abgeschlossen, daß sowohl der Landwirtschaftskammer wie der Provinzialverwaltung das Recht zusteht, denselben jederzeit mit dreijähriger Frist zu kündigen.

Anlage 28.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe von 6¹/₂ Millionen Mark zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten sowie zur Bestreitung einiger weiterer baulicher Bedürfnisse.

Der 39., 40. und 41. Provinziallandtag hat die Ausführung verschiedener Bauten beschlossen und den Provinzialauschuß beauftragt, die erforderlichen Kostenbeträge vorläufig aus bereiten Mitteln oder vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen und dem folgenden Provinziallandtage eine Vorlage wegen Aufnahme eines Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten.

Da die jetzt ausgeführten oder noch in der Ausführung begriffenen Arbeiten einen bestimmten Abschnitt des gesammten Bauprogramms darstellen und die in Gemäßheit der Landtagsbeschlüsse noch weiter auszuführenden Bauten (namentlich der Bau der Epileptischen- und Irrenanstalt) noch einen Zeitraum von mindestens 3—4 Jahren in Anspruch nehmen werden, so empfiehlt es sich, zur Zeit nur eine Anleihe in Höhe des augenblicklichen Bedürfnisses vorzusehen und nach Abschluß der noch ausstehenden Bauten eine zweite Anleihe in Höhe der Restsumme in Aussicht zu nehmen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die jetzige Anleihe, da sie im Wesentlichen zur Deckung der Vorschüsse dienen soll, welche bei der Landesbank zu einer Zeit aufgenommen worden sind, wo der Zinsfuß noch auf 3¹/₂% stand, noch zu 3¹/₂% Zinsen abgeschlossen werden kann, während für die weiter aufzunehmende Anleihe der jetzige höhere Zinsfuß in Betracht kommen muß.

In die jetzt zu beschließende Anleihe werden gleichzeitig noch Ausgaben für solche Arbeiten einzubeziehen sein, welche der Provinzialauschuß wegen ihrer Dringlichkeit unter Voraussetzung der nachträglichen Zustimmung des Provinziallandtags einstweilen aus bereiten Mitteln schon ausgeführt hat (vergl. Abschnitt XI unten) oder auf Grund neuer Bedürfnisse zur Ausführung für die nächste Zeit in Vorschlag bringt (vergl. Abschnitt XII unten).

Zur Vollständigkeit und zur Gewinnung einer klaren Uebersicht werden in der nachfolgenden Darstellung auch alle diejenigen Bauten und deren Kosten aufgeführt werden, welche für die spätere Anleihe zurückgestellt werden sollen.

A. Bauten aus dem Geschäftsbereiche der Abtheilung I der Centralverwaltung.

I. Erweiterung des großen Sitzungsaales im Ständehause.

Der 39. Provinziallandtag beschloß in seiner Sitzung vom 4. Mai 1895:

Das von dem Provinzialauschuß vorgelegte Projekt, welches eine Verlängerung des Sitzungsaales um 7 m vorsieht, zu genehmigen, den Provinzialauschuß mit der Ausführung zu beauftragen und denselben zu ermächtigen, die erforderliche Kostensumme von 100 000 Mark vorläufig aus bereiten Mitteln zu entnehmen.

Der 40. Provinziallandtag genehmigte sodann den Haupt-Etat für die Provinzialverwaltung für die Etatsjahre 1897/99, in welchem die erforderlichen Zinsen für die aus einer demnächst zu beschaffenden Anleihe zu deckenden Kosten der Erweiterung des großen Sitzungsaales eingestellt sind.

In Folge nachträglich hervorgetretenen unabweislichen Bedürfnisses bewilligte ferner der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 12./13. Januar 1897 die Mittel für Herstellung eines Kohlaufzuges im Ständehause und in seiner Sitzung vom 15./16. Juni 1897 die Mittel zur Verbesserung der Closetanlagen daselbst im Gesamtbetrage von 12 200 Mark mit der Maßgabe, daß diese Kosten noch dem Conto für Erweiterung des großen Sitzungsaales zur Last fallen sollen.

Die Gesamtausgabe beträgt 111 095 M. 60 Pf.

(Entlastung ist erteilt von dem 41. Provinziallandtage in der Sitzung vom 9. Februar 1899, Seite 49 der gedruckten Protokolle.)

II. Neubau der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied.

Der 40. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 13. März 1897 (S. 27 der gedr. Protokolle) nach dem Antrage der II. Fachkommission beschlossen:

zur Erbauung einer Blindenanstalt zu Neuwied eine Summe von 401 000 Mark zu bewilligen.

Bis zum 31. März 1900 waren zur Anschreibung gelangt:

für Grunderwerb und Gerichtskosten	84 425 M. 55 Pf.	
an eigentlichen Baukosten	323 352	„ 10 „
„ Einrichtungskosten	25 461	„ 58 „
„ Lehrmitteln	3 923	„ 44 „
zusammen =		437 162 M. 67 Pf.

An weiteren Ausgaben stehen noch hervor:

für Zukauf von Gelände ca.	12 000 M. — Pf.	
„ Architekten-Honorar	500	„ — „
„ Einfriedigungskosten	5 000	„ — „
„ kleinere Ausgaben und Unvorhergesehenes	1 400	„ — „
zusammen =		18 900 „ — „

im Ganzen = 456 062 M. 67 Pf.

oder rund 456 100 M. — Pf.

Ueber die Verwendung dieser Mittel wird noch besondere Rechnung gelegt werden.

III. Bauliche Verbesserungen in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln.

In Folge unabwieslichen Bedürfnisses hat der Provinzialauschuß in seinen Sitzungen vom 14./15. November 1899 und 20./21. März 1900 beschlossen:

- a. das bis dahin angemietete Haus Jakobstraße Nr. 35 in Köln zum Preise von 55 000 Mark anzukaufen, da eine Verlängerung des Mietungsvertrages nicht zu erreichen war, das Haus aber wegen seiner Lage und zur Unterbringung von Schülerinnen auch nach Fertigstellung einer zweiten Hebammenlehranstalt nicht entbehrt werden kann,
- b. für den Anschluß der Aborte an die Kanalisation der Stadt Köln und für einige Nebenarbeiten einen Kredit von 16 500 Mark bereit zu stellen und dem Provinziallandtage zu empfehlen, den sich hiernach ergebenden Gesamtbetrag von $55\ 000 + 16\ 500 = \dots\dots\dots 71\ 500\ \text{M.}$ auf die Anleihe zu übernehmen.

IV. Erbauung einer zweiten Hebammenlehranstalt zu Elberfeld.

Der 41. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1899 (S. 43 der gedruckten Protokolle)

1. die Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammenlehranstalt in der Rheinprovinz beschlossen und den Provinzialauschuß ermächtigt, die hierfür erforderlichen Vereinbarungen zu treffen,
2. den Provinzialauschuß beauftragt, Pläne und Kostenanschläge für den Bau dieser Anstalt ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen,
3. als Sitz dieser Anstalt die Stadt Elberfeld bestimmt.

Nach der auf Grund dieser Beschlüsse dem Provinziallandtage zugehenden besonderen Vorlage werden die Baukosten dieser Anstalt rund 600 000 Mark betragen.

Da der Bau erst bevorsteht, so sind die Kosten nach dem im Eingang Gefagten auf die spätere Anleihe zu verweisen und erscheinen hier nur nachrichtlich.

Die zu berücksichtigenden Summen zu I—III belaufen sich also auf $111\ 095\ \text{Mark}\ 60\ \text{Pf.} + 456\ 100\ \text{Mark} + 71\ 500\ \text{Mark} = \dots\dots\dots 638\ 695\ \text{M.}\ 60\ \text{Pf.}$

B. Bauten aus dem Geschäftsbereiche der Abteilung II der Centralverwaltung.

Nach den maßgebenden Landtagsbeschlüssen vom 16. März 1897 (S. 36, 37 der gedruckten Protokolle) und vom 7. Februar 1899 (S. 37 der gedruckten Protokolle) hat der 40. und 41. Provinziallandtag folgende Anordnungen getroffen:

- a. die Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig nach den vorgelegten Bauplänen um je 200 Betten zu erweitern, veranschlagt zu $770\ 000 + 510\ 000\ \text{Mark} = \dots\dots\dots 1\ 280\ 000\ \text{M.}$
 - b. eine neue 6. Rheinische Provinzial-Irrenanstalt auf dem Gute Galkhausen nach dem vorgelegten Bauplan für 800 Betten zu erbauen, veranschlagt zu $\dots\dots\dots 3\ 200\ 000\ \text{M.}$
- zu übertragen $\dots\dots\dots 4\ 480\ 000\ \text{M.}$

	Uebertrag	4 480 000 M.
c.	eine besondere Abtheilung für irre Verbrecher („Bewahrungshaus“) bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren nach dem vorgelegten Bauplane zu erbauen, veranschlagt zu	160 000 „
d.	die von dem Provinzialausschuß als zunächst dringlich vorgeschlagenen baulichen Verbesserungen in den 5 alten Provinzial-Irrenanstalten zu genehmigen, veranschlagt zu	550 000 „
e.	nach Fertigstellung der zu b genannten Irrenanstalt eine Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt auf dem Gute Haus Fichtenhain bei Krefeld nach dem vorgelegten Bauplan zu erbauen, veranschlagt zu	3 200 000 „
f.	die zur Vorbereitung der vorstehenden Baupläne entstandenen voranschüßweisen Ausgaben zu genehmigen, veranschlagt (einschl. des Ankaufs des sogen. „Büddlerhofs“ bei Grafenberg zu 104 987 Mark 50 Pf.) zu	200 000 „
	zusammen =	8 590 000 M.
g.	den Provinzialausschuß zu beauftragen, die zur Bestreitung dieser Bauten vorgesehenen Summen zunächst voranschüßweise bei der Landesbank gegen 3 1/2 % Zinsen zu entnehmen und dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage zur Aufnahme eines mit 3 1/2 % zu verzinsenden und mit 1 1/2 % vom 1. April 1901 ab zu tilgenden Darlehens bei der Landesbank zu unterbreiten. —	

Ueber die Ausführung dieser Unternehmungen bis zum Herbst 1898 ist dem 41. Provinziallandtage bereits ausführlicher Bericht erstattet (Drucksachen. Nr. 26 des 41. Provinziallandtages; dazu beistimmender Beschluß vom 7. Februar 1899, S. 37 der Protokolle). Für die Aufnahme der Anleihe ist nunmehr bei Zugrundelegung der zu Eingang aufgestellten Grundsätze festzustellen, welche Bauten bis jetzt zu einem wesentlichen Abschluß gelangt, welche Summen hierauf für die zum 1. April 1901 aufzunehmende Anleihe auszuwerfen und andererseits, welche Summen für die spätere Anleihe zurückzustellen sind. Der schnelleren Uebersicht halber mögen die einzelnen Bauten in der Zahlenfolge des Abschnitts A sich hieran anschließen:

V. Erweiterungen der Provinzial-Irrenanstalten zu Grafenberg und Merzig um je 200 Betten. (Vergl. oben Ba.)

Zur Zeit der Aufstellung der Vorlage (August 1900) lag noch keine vollständige Abrechnung über diese annähernd fertig gestellten Arbeiten vor.

Für die Erweiterung der Anstalt Grafenberg um 200 Betten hat der 40. Provinziallandtag bewilligt die Summe von 770 000 Mark. (S. 160 der Anlagen zu den Sitzungsprotokollen).

Es sind bereits verausgabt (am 1. August 1900)	830 912 M. 46 Pf.
Nach den vorliegenden Aufstellungen werden noch auszugeben sein	71 359 „ 10 „
so daß sich eine Gesamtausgabe von	902 271 M. 56 Pf.
ergiebt, mithin eine Ueberschreitung des Anschlages von	770 000 „ — „
um rund =	132 000 M. — Pf.

Diese Ueberschreitung, welche rechnungsmäßig noch f. B. genau zu rechtfertigen bleibt, hat ihren Grund wesentlich in der seit 1896 eingetretenen starken Steigerung der Materialienpreise (um ca. 15 %) und der Schwierigkeit der Veranschlagung der Kosten des Umbaues der älteren Gebäude.

Zu den f. B. veranschlagten Kosten treten ferner neu hinzu die von dem Provinzialauschuß für nothwendig erkannten Ausgaben für folgende Ausführungen:

Einrichtung einer Wachabtheilung	8 000 M. — Pf.
" " Krankenvilla im	
alten Verwalterhause	5 500 " — "
Erbauung eines Kohlenschuppens	6 000 " — "
" einer Bäckerei	11 100 " — "
für weitere Bauleitung, Unvorhergesehenes zc. zc.	6 000 " — "
so daß hinzutreten	36 600 M. — Pf.
Hierzu die obige Summe von	902 271 " 56 "
ergiebt einen Gesamtbetrag für die Erweiterung von Grafenberg von	938 871 M. 56 Pf.

2. Für die Erweiterung der Anstalt zu Merzig hat der 40. Provinziallandtag bewilligt (S. 160 der Anlagen zu den Sitzungsprotokollen) 510 000 Mark.

Es sind bereits verausgabt (am 1. August 1900) 558 442 Mark 20 Pf.

Nach den vorliegenden Berechnungen werden erforderlich sein 589 809 M. 75 Pf.
so daß sich eine Ueberschreitung von 79 809 Mark 75 Pf. ergibt. (Vergl. das bei Grafenberg Ausgeführte.)

Dazu treten für nicht veranschlagte, vom Provinzialauschuß (Sitzung vom 5. und 6. Juli 1898) als nothwendig erkannte Umbauten zc. 23 000 " — "
nebst Einrichtung des alten Verwalterhauses zu einer Krankenvilla zu 4 500 " — "
für weitere Bauleitung, Unvorhergesehenes zc. zc. 4 000 " — "
so daß sich für Merzig ein Gesamtbedarf der Erweiterungsbauten ergibt von 621 309 M. 75 Pf.

VI. Neubau der 6. Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt auf dem Gute Galkhausen bei Langenfeld, Rheinl. (Vergl. oben B b.)

Bis zum 1. August 1900 waren von der Anschlagssumme von 3 200 000 Mark nach den geführten Kontrollen verausgabt 2 132 474 M. 31 Pf.

Hiervon sind abzusehen die auf das Vorchußconto von 200 000 Mark (oben unter B f) verrechneten Vorarbeiten mit 32 026 " 22 "
so daß als thätächlich verausgabt zu Lasten des Baucontos verbleiben: 2 100 448 M. 09 Pf.

Da der weitaus größte Theil der Anstalt vollendet und bereits belegt ist, so besteht begründete Hoffnung, daß eine Ueberschreitung der Anschlagssumme nicht eintreten wird. Es wird vorgeschlagen, die jetzt verausgabte Theilsumme mit rund 2 100 000 M. auf die gegenwärtige Anleihe zu übernehmen.

Es würde dann der f. B. auf Grund der endgültigen Abrechnungen noch zu ermittelnde Restbetrag der Anschlagssumme von schätzungsweise 1 100 000 Mark der späteren Anleihe vorzubehalten sein.

VII. Neubau der Abtheilung für irre Verbrecher (jog. „Bewahrungshaus“) bei der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren. (Vergl. oben Bc.)

Dieser vollständig fertig gestellte Bau hat eine buchmäßige Ausgabe von 189 273 M. 11 Pf. verursacht.

Davon sind abzusetzen 2 336 „ 53 „
des Contos B f oben, so daß 186 936 M. 58 Pf.
wirkliche Ausgabe des Baucontos verbleiben. Die Ueberschreitung gegenüber der Anschlagssumme von 160 000 Mark ist, abgesehen von den erhöhten Materialpreisen, den durch den Bau bedingten Kosten einer Straßenverlegung sowie der im Interesse größerer Sicherheit nachträglich als notwendig erkannten Verstärkung einiger Ausführungen zuzuschreiben.

VIII. Bauliche Verbesserungen in den 5 alten Provinzial-Irrenanstalten. (Vergl. oben Bd.)

Die von dem 40. Provinziallandtage zur Verfügung gestellte Summe von 550 000 M. war nach den gegebenen näheren Nachweisen dazu bestimmt, vorläufig die dringendsten Bedürfnisse der in ihren hygienischen und Betriebseinrichtungen vielfach veralteten Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zu befriedigen (vergl. die Zusammenstellung S. 251 und 256 ff. der Anlagen zu den Sitzungsprotokollen der Verhandlungen des 40. Provinziallandtags).

Der ausgeworfene Betrag ist zur Zeit bis auf einen Rest von 48 288 Mark 90 Pf. erschöpft. Zur Fortsetzung der Arbeiten in den nächsten Jahren wird unter XII ein weiterer Kredit erbeten.

IX. Neubau einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt auf dem Gute Haus Fichtenhain. (Vergl. oben Be.)

Da dieser Bau erst im Jahre 1901 in Angriff genommen und nicht vor 3—4 Jahren beendet werden kann, so wird vorgeschlagen, die vorgesehene Bau summe von 3 200 000 Mark der späteren Anleihe zuzuweisen.

X. Vorschußconto für die f. B. entstandenen Vorarbeiten. (Vergl. oben Bf.)

Der verausgabte Betrag von 200 000 M. ist selbstverständlich mittelst der jetzigen Anleihe zu decken.

XI. Ausgaben, welche der Provinzialauschuß als dringliche einstweilen aus bereiten Mitteln bestritten hat.

1. Grundstückserwerbungen.

Es trat in den letzten Jahren an den Provinzialauschuß mehrfach die Nothwendigkeit heran, den Grundbesitz der älteren Anstalten zur Verhinderung der Errichtung lästiger Nachbar-Ansiedelungen sowie zur Ausdehnung der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Anstaltsinassen durch gelegentliche Ankäufe zu erweitern.

Es wurden gekauft:

für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt:	durch Beschluß des Provinzialauschusses vom:	Größe:	Preis:
Andernach:	5./6. März 1895	40 ar 62 qm für	1 963 M. 83 Pf.
	8./9. Mai 1900	33 " 50 " "	1 500 " — "
	4./5. Juli 1900	27 " 12 " "	2 800 " — "
	3./4. März 1896	27 " 15 " "	1 335 " — "
Bonn:	13./14. August 1895	123 " 12 " "	10 073 " 78 "
	20./21. März 1900	50 " 16 " "	13 097 " 70 "
Düren (aus Anlaß eines Prozesses):	3./4. März 1894	25 " — " "	401 " 90 "
Merzig:	28./29. April 1896	} 1075 " 11 " "	80 000 " — "
	6. März 1897		
	28. April 1897		
	15. Dezember 1897		
	7./8. März 1899	27 " 76 " "	2 300 " — "
für die Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler:	23./24. Februar 1897	1390 " 14 " "	58 271 " 80 "
	20./21. März 1900	342 " 84 " "	14 090 " 64 "
		zusammen: 31 ha 62 ar 52 qm für	185 834 M. 65 Pf.
		(Rund 126 Morgen, mithin durchschnittlich	1474 M. für den Morgen.)

2. Sonstige außerordentliche bauliche Ausgaben.

In verschiedenen Fällen war es erforderlich, für bauliche Bedürfnisse, welche außerhalb der ordentlichen etatsmäßigen Unterhaltungslast lagen, alsbald Mittel bereit zu stellen.

Der sogenannte „allgemeine Baufonds“, welcher für solche Zwecke besteht und sich etatsmäßig aus den Ersparnissen einzelner Anstaltsbetriebe ergänzt, verfügte nicht über ausreichende Deckungsmittel, so daß die Arbeiten à conto der bevorstehenden Anleihe verrechnet werden müssen.

Wenn von den kleineren Aufwendungen abgesehen wird, so bleiben an größeren Ausführungen zu erwähnen:

Die aus hygienischen Rücksichten gebotene Herstellung von Berieselungsanlagen und Kanalan schlüssen bei der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren (8764 M. 71 Pf.) und der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler (6900 M.); die Erbauung eines Beamtenwohnhauses für den Maschinenmeister und den Gärtner bei der Anstalt zu Bonn (18420 M. 53 Pf.), die Erweiterung der Gasfabrik und Erneuerung des Daches daselbst (4306 M. 32 Pf.), welche mit

Rücksicht auf die sehr gesteigerte Belegung dieser Anstalt unaufschiebbar waren; Erneuerung maschineller Anlagen, Aufstellung von Fuhrwerkswaagen zc.

Diese Ausführungen, über welche besondere Stückrechnungen zur Vorlage gelangen, haben insgesamt einen Kostenaufwand verursacht von 93 380 M. 53 Pf.

XII. Weitere banliche Ausführungen, welche auf Grund neuer Bedürfnisse für die nächsten Jahre in Vorschlag gebracht werden.

1. Wohnungsfürsorge für Anstaltsbeamte und Angestellte.

Es liegt in der socialen Entwicklung der Zeit, daß sich die Fürsorge des Staates und der öffentlichen Verbände wie der privaten Wohlthätigkeitsbestrebungen in steigendem Maße mit der Herstellung von Wohnungen für die Angestellten und Arbeitnehmer befaßt hat. Keine größere Korporation, kein namhafter Industrieller kann sich heutzutage dieser Aufgabe ganz entziehen. Die Erfahrungen der Provinzialanstalten haben zudem bestätigt, daß trotz aller Maßnahmen der Verwaltung zur Aufbesserung der Lage des Pflege- und Aufsichtspersonals (vergl. Beschlüsse des 40. Provinziallandtages vom 16. März 1897 unter V, S. 37 der gedruckten Protokolle) die Schwierigkeiten der Gewinnung und Erhaltung zuverlässiger Krankenpfleger nicht wesentlich geringer geworden sind und daß namentlich dem Abgange geschulter Kräfte nur dadurch vorgebeugt werden kann, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, sich auch im Anstaltsdienste einen eigenen Heerd zu gründen.

Es erscheint deshalb geboten, trotz der erheblichen finanziellen Tragweite einer solchen Entschliebung den ersten Schritt auf diesem Wege nicht zu scheuen und nimmehr vorläufig für die nächsten Jahre die Errichtung einer kleineren Anzahl von Wohnungen für das Pflegepersonal bei den 6 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Aussicht zu nehmen.

In Verbindung mit den Wohnungsbedürfnissen des Pflegepersonals mögen gleichzeitig die bei einzelnen Anstalten hervorgetretenen Anforderungen wegen Errichtung oder Erneuerung von Beamtendienstwohnungen Erwähnung finden. Die Aussichten der jüngeren, noch in Assistenzarztsstellen befindlichen Psychiater an den Rheinischen Heil- und Pflegeanstalten haben sich wegen der verhältnißmäßig großen Anzahl von Assistenzärzten und geringen Anzahl von definitiv angestellten Ober- und III. Ärzten ungünstig gestaltet, so daß es schwierig ist, für die Besetzung der Assistenzarztsstellen geeignete Bewerber zu erlangen. Es ist deshalb vorgeschlagen, an denjenigen Anstalten, welche noch keine etatzmäßigen III. Ärzte haben, diese vorzusehen (Andernach und Bonn). Als dann werden bisherige Assistenzärzte zur Anstellung gelangen können. Hierdurch wird indeß die Erbauung von Dienstwohnungen notwendig; ebenso bei der Anstalt Düren, wo der vorhandene III. Arzt noch eine Dienstwohnung entbehrt und in einer städtischen Miethwohnung untergebracht ist.

Ferner werden, wenn den nicht beamteten Pflegern Wohnungen geboten werden sollen, vor allem den beamteten Stationspflegern (in jeder Anstalt 4—5) Dienstwohnungen zu schaffen sein.

Als grundsätzlicher Unterschied der Wohnungsfürsorge für Beamte und Nichtbeamte dürfte festzustellen sein, daß Beamte die Wohnungen unentgeltlich als Dienstwohnungen, dagegen Nichtbeamte gegen einen mäßigen Miethpreis zugewiesen erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wohnung soll den Nichtbeamten überhaupt nicht zustehen; auch den Beamtenklassen, denen nach dem Besoldungsplan eine Dienstwohnung nicht zusteht, kann nur nach Maßgabe der verfügbaren Dienstwohnungen aus freier Entschliebung der Verwaltung die Vergünstigung gewährt werden, während den nicht Berücksichtigten Wohnungsgeldzuschuß zuzubilligen ist.

Die Pflegerwohnungen sollen im Allgemeinen den Verhältnissen einer Normal-Arbeiterwohnung (3 Zimmer einschl. Küche nebst Speicher und Keller u.) nach Maßgabe der sehr zahlreich vorhandenen Muster der Wohnungsfürsorge-Vereine, Industriellen u. angepaßt werden, im Einzelnen dagegen den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung tragen. Danach werden nach den vorhandenen reichlichen Erfahrungen Doppelhäuser für 2 Pfleger zu 8—12 000 Mark, durchschnittlich zu 10 000 Mark herzustellen sein. Vorläufig wird es genügen, bei jeder der 6 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 3 Pflegehäuser à 2 Familien zu errichten; außerdem je ein Haus für je 2 Stationspflegerfamilien mit etwas reichlicheren Raumverhältnissen zu je 16 000 Mark.

Es ergeben sich nach dem Ausgeführten folgende Vorschläge für die einzelnen Anstalten:

a. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach:

Dem III. Arzt soll hier aus besonderen Gründen die Dienstwohnung des Rendanten überwiesen und für den Rendanten und den Verwalter, dessen Wohnung für administrative Zwecke dringend benötigt ist, eine neue Dienstwohnung nach dem bei Galkhausen, Merzig und Grafenberg verwendeten Muster erbaut werden zu dem Kostenbetrage von 40 000 M.

1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

b. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn:

1 III. Arzt-Wohnung zu	28 000 "
1 Wohnung für den Oberpfleger (fehlt hier noch) und 1 Stationspfleger	20 000 "
1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

c. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren:

1 III. Arzt-Wohnung zu	28 000 "
1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

d. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen:

1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

e. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg:

1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

f. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig:

1 Stationspfleger-Doppelhaus zu	16 000 "
3 Pflegerhäuser à 10 000 Mark zu	30 000 "

so daß für die 6 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zusammen = 392 000 M. einzusetzen sind.

In der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler hat sich ferner der Provinzialausschuß gelegentlich seiner am 8. Juli 1899 vorgenommenen außerordentlichen Revision davon überzeugt, daß die Wohnungsverhältnisse der dortigen Beamten dringend der alsbaldigen Abhilfe bedürfen

und hat deshalb in seiner darauf folgenden Sitzung vom 25./26. Juli 1899 beschlossen, die sog. alte Kaserne, in welcher der evangelische Geistliche und der Oberaufseher wohnen, niederzulegen und umzubauen, mit Magazinräumen im Erdgeschoß und Wohnungen für den evangelischen Geistlichen, den Oberaufseher und den Hausvater zu versehen, Kostenbetrag	45 000 M.
ferner ein Haus mit zwei Wohnungen für den Dekonomieverwalter und den Lehrer zu erbauen, Kostenbetrag	30 000 "
das nördliche, sehr feuchte Aufseherhaus des Klosterhofes abzubringen und als zweistöckiges Wohnhaus für 6 Aufseherfamilien aufzubauen, Kostenbetrag	45 000 "
darauf das südliche Haus in derselben Weise für 6 Aufseherfamilien einzurichten, Kostenbetrag	45 000 "
so daß sich für die Brauweiler Wohnungsbedürfnisse eine Gesamtsumme ergeben würde von	165 000 M.
Die betr. Pläne und Kostenanschläge werden zur Vorlage gelangen.	
Hierzu gerechnet die obige Summe für die Wohnungsverhältnisse der Heil- und Pflegeanstalten mit	392 000 "
ergibt einen Gesamtbedarf von	557 000 M.

2. Fortsetzung der von dem 40. Provinziallandtage beschlossenen Verbesserungen und Erneuerungen der Einrichtungen der älteren Provinzialanstalten.

(S. 256 ff. der Anlagen zu den Sitzungsprotokollen.)

Die Bewilligungen des 40. Provinziallandtages zur Herstellung zeitgemäßer Einrichtungen in den älteren Anstalten sollten ausdrücklich nur den vorläufigen dringendsten Bedürfnissen abhelfen. Es ist nunmehr noch weiteren Anforderungen zu entsprechen, um einen gleichmäßig befriedigenden Zustand herbeizuführen.

Für die einzelnen Anstalten ergeben sich hiernach folgende Vorschläge auf Grund der vorzulegenden Berechnungen und Nachweise:

a. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach:

Fortsetzung der Verbesserung und Erweiterung der Koch- und Spüleinrichtungen im Küchegebäude einschl. baulicher Aenderungen in diesem Gebäude	24 000 M.
Fortsetzung der Erneuerung der Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen	25 000 "
Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen	15 000 "
Erneuerung und Ergänzung der Wäschereieinrichtungen	20 000 "
Bau und Einrichtung einer Bäckerei	15 000 "
" " " " Desinfektionsanlage	8 000 "
Bauliche Aenderungen behufs Einrichtung von Waschfälen	20 000 "
Summe a =	
	127 000 M.

b. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn:

Fortsetzung der Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen	10 000 M.
" " " " Abort-, Bade-, Wasch- und Spüleinrichtungen in den Krankenabtheilungen	10 000 "
zu übertragen	
	20 000 M.

	Uebertrag	20 000 M.
Fortsetzung der Verbesserung der Wäschereieinrichtungen		8 000 "
Bau und Einrichtung einer Bäckerei		15 000 "
" " " " Desinfektionsanlage		8 000 "
Erneuerung abständiger Dampffessel		20 000 "
	Summe b =	71 000 M.

c. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren:

Fortsetzung der Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen	10 000 M.	
" " " " Abort-, Bade- und Wascheinrichtungen in den Krankenabtheilungen	20 000 "	
Fortsetzung der Umbauten der alten Isolirgebäude	15 000 "	
Nachträgliche Ueberwölbung verschiedener Kellerräume in den Krankengebäuden und Auswechslung der hier befindlichen schadhafte Holzbalckendecken	10 000 "	
Erneuerung abständiger Dampffessel	20 000 "	
Erweiterung und Umbau der Schweinefäße	5 000 "	
	Summe c =	80 000 M.

d. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg:

Fortsetzung der Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen	16 000 M.	
" " " " Abort-, Bade- und Wascheinrichtungen in den Krankenabtheilungen	10 000 "	
Umbau der alten Häuser für Ruhige behufs Einrichtung von Wachjälern in denselben	35 000 "	
Einrichtung einer vorschriftsmäßigen Desinfektionsanlage	8 000 "	
	Summe d =	69 000 M.

e. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Merzig:

Fortsetzung der Verbesserung der Koch- und Spüleinrichtungen	24 000 M.	
" " " " Abort-, Bade- und Wascheinrichtungen in den Krankenabtheilungen	10 000 "	
" " " " Wäschereieinrichtungen	10 000 "	
Einrichtung einer vorschriftsmäßigen Desinfektionsanlage	8 000 "	
	Summe e =	52 000 M.

Wiederholung.

Summe a = 127 000 M.

" b = 71 000 "

" c = 80 000 "

" d = 69 000 "

" e = 52 000 "

Summe a-e = 399 000 M.

Die zu berücksichtigenden Summen zu Abschnitt V—XII belaufen sich also auf 1 560 181 Mark 31 Pf. + 2 100 000 Mark + 186 936 Mark 58 Pf. + 550 000 Mark + 200 000 Mark + 185 834 Mark 65 Pf. + 93 380 Mark 53 Pf. + 557 000 Mark + 399 000 Mark, zusammen also für Abschnitt B auf 5 832 333 M. 07 Pf.

C. Bauten aus dem Geschäftsbereiche der Abtheilung III der Centralverwaltung.

XIII. Erbauung von Weinbauschulen zu Kreuznach und Ahrweiler.

Der 41. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1899 (S. 47 der gedruckten Protokolle) beschlossen:

1. die alsbaldige und gleichzeitige Errichtung von 2 weiteren Wein- und Obstbauschulen und zwar einer für das Rothweinbaugebiet mit dem Sitze in Ahrweiler und einer für Oberrhein und Nahe mit dem Sitze in Kreuznach in Angriff zu nehmen,
2. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Errichtung sowie zum Unterhalt der Schulen bis zum 1. April 1901 erforderlichen Geldmittel zunächst aus bereiten Beständen zu entnehmen mit der Verpflichtung, dem nächsten Provinziallandtage über das von dem Provinzialauschuß in dieser Angelegenheit Ausgeführte Rechenschaft abzulegen.

Indem im Allgemeinen auf die dem Landtage hierüber zugehende besondere Vorlage verwiesen wird, sei hier in finanzieller Beziehung vermerkt, daß an Kosten für die Schule zu Kreuznach folgende Beträge entstanden sind:

Gründerverbskosten	29 448 M. 40 Pf.
Verwaltungs- und Einrichtungskosten unter Zurechnung der bis zum Jahreschluß bevorstehenden Ausgaben	33 606 „ 18 „
Gesamtbetrag =	63 054 M. 58 Pf.

Die Kosten der Weinbauschule zu Ahrweiler, die auf etwa 185 000 Mark zu veranschlagen sein werden, müssen für die spätere Anleihe zurückgestellt bleiben, da der Beginn der Bauausführung noch nicht feststeht.

Wiederholung

der Endsummen der einzelnen Abschnitte.

A.	I. Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095 M. 60 Pf.	
	II. Neubau der Blindenanstalt in Neuwied	456 100 „ — „	
	III. Bauliche Verbesserungen in der Heb- ammenlehranstalt Köln	71 500 „ — „	
	Summe A =	638 695 M. 60 Pf.	
B.	V. Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten :		
	1. Grafenberg	938 871 M. 56 Pf.	
	2. Merzig	621 309 „ 75 „	
	VI. Neubau der Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt Galkhausen	2 100 000 „ — „	
	zu übertragen	3 660 181 M. 31 Pf.	638 695 M. 60 Pf.

	Uebertrag	3 660 181 M. 31 Pf.	638 695 M. 60 Pf.
VII.	Neubau der Abtheilung für irre Verbrecher zu Düren	186 936 „ 58 „	
VIII.	Bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	550 000 „ — „	
X.	Vorschußkonto zu Vorarbeiten zc.	200 000 „ — „	
XI.	1. Grundstückserwerbungen	185 834 „ 65 „	
	2. Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380 „ 53 „	
XII.	1. Wohnungsfürsorge	557 000 „ — „	
	2. Fortsetzung baulicher Verbesserungen	399 000 „ — „	
		Summe B = 5 832 333 „ 07 „	
C. XIII.	Weinbauschule Kreuznach	„ C = 63 054 „ 58 „	
		Summe A—C = 6 534 083 M. 25 Pf.	

Für eine spätere Anleihe würden nach obigen Ausführungen zurückzustellen sein:

A.	IV. Neubau summe Hebammenlehranstalt Elberfeld mit	600 000 M.
B.	VI. Restbau summe Galkhausen	1 100 000 „
„	IX. Neubau summe der Provinzial-Epileptischen zc. -Anstalt	3 200 000 „
C.	XIII. Neubau summe der Weinbauschule Mhrweiler	185 000 „
		Summe = 5 085 000 M.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. sich mit den vorstehend aufgeführten baulichen Ausführungen, soweit diese noch nicht genehmigt sind, einverstanden zu erklären;
2. den Provinzialausschuß zu beauftragen:
zur Bestreitung der bei der Landesbank der Rheinprovinz oben zusammengestellten baulichen Ausgaben von 6 534 083 Mark 25 Pf. bezw. zur Tilgung der bei der Landesbank für diese Bauausführungen entnommenen Vorschüsse ein Darlehen bis zu 6 1/2 Millionen Mark, welches mit 3 1/2 % zu verzinsen und mit 1 1/2 % nebst den zuwachsenden Zinsen vom 1. April 1901 ab zu tilgen ist, zu entnehmen und die zu diesem Zwecke erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.“

Düsseldorf, den 16. Oktober 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 29.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Veräußerung einer zu der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg gehörenden Parzelle an die Stadt Düsseldorf.

Die Stadt Düsseldorf hat den Antrag gestellt, ihr die zu dem Grundbesitz der Anstalt Grafenberg gehörende Ackerparzelle Fl. 17 Nr. 552/17 in der Gemeinde Ludenberg, 2 ha 55 a 56 qm groß, zu verkaufen, um diese Fläche, welche getrennt von dem übrigen Anstaltsgebiete in dem s. g. „Jodesbusch“ liegt, aufzuforsten und durch angemessene Wegeanlagen den Spaziergängern zu erschließen.

Wenn auch das Bestreben der Stadt Düsseldorf, ihren Waldbesitz abzurunden und zu erweitern, aus öffentlichen Rücksichten thunlichst unterstützt werden kann, so gestatten andererseits die Interessen der Anstalt Grafenberg eine Veräußerung größerer Ackerflächen nur unter der Voraussetzung, daß es gelingt, an Stelle derselben und thunlichst im Anschluß an die Anstaltsländereien ungefähr gleichgroße und gleichwerthige Ersatzgrundstücke zu einem annehmbaren Preise zu erwerben, da die Anstalt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung ohnehin einen beschränkten Grundbesitz hat. (46 ha 57 a Gärten, Acker und Wiese bei etatsmäßig 934 Kranken und Angestellten.)

Nach den angestellten Ermittlungen würden 3000 Mark für den Morgen ein angemessener Kaufpreis sein, wenn es der Verwaltung auch bis jetzt nicht gelungen ist, zu diesem Preise annähernd ein geeignetes Tauschobjekt ausfindig zu machen. Die Stadt Düsseldorf glaubt aber diesen Preis als zu hoch nicht bewilligen zu können und empfiehlt mittelst Schreiben vom 22. Januar d. J. einen Austausch gegen ein von der Stadt Düsseldorf ihrerseits noch zu ermittelndes gleichwerthiges Grundstück.

Da dieser Vorschlag keinerlei Bedenken gegen sich hat, die Verhandlungen nach dieser Richtung indeß noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürften, wird empfohlen,

„den Provinzialausschuß zu ermächtigen, falls ein Verkauf auf der erwähnten Grundlage nicht erzielt werden kann, die Parzelle Fl. 17 Nr. 552/17 in der Gemeinde Ludenberg gegen ein ungefähr gleich großes und gleichwerthiges Grundstück an die Stadt Düsseldorf abzutreten und alles zu diesem Zwecke Erforderliche zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1901.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 30.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Straßenverwaltung.

Nachdem der 40. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 15. März 1897 aus eigener Initiative den Beschluß gefaßt hatte, die zur Unterhaltung der Provinzialstraßen erforderlichen Mittel für die Zukunft zu erhöhen, hat der 41. Provinziallandtag am 3. Februar 1899 neben der Erhöhung des ordentlichen Haushaltskredites die Aufnahme einer Anleihe für die Herstellung von Kleinpflaster und eine weitere Anleihe für die Herstellung von Großpflaster, Brückenbauten und anderen größeren Bauausführungen beschlossen. Dieser Beschluß fand seine Begründung zunächst in dem immer stärker gewordenen Verkehr auf den Provinzialstraßen, der nicht nur das vorhandene, bereits stark verbrauchte Pflaster noch weiter angegriffen und theilweise zerstört, sondern auch die Unterhaltung mancher Straßenstrecken mit Chaussierung unmöglich und den Uebergang zum Großpflaster nöthig gemacht hatte. Die Verwendung des billigeren Kleinpflasters konnte nicht überall empfohlen werden, da dasselbe Großpflaster nicht zu ersetzen vermag und seine Dauerhaftigkeit und mithin seine Rentabilität noch nicht ausreichend erprobt ist. Insbesondere gilt dies von denjenigen Gebieten der Provinz, in denen die für das Kleinpflaster geeignetste Steinart, der Basalt, wegen seiner hohen Transportkosten vom Gewinnungsorte her die Herstellung von Kleinpflaster so verteuert, daß seine Rentabilität äußerst zweifelhaft und die Anlage von Großpflaster daher richtig erscheint. Besonders ungünstige Erfahrungen in dieser Beziehung hat die Straßenverwaltung im Gebiete des Landesbauamtes Saarbrücken gemacht, wo zuerst größere Strecken Kleinpflaster aus dem dort gewonnenen Melaphyr hergestellt wurden, die sich aber zum Theil bei dem herrschenden schweren Verkehr als unhaltbar erwiesen haben und infolgedessen durch Großpflaster ersetzt werden müssen. Dagegen hat das aus Basalt hergestellte Kleinpflaster sich im Bezirke anderer Landesbauämter, insbesondere aber in den Gegenden mit starkem Rübenbau, wie im Landesbauamt Düren, auf das Beste bewährt. Die Gründe, welche im Jahre 1899 dem Provinziallandtag die Aufnahme einer Anleihe für Großpflaster und größere Bauausführungen geboten erscheinen ließen, haben sich inzwischen nicht vermindert, sondern noch verstärkt. Neben dem immer weiter gewachsenen Straßenverkehr, welcher der hochgesteigerten industriellen Entwicklung mit ihrer regen Bauthätigkeit auf dem Fuße folgte, haben auch andere Umstände eine stärkere Inanspruchnahme der Mittel der Straßenbauverwaltung herbeigeführt.

Insbondere sei hier der zahlreichen Einrichtungen gedacht, welche die Entwässerung der Straßen bewirken, der Gräben, Rinnen, Durchlässe, Kanäle &c. Die Ansprüche, welche gerade hier in den letzten Jahren an die Straßenverwaltung gestellt wurden, haben Veranlassung gegeben,

diese Angelegenheit bei der königlichen Staatsregierung zur Sprache zu bringen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß die mißbräuchliche Mitbenutzung der Straßengräben seitens der Anlieger, besonders in Ortschaften und bei fortschreitender Bebauung auf den freien Strecken, fortwährend Versumpfung der Straßengräben und Rinnen zur Folge haben, welche im sanitären Interesse große Bedenken verursachen. Bei der gesteigerten Fürsorge aber, welche man gerade in den letzten Jahren der Hygiene zwecks Hebung der Volksgesundheit und Bekämpfung der Seuchen zuwendet, hat die Straßenverwaltung oft Vorwürfe darüber entgegen nehmen müssen, daß die Entwässerungseinrichtungen der Straßen die der Volksgesundheit drohenden Gefahren vergrößern oder gar verursachen. Wenngleich diese Vorwürfe zc., soweit die Straßenverwaltung in Betracht kommt, im Allgemeinen als berechtigt nicht angesehen werden können, so ist doch nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen die vor Jahrzehnten geschaffenen Entwässerungseinrichtungen der Straßen den erhöhten Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügen. Es ist daher oft nothwendig, daß die Provinzialverwaltung sich an größeren Kanalisations- oder ähnlichen Unternehmungen der Gemeinden, denen in ersten Linie die Verpflichtung zur Abhilfe der durch die Bebauung hervorgerufenen Uebelstände obliegt, theilnimmt, indem sie einen Theil der Kosten jener Kanäle zc. trägt, welche auch zur Entwässerung der Straße nutzbar gemacht werden.

Ein weiterer Grund für die stärkere Belastung der Straßenverwaltung ist ferner in dem Bau von Kleinbahnen zu finden. Wenngleich der Provinzialausschuß schon seit Jahren bestrebt ist, die Hergabe der Straßen zum Bau von Kleinbahnen, soweit als möglich, zu beschränken und insbesondere nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit stärkerem Güterverkehr von der Straßenbenutzung in der Regel ausschließt, so kann der letztere doch nicht ganz verhindert werden und ist besonders bei straßenbahnähnlichen Kleinbahnen oft gar nicht zu vermeiden, wenn ein dem öffentlichen Interesse entsprechendes Bahnunternehmen nicht überhaupt unmöglich gemacht werden soll. Die Straßenverwaltung sichert in solchen Fällen ihre Interessen in der Regel dadurch, daß sie als Bedingung der Straßenbenutzung den Bahnunternehmern die Pflasterung eines entsprechenden Theiles der Straße auferlegt. Die Straßenverwaltung wird dann aber in vielen Fällen gezwungen, auch ihrerseits den übrigen Theil der Straße mit Pflaster zu versehen und dazu erhebliche Kosten aufzuwenden.

Sehr oft ergibt sich auch bei Eisenbahnbauten auf oder an Straßen die Nothwendigkeit, Umbauten an den Straßen vorzunehmen, z. B. zu starke Steigungen auszugleichen, zu enge Stellen zu erweitern, Entwässerungseinrichtungen und Brücken zu ändern. Solche Maßnahmen sind dann stets auch im Interesse des allgemeinen, nicht des Kleinbahnverkehrs allein, und oft schon seit langer Zeit als Bedürfniß gefordert worden, bis der Bahnbau sie dann plötzlich zur unabweisbaren Nothwendigkeit machte.

Endlich ist als Ursache stärkerer Anspannung der Mittel der Straßenverwaltung auch der Sicherheitseinrichtungen, Schutzmauern, Geländer zc. zu gedenken, welche von dem Verkehr gefordert werden. Die Rechtsprechung der Gerichte hat bei Unglücksfällen an öffentlichen Straßen oft eine sehr ungünstige Stellung gegenüber den Straßenverwaltungen eingenommen und die Anforderungen hinsichtlich der Anbringung jener Schutzmittel, namentlich im Gebirge, sehr hoch gestellt. Wenn nun auch durch die Benutzung der Rechtsmittel in den höheren Instanzen oft ein günstigeres Urtheil für die Straßenverwaltung erzielt wurde, so ist es doch stets für eine mit Wahrnehmung der öffentlichen Interessen betraute Verwaltung nicht erwünscht, wenn sie durch Urtheile der Gerichte für Unglücksfälle verantwortlich gemacht wird, die sie angeblich durch bessere Schutzvorrichtungen hätte vermeiden können. Die öffentliche Meinung neigt dann meistens ebenfalls zu einer Beur-

theilung der Straßenverwaltung, und es ist oft sehr schwer, den dafür vorgebrachten Gründen mit Erfolg entgegenzutreten, da bei Fragen dieser Art dem subjectiven Ermessen ein so außerordentlich weiter Spielraum gelassen ist und der Eine die Schutzvorrichtung für dringend nothwendig, der Andere sie für überflüssig hält.

Alle diese Verhältnisse haben die Straßenverwaltung dazu geführt, im Jahre 1900 eine umfassende Enquete über die in den drei nächsten Haushaltsperioden voraussichtlich erforderlichen Neu- und Umpflasterungen und sonstigen größeren Bauten auf den Provinzialstraßen nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Das Resultat der Ermittlungen der Landesbauämter ist bei der Centralverwaltung auf die Durchführung einheitlicher Grundsätze technisch eingehend geprüft und in der beiliegenden Nachweisung niedergelegt.

I.
S. 267—294.

Indem im Allgemeinen auf dieselbe Bezug genommen wird, muß dazu Folgendes bemerkt werden:

Die vorgesehenen Bauprojekte stellen nur die größeren Unternehmungen dieser Art mit einem Einzelkostenanschlage von in der Regel mindestens 5000 Mark dar. Die kleineren Unternehmungen mit geringeren Kostenbeträgen sollen in der Regel aus dem Ordinarium des Haushaltsplans der Straßenverwaltung, Titel IV Nr. 1, gedeckt werden.

Die für die einzelnen Jahre vorgesehenen Bauten werden voraussichtlich nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen über Verschleiß und Verkehr der Straßen und ihrer Zubehörungen und nach wirtschaftlichen Grundsätzen in den betreffenden Jahren erforderlich sein. Die Vorschläge beruhen daher auf Schätzungen, welche zum Theil durch die Verhältnisse der Zukunft korrigirt werden, so daß der eine Bau vielleicht früher, der andere später, als angenommen war, zur Ausführung kommt. Die wirklich zur Ausführung kommenden Bauten werden erst alljährlich vor Beginn des Baujahres im Einzelnen bestimmt. Dazu treten dann stets noch Bauten, welche jetzt in der Liste noch nicht vorgesehen und durch unvorhergesehene Umstände, seien es Naturereignisse — Brückeneinsturz durch Wolkenbruch — oder andere Ursachen — Bahnbauten zc. — veranlaßt sind. Die Nachweisung bildet daher nur eine allgemeine Grundlage für das voraussichtliche Bedürfniß der Verwaltung, aber keinen erschöpfenden und im Einzelnen bindenden Arbeitsplan, der vielmehr alljährlich besonders festgestellt wird. Dabei mag z. B. bemerkt werden, daß erst in den letzten Wochen seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf eine längere Reihe von Straßenstrecken als der Pflasterung dringend bedürftig bezeichnet ist, die zum Theil in der beigelegten Nachweisung nicht aufgeführt sind und noch einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Aus solchen und ähnlichen Veranlassungen wird sich daher in Zukunft manche Abänderung der jetzt aufgestellten Projekte hinsichtlich der Zeit und Art der Ausführung ergeben.

Bezüglich der Höhe der erforderlichen Mittel giebt die der Nachweisung beigelegte Tabelle (Seite 7—34) eine Uebersicht. Danach ist im Durchschnitt der nächsten sechs Rechnungsjahre ein Jahresbetrag von 682 484 Mark erforderlich, zu dessen Deckung zunächst die im Haushaltsplan vorgesehene Summe von 290 000 Mark jährlich zur Verfügung steht, welche unter B Titel I Nr. 1a der außerordentlichen Ausgaben des Haushaltsplans der Straßenverwaltung vorgesehen ist. Es fehlen mithin $6 \times (682\,484 - 290\,000)$, d. h. $6 \times 392\,484 =$ rd. 2 354 000 Mark, welche zweckmäßig auf 2 400 000 Mark abzurunden und nach den von dem letzten Provinziallandtag angenommenen Grundsätzen durch eine Anleihe zu decken sind, da es sich in allen Fällen um Bauten handelt, welche nur selten wiederkehren und wegen der Höhe der Herstellungskosten aus den laufenden Haushaltsmitteln nicht bestritten werden können.

Zunächst ist indessen festzustellen, ob nicht auch noch anderweite Deckungsmittel vorhanden sind. Dies trifft zu hinsichtlich eines Bestandes von ca. 215 633 Mark 03 Pf., welcher noch aus der vom 41. Provinziallandtag bewilligten Anleihe für Großpflasterungen u. zur Verfügung steht. Auf diese ist daher zunächst kurz einzugehen.

Der Provinzialauschuß beantragte beim 41. Provinziallandtag:

1. die Aufnahme einer Anleihe für Kleinpflaster in einer Gesamthöhe von 2 000 000 Mark, von welcher in einer sechsjährigen Periode alljährlich ein Drittel Million Mark zur Verwendung kommen sollten,
2. eine Anleihe für Großpflaster und Brückenbauten zur Gesamthöhe von 1 231 195 Mark, ohne die für die einzelnen Jahre nothwendigen Beträge zahlenmäßig festzulegen, sich vielmehr wegen deren Höhe die Entschliebung vorbehaltend. Hiernach war es möglich, von der Anleihe für Großpflaster in den ersten Jahren mehr zu verwenden, später geringere Anleihe-Beträge einzustellen oder auch allein den aus dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Betrag — für jedes Jahr 290 000 Mark — zu verwenden. Der Provinziallandtag beschloß dann auch „seinem (d. h. des Provinzialauschusses) Antrage entsprechend“, machte jedoch den Vorbehalt, daß in den Rechnungsjahren 1899 und 1900 der Betrag von je 500 000 Mark nicht überschritten würde. Da dieser Vorbehalt sich nach der Fassung des Beschlusses auf beide Anleihen — für Kleinpflaster und Großpflaster — erstreckte, so würden bei wörtlicher Anwendung dieses Beschlusses für Großpflaster und andere Arbeiten (Brücken u.) nur 500 000 — 333 333 Mark 33 Pf. = 166 666 Mark 67 Pf. für das Jahr übrig geblieben sein. Dieser Betrag reichte dem bestehenden Bedürfnisse gegenüber um so weniger aus, als unerwartet eine Reihe größerer außerordentlicher Ausgaben zu bestreiten war, für welche nur Deckung in der Anleihe gefunden werden konnte. Hierher gehören 108 125 Mark 20 Pf. für einen Bergsturz und für Wolfenbruchschäden in den Bauämtern Siegburg, Kreuznach, Coblenz, Düren, sowie ein Betrag von 55 000 Mark für eine von der Stadt Saarbrücken auf einer abgetretenen Provinzialstraße ausgeführte Pflasterung. Unter diesen Umständen, sowie den dringenden Anforderungen gegenüber hielt es der Provinzialauschuß nach pflichtmäßigem Ermessen für geboten, von dem gedachten Beschlusse des Provinziallandtags in der ihm gegebenen Form abzuweichen und denselben dem Sinne seines Antrages mehr entsprechend so auszuführen, daß der vom Provinziallandtag gemachte Vorbehalt der Begrenzung auf 500 000 Mark nur auf Großpflaster bezogen wurde. Die demgemäß in den Rechnungsjahren 1899 und 1900 aus der Anleihe für Großpflaster erfolgten Verwendungen sind in der Anlage (Seite 295—299) näher angegeben und beziffern sich auf 1 015 561 Mark 97 Pf.

Nach Abzug dieser Summe sind von dem ganzen bewilligten Anleihebetrage von 1 231 195 Mark, wie oben angegeben, noch 215 633 Mark 03 Pf. übrig, wovon die Hälfte — 107 816 Mark 51 Pf. — als Jahresbetrag in den Haushaltsplan aufgenommen ist, um zu dem vom Provinziallandtag bestimmten Zwecke in der nächsten Rechnungsperiode verwendet zu werden. Neben dieser Summe sollen dann von der neuen Anleihe von 2 400 000 Mark in den ersten beiden Jahren je 300 000 Mark, in den späteren Jahren je 400 000 Mark für die angegebenen Zwecke zur Verwendung kommen. Gegenüber der in der Anlage I gegebenen Nachweisung eines Bedürfnisses von $6 \times 392484 = 2354904$ Mark werden also zur Verfügung stehen aus der früheren Anleihe = 215 633 Mark 03 Pf., aus der neuen Anleihe 2 400 000 Mark, zusammen 2 615 633 Mark 03 Pf., d. h. 2 607 29 Mark 03 Pf. mehr als in der Nachweisung angegeben. Nach den obigen Darlegungen kann es aber keinem Bedenken unterliegen,

II.

S. 295—299.

auch diesen Betrag in die neue Anleihe aufzunehmen, da es sehr erwünscht ist, für den sechs-jährigen Zeitraum noch einen Reservefonds zur Verfügung zu haben, aus dem in unvorhergesehenen und Nothfällen Bewilligungen erfolgen können.

Was die Tilgung der Anleihe von 2 400 000 Mark betrifft, so soll damit entsprechend den Beschlüssen des letzten Provinziallandtags verfahren werden und eine Tilgung von 2% eintreten, während entsprechend dem zur Zeit bestehenden Zinsfuße von 4%, zu welchem die Landesbank ihre Betriebsmittel im Wege der Anleihe ebenfalls beschaffen muß, eine Verzinsung mit 4% einzutreten hat.

Hiernach beantragt der Provinzialauschuß:

„Der Provinziallandtag wolle die in dem obigen Berichte dargelegten Maßnahmen und Vorschläge des Provinzialauschusses genehmigen und die Aufnahme einer Anleihe von 2 400 000 Mark für außerordentliche Zwecke der Provinzialstraßen-Verwaltung bei der Landesbank der Rheinprovinz gegen 4% Zinsen und 2% Tilgung beschließen.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage I.

Zusammenstellung

der
für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1907 für jedes Jahr veranschlagten
„Außerordentlichen Ausgaben“, welche entstehen durch die folgenden Ausführungen:

- a) Neu- und Umpflasterungen,
- b) Brücken- u. Bauten,
- c) Umwandlung von Großpflaster in Chauffierung.

1	2	3		4	5
		von	bis		
Vfde. Nr.	Name und Nummer der Straße	km	km	Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.

1. Landes-Bauamt

1	4, Saarbrück—Bingen	2,089	2,500	0,411	Neupflasterung in St. Johann
2	do.	3,400	4,00	0,600	desgl. in Jägerstreuhe
3	2, Saarbrück—Busefeld	27,080	28,100	1,020	desgl. in Saarlouis
4	8, Saarlouis—Niedbaltorf	2,600	3,400	0,800	desgl. in Wallerfangen
5	14, St. Johann— Brebach—Fechingen	0,379	0,800	0,421	Kleinpflaster in Großpflaster am Halberg in St. Johann
6	4, Saarbrück—Bingen	7,000	8,000	1,000	Neupflasterung in Dudweiler
7	do.	1,984	2,089	0,105	Kleinpflaster in Großpflaster
8	7, Saarlouis—Birkenfeld	16,122	16,800	0,678	Neupflasterung in Lebach
9	4, Saarbrück—Bingen	29,000	29,400	0,400	Umpflasterung in Ottweiler
10	do.	9,280	10,000	0,720	desgl. in Sulzbach
11	16, Trier—Saarlouis	21,128	21,463	0,335	Neupflasterung am Bahnhof Merzig
12	4, Saarbrück—Bingen	38,700	38,880	0,180	Umpflasterung in St. Wendel
13	18, Ottweiler—Lebach	16,850	17,520	0,670	Neupflasterung in Dirmingen
14	20, Merzig—Baldwies	0,000	0,200	0,200	desgl. am Güterbahnhof Merzig
15	14, St. Johann— Brebach—Fechingen	2,3	2,6	0,300	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster hinter Brebach
16	16, Trier—Saarlouis	20,160	20,355	0,195	Umpflasterung in Merzig
17	4, Saarbrück—Bingen	27,700	28,524	0,824	Neupflasterung in Ottweiler
18	2, Saarbrück—Busefeld	24,595	25,000	0,405	Umpflasterung in Saarlouis
19	18, Merzig—Birkenfeld	0,000	0,700	0,700	desgl. in Merzig
20	14, St. Johann— Brebach—Fechingen	4,0	4,7	0,700	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster hinter Brebach
21	do.	4,731	5,400	0,669	Neupflasterung in Fechingen
22	1, Trier—Saarbrück— Saargemünd	55,800	56,000	0,200	desgl. in Lebach
23	16, Trier—Saarlouis	20,00	20,100	0,100	desgl. in Merzig
24	1, Trier—Saarbrück— Saargemünd	84,555	85,100	0,545	desgl. in St. Arnual
25	2, Saarbrück—Busefeld	22,250	23,400	1,150	desgl. in Graulautern
26	18, Merzig—Birkenfeld	11,670	12,000	0,330	Umpflasterung in Lohheim
					Summe

6	7						13
	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:						
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	

Saarbrücken.

18 000	18 000	—	—	—	—	—	
27 000	27 000	—	—	—	—	—	
42 000	42 000	—	—	—	—	—	
32 000	32 000	—	—	—	—	—	
18 000	—	18 000	—	—	—	—	
40 000	—	40 000	—	—	—	—	
4 000	—	4 000	—	—	—	—	
27 000	—	27 000	—	—	—	—	
14 000	—	—	14 000	—	—	—	
24 000	—	—	24 000	—	—	—	
15 000	—	—	15 000	—	—	—	
7 000	—	—	7 000	—	—	—	
27 000	—	—	27 000	—	—	—	
8 000	—	—	8 000	—	—	—	
13 000	—	—	—	13 000	—	—	
7 000	—	—	—	7 000	—	—	
33 000	—	—	—	33 000	—	—	
16 000	—	—	—	16 000	—	—	
24 000	—	—	—	24 000	—	—	
28 000	—	—	—	28 000	—	—	
21 000	—	—	—	—	21 000	—	
8 000	—	—	—	—	8 000	—	
6 000	—	—	—	—	6 000	—	
24 000	—	—	—	—	—	24 000	
46 000	—	—	—	—	—	46 000	
10 000	—	—	—	—	—	10 000	
539 000	119 000	89 000	95 000	121 000	35 000	80 000	

1	2	3		4	5
		von	bis		
Nbr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen
		km	km		
2. Landes-Bauamt					
1	2, Trier-Coblenz	9,198	10,044	0,846	Umwandlung von Moselwadenpflaster in Kopfsteinpflaster bezw. Chausströmung in Kleinpflaster
2	12, Köln-Luzemburg	142,44	143,4	0,960	Umwandlung der Chausströmung in Großpflaster
3	3, Trier-Berncastel	12,767	13,332	0,565	Umwandlung von Moselwadenpflaster in Kopfsteinpflaster
					Summe
3. Landes-Bauamt					
1	II, Moselstraße	12,690	13,027	0,337	Umpflasterung in Enkirch
2	2, Trier-Berncastel-Büchenbeuren	40,448	40,578	0,130	Umpflasterung in Berncastel bezgl. in Lieser
3	5, Prüm-Berncastel	44,960	45,080	0,120	
3	5, Prüm-Berncastel	33,498	33,680	0,182	Umpflasterung der Hemmerather Straße in Wittlich
4	8, Dreis-Traben	11,30	11,315	0,015	Umbau der Widerlager und Erneuerung der Gewölbe der Lieserbrücke in Daun
5	9, Longkamp-Trarbach	9,400	9,556	0,156	Umwandlung der bestehenden Kiesbetten in Großpflaster in der Stadt Trarbach
6	2, Trier-Berncastel-Büchenbeuren	—	—	—	Erneuerung von Stützmauern an verschiedenen Stellen im Bauamtsbezirke
9	9, Longkamp-Trarbach	—	—	—	
					Summe
4. Landes-Bauamt					
1	1, Bingen-Rirn-Bärenbach	49,3	49,4	—	Umbau der Hornbrückerbachbrücke
2	8, Köln-Mainz	149,645	149,834	0,189	Umwandlung der Chausströmung in Großpflaster in Bingerbrück
3	do.	135,181	135,344	0,213	Um- und Neupflasterung in Bacharach
4	11, Bingen-Trarbach	0,600	1,000	0,400	Umwandlung der Chausströmung in Großpflaster vor Bingerbrück
5	8, Köln-Mainz	143,272	143,454	0,182	Um- und Neupflasterung in Trechtingshausen
6	11, Bingen-Trarbach	34,419	34,607	0,188	Um- und Neupflasterung in Simmern
7	5, Rirn-Castellum	16,8	16,9	—	Umbau der Brücke in Rhauen
8	1, Bingen-Rirn-Bärenbach	40,943	41,102	0,159	Um- und Neupflasterung in Martinstein und Rirn
		47,4	47,515	0,115	
					Zu übertragen

6	7	8	9	10	11	12	13
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
	Trier.						
3 400	3 400	—	—	—	—	—	
29 000	—	11 000	9 000	9 000	—	—	
17 500	—	—	—	—	9 500	8 000	
49 900	3 400	11 000	9 000	9 000	9 500	8 000	
Berncastel.							
15 000	7 500	7 500	—	—	—	—	
8 000	4 000	4 000	—	—	—	—	
5 000	2 500	2 500	—	—	—	—	
8 200	—	—	8 200	—	—	—	
7 000	—	—	—	7 000	—	—	
14 000	—	—	—	—	10 000	4 000	
8 000	—	—	5 000	3 000	—	—	
65 200	14 000	14 000	13 200	10 000	10 000	4 000	
Srenzsch.							
15 000	15 000	—	—	—	—	—	
12 000	12 000	—	—	—	—	—	
7 500	7 500	—	—	—	—	—	
22 000	11 000	—	—	11 000	—	—	
8 000	—	8 000	—	—	—	—	
9 500	—	9 500	—	—	—	—	
6 000	—	6 000	—	—	—	—	
8 000	—	8 000	—	—	—	—	
88 000	45 500	31 500	—	11 000	—	—	

1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Stde. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
9	1, Bingen—Rirn—Bärenbach	15,2	15,53	0,330	Uebertrag Umwandlung der Chaussierung in Großpflaster am Ausgang von Kreuznach
10	8, Köln—Mainz	0,209	0,407	0,198	Umwandlung der Chaussierung in Großpflaster in Bingerbrück
11	10, Bacharach—Rheinböllen	0,00	0,238	0,238	Um- und Neupflasterung in Bacharach
12	1, Bingen—Rirn—Bärenbach	4,500	4,824	0,324	Um- und Neupflasterung in Laubenheim
13	20, Offenbach—Glan	7,814	8,015	0,201	desgl. in Offenbach
14	9, Boppard—Sobernheim	35,9	36,0	—	Umbau der Simmerbachbrücke
15	11, Bingen—Trarbach	15,970	16,076	—	Erneuerung einer baufälligen Futtermauer
16	4, Weisenheim—Rirn	2,0	2,1	—	Umbau der Brücke über den Jeedenbach im Orte Breitenheim
17	1, Bingen—Rirn—Bärenbach	8,5	8,6	—	Umbau der Guldenbachbrücke bei Langenlonsheim
18	8, Köln—Mainz	116,498	118,373	1,935	Erneuerung alter baufälliger Holzgeländer in Eisen
					Summe

5. Landes-Bauamt

1	1, Coblenz—Trier	1,75	2,0	0,250	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster
2	do.	4,45	4,55	0,100	Umpflasterung in Metternich
3	2, Köln—Mainz	72,45	72,6	0,150	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster
4	3, Moselstraße	0,646	1,054	0,408	desgl. in Zell
5	do.	50,5	50,916	1,425	Umwandlung von Holzgeländer und Schutzsteinen in eisernes Geländer
		55,812	56,067		
		66,440	67,740		
6	10, Cochem—Kelberg	0,3	3,7	2,775	Umwandlung von Holzgeländer in eisernes Geländer
		4,8	5,1		
		18,4	18,9		
7	12, Ehrenbreitstein — Niederlahnstein	0,499	0,618	0,179	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster in Ehrenbreitstein
8	do.	1,69	2,0	0,310	desgl. in Pfaffendorf
9	13, Ehrenbreitstein — Montabaur	0,2	0,386	0,186	Umpflasterung in Ehrenbreitstein
					Zu übertragen

6	7						13
	Die Ausführungen sind vorgezogen für die Jahre:						
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
88 000	45 500	31 500	—	11 000	—	—	
21 000	—	—	21 000	—	—	—	
11 000	—	—	11 000	—	—	—	
7 000	—	—	—	7 000	—	—	
14 500	—	—	—	14 500	—	—	
6 000	—	—	—	—	6 000	—	
12 000	—	—	—	—	12 000	—	
19 000	—	—	—	—	19 000	—	
6 000	—	—	—	—	—	6 000	
25 000	—	—	—	—	—	25 000	
5 200	—	—	—	—	—	5 200	
214 700	45 500	31 500	32 000	32 500	37 000	36 200	
Kostenj.							
11 500	11 500	—	—	—	—	—	
5 100	5 100	—	—	—	—	—	
5 800	5 800	—	—	—	—	—	
16 700	16 700	—	—	—	—	—	
11 500	11 500	—	—	—	—	—	
14 000	14 000	—	—	—	—	—	
5 300	5 300	—	—	—	—	—	
12 500	12 500	—	—	—	—	—	
5 500	5 500	—	—	—	—	—	
87 900	87 900	—	—	—	—	—	



1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Stde. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
					Uebersicht
10	1, Ehrenbreitstein—Montabaur	0,386	0,750	0,364	Neupflasterung
10a	1, Coblenz—Trier	1,365	1,750	0,385	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster
11	do.	3,86	4,242	0,382	desgl.
12	3, Moselstraße	16,85	17,221	1,068	Umwandlung von Holzgeländer in eisernes Geländer
		18,7	19,1		
		20,3	20,7		
13	11, Coblenz—Elpe	5,464	5,8	0,336	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster
14	do.	5,2	5,3	—	Umbau der gewölbten Brücke in Ballendar
15	12, Ehrenbreitstein—Niederlahnstein	0,040	0,439	0,399	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster in Ehrenbreitstein
16	1, Coblenz—Trier	1,136	1,365	0,229	Umpflasterung in Lützel—Coblenz
17	do.	3,4	3,85	0,450	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster
18	2, Köln—Mainz	74,6	75,4	0,800	desgl. von Kleinpflaster in Großpflaster
19	do.	85,2	85,603	0,403	desgl.
20	3, Moselstraße	10,7	10,8	1,048	Umwandlung von Holzgeländer in eisernes Geländer
		12,1	12,2		
		13,8	14,8		
21	9, Jaid—Driedel	0,6	1,7	1,965	desgl. auf vorhandene Basaltpfosten
		3,2	3,7		
		5,5	6,3		
22	1, Coblenz—Trier	2,25	2,92	0,670	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster
23	2, Köln—Mainz	73,679	73,669	0,280	Umpflasterung in Beisensturm
24	5, Boppard—Zell	33,078	33,461	0,383	Umwandlung von Chaussierung in Großpflaster in Zell
25	11, Coblenz—Elpe	5,255	5,420	0,165	Umpflasterung in Ballendar
26	14, Ballendar—Döhr	0,0	0,5	0,500	desgl.
27	2, Köln—Mainz	75,4	76,3	0,900	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster
28	do.	84,8	85,2	0,400	desgl. von Chaussierung in Großpflaster
29	do.	96,185	96,4	0,215	Umpflasterung in Rhens
30	3, Moselstraße	63,670	64,085	1,765	Umwandlung von altem Holzgeländer in eisernes Geländer
		67,440	67,950		
		69,050	69,180		
		69,920	70,170		
		74,780	74,935		
		78,035	79,490		

Zu übertragen

6	7						13
	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:						
Rosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
87 900	87 900	—	—	—	—	—	
9 000	9 000	—	—	—	—	—	
17 500	—	17 500	—	—	—	—	
18 000	—	18 000	—	—	—	—	
5 500	—	5 500	—	—	—	—	
13 500	—	13 500	—	—	—	—	
10 000	—	10 000	—	—	—	—	
15 000	—	15 000	—	—	—	—	
12 700	—	—	12 700	—	—	—	
19 500	—	—	19 500	—	—	—	
24 000	—	—	24 000	—	—	—	
18 000	—	—	18 000	—	—	—	
5 300	—	—	5 300	—	—	—	
7 000	—	—	7 000	—	—	—	
30 500	—	—	—	30 500	—	—	
10 400	—	—	—	10 400	—	—	
14 600	—	14 600	—	—	—	—	
6 000	—	—	—	6 000	—	—	
14 000	—	—	—	14 000	—	—	
27 000	—	—	—	—	27 000	—	
18 000	—	—	—	—	18 000	—	
9 000	—	—	—	—	9 000	—	
9 000	—	—	—	—	9 000	—	
401 400	96 900	94 100	86 500	09006	63 000	—	

1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Kfde. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen
					Übertrag
31	11, Coblenz—Olpe	0,330	1,474	0,544	Umpflasterung in Ehrenbreitstein
32	1, Coblenz—Trier	2,320	3,4	0,480	Umwandlung von Kleinpflaster in Großpflaster
33	2, Köln—Mainz	76,3	77,05	0,750	desgl.
34	do.	84,1	84,8	0,700	desgl. von Chaussierung und Kleinpflaster in Großpflaster
35	do.	85,003	85,873 + 157 m Mehrlänge der Ber- legung.	0,427	Umpflasterung der Moselbrücke
					Summe

6. Landes-Bauamt

1	1, Bendorf—Honnelf	9,13	9,896	0,766	Umpflasterung der Engerfer Straße in Neuwied
2	do.	25,219	25,324	0,230	desgl. der Hauptstraße in Hönningen
		25,570	25,685		
3	17, Bendorf—Grenzhausen	1,030	1,192	0,288	Neupflasterung in Bendorf
		1,374	1,500		
	3, Coblenz—Olpe	9,470	9,500	0,024	
4	1, Bendorf—Honnelf	11,475	11,700	0,225	Umpflasterung der Hauptstraße in Irlich
					Summe

7. Landes-Bauamt

1	3, Bonn—Trier	17,041	17,307	0,266	Umpflasterung in Oelsdorf
2	do.	62,019	62,239	0,230	desgl. in Kelberg
3	1, Köln—Mainz	51,9	52,495	0,595	desgl. in Einzig
4	8, Brohl—Oberziffen	0,5	0,670	0,170	desgl. in Brohl
5	1, Köln—Mainz	42,216	42,534	0,318	desgl. in Oberwinter
6	do.	57,367	57,536	0,169	desgl. in Niederbreifig
7	do.	36,990	37,187	0,197	desgl. in Rehlern
8	3, Bonn—Trier	12,435	12,667	0,411	desgl. in Meddenheim
		12,941	13,120		
9	6, Einzig—Altenahr	4,542	4,850	0,317	desgl. in Bodendorf
10	3, Bonn—Trier	34,519	34,747	0,228	desgl. in Hönningen
11	8, Brohl—Oberziffen	6,037	6,725	0,688	desgl. in Burgbrohl
12	6, Einzig—Altenahr	16,118	16,366	0,241	desgl. in Walporzheim
					Zu übertragen

6	7	8	9	10	11	12	13
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
401 400	96 900	94 100	86 500	60 900	63 000	—	
14 400	—	—	—	—	14 000	—	
22 000	—	—	—	—	—	22 000	
22 500	—	—	—	—	—	22 500	
21 000	—	—	—	—	—	21 000	
10 000	—	—	—	—	—	10 000	
491 300	96 900	94 100	86 500	60 900	77 400	75 500	

Neuwied.

32 000	16 000	16 000	—	—	—	—
9 000	—	—	9 000	—	—	—
15 200	—	—	—	7 600	7 600	—
6 000	—	—	—	—	—	6 000
62 200	16 000	16 000	9 000	7 600	7 600	6 000

Bonn.

12 000	12 000	—	—	—	—	—
14 000	14 000	—	—	—	—	—
16 000	8 000	8 000	—	—	—	—
5 000	—	5 000	—	—	—	—
8 000	—	8 000	—	—	—	—
5 000	—	5 000	—	—	—	—
8 000	—	8 000	—	—	—	—
17 000	—	—	17 000	—	—	—
12 000	—	—	6 000	6 000	—	—
9 000	—	—	9 000	—	—	—
17 000	—	—	—	17 000	—	—
11 000	—	—	—	—	11 000	—
134 000	34 000	34 000	32 000	23 000	11 000	—



Ufd. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
		von km	bis km		
					Uebersatz
13	5, Rheinbach—Gemünden	2,746	3,143	0,397	Umpflasterung in Bornersdorf
14	4, Effig—Nehlem	2,657	26,901	0,331	Umwandlung von Chaussierung in Grobpfaster in Nehlem
15	8, Brohl—Oberjiffen	10,834	11,105	0,271	Umpflasterung in Niederbreisig
					Summe

8. Landes-Bauamt

1	1, Köln—Luxemburg	59,267	59,634	0,197	Um- und Neupflasterung in Gemünd
6	6, Hauscheid—Gemünd	26,881	26,891		
2	2, Köln—Trier	30,800	31,629	0,859	Umwandlung von Chaussierung in Grobpfaster in Euskirchen
3	1, Köln—Luxemburg	65,103	65,233	0,130	Um- und Neupflasterung in Schleiden
4	2, Köln—Trier	44,56	44,716	0,156	Umwandlung von Chaussierung in Grobpfaster zwischen Stadt und Bahnhof Rünstereifel
5	do.	44,716	45,150	0,434	Um- und Neupflasterung in Rünstereifel
6	6, Hauscheid—Gemünd	26,654	26,890	0,206	Umwandlung von Chaussierung in Grobpfaster in Gemünd
7	1, Köln—Luxemburg	64,9	65,0	—	Neubau einer Dieffenbach-Brücke in Schleiden
8	7, Montjoie—Schleiden	23,4	23,5	—	desgl. wie vor
9	2, Köln—Trier	31,629	31,900	0,300	Um- und Neupflasterung in Euskirchen
		32,233	32,302		
10	4, Horn—Commern	23,463	23,847	0,384	desgl. in Euchenheim
11	16, Rachen—Trier	58,5	58,6	—	Umbau einer Warschebrücke
12	2, Köln—Trier	47,5	47,6	—	Neubau einer Erftbrücke
13	13, Losheim—Dreis	11,3	11,4	—	desgl. einer Kyllbrücke
14	10, Hirtstraße	19,4	19,5	—	desgl. einer Ahrbrücke
15	12, Dollenorf—Hilles- heim	16,6	16,7	—	desgl. einer Kyllbrücke
					Summe

9. Landes-Bauamt

1	17, Prüm—Dudweiler	20,538	20,78	0,250	Neupflasterung in Gerolstein
2	23, Prüm—Berncastel	5,6	5,775	0,115	Umpflasterung in Kyllburg
		5,8	5,850	0,050	
3	2, Wütgenbach—Epa	14,591	15,568	0,477 (mit Inter- vention)	desgl. in Nalmedy
4	5, Nalmedy—Eupen	0,100	0,500	0,400	Neupflasterung am Ausgange von Nalmedy zu übertragen

Kosten der Ausführung	Die Ausführungen sind vorgelesen für die Jahre:					
	1901	1902	1903	1904	1905	1906
134 000	34 000	34 000	32 000	23 000	11 000	—
18 000	—	—	—	—	18 000	—
14 000	—	—	—	—	—	14 000
8 000	—	—	—	—	—	8 000
174 000	34 000	34 000	32 000	23 000	29 000	22 000

Euskirchen.

8 000	8 000	—	—	—	—	—
46 500	22 000	24 500	—	—	—	—
5 500	—	5 500	—	—	—	—
5 500	—	—	5 500	—	—	—
14 000	—	—	14 000	—	—	—
10 500	—	—	10 500	—	—	—
6 500	—	—	—	6 500	—	—
6 000	—	—	—	6 000	—	—
13 000	—	—	—	13 000	—	—
13 500	—	—	—	4 500	9 000	—
18 000	—	—	—	—	18 000	—
5 000	—	—	—	—	5 000	—
20 000	—	—	—	—	—	20 000
13 000	—	—	—	—	—	13 000
20 000	—	—	—	—	—	20 000
205 000	30 000	30 000	30 000	30 000	32 000	53 000

Prüm.

12 000	12 000	—	—	—	—	—
7 000	7 000	—	—	—	—	—
26 000	—	13 000	13 000	—	—	—
21 000	—	9 000	12 000	—	—	—
66 000	19 000	22 000	25 000	—	—	—



1	2	3		4	5
		von km	bis km		
5	21, Prüm—Bronsfeld	0,0	0,2	0,200	Umpflasterung im Prüm desgl. in Wittlich desgl. in Wittburg
6	24, Manden—Wittlich	30,323	30,547	0,224	
	1, Trier—Nachen	27,5	27,630	0,130	
					Uebersicht
					Summe

10. Landes-Bauamt

1	2, Nachen—Köln	3,8	4,4	0,673	Um- und Neupflasterung in Coaren
2	3, Weiden—Eschweiler— Vorweiden	0,0	0,377	0,377	desgl. in Neerjen
	7, Birk—Eupen— Neerjen	3,627	3,709	0,082	
3	15, Montjoie—Schleiden	0,280	0,0	0,280	desgl. der Aue—Kurfstraße in Montjoie
4	19, Nachen—Roermond	24,623	25,003	0,380	desgl. in Geilenkirchen
5	do.	3,098	4,6	1,502	desgl.
9	1, Nachen—Trier	10,234	10,425	0,191	Neu- und Umpflasterung in Cornelymünster
7	22, Düren—Jülich— Heinsberg	35,907	36,395	0,488	desgl. in Handerath
8	19, Nachen—Roermond	18,3	20,486	2,186	Umwandlung von Grobpfaster in Chausstrasse
9	3, Weiden—Eschweiler	6,425	7,045	0,620	Um- und Neupflasterung in Eschweiler
10	18, Nachen—Krefeld	4,950	6,098	1,148	desgl. in Neuhaus
11	21, Albenhoven—Sittard	13,675	14,459	0,784	desgl. in Geilenkirchen
12	18, Nachen—Krefeld	29,722	30,679	0,957	desgl. in Cörrenzig
					Summe

11. Landes-Bauamt

1	24, Köln—Eugenburg	15,632	15,804	0,172	Um- und Neupflasterung in Aiblar
2	16, Düren—Albenhoven	18,925	19,210	0,285	Umwandlung von Grobpfaster in Basalt-
	2, Nachen—Köln	20,871	21,300	0,429	Chausstrasse
3	2, Nachen—Köln	20,0	20,871	0,871	Um- und Neupflasterung in Althenhoven
4	do.	19,2	20,0	0,800	Umwandlung von Grobpfaster in Basaltchousstrasse
5	1, Köln—Nachen	29,24	28,558	0,682	Um- und Neupflasterung in Eisdorf
6	5, Köln—Düren	18,735	19,378	0,643	desgl. in Kerpen
7	2, Nachen—Köln	36,55	36,65	0,100	Umwandlung von Pflaster in Chausstrasse
	do.	36,85	38,8	1,950	
8	do.	35,732	36,550	0,818	Umpflasterung in Steinstraß
					Zu übertragen

6	7	8	9	10	11	12	13
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
66 000	19 000	22 000	25 000	—	—	—	
5 000	—	—	—	5 000	—	—	
15 000	—	—	—	—	10 000	5 000	
86 000	19 000	22 000	25 000	5 000	10 000	5 000	

Nachen.

23 000	23 000	—	—	—	—	—	
18 000	18 000	—	—	—	—	—	
12 000	12 000	—	—	—	—	—	
16 000	—	16 000	—	—	—	—	
67 000	—	37 000	30 000	—	—	—	
9 000	—	—	9 000	—	—	—	
17 500	—	—	7 500	10 000	—	—	
23 200	—	—	8 000	15 200	—	—	
23 000	—	—	—	23 000	—	—	
43 000	—	—	—	6 000	20 000	17 000	
33 000	—	—	—	—	33 000	—	
37 500	—	—	—	—	—	37 500	
322 200	53 000	53 000	54 500	54 200	53 000	54 500	

Düren.

8 000	8 000	—	—	—	—	—	
10 000	10 000	—	—	—	—	—	
39 000	28 000	11 000	—	—	—	—	
10 000	10 000	—	—	—	—	—	
34 000	—	16 000	18 000	—	—	—	
30 000	—	30 000	—	—	—	—	
20 000	—	—	20 000	—	—	—	
20 000	—	—	20 000	—	—	—	
171 000	56 000	57 000	58 000	—	—	—	

1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Abt. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
9	15, Dormagen—Lechenich	36,8	36,9	—	Uebertross
10	23, Rüdgen—Schmidt	2,0	2,1	—	Neubau der Nesselbachbrücke in Kerpen
11	3, Jülich—Düsseldorf	3,819	4,775	0,956	Umbau der Fahrtbahn der Kurbrücke in Brühl
12	2, Aachen—Köln	26,2	26,3	—	Umpflasterung in Reich
					Neubau der Kurbrücke und des Wehres in Jülich
					Summe

12. Landes-Bauamt

1	2, Köln—Düren	9,150	9,786	0,636	Umpflasterung in Trenchen
2	1, Köln—Aachen	13,100	13,521	0,421	besgl. in Königsdorf
3	17, Schlebusch—Wiesdorf	1,6	4,3	2,700	Schaffung besserer Vorfluthverhältnisse durch Anlage von Fluthgräben
4	20, Opladen—Burscheid	0,0	0,300	2,300	Beihilfe zur Entwässerung in Opladen
	19, Düsseldorf—Köln	23,6	25,000		
5	13, Mülheim—Wipperfürth	8,479	9,080	0,601	Neupflasterung in B. Gladbach sowie Um- und Anlegung eines erhöhten Banletts
6	19, Düsseldorf—Köln	23,907	24,081	0,174	Umpflasterung in Opladen
7	do.	24,5	24,7	0,200	Anlegung des Pflasters
8	13, Mülheim—Wipperfürth	10,509	11,0	0,493	Neupflasterung oberhalb B. Gladbach einschl. Anlegen der vorhandenen Rinnen und Verlängerung des Banletts
9	do.	3,0	3,9	1,800	für Rinnenanlage und Verbesserung der Vorfluthanlagen in Schnellweide und in Dellbrühl
		4,7	5,6		
10	8, Mülheim—Altenkirchen	18,4	18,8	0,400	Entwässerungsanlage im Dorfe Spich
11	5, Köln—Trier	9,704	9,845	0,141	Umpflasterung in Brühl
12	11, Köln—Eifel	2,804	3,870	1,066	Entwässerungskanal in Höhenberg als Hälfte der Baukosten, deren andere Hälfte die Gemeinde trägt
					Summe

13. Landes-Bauamt

1	5, Beuel—Overath	0,2	1,6	1,4	Zuschuß zu einer von der Gemeinde geplanten Entwässerungsanlage in Beuel
2	2, Beuel—Hennef	3,8	4,575	0,775	Umpflasterung in Overath
3	do.	13,248	13,395	0,147	besgl. in Hennef
					Zu übertragen

6	7						12	13
	Die Ausführungen sind vorgezogen für die Jahre:							
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906		
171 000	56 000	57 000	58 000	—	—	—		
7 000	—	—	—	7 000	—	—		
10 000	—	—	—	10 000	—	—		
20 000	—	—	—	20 000	—	—		
130 000	—	—	—	20 000	55 000	55 000		
338 000	56 000	57 000	58 000	57 000	55 000	55 000		

Köln.

23 000	10 000	8 000	5 000	—	—	—
23 000	10 000	13 000	—	—	—	—
5 000	—	5 000	—	—	—	—
10 000	—	—	10 000	—	—	—
30 000	—	—	15 000	15 000	—	—
3 500	—	—	—	3 500	—	—
4 000	—	—	—	4 000	—	—
22 000	—	—	—	—	11 000	11 000
8 000	—	—	—	—	8 000	—
6 000	—	—	—	—	6 000	—
5 200	—	—	—	—	—	5 200
30 000	—	—	—	—	—	30 000
169 700	20 000	26 000	30 000	22 500	25 000	46 200

Siegburg.

20 000	20 000	—	—	—	—	—
31 000	—	31 000	—	—	—	—
6 400	—	—	6 400	—	—	—
57 400	20 000	31 000	6 400	—	—	—

1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Abt. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
4	2, Beuel—Gonnes	12,560	13,248	0,268	Umpflasterung in Gonnes
5	do.	8,4	8,725	0,225	desgl. in Königswinter
6	do.	3,4	3,8	0,400	Neupflasterung in Obercaffel
7	do.	9,350	9,623	0,273	desgl. in Königswinter
8	1, Wülheim—Altenkirchen	25,510	25,756	0,246	Umpflasterung in Siegburg
					Uebersicht
					Summe

14. Landes-Bauamt

1	1, Köln—Olpe	59,4	59,545	0,145	Neupflasterung in Bergneustadt
2	do.	30,727	31,479	0,752	Umwandlung von Pflaster in Chaussierung
3	do.	27,896	29,200	1,304	desgl.
4	2, Summersbach—Hüdeswagen	23,99	24,100	0,110	Umpflasterung in Wipperfürth
5	16, Engelskirchen—Wipperfürth	20,937	21,018	0,081	desgl.
6	2, Summersbach—Hüdeswagen	23,500	23,500	0,000	desgl.
					Summe

15. Landes-Bauamt

1	16, Herzfelderstraße	0,641	0,680	0,244	Neupflasterung in Ohligs
		0,635	0,900		
2	do.	0,391	0,641	0,240	Umpflasterung in Ohligs
3	do.	0,106	0,391	0,285	Neupflasterung in Ohligs
4	35, Steele—Nierenhof	5,968	6,332	0,364	Umpflasterung in Kupferdreh
5	10, Schlebusch—Beyenburg	18,653	18,800	0,147	Neupflasterung in Barmelöfchen
6	5, Elberfeld—Kadevormwald	22,762	23,130	0,368	Umpflasterung in Kadevormwald
7	6, Solingen—Lennep	7,414	7,593	0,179	desgl. in Burg
8	10, Schlebusch—Beyenburg	18,800	18,915	0,115	Umpflasterung in Barmelöfchen
	20, Barmelöfchen—Bliebinghausen	0,0196	0,344	0,324	
9	11, Born—Hüdeswagen	6,280	6,820	0,630	desgl. in Hüdeswagen
		7,190	7,220		
10	1, Düsseldorf—Barmen	32,03	32,092	—	Beitrag der Verwaltung zum Umbau der Haspeler Brücke über die Wupper an der Grenze zwischen Elberfeld und Barmen
					Summe

6	7						13
	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:						
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
57 400	20 000	31 000	6 400	—	—	—	
13 600	—	—	13 600	—	—	—	
19 000	—	—	—	19 000	—	—	
22 500	—	—	—	—	22 500	—	
16 000	—	—	—	—	—	16 000	
12 000	—	—	—	—	—	12 000	
140 500	20 000	31 000	20 000	19 000	22 500	28 000	

Summersbach.

8 000	8 000	—	—	—	—	—
5 000	5 000	—	—	—	—	—
9 000	—	9 000	—	—	—	—
5 300	—	—	5 300	—	—	—
5 000	—	—	—	5 000	—	—
5 000	—	—	—	—	5 000	—
37 300	13 000	9 000	5 300	5 000	5 000	—

Elberfeld.

11 400	11 400	—	—	—	—	—
7 700	7 700	—	—	—	—	—
13 300	—	13 300	—	—	—	—
9 400	—	—	9 400	—	—	—
9 000	—	—	9 000	—	—	—
12 200	—	—	—	12 200	—	—
5 200	—	—	—	5 200	—	—
14 200	—	—	—	—	14 200	—
22 600	—	—	—	—	—	22 600
—	—	—	—	—	—	—
105 000	19 100	13 300	18 400	17 400	14 200	22 600

Über den Beitrag
läßt sich noch nicht
angeben.



1	2	3		4	5
		von	bis		
Udr. Nr.	Name und Nummer der Straße	km	km	Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
16. Landes-Bauamt					
1	18, Kachen—Roermond	37,2	37,3	—	Umbau der hölzernen Brücke bei Heinsberg
2	15, Erkelenz—Züderath	0,0	0,404	0,404	Neupflasterung in Erkelenz
3	29, Boisheim—Roermond	6,6	7,076	0,476	desgl. in Brüggen
4	3, Neuß—Jülich	13,919	14,609	0,590	Um- und Neupflasterung in Orfen
5	1, Düsseldorf—Neuß— Röln	24,35	25,234	0,884	desgl. in Dormagen
6	14, Heinsberg—Erkelenz 21, Wassenberg— Nothenbach	5,741	5,980	0,239	Um- und Neupflasterung in Wassenberg
		0,00	0,143	0,143	
7	2, Neuß—Jülich	14,609	14,942	0,433	Neupflasterung zwischen Orfen und Eifen
8	24, Bierjen—Raldenkirchen	3,906	4,246	0,340	Um- und Neupflasterung in Dülken
9	24, Bierjen—Ralden- kirchen	9,140	9,421	0,281	Um- und Neupflasterung in Boisheim
10	5, Obenkirchen—Dülken	7,240	7,606	0,366	desgl. in Rheinbahlen
11	2, Neuß—Jülich	14,984	15,414	0,430	Neupflasterung zwischen Eifen und Zürlth
12	24, Bierjen—Ralden- kirchen	12,968	13,360	0,392	Um- und Neupflasterung in Breyell
13	13, Bierwinden— B. Grevendroich	4,100	4,929	0,829	Neupflasterung in Bevelinghoven
14	14, Heinsberg—Erkelenz	4,0	4,1	—	Umbau der hölzernen Querbrücke bei Dröbed
15	24, Bierjen—Ralden- kirchen	17,65	17,910	0,260	Um- und Erneuerungspflaster in Raldenkirchen
16	16, Erkelenz—Ralden- kirchen	20,856	21,393	0,537	desgl. in Brüggen
		7,076	7,130	0,054	
	9, Boisheim—Roermond	7,138	7,248	0,110	
17	14, Heinsberg—Erkelenz	8,752	8,905	0,153	Erneuerungspflaster in Nohl
18	9, Rheydt—Bickrath— Wanlo	4,610	4,761	0,145	Umplasterung in Bickrath
19	1, Düsseldorf—Neuß— Röln	24,045	24,350	0,305	desgl. in Dormagen
20	23, Neuß—Röln	16,105	16,25	0,480	desgl. in Borringen
21	24, Bierjen—Ralden- kirchen	14,095	14,321	0,226	desgl. in Bieth
22	16, Erkelenz—Ralden- kirchen	25,784	26,230	0,436	desgl. in Bracht

Zu übertragen

6	7	8	9	10	11	12	13
Kosten der Ausführung M	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:						
	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
M. Gladbach.							
10 000	10 000	—	—	—	—	—	—
22 000	12 000	10 000	—	—	—	—	—
23 800	23 800	—	—	—	—	—	—
25 000	12 500	12 500	—	—	—	—	—
32 000	32 000	—	—	—	—	—	—
16 000	—	8 000	8 000	—	—	—	—
22 000	—	22 000	—	—	—	—	—
14 500	—	14 500	—	—	—	—	—
12 000	—	—	12 000	—	—	—	—
15 500	—	—	15 500	—	—	—	—
20 000	—	—	20 000	—	—	—	—
17 000	—	—	10 000	7 000	—	—	—
44 000	—	—	15 000	15 000	14 000	—	—
90 000	—	—	90 000	—	—	—	—
11 500	—	—	—	11 500	—	—	—
29 000	—	—	—	10 000	10 000	9 000	—
6 800	—	—	—	6 800	—	—	—
5 600	—	—	—	5 600	—	—	—
20 000	—	—	—	—	10 000	10 000	—
10 000	—	—	—	—	10 000	—	—
9 000	—	—	—	—	9 000	—	—
21 000	—	—	—	—	11 000	10 000	—
476 700	90 300	67 000	170 500	55 900	64 000	29 000	—



1	2	3		4	5
		Straße			
Vdc. Nr.	Name und Nummer der Straße	von	bis	Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
		km	km		
					Uebertross
23	14, Heinsberg—Erfelenz	0,10	0,200	—	Umbau der Fluthgrabenbrücke bei Heinsberg
24	5, Odenkirchen—Dülken	0,0	0,290	0,290	Um- und Erneuerungspflaster in Odenkirchen
25	3, Reuß—Rheydt	5,416	5,700	0,284	desgl. in Geln
26	4, Heinsberg—Erfelenz	0,4	0,5	—	Umbau der hölzernen Steinbachbrücke bei Heinsberg
27	9, Rheydt—Widrath— Wanlo	4,8	4,9	—	Umbau der Riersbrücke bei Widrath
					Summe

17. Landes-Bauamt

1	1, Grefrath—Hülz	13,060	13,083	0,258	Neupflasterung in Hülz
		13,095	13,330		
	20, Geldern—Krefeld	21,784	22,130	0,346	Pflastererneuerung u. Neupflasterung in Wanlo
2	7, Glabbach—Straelen	25,346	25,900	0,554	
	14, Kempen—Wenlo	10,1	10,162	0,089	
		10,173	10,200		
3	7, Glabbach—Straelen	7,693	8,001	0,414	desgl. in Nierßen
		8,182	8,288		
	8, Nierßen—Kaldenkirchen	0,000	0,200	0,200	Neupflasterung und Pflastererneuerung in Nierßen
4	5, Nachen—Krefeld	64,670	64,960	0,300	
		65,012	65,122		
5	7, Glabbach—Straelen	17,448	17,680	0,350	Pflastererneuerung u. Neupflasterung in Grefrath
		17,770	17,888		
	11, Grefrath—Hülz	0,000	0,247	0,247	desgl. in Kempen
6	11, Grefrath—Hülz	6,370	6,610	0,240	
	13, Aldeforf—Vorst	8,692	8,917	0,225	
7	1, Krefeld—Ostertath	8,029	8,072	0,284	Pflastererneuerung in Ostertath
		8,194	8,435		
8	7, Glabbach—Straelen	11,092	11,100	0,265	Neupflasterung u. Pflastererneuerung in Süchteln
		11,318	11,565		
	9, Krefeld—Süchteln	14,797	14,909	0,012	desgl. in Vorst
9	9, Krefeld—Süchteln	10,002	10,186	0,184	
10	11, Grefrath—Hülz	1,910	2,258	0,348	Pflastererneuerung in Mülhausen
11	21, Geldern—Rheinberg	22,125	—	—	Neubau der Brücke über den Nöröbach bei Rheinberg
12	24, Roers—Aldeforf	7,005	7,289	0,284	Pflastererneuerung in Blunn
					Summe

6	7						13
	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:						
Kosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
	476 700	90 300	67 000	170 500	55 900	64 000	
8 000	—	—	—	—	8 000	—	
10 000	—	—	—	—	—	10 000	
12 000	—	—	—	—	—	12 000	
8 000	—	—	—	—	—	8 000	
10 000	—	—	—	—	—	10 000	
524 700	90 300	67 000	170 500	55 900	72 000	69 000	
Krefeld.							
22 000	22 000	—	—	—	—	—	
20 000	20 000	—	—	—	—	—	
21 800	—	21 800	—	—	—	—	
10 500	—	10 500	—	—	—	—	
20 000	—	—	20 000	—	—	—	
15 700	—	—	15 700	—	—	—	
10 500	—	—	—	10 500	—	—	
10 000	—	—	—	10 000	—	—	
6 300	—	—	—	6 300	—	—	
11 900	—	—	—	—	11 900	—	
7 000	—	—	—	—	—	7 000	
9 400	—	—	—	—	—	9 400	
165 100	42 000	32 300	35 700	26 800	11 900	16 400	

1	2	3		4	5
		von	bis		
Stde. Nr.	Name und Nummer der Straße	km	km	Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.

18. Landes-Bauamt

1	2, Düsseldorf— Mülheim—Münster	—	—	—	Stroßenverlegung bei Cronford Beitrag der Provinz
2	3, Düsseldorf—Barmen	—	—	—	Straßensenkung bei Grafenberg Beitrag der Provinz
3	9, Werden— Kettwig v. d. Br.	0,363	1,145	0,782	Neupflasterung
4	30, Essen—Gelsenkirchen	1,233	1,395	1,062	desgl. in Stoppenberg
		1,455	2,077		
		2,652	2,900		
5	3, Düsseldorf—Barmen	16,493	16,633	0,140	Umpflasterung
6	8, Kettwig—Steele	13,880	14,180	0,300	Neupflasterung
7	21, Fliegenbusch— Plantenschenn	1,1463	1,386	0,2397	Umpflasterung in Borbeck, Beitrag an die Gemeinde für 1903 bewilligt
8	3, Düsseldorf—Barmen	16,690	16,893	0,203	Umpflasterung in Nettmann
9	6, Solingen—Essen— Horsl	28,839	28,910	0,313	desgl. in Werden
		28,940	29,182		
10	14, Belbert—Zurstrah	5,345	5,410	0,165	Neupflasterung in Heiligenhaus
11	2, Düsseldorf—Mülheim— Münster	11,315	11,522	0,207	Umpflasterung in Cronford
12	14, Belbert—Zurstrah	6,185	6,400	0,215	desgl. in Heiligenhaus
13	10, Kaiseröwerth— Ratingen—Wülfrath	7,900	8,300	0,400	Neupflasterung in Ratingen

Summe

19. Landes-Bauamt

1	15, Geldern—Kanten	20,5	20,9	0,4727	Neupflasterung in Kanten vom Markt zum Rhein desgl. in der Richtung zum Bahnhof in Kanten
		20,275	20,340		
2	do.	1,9	2,0	—	Umbau von 2 Brücken an der Mühle am Schloß Daag über die Niers
3	9, Düsseldorf—Emmerich	35,950	38,300	—	Beitrag zur Canalisation der Gemeinde Hamborn
4	2, Wejel—Borfen	3,389	—	—	Neubau der Hffelkanalbrücke
5	12, Düsseldorf—Cleve	55,520	56,065	0,544	Umpflasterung in Kanten
6	do.	70,301	70,699	0,420	desgl. in Calfar
7	13, Geldern—Emmerich	9,050	9,330	0,276	desgl. in Kevelaer

Zu übertragen

6	7	8	9	10	11	12	13
Rosten der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906	

Düsseldorf.

9 000	9 600	—	—	—	—	—	
37 600	37 600	—	—	—	—	—	
36 600	12 000	12 600	12 600	—	—	—	
51 600	—	12 400	19 600	19 600	—	—	
5 900	—	5 900	—	—	—	—	
15 000	—	15 000	—	—	—	—	
5 000	—	—	5 000	—	—	—	
8 500	—	—	—	8 500	—	—	
9 400	—	—	—	9 400	—	—	
8 500	—	—	—	8 500	—	—	
7 300	—	—	—	—	7 300	—	
10 800	—	—	—	—	10 800	—	
18 000	—	—	—	—	—	18 000	
223 200	58 600	45 300	37 200	46 000	18 100	18 000	

Für 1906 war ein
Beitrag von 5000
Mark bewilligt.

Weasel.

14 800	14 800	—	—	—	—	—	
10 900	10 900	—	—	—	—	—	
28 000	14 000	14 000	—	—	—	—	
10 000	—	10 000	—	—	—	—	
18 500	—	18 500	—	—	—	—	
16 700	—	—	16 700	—	—	—	
11 300	—	—	11 300	—	—	—	
110 200	39 700	42 500	28 000	—	—	—	



1	2	3		4	5
		von km	bis km		
Stde. Nr.	Name und Nummer der Straße	Strecke		Länge km	Bezeichnung der Ausführungen.
8	12, Düsseldorf—Cleve	56,065	56,344	0,279	Umpflasterung in Kanten
9	13, Welbern—Emmerich	8,9	9,050	0,150	desgl. in Revelar
10	do.	9,33	9,624	0,298	desgl.
11	9, Düsseldorf—Emmerich	44,074	44,374	0,300	} Neupflasterung in Dinslaken
	21, Dinslaken—Dorsten	0,0	0,110	0,110	
12	4, Hamminkeln—Ringenberg	1,312	1,316	} 0,304	Neu- und Umpflasterung in Ringenberg
		1,316	1,616		
13	5, Bienen—Anholt — Berthelbruch	11,254	11,489	} 0,275	Neupflasterung in Iffelburg
		11,593	11,636		
					Hebertrag
					Summe

6	7						12	13
	Die Ausführungen sind vorgesehen für die Jahre:							
Roßen der Ausführung	1901	1902	1903	1904	1905	1906		
110 200	39 700	42 500	28 000	—	—	—		
9 500	—	—	—	9 500	—	—		
6 300	—	—	—	6 300	—	—		
12 200	—	—	—	12 200	—	—		
23 700	—	—	—	—	23 700	—		
11 400	—	—	—	—	—	11 400		
8 600	—	—	—	—	—	8 600		
181 900	39 700	42 500	28 000	28 000	23 700	20 000		

Wiederholung.

1	2	3						4	5	6	7
		1901	1902	1903	1904	1905	1906				
Lau- fende Num- mer	Landesbauamt	Nach den Voranschlägen der Bauämter und der technischen Revision durch die Centralverwaltung werden für größere Pflasterungen zc. aus dem Extra-Ordinarium verlangt:						Nach Spalte 3 werden im Durchschnitt der 6 Jahre aus dem Extra-Ordinarium verlangt:	Der Haushaltsplan sah bisher für das Extra-Ordinarium vor: 290 000 M.	Also durchschnittlich für das Jahr mehr verlangt und aus der Anleihe zu decken:	Bemer- kungen.
		M	M	M	M	M	M				
1	Saarbrücken . . .	119 000	89 000	95 000	121 000	35 000	80 000	89 833			
2	Trier . . .	3 400	11 000	9 000	9 000	9 500	8 000	8 317			
3	Berncastel . . .	14 000	14 000	13 200	10 000	10 000	4 000	10 867			
4	Kreuznach . . .	45 500	31 500	32 000	32 500	37 000	36 200	35 783			
5	Coblenz . . .	96 900	94 100	86 500	60 900	77 400	75 500	81 883			
6	Neuwied . . .	16 000	16 000	9 000	7 600	7 600	6 000	10 367			
7	Bonn . . .	34 000	34 000	32 000	23 000	29 000	22 000	29 000			
8	Euskirchen . . .	30 000	30 000	30 000	30 000	32 000	53 000	34 167			
9	Prüm . . .	19 000	22 000	25 000	5 000	10 000	5 000	14 333			
10	Nachen . . .	53 000	53 000	54 500	54 200	53 000	54 500	53 700			
11	Düren . . .	56 000	57 000	58 000	57 000	55 000	55 000	56 333			
12	Köln . . .	20 000	26 000	30 000	22 500	25 000	46 200	28 283			
13	Siegburg . . .	20 000	31 000	20 000	19 000	22 500	28 000	23 417			
14	Gummersbach . . .	13 000	9 000	5 300	5 000	5 000	—	6 217			
15	Elberfeld . . .	19 100	13 300	18 400	17 400	14 200	22 600	17 500			
16	M. Gladbach . . .	90 300	67 000	170 500	55 900	72 000	69 000	87 450			
17	Krefeld . . .	42 000	32 300	35 700	26 800	11 900	16 400	27 517			
18	Düsseldorf . . .	58 600	45 300	37 200	46 000	18 100	18 000	37 200			
19	Wesel . . .	39 700	42 500	28 000	28 000	23 700	20 000	30 317			
	Gesamtsumme	789 500	718 000	789 300	630 800	547 900	619 400	682 484	290 000	392 484	

Anlage II.

Nachweisung

der

im Rechnungsjahre 1899 bereits fertig gestellten und der im Rechnungsjahre 1900 in der Ausführung begriffenen größeren Pflasterungen, Brückenbauten zc., deren Kosten aus der dafür vom 41. Rheinischen Provinziallandtage bewilligten Anleihe im Betrage von 1 231 195 Mark bestritten werden.

Lfd. Nr.	Landesbauamtsbezirk.	Gegenstand der Ausführung.	Geldbetrag.	
			„	¢
A. Im Jahre 1899 sind zur Ausführung gelangt:				
a. Neu- und Umpflasterungen.				
1	I	Saarbrücken	Herstellung von Pflaster an Stelle von Chaussirung in St. Wendel, Straße Saarbrück—Bingen, Station 37,790/38,152	10 999 35
2	"	"	Um- und Neupflasterung in Dudweiler, Straße Saarbrück—Bingen, Station 6,327/6,428	3 799 56
3	"	"	Normalpflaster an Stelle von Chaussirung vor Dudweiler, Straße Saarbrück—Bingen, Station 5,9/6,327	18 106 31
4	"	"	Desgleichen wie vor in Neunkirchen, Straße Saarbrück—Bingen, Station 20,785/20,854	2 030 76
5	"	"	Desgleichen wie vor am fogen. Hallberge, Straße Saarbrück—St. Ingbert, Station 2,3/3,1	31 200 —
6	VI	Coblenz	Neupflasterung in Weißenthurm, Straße Köln—Mainz, Station 72,45/73,038 und 73,957/74,6	29 635 35
7	VIII	Bonn	Umpflasterung in Rheinbach, Straße Essig—Mehlem, Station 5,668/6,1	14 637 69
8	"	"	Neupflasterung an Stelle von Chaussirung in Brohl, Straße Brohl—Oberzissen, Station 0,1/0,378	11 350 —
9	IX	Euskirchen	Umpflasterung in Commern, Straße Köln—Luxemburg, Station 44,9/45,568	19 006 85
10	X	Prüm	Umpflasterung in St. Bith, Straße Malmedy—St. Bith, Station 16,955/17,058 und Aachen—Luxemburg, Station 16,757/17,202	10 292 71
			Zu übertragen	151 058 58

Zfb. Nr.	Landesbauamt bezirk.		Gegenstand der Ausführung.	Geld= betrug.	
				„	„
			Uebertrag	151 058	58
11	XI	Aachen	Umpflasterung von der Stadtgrenze von Aachen ab, Straße Aachen—Roermond, Station 1,843/2,275	20 396	29
12	XIII	Köln	Umpflasterung, sowie Neupflasterung an Stelle von Chaussirung in B. Gladbach, Straße Mülheim—Wipperfürth, Station 9,858/9,4 und 9,801/10,2	22 452	01
13	XIV	Siegburg	Umpflasterung in Nieder- und Oberdollendorf, Straße Niederdollendorf—Kircheip, Station 0,0/0,430	13 937	73
14	"	"	Umpflasterung in Oberpleis, Pleisthalstraße, Station 9,866/9,626 und Straße Niederdollendorf—Kircheip, Station 9,079/9,159	22 905	74
15	XV	Gummersbach	Umpflasterung in Wipperfürth, Straße Gummersbach—Hückeswagen, Station 23,590/23,804	12 618	77
16	XVI	Elberfeld	Umpflasterung in Wermelskirchen, Straße Schlebusch—Beyenburg, Station 18,412/18,652	9 225	55
17	"	"	Umpflasterung in Lüttringhausen, Straße Elberfeld—Radevormwald, Station 11,850/12,056	6 628	45
18	"	"	Umpflasterung in Wülfrath, Straße Hochdahl—Friedrich-Wilhelm, Station 10,7/11,3	15 651	15
19	XVII	M. Gladbach	Umpflasterung in Baal, Straße Aachen—Krefeld, Station 34,3/34,48	6 599	90
20	"	"	Umpflasterung in Erkelenz, Straße Aachen—Krefeld, Station 39,558/39,822	9 999	49
21	"	"	Neupflasterung an Stelle von Chaussirung in Heinsberg, Straße Aachen—Roermond, Station 36,24/36,375	7 999	34
22	XVIII	Krefeld	Um- und Neupflasterung an Stelle von Chaussirung in Bierfen, Straße Gladbach—Straelen, Station 6,786/7,210 und Bierfen—Schwarzenpuhl, Station 0,0/0,6	31 372	10
23	"	"	Pflaster-Erneuerung und Neupflasterung an Stelle von Chaussirung in Rheinberg, Straßen Düsseldorf—Cleve, Station 38,780/39,106 und Geldern—Xanten, Station 22,247/22,506	21 065	05
24	XIX	Düsseldorf	Normalpflaster zwischen Düsseldorf und Eller, Straße Düsseldorf—Köln, Station 3,4/4,5	42 789	34
25	"	"	Neupflasterung in Bredehey, Straße Solingen—Essen—Horst, Station 32,85/33,22	15 328	03
26	"	"	Normalpflaster in Werden, Straße Werden—Kettwig, Station 0,06/0,4	12 999	28
			Zu übertragen	423 026	80

Zf. Nr.	Landesbauamtsbezirk.	Gegenstand der Ausführung.	Geldbetrag.	
			ℳ	¢
		Uebertrag	423 026	80
27	XIX	Düsseldorf Normalpflaster in Meiderich, Straße Duisburg—Ruhrort— Meiderich, Station 4,848/5,205 und 6,185/6,568 . . .	40 000	—
		b. Brückenbauten u.		
1	V	Kreuznach Erneuerung und Umbau alter Holzgeländer in Eisen auf der Rheinseite der Straße Köln—Mainz, Station 131,052/131,292, Station 131,310/133,240 und Station 140,823/146,157	14 436	52
2	VI	Coblenz Desgleichen zwischen Lay und Dieblich an der III. Mosel- straße, Station 75,8/77,272	10 347	36
3	XII	Düren Herstellung einer Futtermauer nebst Geländer, Erneuerung von 6 Durchlässen und Herstellung zweier Querdurchlässe in Horrem, Straße Möderath—Schendorf, Station 3,8/3,8	5 999	25
4	XVII	M. Gladbach Umbau der Schwalm-Brücke bei Brüggel, Straße Erkelenz— Kalbenkirchen, Station 20,8/20,9	6 186	42
		Außerdem:		
1	I	Saarbrücken Die Abfindungssumme für Pflasterung der von der Stadt- gemeinde Saarbrücken übernommenen Strecken der Straße Saarbrück—Metz und Trier—Saarbrück—Saargemünd	55 000	—
2		Die Beseitigung der Wolkenbruchschäden auf verschiedenen Straßen hat erfordert in		
		Kreuznach	16 161,49	ℳ.
		Coblenz	1 282,38	„
		Düren	50 684,52	„
		Siegburg	37 337,23	„
		im Ganzen	105 465	62
		Summe	660 461	97

Lfd. Nr.	Landesbauamts= bezirk.	Gegenstand der Ausführung.	Geld= betrag.	
			M ₰	
B. Für das Jahr 1900 sind in der Ausführung begriffen:				
1	I	Saarbrücken	Neupflasterung an Stelle von Chaussierung in Burbach, Straße Saarbrück—Busendorf, Station 5,0/5,5	17 800 —
2	"	"	Desgleichen in Rodershausen derselben Straße, Station 6,5/7,8	46 200 —
3	"	"	Desgleichen in Frauulatern, Straße Saarlouis—Birkenfeld, Station 0,0/0,6, I. Rate	18 800 —
4	"	"	Desgleichen in Altenwalb, Straße Saarbrück—Bingen, Station 11,52/11,84	11 100 —
5	"	"	Desgleichen in Illingen, Straße Dttweiler—Lebach, Station 10,917/10,940 und 11,964/11,990	19 100 —
6	III	Trier	Neupflasterung in Ehrang, Straße Trier—Coblenz, Station 9,198/10,044, II. Rate	6 500 —
7	IV	Berncastel	Herstellung einer Brüstungsmauer, Straße Reinsport— Winterich, Station 0,0/4,7	3 750 —
8	V	Kreuznach	Pflasterung in Bingerbrück, Straße Bingen—Trarbach, Station 0,225/0,6	21 200 —
9	"	"	Desgleichen in Kirn, Straße Bingen—Kirn—Bärenbach, Station 46,79/47,1	19 800 —
10	VI	Coblenz	Neupflasterung in Weißenthurm, Straße Köln—Mainz, Station 72,45/72,954, II. Rate	9 000 —
11	"	"	Schutzgeländer auf Straße Köln—Mainz, Station 103,984/104,521 und 104,830/105,336 = 1043 lfd. m .	7 000 —
12	"	"	Neupflasterung an Stelle von Chaussierung in Weißenthurm, Straße Weißenthurm—Neuwied, Station 0,0/0,2	11 600 —
13	VII	Neuwied	Pflasterung in Neuwied, Straße Neuwied—Dierdorf, Station 0,0/0,274	13 400 —
14	VIII	Bonn	Umpflasterung in Herfel, Straße Köln—Mainz, Station 19,989/21,0	18 000 —
15	"	"	Neupflasterung in Neuenahr, Ortsstraße, Station 0,0/0,86 und 0,593/0,963	9 000 —
16	IX	Euskirchen	Pflasterung in Zülpich, Straße Köln—Luxemburg, Station 18,6/18,9	13 000 —
17	X	Prüm	Umpflasterung in St. Vith, Straße Aachen—Luxemburg, Station 16,7575/17,202 und Straße Malmédy—St. Vith, Station 16,9552/17,0585, II. und letzte Rate	11 400 —
18	"	"	Neupflasterung an Stelle von Chaussierung in Gerolstein, Straße Prüm—Dochweiler, Station 19,761/20,780, I. Rate	15 000 —
Zu übertragen			271 650 —	

Lfd. Nr.	Landesbauamts= bezirk.		Gegenstand der Ausführung.	Geld= betrag.	
				M	⊥
			Uebertrag	271 650	—
19	XI	Aachen	Pflastererneuerung in Haaren, Straße Aachen—Köln, Station 3,454/4,000, I. Rate	10 000	—
20	XIII	Köln	Pflasterung der Comesstraße in Brühl, Straße Wesseling—Liblar, Station 4,6/5,025	14 900	—
21	"	"	Pflasterung bei B. Gladbach, Straße Mülheim—Wipperfürth, Station 9,0/9,3	11 300	—
22	XIV	Siegburg	Umpflasterung in Siegburg, Straße Mülheim—Altenkirchen, Station 26,262/26,650	18 200	—
23	"	"	Erneuerung der Futtermauer in Waldbroel, Straße Wiehlmünden—Roth, Station 24,6/24,7	1 250	—
24	"	"	Entwässerungsanlage in Waldbroel, Straße Wiehlmünden—Roth, Station 24,785/24,913 als Beitrag	1 200	—
25	XV	Gummersbach	Pflasterung in Lindlar, Straße Engelskirchen—Wipperfürth, Station 6,3/6,471	5 300	—
26	XVI	Elberfeld	Neupflasterung in Ohligs auf der Merscheid'er Straße, Station 0,106/0,391	13 300	—
27	"	do.	Umpflasterung in Ohligs auf der Merscheid'er Straße, Station 0,391/0,643	8 000	—
			Summe	355 100	—
Wiederholung.					
			A. Im Jahre 1899 sind zur Ausführung gelangt.	660 461	97
			B. Für das Jahr 1900 sind in der Ausführung begriffen	355 100	—
			Summe	1 015 561	97

Anlage 31.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl eines anderen Terrains für die von dem 40. Provinziallandtage beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geistesranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld.

Auf Grund der Vorlage vom 20. Oktober 1896 hat der 40. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 16. März 1897 (S. 185 ff. des stenogr. Berichts über die Verhandlungen des 40. Provinziallandtags) beschlossen, nach Vollendung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen bei Langenfeld (Rheinl.) als vorläufigen Schlußstein der neuen Organisation der provinziellen Fürsorge für die in dem Gesetz vom 11. Juli 1891 erwähnten Hilfsbedürftigen eine Provinzialanstalt für 800 Epileptiker und Geistesranke zu errichten und den Provinzialauschuß zu beauftragen, ein geeignetes Bau terrain anzukaufen, die Pläne und Kostenanschläge dieser Anstalt anfertigen zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen.

Diesen Beschlüssen wurde durch die dem 41. Provinziallandtage unterbreitete weitere Vorlage vom 18. Oktober 1898 (Anlage Nr. 27 S. 402 ff. der Verhandlungen des 41. Provinziallandtags) entsprochen. In seiner Sitzung vom 7. Februar 1899 (S. 37 der Sitzungsprotokolle) erteilte der 41. Provinziallandtag den vorgelegten Bauplänen und Kostenüberschlägen für die Erbauung einer Provinzial-Epileptischen- und Irrenanstalt auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld seine Genehmigung und beauftragte den Provinzialauschuß, die speziellen Bauprojekte festzustellen und danach die Bauten zur Ausführung zu bringen und zwar — entsprechend dem allgemeinen Bauplane für die von dem 40. Provinziallandtage in Aussicht genommenen Bauausführungen — sobald der Bau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen zum Abschluß gelangt sein werde. —

Bevor dieser Zeitpunkt eingetreten war, kam es zur Kenntniß der Verwaltung, daß von einem kapitalkräftigen Finanzkonsortium das Terrain, welches sich nordwestlich und nördlich von dem Gute „Haus Fichtenhain“ nach der Stadt Krefeld erstreckt, in bedeutender Ausdehnung mit einem Kostenaufwande von 1½—2 Millionen Mark zu dem Zwecke der Anlage von industriellen Werken namentlich der Eisenindustrie, nebst den zugehörigen Arbeiterwohnungen sowie behufs Verkaufs an weitere Industriegesellschaften erworben worden sei. Eingezogene amtliche Erkundigungen bestätigten diese Nachricht und erbrachten nähere Einzelheiten. (Bl. 15 ff. der vorzulegenden Grunderwerbsakten Tit. VI.)

Die von dem Provinzialauschuß an Ort und Stelle angestellten Erhebungen und vorgenommenen Besichtigungen ließen Zweifel darüber entstehen, ob unter diesen Umständen das für den Bau einer großen Provinzialanstalt erworbene Terrain bei der unmittelbaren Nachbarschaft geräuschvoller und mehr oder weniger Rauch und Staub verbreitender Fabrikanlagen auch ferner noch zu diesem Zwecke sich eigne. Nach eingehenden Erwägungen wurde es für richtig erachtet, dem Provinziallandtage die Entscheidung über diese Frage zu überlassen und für den Fall, daß eine Verlegung der geplanten Anstalt auf ein günstigeres Gelände beschlossen werden sollte, den Provinziallandtag durch entsprechende Vorschläge in den Stand zu setzen, an Stelle von „Haus Fichtenhain“ sogleich ein bestimmtes, besser geeignetes Gut zu erwerben. Diese Stellungnahme erschien um so unbedenklicher, als die Inangriffnahme des Baues der Epileptischen-Anstalt im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Bauten in Galkhausen nicht vor dem Jahre 1901 zu erwarten war.

Für die Auswahl eines Ersatzgutes waren dieselben Bedingungen maßgebend, welche f. B. bei „Haus Fichtenhain“ entscheidend gewesen waren, nämlich im Wesentlichen folgende:

- a) Lage auf der linken Rheinseite des Regierungsbezirks Düsseldorf,
- b) zusammenhängende Fläche von 400—500 Morgen leichter Bodenart mit mindestens 150—200 Morgen Ackerland,
- c) nicht zu große Entfernung von einer größeren Ortschaft und gute Eisenbahnverbindung nach allen Seiten, wo möglich unter Geleisanschluß,
- d) Sicherstellung der Abwässerungsverhältnisse, sowie
- e) einer ausreichenden Menge (300 cbm täglich) guten Wassers,
- f) schöne landschaftliche Lage,
- g) angemessener Kaufpreis.

Die erlassenen Ausschreibungen hatten über 30 Angebote zur Folge. Zur Prüfung derselben wurde eine besondere Kommission bestellt, welche 8 Güter zur engeren Wahl stellte und besichtigte, während die übrigen ihrer geographischen Lage nach oder wegen sonstiger Eigenschaften als nicht zweckentsprechend zurückgestellt werden mußten.

Auf Grund eingehender Prüfung kann hiernach nur ein von der Stadt Süchteln gemachtes Angebot als allen Anforderungen voll genügend bezeichnet und zur Berücksichtigung für den Fall der Aufgabe von „Haus Fichtenhain“ empfohlen werden.

Das betreffende Terrain liegt in unmittelbarer Nähe westlich von der Stadt Süchteln und fällt von dem Gipfel der f. g. Süchtelner Höhen mit etwa 48 m Erhebung über der Ebene sanft ab bis zur Stadt. Die landschaftliche Lage ist in Folge dieser Bodenerhebung und schöner Waldbestände eine der anmutigsten am Niederrhein.

Die Stadt Süchteln hat vermittelt vier Lokalbahnlinien täglich etwa 50 Anschlußzüge an die Staatsbahn. Die projektirte „Elektrische Kreis-Kempener Kleinbahn“ soll das in Rede stehende Gebiet berühren. Die Aussicht auf Anschlußgeleise für Personen- und Güterverkehr ist gegeben, ebenso die Gelegenheit zur Licht- und Kraftentnahme.

Die angebotene Gesamtfläche umfaßt 480 Morgen. Sie bildet ein arrondirtes zusammenhängendes Ganzes von 303 Morgen Ackerland und 177 Morgen Wald- und Heidegebiet, das erstere mit zum Theil forstmäßig angepflanztem 20 jährigem Kiefern- u. Bestand; am Fuße der Höhen befindet sich schöner Buchenbestand mit etwa 80 jährigen Bäumen. Während auf der Höhe geringer Boden vorwiegt, weisen die Abhänge und namentlich die Niederung nach der Stadt fruchtbaren Letteboden (meist II. Klasse) auf.

Für die Bemessung des Kaufpreises sind 3 verschiedene Lagen ermittelt:

- a) eine Fläche von 344 Morgen 115 Ruthen (enthaltend 196 Morgen Acker und 148 Morgen 115 Ruthen Wald und Heide) auf und an den Süchtelner Höhen zum Preise von 412 Mark für den Morgen einschließlich Holzbestand,
- b) eine Fläche von 75 Morgen 15 Ruthen (enthaltend 47 Morgen Acker und 28 Morgen 15 Ruthen Wald) am Abhange unterhalb der Süchtelner Höhen zum Preise von 879 Mark für den Morgen einschließlich Holzbestand,
- c) eine Fläche von 60 Morgen 48 Ruthen Ackerland II. Klasse in der Niederung bis zur Stadt hin sich erstreckend zum Preise von 1318 Mark für den Morgen.

Hiernach stellt sich der Preis des ganzen Terrains (480 Morgen) auf 287 420 Mark oder für den Morgen auf 600 Mark im Durchschnitt.

Einbegriffen in diesen Preis ist der Ankauf des an der nördlichen Grenze belegenen „Kothhofes“ mit 37 Morgen Ackerland und 20 Morgen Wald- und Heideboden. Die Gebäude sind mit 9900 Mark versichert.

Des Näheren wird auf die vorzuliegenden Pläne und Karten verwiesen.

Die Wasserverhältnisse sind nach den angestellten Bohrversuchen und den Gutachten des Ingenieurs Ehler-Düsseldorf, Bauraths Thiem-Leipzig und des Vorstehers des Untersuchungsamtes M. Gladbach Dr. Rattermann nach Menge und Beschaffenheit des Wassers günstig.

Die Entwässerung soll mittelst Rieselanlagen erfolgen, von welchen das geklärte Wasser, sofern solches überhaupt noch abläuft, einem Graben der Niersmelioration zufließt. Das Nähere hierüber ergibt das Gutachten des königlichen Meliorationsbeamten, Regierungs- und Bauraths Graf in Düsseldorf.

Das angebotene Terrain gehört einer Reihe von Besitzern, welche sich durch Vermittelung der Stadt zu den Verkäufen bereit erklärt haben und mit welchen sämtlich bindende Kaufverträge unter Vorbehalt der Genehmigung des Provinziallandtags abgeschlossen sind. Die Verträge liegen zur Einsicht bereit.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt Süchteln sind günstig. Der Ort ist reinlich und die Bevölkerung ist wohlhabend. Industrien, welche mit Geräusch oder gesundheitsschädlichen Wirkungen verbunden sind, sind nicht vorhanden. Die Lage der Anstalt würde ruhig sein und den Kranken reichliche Gelegenheit zu ungestörten Spaziergängen und Ausflügen bieten. Besorgnisse gegen ein Andrängen lästiger Industriezweige dürften hier nach menschlichem Ermessen für absehbare Zeit nicht gegeben sein; auch würde hierzu bei der Ausdehnung des Anstaltsareals von der Höhe bis zur Stadt kaum Raum verfügbar bleiben.

Wenn nun ein Vergleich des Süchteln'er Angebots mit der Besizung „Haus Fichtenhain“ angestellt wird, so dürften die wesentlichsten Eigenschaften eines Anstaltsgutes, wie sie oben aufgeführt sind, bei beiden gleichmäßig zu finden sein bis auf die gesundheitlichen Vorzüge, welche Süchteln zweifellos gegenüber dem in dieser Beziehung durch seine Nachbarschaft gefährdeten Fichtenhain in höherem Maße aufzuweisen hat. Auch läßt sich nicht verkennen, daß der landschaftliche Reiz der Umgebung von Süchteln ein größerer ist.

Das finanzielle Ergebnis des Ankaufs von „Haus Fichtenhain“ war ein sehr günstiges. Es wurden erworben (einschl. kleinerer Zukäufe) 490 Morgen zu 361 000 Mark = 737 Mark für den Morgen.

Der Ankauf des Süchteln'er Gebietes würde 480 Morgen zu 287 420 Mark = 600 Mark für den Morgen ergeben.

Es würde also im letzteren Fall derselbe Zweck mit einer Ersparniß an Grunderwerbskosten von rund 70 000 Mark zu erzielen sein, falls Fichtenhain nur zum Selbstkostenpreise wieder veräußert werden könnte. Das unerwartete Erscheinen der Industrie unmittelbar an der Grenze des Gutes hat aber den Werth desselben selbstverständlich günstig beeinflusst. Bei der gegenwärtigen Lage möchte sich vorläufig ein vorsichtiges Abwarten der weiteren Entwicklung der Verhältnisse empfehlen; immerhin dürfte es geboten sein, den Provinzialauschuß bei Annahme des Süchteln'er Angebots mit ausreichenden Vollmachten für den Fall zu versehen, daß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen ein geeigneter Zeitpunkt zu einem günstigen Verkaufe des Gutes Fichtenhain gekommen ist.

Eine Verwendung der auf „Haus Fichtenhain“ durch Braunweiler Kommandos bereits hergestellten Ziegelsteine (ca. 5 Millionen) für das Süchteln'er Terrain ist nicht ausgeschlossen. Event. ist auch bei Süchteln guter Ziegelboden zur Selbstfabrikation vorhanden. —

Es wird nach Vorstehendem anheingestellt, über die Zweckmäßigkeit einer Aufgabe des Gutes „Haus Fichtenhain“ für Anstaltszwecke zu Gunsten des von der Stadt Süchteln angebotenen Terrains zu befinden und beantragt:

- I. „Der Provinziallandtag wolle entscheiden, ob mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse von der Verwendung des Gutes „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld für Anstaltsbauten abgesehen werden soll.“
- II. „Für den Fall der Bejahung der Frage zu I wolle der Provinziallandtag beschließen:
 1. das Angebot der Stadt Süchteln anzunehmen, die vorgelegten Kaufverträge zu genehmigen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, zur Erbauung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Geistesfranke auf dem angekauften Gelände bei Süchteln nach den Beschlüssen des 40. und 41. Provinziallandtags alles Weitere zu veranlassen;
 2. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, zu gelegener Zeit das Gut „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld nach pflichtmäßigem Ermessen günstig zu veräußern und über das Ergebnis zu berichten.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Voritzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 32.**Beschluß**

des Provinzialausschusses

in der Sitzung vom 8. Februar 1901

auf Anregung der II. Fachkommission

zur Vorlage

betreffend die Wahl eines anderen Terrains für die von dem 40. Provinziallandtage beschlossene Provinzialanstalt für Epileptische und Geisteskranke an Stelle von „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld.

„Der Provinzialausschuß beschließt, dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

- I. unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen von dem Bau einer Provinzialanstalt auf dem Gute „Haus Fichtenhain“ bei Krefeld abzusehen;
- II. im Uebrigen die Anträge in der Drucksache. Nr. 20 unter II. 1 und 2 aufrecht zu halten.

Düsseldorf, den 8. Februar 1901.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weißel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Förderung von Bahnunternehmungen und die Uebersicht über den Eisenbahnfonds.

Nach Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtags in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen hat der Provinzialauschuß jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Eisenbahnfonds vorzulegen. In Ausführung dieses Auftrages ist Folgendes zu berichten:

Dem Provinzialauschusse war durch die Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Juni 1894 und des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1897 ein Gesamtbetrag von 18 Millionen Mark zur Verfügung gestellt und derselbe ermächtigt worden, zur Förderung von Bahnunternehmungen die zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen erforderlichen Geldmittel als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Fonds ist nunmehr abgeschlossen und aus der nachstehenden Zusammenstellung das Nähere hierüber zu ersehen.

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens „	Zinsfuß
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis-Wallerfangen	701 500	3 %
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	223 500	„
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	700 000	„
21./22. „ 1896	desgl.	desgl.	52 000	„
22./23. „ 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	„
9./10. Juni 1896	desgl.	Forst-Brand	200 000	„
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	„
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	450 000	„
25./26. Januar 1898	desgl.	desgl.	250 000	„
		Zu übertragen	4 177 000	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß
		Uebertrag	4 177 000	
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3 %
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	"
27./28. April 1897	desgl.	desgl.	225 000	"
23. August 1897	desgl.	desgl.	125 000	"
18./19. Oktober 1898	desgl.	desgl.	150 000	"
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	"
22./23. März 1898	desgl.	In Mülheim sowie nach Heißen und Dümpten	600 000	"
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	"
1./2. Dezember 1896	desgl.	desgl.	150 000	"
14./15. Dezbr. 1897	desgl.	desgl.	346 000	"
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	"
28./29. " 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen	690 000	"
15./16. Juni 1897	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn unter Garantie der betheiligten Stadt- und Landkreise	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Köln-Bonn	1 400 000	"
14./15. Dezbr. 1897	Stadt M.-Gladbach	Bau von Kleinbahnen	1 250 000	"
14./15. " 1897	Stadt Rheydt	desgl.	1 000 000	"
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Bullay-Trier	375 000	"
25./26. " 1898	Bürgermeisterei Wiffen	Wiffen-Korb	30 000	"
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Alsdorf-Wehr	1 260 000	"
22./23. " 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen-Kevelaer	400 000	"
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Bullay-Trier	230 000	"
16. " 1900	Stadt Zell	desgl.	50 000	"
16. " 1900	Gemeinde Burg	desgl.	6 000	"
16. " 1900	Gemeinde Entkirch	desgl.	15 000	"

Außerdem wurden zur Bestreitung von Grunderwerbskosten bewilligt:

30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach desgl.	} Staatsbahn Wiehlbrück- Wiehl bezw. Osberg- hausen-Wiehl	100 000
27./28. April 1897			25 000
		Summe	17 064 000

Die ferner noch vorliegenden Darlehensanträge:

- a) Der Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren zum Bau der Kleinbahn Birkesdorf-Merken im Betrage von 120 000 Mark,

b) des Kreises Geldern zum Bau der Kleinbahn Kempen-Straelen-Revelaer im Betrage von 400 000 Mark

könnten nicht unter den für den 18 Millionenfonds geltenden Bedingungen, sondern mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nur nach Maßgabe der Bedingungen des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bewilligt werden, während das dem Kreise Merzig gewährte Darlehen von 392 000 Mark zum Bau der Kleinbahn Merzig-Büschfeld anderweit erledigt worden ist.

Auf Grund der zur Zeit maßgebenden Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtags sind folgende Darlehen bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Bahnbau, für welchen das Darlehen gewährt ist	Betrag des Darlehens	Zinsfuß	Einmaliger Beitrag zum Disagiofonds
17. April 1899	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	3 $\frac{1}{2}$ 0/0	3 0/0
24. Juli 1899	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienhöhe	24 000	3 $\frac{1}{2}$ 0/0	"
4./5. Oktober 1899	Düren'er Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren	Birkesdorf-Merfen	120 000	4 0/0	"
19. März 1900	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim a. d. Ruhr zc.	1 150 000	"	2 0/0
20./21. März 1900	Stadt Köln	Rheinuferbahn Köln-Bonn, Brühl-Wesseling und Dransdorf-Güterbahnhof Bonn	1 000 000	"	"
8./9. Mai 1900	Kreis Geldern	Kempen Straelen-Revelaer	400 000	"	"
7./8. August 1900	Aktiengesellschaft der Köln-Bonn'er Kreisbahnen in Köln	Köln-Bonn'er Kreisbahnen	1 000 000	"	"
15. Oktober 1900	Stadt Mülheim a./d. Ruhr	In Mülheim sowie Mülheim-Oberhausen zc.	180 000	"	3 0/0
15. Oktober 1900	Kreis Bergheim	Bergheim-Rheidt, Rheidt-Kommerskirchen, Bedburg-Bergheim-Mödrath und Bergheim-Elsdorf	1 000 000	"	"
		Summe	5 024 000		

Der Provinzialauschuß hat in seiner Sitzung vom 4./5. Oktober 1899 ferner beschlossen, sich an dem vom Kreise Merzig geplanten Unternehmen zur Herstellung und Ausrüstung einer normalspurigen Kleinbahn von Merzig nach Büschfeld nach Maßgabe der letzterwähnten Beschlüsse unter II 3 mit einem Drittel des Anlagekapitals, ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs, in

Höhe von 331 890 Mark in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen zu betheiligen, wie solches von der Staatsregierung geschehen wird. Die Form der Betheiligung steht noch nicht fest, da die bezüglichen Verhandlungen mit dem Kreise Merzig und mit der Staatsregierung noch nicht zum Abschlusse gebracht sind. Es wird indessen voraussichtlich entweder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet werden, bei der Kreis, Staat und Provinz als Gesellschafter auftreten, oder das Bahnunternehmen wird formell Kreis-Angelegenheit, die aber nach näherer Bestimmung von Staat und Provinz mit verwaltet wird.

Nach Vorstehendem sind den Kleinbahn-Unternehmungen an Darlehen und an Beihilfe im Ganzen 22 419 890 Mark bewilligt worden.

Die vom Provinziallandtage für die Benutzung von Provinzialstraßen zu Kleinbahnen festgesetzten Normativ-Bedingungen haben sich im Allgemeinen bewährt und sind den Straßenbenutzungs-Verträgen mit den Bahnunternehmern zu Grunde gelegt. Dieselben sind nur in denjenigen Punkten modifizirt worden, in welchen solches auf Grund der seit dem Bestehen der Kleinbahnen gesammelten Erfahrungen nothwendig erschien, um die Provinz vor Nachtheilen zu schützen. Erfahrungsgemäß werden durch die Anlage der Bahnen auf dem Straßenkörper die Unterhaltung und Entwässerung der Straßen erschwert, sowie der Verkehr erheblich belästigt. Der Provinzialauschuß hat daher seit einigen Jahren thunlichst darauf hingewirkt, daß bei Anlage von Kleinbahnen, besonders bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen mit stärkerem Güterverkehr, die Straße frei bleibt und die Bahn auf eigenem Bahnkörper hergestellt wird; indessen läßt sich letzteres nicht vollständig erreichen, weil sonst oft dem öffentlichen Interesse dienende Bahnen unmöglich gemacht würden. Die erwähnten Umstände erfordern nun u. A. öfter die Umwandlung der vorhandenen Chausseesirassen der Fahrbahn in Pflaster, wodurch nicht unerhebliche Kosten entstehen, zu welchen die Bahnunternehmer entsprechend beitragen müssen.

Die Ausdehnung des Kleinbahn-Netzes in der Provinz und insbesondere die Benutzung der Provinzialstraßen durch die Kleinbahnen ist aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlich.

Die Förderung des Kleinbahnwesens war seit Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 wiederholt der Gegenstand der Beratungen auf den Konferenzen der Landesdirektoren der Monarchie. Hierbei ist der Wunsch hervorgetreten, die auf diesem Gebiete mittlerweile gemachten Erfahrungen zu sammeln und sich gegenseitig zugänglich zu machen. Mit dieser Aufgabe wurde in der Konferenz der Landesdirektoren zu Breslau im Juli 1899 eine Kommission betraut, in welcher die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinland unter dem Vorsitze des unterzeichneten Landeshauptmanns vertreten waren.

Diese Kommission hat über das gewonnene Material eine Denkschrift ausgearbeitet und dieselbe in der Konferenz der Landesdirektoren der Monarchie zu Stettin vom 19. bis 21. Juni 1900 vorgelegt.

Die Denkschrift, wovon ein Exemplar beiliegt, ist nach Feststellung im Drucke erschienen und dem Herrn Reichskanzler sowie den zuständigen Herren Ressortministern mit der Bitte übersandt worden, die darin niedergelegten Wünsche in wohlwollende Erwägung zu nehmen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Fanßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung

der

bis zum 31. Dezember 1900 in der Rheinprovinz genehmigten bzw. im Bau begriffenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen mit Ausnahme der Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Die Zusammenstellung enthält:

- a) diejenigen Bahnen, welche nach Erlass des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 neu entstanden und, sei es auf Grund dieses Gesetzes, sei es auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, genehmigt worden sind;
- b) auch alle derartige bereits vor Erlass des Kleinbahngesetzes, sei es auf Grund allgemeiner polizeilicher Vorschriften, sei es auf Grund des eben erwähnten Eisenbahngesetzes genehmigte Bahnen, gleichgültig ob das Unternehmen bis jetzt dem Kleinbahngesetze unterstellt worden ist oder nicht.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

I. Regierungsbezirk

1	Düren-Birkesdorf und Birkesdorf-Hoven-Werken	Düren'er Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft zu Düren	Regierungs-Präsident	a. 2. Dezember 1891 als Dampfstraßenbahn für den Güterverkehr, b. 19. Mai 1894 als Kleinbahn für den Personen- und Güterverkehr	bis 31. Dezember 1936
2	a. Aachen'er (Stadt-) Straßenbahnen innerhalb der Stadtbezirke Aachen und Burtscheid b. Aachen-Ronheimsallee c. Aachen-Linzshäuschen d. Aachen-Laurenberg	Aachen'er Kleinbahngesellschaft zu Aachen desgl. desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl. desgl.	8. November 1894 8. August 1899 26. Februar 1900 16. Januar 1900	bis 1. Januar 1937 desgl. desgl. desgl.
3	Landkreis Aachener Kleinbahnen: a. Haaren-Weiden-Linden b. Dypen-Bardenberg c. Rothe Erde-Silendorf	Landkreis Aachen desgl. desgl.	desgl. desgl. desgl.	12. November 1895 desgl. desgl.	50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung (22. August 1896) ab desgl. vom 12. Oktober 1896 ab desgl.

erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen			
						überhaupt	auf Provinzialstraßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Aachen.

a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	11 141,8	200	10 941,8	4 910	11 141,8	120 000
b. des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, nachdem sich das Unternehmen in Gemäßheit des § 53 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen hatte									
c. des Kleinbahngesetzes									
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000	23 225	—	23 225	14 570	23 225	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 100	—	1 100	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 500	—	4 500	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	900	—	900	900	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 260	—	—	—	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 350	—	13 620	10 720	13 620	500 000 einschließlich 3d
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 010	—	—	—	—	
Zu übertragen				54 486,8	200	54 286,8	31 100	47 986,8	

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
3	d. Forst-Brand	Landkreis Aachen	Regierungs-Präsident	18. Februar 6. April 1897	50 Jahre von Tage der Be- triebseröffnung vom 1. Oktober 1898 ab 50 Jahre
	e. Gressenich - Schweiler - Ring- weiler-Müldorf	desgl.	desgl.	27. Februar 6. April 1897	
	f. Mariadorf-Vinden	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	g. Eilendorf-Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	h. Stolberg-Bicht	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	i. Schweiler-Röhe-Pumpe-Atsch	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	k. Schweiler-Rathhaus-Schweiler- Rhein. Bahn	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4	a. Von der Gemeindegrenze Aachen- Laurenberg nach Nichterich	desgl.	desgl.	6. Oktober 1900	desgl.
	b. von Nichterich über Pannesheid nach Herzogenrath	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	c. von Kirchich über Vorscheid nach Kohlscheid	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5	Von Eupen (Gasfabrik) bis zur Grenze mit Belgien	Eupen'er Kleinbahngesell- schaft zu Eupen	desgl.	28. August 1896	99 Jahre
6	Müldorf-Weitenkirchen-Wehr	Kreis Weitenkirchen, Bau- und Betriebsunter- nehmer: Lenz & Cie. zu Berlin und Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln	desgl.	26. September 1899	50 Jahre

auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (Menschliche Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M
					auf eigenem Bahn- körper m	auf Straßen			
						überhaupt m	auf Provin- zialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
		Uebertrag		54 486,8	200	54 286,8	31 100	47 986,8	620 000
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	Elektrizität	1,000	4 160	—	4 160	4 160	4 160	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 000	12 800	5 200	—	18 000	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 000	—	3 000	3 000	3 000	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	4 150	2 850	1 300	1 300	4 150	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 411	900	6 511	5 211	7 411	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 300	800	5 500	3 750	6 300	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 105	—	2 105	585	2 105	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 489	—	2 489	2 489	—	—
desgl.	Personen- und Stück- gutverkehr	desgl.	1,000	7 679	—	7 679	7 679	—	—
desgl.		desgl.	1,000	2 700	—	2 700	—	—	—
desgl.	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	1,435	1 500	200	1 300	—	1 500	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	38 100	37 910	190	190	38 100	1 260 000
		Zu übertragen		152 080,8	55 660	96 420,8	59 464	132 712,8	1 880 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6

II. Regierungsbezirk

7	Von Hennef nach Kobach (vergl. Nr. 63).	Brölthaler Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Konze- sions-Urkunde	27. Oktober 1889	dauernd
8	Coblenzer Straßenbahn: a. Von der Coblenzer Schiffsbrücke bis Capellen	Coblenzer Straßenbahn- Aktiengesellschaft zu Coblenz	a. Polizeidirektion	1. April 1887 (für die Strecke von der Schiffs- brücke bis Laubach)	45 Jahre
			b. Landrath	7. Mai 1887 (für die Strecke von Laubach bis Capellen)	30 Jahre
			Regierungs-Präsident	13. April 1897 15. Septbr. 1899	50 Jahre
	b. Von Coblenz nach Coblenz- Neuendorf	desgl.	desgl.	24. April 1897 28. Februar 1899	99 Jahre
	c. Von Coblenz nach Ehrenbreit- stein	desgl.	desgl.	31. Juli 1887 20. Februar 1899	99 Jahre
9	Von Ehrenbreitstein nach Arenberg	desgl.	desgl.	15. Septbr. 1898 20. Februar 1899	50 Jahre
10	Von Vallendar nach Niederlahnstein	desgl.	desgl.	11. Dezember 1895	50 Jahre
11	Krahnberg-Bahn (von Andernach nach dem Krahnberge)	Firma Hager & Lausberg zu Köln	desgl.	5. Juni 1894 28. Februar 1899	50 Jahre
12	Vom Bahnhof Braunsfels der Rheinischen Eisenbahn nach der Stadt Braunsfels	Eisenbahngesellschaft zu Braunsfels	desgl.	21. November 1894	50 Jahre
13	Von Rasselstein nach Augustenthal	Fr. Boesener zu Augustenthal	desgl.	4. November 1895	desgl.
14	Vom Bahnhof Neuwied der Eisen- bahn Köln-Deutz-Oberlahnstein nach Rasselstein	Rasselsteiner Eisenwerks- gesellschaft zu Rasselstein	desgl.		

auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (Wasserkraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M
					auf eigenem Bahn- körper m	auf Straßen			
						überhaupt m	auf Provin- zialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Coblenz.

des Gesetzes über die Eisen- bahn-Unternehmungen vom 3. November 1838	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	0,785	11 600	11 600	—	—	11 600	—
a. allgemeiner polizeilicher Befehle	desgl.	Elektrizität	1,000	9 770	—	9 770	3 200	9 770	—
b. des Kleinbahngesetzes									
des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	desgl.	1,000	2 100	—	2 100	464	2 100	—
desgl.	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,000	2 620	1 200	1 420	960	2 620	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 815	—	3 815	3 815	—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	10 640	783	9 857	7 453	—	—
desgl.	Personen- verkehr	Drahtseile	1,000	514	514	—	—	514	—
desgl.	desgl.	Dampf	0,800	3 900	1 360	2 540	—	3 900	—
desgl.	Güterverkehr	desgl.	1,435	3 400	3 400	—	—	3 400	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	1 900	1 900	—	—	1 900	—
Zu übertragen				202 339,6	76 417	125 922,6	75 356	168 516,6	1 880 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
15	Von Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen	Kreis Kreuznach, Betriebs-Unternehmer: Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	10. Novbr. 1895, 4. April 1898, 28. Februar 1899	50 Jahre
16	Von Brohl über Niederriffen nach Weibern mit Fortsetzung nach Kempenich	Brohlthal-Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln	Allerhöchste Konzeptions-Urkunde	19. August 1895	dauernd
17	Vom Walsberg zum Rheinufer bei Rheinbrohl mit Abzweigung nach Hönningen	Continental Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	27. Juni 1898 und 27. Sept. 1900	50 Jahre
18	Von Zell nach Bullay (vergl. Nr. 81)	Roselbahn-Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	5. September 1899	99 Jahre

III. Regierungsbezirk

19	Düsseldorfer Straßenbahn: 1. innerhalb des Stadtbezirkes	Stadtgemeinde Düsseldorf	a. Stadt Düsseldorf b. Regierungs-Präsident	29. August 1875, 2. April 1895, 20. Juni 1898, 2. Sept. 1899, 17. Januar 1900	dauernd oder streckenweise auf 75 Jahre
	2. Strecken außerhalb des Stadtbezirkes: a. Vom Bahnhof Düsseldorf-Grafenberg nach Rath	Straßenbahndirektor von Lippelskirch zu Düsseldorf	Regierungs-Präsident	6. April 1895 und 23. Juni 1899	unbestimmte Zeit
	b. Von Rath nach Ratingen	desgl.	desgl.		40 Jahre
20	Von Düsseldorf nach Duisburg	Düsseldorf-Duisburg'er Kleinbahn-Gesellschaft zu Kaiserswerth	desgl.	28. März 1899	60 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M.	
					auf eigenem Bahnkörper m	auf Straßen				
						überhaupt m	auf Provinzialstraßen m			
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebertrag	202 339,6	76 417	125 922,6	75 356	168 516,6	1 880 000
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	27 200	27 070	130	130	27 200	1 146 000	
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	25 500	24 794	706	706	—	—	
des Kleinbahngesetzes	Güterbeförderung	desgl.	0,750	6 014	4 240	1 774	1 774	5 300	—	
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	5 100	5 100	—	—	—	dem Kreis Zell 230 000 M., der Stadt Zell 50 000 M., der Gemeinde Burg 6 000 M., der Gemeinde Esch 15 000 M.	
				Düsseldorf.						
	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Elektrizität	1,435	28 818	—	28 818	—	28 818	—
	b. des Kleinbahngesetzes									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,435	3 230	3 200	30	—	3 230	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	3 820	540	3 280	3 280	3 820	—	
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,435	24 000	—	24 000	13 980	24 000	—	
				Zu übertragen	326 021,6	141 361	184 660,6	95 226	260 884,6	3 327 000



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
21	Krefeld-Uerdinger Lokalbahn. Strecken: a. Krefeld-Uerdingen b. Krefeld-Hülse c. Krefeld-Fischeln	Krefelder Straßenbahn- Aktiengesellschaft zu Krefeld	Regierungs-Präsident	14. Juni 1881 9. August 1889	unbestimmte Zeit
22	Duisburg-Ruhrort'er Straßenbahn	Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft zu Berlin	desgl.	16. Oktober 1881	50 Jahre, am 20. Januar 1888 2. November 1898 verlängert bis 16. September 1938
23	Duisburg-Brod'ler Straßenbahn	desgl.	desgl.	12. April 1882 für die Strecke Duisburg- Nonning, 8. August 1883 und 19. März 1888 für die ganze Strecke	bis 22. Juli 1900 bis 16. September 1938
24	Von Wermelskirchen nach Burg	Ronsdorf-Rüngsten'er Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf, Betriebsunternehmer: Westdeutsche Eisenbahn- gesellschaft zu Köln	a. Allerhöchste Konzessions-Urkunde b. Regierungs- Präsident	21. Juli 1888 5. April 1897, 21. Juni 27. Mai 1898, 23. Juni 1899	dauernd
25	Von Ronsdorf nach Rüngsten	desgl.	a. Allerhöchste Konzessions-Urkunde b. Regierungs- Präsident	18. November 1889 5. April 1897, 21. Juni 27. Mai 1898, 23. Juni 1899	desgl.

auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens
					auf eigenen Bahn- körper	auf Straßen	auf Provin- zialstraßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	Dampf (auf einer Strecke von etwa 2 km innerhalb der Stadt Krefeld findet der Betrieb mit Pferden statt)	1,000	326 021 _m	141 361	184 660 _m	95 226	260 884 _e	3 327 000
desgl.	Personen- verkehr	Elektrizität	1,435	5 000	—	5 000	1 256	5 000	—
Allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	desgl.	1,435	7 600	—	7 600	—	7 600	—
des Eisenbahngesetzes, wobei sich das Unter- nehmen in Gemäßheit des § 53 den Bestim- mungen dieses Gesetzes antworten hatte	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,000	11 200	4 700	6 500	6 010	11 200	—
a. desgl.	desgl.	Dampf	1,000	15 100	1 800	13 300	4 210	15 100	—
b. desgl.									
Zu übertragen				382 421 _m	148 361	234 060 _m	113 810	317 284 _e	3 327 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (dampfkraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
				am	auf						auf eigenem Bahndepot m	auf Straßen überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
							Uebertrag			382 421,6	148 361	234 060,6	113 810	317 284,6	3 327 000
26	Von der Station Thalperre der Barmelskirchen-Burg'er Kleinbahn nach Remscheid	Ronsdorf-Rüngsten'er Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf, Betriebsunternehmer: Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	25. September 1899	50 Jahre	des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	3 440	3 440	—	—	3 440	—
27	Essen'er Straßenbahn: 1. Strecken innerhalb des Stadtbezirks	Eigentümer: Stadt Essen, Bau- und Betriebsunternehmer: Eisenbahn-Konfortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin	desgl.	20. Juli 1896, 24. November 1897	baurend	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	1 940	—	1 940	—	1 940	—
	2. Strecken außerhalb des Stadtbezirks:														
	a. Von Essen über Altenessen nach Nordstern und von da bis zur Kreisgrenze	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt	desgl.	18. Juli 1890 15. Dezember	desgl.	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	desgl.	1,000	9 220	—	9 220	36 (auf Straßenbrücken)	9 220	—
	b. Von Essen über Altdorf nach Vorbeck	desgl.	desgl.	31. März 1892	desgl.	b. des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	7 310	1 000	6 310	—	7 310	—
	c. Von Essen nach Rüttenscheidt	desgl.	desgl.	9. April 1893 5. August	desgl.	des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	3 440	—	3 440	—	3 440	—
	d. Von Rüttenscheidt nach Bredeneu	Eigentümer: Gemeinde Zweihonnschaften, Bau- und Betriebsunternehmer: Eisenbahn-Konfortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin	desgl.	27. März 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 800	—	1 800	1 530	1 800	—
	e. Von Vorbeck bis zur Grenze der Stadtgemeinde Oberhausen	Gemeinde Vorbeck, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	29. August 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 840	340	5 500	—	5 840	—
							Zu übertragen			415 411,6	153 141	262 270,6	115 376	350 274,6	3 327 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Genehmigung erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf eigenem Bahnhörper	auf Straßen	auf Provinzialstraßen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
27	f. Von Essen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Katernberg	Stadt Essen und Landgemeinden Stoppenberg, Schonnebeck, Katernberg und Rotthausen, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	Regierungs-Präsident	24. Juli 1890	dauernd	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	415 411,6	153 141	262 270,6	115 376	350 274,6	3 327 000
	g. Von Essen nach Steele	sowie Landgemeinde Huttrop, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	28. Mai 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 220	—	5 220	—	5 220	—
	h. Von Essen nach Frohnhausen	Stadt Essen und Gemeinde Altendorf, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	28. Mai 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 640	—	3 640	—	3 640	—
	i. Von Borbeck nach Bottrop	Gemeinden Borbeck und Bottrop, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	3. November 1896	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 870	—	5 870	—	5 870	—
	k. Von der Grenze zwischen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Carnap nach Horst	Gemeinde Horst, Bau- und Betriebsunternehmer wie bei d	desgl.	23. September 1897	40 Jahre	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	950	—	950	—	950	—
28	Barmen Bergbahn: Strecken: a. Bahnhofsbahn von Barmen nach Töllethurm b. Reibungsbahn von Töllethurm nach Ronsdorf	Aktiengesellschaft Barmen Bergbahn zu Barmen, Bauunternehmer für Strecke a: Siemens & Halske zu Berlin	desgl.	19. Januar 1892, 22. Juli 1898 23. Juni 1899	dauernd	allgemeiner polizeilicher Vorschriften	desgl.	desgl.	1,000	1 630	1 180	450	—	1 630	—
29	Kemscheid'er Straßenbahn	Kemscheid'er Straßenbahngesellschaft zu Kemscheid	desgl.	13. August 1892	desgl.	des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	9 287	—	9 287	—	9 287	—
30	Straßenbahn in Barmen	Stadt Barmen	desgl.	17. April 1894, 30. April 1895, 5. September 1895, 26. Oktober 1895, 26. Dezember 1895, 28. Dezember 1895, 7. Juni 1897	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	9 300	—	9 300	—	9 300	—
Zu übertragen										466 118,6	156 941	309 177,6	118 813	400 981,6	3 327 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung		Artigkeit	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Hiesige Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
				am	auf						auf Grund	auf eigenen Bahnhöfen	auf Straßen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
							Uebertrag			466 118,6	156 941	309 177,6	118 813	400 981,6	3 327 000
31	Vom Bahnhof nach dem Orte Schlebusch	Gemeinde Schlebusch	Regierungs-Präsident	9. Februar 1895	dauernd	bes. Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	3 540	—	3 540	3 400	—	—
32	Straßenbahn Nord-Süd in Elberfeld	Stadt Elberfeld, Bau- und Betriebsunternehmer: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	8. Oktober 1895	desgl.	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	4 261	—	4 261	—	4 261	—
33	Barmen-Elberfeld'er Straßenbahn	Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	a. Städte Barmen und Elberfeld b. Regierungs-Präsident	im Jahre 1872 5. Dezember 1895	20 Jahre bis Ende 1900	a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften b. bes. Kleinbahngesetzes	desgl.	Pferde	1,435	11 800	—	11 800	—	11 800	—
34	Von Rees nach Empel	Stadt Rees'er Anschlagbahn, Gesellschaft m. b. H. zu Rees	Regierungs-Präsident	10. Dezbr. 1895, 23. Juni 1899	60 Jahre	bes. Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	6 370	—	6 370	1 129	6 370	350 000
35	Straßenbahnen der Stadt Oberhausen:	Stadt Oberhausen	desgl.	3. April 1896 21. Septbr. 1897	dauernd	desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	7 400	—	7 400	—	7 400	2 300 000
	a. In Oberhausen						desgl.	desgl.	1,000	3 700	—	3 700	—	3 700	
	b. Von Oberhausen nach Sterkrade	desgl.	desgl.	2. Novbr. 1896 21. Septbr. 1897	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 300	—	1 300	—	1 300	
	c. Von Oberhausen nach Osterfeld	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	16 000	250	15 750	4 073	16 000	—
36	Kreis Ruhrort'er Straßenbahnen:	Kreis Ruhrort'er Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Ruhrort	desgl.	17. Mai 1896 23. Juni 1899	bis 16. September 1908	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	16 000	250	15 750	4 073	16 000	—
	a. Von Ruhrort nach Weiderich,														
	b. Von Ruhrort (Waage) nach Ruhrort (Bahnhof), Laar, Voed, Brackhausen,														
	c. Von Weiderich (Bahnhof) nach Mühlenfeld, Laar bis zur Einmündung in die Strecke zu b,														
	d. Von Ruhrort nach der Homberger Fähre														
Zu übertragen										520 489,6	157 191	363 298,6	127 415	451 812,6	5 977 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
37	Straßenbahn in der Stadt Mülheim (Ruhr) sowie nach Styrum, Heiffen und dem Rahlenberge in Holthausen	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Regierungs-Präsident	8. Juli 1896 23. Juni 1899	dauernd
38	Elektrische Straßenbahn von Steele über Kray und Notthausen nach Gelsenkirchen mit Abzweigung von Notthausen nach dem Wichagen, sowie von Steele nach Spillenburg	Stadt Steele und Landgemeinden Kray und Notthausen bezw. Aktiengesellschaft der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen, Bau- und Betriebsunternehmer: Siemens & Halske zu Berlin	desgl.	25. August 1896 28. August 1899	desgl.
39	Elektrische Straßenbahn von Barmen nach Schwelm und nach dem Schwelm'er Brunnen	Städte Barmen und Schwelm	desgl.	26. Oktober 1896	desgl.
40	Kleinbahn von Mülheim am Rhein nach Leverkusen	Firma Farbenfabriken vorm. Fr. Bayer & Cie., Aktiengesellschaft zu Elberfeld	desgl.	30. Oktbr. 1896, 23. Juni 1899	99 Jahre
41	Schwebebahn Barmen-Elberfeld-Vohwinkel	Continental Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	desgl.	31. Oktbr. 1896, 23. Juni 1899	75 Jahre
42	Elektrische Straßenbahn der Stadt Solingen einschließlich Solingen-Höhscheid	Stadt Solingen, Betriebsunternehmer: Union Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin	desgl.	30. Dezember 1896, 11. Mai 1897 17. August	dauernd
43	a. Von Elberfeld über Revioges nach Velbert mit Abzweigung von Revioges nach Langenberg b. Velbert-Heiligenhaus-Höfel	Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen zu Elberfeld desgl.	desgl.	21. Mai 1897 23. Juni 1899 19. Juni 1899	45 Jahre desgl.

Genehmigung erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens		
					auf Grund	auf eigenem Bahncorper	auf Straßen				
							überhaupt			auf Provinzialstraßen	
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
					Uebertrag	520 489,8	157 191	363 298,8	127 415	451 812,8	5 977 000
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	14 000	—	14 000	—	14 000	1 780 000		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	9 680	—	9 680	4 600	9 680	—		
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	9 200	—	9 200	—	9 200	—		
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	6 000	6 000	—	—	6 000	—		
desgl.	Personenverkehr	Elektrizität	—	13 300	—	13 300	—	—	—		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	7 120	—	7 120	930	7 120	690 000		
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	21 175	1 120	20 055	19 520	21 175	—		
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität und Dampf	1,000	13 776	3 505	10 271	7 717	13 776	—		
			Zu übertragen	614 740,8	167 816	446 924,8	160 182	532 763,8	8 447 000		

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
44	Belbert-Werden	Gemeinde Siebenhonn- schaften, Stadt Werden und Stadt Belbert. Bau- und Betriebsunter- nehmer: Continentale Ge- sellschaft für elektrische Unternehmungen zu Nürnberg	Regierungs-Präsident	5. October 1897 23. Juni 1899	45 Jahre
45	Düsseldorf-Ventrath-Bohwinkel mit Abzweigung von Hilden nach Ohlig	Aktiengesellschaft Bergische Kleinbahnen zu Elberfeld	desgl.	1. Dezember 1898	desgl.
46	Von Solingen über Werscheid, Ohlig und Wald nach Zentrail und zurück nach Solingen mit Abzweigung von Zentrail über Gräfrath nach Bohwinkel	Gemeinden Solingen, Ohlig, Wald, Gräfrath und Boh- winkel, Bau- und Betriebs- unternehmer: Union Elek- trizitätsgesellschaft zu Berlin	desgl.	5. November 1898	50 Jahre
47	Düsseldorf-Krefeld	Rheinische Bahngesellschaft zu Düsseldorf	desgl.	4. November 1898	75 Jahre
48	a. Straßenbahn in R.-Gladbach	Stadt R.-Gladbach	desgl.	10. Februar 1900	60 Jahre
	b. von R.-Gladbach nach Hardt	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
49	a. Straßenbahn in Rheydt	Stadt Rheydt	desgl.	desgl.	desgl.
	b. von Rheydt nach Giefenkirchen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	c. von Rheydt nach Odenkirchen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
50	Von Kaldenkirchen nach Brüggem	Continentale Eisenbahn- Bau- und Betriebsge- sellschaft zu Berlin	desgl.	Genehmigung ist noch nicht erteilt.	
51	Weidenrich-Neumühl-Dinslaken mit Abzweigung nach Walsum	desgl.	desgl.	1. Juni 1900	60 Jahre

erteilt	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (thermische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M	
					auf eigenem Bahn- körper m	auf Straßen				
						- überhaupt m	auf Provinzial- straßen m			
auf Grund	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	Elektrizität	1,000	8 130	614 740,6	167 816	446 924,6	160 182	532 763,6	8 447 000
desgl.	Personen- und Stiel- güterverkehr	desgl.	1,000	28 550	—	1 100	27 450	26 098	28 550	—
desgl.	Personen- und Güter- verkehr	desgl.	1,000	19 700	—	—	19 700	18 670	19 700	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,435	22 450	—	17 900	4 550	—	22 450	—
desgl.	Personen- verkehr	desgl.	1,000	7 433	—	—	7 433	4 508	7 433	1 250 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 714	—	—	5 714	5 714	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 285	—	—	6 285	5 485	6 285	1 000 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 007	—	—	2 007	2 007	2 007	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 516	—	—	2 516	2 516	2 516	
erteilt.	Güterverkehr	desgl.	1,435	13 009	—	13 000	9	9	(im Bau begriffen)	—
des Kleinbahngesetzes	Personen- verkehr	desgl.	1,000	15 366	—	—	15 366	10 576	10 169	—
				Zu übertragen	745 900,6	199 816	546 084,6	242 395	640 003,6	10 697 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
52	Kempen-Strahlen-Nevelaer	Kreis Geldern	Regierungs-Präsident	10. Juli 1900	75 Jahre
53	a. Oberfeld-Kronenberg	Union Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin desgl.	desgl.	10. Septbr. 1896	bis zum 31. Dezember 1946 desgl.
	b. Kronenfeld-Kemscheid			24. Septbr. 1896 15. Dezbr. 1898, 19. Dezbr. 1899	
IV. Regierungsbezirk					
54	Kölnische Straßenbahn:	Kölnische Straßenbahn-	Regierungs-Präsident	15. März 1877,	25 Jahre
	a. Innerhalb der Stadt	gesellschaft zu Brüssel	bezw. Polizei-Präsident	29. Juli 1879	
	b. Von Köln (Neumarkt) nach Sülz (Klettenberg)	desgl.	zu Köln	12. Februar 1895	
	c. Von Köln (Neumarkt) bis zum Schlachthof	desgl.	zu Köln	13. Mai 1895	
	d. Von Köln-Chrenfeld nach Vicken- dorf	desgl.	desgl.	28. März 1896	bis 18. Dezember 1924
55	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Drachensfels	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	29. August 1881	unbestimmte Zeit
56	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Petersberge	Petersberger Zahnradbahngesellschaft zu Königswinter	desgl.	14. November 1888	15 Jahre
57	Straßenbahn in der Stadt Bonn sowie nach Kessenich und nach Poppelsdorf	Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft zu Berlin	a. Oberbürgermeister zu Bonn	im Jahre 1890	40 Jahre
			b. Regierungs-Präsident	24. Juli 1900	

Art	auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterver- kehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz be- willigten Darlehens M
						auf eigenen Bahn- körper m	auf Straßen			
							überhaupt m	auf Provin- zialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
				Uebersrag	745 900,8	199 816	546 084,8	242 595	640 003,8	10 697 000
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güter- verkehr	Elektrizität	1,000	33 110	24 493	8 617	570	—	800 000	
desgl.	Personen- verkehr	desgl.	1,000	2 370	—	2 370	2 370	2 370	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	2 197	—	2 197	2 197	2 197	—	
Köln.										
a. allgemeiner polizei- licher Vorschriften	Personen- verkehr	Pferde	1,435	61 393	—	61 393	3 900	61 393	—	
b. des Kleinbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,435							
desgl.	desgl.	desgl.	1,435							
desgl.	desgl.	desgl.	1,435							
des Unternehmen hat sich dem Kleinbahn- gesetz unterstellt	Personen- und Güter- verkehr	Dampf	1,000	1 520	1 520	—	—	1 520	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	1 400	1 400	—	—	1 400	—	
desgl.	Personen- verkehr, auf der Strecke Bonn-Kesse- nich auch Wartgüter- verkehr	Pferde	1,000	6 550	—	6 550	—	6 550	—	
Zu übertragen					854 440,8	227 229	627 211,8	251 632	715 433,8	11 497 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
58	Heisterbacher Thalbahn (vom Rheinwiese bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Heisterbacherrott und Orengelesbühl)	Brühlthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	a. Regierungs-Präsident b. Allerhöchste Konzeptions-Urkunde	a. 28. Juli 1889 b. 21. August 1893 20. August 1900	bis 1. September 1934
59	Von Bonn über Godesberg nach Wehlen	Rheinisch-Westfälische Bahngesellschaft zu Berlin	Regierungs-Präsident	a. 18. August 1891 b. 14. August 1897 c. 24. Juli 1900	bis 22. August 1900
60	Von Frechen nach Köln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhofe Ehrenfeld	Gemeinde Frechen, Betriebs-Unternehmer: Lokalbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Hiedemann & Cie. zu Köln	desgl.	5. Juni 1893	bis 31. Dezember 1923
61	Von Beuel über Hennef nach Waldbroel	Brühlthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	Allerhöchste Konzeptions-Urkunde	27. Oktober 1889	dauernd
62	Von Niederpleis nach Oberpleis	desgl.	desgl.	13. November 1890	desgl.
63	Von Hennef nach Asbach (vergleiche Nr. 7)	desgl.	desgl.	27. Oktober 1889	desgl.
64	Von Niederpleis nach Siegburg	desgl.	desgl.	7. April 1897	desgl.

ertheilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Km 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenen Bahnhöfen	auf Straßen			
						überhaupt	auf Provinzialstraßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Uebertrag	854 440,6	227 229	627 211,6	251 632	715 433,6	11 497 000
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,750	11 000	4 050	6 950	6 330	11 000	—
b. des Kleinbahngesetzes, nachdem sich das Unternehmen demselben unterstellt hat	Personenverkehr	desgl.	1,000	12 040	5 927	6 113	1 300	12 040	—
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr auf der Hauptlinie, nur Güterverkehr auf der Güterbahn	desgl.	1,435 für die Güterbahn Frechen-Ehrenfeld 1,000 für die Personenbahn Frechen-Köln	13 889	3 357	10 532	6 158	13 889	—
des Eisenbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	desgl.	0,785	45 900	12 699	33 201	31 601	45 900	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	8 600	7 570	1 030	1 030	8 600	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	12 000	12 000	—	—	12 000	—
desgl.	desgl.	desgl.	0,785	3 300	3 078	222	210	3 300	—
Zu übertragen				961 169,6	275 910	685 259,6	298 261	822 162,6	11 497 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung ist	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
65	Von Herresbach nach Hoflingen und von Oberpleis nach Herresbach	Brülthaler Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft zu Hennef a. d. Sieg	a. Regierungs-Präsident b. Allerhöchste Konzeptions-Urkunde	29. August 1893 20. August 1900	dauernd
66	Von Engelskirchen nach Marienheide	Kreis Gummersbach, Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin durch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	30. September 1895, 19. Januar 1899	50 Jahre
67	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen: a. Von Völkler nach Euskirchen b. Von Arloff nach Wülheim zum Anschlusse an die Linie unter a	Kreis Euskirchen, Bau- und Betriebsunternehmer wie unter Nr. 66	desgl.	13. April 1894, 29. Oktober 1898	desgl.
68	Vorgebirgsbahn Köln-Bonn	Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen zu Köln	Allerhöchste Konzeptions-Urkunde	4. August 1894	dauernd
69	Von Beuel nach Honnef	Die Gemeinden Bilich, Obercassel, Nieder- und Oberdollenndorf, Königswinter und Honnef	Regierungs-Präsident	9. Juni 1896, 19. Januar 1899	50 Jahre
70	Vom Bahnhofe Bonn über die neue Rheinbrücke bis zum Fuße der östlichen Rampe derselben bei Beuel	Stadt Bonn	desgl.	11. März 1898	45 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (Menschliche Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen			
						überhaupt	auf Provinzialstraßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	0,785	961 169,6	275 910	685 259,6	298 261	822 162,6	11 497 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	18 400	1 900	16 500	15 942	18 400	776 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	56 900	32 116	24 784	19 600	56 900	1 960 000
des Eisenbahngesetzes	desgl.	desgl.	1,000	37 020	24 160	12 860	5 420	37 020	der Aktiengesellschaft 2 400 000, der Stadt Köln 1 000 000
des Kleinbahngesetzes	desgl.	Elektrizität	1,000	13 976	770	13 206	13 206	—	—
desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,000	1 833	—	1 833	—	—	—
Zu übertragen				1 089 298,6	334 856	754 442,6	352 429	934 482,6	17 633 000



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
71	Kleinbahnen des Kreises Bergheim: a. Von Frechen über Wüdrath nach Kerpen	Kreis Bergheim, Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin durch die Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	Regierungs-Präsident	16. November 1895	50 Jahre
	b. Von Wüdrath über Horrem und Bergheim nach Esdorf	desgl.	desgl.	15. Februar 1896	desgl.
	c. Von Bergheim nach Bedburg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
	d. Von Bergheim nach Rheidt	desgl.	desgl.	24. Juli 1896	desgl.
	e. Von Kerpen nach Blayheim	desgl.	desgl.	14. Januar 1897	desgl.
	f. Von Bedburg über Kirchherren nach Ameln	desgl.	desgl.	28. Mai 1898, 19. Januar 1899, 2. Februar 1899	desgl.
72	Von Brühl nach Besseling-Godorf	Actiengesellschaft der Köln-Bonn'er Kreisbahnen zu Köln	desgl.	7. Februar 1897	desgl.
73	Von Wüdrath nach Liblar	Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln	desgl.	3. Juli 1897	desgl.
74	Von Liblar nach Brühl	desgl.	desgl.	22. April 1898	desgl.
75	Von Bencil nach Großbusch	Industriebahn-Actiengesellschaft zu Frankfurt a. M.	desgl.	30. Januar 1900	desgl.
V. Regierungsbezirk					
76	Pferdebahn zu Trier	Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft Helios zu Köln-Ehrenfeld	Oberbürgermeister zu Trier	29. November 1889	50 Jahre

Genehmigung	auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (thierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehns
						auf eigenem Bahnkörper m	auf Straßen			
							überhaupt m	auf Provinzialstraßen m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	Uebertrag	1 089 298,6	334 856	754 442,6	352 429	934 482,6	17 633 000
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	59 100	54 980	4 120	4 120	55 100	3 000 000	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000							
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	6 850	6 850	—	—	4 700	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	12 300	12 300	—	—	12 300	—	
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	8 300	8 300	—	—	voraussichtlich 8 300	—	
desgl.	desgl.	Güterverkehr	1,000	7 300	7 300	—	—	—	—	
Trier.										
	allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr	Pferde, demnächst Elektrizität	1,000	4 600	—	4 600	—	4 600	—
Zu übertragen					1 187 748,6	424 586	763 162,6	356 549	1 019 482,6	20 633 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
77	a. Straßenbahn St. Johann-Nalstatt-Vörsbach-Louisenthal und St. Johann-Vörsbach	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	a. 8. Juni 1890, 29. März 1894, b. 24. Sept. 1897, c. 20. September 1899	bis 1. April 1904
	b. Von Nalstatt über Saarbrücken nach St. Arnual	desgl.	desgl.	24. Sept. 1897, 14. Dezbr. 1898	desgl.
78	Ensdorf-Saarlouis-Wallerfangen	Stadt Saarlouis, Bau- und Betriebsunternehmer: Bering & Wächter zu Berlin	desgl.	10. Dezember 1895, 11. Mai 1898 12. Dezbr.	40 Jahre
79	Philippshelm-Vinsfeld	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Berlin	desgl.	22. Febr. 1898, 26. Januar 1899	99 Jahre
80	Saarlouis-Fraulautern	Stadt Saarlouis, Bau- und Betriebsunternehmer wie unter Nr. 78	desgl.	10. Juli 1898 12. Dezbr.	40 Jahre
81	Von Trier nach Zell (im Anschluß an die Bahn Zell-Bullay, Regierungsbezirk Coblenz (Vd. Nr. 18)	Roselbahn-Aktien-Gesellschaft zu Köln	desgl.	27. September 1899	99 Jahre

auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (hierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. November 1900 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen			
						überhaupt	auf Provinzialstraßen		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
			Uebertrag	1 187 748,6	424 586	763 162,6	356 549	1 019 482,6	20 633 000
a. allgemeiner polizeilicher Vorschriften	Personenverkehr, demnächst auch Stückgüterverkehr	Elektrizität	1,000	11 250	—	11 250	11 250	11 250	—
b. des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,000	5 850	—	5 850	1 471	5 850	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,435	6 462	2 231	4 231	4 231	6 462	925 000
desgl.	desgl.	desgl.	0,750	8 098	8 068	30	30	8 098	—
desgl.	Personen-, Gepäc- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,435	3 300	—	3 300	3 200	3 300	—
desgl.	Personen- und Güterverkehr	desgl.	1,000	98 000	98 000	—	—	—	dem Kreise Berncastel 375 000
	Summe			1 320 708,6	532 885	787 823,6	376 731	1 054 442,6	21 933 000

Ferner sind gewährt worden:

1. dem Kreise Gummeröbach zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die Staatsbahn Wieselbrunn-Wiesel bzw. Osberghausen-Wiesel als Darlehen 125 000 M.
2. der Bürgermeisterei Wissen für die Kleinbahn Wissen-Korb als Darlehen 30 000 „
3. dem Kreise Merzig für die Kleinbahn Merzig-Büschfeld als Beteiligung eine Beihilfe von 331 890 „

Zusammen 22 419 890 M.

Die Preussischen Provinzialverbände und die Kleinbahnen.

Denkschrift der Preussischen Landesdirektoren,

festgestellt in der Jahreskonferenz zu Stettin vom 19. bis 21. Juni 1900.

I. Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen und zur Staatsbahnverwaltung.

Nachdem das Gesetz vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen die preussischen Provinzialverbände durch eine Reihe von Bestimmungen auf die Förderung von Kleinbahnunternehmungen hingewiesen hatte, haben sich die Landesdirektoren der Monarchie in ihren Jahreskonferenzen wiederholt mit dieser Materie beschäftigt. Nicht nur die Neuheit dieser letzteren und der Mangel an Erfahrungen auf diesem Gebiete, sondern besonders auch die große wirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen und ihr Einfluß auf die Entwicklung der einzelnen Landestheile drängten die Vertreter der preussischen Provinzialverbände zu gemeinsamer Erörterung der wichtigsten Fragen des Kleinbahnwesens.

In besonders eingehender Weise geschah dies im Jahre 1897 auf der Landesdirektorenkonferenz zu Wiesbaden, wobei namentlich das Verhältniß des Staates zu den Kleinbahnen einer Prüfung unterzogen und eine gemeinsame Eingabe der Landesdirektoren an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beschloffen wurde. Nachdem der Letztere im Jahre 1898 eine Antwort auf diese Eingabe und die darin hervorgehobenen Klagen und Bitten gegeben hatte, andererseits auch das Interesse der Provinzen an den Kleinbahnunternehmungen durch mancherlei Umstände inzwischen weiter gewachsen war, befaßten sich die Landesdirektoren bei ihrer Jahresversammlung zu Breslau im Juli 1899 abermals mit dieser Angelegenheit. Es trat hierbei der Wunsch hervor, die gesammelten Erfahrungen der Provinzialverwaltungen auf dem Gebiete des Kleinbahnwesens zu sammeln und sich gegenseitig zugänglich zu machen, sowie die bestehenden Wünsche bezüglich der Weiterentwicklung des Kleinbahnwesens durch die Provinzen zu formuliren.

Mit dieser Aufgabe wurde eine Kommission betraut, zu welcher die Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Westfalen und Rheinland Vertreter entsenden sollten. Seitens der Kommission, welche im Oktober 1899 und April 1900 zusammen trat, wurde zu den Berathungen auch der Vertreter der Provinz Brandenburg hinzugezogen, in deren Landeshaufe die Sitzungen stattfanden.

An der letzten Berathung der Kommission, welche sich mit dem Verhältnisse des Staates zu den Kleinbahnen befaßte, nahmen auf einen, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterbreiteten Wunsch zwei Kommissare des Letzteren, die Herren Geh. Ober-Regierungsrath Just und Geh. Regierungsrath Rabierste Theil.

Das von der Kommission zu bearbeitende Material wurde zunächst in der Weise gesammelt, daß die einzelnen Provinzialverwaltungen diejenigen Fragen, auf deren Behandlung sie Werth legten, bei der Kommission anmeldeten. Diese Fragen wurden dann nach Materien geordnet und in vier Abtheilungen zerlegt, von denen jede besonderen Berichterstatlern zugewiesen wurde. Hiernach ergab sich folgende Stoffvertheilung:

- I. Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen und zur Staatsbahnverwaltung. Referenten: Rheinland und Westfalen.
- II. Die Finanzierung der Kleinbahnen. Referenten: Pommern und Brandenburg.
- III. Bau und Betrieb der Kleinbahnen. Referenten: Ostpreußen und Pommern.
- IV. Verhältniß der Kleinbahnen zu den Straßenverwaltungen. Referenten: Schlesien, Westfalen, Rheinland.

Die Referenten sammelten, soweit erforderlich, durch Umfrage oder auf anderem Wege weiteres Material und erstatteten im April 1900 ihre Berichte der Kommission, die dieselben prüfte und in der hier vorliegenden Weise feststellte, um sie der, im Juni 1900 in Stettin stattfindenden Konferenz der Landesdirektoren zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Vor Eintritt in die Erörterung der Materie erscheint es erwünscht, über den augenblicklichen Stand des Kleinbahnwesens in den einzelnen Provinzen und insbesondere darüber einen allgemeinen Ueberblick zu erhalten, in welcher Weise die Provinzialverbände sich zu den Kleinbahnen verhalten und sie finanziell oder auf andere Weise gefördert haben. Die Angaben sind zum Theil dem Aufsätze in Nr. 2 der Zeitschrift für Kleinbahnen 1900 entnommen, welcher im Ministerium der öffentlichen Arbeiten verfaßt ist, zum Theil sind sie von den Provinzen direkt angebeben.

Die folgende Tabelle giebt zunächst einen Ueberblick über die Gesamtlängen der sämtlichen Kleinbahnen in den preussischen Provinzen, soweit sie bereits im Betriebe und in der Ausführung begriffen sind, und nach der Eintheilung in Straßenbahnen oder nebenbahnähnliche Kleinbahnen und nach dem Verkehrszweck.

Bezeichnung der Provinzen	Gesamt- zahl der vor- handenen oder wenigstens genehmig- ten Klein- bahnen am 30. September 1899	Ge- samt- länge sämmt- licher Klein- bahnen am 30. Sep- tember 1899 km	Von den in Spalte 2 aufgeführten Bahnen													
			befinden sich				gehören zur Klasse der				entfallen auf Bahnen für					
			in Betriebe		in der Aus- führung		Straßen- bahnen		nebenbahn- ähnlichen Klein- bahnen		Personen- verkehr		Güter- verkehr		Personen- und Güter- verkehr	
			An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Ostpreußen	10	358,7	6	219,0	4	138,0	3	34,7	7	324,0	2	24,4	—	—	8	334,8
Westpreußen	9	209,5	7	116,3	2	93,2	7	49,0	2	160,5	4	33,5	1	1,8	4	174,2
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten) . . .	8	277,0	6	251,0	2	25,4	8	277,0	—	—	8	277,0	—	—	—	—
Brandenburg	34	620,7	30	465,5	4	155,2	13	107,7	21	513,0	9	58,1	4	47,1	21	515,5
Pommern	24	1207,5	24	1207,5	—	—	1	35,7	23	1171,8	1	35,7	—	—	23	1171,8
Posen	11	428,0	9	363,1	2	65,8	2	18,3	9	410,6	—	—	—	—	11	428,0
Schlesien	22	514,5	15	331,1	7	183,4	7	135,6	15	378,0	6	119,8	1	6,3	15	388,4
Sachsen	32	594,0	24	376,0	8	218,0	13	115,7	19	479,2	9	93,0	2	5,0	21	496,0
Schleswig-Holstein	19	334,0	18	323,1	1	11,5	11	91,2	8	243,4	6	65,0	3	26,5	10	242,4
Hannover	20	565,0	14	393,5	6	172,1	4	152,2	16	413,4	—	—	—	—	20	565,0
Westfalen	23	361,0	13	215,7	10	145,0	13	155,1	10	206,5	11	146,3	2	7,0	10	207,4
Hessen-Rassau	25	295,2	21	192,5	4	102,7	15	117,8	10	177,8	12	74,0	—	—	13	221,2
Rheinprovinz	69	1076,7	54	798,3	15	278,4	38	521,5	31	555,2	27	355,7	6	24,3	36	696,7
Hohenzollern'sche Lande . .	1	38,8	—	—	1	38,8	—	—	1	38,8	—	—	—	—	1	38,8
Summe	307	6883,3	241	5255,0	66	1628,0	135	1811,3	172	5072,0	95	1284,3	19	118,7	193	5480,0

Bei den nach obiger Tabelle vorhandenen Kleinbahnen sind Spurweite und Betriebskraft in folgender Weise gewöhlt.

Zugehörigkeit der Provinzen	haben										Sind in Spalte 2 aufgeführten Bahnen werden betrieben mit																			
	1,450 m		1,000 m		0,750 m		0,600 m		eine gemischte Weise		eine ab- weichende		Dampf		Elektris- chät		Pferden		Dampf und Elektris- chät		Dampf und Pferden		Elektris- chät und Pferden		Dampf und Pferden					
	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km	Gen- zahl	mit km		
Streußen . . .	4	119,5	2	19,5	2	144,7	—	—	2	75,5	—	—	7	324,0	2	19,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Streußen . . .	4	31,5	3	17,1	2	160,5	—	—	—	—	—	—	2	160,5	6	47,5	1	1,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Berlin (Geistfäs- sgericht des Hofrats- präsidenten) . . .	8	277,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg . . .	18	257,5	7	12,5	6	191,0	1	5,5	—	2	42,0	—	24	557,5	4	36,5	6	27,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Preußen . . .	8	246,5	5	305,5	7	408,1	2	149,5	2	97,5	—	—	23	1171,5	1	35,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen . . .	2	38,5	1	6,5	2	82,5	6	301,7	—	—	—	—	9	410,5	2	18,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	8	182,7	4	61,5	4	138,0	—	—	—	—	—	—	11	270,7	10	193,5	1	50,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	12	270,5	12	113,5	6	140,5	1	13,5	—	1	56,5	—	17	410,5	8	148,5	5	13,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	9	117,0	7	176,0	—	—	—	—	—	—	—	—	10	252,7	3	36,5	5	15,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover . . .	6	192,5	8	229,5	4	121,1	—	—	—	—	—	—	17	416,1	1	136,5	2	13,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg . . .	2	18,5	18	260,5	—	—	—	2	44,5	—	—	—	11	211,5	12	149,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen (Stassfurt)	12	149,7	11	113,5	1	9,1	—	—	—	—	—	—	3	220,5	3	25,5	2	5,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen (Stassfurt)	17	216,1	42	756,1	4	53,0	—	—	3	32,5	—	—	30	477,5	30	473,5	5	82,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen (Stassfurt)	1	38,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	111	2156,7	120	2185,1	38	1443,5	12	514,5	11	341,1	15	242,5	178	4922,5	86	1362,1	27	209,7	1	13,5	3	70,5	8	304,0	4	1,5	—	—	—	—

Eine nähere Angabe des Verkehrszweckes sowie der Person des Unternehmers und der Form des Unternehmens giebt folgende Tabelle:

Bezeichnung der Provinzen	Von den in Spalte 2 aufgeführten Bahnen												
	diene:										entfallen auf		
	dem Personen- verkehr, vorzugsweise in Städten und deren Umgebung		dem Fremden- (Bade-) Verkehr		vorzugsweise für Handel und Industrie		vorzugsweise für landwirth- schaftliche Zwecke		annähernd in gleichem Maße für Handel und Industrie sowie für Land- wirthschaft		Gesell- schafts- unter- nehmen	Unter- nehmen von Kommunal- ver- bänden	Unter- nehmen sonsti- ger Art
	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km	An- zahl	mit km			
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	
Ostpreußen . . .	3	34,7	—	—	1	2,4	5	273,2	1	48,4	8	2	—
Westpreußen . . .	5	43,0	—	—	1	1,8	2	160,6	1	3,3	7	1	1
Berlin (Geschäfts- bezirk des Polizei- präsidenten) . . .	8	277,0	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
Brandenburg . . .	9	58,1	—	—	9	136,4	11	310,7	5	115,5	22	11	1
Pommern	1	35,7	—	—	—	—	20	1017,6	3	154,0	19	5	—
Posen	2	18,3	—	—	—	—	9	410,6	—	—	4	7	—
Schlesien	6	119,8	2	23,0	9	182,4	4	143,0	1	44,5	20	1	1
Sachsen	11	155,8	1	2,0	5	65,0	13	340,6	2	30,0	21	2	9
Schleswig-Holstein	6	73,1	3	23,1	5	41,3	5	197,1	—	—	11	6	2
Hannover	2	146,0	3	17,5	2	18,6	12	365,1	1	18,4	13	5	2
Westfalen	13	155,1	—	—	4	29,8	3	91,3	3	85,4	15	8	—
Hessen-Nassau . .	7	73,1	7	26,0	4	105,7	2	16,0	5	73,5	21	4	—
Rheinprovinz . . .	27	371,2	3	3,4	32	399,0	1	37,5	6	264,7	44	21	4
Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	—	1	38,5	—	—	—	—	1	—	—
Summe	100	1561,8	19	96,5	73	1021,8	87	3365,2	28	838,6	214	73	20

Die Beteiligung der Provinzialverbände an Kleinbahnunternehmen hat sehr verschiedene Formen gezeigt. Sie war in der Hauptsache eine finanzielle und alsdann entweder eine unmittelbare, indem der Provinzialverband einen Theil des Anlagekapitals als Aktionär oder Inhaber eines Geschäftsanteils gewährte, oder eine mittelbare. Eine solche mittelbare Beteiligung geschah durch Gewährung meist niedrig verzinslicher Darlehn, Uebernahme von Zinsgarantien, Leistung von Zuschüssen zur Deckung von Betriebs-Defizits oder zur Verzinsung des Anlagekapitals oder endlich durch Beihilfen à fonds perdu. — Eine andere Art der Förderung von Kleinbahnunternehmen erfolgte Seitens der Provinzen durch Uebernahme der Vorarbeiten, Prüfung und Feststellung der Projekte und Kostenanschläge, Ueberwachung der Bauausführung und endlich durch Ueberlassung der Provinzialstraßen für die Linienführung der Kleinbahnen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Beträge, welche Seitens der einzelnen Provinzialverbände für Kleinbahnen in irgend einer Form — Darlehn, Aktien, Geschäftsanteile zc. — zur Verfügung gestellt sind und die kilometrischen Bahnlängen, welchen diese Summen zugeflossen sind; sodann giebt die Tabelle an, wie viele Kilometer Provinzialstraßen von Kleinbahnen überhaupt benutzt werden.

Provinzen	Länge der unterstützten Kleinbahnen		Länge der von Kleinbahnen überhaupt benutzten Provinzialstraßen km	Es sind zur Verfügung gestellt
	im Ganzen km	auf Provinzialstraßen km		
Ostpreußen	600	23	23	4 666 666
Westpreußen	420,4	—	—	1 988 305
Brandenburg	506,87	13,2	46,2	12 000 000
Pommern	1067	—	—	9 500 000
Posen	373	—	—	3 703 052
Schlesien	380,7	22,8	22,8	2 182 224
Sachsen	320,98	15,6	56,9	6 000 000
Schleswig-Holstein	—	—	—	1 945 800
Hannover	396	85	85	25 000 000
Westfalen	195	9,6	83,7	2 694 500
Hessen-Nassau	150,6	0,6	71,8	4 033 333
Rheinprovinz	613	130	459	27 188 890
				100 902 770

Diese Aufstellung zeigt, in welsch' großem Umfange die preussischen Provinzialverbände bereits jetzt an den Kleinbahnunternehmen mittelbar und unmittelbar beteiligt sind und welche erhebliche wirtschaftliche Interessen diese Beteiligungen aller Art darstellen.

Die allgemeinen Bestimmungen der einzelnen Provinzialverwaltungen über die Förderung des Kleinbahnwesens in finanzieller und sonstiger Hinsicht sind in ihren wesentlichen Theilen in den Abschnitten II, III und IV dieses Berichtes besonders behandelt.

A.

Da nach dem Kleinbahngesetz die Herstellung und der Betrieb einer Kleinbahn der staatlichen Genehmigung unterliegen, so stehen die Kleinbahnunternehmungen vom Beginn ihrer Entwicklung an unter dem steten Einfluß der Staatsbehörden. Derselbe gewinnt für sie dadurch noch eine besondere Bedeutung, daß die, jenen Einfluß ausübenden Behörden zum Theil zugleich die Organe der Staatseisenbahn-Verwaltung sind, an deren Schienenneße die Kleinbahnen den Anschluß des Verkehrs vermitteln sollen und mit welchem sich daher zahllose gegenseitige Beziehungen entwickeln. Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen und zur Staatseisenbahnverwaltung bildet daher meistens eine wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Bestehens und Gedeihens eines Kleinbahnunternehmens, so daß dieses, falls es hier auch nur an einem wesentlichen Punkte krankt, oft im Ganzen dem Siechtum verfällt.

Da nun die Provinzen nach den oben mitgetheilten Nachweisungen bereits mit sehr erheblichen finanziellen und anderweiten Interessen an den Kleinbahnen beteiligt sind, so erwächst

ihnen die Pflicht, auch diesen wichtigen Beziehungen der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu prüfen, ob diese Verhältnisse in einer für die Kleinbahnen gedeihlichen Weise geordnet sind. Schon im Jahre 1897 haben daher die Landesdirektoren auf ihrer Jahreskonferenz zu Wiesbaden gerade diese Fragen eingehend behandelt und auch zum Gegenstande der Erörterung in der, dem Herrn Minister eingereichten Denkschrift gemacht. Wenn trotz der damals vom Herrn Minister erteilten Antwort jetzt erneut seitens der Provinzialverwaltungen auf diese Angelegenheit zurückgegriffen wird, so ist der Grund hierfür lediglich in dem Umstande zu suchen, daß die Beziehungen zwischen den Staats- und Kleinbahnen nach der übereinstimmenden Ueberzeugung der Vertreter der Provinzen bisher noch keineswegs in durchweg befriedigender Weise gestaltet, ja zum Theil so geordnet sind, daß sie die weitere Entwicklung des Kleinbahnwesens nachtheilig beeinflussen. Die erhobenen Klagen sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die §§ 1 und 2 des Kleinbahngesetzes seitens der Staatsbahnbehörden eine zu enge und den Kleinbahnen wenig wohlwollende Auslegung und Handhabung erfahren. Nach diesen Bestimmungen sind Kleinbahnen, deren Herstellung und Betrieb staatlicher Genehmigung bedarf, „die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht unterliegen“. Hat hiernach der Gesetzgeber auf eine positive Bestimmung des Begriffs der Kleinbahnen verzichtet und auch in dem Gesetze von 1838 eine Definition der unter dieses Gesetz fallenden Eisenbahnen nicht gegeben, so ist damit der Auslegung dieser Gesetze ein sehr großer Spielraum, und zwar in dem Maße gelassen, daß die Genehmigung einer Kleinbahn in sehr vielen Fällen fast vollständig in dem freien Ermessen der Behörden steht. Dazu kommt dann, daß nach Einführung des Staatsbahnsystems über die Genehmigung der Kleinbahnen diejenigen Behörden entscheiden, welchen in erster Linie die Wahrung der Staatsbahninteressen anvertraut ist, welche bei den vielfachen gegenseitigen Beziehungen nicht immer mit denen der Kleinbahnen identisch zu sein scheinen. Eine gewissenhafte Prüfung wird aber darthun, daß eine richtige Auffassung der gegenseitigen Interessen niemals einen Konflikt, sondern eine Harmonie der Interessen der Staats- und der Kleinbahnen ergeben wird.

Bei der Handhabung der §§ 1 und 2 des Kleinbahngesetzes durch die Staatsbahnbehörden wirkt nun scheinbar noch heute die Entstehung der Kleinbahnen in ihren ersten Anfängen nach. Man denkt dabei noch zu viel an die Straßenbahnen in Städten und benachbarten Gemeindebezirken, die ersten Kleinbahnen im heutigen gesetzlichen Sinne, und wird in dieser Auffassung anscheinend unterstützt durch § 1 Absatz 2 des Kleinbahngesetzes, der als Beispiele von Kleinbahnen „insbesondere“ solche Bahnen anführt, „welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, oder welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.“ Der Gesetzgeber hat aber mit diesem Absatze sicherlich keine allgemeine Direktive für die Auslegung und Feststellung des Begriffes der Kleinbahnen geben, sondern nur die Bahnunternehmen engsten lokalen Charakters bezeichnen wollen, auf welche das Gesetz mit seinen erleichterten Zulassungsbestimmungen jedenfalls Anwendung finden sollte. Ein Blick auf die oben mitgetheilten Tabellen beweist denn auch, daß die straßenbahnähnlichen Anfänge des Kleinbahnwesens längst überwunden sind und insgesammt schon jetzt 5072,6 km nebenbahnähnliche Kleinbahnen bestehen gegenüber 1811,3 km straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, d. h. daß die ersteren ca. 72% der Gesamtlänge der Kleinbahnen ausmachen, während sie etwa den sechsten Theil der Gesamtlänge der preussischen Staatsbahnen — 30 596 km — darstellen und in der Provinz Pommern das Verhältniß z. B. so liegt, daß den 1709 km Staatsbahnlänge des

Direktionsbezirks Stettin 1171,8 km nebenbahnähnliche Kleinbahnen der Provinz Pommern gegenüberstehen. Unter den Kleinbahnen befinden sich schon jetzt Unternehmungen, welche für sich allein ein Schienennetz von mehr als 100 km haben, bei denen also von dem straßenbahnähnlichen Charakter der ersten Kleinbahnen keine Rede mehr ist. Der weitaus größte Theil der Kleinbahnen Preußens ist danach heute nicht mehr wie die ersten Kleinbahnen ein Ersatzmittel für die früheren Omnibus-, Post- und sonstigen Fuhrunternehmungen, sondern er ist neben den Haupt- und Nebenbahnen ein wichtiges öffentliches Verkehrsmittel geworden, das in seinem Gebiete bedeutende wirthschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Die Staatsbahnverwaltung hat nun diese starke Entwicklung der Kleinbahnen keineswegs verkannt und auch eingesehen, daß größere Unternehmungen eine wirthschaftliche Nothwendigkeit waren, die durch den § 1 des Kleinbahngesetzes nicht beseitigt werden konnte. Andererseits fand sie sich nach ihrer Angabe in dem Bestreben, größere Unternehmungen zu fördern, behindert durch die Rücksicht auf das Eisenbahngesetz von 1838, beziehungsweise die Bestimmung des Kleinbahngesetzes, das den Kleinbahnen nur diejenigen Linien zuweist, welche „für den allgemeinen Eisenbahnverkehr geringe Bedeutung“ haben. Daß diese Bestimmungen außerordentlich dehnbar und einer freien Auslegung durchaus fähig sind, liegt ebenso auf der Hand, wie die Thatsache, daß die Kleinbahnen auch bei stärkster Entwicklung des Verkehrs im Vergleich zu den Staatsbahnen immer eine geringfügige Bedeutung und im Allgemeinen immer nur die Aufgabe der Zubringer für die großen Staatsbahnen und der Verkehrsvermittler in denjenigen Gebieten haben werden, für welche die kostspieligen Staatsbahnen in absehbarer Zeit nicht erbaut werden können.

Es lag es hiernach für die Staatsbahnbehörden durchaus im Bereiche der Möglichkeit, ohne Verletzung der genannten Gesetze auch größere Kleinbahnen als solche zu genehmigen, so ist es zu bedauern, daß man diese Genehmigung — in der Absicht der Vermeidung einer angeblichen Gesetzesverletzung — in sehr vielen Fällen an sehr einschränkende Bedingungen geknüpft hat. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die in dieser Beziehung noch heute geltenden Grundsätze in dem Erlasse vom 25. Januar 1897 niedergelegt, dessen Bestimmungen in der Anlage abgedruckt sind. Danach wird die Genehmigung zahlreicher Kleinbahnen an Bedingungen folgender Art geknüpft: Beschränkung der räumlichen Ausdehnung einer Kleinbahn und Verbot des Anschlusses mit einer anderen Kleinbahn oder einer Staatsbahn, Beschränkung des Verkehrs zwischen den Endstationen der Kleinbahn oder zwischen Stationen der letzteren und der Staatsbahnen; Ausschluß des Güterverkehrs, besonders des Wagenladungsverkehrs und alleinige Zulassung des Stückgutverkehrs; Beschränkung der Spurweite, besonders Verbot der Normalspur; Beschränkung der Betriebskraft z. B. durch Verbot der Dampfkraft und alleinige Zulassung der elektrischen Kraft.

Nachdem diese ministeriellen Grundsätze jetzt seit längerer Zeit praktisch gehandhabt werden, war es von Interesse zu erfahren, ob dieselben sich in der Praxis bewährt und welchen Einfluß dieselben auf die Entwicklung des Kleinbahnwesens gehabt haben. Eine durch Anlage B. beiliegendes Rundschreiben bewirkte Umfrage in allen Provinzen hat das übereinstimmende Resultat ergeben, daß von dem, durch jene Grundsätze geschaffenen Zustande schließlich Niemand befriedigt ist und daß die eingeführten Beschränkungen als ein Hinderniß für eine gedeihliche Entwicklung des Kleinbahnwesens betrachtet werden. Es kann hier nicht auf die überaus große Zahl der Beispiele näher eingegangen werden, welche zur Erhärtung dieses Urtheils von den einzelnen Provinzen beigebracht worden sind, vielmehr soll nur auf einige Fälle hingewiesen werden, die die Art der Handhabung der Bestimmungen bei Zulassung von Kleinbahnen besonders grell hervortreten lassen.

Der erste Fall betrifft die Ausschließung des Güterverkehrs zwischen den Endpunkten einer Kleinbahn, welche zugleich Eisenbahnstationen sind. Die Staatsbahnverbindung zwischen diesen Endpunkten ist 70 km lang und ist keine Betriebseinheit, indem in der Mitte sich der Uebergang der Betriebsmittel von einer Hauptlinie auf eine andere vollzieht. Die Kleinbahn zwischen diesen Punkten ist nur 49 km lang, bildet eine Betriebseinheit, wird ohne jeden Zuschuß von den Gemeinden gebaut und schließt eine überwiegend land- und forstwirtschaftlich benutzte Gegend auf, an deren Rändern aber auch Bergwerks- und Hüttenindustrie vorhanden ist. Die größere Hälfte der Linie ist seit etwa einem Jahre im Betrieb, hat aber einen sehr bescheidenen Güterverkehr und so geringe Einnahmen, daß nur eine durchaus unzureichende Verzinsung des Anlagekapitals erzielt wird. Es wird nun die Genehmigung der Fortsetzung der Bahn bis zu den Endpunkten an folgende Bedingungen geknüpft: Ausschluß des Güterverkehrs zwischen den Endpunkten selbst mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten und Stückgutsendungen, ferner Ausschluß des Güterverkehrs zwischen den an den Endpunkten gelegenen Stationen und darüber hinaus, Ausschluß des Güterverkehrs zwischen Staatsbahnstationen und den Endpunkten der Kleinbahn, Versagung von Anschlüssen von Berg- und Hüttenwerken an die Kleinbahn. Hieraus ergeben sich folgende Verhältnisse: die Entwicklung des Lokalverkehrs der Kleinbahn wird dauernd unterbunden und deren Rentabilität in Frage gestellt; die Kleinbahn kann das Verkehrsbedürfnis ihres Gebietes nur in unvollkommener Weise befriedigen und die wirtschaftliche Entwicklung desselben wird damit gehindert.

In einem anderen Falle versagt man einer bestehenden Kleinbahn die Verlängerung von einigen Kilometern und damit den Anschluß an die Staatsbahn, obwohl derselbe für das ganze Unternehmen und besonders für eine Kohlengrube von größter Wichtigkeit ist, lediglich deshalb, weil damit die Kleinbahn die Bedeutung einer unter das Gesetz von 1838 fallenden Bahn erhalten würde. Nun hat diese Kleinbahn schon an sich die sehr ansehnliche Länge von circa 60 km und es ist nicht einzusehen, wie eine so geringfügige Verlängerung den Charakter des ganzen Unternehmens so wesentlich verändern soll. Dagegen ist der Schaden, welcher aus dem Verbot der Verlängerung entspringt, ein sehr erheblicher. Denn die Interessenten müssen jetzt auf Umwegen weiter ihre Güter zunächst bis zu einer weit entfernt liegenden Staatsbahnstation mittelst Fuhrwerks oder Kleinbahn bringen und müssen dann von hier aus auf der Staatsbahn für gewisse Transporte die Güter ebenfalls große Umwege zurücklegen lassen, was eine erhebliche Frachterhöhung zur Folge hat, die der Staatsbahn zu gute kommt, die Interessenten aber schwer schädigt. — Demselben Bahnunternehmen, das die Meterspur hat, wird die Einlegung einer 3. Schiene zur Erlangung der Normalspur untersagt, weil auch hierdurch die Bahn über den Rahmen einer Kleinbahn hinauswachsen würde. Nun können aber die im Gebiete der Bahn zur Verfrachtung kommenden Produkte zum Theil das Umladen nicht vertragen, weshalb ein Wagenwechsel unzulässig erscheint und die Verfrachtung nach Staatsbahnstationen nur in Staatsbahnwagen möglich ist. Diese können aber auf der Meterspur der Kleinbahn nicht verkehren, womit eine bedeutende wichtige Industrie von dem Kleinbahnverkehr so gut wie ausgeschlossen ist.

Man erkennt aus diesen, Landwirtschaft und Industrie gleichmäßig treffenden Beispielen die Auffassung der Staatseisenbahnverwaltung über wichtige Beziehungen der Staatsbahnen zu den Kleinbahnen und wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß in manchen Fällen ein Ueberwiegen der fiskalischen Rücksichten die Beschlußfassung der Behörden bestimmt. Nun soll das einträgliche, einmal angenommene Staatsbahnsystem durchaus unangetastet bleiben und keineswegs gezeugnet

werden, daß durch Genehmigung von Kleinbahnen ohne gewisse Beschränkungen in manchen Fällen den Staatsbahnen Frachtausfälle entstehen werden. Auch ist es durchaus geboten, daß die Behörden des Staates den fiskalischen Gesichtspunkt in diesen Angelegenheiten nicht außer Acht lassen. Aber was bedeuten diese lokalen Frachtausfälle gegenüber den hohen Frachteinnahmen, welche den Staatsbahnen durch die Zufuhr von und nach den Kleinbahnen im ganzen Gebiete des Staates zufließen! Eine Statistik dieses Wechselverkehrs zwischen Staats- und Kleinbahnen ist noch nicht bekannt gemacht, jedoch zur Zeit auf Seiten der Interessenten in Vorbereitung begriffen. Wir möchten, daß einmal die Staatsbahnbehörden selbst dieses Material sammelten und veröffentlichten, um den amtlichen Nachweis zu erbringen, was die Staatsbahnen den Kleinbahnen verdanken und noch weiter verdanken werden!

Uns liegen in dieser Beziehung z. B. nur wenige Zahlen vor, aus denen wir die einer einzigen Kleinbahngesellschaft mit mehreren Linien herausgreifen wollen. Deren Verfrachtung mit den Staatsbahnen wird allein für das Jahr 1899 angegeben mit: 209 000 Tonnen und mit einer Frachteinnahme für den Staat von ca. 879 000 Mark. Diese Zahlen reden für sich und lassen auf die Gesamt-Einnahmen des Staates aus den Kleinbahnen wichtige Schlüsse ziehen. Dagegen lassen sie aber auch die Forderung der Interessenten gerechtfertigt erscheinen, daß der Staat nicht wegen geringer finanzieller Nachtheile im Einzelnen, die gegenüber den großen Vortheilen aus den Kleinbahnen gar nicht ins Gewicht fallen, die Kleinbahnen in ihrer Entwicklung und im Dienste der wirtschaftlichen Hebung der berührten Landestheile durch lästige Beschränkungen hemmen. Denn das ist doch das Ergebnis dieser Betrachtung über die Handhabung des § 1 des Kleinbahngesetzes bei größeren Unternehmungen: In Wirklichkeit sind die Kleinbahnen schon längst über die lokale Bedeutung hinausgewachsen, haben wegen ihrer starken Güterzufuhr von und zu den Staatsbahnen bereits eine wesentliche Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr gewonnen. Um nun trotzdem Bahnen dieser Art als Kleinbahnen noch genehmigen zu können, werden ihnen bei der Genehmigung oft Beschränkungen der oben geschilderten Art auferlegt, welche ihre Bedeutung durch geradezu künstliche Mittel einschränken.

Die Folge davon ist, daß Bahnen dieser Art den Ansprüchen des Verkehrs, welche der berührte Landestheil an sie stellen muß, nicht genügen, daß die wirtschaftliche Entwicklung gehemmt wird und endlich, daß die Rentabilität der Bahnen in Frage gestellt wird. Der Bau unrentabler Bahnen aber wird auf die Dauer wenig Liebhaber finden. Wenn sich bis jetzt noch viele Kommunalverbände, durch die Noth getrieben, damit befaßt haben, unrentable Bahnen zu bauen, so geschah dies wohl in der Hoffnung, daß mit der Zeit eine günstigere Auffassung sich bei den Staatsbehörden geltend machen werde. Sollte dies nicht eintreten, so wird der anfängliche Eifer im Bau von Kleinbahnen bald merklich nachlassen. Wie sehr bescheiden bisher aber thatsächlich die Rentabilität der Kleinbahnen im Allgemeinen war, geht aus den Nachweisungen hervor, welche die Centralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern aufgestellt hat. Danach haben von 77 untersuchten Kleinbahnen einige baare Zuschüsse erfordert, die meisten unter 3%, wenige 3% und mehr als 3% Zinsen ergeben.

Wir haben bei dieser Sachlage aber das Vertrauen zu den Staatsbehörden, daß sie diesen Erwägungen Rechnung tragen und die Hoffnungen der Landestheile nicht täuschen werden, welche wegen ihrer Lage zu den bestehenden Staatsbahnlinien und wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse den Bau von kostspieligen Hauptbahnen nicht erwarten dürfen, aber deshalb wenigstens einen thunlichst vollwerthigen, jedenfalls ihren Bedürfnissen entsprechenden Ersatz in einer Kleinbahn

wünschen. Andernfalls wäre die Lage dieser Landestheile im jetzigen Zeitalter des Verkehrs und ihre Aussicht in die Zukunft eine hoffnungslose.

Wenn der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in seinem Erlasse, mit dem er die Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 beantwortete, darauf hinwies, daß „die Anwendbarkeit des § 1 des Kleinbahngesetzes ihre Grenze finde in der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches zur Beaufsichtigung der für den allgemeinen Verkehr bestimmten und geeigneten Bahnen, die in Preußen dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehen“, so mögen hierzu folgende Bemerkungen gestattet sein:

Nach Artikel 4 Nr. 8 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches „das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs“. Im Interesse der Landesverteidigung wird bereits jetzt die Reichsaufsicht zum Theil in sehr energischer Weise ausgeübt, z. B. durch das Verbot der 75 cm-Spur und das Gebot der Meterspur bei Kleinbahnen in Grenzbezirken, sowie durch eine große Reihe von Theils sehr lästigen Auflagen, die bei Kleinbahnen im Bereiche oder in der Nähe der Festungsrayons den Unternehmern gemacht werden.

Auch im Interesse der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sowie der Reichszollverwaltung und der Bekämpfung der Viehseuchen fehlt es nicht an zahlreichen Bestimmungen und Auflagen für die Kleinbahnen. Falls nun auch im Interesse des „allgemeinen Verkehrs“ Bestimmungen für die Kleinbahnen von Reichswegen für nöthig gehalten werden sollten, so ist nicht einzusehen, weshalb die Kleinbahnen dagegen Einspruch erheben sollten. Bei der großen Bedeutung, welche die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen bereits jetzt erlangt haben, wird es auf die Dauer ohnehin unvermeidlich sein, daß das Reich seine verfassungsmäßige Zuständigkeit zur Aufsicht über die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen ebenso geltend macht, wie für die Nebenbahnen selbst, die zur Zeit in Preußen eine Betriebslänge von circa 10 000 km haben gegenüber 5072 km nebenbahnähnlichen Kleinbahnen. Dabei müßte natürlich der Eigenthümlichkeit der Kleinbahnen in technischer und wirthschaftlicher Hinsicht in geeigneter Weise Rechnung getragen werden, wie dies auch z. B. der Artikel 9 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 hinsichtlich der Bahnen mit schmalerer als der Normalspur in Bezug auf die Leistungen für die Reichspost thut. Es ist daher zu erwägen, ob nicht den Organen der Reichsregierung bereits jetzt anheimgegeben werden soll, die Frage der Reichsaufsicht über die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen einer Prüfung und eventuellen Regelung zu unterziehen, die im Interesse der Kleinbahnen durchaus nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden soll.

Noch eine weitere Ausführung in dem Erlaß des Herrn Ministers an die Landesdirektoren vom Mai 1898 kann hier nicht übergangen werden, da sie für die Stellung der Kleinbahnen im Gesamtorganismus des Verkehrswesens von größter Bedeutung ist. Es wird nämlich in diesem Erlasse die Anschauung vertreten, daß die Kleinbahnen „nur dem örtlichen Verkehr dienen“ und daß sie „als „gewerbliche Anlagen“ genehmigt seien. Beiden Behauptungen muß widersprochen werden. Wie wenig die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen mit ihren mehr als 5000 km Betriebslänge und ihren einzelnen großen Bahnnetzen von mehr als 100 km sowie mit ihrer starken Güterzufuhr an die hauptsächlich dem allgemeinen Verkehr dienenden Staatsbahnen nur dem örtlichen Verkehr dienen, ist oben dargelegt worden und bedarf keines weiteren Beweises. Noch weniger aber kann weiter zugegeben werden, daß die Bahnen in erster Linie oder auch nur hauptsächlich als „gewerbliche Anlagen“ genehmigt seien, demnach die Genehmigung lediglich einen bau- und gewerbepolizeilichen Charakter habe. Dem steht entgegen, daß

die Kleinbahnen unmittelbar und ausschließlich dem öffentlichen Verkehr dienen und staatlich ebensowenig lediglich vom bau- und gewerbepolizeilichen Standpunkt aus behandelt werden können und werden, wie die Haupt- und Nebeneisenbahnen, die ja auch gewerbliche Unternehmungen sind. Man mag die bekannte und vielerörterte Rechts- und Streitfrage nach dem rechtlichen Charakter der staatlichen Genehmigung einer Kleinbahn — ob polizeiliche Genehmigung oder Privileg — und die Frage, ob die Staatsbahnen gewerbliche Unternehmungen seien, auf sich beruhen lassen. Daß aber der Staat den Kleinbahnen, diesen wirtschaftlich hochbedeutenden Verkehrsfaktoren gegenüber nicht lediglich den Standpunkt des Inhabers der Polizeigewalt einnehmen kann, liegt ebenso klar zu Tage wie die Thatsache, daß der Herr Verkehrsminister im Uebrigen bisher den Kleinbahnen gegenüber diesen Standpunkt nicht vertreten hat. Hiernach kann angenommen werden, daß dieser Auffassung der Kleinbahnen als gewerbliche Unternehmungen keine weitere Folge gegeben werden wird.

B.

Von besonderer Wichtigkeit für die Kleinbahnen und ihr Verhältniß zu den Staatsbahnen sind die gegenseitigen Tarifbeziehungen und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und ihre Vertheilung auf die, bei dem Transport beteiligten Bahnen. Die Ausdehnungsfähigkeit des Verkehrs einer Bahn und damit des von ihr bedienten Landestheiles hängt in der Hauptsache davon ab, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen sie die Güter über ihr eigenes Gebiet hinaus in die Bezirke fremder Bahnen bringen kann. Wird der Wechselverkehr mit diesen durch lästige Auflagen beim Uebergang auf andere Bahnen oder durch hohe Kosten erschwert, so wird damit die Wettbewerbsfähigkeit der Güter auf dem Marke vermindert oder gar aufgehoben und der Bahn eine sonst mögliche Frachteinahme entzogen. Diese Verhältnisse wirken bei den Kleinbahnen besonders stark, weil deren eigenes Frachtzufuhrgebiet in der Regel klein ist und sie in der Hauptsache darauf angewiesen sind, als Zubringer zu den Hauptbahnlinien diesen die Güter ihres eigenen Gebietes zur Weiterbeförderung zuzuführen.

Aus diesen Gründen ist dann von der Entstehung der Kleinbahnen an schon sehr bald der Wunsch der Interessenten laut geworden, direkte Tarife mit den Staatsbahnen zu bekommen, d. h. Tarife, in welchen die Gesamtfrachten zwischen den Stationen der Staats- und Kleinbahnen enthalten sind und eine direkte Expedition der Güter — d. h. ohne Umexpedition auf den Uebergangsstationen — möglich ist. Mit der direkten Expedition verbunden ist dann in der Regel noch die direkte Kartirung und Abrechnung, vermöge deren die beteiligten Bahnen ihre Frachtheile nicht jede für sich, sondern von der Versandstation für die ganze Strecke berechnen und von der Empfangsstation bei Ablieferung des Gutes an den Empfänger einziehen lassen. Dieses Verfahren hat aber zur Voraussetzung, daß die Frachtsätze der beim Transport beteiligten Bahnen bei der Empfangsstation bekannt sind. Falls dies nicht zutrifft, so kann die Empfangsstation nur bis zur Uebergangsstation die Fracht berechnen und muß auf letzterer eine neue Kartirung, die sogenannte Umkartirung, stattfinden, welche die Frachtberechnung für die neue Strecke aufstellt.

Es ist begreiflich, daß die Kleinbahnen dieses, im Wechselverkehr der deutschen Eisenbahnverwaltungen seit langer Zeit vorzüglich funktionirende System auch für ihren eigenen Wechselverkehr mit denselben anstrebten und zwar besonders auch deshalb, weil damit in der Regel eine Kostenersparniß verbunden ist, indem die bei dem Transporte beteiligten Bahnen gegenseitig nur einen Theil der Abfertigungsgebühr berechnen, womit die Transportkosten erheblich vermindert werden.

Die Abfertigungsgebühr als Theil der, in Abfertigungsgebühr und Streckensatz zerfallenden Fracht soll nämlich im Wesentlichen die Kosten decken, welche bei der Beförderung des Gutes auf den Versand- und Empfangsstationen durch das Verladen, Kartiren, Bestellen des Gutes entstehen.

Wenn letzteres nun mehrere Bahnen zu passiren hat, so wird an sich jede Bahn zur Berechnung der Abfertigungsgebühr für sich berechtigt sein und die Fracht dadurch erheblich verteuert werden. Um dies zu vermeiden und da thatsächlich auch die Abfertigungskosten auf den Uebergangsstationen nicht so hoch sind, als bei der Bestellung des Gutes an den Empfänger, so sind die deutschen Eisenbahnverwaltungen übereingekommen, in ihrem Wechselverkehr die Abfertigungsgebühren für den ganzen Verkehr nur einmal zu erheben und jeder einen Theil, meist die Hälfte der Abfertigungsgebühr, nachzulassen. Dies gilt besonders auch als Regel für den Verkehr der preussischen Staatsbahnen mit den privaten Nebenbahnen. Im Verkehr mit den Kleinbahnen dagegen hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bisher die generelle Einführung direkter Tarife und den Erlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühr für den Wechselverkehr mit den Kleinbahnen abgelehnt. Die entsprechenden Grundsätze sind in dem Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1894 niedergelegt, welcher in der Anlage abgedruckt ist. An diesem Erlaß hat der Herr Minister auch in seinem Antwortschreiben an die Landesdirektoren vom Jahre 1898 festgehalten und dazu Folgendes gesagt:

Anlage C.

„Die Gewährung direkter Tarife und die Einrechnung oder Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zu Gunsten der Kleinbahnen anlangend, so würde das in der Denkschrift gewünschte regelmäßige und grundsätzliche Zugeständniß einer solchen Vergünstigung eine Gleichstellung der nur dem örtlichen Verkehr dienenden und als gewerbliche Anlagen genehmigten Kleinbahnen mit den nach der Reichsverfassung und der auf Grund der letzteren erlassenen Verkehrs- und Betriebsordnung als einheitliches Netz zu betreibenden, dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen bedeuten. Zu einer derartigen Maßregel kann ich mich auch nicht aus den in der Denkschrift erörterten praktischen Gründen, die auf eine allgemeine finanzielle Unterstützung der sehr verschieden rentirenden Kleinbahnen hinzielen, verstehen. Dem allgemeinen Verkehrsinteresse wird durch das bisherige Verfahren genügt, wonach beim Vorhandensein eines solchen Interesses, wenn etwa für einzelne Güter die Bewilligung ermäßigter Ausnahmetarife erforderlich sein sollte, eine Ermäßigung des normalen Tarifs durch Nachlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühr im Verkehr mit einer Kleinbahn gewährt werden kann.“

Die augenblickliche Sachlage ist hiernach folgende:

1. Direkte Tarife zwischen Staats- und Kleinbahnen sind in der Regel ausgeschlossen und nur ausnahmsweise zugelassen.
2. Der Erlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühr beim Wechselverkehr zwischen Staats- und Kleinbahnen ist ebenfalls in der Regel ausgeschlossen und wird nur dann ausnahmsweise den Kleinbahnen gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sonst Ausnahmetarife für bestimmte Güter und Verkehrsbeziehungen gewährt werden.

Zur Begründung der Ablehnung direkter Tarife wird in dem Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1894 bemerkt, daß schon Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprächen, insofern die Einrichtung zur Voraussetzung haben würde, daß die Kleinbahnen das „für ihre Verhältnisse ungeeignete und kostspielige Abfertigungs- und Rechnungswesen der Hauptbahnen“ auch bei sich einführen. Trotz dieser wiederholten Abweisung der Wünsche der Kleinbahnen haben die Interessenten die Sache noch weiter verfolgt und haben insbesondere die preussischen Landwirthschaftskammern die Angelegenheit in einer Eingabe vom 31. Juli 1899 an den Herrn Eisenbahn-Minister zur Sprache gebracht. Die Landesdirektoren, welche von diesem Vorgehen unterrichtet waren, haben in ihrer Konferenz zu Breslau im Juli 1899 beschlossen, in dieser Frage thunlichst mit der Centralstelle der Landwirth-

Anlage D.

schaftskammern Hand in Hand zu gehen. Demgemäß wird auf diese in der Anlage abgedruckte, im Uebrigen aber auch den einzelnen Provinzen bereits übermittelte Denkschrift Bezug genommen, welche auch in der Kleinbahnkommission der Landesdirektoren vorgelegen und durchweg lebhafteste Zustimmung gefunden hat. Dieselbe kommt im Wesentlichen zu folgenden Resultaten:

1. Da die meisten Kleinbahnen landwirthschaftliche Gegenden erschließen und von der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit vielen Opfern errichtet und auch am meisten benutzt werden, so hat die Landwirthschaft auch ein besonderes Interesse an dem wirthschaftlichen und finanziellen Gedeihen der Kleinbahnen. Dasselbe wird aber wesentlich beeinflusst durch die Gestaltung des Wechselverkehrs mit den Staatsbahnen.
2. Eine Gleichstellung des Eisenbahn-Kleinbahn-Uebergangsverkehrs mit dem direkten Eisenbahnverkehr der deutschen Eisenbahnen unter sich ist daher im Interesse der Kleinbahnen erstrebenswerth.
3. Darüber, in welcher Art diese Gleichstellung zu erreichen ist, herrscht bei den Kleinbahnen zur Zeit noch getheilte Meinung; wenn auch die Erstellung direkter Tarife mit den Kleinbahnen das vollkommenste Mittel ist, so haben doch viele Kleinbahnverwaltungen Bedenken gegen das damit verbundene komplizirte Abfertigungs- und Rechnungswesen geltend gemacht und Beibehaltung der Umkartirung auf den Uebergangsstationen gewünscht. Wo indessen die Kleinbahnverwaltungen diese Bedenken nicht haben und direkte Tarife unter Uebernahme der damit verbundenen Lasten wünschen, soll die Staatsbahnverwaltung dem entsprechen.
4. Die Frachten des Eisenbahn-Kleinbahn-Uebergangsverkehrs stellen sich bei Anwendung der preussischen Staatsbahnsätze um so viel theurer, als im direkten Verkehr, wie die Summe der beiderseitigen vollen Abfertigungsgebühren die einfache Gebühr für die Gesamtstrecke im direkten Verkehr übersteigt. Die Unterschiede gestalten sich verschieden, je nachdem die Abfertigungsgebühren und Streckensätze gestaffelt sind oder nicht und werden dadurch noch größer, daß auf sehr vielen Kleinbahnen höhere Tarife gelten, als auf den Staatsbahnen und die Kleinbahnen gar nicht in der Lage sind, ihre Sätze noch weiter herabzusetzen, da die ohnehin schon sehr geringe, theilweise ganz fehlende Rentabilität der Bahnen dies nicht zuläßt. Es ist daher zum Ausgleich der Frachterhöhung die Auflassung eines variablen Bruchtheiles der Abfertigungsgebühr im Verkehr der Staatsbahnen mit den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen erforderlich.
5. Demgemäß wird Seitens der Centralstelle der preussischen Landwirthschaftskammern der Antrag gestellt:

„die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in tarifarischer Hinsicht gleich Nebeneisenbahnen zu behandeln und ihnen demgemäß auf ihren Antrag direkte Tarife oder Umkartirungstarife mit Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zuzugestehen.“

Die Landesdirektoren können sich diesem Antrage in allen seinen Theilen anschließen und dazu Folgendes bemerken:

Die in den Provinzen veranstaltete Umfrage hat auch in dieser Beziehung ergeben, daß der von den Landwirthschafts-Kammern beklagte Uebelstand auch in allen anderen Interessentencreisen lebhaft empfunden wird, ja, daß die Regelung dieser Frage im Sinne der oben mitgetheilten Anträge der Landwirthschaft geradezu eine Lebensfrage für die Kleinbahnen im Ganzen ist und daß es nicht möglich sein wird, auf anderem Wege die wirthschaftliche Entwicklung des

Landes, das auf die Kleinbahnen als die Seitenverästelungen des großen Staatsbahnnetzes angewiesen ist, besser zu fördern, als indem man ihren Produkten den Weg auf den Markt an die Stellen der Nachfrage frei macht.

Das thatsächliche Material, das zu dieser Frage aus den einzelnen Provinzen beigebracht wurde, ist ein geradezu erdrückendes und beweist, wie Landwirtschaft und Industrie gleichmäßig unter den augenblicklichen, unbefriedigenden Zuständen leiden. Aus dem eingegangenen Material sollen nur zwei Fälle herangezogen werden, die darthun, sowohl welche bedeutende wirtschaftliche Interessen in dieser Frage stecken, als auch daß die Kleinbahnen selbst ihrerseits auch zu Opfern bereit sind, um die Tarifffrage in günstigem Sinne zu lösen.

In dem einen Falle liegen an einer Kleinbahn zahlreiche, sehr ergiebige Steinbrüche mit vorzüglichem Material an Pflaster- und Bruchsteinen sowie Wegebau-Materialien. Während die hochwerthigen Pflastersteine zu den bestehenden Tariffäßen mit voller Abfertigungsgebühr der Staatsbahnen noch Beförderung finden, können Bruchsteine und Wegebaumaterialien bei ihrem geringen Marktwert die hohe Fracht nicht tragen. Die Kleinbahn hat nun schon ihrerseits die halbe Abfertigungsgebühr im Uebergangsverkehr mit der Staatsbahn nachgelassen, damit aber einen Erfolg nicht erzielen können, weil erst ein solcher eintreten kann, wenn auch die Staatsbahn dasselbe thut. Dies ist aber abgelehnt, weil ein allgemeines Verkehrsbedürfnis nicht vorliegt. Es ist nicht zu erkennen, weshalb lediglich das letztere entscheiden soll, da es doch auf das höher stehende allgemein wirtschaftliche Bedürfnis des Landes in erster Linie ankommt, dieses aber besonders jetzt in der Zeit so hoch gesteigerter Baumaterialienpreise ein stärkeres Angebot an solchen sehr wünschenswerth macht.

In einem anderen Falle besteht das Bestreben, für den Versand von roher Braunkohle direkte Tarife mit den Staatsbahnen zu erlangen. Die Kleinbahn hat ihrerseits hierfür Tarife erstellt, welche eine halbe Abfertigungsgebühr und die niedrigsten Streckensätze des Rohstoff-Tarifes der Staatsbahn enthält. Der Verkehr kann aber nur ermöglicht werden, wenn auch die Staatsbahn die halbe Abfertigungs-Gebühr im Betrage von 3 Mark 50 Pf. pro 10 Tonnen nachläßt, was aber abgelehnt wird. Im Falle der Genehmigung aber würde folgender Zustand sich ergeben:

Die Staatsbahn würde auf ihren Linien, welche vom Ruhrrevier zu den, jenem Braunkohlenrevier benachbarten Bezirken führen, jährlich vielleicht ca. 15000 Doppelwaggons Ruhr-Steinkohlen weniger fahren, dagegen auf einer anderen Staatsbahnlinie, welche von dem Braunkohlenreviere her die Kohlenzufuhr erhielt, etwa 45000 Doppelwaggons Braunkohlen-Frachten neu erhalten, da zum Ersatz von Steinkohlen etwa die dreifache Menge an Braunkohlen nöthig ist. Trotzdem würden die Industrien bei Verwendung von Braunkohlen noch ca. 20 Mark pro Doppelwaggon ersparen. Die Staatsbahn aber würde damit die enorm belasteten Linien des Ruhrreviers entlasten, den Ausfall an Steinkohlenfracht auf anderen Linien dreifach decken und schließlich die Entwicklung der Braunkohlen-Industrie mächtig fördern: ein sehr wesentliches Moment in der augenblicklichen Zeit der Kohlennoth und Kohlentheuerung! —

In dem uns zugegangenen Material sind wir häufiger auf das Beispiel der Süddeutschen Staatsbahnverwaltungen in ihrem Verhalten zu den Nebenbahnen hingewiesen, welche dort auch die bei uns bestehenden Kleinbahnen einschließen. In einem Falle hat die Württemberg'sche Staatsbahn, welche im Uebrigen durchaus nicht so gut prosperirt wie die preussische, der anschließenden preussischen Kleinbahn ohne Bedenken die halbe Abfertigungsgebühr für einen Verkehr erlassen, der ihr auch schon bisher, wenn auch auf anderem Wege zugeführt wurde. Sie that es in der Ueberzeugung, daß dieses Opfer sich durch Verstärkung des Verkehrs bald ausgleichen werde.

Insbefondere wird uns aber das Vorgehen der badischen Staatsbahnen als sehr nachahmenswerth hingestellt und, wie folgt, geschildert.

1. Für den Güterverkehr der Nebenbahnen mit den badischen Staats- und Nebenbahnen bestehen direkte Tariffsätze.

2. Für den Güterverkehr der Nebenbahnen mit außerbadischen Stationen ist folgendes Umkartungsverfahren eingeführt:

Gütersendungen mit direkten Frachtbriefen nach und von einer badischen Nebenbahn sind auf die Uebergangsstation der badischen Staatsbahn abzufertigen. Die für die Hauptbahnstrecke zu berechnenden Frachtsätze werden um die, auf die Uebergangsstation fallenden Abfertigungsgebühren gekürzt, z. B. bei Eilgut um 20 Pf., bei Stückgut um 10 Pf., bei den übrigen Tarifklassen um 6 Pf. für 100 kg. Für die Nebenbahnstrecke erfolgt dann besondere Abfertigung zwischen Uebergangs- und Nebenbahnstation zu Frachtsätzen, die ebenfalls um die, auf die Uebergangsstation fallende Abfertigungsgebühr gekürzt werden.

Es wird nun vorgeschlagen, für den preussischen Eisenbahn-Kleinbahn-Uebergangsverkehr etwa folgendes Verfahren einzuschlagen.

1. Für alle Stationsverbindungen zwischen Kleinbahnen und Staatsbahnen mit einer Gesamt-Entfernung bis 100 km werden direkte Tarife und Abfertigung eingeführt, weil in den bezüglichen Frachtsätzen nach den Entfernungen gestaffelte Abfertigungsgebühren eingerechnet sind, deren Kürzung eine besondere Abrechnung nöthig macht.

2. Für alle Stationsverbindungen zwischen Kleinbahn und Staatsbahnen über 100 km Gesamt-Entfernung treten getrennte Abfertigungen und Umkartungssätze für die Uebergangsstation nach badischem Muster in Wirksamkeit.

Technische Bedenken gegen Umkartungssätze dürften nicht bestehen, da schon heute für den Verkehr der preussischen Staatsbahnen mit einer nicht direkt tarifirten fremden Station ein allgemeiner Umkartungstarif im Gebrauch ist.

Es wird von Interesse sein, diesen Vorschlag zur Erwägung der Staatseisenbahnverwaltung zu stellen.

Nach diesen Ausführungen kann man den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten nur dringend bitten, die Angelegenheit in wohlwollendste Erwägung zu ziehen und im Sinne des oben wiedergegebenen Antrages der preussischen Landwirtschaftskammern zu entscheiden. Derselbe hat ja bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. Februar 1900 erklärt, daß er eine besondere Kommission zur Prüfung der Frage berufen habe, unter welchen Bedingungen den Kleinbahnen direkte Tarife unter Auflassung eines Theiles der Expeditionsgebühr gewährt werden können. Den Vorschlägen dieser Kommission sieht der Herr Minister entgegen und hat die Hoffnung ausgesprochen, daß dies dahin führen werde, „in höherem Maße als es bisher der Fall gewesen ist, die direkten Tarife mit den Kleinbahnen zu vereinbaren“; allgemein aber sei es nicht möglich, die Sache nach einem festen schematischen Grundsatz zu ordnen. Gegenüber diesen Erklärungen des Herrn Ministers wird zunächst abzuwarten sein, welche Anordnungen durch denselben auf Grund der Beschlüsse seiner Spezialkommission getroffen werden.

C.

Die Regelung der Anschlußbeziehungen der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen, insbesondere die Einführung der Kleinbahnen und namentlich die hierbei entstehenden Kosten sowie ihre Vertheilung auf die Betheiligten ist seit Entstehung der Kleinbahnen stets als

eine besonders wichtige Angelegenheit behandelt und auch in der Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 erörtert worden. Lagen doch gerade auf diesem Gebiete aus allen Theilen der Monarchie lebhafteste Klagen darüber vor, daß die Staatsbahnbehörden diese Anschlüsse durch Verzögerungen und zu harte Bedingungen erschwerten, sodaß der Herr Minister in seinem Antwortschreiben an die Landesdirektoren vom Jahre 1898 sich veranlaßt sah, eine allgemeine Regelung dieser Anschlußbeziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen in Aussicht zu stellen. Diese Regelung ist inzwischen erfolgt durch einen Erlaß des Herrn Ministers vom Januar 1900, der „Allgemeine Bedingungen für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen“ aufgestellt hat, die in einem besonderen Abdruck beiliegen.

Mit diesem Erlaß ist, wie anerkannt werden soll, ein sehr dankenswerther Fortschritt und eine Erleichterung der Anschlüsse für die Kleinbahnen eingetreten. Andererseits darf aber nicht verschwiegen werden, daß ein, auch von den Landesdirektoren im Jahre 1897 geäußerter Wunsch in der Kostenfrage seine Erfüllung in den neuen Bedingungen noch nicht voll gefunden hat. Jener Wunsch ging dahin, daß die bei Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen erforderlich werdenden Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen der Staatsbahnanlagen zc. auf Kosten der Staatsbahnverwaltung hergerichtet würden, da ja die Staatsbahn dieselbe auf andere Weise nämlich durch Verkehrszuwachs und damit erhöhte Frachteinahmen bezahlt erhalte. Auf diesen letzteren Standpunkt hat sich leider auch der neue Erlaß nicht ganz zu stellen vermocht, wenngleich anzuerkennen ist, daß er wenigstens einen Anfang dazu macht. Die betreffenden Bestimmungen des Erlasses finden sich besonders in den §§ 3 und 8, welche die leitenden Grundsätze enthalten.

Der § 3 bestimmt über die Kosten der ersten Anlage folgendes: „Der Kleinbahnunternehmer trägt die gesammten Kosten der für die Einführung der Kleinbahn erforderlichen Anlagen und zwar einschließlich der Kosten der erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen der Staatseisenbahn. Auf die letzteren können jedoch nach billigem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung die Vortheile aus den in Folge dieser Aenderungen oder Erweiterungen etwa eintretenden Verbesserungen der Staatsbahnanlagen oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben in Anrechnung gebracht werden.“

In gleicher Weise trifft der § 8 Verfügungen über die Kostenpflicht bei Aenderung und Erweiterung der Einführungsanlagen und namentlich auch für die Fälle, wenn sie durch spätere Erweiterungen der Kleinbahnen, d. h. stärkeren Verkehr und vermehrte Güterzufuhr von der Kleinbahn zur Staatsbahn verursacht werden. Diese Bestimmungen können nicht ganz gebilligt, vielmehr muß gewünscht werden, daß in Fällen dieser Art der Staat die Kosten der Erweiterung seiner eigenen Anlagen selbst übernimmt, wenn er dafür durch höhere Frachteinahmen entschädigt wird. Es bilden diese Kosten dann doch keine Geschäftskosten, sondern sind Anlagekapital und zwar verbendes Kapital, das seine Zinsen reichlich einbringt. Wenn sich der Staat dieses Anlagekapital nun auch noch von den Kleinbahnen geben läßt, so erhält er doppelte Entschädigung.

Es ist daher zu wünschen, daß der Erlaß in diesem Sinne später eine Erweiterung erfahre, was um so mehr zu hoffen ist, als dieselbe lediglich eine logische Folge einer bereits vorhandenen Bestimmung des Erlasses wäre. Auf die fraglichen von den Kleinbahnen zu tragenden Anlagekosten sollen nämlich nach obiger Bestimmung nach billigem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung angerechnet werden „die Vortheile aus Verbesserungen der Staatsbahnanlagen oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben.“ Wenn es also hiernach zulässig erscheint, Ersparnisse an sonstigen Ausgaben der Staatsbahnen den Kleinbahnen anzurechnen, so muß es

ebenso erlaubt, gerecht und billig erscheinen, auch die viel größeren Einnahmen aus dem Verkehrszuwachs der Staatsbahnen, den Kleinbahnen gutzuschreiben. Diese wirklichen Mehreinnahmen würden sich voraussichtlich noch viel leichter in den Rechnungen der Staatsbahnverwaltung nachweisen lassen als jene negativen „Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben“. Im Uebrigen muß, nachdem der Erlaß des Herrn Ministers über die Anschlußbeziehungen erst kürzlich ergangen ist, zunächst abgewartet werden, wie derselbe sich in der Praxis bewährt und ob die Kleinbahnen seine Wirkungen im günstigen Sinne verspüren werden.

Dasselbe gilt von den, einen Theil der Anschlußbeziehungen bildenden Bestimmungen über den Wagenübergang, der jetzt im § 19 behandelt wird und über welchen nach den Aeußerungen eines Ministerial-Kommissars demnächst ebenfalls neue allgemeine Normen zu erwarten sind. Zum Schluß soll noch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß durch die neuen bereits erlassenen oder noch zu erwartenden Bestimmungen auch die Klagen der Kleinbahnen darüber gegenstandslos werden, daß von denselben verlangt wird, die Wagen in rangirtem Zustande und nach Richtungen und Gruppen geordnet und gekuppelt den Staatsbahngeleisen zuzuführen, was eine Abwälzung des Rangirgeschäftes der Staatsbahn auf die Kleinbahn bedeutet.

D.

Die Zulässigkeit der Niveaufkreuzungen der Kleinbahnen mit Staatsbahnen ist wiederholt Gegenstand von Klagen der ersteren gewesen und besonders hervorgehoben worden, daß die Anschauungen darüber bei den einzelnen Eisenbahn-Direktionen außerordentlich verschieden seien. Nun ist zuzugeben, daß vielleicht keine Materie sich mehr einer Regelung durch allgemeine Grundsätze entzieht, als gerade diese, bei welcher es stets auf die Vertlichkeit des einzelnen Falles ankommt und die Sicherheit des Betriebes für beide Bahnen in erster Linie in Frage steht. Nichtsdestoweniger können wir die vielen, an uns herangetretenen Klagen auf diesem Gebiete nicht übergehen. Danach hatte man in dieser Beziehung wohl allgemein gehofft, daß die an vielen Stellen gegen derartige Kreuzungen bestehenden Bedenken in der Abnahme begriffen seien, daß insbesondere bei Straßenbahnen ohne Güterverkehr die Kreuzung der Vollbahn mit einem oder zwei elektrischen Wagen für nicht gefährlicher angesehen werden möchte, als die Kreuzung mit ungezählten Lastwagen. Diese Erwartung ist indessen nicht eingetroffen; im Gegentheil, die Bedenken scheinen in letzter Zeit noch gewachsen zu sein; denn anscheinend werden jetzt derartige Kreuzungen von Kleinbahnen mit Vollbahnen oft grundsätzlich verweigert, was besonders bei Straßenbahnen auf Straßen, die von einer Hauptbahn gekreuzt werden, deren Ausführbarkeit bzw. Rentabilität vollständig in Frage stellt. Nach einem in der Provinz Westfalen vorgekommenen Falle scheint die Staatsbahnverwaltung ferner auch das Recht zu beanspruchen, jede Kreuzung, nicht allein die Kreuzung in Schienenhöhe, sondern auch die Kreuzung mittelst Unter- oder Ueberführung, wenn auch nicht verbieten, aber doch ihrer Prüfung und Entscheidung unterziehen zu müssen. Wäre diese Auffassung richtig, so würde die Staatsbahnverwaltung mit jeder ihrer Eisenbahnlinien eine Schranke durch's Land ziehen, die ohne ihre Zustimmung nicht zu durchbrechen ist, eine Zustand, der wohl als unhaltbar bezeichnet werden müßte. Auch die Konzessionsdauer für die Niveaufkreuzungen, die Widerruflichkeit der ganzen Anlage zu Gunsten der Staatsbahn, die Bewachung des Ueberganges und seine Kosten, die Haftpflicht für Unfälle, die Unterhaltungspflicht des Ueberganges und der dadurch bedingten Bauwerke sowie endlich die Konstruktion der Gleiskreuzungen, insbesondere die Zulässigkeit des Einschneidens der Staatsbahnschienen sowie die Regelung des Betriebes bei Kreuzungen sind sehr oft Gegenstand von Klagen

der Kleinbahn-Interessenten. Ohne dieselben im Einzelnen durchweg für berechtigt erklären zu wollen, darf man doch wohl annehmen, daß sich jedenfalls für eine große Zahl dieser Fragen allgemeine Gesichtspunkte gewinnen ließen, die einer einheitlichen Regelung gewisser Materien durch Ministerial-Entscheidung zu Grunde zu legen wären. Damit würde der augenblicklich bestehenden Rechtsunsicherheit in vielen Fällen eine Ende gemacht, die um so mehr zu beklagen ist, als die Anordnungen der Staatsbahnen heute zum Theil so starke finanzielle Lasten für die Kleinbahnen zur Folge haben, daß die Rentabilität der Bahn in Frage gestellt, letztere sogar selbst häufig unmöglich gemacht wird.

E.

1) Von vielen Seiten wird darüber geklagt, daß die Anforderungen, welche an die technischen Unterlagen für die polizeiliche Prüfung eines Kleinbahnprojekts gestellt werden, zu hoch sind und insbesondere hervorgehoben, daß dieselben höher sind als die Anforderungen an die Unterlagen für die allgemeine Prüfung des Plans zu einer Voll- oder Nebenbahn. Während nämlich für die allgemeinen Vorarbeiten zu den letztgenannten Bahnen Lage- und Höhenpläne verlangt werden im Maßstabe 1 : 10 000 bzw. 1 : 500, verlangt die Ausführungsanweisung zu § 5 des Kleinbahngesetzes unter b. die vorgeannten Pläne in einem viermal größeren Maßstabe, also in demjenigen Maßstabe, welcher für die Spezialpläne zu Vollbahnen vorgeschrieben ist.

Freilich ist diese Forderung keine allgemeine, aber die Bedingungen, unter denen sie zutrifft, werden — falls es sich nicht um eine reine Straßenbahn handelt — wohl sehr selten fehlen. Diese Forderung verursacht aber für die Anfertigung der ersten Pläne einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, welcher — wenigstens theilweise — nutzlos ist, wenn bei der polizeilichen Prüfung Gesichtspunkte sich Geltung verschaffen, die eine theilweise Umarbeitung der mühevoll angefertigten Pläne bedingen. Da ein solcher Fall keineswegs zu den Seltenheiten gehört, so ist durchaus zu wünschen, daß wenigstens für die polizeiliche Prüfung Lage- und Höhenpläne im Maßstabe von 1 : 10 000 bzw. 1 : 500 als ausreichend angesehen und nur ausnahmsweise Pläne in größerem Maßstabe verlangt werden dürfen. Dann können die bei der polizeilichen Prüfung als beachtenswerth anerkannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planbearbeitung Berücksichtigung finden. Von anderer Seite wird hervorgehoben, daß sich dem gerügten Uebelstande in Etwas dadurch abhelfen lasse, daß bereits vor definitiver Aufstellung des Projekts die Vertreter sämtlicher, bei demselben beteiligten Behörden und Interessenten die Angelegenheit in gemeinschaftlicher Bereirung behandelten, die Grundzüge desselben erörterten und feststellten und erst dann nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen das Projekt aufgestellt würde. Allerdings hat die Erfahrung in einer Reihe von Fällen gelehrt, daß dieses Verfahren die ganze Angelegenheit wesentlich fördert und insbesondere spätere erhebliche Aenderungen der Projekte oft vermeidet.

2) Nach § 42 des Kleinbahngesetzes haben die Kleinbahnen auch Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung, die in folgender Weise normirt sind:

1. „Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Brieffack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

- a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 kg und das Kilometer der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
- b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffes der betreffenden Bahn einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen."

Die Ausführung dieser und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen haben bei den Kleinbahnen fast durchweg den Gegenstand von Klagen gebildet, welche darin übereinstimmen, daß die festgesetzten Vergütungen in den meisten Fällen nicht die Höhe der Selbstkosten erreichen, welche den Kleinbahnen durch diese Verpflichtungen erwachsen, durchweg aber jedenfalls viel zu gering bemessen sind, in erster Linie die Zeit- und Laufmiethen, welche für die Fälle des § 42 Nr. 2b für den Postabtheil entrichtet werden, welcher der Postverwaltung von den Kleinbahnen eingeräumt wird. Bezüglich dieser Zeit- und Laufmiethen sind folgende Klagen vorgebracht worden: „Sie ist dem Uebereinkommen betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen entnommen. Während nun die unter dem Wagenübereinkommen von einer Eisenbahnverwaltung an eine zweite Eisenbahnverwaltung gezahlte Zeit- und Laufmiethen dieser, der Eigenthümerin des Wagens, für die Zeit der Abwesenheit des Wagens nur zur Verzinsung des Beschaffungswertes, zur Dotirung des Erneuerungsfonds und für einen Theil der Reparaturkosten zu dienen hat, soll die Kleinbahn aus der von der Postverwaltung zu bezahlenden Lauf- und Zeitmiethen folgendes bestreiten: Die Verzinsung des Anlagekapitals, die Erneuerungsrücklagen, die gesammten Reparaturkosten und zwar nicht nur für den Wagen, sondern auch theilhaftig auch für Oberbau u., die Schmierung und äußere Reinigung und die Beförderungskosten des Postabtheils und der Postbeamten.

Die Zeitmiethen beträgt beispielsweise für ein Postabtheil gleich der Hälfte des Postgepäckwagens, für welchen rund 100 km als mittlere Tagesleistung angenommen seien, pro Kilometer 0,5 Pfg.

Die Laufmiethen für dieses Postabtheil gleichfalls pro Kilometer 0,5 „

Somit ergibt sich, wenn ein zweiachsiger Postgepäckwagen vorausgesetzt wird, die Einnahme aus Zeit- und Laufmiethen pro Achskilometer zu 1,0 Pfg.

Für die Beförderung der Packete bezahlt die Postverwaltung die halbe Stückgutfracht der betreffenden Bahn. Der Packetverkehr ist in ländlichen Distrikten mit wenig bemittelter Bevölkerung gering und demnach ist auch die Einnahme der Kleinbahn aus dem Packetverkehr meist sehr gering.

Unter allen Umständen aber kann die oben berechnete, aus der Zeit- und Laufmiethen sich ergebende Vergütung von 1 Pfennig pro Achskilometer als eine auch nur angenähert ausreichende Entschädigung für die ausgefallene Hälfte des Stückguttariffes nicht anerkannt werden.

Eine Härte liegt noch in der Handhabung des Gesetzes insofern, als die Ober-Postdirektionen sich nicht dazu verstehen, Fahrten zu bezahlen, auf welchen die Postabtheile nicht benutzt werden, aber doch mitgeführt werden müssen, sei es, um bei der Rückfahrt von der Post benutzt zu werden, sei es deswegen, weil der Betriebsmittelbestand und der Betriebsplan der Kleinbahn das Stehenlassen des Gepäcks- und Postwagens auf einer Station und dafür das Einrangieren eines eigenen Gepäckwagens nicht zuläßt.

Es sollte also mindestens die Laufmiete für die, durch den Benutzungsplan des Postabtheil bedingten, unvermeidlichen Leerfahrten seitens der Post gezahlt werden.“

Es sind dann noch einige Beispiele mitgetheilt, die die Geringfügigkeit der Entschädigungen darthun:

Die Vergütung für die Beförderung von Postbeuteln durch das Zugpersonal beträgt laut Kleinbahngesetz 50 Pfennig pro Fahrt.

Dies mag angemessen sein für den Fall, daß ein oder mehrere Briefbeutel dem Zugpersonal an einer Station übergeben und an einer anderen Station abgenommen werden.

Wenn aber — wie thatsächlich auf einer circa 50 km langen Kleinbahn geschieht, — seitens der Post dem Zugpersonal während einer Fahrt an 3 Stationen zusammen 13 Briefbeutel zur Ausgabe an 5 anderen Stationen übergeben werden, so liegt hier eine Inanspruchnahme der Kleinbahn vor, welche an und für sich schwer zu erfüllen ist, namentlich im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des Zugbeamten, und welche jedenfalls mit 50 Pfennig für eine solche Fahrt nicht genügend bezahlt ist.

Eine Bahn erhielt für 1899 für 1000 Achskilometer des Postabtheils: 14 Mark 56 Pf. gegenüber 60 Mark 89 Pf. eigenen Unkosten, eine andere Kleinbahn 12 Mark 69 Pf. gegen 61 Mark 09 Pf. Unkosten; eine dritte Bahn bekam 4 Mark 50 Pf. pro Tag bei viermaliger Packetbeförderung und täglicher Inanspruchnahme des Postabtheils auf 136 km. In einem anderen Falle wurden einer Kleinbahn für 4 Monate für Postpacketbeförderung 117 Mark 89 Pf. gezahlt, wofür 6167 km gefahren wurden, d. h. pro Wagenkilometer 1,91 Pfennig gezahlt wurden. Da das Postabtheil circa den dritten Theil des Wagens einnimmt, so würde sich für einen ganzen Wagen eine Einnahme von noch nicht 6 Pfennig pro Wagenkilometer ergeben. Diesen Einnahmen stehen reine Betriebsausgaben von circa 50 Pfennig gegenüber. Es ist dabei zu bemerken, daß die Post an Zeit- und Laufmiete für den Postabtheil nur nach Verhältniß dessen Länge zum ganzen Wagen bezahlt, was für die Kleinbahnen sehr nachtheilig ist, da dabei die theueren Bestandtheile des Wagens — Achsen, Räder, Untergestell, Bremsen — nicht mit berücksichtigt werden. Nun wird aber grade durch die Einrichtung eines Postabtheils oft eine kostspieligere Konstruktion des Wagens erforderlich, weil die bei Kleinbahnen vielfach üblichen kurzen zweiachsigen Wagen sich zur Einrichtung eines Postabtheils nicht eignen und deshalb eine kostspieligere vierachsige Konstruktion gewählt werden muß. Da die Wagen der Hauptbahnen nur mit 2, höchstens 3 Achsen ausgerüstet sind, so ist die Vergütung für diese im Verhältniß höher als für die Wagen der Kleinbahn. Es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen die Leistungen der Kleinbahnen für die Post als sehr lästig empfunden werden und die Bitte auf Abänderung dieser Bestimmungen laut wird. Wir können dieselbe nur wohlwollender Erwägung der Postverwaltung empfehlen.

3) Die Beschwerden der Kleinbahn-Interessenten über Verzögerungen des Verfahrens bei den mit der Behandlung der Angelegenheit betrauten Behörden der Staatsverwaltung sind ebenfalls noch vielfach hervorgetreten, wenn auch anerkannt wird, daß in mancher Beziehung eine Besserung darin eingetreten sei. In dieser Beziehung kann nur mit Dank der Förderung gedacht

werden, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten einer schnelleren Erledigung der Kleinbahnsachen zu Theil werden ließ, indem er die nachgeordneten Behörden mit entsprechenden Anweisungen verfuhr. Wenn aber trotzdem die Klagen nicht verstummen, so ist es natürlich, daß man den Ursachen derselben näher nachforscht und Abhülfmittel in Vorschlag bringt. Die erste Ursache der stets beklagten Verzögerung des Verfahrens, das der Herstellung einer Kleinbahn voranzugehen pflegt, liegt wohl in dem Umstande, daß immer eine Reihe von Behörden verschiedener Ressorts neben den oft sehr zahlreichen Interessenten an dem Verfahren Theil nehmen müssen, außer den Behörden der allgemeinen Staats- und der Eisenbahnverwaltung die Vertreter der Post- und Telegraphenverwaltung, Militärverwaltung, Strombauverwaltung, Provinzialverwaltung u. s. w. Dabei liegt die Leitung des Verfahrens formell in der Hand der allgemeinen Staatsverwaltung, während die wichtigsten Fragen oft bei der Staatseisenbahnverwaltung zu entscheiden sind und im Falle der Straßenbenutzung auch mit den Wegeunterhaltungspflichtigen zu verhandeln ist. Die Zuständigkeit der Behörden ist hiernach z. B. in sehr komplizirter Weise geregelt und es fehlt an einer einheitlichen Leitung in einer Hand. Es ist deshalb erklärlich, daß der Wunsch nach einer solchen von vielen Seiten rege geworden ist und von den Einen die Wiedererrichtung der Eisenbahn-Kommissariate, von den Anderen die Einrichtung einer besonderen Abtheilung für Kleinbahnen bei den Eisenbahn-Direktionen und im Ministerium gefordert wird, von Anderen noch andere Vorschläge gemacht werden, während alle übereinstimmend die augenblickliche Organisation für eine verfehlte halten. Wenn auf Seiten der Staatseisenbahnbehörden befürchtet wird, daß die Wiedererrichtung der Eisenbahnkommissariate eine neue Instanz schaffen und den Gang des Verfahrens noch mehr compliciren würde, so könnte dieses Bedenken vielleicht dadurch beseitigt werden, daß eine Reihe von Zuständigkeiten von der Regierung und Eisenbahndirektion z. B. im Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren diesen Kommissaren überwiesen würde, daß diese Kommissare als ständige Vertreter der Regierung und der Eisenbahndirektion zu fungiren, das ganze Verfahren zu leiten und nach Durchführung der Instruktion mittels Berichts die Entscheidung jener beiden Behörden einzuholen hätten. Mit der Einführung dieser Kommissariate könnte nach Bedürfniß vorgegangen, je nach der fortschreitenden Entwicklung des Kleinbahnwesens eine Stelle errichtet oder auch demnächst wieder eingezogen werden, falls man sie nicht zur dauernden staatlichen Beaufsichtigung der Kleinbahnen verwenden will.

Wenn dann diese Kommissare bei Eingang eines Antrages auf Genehmigung einer Kleinbahn sobald wie möglich sämmtliche beteiligten Behörden und Interessenten (Vertreter der bauenden Gemeinden, Kreise, Gesellschaften etc.) zu gemeinsamer Berathung an Ort und Stelle laden und erst auf Grund dieser Besprechung das Projekt aufgestellt wird und auch bei dem weiteren Gang des Verfahrens ein stetiges Zusammenwirken der Behörden und Interessenten durch diese Kommissare vermittelt wird, so würde damit eine wesentliche Förderung des ganzen Verfahrens herbeigeführt werden.

Neben den, in der augenblicklichen Behörden-Organisation und Zuständigkeit liegenden Schwierigkeiten wird als Grund der Verzögerung des Verfahrens der Umstand angeführt, daß über die dasselbe leitenden Grundsätze verschiedene Ansichten bei den Behörden bestehen und daß die eine dieselbe Frage in diesem, die andere in jenem Sinne entscheide. Es ist erklärlich, daß in den ersten Jahren nach Erlaß des Kleinbahngesetzes bei den Staatsbehörden noch eine gewisse Unsicherheit in der Behandlung dieser neuen Materie bestand und daher verschiedene Entscheidungen bei den verschiedenen Behörden in derselben Frage möglich wurden. Nachdem nun aber das Gesetz seit 8 Jahren in Kraft steht, muß doch verlangt werden, daß über alle wichtigen Punkte Klarheit besteht. Nachdem der Herr Minister neuerdings in der wichtigen Frage der

Anschlußbeziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen endlich allgemeine Normen erlassen und in der Tarifffrage solche in Aussicht gestellt hat, ist zu wünschen, daß über die ganze Materie des Kleinbahnwesens bald eine, alle Grundsätze zusammenfassende Darstellung erscheinen werde, und zwar nicht nur von Seiten der Eisenbahnverwaltung, sondern auch der allgemeinen Staatsverwaltung. Denn auch bei letzterer besteht in mancher wichtigen Beziehung eine verschiedene Auffassung, z. B. hinsichtlich der Gewährung des Enteignungsrechtes für Kleinbahnen, die oft so lange auf sich warten läßt, daß dadurch schwere Schädigungen der Kleinbahnunternehmer entstehen.

Ebenso ist die Genehmigungsbauer für die Kleinbahnen in den Konzessionsurkunden sehr verschieden geregelt und die Anwendung gleichmäßiger Grundsätze sehr erwünscht.

Endlich aber darf nicht verschwiegen werden, daß sehr viele Klagen der Kleinbahn-Interessenten über Mangel an Wohlwollen, Verzögerung des Verfahrens zc. darauf zurückgeführt werden, daß die Organe der Staatseisenbahnverwaltung in erster Linie die Interessen dieser im Auge haben und geringe Schäden und Unbequemlichkeiten für die Staatsbahn, die durch die Kleinbahn entstehen mögen, zu hoch anschlagen und der letzteren zur Last legen. Es erscheint daher allerdings erwünscht, daß Organe geschaffen werden, welche besonders der Förderung der Kleinbahnen dienen sollen, den Behörden der Staatseisenbahnverwaltung mit etwas größerer Freiheit gegenüber, den Interessenten selbst aber näher stehen.

F.

Bei der fortwährenden Berührung zwischen Staatsbahnen und Kleinbahnen und den örtlich scheinbar öfter entgegengesetzten Interessen derselben fehlt es nicht an Meinungsverschiedenheiten und Konflikten. Das Kleinbahngesetz hat auch die Entscheidung über diese geregelt und den Instanzenzug festgestellt. Insbesondere gilt dies bei dem Verfahren über die Genehmigung von Kleinbahnen als solchen, d. h. den Charakter einer Bahn — ob Kleinbahn oder Eisenbahn nach dem Gesetze von 1838 —, wobei das Staatsministerium als oberste Instanz gegen die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten angerufen werden kann. In anderen Fällen entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten allein, so z. B. bei Anschlüssen von Kleinbahnen an Staatsbahnen über Ort und Art des Anschlusses, die Verhältnisse beider Bahnen zu einander. Von Seiten der Kleinbahninteressenten wird nun überall darüber geklagt, daß es außerordentlich schwer sei, den Organen der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber die Rechte der Kleinbahnen, die diesen eine freie Entwicklung und eine gerechte Beurtheilung ihrer Ansprüche sichern, mit Erfolg zu vertreten, weil die Entscheidung bei den Staatseisenbahnbehörden selbst liege, die den auszutragenden Streitigkeiten gegenüber von vornherein Stellung genommen und das ihrerseits in erster Linie wahrzunehmende Interesse der Staatsbahn vorzugsweise im Auge haben. Man verlangt daher für die vielfachen Streitigkeiten mit den Staatsbehörden Entscheidungsinstanzen, die außerhalb der zunächst beteiligten Behörden liegen. Es wird also auch hier der Ruf nach Rechtskontrollen der Verwaltung erhoben, welche im Eisenbahnwesen den Interessenten die Sicherheit gerechter Behandlung durch die Staatsverwaltungsbehörden gewährleisten sollen. Insbesondere gilt dies für das Gebiet der oben erwähnten Fragen der Zulassung einer Kleinbahn und des Anschlusses einer solchen an eine Staatsbahn, sowie auch für die Tariffragen.

Die Vorschläge, die hier zur Besserung der beklagten Uebelstände gemacht werden, sind sehr mannigfaltig. In erster Linie wünscht man die Schaffung einer Centralbehörde, welche an Stelle des preussischen Staatsministeriums gegen die Beschlüsse des Eisenbahnministers anzurufen sei und hat hier den Bundesrath oder das Reichseisenbahnamt in Vorschlag gebracht. Für die

Schaffung des Bundesraths als Centralinstanz würde dessen hohe Stelle im öffentlichen Recht und im Staatsorganismus sowie der Umstand sprechen, daß derselbe bereits jetzt mit einer großen Reihe von Eisenbahnfragen befaßt und insbesondere auch schon als höhere Entscheidungsinstanz bei gewissen Streitfragen berufen ist, z. B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes, ferner über die Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung u. s. w. Für das Reichseisenbahnamt als Centralbehörde wird geltend gemacht, daß es bereits jetzt das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen und auf Abstellung der Mängel und Mißstände in demselben auch den Staatsbahnen gegenüber hinzuwirken habe.

Von anderer Seite wird vorgeschlagen, an Stelle des Eisenbahnministeriums bei Streitigkeiten in Kleinbahnangelegenheiten andere preussische Ministerien mit der Entscheidung zu betrauen, etwa die Ministerien des Handels und des Innern oder für Landwirtschaft, während Andere schon von der Errichtung einer besonderen Abtheilung für Kleinbahnen im Eisenbahnministerium eine Besserung der jetzigen Zustände erhoffen. Wieder andere Vorschläge greifen auf die Verwaltungsgerichte als Entscheidungsinstanzen für Streitigkeiten in Kleinbahnsachen zurück und bezeichnen die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht, einige auch den Provinzialrath als geeignete Spruchbehörden.

Wie schon aus der Vielgestaltigkeit der Vorschläge hervorgeht, sind die Anschauungen über diese Fragen noch keineswegs geklärt; die Lösung derselben gestaltet sich noch schwieriger, wenn man versucht, die Materien im Einzelnen genau zu bezeichnen, die einer Entscheidung durch die vorgeschlagenen Behörden zu unterbreiten wären. Im Allgemeinen aber ist zu konstatiren, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit von Rechtskontrollen im Verhältniß von Staatsbahnen zu Kleinbahnen zum Schutze der berechtigten Ansprüche der letzteren eine allgemeine ist, daß jedoch die Angelegenheit zu einer endgiltigen Entscheidung z. Zt. noch nicht reif ist.

Es könnte sich daher jetzt nur darum handeln, ob es geboten erscheint, vorläufige Maßregeln vorzuschlagen, die einer endgiltigen Regelung die Wege ebnen. Dies wäre möglich, wenn man weitere Kreise für die Entwicklung der Kleinbahnen interessirte und Vertreter der Kleinbahnen in bereits bestehenden Körperschaften amtlich zum Wort verstattete. Es ist hierbei an eine Vertretung der Kleinbahninteressenten in den Bezirks-eisenbahnräthen und im Landes-eisenbahnrath gedacht, und es wäre thatächlich schon ein großer Vortheil, wenn die wichtigsten Kleinbahnfragen, insbesondere die über Zulassung von Kleinbahnen mit und ohne Beschränkungen, über die Tarifangelegenheiten und die Anschlußbeziehungen in den genannten Eisenbahnräthen erörtert werden könnten. Dasselbe wäre rechtlich um so weniger bedenklich, als dabei die Staats-eisenbahnen selbst stets interessirt sind, für deren Behörden ja jene Beiräthe geschaffen sind, und als es ferner keine Schwierigkeiten machen kann, Vertreter von Kleinbahnen in den Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zu finden.

Das Gesamtergebniß der vorstehenden Erörterungen läßt sich in folgende Leitsätze zusammenfassen:

- A. 1. Die bisher geübte Auslegung und Handhabung der §§ 1, 2 des Kleinbahngesetzes Seitens der Behörden der Staatseisenbahnverwaltung ist eine zu enge und hindert deshalb eine gedeihliche Entwicklung der Kleinbahnen als gesetzlich anerkannter öffentlicher Verkehrsmittel. Insbesondere sind die Seitens der Eisenbahnverwaltung bei Genehmigung

- von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen auferlegten Beschränkungen oft geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung der berührten Landestheile zu hemmen und eine ausreichende Rentabilität der Kleinbahnen unmöglich zu machen.
2. Im Rahmen der heute bestehenden Gesetze erscheint es zulässig und für die wirtschaftliche Entwicklung der auf die Kleinbahnen angewiesenen Landestheile notwendig, daß bei der Zulassung von Kleinbahnen Seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung erleichterte Grundsätze zur Anwendung gelangen, welche die Entwicklung der Kleinbahnen weniger beschränken als bisher und etwaige dadurch verursachte Frachtausfälle der Staatsbahnen durch die größeren Einnahmen der letzteren aus dem Gesamtverkehr der Kleinbahnen für kompensirt ansehen.
 3. Sollten solche Maßnahmen nach Ansicht der Staatsbehörden nicht ohne Aenderung der Gesetze thunlich erscheinen, so ist eine solche in die Wege zu leiten.
- B.** 4. Die Seitens der Staatseisenbahnverwaltung bisher geübte grundsätzliche Versagung des direkten Tarifverkehrs zwischen den Staats- und Kleinbahnen und der Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr verhindert viele Kleinbahnen, die Frachtgüter ihres Verkehrsgebietes auf den Markt und zum Absatz zu bringen und schädigt damit die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Landestheiles und die Rentabilität der Kleinbahnen.
5. Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit den preussischen Landwirtschaftskammern als dringend erforderlich bezeichnet, die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in tarifarischer Hinsicht als Nebeneisenbahnen zu behandeln und ihnen demgemäß auf ihren Antrag direkte Tarife oder Umkartirungstarife mit Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zuzugestehen.
- C.** 6. Nachdem durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1900 die Anschlußbeziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen durch „Allgemeine Bedingungen für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen“ neu geregelt sind und dieselben in manchen Punkten Erleichterungen für die Kleinbahnen eingeführt haben, muß der Erfolg dieser Bestimmungen für die Kleinbahnen in der Praxis zunächst abgewartet werden.
7. Schon jetzt muß indessen der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Kosten der Aenderung und Erweiterung der Staatsbahnanlagen, wenn dieselben durch wesentliche Vermehrung der Güterzufuhr von den Kleinbahnen zu den Staatsbahnen verursacht werden, ebenso von der Staatsbahnverwaltung zu tragen sind wie in dem Falle, daß durch jene Neuanlagen Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben der Staatsbahnen herbeigeführt werden.
- D.** 8. Ueber die Zulässigkeit von Niveaufkreuzungen zwischen Staats- und Kleinbahnen herrschen bei den verschiedenen Organen der Staatseisenbahnverwaltung anscheinend weit auseinandergehende Anschauungen. Wenngleich für die Zulässigkeit einer Niveaufkreuzung in erster Linie die Dertlichkeit des einzelnen Falles und die Betriebssicherheit maßgebend sein müssen, so ist es doch wünschenswerth, daß über gewisse Punkte, welche eine starke finanzielle Belastung der Kleinbahnen zur Folge haben, thunlichst einheitliche Grundsätze seitens der Eisenbahn-Centralbehörde aufgestellt werden.
- E.** 9. Die Anforderungen an die technischen Unterlagen für die polizeiliche Prüfung eines Kleinbahnprojektes werden vielfach zu hoch gestellt; es empfiehlt sich zur thunlichsten

Vermeidung größerer Umarbeitungen eines Projektes dasselbe erst dann aufzustellen, wenn thunlichst alle bei der Bahn beteiligten Behörden und Interessenten über die Gestaltung des Projekts, die Führung der Linie etc., an Ort und Stelle, gemeinsam berathen haben und über die wichtigsten Punkte eine Einigung erzielt ist.

10. Die von der Reichspostverwaltung an die Kleinbahnen gezahlten Entschädigungen für die Leistungen der letzteren für die Post werden durchweg als viel zu niedrig und vielfach niedriger als die Selbstkosten bezeichnet. Die diesbezüglichen Wünsche werden dem Reichspostamt zur wohlwollenden Erwägung übermittelt.
 11. Die Klagen über starke Verzögerungen in Erledigung der Kleinbahn-Angelegenheiten bei den Staatsbehörden sind noch immer häufig und zum Theil auf die zur Zeit bestehende Behördenorganisation und Kompetenzregulirung, zum Theil auf die noch vielfach bestehende Unklarheit und mangelnde Uebereinstimmung über die wichtigsten Grundsätze im Kleinbahnwesen zurückzuführen.
 12. Es wird daher der Erwägung der Staatsbehörden anheimgegeben, baldigst eine Vereinfachung des Verfahrens, das der Herstellung einer Kleinbahn vorhergeht, eintreten zu lassen, die wichtigsten Grundsätze über die Kleinbahnen und ihr Verhältniß zu den staatlichen Interessen und Organen einheitlich zusammenzufassen und insbesondere im Ministerium die Einrichtung einer Stelle zur Erledigung der Kleinbahnangelegenheiten in Erwägung zu nehmen.
- F. 13. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Staatsbahn- und der Kleinbahn-Interessen liegt zur Zeit in der Hauptsache in der Hand der Staatsbahnbehörden, wodurch es an den nothwendigen Rechtskontrollen gegenüber diesen Entscheidungen fehlt und die Kleinbahninteressen nicht genügend gewahrt erscheinen.
14. Bei der stetig zunehmenden Bedeutung der Kleinbahnen als wichtiger öffentlicher Verkehrsmittel und Förderern der Landeswohlfahrt ist die Einrichtung eines geordneten Rechtsganges für bestimmte Materien des Kleinbahnwesens geboten und daher zu erstreben. Zunächst ist eine Anordnung dahin zu wünschen, daß die Bezirksbahnräthe und der Landesbahnrat auch mit der Prüfung wichtiger Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen befaßt werden mögen.

II. Finanzierung der Kleinbahnen.

Die Erörterung darüber, in welcher Weise die Provinzialverbände bei der Aufbringung der Mittel für den Bau von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen helfend eingreifen sollen, führt zur Aufstellung der drei Fragen:

- A. unter welchen Voraussetzungen,
- B. in welcher Art und
- C. in welcher Form

die Förderung zu geschehen hat.

A. Voraussetzungen.

1. In erster Linie als Voraussetzung aufzustellen, daß dem Kleinbahn-Unternehmen keine Kosten für Grunderwerb und an Entschädigungen für Nutzungs- und Wirthschaftserschwernisse erwachsen dürfen.

Wenn der Staat bei den von ihm zu erbauenden Nebenbahnen mit Rücksicht auf ihre lokale Bedeutung diese Forderung erhoben hat und noch erhebt, so ist es, da bei den Kleinbahnen der lokale Charakter noch mehr zu Tage tritt, durchaus gerechtfertigt, daß Seitens der Rächstbetheiligten der erforderliche Grund und Boden u. s. w. unentgeltlich hergegeben wird. Ob die hierdurch entstehenden Kosten von dem Kreis-Kommunalverbände auf seine Schultern übernommen werden oder ob er die Last auf die Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer abwälzt, daran hat der Provinzialverband kein Interesse. Trotzdem nun sämtliche Provinzen und der Staat übereinstimmend als Bedingung für ihre Betheiligung die freie Hergabe des Geländes stellen, so muß doch anerkannt werden, daß die starre Durchführung dieses Prinzipes zu Härten führen kann. In einem Spezialfalle, wo die Kleinbahn an einem Kanal entlang geführt werden mußte, war es unerläßlich, daß ein Theil eines werthvollen Fabrikgrundstückes erworben wurde. Die dadurch entstehenden bedeutenden Kosten den Interessenten aufzuerlegen, wäre unbillig gewesen. Ähnlich liegt die Sache, wenn in dem Gemeindebezirk, in welchem der Anschluß der Kleinbahn an die Vollbahn erfolgen muß, beträchtliche Kosten für den Grunderwerb aufzuwenden sind, welche in keinem angemessenen Verhältniß stehen zu den wirtschaftlichen Vortheilen, welche der an der Vollbahnstation belegenen Gemeinde aus der Kleinbahn erwachsen. Es empfiehlt sich daher, daß die Möglichkeit geschaffen wird, ausnahmsweise und mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände einen Theil der Grunderwerbskosten auf das Baukapital zu übernehmen.

2. Auch über eine fernere Voraussetzung sind die Provinzialverbände einig, nämlich darin, daß die engeren Kommunalverbände sich an der Aufbringung des Baukapitals mindestens in derselben Höhe betheiligen müssen, wie die Provinz. Die Regel wird, wenigstens in den rein landwirtschaftlichen Provinzen des Staates, bilden, daß der Kreis den entsprechenden Theil der Baukosten ganz oder doch zum größten Theile übernimmt. Aber selbst in den genannten Landestheilen kommen Fälle vor, in denen das Interesse des Kreis-Kommunalverbandes an einer Kleinbahn ein so geringes ist, daß füglich nicht verlangt werden kann, der Kreis solle $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ des Baukapitals aufbringen, sondern daß dies vielmehr den an dem Bau der Kleinbahn hervorragend interessirten Städten oder Gemeinden zu überlassen ist. Die Bedingung muß daher nicht nur von den Kreisen, sondern auch durch die Gemeinden, also die engeren Kommunalverbände überhaupt, erfüllt werden können.

In der Förderung des Kleinbahnwesens ist der Staat hinter den meisten der Provinzen nicht unerheblich zurückgeblieben. Erst mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes wurde durch Gesetz vom 8. April 1895 eine Summe von 5 Millionen Mark zur Förderung des Kleinbahnwesens bewilligt. Maßgebend war die Erwägung, daß die finanzielle Mitwirkung der Provinzen allein nicht ausreicht, um die Kleinbahnen namentlich in den vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Landestheilen so kräftig zu fördern, wie dies zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse derselben, insbesondere der Rentabilität des landwirtschaftlich benutzten Grundbesitzes erforderlich sei. Der mehrfach verstärkte Fonds ist bestimmt, Kleinbahnen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Betheiligten, einschließlich der zunächst heranzuziehenden Kommunalverbände, ohne Staatsbeihilfe nicht erfolgen kann, mit Geldmitteln zu unterstützen. Regelmäßig wird die Bewilligung der staatlichen Beihilfe an die Bedingung einer entsprechenden Unterstützung Seitens der betreffenden höheren Kommunalverbände und der kostenfreien Hergabe des Grundes und Bodens geknüpft. Bei der Gewährung der Unterstützungen ist außerordentlich verschieden verfahren worden. Im Allgemeinen ist das Prinzip aufgestellt, daß der Staat nicht mehr geben wolle und solle als die Provinz. Dieser Grundsatz ist indessen neuerdings durch-

brochen und zwar allein bisher zu Gunsten der Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen. Hier hat der Staat in verschiedenen Fällen sogar das Doppelte dessen bewilligt, was die Provinzialverbände zuschießen. Ob sich die Beschränkung dieser an sich erfreulichen wohlwollenden Praxis auf die genannten drei Provinzen rechtfertigen läßt, ist zweifelhaft, und begreiflicherweise werden Seitens anderer Provinzen, die gleichfalls wesentlich auf Ackerbau angewiesen sind, Anstrengungen gemacht werden, damit auch den Kleinbahnen dieser Provinzen staatsseitig mehr Kapital zugewendet wird, als der Provinzialverband beiträgt. Dabei muß anerkannt werden, daß eine verschiedenartige Behandlung der Provinzen je nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit durchaus berechtigt ist. Unter allen Umständen ist aber daran festzuhalten, daß, wenn die Hilfe des Staates überhaupt angerufen wird, der Staat ebenso wie die engeren Kommunalverbände mindestens dasselbe leistet, wie die Provinz.

3. Als dritte Voraussetzung ist aufzustellen, daß dem Provinzialverbände ein ausreichender Einfluß auf Projekt, Kostenanschlag und Bauausführung sowie auf Betrieb und Verwaltung der Bahn eingeräumt wird. Wo nicht schon die Aufstellung der Projekte durch die Provinz erfolgt, da wird sich der gewünschte Erfolg am besten in der Art erreichen lassen, daß der Provinzialauschuß die Bewilligung der Beihilfe erst ausspricht, nachdem das Projekt und der Anschlag durch einen Provinzial-Sachverständigen geprüft und festgesetzt ist. Ein Einfluß auf die Betriebsführung und die Verwaltung wird vorzubehalten sein, u. A. aus dem Grunde, damit dem bisweilen zu weit gehenden Streben der Vertreter des Kreises und der Interessenten, Fahrpläne und Tarife lediglich nach den lokalen Wünschen ohne Rücksicht auf die finanziellen Folgen für die Kleinbahn einzurichten, wirksam entgegengetreten werden kann. Insbesondere darf auch eine wesentliche Erweiterung oder Umgestaltung des Unternehmens unter Belastung desselben mit Schulden oder die Vereinigung mit anderen Unternehmungen nicht ohne Zustimmung der Provinz erfolgen. In welcher Weise dieser Einfluß auszuüben ist, wird unten bei C. erörtert werden.

Erwähnt muß nur hier noch werden die Konkurrenz des Staates in seiner Eigenschaft als Mitbetheiligter an der Bahn. Bisher ist wohl überall so verfahren, daß der Staat die Prüfung der Projekte und Kostenanschläge, soweit dies für nöthig befunden wurde, bei Bewilligung der Staatsbeihilfe eintreten ließ, und die Einwirkung auf die Ausführung des Baues und die Kontrolle des Betriebes und der Verwaltung in ähnlicher Weise übte, wie die Provinzen, nämlich durch einen Kommissar im Aufsichtsrath oder in der etwa eingesetzten Kleinbahn-Verwaltungskommission, oder in der Form, daß er die wichtigsten Akte der Ausführung (Unternehmerverträge), der Verwaltung und des Betriebes der Bahn an seine Zustimmung gebunden hat — bei kommunalen Unternehmungen auch die endgültige Höhe der Staatsbeihilfe nach Prüfung der Bauausführungskosten bestimmt hat. Neuerdings aber will sich der Staat nicht mehr mit denselben Rechten begnügen, wie sie dem Provinzialverbände zustehen, sondern er beansprucht weitergehende Rechte. Wenigstens ist in Pommern und Brandenburg ein solches Bestreben hervorgetreten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Gewährung einer Beihilfe aus dem staatlichen Fonds zur Erweiterung eines Pommerschen Kleinbahnunternehmens an die Bedingung geknüpft, daß abgesehen von dem Rechte der Genehmigung des Planes für den Bau und die Ausrüstung der neuen Kleinbahn sammt dem Kostenanschlage, sowie zu Abweichungen davon, zu Verträgen über die Herstellung und Ausrüstung der Bahn, zur Abnahme der Bahn auf Grund der vorgenannten Verträge, des Bauplanes und Kostenanschlages, zur besseren Sicherung der fiskalischen Interessen an dem Gesamtunternehmen, insbesondere zur Verhütung einer unwirthschaftlichen Geschäftsführung im Statut die besondere staatsseitige Genehmigung vorgesehen werde:

1. zu Veräußerungen und Erweiterungen der Bahnanlage und zur Vermehrung der Betriebsmittel,
2. zu Verträgen über die Herstellung solcher Veränderungen zc.,
3. für die Zahl der einzustellenden Züge und für die Beförderungspreise im Personen- und Güterverkehr,
4. für den Etat der Betriebsausgaben und dessen Ueberschreitung,
5. für Verträge, durch welche der Betrieb der Bahnen Dritten übertragen oder mit anderen Bahnunternehmen vereinigt werden soll.

Der Landeshauptmann von Pommern ist dagegen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten vorstellig geworden und hat ausgeführt, daß der Einfluß, welcher dem Provinzialverbande auf die einzelnen Kleinbahnunternehmen eingeräumt sei, nach den gemachten Erfahrungen vollkommen ausreiche, um eine unwirthschaftliche Geschäftsführung zu verhüten. Die Aufrechterhaltung der Bedingungen müsse das Gefühl der Verantwortlichkeit und die Selbständigkeit des Aufsichtsraths lahm legen. Die beteiligten Herrn Minister haben darauf die gestellten Bedingungen fallen lassen unter der Voraussetzung, daß durch das Statut der Actiengesellschaft die Beschlußfassung über die oben erwähnten Angelegenheiten für die ausdrückliche Genehmigung des Staates vorgesehen werden sollte, dem Aufsichtsrathe zugewiesen wird, und daß in den Aufsichtsrath so viele Vertreter des Staates und des Provinzialverbandes gewählt werden, daß dieselben zusammen die einfache Mehrheit haben, also in den beregten Angelegenheiten den Ausschlag geben können. Diese in Pommern mit Freuden begrüßte Lösung der streitigen Frage ist nach der gegebenen Aufklärung nur für Pommern nachgelassen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil der Staat mit seiner finanziellen Betheiligung an der Förderung des Kleinbahnwesens erheblich hinter dem Provinzialverbande zurückgeblieben ist. Prinzipiell muß aber davon ausgegangen werden, daß auch in den anderen Provinzen dem Staate, lediglich auf Grund seiner finanziellen Betheiligung an den Kleinbahnunternehmungen weitergehende Rechte nicht eingeräumt werden als dem Provinzialverbande.

B. Art der Förderung.

Die Förderung der Kleinbahnen durch die Provinzialverbände erfolgt bisher auf 4 Arten und zwar durch:

1. Gewährung von Darlehen,
2. Antheilige Uebernahme der Zinsen des Baukapitals oder Leistung von Betriebszuschüssen,
3. Zahlung von Beihilfen à fonds perdu,
4. direkte Betheiligung an den Unternehmungen.

Durchweg erfolgt die Unterstützung durch Beschluß des Provinzialausschusses (nach den vom Provinziallandtage festgesetzten Grundsätzen), nur in Schleswig-Holstein ist die Entscheidung dem Provinziallandtage vorbehalten.

Zunächst mag kurz erwähnt werden, welche dieser Arten der Unterstützung in den einzelnen Provinzen bzw. Bezirken zulässig sind.*)

*) Die betreffenden Beschlüsse der Provinzial- und Kommunalandtage sind in der Zeitschrift für Kleinbahnwesen wie folgt abgedruckt:

Nordpreußen: 1894 Seite 308, 1896 S. 301, 1897 S. 325, 1899 S. 357. — Westpreußen: 1896 S. 302, 1898 S. 363. — Posen: 1894 S. 317, 1895 S. 306, 1897 S. 327, 1899 S. 358. — Schlesiens: 1894 S. 381, 1895 S. 306, 1897 S. 389, 1899 S. 358. — Brandenburg: 1894 S. 314, 1895 S. 303, 1896 S.

Borweg ist zu bemerken, daß in der Provinz Posen der Provinzialauschuß ganz frei steht, und unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Entscheidung darüber zu treffen hat, von welchen Bedingungen und Vorbehalten die Bewilligung von Unterstützungen an Kleinbahn-Unternehmen abhängig zu machen ist. Derselbe hat in den ersten Jahren der Kleinbahnentwicklung den Kreisen Beihilfen à fonds perdu bewilligt, seit 1895 aber nur Darlehen bis zu $\frac{1}{6}$ des in dem revidirten Kostenanschlage festgestellten Baukapitals ohne Grunderwerb gegen 2% Zinsen und 1% Amortisation.

1. Darlehen gewähren die Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und die Bezirksverbände von Kassel und Wiesbaden.

In Schlesien erhalten die Kommunalverbände Darlehen bis zur Höhe von 10 000 Mark pro Kilometer aus der Provinzial-Hilfskasse gegen 2% Verzinsung und 1% Tilgung. Der Provinzialverband schießt $1\frac{3}{4}$ % jährlich zur Verzinsung zu. Steigt der Reinertrag der Bahn über die den Darlehnsnehmern obliegende jährliche Zins- und Amortisationsrate, so gebührt der Mehrertrag und zwar bis zur Höhe der von der Provinz übernommenen einjährigen Zinsdifferenz der Provinz, der Rest ist zur stärkeren Tilgung zu verwenden. Ist der Staat theilhaftig, so wird der Ueberschuß nach Maßgabe der Aufwendungen vertheilt.

Brandenburg bewilligt Darlehen an Gemeinden, Gutsbesitzer und Kreise bis zur Höhe der von ihnen für Kleinbahn-Unternehmungen aufzuwendenden Kosten. Die Darlehen sind in derselben Höhe zu verzinsen und zu amortisiren, wie die diesem Zwecke dienende Provinzial-Bahn-anleihe. Die Provinz stellt insoweit lediglich ihren Kredit in den Dienst der engeren Kommunalverbände. Gutsbesitzer haben Sicherheit zu bestellen nach Maßgabe der Bestimmungen, die für Darlehen aus dem Landes-Meliorationsfonds gelten. Ausnahmsweise hat der Provinziallandtag einem Kreise für seine ohne Theilnahme der Provinz ausgeführten Kleinbahnen nachträglich ein Darlehen zu mäßigen Zinsen gleich dem Staate unter Bedingungen wie die für Schlesien angeführten gewährt.

In Sachsen werden Darlehen gegen Verzinsung und Tilgung gewährt. Kreisen und anderen Korporationen gegenüber kann ausnahmsweise zeitweilig auf Verzinsung verzichtet werden, bei Ausleihung an andere Unternehmer wird Sicherheit verlangt. Das Reinerträgniß des Unternehmens ist, soweit es den landesüblichen Zinsfuß und den vereinbarten Tilgungsfuß übersteigt, zunächst zur Schadloshaltung der Provinz zu verwenden dergestalt, daß ihr der gesammte etwaige Zinsverlust ersetzt wird.

Die Provinz Schleswig-Holstein giebt als Beihilfe unverzinsliche, aber tilgungspflichtige Darlehen bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ der Anlagekosten.

Seitens des Provinzialverbandes Hannover kann $\frac{2}{3}$ des gesammten Bau- und Betriebskapitals als unkündbares, mit 3% verzinsliches und mindestens mit $\frac{1}{2}$ % zu tilgendes Darlehen gewährt werden. Ergiebt der Betrieb nach Abrechnung der Beträge für Verzinsung und Amortisation einen Reinertrag, so ist dieser zur Erhöhung der zu zahlenden Zinsen bis zu dem von der Provinz selbst für ihre Eisenbahn-Anleihe durchschnittlich zu entrichtenden Zinsfuß, sowie gegebenenfalls zur Hälfte zur rascheren Tilgung der Schuld zu verwenden. Daneben ist der Provinzial-

302, 1898 S. 364, 1899 S. 357. — Pommern: 1894 S. 316, 1895 S. 305, 1897 S. 326, 1899 S. 358. — Sachsen: 1894 S. 427, 1895 S. 361, 1896 S. 353. — Hannover: 1894 S. 217, 1895 S. 365, 1896 S. 354. — Schleswig-Holstein: 1894 S. 429, 1895 S. 362. — Westfalen: 1894 S. 429, 1895 S. 366, 1896 S. 355, 1898 S. 364, 1899 S. 358. — Rheinprovinz: 1894 S. 479, 1895 S. 368, 1897 S. 392, 1899 S. 358. — Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel: 1895 S. 366, 1896 S. 355, 1897 S. 390, 1899 S. 358. — Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden: 1894 S. 478, 1897 S. 390.

ausschuß ermächtigt, Unternehmern von Kleinbahnen, denen nach Maßgabe der erwähnten Bedingungen $\frac{2}{3}$ der Baukosten gewährt sind, gegen ausreichende Sicherheit auch das fehlende Drittel des Bau- und Betriebskapitals unkündbar als Amortisations-Darlehen zu demjenigen Zinsfuße zu gewähren, welchen der Provinzialverband für seine Anleihen zu zahlen hat.

In Westfalen erhalten Kreise und Gemeinden aus der Landesbank in der Regel $\frac{1}{3}$ der Baukosten zu $3\frac{5}{8}\%$ Verzinsung und 1% Amortisation. Davon zahlen die Darlehnsnehmer $3\frac{1}{2}\%$, während der Provinzialverband $1\frac{1}{8}\%$ trägt. Ergiebt der Jahresertrag der Bahn eine mehr als $2\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung, so sind die Darlehne bis zur Verzinsung der letzteren mit $3\frac{3}{4}\%$ an dem Ueberschusse im Verhältniß ihrer Höhe zum Gesamtanlagekapital für die nach dem Tilgungsplane sich ergebende Tilgungszeit gleichmäßig theilhaftig.

Die Rheinprovinz verleiht an Kommunalverbände und Unternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, die erforderlichen Gelder aus Mitteln der Landesbank unter den jeweiligen für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen, an andere Unternehmer dagegen zu von der Landesbank festzusetzenden Bedingungen.

Der Bezirksverband Kassel giebt unkündbare Darlehen bis zu $\frac{1}{3}$ des Baukapitals gegen mindestens $1\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $\frac{1}{2}\%$ Amortisation. Ergiebt sich nach Abrechnung einer Verzinsung des sonstigen Baukapitals mit $3\frac{1}{2}\%$ und nach Erzielung einer Abtragung von $\frac{1}{2}\%$ ein Reinertrag, so ist Seitens der Darlehnsnehmer die Zinsleistung an den Bezirksverband in den Grenzen dieses Reinertrages, jedoch nur bis zu demjenigen Zinsbetrage zu erhöhen, welchen der Bezirksverband selbst für seine Bahnanleihen zu zahlen hat. Das Darlehen kann an die zum Bau und Betriebe der Bahn gebildete Gesellschaft gegeben werden gegen Verpfändung der Kleinbahn zur ersten Stelle, an Kreise und Gemeinden ohne Sicherheitsleistung.

Der Bezirksverband Wiesbaden gewährt, falls er selbst mit einem leistungsfähigen Unternehmer wegen der Erbauung einer Kleinbahn abschließt, an die gebildete Aktiengesellschaft Darlehen bis zu $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals gegen mindestens 2% Verzinsung und $\frac{1}{2}\%$ Tilgung, übernimmt auch unter den gleichen Bedingungen und in derselben Höhe festverzinsliche Obligationen. Falls Kreise oder Gemeinden den Bau und Betrieb an einen Unternehmer übertragen unter eigener Theilnehmung aber ohne Theilnehmung des Bezirksverbandes, so kann der Bezirksverband den Kreisen und Gemeinden Darlehen bis $\frac{1}{3}$ des Baukapitals bewilligen. Das Gleiche ist zulässig, wenn Kreise und Gemeinden an einer für den Bau und Betrieb gebildeten Aktiengesellschaft theilhaftig sind. Schließlich ist es zulässig an Unternehmer und Gesellschaften, die den Bau und Betrieb einer Kleinbahn auf eigene Kosten und Gefahr ohne Theilnehmung des Bezirksverbandes übernehmen, unverzinsliche Darlehen bis zur Höhe des mit 25 kapitalisirten Betrages der jährlichen Ersparung an Chaussee-Unterhaltungskosten zu bewilligen. Sobald das Unternehmen eine Rente von mehr als 5% abwirft, ist der überschießende Betrag zur Tilgung des Darlehns zu verwenden.

2. An der Aufbringung der Zinsen des Baukapitals theilhaftig sich, abgesehen von den Provinzen Schlesien und Westfalen, bezüglich deren es schon unter 1 erwähnt ist, nur Ost- und Westpreußen und Sachsen. Ostpreußen gewährt jährliche Zuschüsse von $1\frac{1}{3}$ bis höchstens $1\frac{1}{2}\%$ des Anlagekapitals bis zur Tilgung, aber nicht länger als 43 Jahre und zwar in der Regel an einen Kreis nicht mehr als 15 000 Mark jährlich.

Westpreußen übernimmt von der Verzinsung des wirklich verwendeten vollen Anlagekapitals einen in jedem Falle festzusetzenden Theilbetrag, jedoch höchstens $1\frac{1}{2}\%$. Die Höhe der Jahresleistungen ist abhängig von dem Reinertrage der Bahn. Falls der letztere $4\frac{1}{2}\%$ nicht erreicht, so übernimmt die Provinz den aus der Höhe der Gesamtgarantien sich ergebenden Antheil

mit der Maßgabe, daß ihre Leistung den Satz der übernommenen Zinsgarantie nicht übersteigt. Die Zuschüsse werden nicht über 43 Jahre hinaus geleistet.

Sachsen übernimmt die Bürgschaft für Verzinsung und Tilgung des Baukapitals bis höchstens 4% oder auch unter Beschränkung auf eine bestimmte Reihe von Jahren für die Verzinsung allein mit $3\frac{1}{2}\%$, und zwar in beiden Fällen bis zur Hälfte des Anlagekapitals.

3. Die Gewährung von Beihilfen à fonds perdu ist (immer abgesehen von Posen) nur zulässig in Schlesien, Schleswig-Holstein und Westfalen.

In Schlesien wird die Bedingung gestellt, daß, falls das Unternehmen ein Reingewinn von mehr als 5% abwirft, aus dem Mehrertrage die von der Provinz gezahlten Hülfsgelder ratenweise zurückerstattet werden. Ebenso wird die vorherige Rückzahlung stipuliert, für den Fall, daß das Unternehmen in den Besitz des Staates übergeht.

Schleswig-Holstein giebt Zuschüsse à fonds perdu bis zu $\frac{1}{3}$ des Baukapitals. Rückzahlung hat dann zu erfolgen, wenn die Bahn veräußert wird.

Westfalen behält sich die Rückzahlung ohne Zinsen und in Raten für den Fall vor, daß die Rentabilität eine bestimmte Höhe erreicht.

4. Die direkte Beteiligung an den Bahnunternehmungen kennen die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Wiesbaden im Ganzen, von 13 Verbänden 8.

Ostpreußen übernimmt Aktien in der Höhe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals, innerhalb eines Kreises in der Regel jedoch nicht mehr als 333 333 Mark. Insofern eine solche direkte Beteiligung stattfindet, verringert sich die Befugniß des Provinzialausschusses, fortlaufende Zuschüsse zu zahlen, in der Weise, daß ein Kapital von 1000 Mark einem Zinszuschuß von 45 Mark jährlich gleichkommt.

Westpreußen darf Aktien oder Geschäftsanteile bis zu $\frac{1}{4}$ des Anlagekapitals erwerben.

Die Provinz Brandenburg beteiligt sich durch Uebernahme von Aktien oder Geschäftsanteilen bis zu $\frac{1}{3}$, bei wesentlich kommunalem Charakter des Unternehmens bis $\frac{1}{4}$ des Kapitals, und zwar, falls nicht über die Hälfte in bevorzugten Aktien oder Geschäftsanteilen ausgegeben wird, durch Uebernahme von nicht bevorzugten Papieren. Sie gewährt ferner an kommunale Verbände bis $\frac{1}{4}$ des Baukapitals unter der Bedingung, daß von dem Reingewinn vorab dem kommunalen Unternehmer 2% seines Bahnaufwandes zufallen, der Ueberschuß den beteiligten öffentlichen Verbänden — und dem Staate — bis zu 2% ihrer Beihilfen überwiesen wird, der weitere Ueberschuß bis zu $1\frac{1}{2}\%$ ihrer Anteile am Bauaufwande unter die mit Beihilfen beteiligten Verbände bzw. dem Staate und den Unternehmern vertheilt, ein etwa noch ferner sich ergebender Ueberschuß aber dazu verwendet wird, daß um so viel alle Anteile am Bauaufwande sich vermindern.

Pommern übernimmt Aktien u. s. w. bis zur Höhe von 8000 Mark für das Kilometer. Es kann zugestanden werden, daß einem Theile des Anlagekapitals bis zu $\frac{1}{3}$ ein Vorrecht hinsichtlich der Beteiligung an dem Reingewinn eingeräumt wird. Werden derartige Prioritäts-Aktien u. s. w. ausgegeben, so hat der Provinzialausschuß möglichst darauf zu sehen, daß die Hälfte der Aufwendungen des Provinzialverbandes in Prioritätsaktien angelegt wird.

Sachsen beteiligt sich mit Aktien bis zu $\frac{1}{3}$ des Kapitals.

In Westfalen ist die Beteiligung zulässig ohne Beschränkung auf eine Höchstgrenze.

Die Rheinprovinz, welche anfänglich nur die Hergabe von Darlehen kannte, unterstützt seit 1899 auch unter den bei der königlichen Staatsregierung für die finanzielle Förderung von

Kleinbahnen geltenden Bedingungen. Sie ist demnach nunmehr in der Lage, sich direkt an Kleinbahn-Unternehmungen zu betheiligen.

Im Bezirk Wiesbaden schließlich übernimmt der Verband für Bahnen, welche nicht hauptsächlich dem Personenverkehr in der Nähe der großen Städte dienen sollen, sondern wesentlich Meliorationszwecke verfolgen und Seitens der Betheiligten ins Leben gerufen werden, in der Regel bis zu $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals und, falls Kreise, Gemeinden oder Privat-Interessenten, die sich mit dem Bezirksverbande zum Bau einer Kleinbahn vereinigt haben, die auf sie entfallenden $\frac{2}{3}$ des Anlagekapitals nicht ohne schwere finanzielle Opfer aufzubringen im Stande sind, bis zur Hälfte des Anlagekapitals mit dem uneingeschränkten Rechte auf Betheiligung am Reingewinn.

Die Prüfung der Frage, welche Art der Förderung des Kleinbahnwesens für die Provinzialverbände die empfehlenswertheste ist, führt darauf hin, daß die direkte Betheiligung an dem Unternehmen sich allmählich immer mehr Anhänger erworben hat. Diese Art der Unterstützung hat allerdings das gegen sich, daß die zu erwartenden Einnahmen unsicher und zumeist wenigstens in den ersten Betriebsjahren, hinter den Schätzungen der Rentabilitätsberechnungen zurückbleiben. Andererseits sind die Provinzialverbände nun auch in der Lage, von den steigenden Ueberschüssen der sich günstig entwickelnden Kleinbahnen uneingeschränkter Nutzen zu ziehen. Vor allem aber gestattet die direkte Betheiligung die Ausübung eines weitgehenden Einflusses auf das Unternehmen, was im wirthschaftlichen Interesse desselben von hoher Wichtigkeit ist. Auch wird es durch diese Art der Betheiligung außerordentlich erleichtert werden, wenn, was gewiß einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung werth sein und in Brandenburg bereits zur Bedingung gestellt wird, die Oberleitung des Betriebes sämmtlicher aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kleinbahnen in der Provinz durch den Provinzialverband übernommen werden soll. In erster Linie muß hiernach die direkte Betheiligung empfohlen werden.

Die Förderung durch Hergabe von Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuße hat zweifellos den Vortheil, daß mit zwar geringen, aber sicheren Einnahmen gerechnet werden kann, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß die Darlehen entweder an die Kreise gewährt oder durch sie garantirt werden, d. h. daß das Einkommen der Zinsen zweifellos ist. Sie hat den Nachtheil, daß die Provinz von den steigenden Erträgen der sich gut rentirenden Bahnen keinen oder doch nur einen beschränkten Vortheil ziehen kann. Am meisten aber spricht dagegen, daß die Einräumung eines wesentlichen Einflusses auf die einzelnen Kleinbahnen nicht gut verlangt und kaum eingeräumt werden kann. Diese Art der Unterstützung ist daher ebenso wie die durch Gewährung von Zinszuschüssen, auf die das eben Gesagte im Wesentlichen Anwendung findet, weniger zu empfehlen. Die letztere Art der Förderung ist für die ärmeren Provinzen auch aus dem Grunde schwer anwendbar, weil es in den meisten Kreisen unmöglich sein wird, das Baukapital aufzubringen, wenn nicht der Provinzialverband einen Theil übernimmt, ganz abgesehen davon, daß auch der Staat seine Hülfe mit Kapital versagt, wenn die Provinz nicht dasselbe leistet.

Auszuschließen ist die Gewährung von Beihülfen à fonds perdu. Es mag in einzelnen Fällen für den Provinzialverband von Vortheil sein, einmalig eine nicht zu bedeutende Summe zu opfern, dann nämlich wenn anzunehmen ist, daß die Kleinbahn nicht leicht eine Rente abwerfen wird, oder wenn damit in Etwas der Vortheil abzugelten ist, welcher dem Provinzialverbande aus dem Unternehmen durch Verminderung von Chausséeunterhaltungskosten erwächst. Abgesehen jedoch von diesen jedenfalls nur seltenen Fällen, ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Provinzialverband Mittel aufwenden sollte, ohne jede Aussicht auf Verzinsung, während der Staat, die Kreise und die sonstigen Betheiligten eine Rente für ihre Aufwendungen beziehen. Auch hier

gilt aber das oben Gesagte. Noch weniger als in Fällen der Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen wird sich die Einräumung des im öffentlichen Interesse dringend wünschenswerthen Einflusses auf das Unternehmen erreichen lassen.

Erwähnung mag noch finden, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten bereits in dem Erlasse vom 25. April 1895 an die Ober-Präsidenten, betreffend die staatliche Unterstützung von Kleinbahnen (Zeitschrift für Kleinbahnwesen 1895 S. 277 ff.), die Form der Zins- und Ertragsgarantie für ausgeschlossen und die Gewährung von Darlehen nur da für zulässig erklärt, wo besondere Gründe gerade für diese Form der Beihilfe sprechen. Ebenso soll die Zahlung von Beihilfen à fonds perdu nur in ganz besonderen Fällen und auch dann nur in mäßigen Beträgen in Aussicht genommen werden. Die Regel soll vielmehr für die staatliche Förderung des Kleinbahnwesens die direkte Betheiligung an dem Unternehmen und damit an dem Ertrage der Bahn bilden.

C. Form der Durchführung.

Die Frage, in welcher Form die durch den Provinzialverband unterstützten Kleinbahn-Unternehmungen am besten zur Durchführung zu bringen sind, kann nur da mit Zug interessieren, wo eine direkte Betheiligung der Provinz stattfindet. In denjenigen Fällen, in welchen ausschließlich Provinz, Staat, Kreis und Gemeinden an dem Unternehmen betheiligt sind, ist es das Einfachste, wenn der Kreis Träger des Unternehmens wird.

In Brandenburg gestaltet sich die Sache so:

Die Bahn ist alleiniges Eigenthum des Kreises, die Verwaltung wird also durch die gesetzliche Vertretung des Kreises geführt. Aber unter den an der Bahn betheiligten kommunalen Verbänden und dem Staate entsteht für die Verwaltung des Unternehmens und die Vertheilung seiner wirthschaftlichen Ergebnisse eine vertraglich geregelte Gemeinschaft, die in verschiedenen Formen zur Durchführung gelangt.

Diese Gemeinschaft besteht — in der Regel — ausschließlich zwischen Kreis, Provinz und Staat.

Die engeren kommunalen Verbände (Gemeinde- und Gutsbezirke) treten in diese Gemeinschaft nicht ein, weil ihr Verhältniß zum Kreise zumeist anderweitig geordnet wird. Entweder übernehmen sie vertragsmäßig dem Kreise gegenüber außer den Kosten des Grunderwerbs, soweit der erforderliche Boden nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, eine Garantie für die Betriebskosten und wohl auch für eine mäßige Verzinsung des vom Kreise für das Unternehmen aufzuwendenden Kapitals. Oder der Kreis überträgt diese Lasten in der von ihm als angemessen erachteten Höhe als Präzipualleistungen auf die engeren kommunalen Verbände, welche von dem Unternehmen den wirthschaftlichen Vortheil haben.

Die Folge ist, daß der Kreis mit der Hälfte, Provinz und Staat je mit einem Viertel an dem Bahnaufwand betheiligt ist, auch hat der Kreis für spätere Erweiterung der Bahnanlagen oder Vermehrung der Betriebsmittel die Kosten allein aufzubringen. Im Verhältniß zu Provinz und Staat hat der Kreis ferner allein für die Betriebskosten einzutreten, wie auch immer sein Verhältniß zu den engeren kommunalen Verbänden geordnet sein mag.

Mit Rücksicht hierauf nun und in Würdigung des Umstandes, daß es häufig — wie bei Chausseebauten — recht schwierig wird, den Kreistag für ein Kleinbahnunternehmen zu gewinnen, daß mehr oder weniger ausschließlich einem kleineren Theil des Kreises, vielleicht obenein einem der wirthschaftlich ohnehin bevorzugten Theile des Kreises, zu Gute kommt, wird den Kreisen von Provinz und Staat die Entschliebung möglichst erleichtert, einmal durch Einräumung eines Vor-

zugreift bei Vertheilung des Reingewinnes in mäßiger Höhe (2 v. H. vergl. zu B 4), so daß bei einigermaßen prosperirenden Bahnen die differenzielle Behandlung bald verschwindet und sodann durch Festsetzung einer allmäligen Tilgung des gesammten Bahnaufwandes mit dem etwa über eine $3\frac{1}{2}$ %ige Verzinsung hinaus erzielten Reingewinne (vergl. zu B 4). Das Risiko des Kreises hinsichtlich des Zinsenausfalles wird auf Grund seiner größeren Kapitalbetheiligung auch bei einer — zumeist doch nur mäßigen — Zinsgarantie der engeren kommunalen Verbände in der Regel immer noch größer sein als das von Provinz und Staat, aber dafür kann er bei denjenigen Unternehmungen, welche eine gedeihliche Entwicklung erwarten lassen, darauf rechnen, sie im Laufe der Zeit kostenlos und frei von allen Einwirkungen Dritter als wichtige kommunale Verkehrswege zu erlangen. Je bereitwilliger die Kreise sich zur Uebernahme von Kleinbahnen entschließen, desto sicherer gelingt es, diesen ihren kommunalen Charakter zu wahren und zu verhüten, daß sie Gegenstand finanzieller Spekulationen werden.

Im Uebrigen wird, wie der Provinz, so auch dem Staate ein ausreichender Einfluß auf die Durchführung der Kreisunternehmungen gesichert, insofern sowohl der Plan der Bahn — auch für spätere Erweiterungen — als auch die wichtigsten Akte des Betriebes und der Verwaltung ihrer Zustimmung bedürfen. Das gilt insbesondere für die Erweiterung der Bahnanlagen und die Vermehrung der Betriebsmittel, wenn deren Kosten Provinz und Staat gegenüber in den (bevorzugten) Bahnaufwand des Kreises eingerechnet werden sollen, für die Zahl der einzustellenden Züge und die Beförderungspreise im Personen- und Güterverkehr, für die Verpfändung der Bahn und für die Ueberlassung des Betriebes an einen Dritten und dergl. Das Zusammenwirken von Staat und Provinz auf diesem Gebiete ist in durchaus befriedigender Weise geordnet. Das oben unter A am Schlusse erwähnte neuerliche Hinausgreifen des Staates über die bisher pari passu mit der Provinz in Anspruch genommene Einwirkung auf die wirtschaftliche Verwaltung der Kleinbahnen ist den Kreisunternehmungen gegenüber nicht hervorgetreten.

Noch führen in Brandenburg verschiedene Privateisenbahnen, an deren Verwaltung der Provinzialverband theilhaftig ist, den Betrieb der in ihrem Gebiete belegenen Kreisbahnen für Rechnung der Kreise. Aber das ist nur zeitweilig und widerruflich von dem Herrn Minister zugelassen worden. Die Unterstellung der Bahn unter die oberste Betriebsleitung der Provinz, sobald diese mit einer entsprechenden Einrichtung vorgeht, ist Bedingung für die Provinzialbeihilfe.

Sofern das Bedürfniß dazu sich geltend macht, wird die Provinz sich dem nicht entziehen können, die obere Betriebsleitung auch der Kreisbahnen in die Hand zu nehmen. Gerade in dem Mangel geeigneter Kräfte für den Betrieb der Bahnen liegt die Hauptschwierigkeit für die Kreise.

Uebrigens erfährt das Kreisunternehmen mannigfache weitere Ausgestaltungen. Ein benachbarter Stadtkreis, in welchem die Bahn mündet, oder ein großer Industrieller, indem sie dem Kreise besondere Vortheile bringt, theiligen sich an der Aufbringung des Kapitals, indem sie dem Kreise Beträge zuwenden nicht à fonds perdu, sondern unter Vorbehalt einer gewissen Theilnahme am Reingewinn, vielleicht auch an der eventuellen Kapitalstilgung. Das bedarf besonderer Regelung, da sonst nur das vom Kreise aus eigenen Mitteln für die Bahn aufgewendete als dessen Bahnaufwand in Frage kommt. An einer mehrere Kreise durchlaufenden Kleinbahn übernimmt jeder Kreis die in seinem Bezirke belegene Strecke und dann schließen sie untereinander einen Vertrag über eine Betriebsgemeinschaft, da die Provinz die Durchführung eines einheitlichen Betriebes zur Bedingung für ihr Beihilfe setzt.

In Pommern steht die Bahn im gemeinschaftlichen Eigenthum der verschiedenen Korporationen, nach außen aber erscheint das Unternehmen lediglich als das des Kreises, die Verwaltung

wird also durch die gesetzliche Vertretung des Kreises geführt. Der Einfluß, welchen die Provinz sich vorbehalten hat, wird durch eine Kommission ausgeübt, die aus Vertretern der einzelnen Korporationen gebildet wird, und über alle wichtigeren Angelegenheiten Beschluß zu fassen hat. Diese Beschlüsse ist der Kreis Ausschuß auszuführen verpflichtet. Thut er das nicht oder handelt er sonst gegen die Bestimmungen des auch für den Fall der Einsetzung einer Verwaltungskommission abzuschließenden Vertrages, so ist auf Verlangen die Beihilfe der Provinz Seitens des Kreises zurückzuzahlen.

Diese Form der Kreisunternehmung ist die einfachste und auch billigste, da so gut wie gar keine kostspielige Formalitäten in der laufenden Verwaltung zu erfüllen sind. Sie ist aber nur dann angängig, wenn nicht in weiterem Maße, als vorher bemerkt worden, ein Privater und namentlich ein Bauunternehmer mit Kapital theilhaftig ist. Die Heranziehung des Bauunternehmers zu der Aufbringung des Kapitals ist an sich unerwünscht. Einmal beansprucht er in den meisten Fällen Vorrechte hinsichtlich der Verzinsung für sein Kapital, legt also vorweg Beschlag auf einen Theil des Ueberschusses. Sodann aber ist es, weil die Finanzierung des Unternehmens der Ausführung des Baues vorhergehen muß, klar, daß man an die Baufirma gebunden ist, welche sich bereit erklärt hat, für den Fall, daß ihr der Bau — vielleicht auch zeitweilig der Betrieb — übertragen wird, einen Theil des Kapitals zu übernehmen. Man ist also mehr oder weniger in der Hand der Firma. In der eigenen Unternehmung ist der Kreis in der Lage, entweder durch seinen Kreisbaumeister, falls er qualifizirt ist, oder einen engagirten Ingenieur die Bahn bauen zu lassen oder aber den Bau einem nicht mit Kapital theilhaftigen Unternehmer zu übertragen. Beides ist in Pommern sowohl wie in Brandenburg mit sehr gutem finanziellen Erfolge erprobt worden; natürlich, denn der den Baufonds belastende Unternehmergewinn muß größer sein, wenn der Unternehmer Kapital hergiebt, als wenn er Nichts riskirt. Es kann aber andererseits nicht verhehlt werden, daß in vielen Kreisen das Zustandekommen der Kleinbahnen nur dadurch ermöglicht worden ist, daß die Baufirma einen beträchtlichen Bruchtheil des Kapitals übernommen hat.

In diesen Fällen, wo neben Korporationen Private theilhaftig sind, oder wenn der Kreis es vorzieht, sich nur mit einem bestimmten Kapitalbetrage an dem Unternehmen zu theilhaben, ist die Bildung einer besonderen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft unerlässlich. Am besten wird die Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Auch hier wird die Provinz sich den nöthigen Einfluß auf den Bau, Betrieb und die Verwaltung der Bahn sichern müssen. Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß — wie in Brandenburg — durch Statut für bestimmte Angelegenheiten die Genehmigung des Landeshauptmanns oder, wo es sich um Beschlüsse der Generalversammlung handelt, eine solche Mehrheit vorgeschrieben wird, daß eine Ueberstimmung des Provinzialverbandes in Verbindung mit dem Staate ausgeschlossen ist. In der Provinz Pommern wird der Einfluß dadurch ausgeübt, daß 1 bis 2 Beamte in den Aufsichtsrath der Aktiengesellschaften gewählt werden. Dies Verfahren hat sich durchaus bewährt, es ist mit hierdurch eine gewisse Einheitlichkeit in der Verwaltung der vielen Kleinbahnen erzielt worden. Empfehlenswerth ist nur, in das Statut eine Bestimmung hineinzubringen, wonach, so lange sich der Provinzialverband im Besitze einer bestimmten Anzahl von Aktien befindet, ein oder zwei Vertreter desselben in den Aufsichtsrath gewählt werden müssen. Allerdings ist es nicht unbestritten, ob die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Statut mit dem Handelsgesetzbuche vereinbar ist. Deshalb wird in Brandenburg das Interesse von Staat und Provinz gesichert durch eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrage, nach welcher Beide berechtigt sind, durch einen Kommissar an den Berathungen des Aufsichtsraths und seiner Kommissionen ohne

Stimmrecht Theil zu nehmen, falls nicht ein Vertreter von ihnen Mitglied des Aufsichtsrathes ist. In Pommern hat der Provinzialverband dieses Recht selbst dann, wenn Vertreter desselben Mitglieder des Aufsichtsraths sind. Offen zu halten ist in beiden Fällen die Frage, ob einem Theile des von den Korporationen hergegebenen Kapitals ein Vorrecht auf die Erträge der Bahn einzuräumen ist.

In Brandenburg geschieht dies, wie schon oben unter B 4 erwähnt, in der Weise, daß den kommunalen Unternehmern eine Vorabverzinsung ihrer Aufwendungen mit 2% zugestanden werden kann und die Gründe hierfür sind vorher dargelegt worden.

Der Provinzialauschuß von Pommern vertritt dagegen den Standpunkt, daß die engeren Kommunalverbände als diejenigen, welche in erster Linie den Nutzen von der Kleinbahn haben, mindestens dieselben, wenn nicht mehr Lasten tragen müssen wie der Provinzialverband. Den Kreisen ist deshalb ein Vorrecht nicht zugestanden, vielmehr hat die Provinz in geeigneten Fällen die Bedingung gestellt, daß sie die Hälfte ihrer Btheiligung in bevorrechteten Aktien erhält, was für den Fall der Btheiligung des Staates das gleiche Verlangen desselben zur Folge hat, während die engeren Kommunalverbände sich stets mit Stammaktien begnügen müssen.

Welches von beiden Prinzipien das zu wählende ist, wird nach Lage der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und des einzelnen Falles zu entscheiden sein.

Die vorstehenden Ausführungen lassen sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

A. Voraussetzung für die Förderung des Kleinbahnwesens durch den Provinzialverband in finanzieller Hinsicht ist:

1. daß dem Unternehmen keine Kosten für Grunderwerb und an Entschädigungen für Nutzungs- und Wirthschafterschwernisse erwachsen, soweit nicht ausnahmsweise mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände hiervon abgesehen wird;
2. daß die engeren Kommunalverbände
und

der Staat, falls dieser überhaupt herangezogen wird, sich an der Aufbringung des Baukapitals mindestens in derselben Höhe btheiligen wie der Provinzialverband;

3. daß dem Provinzialverbände ein ausreichender Einfluß auf das Projekt und den Kostenanschlag, den Bau, Betrieb und die Verwaltung der Bahn eingeräumt wird.

Für den Fall der Btheiligung des Staates sind demselben in seiner Eigenschaft als Mitbtheiligten (Miteigentümer, Aktionär u. s. w.) der Bahn nicht weitergehende Rechte einzuräumen, als dem Provinzialverbände.

B. Art der Förderung.

1. Es empfiehlt sich die unmittelbare Btheiligung des Provinzialverbandes an dem Kleinbahn-Unternehmen.

Weniger zu empfehlen ist

2. die Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen und
3. die Uebernahme von Zinsgarantien und die Leistung von Zuschüssen zur Deckung von Betriebsdefizits oder zur Verzinsung der für das Kleinbahnunternehmen aufgenommenen Kapitalien.
4. Auszuschließen ist die Gewährung von Beihilfen à fonds perdu.

C. Form der Durchführung.

1. Erstrebenswerth ist in erster Linie, daß die Kleinbahn Unternehmen des engeren Communalverbandes (des Kreises) ist.
2. Wo das nicht zu erreichen ist, empfiehlt sich die Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

III. Bau und Betrieb der Bahnen.

Allgemeines.

Vor näherer Erörterung der einzelnen Punkte des Abschnittes III., welcher die Vorarbeiten, den Bau und den Betrieb der Kleinbahnen und deren Spurweite umfaßt, erscheint eine kurze Angabe nothwendig, in welchen Grenzen sich die weiteren Ausführungen in der Erwägung bewegen werden, daß der umfangreiche Stoff nur insoweit in die Berathung zu ziehen sein wird, als die Interessen der Provinzialverbände unmittelbar berührt werden, und eine Stellungnahme derselben von praktischer Bedeutung ist.

Die Entwicklung des Kleinbahnwesens ist zweifelsohne in mehrfachen Beziehungen eine andere geworden, als bei der Feststellung des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 vorausgesehen war.

Das Gesetz bezeichnet als Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Die Ausführungsanweisung vom 13. August 1898, welche eine wesentliche Ergänzung des Gesetzes bildet, stellt dagegen der tatsächlichen Entwicklung entsprechend die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen in den Vordergrund und unterscheidet nach ihrer Zweckbestimmung und Ausdehnung zwei Klassen. Die eine umfaßt die städtischen Straßenbahnen und solche Unternehmungen, welche trotz der Verbindung von Nachbarorten infolge ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung für den Personenverkehr und ihrer baulichen und Betriebseinrichtung einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben. Der zweiten Klasse sind diejenigen Kleinbahnen zuzurechnen, welche darüber hinaus den Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort vermitteln und sich nach ihrer Ausdehnung, Anlage und Einrichtung den nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 konzessionirten Nebenbahnen nähern. (Nebenbahnähnliche Kleinbahnen.)

Insbefondere diese letztere Klasse von Kleinbahnen erscheint für die Provinzialverbände von erheblicher Bedeutung, und für den Versuch geeignet, gewisse Normen für die Betheiligung der Provinzialverwaltungen an den Vorarbeiten, dem Bau und dem Betriebe der Bahnen, sowie an der Festsetzung der Spurweite festzustellen. Für die Kleinbahnen ohne maschinellen Betrieb sowie für die straßenbahnähnlichen Kleinbahnen liegen die Verhältnisse derartig, daß feste Normen für die Einwirkung des Provinzialverbandes, wenigstens in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und Betrieb nicht erreichbar sind, außerdem erscheinen diese Bahnen auch für die größeren Verbände von erheblich geringerer Bedeutung als die weitere Verkehrsgebiete berührenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen. Es werden jene ersteren, rein lokalen Interessen dienenden Bahnen in weitaus den meisten Fällen durch Privatkapital oder unter Zuhilfenahme des Kredites der zunächst betheiligten Gemeindeverbände zur Ausführung gelangen können, und es wird nur ausnahmsweise

hier eine Betheiligung der Provinz geboten erscheinen. Von der Voraussetzung ausgehend, daß eine Betheiligung der Provinzialverbände im Allgemeinen nur bei Bahnanlagen einzutreten haben wird, welche für ein größeres Verkehrsgebiet von Bedeutung sind, beschränken sich daher die weiteren Ausführungen auf die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen.

Das allgemeine Interesse erfordert, daß seitens der Provinz die durch die Anlage von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen mindestens in gleichem Maße wie durch Chauffeebauten bedingte Verkehrsentwicklung der einzelnen Landestheile geregelt und dem Hervortreten von Sonderinteressen in geeigneter Art und Weise vorgebeugt wird. Die Provinz wird dieser Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie sich den genügenden Einfluß auf den Ausbau und den Betrieb der in ihren Grenzen entstehenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sichert. Dabei wird der Provinzialverband nicht das eigene finanzielle Interesse in den Vordergrund zu stellen, sondern insbesondere dort einzutreten haben, wo durch die Erschließung neuer Verkehrswege die Hebung der Wohlfahrt bisher zurückgebliebener Landestheile angestrebt wird. Je geringer von vornherein die Aussichten auf eine alsbaldige höhere Rentabilität eines Bahnunternehmens sind, für dessen Durchführung allgemeine Interessen sprechen, um so mehr wird es Sache der Provinzialverwaltung sein, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß für das Unternehmen unter Vermeidung unnöthiger Aufwendungen eine lebensfähige Grundlage geschaffen wird.

Zur Erreichung dieser Ziele wird die Provinz bereits bei den ersten Schritten für die Verwirklichung eines Kleinbahnunternehmens mitwirken müssen. Es wird bei den ersten Erörterungen über die Anlage einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in Rücksicht zu ziehen sein, ob eine Verbindung mit bereits bestehenden oder später zu erbauenden Kleinbahnen im allgemeinen Interesse in Aussicht zu nehmen ist, und es erscheint hiernach die Mitwirkung der Provinz bereits bei den Vorarbeiten unbedingt erforderlich.

Diese Erwägung führt zu der Frage, in welcher Weise gute, für die Bauausführung geeignete und für die Finanzierung klare Vorarbeiten am besten beschafft werden können.

Vorarbeiten.

Die Ausführung der Vorarbeiten läßt sich ermöglichen:

- a. durch Generalunternehmer, welchen der Bau übertragen wird,
- b. durch Firmen, welche nur die Ausführung der Vorarbeiten übernehmen,
- c. durch besonders hierzu angestellte Provinzialtechniker.

Für die Prüfung, welche Art der Ausführung bei nebenbahnähnlichen Kleinbahnen den Vorzug verdient, ob eine derselben in allen Fällen als die empfehlenswertheste zu bezeichnen ist, kommen im Wesentlichen folgende Punkte in Betracht.

Es ist zuwörderst zu beachten, daß die Vorarbeiten nicht nur die Beschaffung der technischen Unterlagen für die Ausführung des Projektes, insbesondere die Ermittlung der technisch günstigsten Linienführung, die örtliche Aufnahme des Terrains, die Entwurfsbearbeitung und Veranschlagung, unter Feststellung der zu wählenden Spurweite, der Betriebsmittel und aller sonstigen Einzelheiten bau- und betriebstechnischer Art, umfassen, sondern sich, und zwar in erster Linie auf die Feststellung des zu erwartenden Verkehrs und die Beschaffung der nöthigen Grundlagen für eine überschlägliche Rentabilitätsberechnung erstrecken müssen. Es wird darauf ankommen annähernd festzustellen, welche Mittel erforderlich werden, und wie die Aufbringung derselben sich ermöglichen lassen wird, beziehungsweise welche Beträge verfügbar gemacht werden können, und welche Art der Ausführung unter

Berücksichtigung der Höhe der möglichen Aufwendungen und der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Anlage für das Projekt gewählt werden kann. Es wird dabei in Betracht zu ziehen sein, welche Leistungen die nächststehenden Interessenten, insbesondere auch durch freie Hergabe des Grund und Bodens zu übernehmen gewillt sind, und in welchem Maße ein Eintreten der weiteren Verbände, der Gemeinden, der Kreise, sowie der Provinz und auch des Staates, nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles angezeigt erscheint.

Der Grundsatz, daß für die Theilnahme des größeren Verbandes an einem Kleinbahnunternehmen die zuvorige Betheiligung des engeren Verbandes mit entsprechenden Leistungen die Voraussetzung bildet, ist bisher meistens festgehalten und erscheint durchaus berechtigt. Es ergibt sich hieraus für alle Kleinbahnunternehmungen, an welchen ein Provinzialverband sich betheiligt die Betheiligung des Kreises beziehungsweise von Gemeinden des Kreises, in welchen die Kleinbahn zur Ausführung kommt, als Voraussetzung, und damit ein Zusammenwirken der Provinz mit diesen Korporationen, bereits bei den ersten vorläufigen Ermittlungen für ein Kleinbahnunternehmen. Zur Aufrechterhaltung der erwünschten Einheitlichkeit in der Behandlung der Kleinbahnprojekte ist es dringend erwünscht, daß Seitens der Provinz die weiteren Verhandlungen geführt werden, insbesondere auch ihrerseits die Aufstellung der technischen Vorarbeiten, in fortlaufendem Benehmen mit den betheiligten Verbänden herbeigeführt wird. Die Provinz muß die Entscheidung über die Art der Ausführung der weiteren Vorarbeiten, der Aufstellung der Projekte und der Kostenanschläge in der Hand behalten, um von vornherein hinsichtlich der Linienführung, der Spurweite, der Wahl des Oberbaues und der Betriebsmittel eine möglichst gleichmäßige Behandlung des Kleinbahnwesens wenigstens innerhalb ihrer Grenzen herbeizuführen.

Die Provinzialverwaltung wird sich diese Stellung verschaffen, wenn sie ihrerseits die Kosten der Vorarbeiten ganz oder wenigstens zum Theil übernimmt. Zur Verhütung unbegründeter Anträge auf Ausführung von Vorarbeiten wird es sich empfehlen an diesen Kosten die Antragsteller, etwa zur Hälfte, oder bis zu einem Höchstsatze zu betheiligen, wie es bereits in mehreren Provinzen üblich ist.

Das Hauptgewicht ist jedenfalls darauf zu legen, daß die Provinzialverwaltung bei der Bestimmung über die Ausführung der Vorarbeiten für nebenbahnähnliche Kleinbahnen die ausschlaggebende Stelle bildet und die Durchführung derselben veranlaßt. In welcher der oben angegebenen drei Arten, durch Generalunternehmer, besondere Firmen oder eigene technische Kräfte die Provinz die Ausführung der Vorarbeiten, deren eingehende Prüfung und Feststellung sie sich unter allen Umständen vorzubehalten hat, bewirkt, erscheint demgegenüber minder wichtig und wird von den in den einzelnen Provinzen vorliegenden Verhältnissen, insbesondere auch davon abhängig sein, in welcher Form der Bau der Kleinbahn zur Durchführung gebracht und der Betrieb derselben demnächst geregelt werden soll. Wenn die Provinz bei Erörterung der generellen Linienführung und an der Festsetzung der Grundlagen des Unternehmens, sowohl in finanzieller wie in technischer Hinsicht, von vornherein Theil nimmt, beziehungsweise die Leitung übernimmt, ist eine erhebliche Bedeutung nicht darauf zu legen, ob die örtliche Vermessung, Berechnung und Veranschlagung der Kleinbahnanlage durch im eigenen Dienste der Provinz stehende Techniker, oder durch geeignete Firmen, oder durch einen Generalunternehmer erfolgt, dessen Betheiligung an dem Bau und Betrieb der Bahn etwa schon in Aussicht genommen ist.

In allen Fällen muß jedoch die Provinz geeignete obere technische Kräfte zur Prüfung und Feststellung der Projekte und Anschläge selbst zu ihrer Verfügung haben, welche bereits bei der örtlichen Prüfung und Festsetzung der Linienführung in maßgebender Art mitwirken müssen,

um sich für die demnächstige Prüfung und Feststellung des Entwurfs und des Anschlags die notwendige eingehende örtliche Kenntniß zu verschaffen.

Auf eine möglichst genaue Aufstellung der Vorarbeiten und eine zutreffende Veranschlagung wird besonders hinzuwirken sein. Die Prüfung der unter Mitwirkung der Provinz von besonderen Firmen oder dem zukünftigen Generalunternehmer aufgestellten Entwürfe wird bei einfachen baulichen Verhältnissen, wie solche bei den nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, wenigstens in den östlichen Provinzen im Allgemeinen vorliegen, ohne zu erhebliche Schwierigkeiten sich er-möglichen lassen.

Se schwierigeren Verhältnisse hinsichtlich der rein technischen Ausarbeitung und Durchführung der Kleinbahnprojekte in einer Provinz vorliegen, um so mehr wird für diese der Anlaß vorhanden sein, die Bearbeitung der Entwürfe vollständig durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen, um für die Feststellung der Kostenanschläge möglichst sichere Unterlagen zu erhalten.

Ausführung.

Es steht weiter die Frage zur Erörterung, in welcher Art die sachgemäße und billige Ausführung der Kleinbahnen zu sichern ist.

Die Ausführung kann entweder

- a. durch Generalunternehmer oder
- b. in eigene Regie

erfolgen.

Welche Form der Ausführung vorzuziehen ist, kann allgemein nicht entschieden werden, ist vielmehr von den gesammten Verhältnissen, unter welchen das Bahnunternehmen zu Stande kommt, abhängig und hängt insbesondere auch mit der Gestaltung des Betriebes der ausgebauten Kleinbahnen eng zusammen.

Will ein Verband den Betrieb der in seinen Grenzen liegenden Kleinbahnen selbst in die Hand nehmen, so wird er zweckmäßigerweise seinerseits mit eigenen Kräften auch den Bau, wie bereits die Vorarbeiten, durchführen. Es wird alsdann das Unternehmen möglichst unabhängig von fremden Einflüssen zur Durchführung gebracht werden können, es sind Abänderungen während der Ausführung leichter möglich, und lassen sich die in der Uebertragung der einzelnen Leistungen an die geeignetsten Unternehmer liegenden Vorteile des Regiebaues ausnutzen. Andererseits trägt der Verband das volle Risiko und wird häufig nicht in der Lage sein, die geschäftlichen Konjunkturen für die Beschaffung der die wesentlichsten Kostenbeträge erfordernden Oberbau-Materialien, der Betriebsmittel u. in einem Maße auszunutzen wie große, mit den Eisenwerken u. in engerer Verbindung stehende Unternehmerfirmen.

Eine allgemeine Durchführung des Regiebaues durch die Provinzen würde zur Voraussetzung haben müssen, daß die Provinzen für die fraglichen Kleinbahnen ihres Bezirks nicht nur den Bau, sondern auch den Betrieb zu übernehmen gewillt sind.

Hiergegen liegen aber nicht unerhebliche Bedenken vor, insbesondere nach der Richtung, daß der Verwaltung nicht die leichte Beweglichkeit wird gegeben werden können, welche bei der Betriebsführung durch einen Privatunternehmer möglich ist.

Wenn eine sorgfältige Aufstellung und Prüfung der Projekte und Anschläge stattfindet und für die Bauausführung zuverlässige und leistungsfähige Generalunternehmer gefunden werden, welche für eine technisch gute Ausführung der Anlagen Gewähr bieten, wenn ferner durch zweck-entsprechende Festsetzung des Bauvertrages eine ausreichende Kontrolle durch Beamte der Provinz

gesichert wird, so bietet die Ausführung nebenbahnähnlicher Kleinbahnanlagen im Wege des Generalunternehmens nach den bisherigen Erfahrungen keine Bedenken.

Dabei werden allerdings als Generalunternehmer nur solche Firmen heranzuziehen sein, welchen nachweislich erfahrene technische Kräfte für die Durchführung des Baues zu Gebote stehen.

Der Regiebau wird sich im Wesentlichen dort empfehlen, wo der Verwaltung eisenbahntechnisch gebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Es wird sich alsdann die Ausführung des Baues häufig mit geringerer Kostenaufwendung als durch einen Generalunternehmer bewirken lassen.

Betrieb.

Hinsichtlich der Gestaltung des Betriebes kommt

- a. die Betriebsführung in eigener Regie und
- b. die Betriebsführung durch Betriebsgesellschaften in Frage.

Die Betriebsführung in eigener Regie erscheint für solche nebenbahnähnliche auf weitere Verkehrsgebiete sich erstreckende Kleinbahnen, für welche im wesentlichen die Mittel von Verbänden aufgebracht werden nur dann vorteilhaft, wenn als Träger des Unternehmens eine Gemeinde oder ein Kreisverband auftritt und dabei das Unternehmen eine solche Ausdehnung und Rentabilität besitzt, daß es die Heranziehung selbstständiger technisch und kaufmännisch geschulter Kräfte für die obere Betriebsleitung tragen kann. Es wird dies nur in seltenen Fällen zutreffen, in welchen eine größere Anzahl gut rentabler Bahnen im Bereiche einer größeren Verwaltung zur Ausführung kommt. Eine Verpachtung fertig gestellter Kleinbahnen an besondere Betriebsgesellschaften wird nur bei günstigen Rentabilitätsverhältnissen in Betracht kommen, es wird ein solches Vorgehen aber auch in diesem Fall nicht allgemein empfohlen werden können, da hierbei der Einfluß der beteiligten Verbände auf die Gestaltung des Betriebes und die Unterhaltung der Bahnanlagen auf ein geringes Maß sich vermindern wird.

Es ist jedoch zweifellos von Wichtigkeit, daß sich die an der Aufbringung der Baumittel beteiligten Verbände andauernd einen ausreichenden Einfluß auf den Betrieb der Kleinbahnen sichern.

Die Uebertragung der Betriebsleitung an denselben Unternehmer, welcher den Bau ausführt, für Rechnung der gebildeten Kleinbahngesellschaft, gegen Gewährung eines entsprechenden Anteils an den Betriebsüberschüssen, hat sich, soweit bisher Erfahrungen darüber bekannt geworden, nicht als ungünstig erwiesen, und bietet die Möglichkeit, den beteiligten Verbänden den erforderlichen Einfluß auf die Feststellung der Tarife und Fahrpläne in ausreichendem Maße zu sichern.

Spurweite.

Wird schließlich zu der Frage, welche Spurweite für Kleinbahnen zu wählen ist übergegangen, so erscheint es dabei zweckmäßig, die Normalspur von 1,435 m zunächst den sämtlichen nach dem Gesetze zulässigen Schmalspuren von 1 m, 0,75 m und 0,60 m gegenüber zu stellen.

Die Normalspur wird nur zu wählen sein, wenn der zu erwartende Verkehr die Aufwendung der erheblich höheren Mittel für die Anwendung der Normalspur rechtfertigt, oder sonstige Verhältnisse, wie kurze Verbindungsstrecken, zwischen bestehenden normalspurigen Bahnen und dergleichen Umstände den Ausschlag geben. Bei weniger günstigen Verkehrsverhältnissen wird stets im Auge zu behalten sein, daß es nicht rationell ist, höhere Mittel aufzuwenden als es die Erreichung des Zweckes erfordert, und daß die Leistungsfähigkeit der Schmalspurbahnen, wenigstens der 1 m und der 0,75 m Spur bei richtiger Wahl des Oberbaues und der Betriebsmittel auch für stärkeren Verkehr sich als völlig ausreichend erweist. Es wird daher die Frage sich meistens

darauf erstrecken, welche der drei Schmalspurweiten zu wählen ist. Entgegen der bei Beginn der Kleinbahnbauten gehegten Erwartungen ist die 60 cm Spur nur in verhältnißmäßig wenig Fällen zur Anwendung gekommen. Die Erfahrungen haben ergeben, daß der Verminderung der Anlagekosten, welche diese kleinste Spurweite ermöglicht, erheblich höhere Unterhaltungskosten des Bahngeländes und der Betriebsmittel gegenüberstehen. Wird ferner in Betracht gezogen, daß die Gestaltung der Betriebsmittel, insbesondere der Lokomotiven bei der 60 cm Spur in vielen Beziehungen eine ungünstige ist, so kann eine allgemeine Einführung dieser Spurweite nicht als zweckmäßig bezeichnet werden.

Das Hauptgewicht ist zweifellos darauf zu legen, daß in größeren Verkehrsgebieten eine einheitliche Spurweite zur Durchführung gelangt, die 60 cm Spur ist hierzu keinesfalls geeignet und es beschränkt sich darnach die Frage, welche Schmalspur für die von den Provinzen zu unterstützenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in den Fällen, in welchen von der Normalspur abzugehen ist, zu wählen angezeigt erscheint, auf die Wahl zwischen der 1,0 m und 0,75 m Spur.

Beide Spurweiten haben ihre besonderen Vorzüge. Es ist zuzugeben, daß namentlich für einen starken Personenverkehr die Betriebsmittel der 1,0 m Spur geeigneter sind, auch den Lokomotiven eine größere Leistungsfähigkeit gegeben werden kann.

Es ermöglicht die Anwendung der 1,0 m Spur auf nebenbahnähnlichen Kleinbahnen den direkten Uebergang auf die zum größten Theil mit dieser Spur zum Ausbau kommenden straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, was in vielen Fällen von Vortheil ist. Andererseits genügt die Leistung der 75 cm Spur selbst für erheblichen Verkehr, die Anlagekosten sind immerhin niedriger als bei 1,0 m Spur, auch bieten die schmalere Spur und die kleineren Abmessungen der Betriebsmittel in manchen Beziehungen z. B. bei dem Durchgang durch ländliche Ortschaften, nicht unwesentliche Vortheile.

Da sowohl die 1,0 m Spur wie die 75 cm Spur bereits bei dem Bau einer großen Anzahl von Bahnen zur Anwendung gekommen sind, wird es nicht angängig sein, eine derselben in Zukunft auszuschließen. Es wird sich vielmehr empfehlen, daß die Provinzen, welche sich für eine derselben entschlossen haben, auch in Zukunft an der gewählten Spurweite festhalten und innerhalb ihrer Grenzen neben der Normalspur, thunlichst nur die eine Schmalspur, sei es von 0,75 m oder 1,0 m zur Durchführung bringen, während von der weiteren Anwendung der 60 cm Spur für alle nebenbahnähnlichen Kleinbahnen Abstand zu nehmen sein wird.

Reitsätze.

Diese die Vorarbeiten, den Bau und den Betrieb von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sowie die Wahl der Spurweite berührenden Ausführungen lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Es ist im allgemeinen Verkehrsinteresse wünschenswerth, daß die Provinzialverwaltungen bei den in ihren Bezirken zur Ausführung kommenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, sowohl bei den Vorarbeiten, wie bei der Bau- und Betriebsführung sich möglichst einen maßgebenden Einfluß sichern.
2. Zu diesem Behufe ist bei Betheiligung der Provinz
 - a. die Prüfung und Feststellung der Projekte und Anschläge in jedem Falle durch technische Beamte der Provinz zu bewirken.
 - b. die Uebertragung der Bauausführung von der Entscheidung der Provinz abhängig zu machen, welcher die Kontrolle der Bauausführung und die Abnahme der fertiggestellten Bahnanlage vorzubehalten ist.

- c. Der Vorbehalt einer besonderen Kontrolle bezüglich der Führung des Betriebes und der Bahnunterhaltung durch die Provinz erscheint nicht erforderlich, insofern der Provinz ausreichende Rechte hinsichtlich der Festsetzung der Tarife und der Fahrpläne durch ihre Beteiligung an dem Unternehmen in dem Aufsichtsrathe, bezw. entsprechenden Stellen, eingeräumt sind.
3. Eine sachgemäße Ausführung des Baues kann sowohl in Regie wie durch Generalunternehmer herbeigeführt werden. Die Ausführung in Regie empfiehlt sich zwar der Billigkeit wegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß geeignete Techniker zur Verfügung stehen.
 4. Die Uebertragung des Betriebes und zwar vorzugsweise an die mit der Bauausführung betraute Baugesellschaft für Rechnung des Kleinbahnunternehmens gegen Gewährung eines entsprechenden Antheils an den Betriebsüberschüssen, unter Wahrung eines entsprechenden Einflusses der Provinz ist der Verpachtung vorzuziehen. Sofern günstige Rentabilitätsverhältnisse vorliegen und gleichzeitig völlig geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, ist Selbstbetrieb nach Lage der Verhältnisse zu empfehlen.
 5. Es empfiehlt sich neben der Normalspur innerhalb einer Provinz thunlichst nur eine Schmalspur, und zwar entweder von 0,75 m oder 1,0 m, zur Ausführung zu bringen und von der Anwendung der 0,60 m Spur für alle nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Zukunft abzusehen. Es empfiehlt sich die Betriebsmittel für die verschiedenen Schmalspurweiten nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

IV. Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Straßenverwaltungen.

1. Empfiehlt es sich, die Chaussees von den Kleinbahnen benutzen zu lassen, oder ist die Herstellung eines eigenen Planums für die Kleinbahnen und für den Chausseeverkehr vortheilhafter?

Den nachfolgenden Erörterungen sei die Bemerkung vorausgeschickt, daß dieselben sich nicht auf die Straßenbahnen in den Städten, sondern auf die im Referat III näher erläuterten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen beziehen. Letztere sind es recht eigentlich, welche Provinzial-Chaussees in Anspruch nehmen und bei welchen überdies gewisse gleichmäßige Voraussetzungen obwalten, während die eigentlichen Straßenbahnen in Anlage und Betrieb zumeist von einander verschieden sind.

Wenn man die Frage, ob es für die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen zweckdienlicher ist, einen eigenen Bahnkörper zu besitzen, oder zu diesem Zwecke öffentliche Straßen und Wege zu benutzen, objektiv prüft, so ergeben sich überwiegende Gründe dafür, von der Benutzung öffentlicher Straßen als Bahnplanum abzusehen.

Zunächst zwingt die Benutzung vorhandener Wege oft zu einer Linienführung, welche den technischen Grundsätzen und Regeln der Eisenbahnbaukunst widerspricht. Sodann ist sie für das verkehrende Publikum lästig und trotz aller Sicherheitsmaßregeln, auch wenn der Ministerial-Erlass vom 8. März 1881 (Centralblatt der Bauverwaltung 1881) genau beobachtet wird, immerhin nicht ohne Gefahr. Weiter wird die Instandhaltung des Bahnkörpers durch den konkurrierenden Straßenverkehr erschwert und die Geschwindigkeit der Züge verringert, da höchstens 20 km in der Stunde nach dem erwähnten Ministerial-Erlass zugelassen sind. Endlich aber — und das ist für den Standpunkt der Kleinbahnunternehmer wohl die Hauptsache — wird der Bahnbau durch die

Znanspruchnahme öffentlicher Straßen auch nicht wesentlich verbilligt. Denn die Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs verlangt erheblich höhere Anforderungen an den Kleinbahnbau, als wenn die Bahn einen eigenen, lediglich für ihre Zwecke geschaffenen Bahnkörper hat. Es sei hier nur an die Nothwendigkeit einer stärkeren Befestigung der Fahrbahn längs der Schienen, an das Erforderniß stärkerer Schienen, damit dieselben durch den Wagenverkehr nicht zu stark abgenutzt werden, an das Gebot der Ueberwachung belebter Straßenübergänge zc. erinnert.

Trog dieser unleugbaren Nachteile für die Kleinbahnen bei Benutzung öffentlicher Straßen wird gleichwohl in Schlesien und wohl auch in allen übrigen Provinzen gleichmäßig die Erfahrung gemacht, daß fast bei allen Kleinbahnen auf die Znanspruchnahme öffentlicher Wege als Bahnkörper nicht verzichtet wird. Das Motiv für diese Erscheinung mag wohl einmal in der Absicht liegen, bei dem Bahnbau möglichst zu sparen und sodann in dem Verlangen zu finden sein, den Bahnbau möglichst rasch zu vollenden, ein Wunsch, der im Interesse des Kleinbahnunternehmers berechtigt erscheint und bei Anlage eines eigenen Bahnkörpers nicht so leicht zu realisiren ist, weil die Verhandlungen mit den Interessenten wegen des Grunderwerbs oft sehr weitläufig sind und, wenn das Enteignungsverfahren nöthig wird, durch Versagung der Bauerlaubnis seitens eines Interessenten dem Weiterbau erhebliche Schwierigkeiten bereitet werden können.

Muß sonach der Wegeeigenthümer und speziell die Provinz auch in Zukunft damit rechnen, daß von den Kleinbahnen die öffentlichen Wege als Bahnplanum bevorzugt werden, so fragt es sich, wie diese Bahnen auf der Straße zu traciren sein werden. Die bisher gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß es nicht zweckmäßig ist, den Kleinbahnen die Benutzung der eigentlichen Fahrbahn zu gestatten. Einmal beeinträchtigen die Instandsetzungsarbeiten an den Geleisen den gesammten übrigen Verkehr sehr erheblich, sodann sind Unfälle, namentlich infolge des Scheuens der Pferde vor den Lokomotiven, nicht ausgeschlossen, weiter wird der Fuhrverkehr von den Schienengeleisen weg nach dem andern Theil der Straße gedrängt, das Spurfahren begünstigt und die Unterhaltung dieses Straßentheils infolge des verstärkten Verkehrs eine kostspieligere, endlich ist die Entwässerung der Straße eine schwierige.

Aus allen diesen Gründen sind bereits einzelne Provinzialverwaltungen dazu übergegangen, im Prinzip das Kleinbahngeleise aus der eigentlichen Chausseefahrbahn zu verlegen und demselben einen Platz jenseits der Baumreihe anzuweisen, soweit solches die Verhältnisse gestatten, also insbesondere außerhalb der bebauten Ortslagen. Dieses Verfahren erscheint im allgemeinen Verkehrsinteresse zweckmäßig und wird daher zur allgemeinen Nachachtung empfohlen.

Im Einzelnen gestaltet sich die praktische Ausführung dieses Prinzips dahin, daß je nach den lokalen Terrainverhältnissen die Bahn auf das Terrain des zugeschütteten Chausseegrabens verlegt, eventuell, falls ein Graben nicht entbehrt werden kann, ein Theil des Banketts mitbenutzt, oder dem Unternehmer aufgegeben wird, die innere Böschung des Chausseegrabens anzuschütten und für den Graben Terrain anzukaufen. In allen diesen Fällen besitzt die Kleinbahn thatsächlich einen eigenen, von dem Chausseeverkehr gesonderten Bahnkörper und ist in der Konstruktion ihres Oberbaues und in ihrer Bewegungsfreiheit durch nichts behindert. Seitens der Kleinbahnunternehmer sind gegen solche Anordnungen der Chausseeverwaltung bisher Einwendungen nicht erhoben worden. Sie werden auch nicht so leicht erhoben werden, da ja die Sonderung der Kleinbahn von dem eigentlichen Chausseeverkehr im eigensten Interesse des Unternehmers selbst liegt. Sollte eine Einigung zwischen Kleinbahn und Wegeeigenthümer über die Tracirung auf der Straße wirklich einmal nicht stattfinden, so müßte gemäß § 7 des Kleinbahngesetzes eine Entscheidung durch den Provinzialrath und in letzter Instanz durch den Eisenbahnminister erfolgen, welche

Behörden wohl nicht anstehen werden, den Standpunkt der Provinz, welcher nur durch das öffentliche Interesse diktiert wird, auch zu dem ihrigen zu machen.

2. Verhalten der Kleinbahnunternehmer bei Ausübung des ihnen von den Straßenverwaltungen ertheilten Chauffeenutzungsrechts.

Die Gestattung der Benutzung von Chauffeeterrain für Kleinbahnzwecke erzeugt eine Menge rechtlicher und tatsächlicher Beziehungen zwischen der provinziellen Chauffeeverwaltung und dem Kleinbahnunternehmer. Die Straßen werden dauernd für eine ihren ursprünglichen Zwecken fremde Verkehrsanlage in Anspruch genommen, sie müssen hierfür besonders passend hergerichtet, in Bezug auf Befestigung der Fahrbahn und Entwässerung häufig verändert, zuweilen ganz verlegt werden. Ferner bedingen die Unterhaltungsarbeiten an der Kleinbahn, die Reinigung des Bahnkörpers u. s. w. ein stetes Nebeneinander auf der Chaussee von Chauffeeverwaltung und Kleinbahn. Nach den bisher in den einzelnen Provinzen gemachten Erfahrungen kommen die Kleinbahnunternehmer ihren Pflichten inbezug auf Wiederherstellung und Unterhaltung des von ihnen benutzten Chauffeetheiles wohl im Allgemeinen nach, doch kommt es hier vorzugsweise auf die Persönlichkeit des Bauunternehmers und des Leiters der Kleinbahn an und es sind deshalb in einzelnen Fällen auch bittere Klagen über mangelnde Vertragstreue laut geworden. Um daher unliebsamen Weiterungen und Verzögerungen, sowie etwaige Benachtheiligung der Provinz zu vermeiden, empfiehlt es sich angesichts dieser Verhältnisse, auf eine möglichst sorgfältige und ins Einzelne genaue Vereinbarung der dem Unternehmer obliegenden Leistungen auf Chauffeeterrain Bedacht zu nehmen und die vertragstreue Erfüllung dieser Verpflichtungen in geeigneter Weise zu sichern.

3. Vertragliche Regelung des den Kleinbahnen eingeräumten Straßen-Nutzungsrechtes.

Der § 6 des Kleinbahngesetzes, welcher die rechtliche Grundlage für das Verhältniß zwischen Chauffeeverwaltung und Kleinbahn bildet, geht von der Voraussetzung aus, daß die aus der Kleinbahn-Anlage auf Chauffeeterrain sich ergebenden Beziehungen zwischen der Straßen- und Kleinbahnverwaltung durch Vereinbarung, also durch Vertrag geregelt werden. Denn nur „Mangels anderweitiger Vereinbarung“ legt er subsidiär dem Unternehmer die Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht des benutzten Wegetheiles auf. Demgemäß werden auch wohl in allen Provinzen mit dem Unternehmer Verträge über die Benutzung von Wegeterrain für Kleinbahnzwecke abgeschlossen. Nur insofern walten Verschiedenheiten ob, als in einzelnen Provinzen die Bedingungen, unter denen die Straßen den Kleinbahnen zur Benutzung überwiesen werden, allgemein normirt sind, und auf diese Normativbestimmungen in dem Vertrage Bezug genommen wird, während andere Provinzen von Aufstellung allgemeiner Bedingungen Abstand genommen haben und die Verhältnisse in den Verträgen von Fall zu Fall besonders regeln. Aber auch bei dieser letzteren Praxis ergeben sich mit Nothwendigkeit gewisse, allgemeine, stets wiederkehrende Gesichtspunkte.

Geht man nun zu den einzelnen Bedingungen über, welche den Kleinbahnen bei Benutzung von Provinzialstraßen aufzuerlegen sind, so lassen sich dieselben in verwaltungsrechtliche und technische Bedingungen scheiden.

In letzterer Beziehung sind auf Grund gemeinsamer Berathungen der Landesbauräthe von Brandenburg, Ostpreußen, Pommern, Rheinprovinz und Schlesien eine Anzahl von Leitätzen aufgestellt worden, welche am Schlusse des Referats aufgeführt sind.

Die verwaltungsrechtlichen Bedingungen betreffen:

- A. theils die Person des Unternehmers,
- B. theils den Inhalt des ihm eingeräumten Rechts,
- C. theils die demselben obliegenden Gegenleistungen,
- D. theils die Geltendmachung der vertraglichen Rechte und Pflichten.

A. In ersterer Beziehung wird allgemein verlangt:

- a. der Unternehmer muß einen Wohnsitz im Inlande haben und vor einem bestimmten inländischen Gerichte Recht nehmen, sowie einen bevollmächtigten Vertreter im Inlande bestellen, falls Unternehmer Ausländer ist. Die Haftbarkeit des Unternehmers für Handlungen seines Vertreters folgt aus §§ 278, 831 des bürgerlichen Gesetzbuches;
- b. das Recht zur Straßen-Nutzung wird nur einem bestimmten Unternehmer ertheilt. Tritt ein Wechsel in der Person des Unternehmers durch rechtsgeschäftliche Verfügung ein, so bedarf der Rechtsnachfolger zum Eintritte in das Vertragsverhältniß der Genehmigung des Landeshauptmanns.

B. Anlangend den Inhalt des dem Unternehmer eingeräumten Straßennutzungsrechtes, so ist, wie dies bereits von einer Reihe von Provinzialverwaltungen geschieht,

- a. das Recht der Straßenbenutzung zweckmäßig in dem Vertrage dahin näher zu umgrenzen, daß die Provinz befugt ist, auch anderen Kleinbahnen die Benutzung derselben Chausseestrecke einzuräumen und daß Unternehmer verpflichtet ist, dritten Kleinbahnen die Kreuzung seiner Geleise gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Die Berechtigung der Provinz zu einem solchen Vorbehalt folgt aus dem Eigenthum an den Straßen. Das Eigenthum ist rechtlich unbeschränkt und Einschränkungen desselben durch Einräumung fremder Rechte sind nur insoweit wirksam, als solche Einschränkungen zugestanden werden.

Ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt im Vertrage erscheint, trotzdem er bereits aus dem Gesetze folgt, zweckmäßig, um Differenzen zwischen der Provinz und dem ersten Kleinbahnunternehmer, wie solche bereits in einzelnen Provinzen stattgefunden haben, auszuschließen.

Aus demselben Grunde ist auch zu empfehlen, die dem zweiten Kleinbahnunternehmer aus Anlaß der Geleiskreuzung obliegende Entschädigung an die ältere Kleinbahn möglichst genau zu umgrenzen und zur Vermeidung ungemessener Ansprüche des ersten Unternehmers ausdrücklich zu beschränken auf den Ersatz der etwaigen, durch die Kreuzungsstelle nothwendig werdenden Aufwendungen, wie z. B. Pflasterung, Beleuchtung, Bewachung der Kreuzungsstelle, sowie auf die antheilige Tragung der Unterhaltungskosten für die Gemeinschafts-Anlage.

Von mehreren Provinzialverbänden (Rheinland, Schlesien, Hessen,) wird der Kleinbahnunternehmer auch verpflichtet, die Mitbenutzung seines Geleises einer anderen Kleinbahn auf kürzere Strecken zu gestatten. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Abrede ist nicht zu bestreiten, denn die Beschaffenheit der Straße kann es unter Umständen bedingen, daß ein zweiter Unternehmer die Geleise oder Weichenanlagen einer bereits bestehenden Kleinbahn auf kurze Strecken mitbenutzen muß. Das Kleinbahngesetz sieht allerdings in den §§ 28, 29 nur ein Anschlußrecht und eine Anschlußpflicht von Kleinbahnen an andere Bahnen vor, kennt aber ein Mitbenutzungsrecht der Betriebseinrichtungen einer anderen Bahn nicht. Eine gesetzliche Unterlage hat also die dem Kleinbahnunternehmer

aufgelegte Verpflichtung, seine Geleise und Weichen erforderlichenfalls von einer anderen Kleinbahn mitbenutzen zu lassen, nicht, doch wird eine solche Abrede wohl meistens nicht auf Schwierigkeiten stoßen, wenn dem älteren Kleinbahnunternehmer ein angemessenes von dem neuen Unternehmer zu zahlendes Entgelt zugesichert wird. Es empfiehlt sich ferner, den Anspruch des älteren Unternehmers auf Schadloshaltung für die Mitbenutzung seiner Geleise nur im Prinzip auszusprechen, und bei dem Mangel einer gütlichen Verständigung der beiden Interessenten dem Landeshauptmann die Feststellung der Entschädigung, eventl. nach obligatorischer Anhörung beiderseitiger Sachverständiger zuzuweisen, vorbehaltlich des gegen diese Feststellung zulässigen Rechtsweges — eine Regelung, wie sie der § 28 des Kleinbahngesetzes für gleichartige Verhältnisse in ähnlicher Art vorsieht —.

b. Daß im Falle einer wesentlichen Aenderung derjenigen Verhältnisse, auf Grund deren die Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen erfolgte, eine erneute Zustimmung des Wegeherrn erforderlich ist, wie auch für wesentliche Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes eine neue Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde erforderlich ist, folgt bereits aus § 3 letzter Absatz des Kleinbahngesetzes. Gleichwohl ist eine diesbezügliche Abrede in dem Vertrage mit dem Kleinbahnunternehmer zweckmäßig, namentlich, wenn in derselben die genehmigungspflichtigen Fälle einer Erweiterung oder Aenderung der Bahnanlage näher erläutert werden, z. B. Aenderung des Motors, der Spurweite.

c. Die Provinz hat ein begreifliches Interesse, aus einer solchen neuen Anlage auf ihrem Straßenterrain nicht neue Lasten zu überkommen, insbesondere nicht ihre Schadenserfaspflicht vermehrt zu sehen. Diesem Gedanken entspricht die bei allen Provinzen gleichmäßig wiederkehrende Vertragsabrede, daß Unternehmer für allen Schaden aufkommen muß, welcher der Provinz an Weg und Zubehör durch Bau und Betrieb der Kleinbahn erwachsen sollte, daß er ebenso die Provinz gegen alle Ansprüche Dritter, deren Rechte an dem Straßenkörper durch die Kleinbahn etwa verletzt werden, zu vertreten hat und daß Unternehmer selbst sich für eine zeitweilige Störung oder Beeinträchtigung der Kleinbahn durch Chausseearbeiten oder durch den Chausseeverkehr an der Provinz nicht regressiren kann.

d. Nach § 6 des Kleinbahngesetzes ist dem Wegeunterhaltungspflichtigen das Recht eingeräumt, sich den Erwerb der Kleinbahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorzubehalten.

Von diesem Heimfallsrechte wird nach der gehaltenen Umfrage seitens der Provinzen ein sehr verschiedener Gebrauch gemacht.

Während eine Reihe provinzieller Kommunalverbände für die Ausübung dieses Heimfallsrechtes eine Frist von 10 bis 30 Jahren nach Inbetriebsetzung der Kleinbahn festsetzen (Rheinland, Nassau, Westfalen,) reserviren sich andere Provinzen dieses Recht nur für den Fall, daß die Konzession abläuft, oder die Konzession gemäß §§ 23, 24 des Kleinbahngesetzes erlischt oder zurückgenommen wird, (Schlesien) und eine Anzahl von Provinzen (Pommern, Posen,) verzichten auf ein solches Heimfallsrecht gänzlich.

Jedenfalls liegt es im Interesse der Provinz, sich des Heimfallsrechtes der Kleinbahnen auf den Provinzialstraßen im Prinzip zu versichern. Ein solcher Vorbehalt belästet die Provinz nicht, da ihr allein das Wahlrecht zusteht, ob sie das Recht ausüben will oder nicht und andererseits kann bei der zur Zeit noch nicht zu überschenden Entwicklung des Kleinbahnwesens dieses Recht unter Umständen in Zukunft werthvoll werden. (Es sei hier

nur an den § 38 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes gedacht!) Ist hiernach die Aufnahme einer diesbezüglichen Abrede in den mit dem Kleinbahnunternehmer abzuschließenden Vertrag auch zu empfehlen, so ist doch ein Generalistiren der Voraussetzungen, unter welchen das Heimfallsrecht der Provinzen ausgeübt werden soll, nicht rathsam, vielmehr wird nicht nur in den einzelnen Provinzen, sondern zuweilen auch bei den Kleinbahnen derselben Provinz das Heimfallsrecht von verschiedenen Voraussetzungen, je nach der Kostspieligkeit der Anlage, dem Verkehrsbedürfniß u. s. w., abhängig zu machen sein.

C. Die dem Kleinbahnunternehmer vertraglich auferlegten Gegenleistungen lassen sich unter dem Gesichtspunkte einer möglichst vollwerthigen Ausgleichung für die der Straßenverwaltung aus der Kleinbahnanlage erwachsenden Erschwernisse und Nachteile zusammenfassen. Es sind gewöhnlich theils Arbeitsleistungen, theils Zahlungen, welche von dem Unternehmer beansprucht werden.

a. Arbeitsleistungen: Der § 6 des Kleinbahngesetzes legt dem Unternehmer die Instandsetzung und Unterhaltung des benutzten Wegetheiles auf. Unter Instandsetzung fällt zunächst die Herstellung des Weges in eine den veränderten Verkehrsverhältnissen entsprechende Art. Das Nähere hierüber enthalten die technischen Leitsätze §§ 3, 4. Dieser Anspruch der Straßenverwaltung wird gestützt durch den Grundsatz, daß die Wegebaulast der Provinz durch die Kleinbahnanlage nicht erschwert werden soll. Eine solche Erschwerung würde aber bei chaussirter oder gar unbefestigter Fahrbahn mit Nothwendigkeit eintreten. Denn die Verlegung der Geleise in die weiche Straßendecke ohne Anpflasterung hätte zur Folge, daß neben den Schienen alsbald Geleise ausgefahren würden, welche ein fortwährendes Ausbessern der Chaussirung erforderlich machten. Dadurch aber würde der gesammte Verkehr auf die entgegengesetzte Seite der Straßenfahrbahn gelenkt und diese Strecke durch ihre intensivere Benutzung erheblich größere Unterhaltungskosten erfordern, als bisher.

b. Auf demselben Grunde beruht die häufig wiederkehrende Abrede, daß der Kleinbahnunternehmer der Provinz Ersatz zu schaffen hat für die durch die Bahnanlage etwa verloren gehenden Materialienlagerplätze. Solcher Verlust wird zum Beispiel eintreten, wenn eine Kleinbahn auf dem Materialienbankett verlegt wird. In diesem Falle wird von dem Unternehmer je nach Lage des Falls entweder die Beschaffung anderweitiger geeigneter Materialienlagerplätze, nebst bequemem Zugang zu denselben, oder die unverzüglich auf Erfordern der Straßenverwaltung erfolgende und unentgeltliche Anfuhr der Wegebaumaterialien von den entfernter gelegenen Materialienplätzen zu verlangen sein.

c. In diesen Rahmen fällt weiter die Stipulation, daß Unternehmer der Provinz für alle Kosten aufzukommen hat, welche durch Einrichtungen entstehen, die dem Wegeunterhaltungspflichtigen seitens der Chausseepolizei aus Anlaß der Kleinbahnanlage aufgebürdet werden, wie z. B. die Herstellung erhöhter Fußwege. Geht man nämlich von dem Prinzip aus, daß die Wegebaulast durch die Kleinbahnanlage nicht erschwert werden soll, so ergibt sich als Folge, daß alle durch die Kleinbahn veranlaßten Mehraufwendungen und Neuanlagen auf Kosten des Unternehmers gehen.

d. Der § 6 des Kleinbahngesetzes legt dem Unternehmer weiter die Unterhaltung des benutzten Wegetheils auf. In den technischen Leitätzen ist die Unterhaltungspflicht in den §§ 7 bis 9 näher erörtert.

e. Da begrifflich die Reinigung der Straße unter die Unterhaltung fällt, so würde Unternehmer mangels einer besonderen Abrede auch nur den von ihm benutzten Wegetheil zu reinigen haben. Eine solche Beschränkung würde aber den Wegeeigentümer in ungerecht-

fertigter Weise belasten. Denn die Kleinbahnanlage macht oftmals die Herstellung besonderer Entwässerungsanlagen (Kinnsteine etc.) erforderlich, welche nicht in dem von der Kleinbahn benutzten Wegetheile zu liegen brauchen. Diesem Umstande trägt § 9 der technischen Leitsätze Rechnung.

An pekuniären Leistungen werden von dem Unternehmer gefordert:

a. die Bestellung einer Kaution, welche für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten haftet, deren Höhe sich gewöhnlich nach der Länge der in Benutzung genommenen Straßenstrecke richtet und von welcher in der Regel Abstand genommen wird, wenn ein Kommunalverband Unternehmer der Kleinbahn ist.

Eine solche Kaution fordern die Provinzen Ostpreußen, Westfalen, Rheinprovinz, Schlesien und die Kommunalverbände von Hessen und Nassau.

Diese Kaution ist nicht identisch mit der nach § 6 des Kleinbahngesetzes von dem Unternehmer bei der Regierung zu hinterlegenden Sicherheit, welche lediglich die Erfüllung der dem Unternehmer nach öffentlichem Rechte obliegenden Unterhaltungspflicht der Straße gewährleisten soll.

Wird hiernach auch die Seitens der Provinz vertraglich geforderte Sicherheitsleistung nicht durch das Gesetz begründet, so ist eine solche Sicherheitsbestellung an die Provinz doch zweckmäßig und bei der verschiedenartigen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kleinbahnunternehmer oft nicht zu umgehen. Jedenfalls genügt die bei der Staatsbehörde hinterlegte Kaution nicht in allen Fällen auch zur Sicherung der Provinz. Denn einmal legen die in dem Straßenbenutzungsvertrage vereinbarten Leistungen des Unternehmers demselben zuweilen weitergehende Pflichten auf, als sie die nach öffentlichem Rechte dem Unternehmer obliegende Unterhaltungspflicht in sich schließt, z. B. die Pflasterung einer chaussierten Strecke, und es würde in solchen Fällen bei Verzug oder Weigerung des Unternehmers ein Eingreifen seitens der Landespolizei wohl nicht zu erlangen sein. Sodann würde die Straßenverwaltung, wenn sie im Falle von Säumnis des Unternehmers gewisse demselben obliegende Arbeiten an der Straße durch ihr Personal ausführen ließe, sich nicht ohne Weiteres an die der Staatsbehörde bestellte Sicherheit halten können. Denn die Straßenverwaltung hat an dieser Kaution kein Pfandrecht, sondern könnte nur, wie jeder Dritte, die Forderung des Unternehmers auf Herausgabe der Kaution pfänden lassen, nachdem sie sich einen vollstreckbaren Titel verschafft hätte. Bei dieser Rechtslage könnte aber die Straßenverwaltung bei Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmer sehr oft Dritten nachstehen müssen, wenn sie sich nur an die bei der Regierung hinterlegte Sicherheit halten könnte;

β. ein jährlich zu zahlendes Entgelt. Dasselbe wird nach verschiedenen Grundsätzen festgestellt:

Einige Provinzen berechnen dieses Entgelt nach der Kilometerzahl der für die Kleinbahn benutzten Chausseestrecke und setzen für das Kilometer einen bestimmten Satz fest. Derselbe variiert gewöhnlich zwischen 100—300 Mark.

Von anderen Provinzialverwaltungen wird der jährliche Bruttoertrag der Kleinbahn als Grundlage für die Abmessung der zu zahlenden Gebühr angenommen. So beansprucht z. B. Westfalen:

bis zu einer Jahresbrutto-Einnahme bis 6000 Mark pro km Bahnlänge . 1⁰/₈
bei einer Brutto-Einnahme von 6000—8000 Mark pro km . 2⁰/₈

bei einer Brutto-Einnahme von 8000—10 000 Mark pro km 3%,
 bei einer über 10 000 Mark pro km herausgehenden Jahres-Brutto-Einnahme 4%.

Bei Bemessung des Jahres-Entgelts nach feststehenden Kilometersätzen empfiehlt es sich, diese Vergütung nicht für die ganze Dauer der Chausseebenutzung festzulegen, sondern einer Nachprüfung nach gewissen Zeitabschnitten zu unterwerfen. Dieses Prinzip der Veränderlichkeit der Gebühr entspringt der Erwägung, daß eine Kleinbahn sich zuweilen über Erwarten entwickelt und Erträge abwirft, zu welchen die ursprünglich festgesetzte Gebühr in gar keinem Verhältnisse steht.

Die zweite Art der Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Jahres-Brutto-Einnahme der Bahn schließt das Moment der Veränderlichkeit bereits in sich. Doch dürfte es sich hier im Interesse der Straßenverwaltung empfehlen, in den ersten 2 bis 3 Jahren an Stelle der Bemessung der Gebühr nach den Brutto-Erträgen der Bahn eine feststehende Vergütung zu stipuliren, da oftmals die Einnahmen der Kleinbahn in erster Zeit kleine sind und erst allmählich, nachdem die Verhältnisse stabiler geworden, Vorurtheile überwunden sind und sich das Publikum an diese Verkehrseinrichtung gewöhnt hat, wachsen. Diese von den Provinzen beanspruchte Gebühr ist nicht sowohl für die Inanspruchnahme des Weges durch die Kleinbahn, also nicht als Miethszins für die Benutzung der Straße, sondern nach richtiger Ansicht als Ausgleich für die durch die Kleinbahn erschwerte und vermehrte Wegebau- und Unterhaltungslast zu zahlen. Denn das Entgelt für die Benutzung des Weges ist die dem Unternehmer zur Last fallenden sachgemäße Einrichtung, Unterhaltung und Reinigung des von ihm benutzten Wegetheiles. Dagegen zeitigt trotz dieser Unterhaltungspflicht des Unternehmers der Betrieb der Kleinbahn auf Chausseeterrain noch eine ganze Anzahl nachtheiliger Folgen für den unterhaltungspflichtigen Wegeeigenthümer, welche eben anderweitig ausgeglichen werden müssen, wie z. B. die Erscheinung, daß der Wagenverkehr sich von der Kleinbahn ab und auf die entgegengesetzte Seite der Straße zieht, wodurch die Unterhaltung dieses Straßentheils erheblich vertheuert wird, daß die Lagerung der Materialien erschwert wird, u. s. w.

Bei dieser Gelegenheit sei es noch gestattet, den Erlaß des Herrn Ministers zu erwähnen, nach welchem die Ausbedingung eines baaren Entgelts von dem Kleinbahnunternehmer für die Wegebenutzung für unzulässig erklärt wird, wenn es sich um die Benutzung ehemaliger Staats-Chausseen handelt. Der Minister hat dies bekanntlich dadurch motivirt, daß die Befugniß, Entgelt zu erheben, einen billigen Ausgleich für die zur Herstellung des Weges gemachten Aufwendungen ermöglichen soll. Aufwendungen dieser Art seien aber von den Provinzen für die vormaligen Staats-Chausseen nicht gemacht worden, auch seien sie mit Fonds zur Unterhaltung dieser Straßen staatsseitig ausgerüstet worden. Der Erlaß geht also von der Auffassung aus, daß die Wege-Unterhaltungslast der Provinz nicht erschwert wird, wenn Unternehmer die ihm nach § 6 des Kleinbahngesetzes obliegende Unterhaltung des für Kleinbahnzwecke benutzten Wegetheils übernimmt, — eine Auffassung, welche durchaus nicht der Wirklichkeit entspricht. —

Es sei hier zunächst bemerkt, daß der Ministerial-Erlaß insofern eine über die sonstige Bedeutung derartiger Veröffentlichungen der Centralinstanz hinausgehende Berücksichtigung verdient, als nach § 7 des Kleinbahngesetzes der Minister bei Differenzen zwischen Provinz und Kleinbahnunternehmer in letzter Instanz — und zwar unter Ausschluß des Rechtsweges — über die an den Unternehmer gestellten Ansprüche des Wegeunter-

haltungspflichtigen entscheidet. In der Sache selbst aber wird von dem Minister nur ein Entgelt für die Benutzung des Weges für unzulässig erklärt, über die Berechtigung, eine Erstattung der durch den Kleinbahnbetrieb bedingten Mehrkosten für die Wegeunterhaltung in einer jährlichen Rente zu fordern, hat der Minister sich gar nicht geäußert. Mit Rücksicht hierauf erscheint es zweckmäßig, die von der Kleinbahn zu zahlende Jahresrente in dem Vertrage ausdrücklich als „Ausgleich für die durch die Kleinbahnanlage entstehende Erschwerung der Wegebaulast“ zu bezeichnen, im Uebrigen aber eine Entscheidung durch den Minister möglichst zu vermeiden.

- γ. Vertragsstrafen. Der § 11 des Kleinbahngesetzes sieht zur Sicherung der Staatsbehörde neben der Kaution auch die Festsetzung von Geldstrafen gegen den Kleinbahnunternehmer vor. Ein Gleiches empfiehlt sich für die Provinzen, um ein vertragswidriges Verhalten des Unternehmers auszuschließen, oder die Höhe eines der Provinz durch Verschulden des Unternehmers entstehenden Schadens zu begrenzen. Solche Vertragsstrafen werden in den einzelnen Provinzen stipulirt, theils bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen des mit der Provinz abgeschlossenen Vertrages, theils bei Rücktritt des Unternehmers vom Vertrage. Letztere Vertragsstrafe rechtfertigt sich durch die Aufwendungen an Zeit, Arbeitsleistungen und Reisekosten, welche die Provinz durch die Verhandlungen mit dem Unternehmer, Prüfung des Projekts, Aufstellung der Baubedingungen und des Vertrages u. s. w. gehabt hat.

D. Geltendmachung der vertraglichen Rechte und Pflichten.

Zur Vermeidung langwieriger Prozesse empfiehlt es sich, alle Streitigkeiten, aus Anlaß des Chausseebenutzungsvertrages einem Schiedsgericht vertraglich unterzuordnen.

4. Kreuzungen von Wegen durch Kleinbahnen.

Nach der zur Zeit wohl allgemein geltenden Auffassung unterliegen Wegekreuzungen, welche durch Kleinbahnen erfolgen, dem § 6 des Kleinbahngesetzes nicht. Es bedarf daher nicht der öffentlich rechtlichen Zustimmung des Chausseeunterhaltungspflichtigen und braucht dieselbe dem Regierungs-Präsidenten vor Ertheilung der Konzession nicht nachgewiesen zu werden. Dagegen ist diese Anlage, da sie nicht unter den gemeinen Gebrauch des Weges fällt — § 7 II. 15 A. L. R. — vielmehr eine Verfügung über den Straßenkörper enthält, welche ausschließlich für den Gebrauch der Kleinbahn getroffen wird, von der privatrechtlichen Einräumung dieses Rechtes durch den Wegeeigenthümer abhängig.

Anlangend die Unterhaltung der Kreuzungsstelle, so ist nach der konstanten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Bahnunternehmer stets zur Unterhaltung des Kreuzungsstücks verpflichtet, weil dieses Stück in erster Linie dem Transportzwecke der Bahn dient und seine Unterhaltung sich daher nach den Anforderungen des Bahnbetriebes richten muß. Bezieht sich diese Rechtsprechung bisher auch nur auf Eisenbahnen, so wird doch nichts entgegenstehen, dieselben Grundsätze auch auf Kleinbahnen auszudehnen.

Indessen wird trotz dieser Rechtsprechung der Wegeeigenthümer bei Gestattung der Niveaukreuzung wohl auch die Unterhaltungsfrage einer privatrechtlichen Vereinbarung unterziehen.

Für diese vertragliche Regelung werden die oben erörterten Vertragsabreden analog anzuwenden sein. Es wird insbesondere Vorsorge zu treffen sein, daß durch die Kreuzung die Wegebaulast nicht erschwert, also bei chausseierter Fahrbahn und Sommerweg Pflasterung verwendet wird, daß Unternehmer die Kreuzungsstelle unterhält und reinigt, Kaution für seine Verbindlichkeiten bestellt und unter Umständen eine jährliche Anerkennungsgebühr entrichtet.

Vorstehende Ausführungen werden in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

- A. Die Benutzung der Provinzialstraßen durch nebenbahnähnliche Kleinbahnen erscheint im Allgemeinen nicht erwünscht; jedenfalls aber sind die Kleinbahnen nach Möglichkeit aus der direkten Fahrbahn zu verlegen.
- B. Eine genaue vertragliche Festlegung der dem Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der Provinzialstraßen zustehenden Rechte und Pflichten ist dringend zu empfehlen.
- C. Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Provinz und Kleinbahn (B) kommen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:
1. Hinsichtlich der Person des Unternehmers:
 - a. Gerichtsstand des Unternehmers,
 - b. Rechtsnachfolge in den Vertrag nur mit Genehmigung der Provinz.
 2. Hinsichtlich des Inhalts des eingeräumten Rechtes:
 - a. Genaue Umgrenzung des Nutzungsrechtes (Kreuzungen der Kleinbahn, theilweises Mitbenutzungsrecht der Weichen und Schienen für dritte Kleinbahnen),
 - b. Heimfallsrecht der Provinz,
 - c. Schadloshaltung der Provinz und Dritter bei Beeinträchtigung durch die Kleinbahn und Ausschluß von Schadenersatzansprüchen des Unternehmers bei Maßnahmen der Wegeunterhaltung.
 3. Hinsichtlich der dem Unternehmer obliegenden Leistungen:
 - a. Unterhaltungs- und Reinigungspflicht des Kleinbahn-Unternehmers an der Provinzialstraße,
 - b. baares Entgelt an die Provinz,
 - c. Kaution,
 - d. Vertragsstrafen.
 4. Hinsichtlich der Geltendmachung der vertraglichen Rechte und Pflichten: Schiedsgericht.
- D. Technische Leitsätze.
- § 1. Die Anfertigung der technischen, dem Antrage nach § 5 des Kleinbahngesetzes beizufügenden Unterlagen hat durch einen geeigneten Techniker in revisionsfähiger Form zu erfolgen.
- § 2. Die Anlage der Kleinbahngleise soll derartig stattfinden, daß der Verkehr auf der Straße, die Entwässerung des Straßenkörpers und die Vorfluthverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.
- § 3. Die durch Chauffirung oder Pflasterung befestigte Fahrbahn soll, falls sie durch die Kleinbahn eingeschränkt wird, auf eine für den Fuhrverkehr ausreichende Breite ergänzt werden.
- Liegt das Geleis in der Straßenfahrbahn (Chauffirung, Sommerweg), so soll dieser Straßentheil in einer dem Bedürfniß entsprechenden Breite befestigt werden.
- Bei der Lage des Geleises neben der Fahrbahn auf dem Bankett soll auf Verlangen der Provinzialverwaltung die Fläche zwischen der inneren Schiene und der Fahrbahnkante besonders befestigt werden.
- An allen Halte- und Ausweichstellen muß die gegenüberliegende Straßenfläche in der von der Provinzialverwaltung zu bestimmenden Weise und Breite für den Straßenverkehr befestigt werden.
- § 4. Kreuzungen der Straße durch ein Kleinbahngleis sollen möglichst senkrecht zur Straßenecke stattfinden. Das in der Fahrbahn (Chauffirung, Sommerweg) liegende Kreuzungs-

stück soll in der ganzen Breite der Fahrbahn durch Pflasterung oder Chauffirung zwischen den Schienen und beiderseits außerhalb derselben in einer von der Provinzialverwaltung nach Bedürfnis zu bestimmenden Breite befestigt werden.

Bei spitzwinkligen Kreuzungen oder bei Ueberführung des Geleises von einer Straßenseite auf die andere soll die vorstehend vorgesehene Befestigung mindestens 50 cm vor dem Punkte beginnen, wo die erste Schiene die Fahrbahnkante berührt und mindestens 50 cm hinter der Stelle endigen, wo die letzte Schiene die Fahrbahn verläßt.

Es erscheint nothwendig, die Befestigungen stets senkrecht zur Straßenaxe auszuführen.

- § 5. Für das im Pflaster in der Längsrichtung liegende Kleinbahngeleis erscheint die Anwendung von Killenschienen oder ein anderes Doppelschienensystem ohne Querschwellen zweckmäßig.

Falls die innere Schiene näher als 0,5 m an die Fahrbahnkante zu liegen kommt, soll nur ein Oberbau ohne Querschwellen gestattet sein.

Bei Kreuzungen sollen Killenschienen nicht gefordert werden, bei Querschwellenoberbau tiefliegende Querschwellen zur Verwendung kommen.

- § 6. Eine Schienenüberhöhung in Kurven soll nur ausnahmsweise und zwar nur dann gestattet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen z. B. Heben oder Senken der Fahrbahn der Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.

- § 7. Die Unterhaltungspflicht des Unternehmers (einschließlich Reinigung) soll sich in der Regel auf den Raum zwischen den Schienen und mindestens je 50 cm außerhalb derselben erstrecken. An den Ausweichstellen ist die ganze Fläche zwischen den beiden Geleisen ebenfalls von dem Unternehmer zu unterhalten.

Wo das Geleis außerhalb der Fahrbahn und zwar auf dem Bankett liegt, ist in geeigneten Fällen die Unterhaltungspflicht des Unternehmers auf dieser Straßenseite bis zur Straßengrenze also einschließlich des Grabens und dessen Böschungen auszu dehnen. Liegt die nächste Schiene nicht weiter als 1 m von der Fahrbahnkante, so ist dieser ganze Streifen in der für denselben bei der Anlage verlangten Befestigungsart auch zu unterhalten.

- § 8. Bei der dem Kleinbahnunternehmer obliegenden Unterhaltung soll in den chauffirten, wie in den gepflasterten Strecken das gleiche Material verwendet werden, welches vom Provinzialverbande zur Verwendung gelangt.

Es ist zweckmäßig den Unternehmer zu verpflichten, in dem Falle, daß die Provinz dazu übergeht, chauffirte Straßenstrecken mit Pflaster (Kleinpflaster) zu versehen, auch seinerseits auf dem von ihm zu unterhaltenden Straßentheile dasselbe Pflaster auf eigene Kosten herzustellen.

- § 9. Die Unterhaltung und Reinhaltung der in Folge der Kleinbahn neu herzustellenden Brücken, Durchlässe und sonstigen Anlagen liegen dem Unternehmer im ganzen Umfange ob.

Zusammenstellung der Leitsätze.

Zu I.: Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen und zur Staatsbahnverwaltung.

- A.** 1. Die bisher geübte Auslegung und Handhabung der §§ 1, 2 des Kleinbahngesetzes Seitens der Behörden der Staatseisenbahnverwaltung ist eine zu enge und hindert deshalb eine gedeihliche Entwicklung der Kleinbahnen als gesetzlich anerkannter öffentlicher Verkehrsmittel. Insbesondere sind die Seitens der Eisenbahnverwaltung bei Genehmigung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen auferlegten Beschränkungen oft geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung der berührten Landestheile zu hemmen und eine ausreichende Rentabilität der Kleinbahnen unmöglich zu machen.
2. Im Rahmen der heute bestehenden Gesetze erscheint es zulässig und für die wirtschaftliche Entwicklung der auf die Kleinbahnen angewiesenen Landestheile notwendig, daß bei der Zulassung von Kleinbahnen Seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung erleichterte Grundsätze zur Anwendung gelangen, welche die Entwicklung der Kleinbahnen weniger beschränken als bisher und etwaige dadurch verursachte Frachtausfälle der Staatsbahnen durch die größeren Einnahmen der letzteren aus dem Gesamtverkehr der Kleinbahnen für kompensirt ansehen.
3. Sollten solche Maßnahmen nach Ansicht der Staatsbehörden nicht ohne Aenderung der Gesetze thunlich erscheinen, so ist eine solche in die Wege zu leiten.
- B.** 4. Die Seitens der Staatseisenbahnverwaltung bisher geübte grundsätzliche Verfassung des direkten Tarifverkehrs zwischen den Staats- und Kleinbahnen und der Auflaffung eines Theiles der Abfertigungsgebühr verhindert viele Kleinbahnen, die Frachtgüter ihres Verkehrsgebietes auf den Markt und zum Absatz zu bringen und schädigt damit die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Landestheiles und die Rentabilität der Kleinbahnen.
5. Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit den preussischen Landwirthschaftskammern als dringend erforderlich bezeichnet, die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in tarifarischer Hinsicht als Nebeneisenbahnen zu behandeln und ihnen demgemäß auf ihren Antrag direkte Tarife oder Umkartirungstarife mit Auflaffung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zuzugestehen.
- C.** 6. Nachdem durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1900 die Anschlußbeziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen durch „Allgemeine Bedingungen für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen“ neu geregelt sind und dieselben in manchen Punkten Erleichterungen für die Kleinbahnen eingeführt haben, muß der Erfolg dieser Bestimmungen für die Kleinbahnen in der Praxis zunächst abgewartet werden.

7. Schon jetzt muß indessen der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Kosten der Aenderung und Erweiterung der Staatsbahnanlagen, wenn dieselben durch wesentliche Vermehrung der Güterzufuhr von den Kleinbahnen zu den Staatsbahnen verursacht werden, ebenso von der Staatsbahnverwaltung zu tragen sind wie in dem Falle, daß durch jene Neuanlagen Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben der Staatsbahnen herbeigeführt werden.
- D.** 8. Ueber die Zulässigkeit von Niveaufkreuzungen zwischen Staats- und Kleinbahnen herrschen bei den verschiedenen Organen der Staatseisenbahnverwaltung anscheinend weit auseinandergehende Anschauungen. Wenngleich für die Zulässigkeit einer Niveaufkreuzung in erster Linie die Vertiklichkeit des einzelnen Falles und die Betriebsicherheit maßgebend sein müssen, so ist es doch wünschenswerth, daß über gewisse Punkte, welche eine starke finanzielle Belastung der Kleinbahnen zur Folge haben, thunlichst einheitliche Grundsätze Seitens der Eisenbahn-Centralbehörde aufgestellt werden.
- E.** 9. Die Anforderungen an die technischen Unterlagen für die polizeiliche Prüfung eines Kleinbahnprojektes werden vielfach zu hoch gestellt; es empfiehlt sich zur thunlichsten Vermeidung größerer Umarbeitungen eines Projektes dasselbe erst dann aufzustellen, wenn thunlichst alle bei der Bahn beteiligten Behörden und Interessenten über die Gestaltung des Projekts, die Führung der Linie u., an Ort und Stelle, gemeinsam berathen haben und über die wichtigsten Punkte eine Einigung erzielt ist.
10. Die von der Reichspostverwaltung an die Kleinbahnen gezahlten Entschädigungen für die Leistungen der letzteren für die Post werden durchweg als viel zu niedrig und vielfach niedriger als die Selbstkosten bezeichnet. Die diesbezüglich Seitens vieler Kleinbahnen vorgetragenen Wünsche werden dem Reichspostamt zur wohlwollenden Erwägung übermittelt.
11. Die Klagen über starke Verzögerungen in Erledigung der Kleinbahn-Angelegenheiten bei den Staatsbehörden sind noch immer häufig und zum Theil auf die zur Zeit bestehende Behördenorganisation und Kompetenzregulirung, zum Theil auf die noch vielfach bestehende Unklarheit und mangelnde Uebereinstimmung über die wichtigsten Grundsätze im Kleinbahnwesen zurückzuführen.
12. Es wird daher der Erwägung der Staatsbehörden anheimgegeben, baldigst eine Vereinfachung des Verfahrens, das der Herstellung einer Kleinbahn vorhergeht, eintreten zu lassen, die wichtigsten Grundsätze über die Kleinbahnen und ihr Verhältniß zu den staatlichen Interessen und Organen einheitlich zusammenzufassen und insbesondere im Ministerium die Einrichtung einer Stelle zur Erledigung der Kleinbahnangelegenheiten in Erwägung zu nehmen.
- F.** 13. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Staatsbahn- und der Kleinbahn-Interessen liegt zur Zeit in der Hauptsache in der Hand der Staatsbahnbehörden, wodurch es an den nothwendigen Rechtskontrollen gegenüber diesen Entscheidungen fehlt und die Kleinbahninteressen nicht genügend gewahrt erscheinen.
14. Bei der stetig zunehmenden Bedeutung der Kleinbahnen als wichtiger öffentlicher Verkehrsmittel und Förderern der Landeswohlfahrt ist die Einrichtung eines geordneten Rechtsganges für bestimmte Materien des Kleinbahnwesens geboten und daher zu erstreben. Zunächst ist eine Anordnung dahin zu wünschen, daß die Bezirkseisenbahnräthe und der Landeseisenbahnrath auch mit der Prüfung wichtiger Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen Staats- und Kleinbahnen befaßt werden mögen.

Zu II.: Finanzierung der Kleinbahnen.

A. Voraussetzung für die Förderung des Kleinbahnwesens durch den Provinzialverband in finanzieller Hinsicht ist:

1. daß dem Unternehmen keine Kosten für Grunderwerb und an Entschädigungen für Nutzungs- und Wirthschafterschweruisse erwachsen, soweit nicht ausnahmsweise mit Rücksicht auf ganz besondere Umstände hiervon abgesehen wird;
2. daß die engeren Kommunalverbände
und
der Staat, falls dieser überhaupt herangezogen wird, sich an der Aufbringung des Baukapitals mindestens in derselben Höhe theilnehmen wie der Provinzialverband;
3. daß dem Provinzialverbannde ein ausreichender Einfluß auf das Projekt und den Kostenanschlag, den Bau, Betrieb und die Verwaltung der Bahn eingeräumt wird.
Für den Fall der Theilnehmung des Staates sind demselben in seiner Eigenschaft als Mittheilnehmten (Miteigentümer, Aktionär u. s. w.) der Bahn nicht weitergehende Rechte einzuräumen, als dem Provinzialverbannde.

B. Art der Förderung.

1. Es empfiehlt sich die unmittelbare Theilnehmung des Provinzialverbandes an dem Kleinbahn-Unternehmen.
Weniger zu empfehlen ist
2. die Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen und
3. die Uebernahme von Zinsgarantien und die Leistung von Zuschüssen zur Deckung von Betriebsdefizits oder zur Verzinsung der für das Kleinbahnunternehmen aufgenommenen Kapitalien.
4. Auszuschließen ist die Gewährung von Beihilfen à fonds perdu.

C. Form der Durchführung.

1. Erstrebenswerth ist in erster Linie, daß die Kleinbahn Unternehmen des engeren Kommunalverbandes (des Kreises) ist.
2. Wo das nicht zu erreichen ist, empfiehlt sich die Form der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zu III.: Bau und Betrieb der Bahnen.

1. Es ist im allgemeinen Verkehrsinteresse wünschenswerth, daß die Provinzialverwaltungen bei den in ihren Bezirken zur Ausführung kommenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, sowohl bei den Vorarbeiten, wie bei der Bau- und Betriebsführung sich möglichst einen maßgebenden Einfluß sichern.
2. Zu diesem Behufe ist bei Theilnehmung der Provinz
 - a. die Prüfung und Feststellung der Projekte und Anschläge in jedem Falle durch technische Beamte der Provinz zu bewirken.
 - b. die Uebertragung der Bauausführung von der Entscheidung der Provinz abhängig zu machen, welcher die Kontrolle der Bauausführung und die Abnahme der fertiggestellten Bahnanlage vorzubehalten ist.

- c. Der Vorbehalt einer besonderen Kontrolle bezüglich der Führung des Betriebes und der Bahnunterhaltung durch die Provinz erscheint nicht erforderlich, insoweit der Provinz ausreichende Rechte hinsichtlich der Festsetzung der Tarife und der Fahrpläne durch ihre Beteiligung an dem Unternehmen in dem Aufsichtsrathe, bezw. entsprechenden Stellen, eingeräumt sind.
3. Eine sachgemäße Ausführung des Baues kann sowohl in Regie wie durch Generalunternehmer herbeigeführt werden. Die Ausführung in Regie empfiehlt sich zwar der Billigkeit wegen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß geeignete Techniker zur Verfügung stehen.
4. Die Uebertragung des Betriebes und zwar vorzugsweise an die mit der Bauausführung betraute Baugesellschaft für Rechnung des Kleinbahnunternehmens gegen Gewährung eines entsprechenden Antheils an den Betriebsüberschüssen, unter Wahrung eines entsprechenden Einflusses der Provinz ist der Verpachtung vorzuziehen. Sofern günstige Rentabilitätsverhältnisse vorliegen und gleichzeitig völlig geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, ist Selbstbetrieb nach Lage der Verhältnisse zu empfehlen.
5. Es empfiehlt sich neben der Normalspur innerhalb einer Provinz thunlichst nur eine Schmalspur, und zwar entweder von 0,75 m oder 1,0 m, zur Ausführung zu bringen und von der Anwendung der 0,60 m Spur für alle nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Zukunft abzusehen. Es empfiehlt sich die Betriebsmittel für die verschiedenen Schmalspurweiten nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

Zu IV.: Das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Straßenverwaltungen.

- A. Die Benützung der Provinzialstraßen durch nebenbahnähnliche Kleinbahnen erscheint im Allgemeinen nicht erwünscht; jedenfalls aber sind die Kleinbahnen nach Möglichkeit aus der direkten Fahrbahn zu verlegen.
- B. Eine genaue vertragliche Festlegung der dem Kleinbahnunternehmer hinsichtlich der Provinzialstraßen zustehenden Rechte und Pflichten ist dringend zu empfehlen.
- C. Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Provinz und Kleinbahn (B) kommen hauptsächlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:
1. Hinsichtlich der Person des Unternehmers:
 - a. Gerichtsstand des Unternehmers,
 - b. Rechtsnachfolge in den Vertrag nur mit Genehmigung der Provinz.
 2. Hinsichtlich des Inhalts des eingeräumten Rechtes:
 - a. Genaue Umgrenzung des Nutzungsrechtes (Kreuzungen der Kleinbahn, theilweises Mitbenutzungsrecht der Weichen und Schienen für dritte Kleinbahnen),
 - b. Heimfallsrecht der Provinz,
 - c. Schadloshaltung der Provinz und Dritter bei Beeinträchtigung durch die Kleinbahn und Ausschluß von Schadenersatzansprüchen des Unternehmers bei Maßnahmen der Wegeunterhaltung.
 3. Hinsichtlich der dem Unternehmer obliegenden Leistungen:
 - a. Unterhaltungs- und Reinigungspflicht des Kleinbahn-Unternehmers an der Provinzialstraße,
 - b. baares Entgelt an die Provinz,
 - c. Kaution,
 - d. Vertragsstrafen.

4. Hinsichtlich der Geltendmachung der vertraglichen Rechte und Pflichten:
Schiedsgericht.

D. Technische Leitfäden.

§ 1. Die Anfertigung der technischen, dem Antrage nach § 5 des Kleinbahngesetzes beizufügenden Unterlagen hat durch einen geeigneten Techniker in revisionsfähiger Form zu erfolgen.

§ 2. Die Anlage der Kleinbahngleise soll derartig stattfinden, daß der Verkehr auf der Straße, die Entwässerung des Straßenkörpers und die Vorfluthverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

§ 3. Die durch Chauffirung oder Pflasterung befestigte Fahrbahn soll, falls sie durch die Kleinbahn eingeschränkt wird, auf eine für den Fuhrverkehr ausreichende Breite ergänzt werden.

Liegt das Geleis in der Straßenfahrbahn (Chauffirung, Sommerweg), so soll dieser Straßentheil in einer dem Bedürfniß entsprechenden Breite befestigt werden.

Bei der Lage des Geleises neben der Fahrbahn auf dem Bankett soll auf Verlangen der Provinzialverwaltung die Fläche zwischen der inneren Schiene und der Fahrbahnkante besonders befestigt werden.

An allen Halte- und Ausweichstellen muß die gegenüberliegende Straßenfläche in der von der Provinzialverwaltung zu bestimmenden Weise und Breite für den Straßenverkehr befestigt werden.

§ 4. Kreuzungen der Straße durch ein Kleinbahngleis sollen möglichst senkrecht zur Straßenecke stattfinden. Daß in der Fahrbahn (Chauffirung, Sommerweg) liegende Kreuzungsstück soll in der ganzen Breite der Fahrbahn durch Pflasterung oder Chauffirung zwischen den Schienen und beiderseits außerhalb derselben in einer von der Provinzialverwaltung nach Bedürfniß zu bestimmenden Breite befestigt werden.

Bei spitzwinkligen Kreuzungen oder bei Ueberführung des Geleises von einer Straßenseite auf die andere soll die vorstehend vorgesehene Befestigung mindestens 50 cm vor dem Punkte beginnen, wo die erste Schiene die Fahrbahnkante berührt und mindestens 50 cm hinter der Stelle endigen, wo die letzte Schiene die Fahrbahn verläßt.

Es erscheint nothwendig, die Befestigungen stets senkrecht zur Straßenecke auszuführen.

§ 5. Für das im Pflaster in der Längsrichtung liegende Kleinbahngleis erscheint die Anwendung von Rillenschienen oder ein anderes Doppelschiensystem ohne Querschwellen zweckmäßig.

Falls die innere Schiene näher als 0,5 m an die Fahrbahnkante zu liegen kommt, soll nur ein Oberbau ohne Querschwellen gestattet sein.

Bei Kreuzungen sollen Rillenschienen nicht gefordert werden, bei Querschwellenoberbau tiefliegende Querschwellen zur Verwendung kommen.

§ 6. Eine Schienenüberhöhung in Kurven soll nur ausnahmsweise und zwar nur dann gestattet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen z. B. Heben oder Senken der Fahrbahn der Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.

§ 7. Die Unterhaltungspflicht des Unternehmers (einschließlich Reinigung) soll sich in der Regel auf den Raum zwischen den Schienen und mindestens je 50 cm außerhalb derselben erstrecken. An den Ausweichstellen ist die ganze Fläche zwischen den beiden Geleisen ebenfalls von dem Unternehmer zu unterhalten.

Wo das Geleis außerhalb der Fahrbahn und zwar auf dem Bankett liegt, ist in geeigneten Fällen die Unterhaltungspflicht des Unternehmers auf dieser Straßenseite bis zur Straßengrenze also einschließlich des Grabens und dessen Böschungen auszu dehnen. Liegt die nächste Schiene nicht weiter als 1 m von der Fahrbahnkante, so ist dieser ganze Streifen in der für denselben bei der Anlage verlangten Befestigungsart auch zu unterhalten.

- § 8. Bei der dem Kleinbahnunternehmer obliegenden Unterhaltung soll in den Chausseestrecken, wie in den gepflasterten Strecken das gleiche Material verwendet werden, welches vom Provinzialverbande zur Verwendung gelangt.

Es ist zweckmäßig den Unternehmer zu verpflichten, in dem Falle, daß die Provinz dazu übergeht, chausseerte Straßenstrecken mit Pflaster (Kleinpflaster) zu versehen, auch seinerseits auf dem von ihm zu unterhaltenden Straßentheile dasselbe Pflaster auf eigene Kosten herzustellen.

- § 9. Die Unterhaltung und Reinhaltung der in Folge der Kleinbahn neu herzustellenden Brücken, Durchlässe und sonstigen Anlagen liegen dem Unternehmer im ganzen Umfange ob.

Anlage A.

Ministerium d. ö. A.

Berlin, den 25. Januar 1897.

Die Beschränkungen, unter denen ich mich vielfach, insbesondere hinsichtlich der Betheiligung am Durchgangs-Güter-Verkehr mit der Genehmigung von Kleinbahnen einverstanden erklärt habe, sind, wie ich aus einer Reihe von Anträgen und Berichten entnehme, die Veranlassung zu einer irrigen Auffassung von dem Zwecke und der Bedeutung der angeordneten Maßnahmen geworden. Zur Beseitigung derartiger Mißverständnisse und zugleich zur Berücksichtigung bei der Berichterstattung über die Zulassung von Kleinbahnen weise ich ergebenst auf folgende bei dieser Zulassung maßgebende Gesichtspunkte hin.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Schienenverbindung als Kleinbahn nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zugelassen werden kann, lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen. Es ist vielmehr nach Lage des Einzelfalles gemäß § 1 a. a. O. zu untersuchen, ob die geplante Bahn vorwiegend den Interessen des allgemeinen Verkehrs oder denjenigen des örtlichen Verkehrs dienen würde.

Hierbei sind die räumliche Ausdehnung, Linienführung, Spurweite und Betriebskraft, sowie der Betriebszweck und die Betriebsart mit in Berücksichtigung zu ziehen. Wird dieser Gesichtspunkt streng festgehalten, so würde eine Reihe von Kleinbahnen in dem geplanten Umfange nicht als solche zugelassen werden können; es müßte vielmehr häufig Zurückweisung der Anträge erfolgen, weil in Berücksichtigung aller in Erwägung kommenden Faktoren das betreffende Unternehmen als über den Rahmen einer Kleinbahn hinausgehend zu erachten ist. In vielen Fällen wird indessen durch eine geeignete Beschränkung, sei es in dem Verkehrsumfange, oder in der Wahl der Spur, der

Betriebskraft zc., die Zulassung von Schienenverbindungen als Kleinbahnen zu ermöglichen sein. Weit entfernt davon, hierdurch eine Beeinträchtigung der Kleinbahnentwicklung herbeizuführen, bezweckt dieses Verfahren im Gegentheil das Zustandekommen gerade derjenigen zahlreichen und umfangreichen Kleinbahnen, welche sich von den eigentlichen Eisenbahnen (Voll- oder Nebenbahnen) kaum noch unterscheiden und ohne solche Beschränkungen als Kleinbahnen überhaupt nicht zugelassen werden könnten.

Die Frage der Beteiligung der Kleinbahnen am Durchgangsverkehr muß bei diesen Erwägungen mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden. In der Regel wird die Beteiligung am Durchgangs-Güterverkehr der Eisenbahnen dem wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter einer Kleinbahn nicht entsprechen. Unter Durchgangsverkehr ist hierbei jedenfalls derjenige Verkehr zu verstehen, der sich von einer vor der Kleinbahn gelegenen Eisenbahnstation unter Benutzung der Kleinbahn als Mittelglied nach einer hinter der letzteren gelegenen Eisenbahnstation bewegt. Dagegen wird nicht ohne Weiteres darunter auch derjenige Verkehr verstanden, der innerhalb der Kleinbahn, also von einem zum andern Endpunkt derselben, stattfindet und unter Umständen auch dann nicht, wenn das Gut von einer Eisenbahn auf die Kleinbahn übergeht und bis zu dem Endpunkt der letzteren zum Verbleib daselbst befördert wird oder wenn es von der einen Endstation der Kleinbahn herkommend auf der andern Endstation zur Weiterbeförderung einer Eisenbahn aufgegeben wird. Wenn nun auch im Allgemeinen gegen die Beteiligung der Kleinbahn an diesem Verkehr zwischen den Endpunkten grundsätzliche Bedenken nicht vorliegen, so können doch einzelne Fälle eintreten, namentlich wenn beide Endstationen der Kleinbahn zugleich Eisenbahnstationen sind, und eine Schienenverbindung mit letzteren verlangt wird, in welchen der vorgenannte Güterverkehr zwischen den beiden Endpunkten der Kleinbahn wegen seiner großen Bedeutung und Ausdehnung und wegen der Lage der Kleinbahn zu den vorhandenen Eisenbahnen auszuschließen ist, damit der Charakter der Kleinbahn gewahrt bleibe.

Dagegen wird der Verkehr von Zwischenstationen der Kleinbahn, die nicht zugleich Eisenbahnstationen sind, mit den anschließenden Eisenbahnen niemals einer Beschränkung in der Genehmigungs-Urkunde zu unterwerfen sein, da es sich hier stets um Befriedigung örtlicher Verkehrsbedürfnisse durch Gewährung eines seither nicht vorhandenen Bahnanschlusses handelt.

Hierzu bemerke ich schließlich, daß die etwaige Gewährung oder Versagung direkter Tarife und die Einrechnung oder Auflassung eines Theils der Abfertigungsgebühr seitens der Staatsbahnverwaltung eine von der Zulassung der Kleinbahn und von der Beteiligung derselben am Durchgangsgüterverkehr durchaus unabhängige Frage bildet, welche bei der Genehmigung der Kleinbahn völlig ausscheidet.

Die mehrfach angeregten Zweifel hinsichtlich der Bedeutung des Ausschusses des Durchgangsverkehres haben mir Anlaß gegeben, eine Erläuterung der einzelnen, jenen Ausschluß anordnenden Zulassungserklärungen, soweit erforderlich, auch für die Vergangenheit in die Wege zu leiten.

Ich ersuche ^{Ev. Durchlaucht}
^{Ev. Excellenz} ergebenst, die königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. den hiesigen königlichen Polizei-Präsidenten auf diese allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam machen zu wollen.

Die königlichen Eisenbahndirektionen erhalten Abschrift dieses Erlasses.

Anlage B.III. S.-Nr. 14 387.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1899.

In Ausführung der Beschlüsse der, von den Herren Landesdirektoren eingesetzten Kleinbahnkommission in ihrer Sitzung zu Berlin am 16. und 17. Oktober d. J. ersuche ich die Herren Kollegen um gefällige Erledigung der nachstehenden Punkte.

I. Zunächst ist es von Interesse zu erfahren, in welcher Art und in welchem Umfange die einzelnen Provinzialverwaltungen bisher sich an Kleinbahnunternehmungen betheiligt haben, insbesondere welche Kapitalien bei denselben angelegt sind, in welcher Form dies geschehen ist — Beihilfen à fonds perdu, Darlehen, Betheiligungen, Aktien, Geschäftsanteile zc. — und in welcher Weise die Provinzen etwa an der Verwaltung von Kleinbahnen direkt betheiligt sind. Die hierüber zur Zeit bestehenden allgemeinen Normen bitte ich hierher mitzutheilen. Auch ist es erwünscht zu erfahren, welche finanziellen Erfolge die Provinzen bisher bei Betheiligungen an Kleinbahnunternehmungen erzielt haben, ob diese Erfolge den landesüblichen Zinsfuß erreichen oder überschreiten und welchen Einfluß die finanzielle Betheiligung der Provinzen auf das Entstehen, die Entwicklung und das Gedeihen der Kleinbahnunternehmungen gehabt haben. Ein Verzeichniß derjenigen Kleinbahnen, bei welchen eine finanzielle Betheiligung der Provinzen bisher stattgefunden hat, würde daher mit Angabe der betreffenden Anlagekapitalien aufzustellen und hierher einzusenden sein. Ferner würde in dem Verzeichniß anzugeben sein, welchen Kleinbahnen auch die Provinzialstraßen zur Benutzung überwiesen sind und ein Exemplar der allgemeinen Bedingungen beizufügen sein, unter denen heute die Straßen den Kleinbahnen zur Benutzung überwiesen werden.

Der Zweck des hiernach gewünschten statistischen Materials besteht in dem, der Staatsregierung und anderen Faktoren gegenüber zu führenden Nachweise, daß die Provinzen bereits jetzt, wenige Jahre nach Erlaß des Kleinbahngesetzes mit sehr bedeutenden Summen an Kleinbahnen betheiligt sind und an dem weiteren Gedeihen derselben ein erhebliches wirtschaftliches, besonders finanzielles Interesse haben. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Provinzen neuerdings die Absicht bekundet hat, sich in erweitertem Maße als bisher an Kleinbahnunternehmen selbst zu betheiligen und Bau und Betrieb selbst zu übernehmen.

II. In der Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 ist gegenüber der Staats-Eisenbahnverwaltung darüber geklagt worden, daß Seitens der letzteren bei der Zulassung von Kleinbahnen eine zu enge Auffassung hervortrete, daß dadurch manche Kleinbahnen unmöglich gemacht würden, andererseits aber dem Verkehrsbedürfnisse durch Bau einer Nebeneisenbahn oder Hauptbahn an Stelle der abgelehnten Kleinbahn Seitens des Staates nicht entsprochen werde. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit des § 1 des Kleinbahngesetzes ihre Grenze in der Zuständigkeit des Reiches zur Beaufsichtigung der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Bahnen finde. Es sei daher unzulässig, Bahnen dieser Art als Kleinbahnen zuzulassen und sie damit der Reichsaufsicht zu entziehen. Jedoch erklärte der Herr Minister, daß er in seinem Runderlasse vom 25. Januar 1897 Grundsätze aufgestellt habe, welche es ermöglichen, auch umfangreichere Unternehmungen als Kleinbahnen zuzulassen.

Diese Grundsätze beruhen bekanntlich im Wesentlichen darauf, daß solchen Bahnunternehmungen bei der Genehmigung Seitens des Staates gewisse Beschränkungen auferlegt werden, z. B. in dem Verkehrsumfange, der Wahl der Spur, der Betriebskraft u. s. w.

Da diese Grundsätze des Herrn Ministers inzwischen fast 3 Jahre lang in der Praxis angewendet worden sind, so ist es erwünscht, zu wissen, ob sich dieselben im dortigen Bezirk bewährt haben, oder ob trotz dieser, die Zulassung einer Kleinbahn erleichternden Bedingungen noch Klagen über Ablehnung von Kleinbahnen oder ungerechtfertigte Beschwerde mit lästigen Beschränkungen aufgetreten sind. Insbesondere aber interessiert es, ob nicht grade durch jene erleichternden Grundsätze bei Zulassung von Kleinbahnen andere Unzuträglichkeiten herbeigeführt worden sind. Ich bemerke dabei, daß in der Rheinprovinz die Klagen über die Anwendung jener Grundsätze häufig sind und oft dringend Abhilfe gewünscht wird.

Es ereignet sich hier der Fall, daß ein Unternehmen in Wirklichkeit größere Bedeutung für den allgemeinen Verkehr hat und deshalb eigentlich dem Gesetz vom 3. November 1838 zu unterstellen und als Vollbahn zu errichten wäre. Um daselbe aber noch als Kleinbahn zulassen zu können, wird ihm eine so große Zahl von Beschränkungen auferlegt, daß es nun seinem Zwecke, der Befriedigung des wirklich vorhandenen, bedeutenden Verkehrsbedürfnisses, nicht entsprechen kann. Eine weitere Folge davon ist gewöhnlich mangelnde Rentabilität des Unternehmens, das wegen seiner großen Ausdehnung auch große Kosten verursacht hat, eine erträgliche Rente aber eben wegen jener Verkehrs- und anderer Beschränkungen nicht abwerfen kann.

Es entstehen hieraus insbesondere folgende Fragen:

1. Wie haben sich die Grundsätze des ministeriellen Runderlasses vom 25. Januar 1897 in den einzelnen Provinzen bewährt? Ermöglicht derselbe eine weitere freie und gedeihliche Entwicklung der Kleinbahnen, eventuell welche Nachteile hat derselbe im Gefolge gehabt? Die Angabe bestimmten thatsächlichen Materials aus dem Bereiche der dortigen Erfahrungen ist erwünscht.
2. Läßt nicht die Fassung des § 1 des Kleinbahngesetzes in Verbindung mit der jetzigen Auslegung und Handhabung desselben durch die Staatsbehörden den Wunsch nach einer gesetzlichen Abänderung des § 1 berechtigt erscheinen? Diese Abänderung müßte den äußerst schwankenden Begriff der „geringen Bedeutung einer Eisenbahn für den allgemeinen Eisenbahnverkehr“ (§ 1 des Kleinbahngesetzes), der heute die Vorbedingung der Zulassung der Kleinbahn bildet, anderweit festlegen oder überhaupt beseitigen. Insbesondere würde festzustellen sein, daß eine finanzielle Schädigung der Staatseisenbahnen durch die zuzulassende Kleinbahn und ihren Wettbewerb für die Ablehnung der letzteren allein nicht maßgebend sein darf.
3. Sind die in den Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen häufig angeordneten Verkehrsbeschränkungen im dortigen Bezirke von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und die Rentabilität der Kleinbahnen, eventuell welche Beschränkungen sind als besonders lästig empfunden? Es gehören hierher die Fragen der Beteiligung der Kleinbahn am Durchgangsverkehr, insbesondere dem Durchgangsgüterverkehr.

Unter dem letzteren wird zunächst verstanden:

- a. derjenige Verkehr, welcher beginnt an einer Station der Staatsbahn, letztere eine Strecke lang benutzt, dann auf die Kleinbahn und demnächst wieder auf die Staatsbahn übergeht, so daß die Kleinbahn ein Mittelglied zwischen verschiedenen Strecken der Staatsbahn ist. Unter Durchgangsverkehr wird ferner

- b. häufig auch derjenige Verkehr verstanden, der innerhalb einer Kleinbahn, von einem zum anderen Endpunkt derselben stattfindet, namentlich dann, wenn die beiden Endstationen der Kleinbahn zugleich Staatseisenbahnstationen sind. Ferner gehören hierher die Fälle, in denen:
- c. das Frachtgut von einer Staatseisenbahn auf die Kleinbahn übergeht und bis zu deren Endpunkt befördert wird, um daselbst zu verbleiben, ferner
- d. das Gut auf der einen Endstation der Kleinbahn aufgegeben und auf der anderen Endstation zur Weiterbeförderung der Staatsbahn übergeben wird. Endlich ist
- e. desjenigen Falles zu gedenken, in dem Güter von Zwischenstationen der Kleinbahn, die nicht Staatseisenbahnstationen sind, nach Stationen der letzteren befördert werden.

Während in dem Falle zu e grundsätzlich Seitens der Staatsbahnverwaltung keine Bedenken gegen den Durchgangsverkehr erhoben werden, ist dies in den Fällen zu a—d mehr oder minder, je nach Maßgabe der Umstände der Fall; in dem Falle zu a ist sogar in der Regel der Durchgangsverkehr ausgeschlossen.

Weiter ist die Frage der Zulassung des Güterverkehrs überhaupt oder der Beschränkung desselben auf bestimmte Güter, z. B. Stückgüter unter Ausschluß des Wagenladungsverkehrs und besonderer Güterzüge von hohem Interesse, indem die Zulassung gewisser Bahnen als Kleinbahnen oft von derartigen Beschränkungen abhängig gemacht wird, welche dann die Rentabilität der Bahn stark in Frage stellen und letztere häufig unmöglich machen.

Besonderer Erwähnung bedarf endlich noch eine andere Verkehrsbeschränkung, welche darin besteht, daß den Kleinbahnen untersagt wird, ihre Geleise in einen Staatsbahnhof einzuführen. Es handelt sich in solchem Falle nicht um einen Anschluß einer Kleinbahn im Sinne der §§ 28, 29 des Kleinbahngesetzes, den die Kleinbahn unter Umständen auch von der Staatsbahn verlangen kann, sondern um einen Anschluß im Sinne des § 45 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, der der ministeriellen Genehmigung nach § 4 des letzteren Gesetzes, nicht nach § 2 des Kleinbahngesetzes bedarf. Ein Anschluß im Sinne des § 29 des Kleinbahngesetzes setzt einen unmittelbaren Geleisanschluß von Kleinbahnen an Staatseisenbahnen bei gleicher Spurweite der beiden Bahnen voraus; bei Einführung der Schmalspur der Kleinbahn in einen Staatsbahnhof oder bei einem nicht unmittelbaren Geleisanschluß einer gleichspurigen Kleinbahn an eine Eisenbahn liegt gewissermaßen ein besonderes, nach dem Gesetze von 1838 zu beurtheilendes Unternehmen vor. In den Genehmigungsurkunden zu Kleinbahnen ist nun diese Einführung in einen Staatsbahnhof in einzelnen Fällen untersagt worden und damit dem Verkehrsbedürfnisse des an die Kleinbahn angeschlossenen Landestheiles ebensowenig entsprochen, wie der Rücksicht auf die Rentabilität des Bahnunternehmens. Endlich wird auch über die Beschränkung in der Spurweite, namentlich das Verbot der Normalspur geklagt, die besonders in höher entwickelten Industriegegenden oft die allein mögliche ist, wenn ein ausreichender und rentabler Betrieb verlangt wird.

Es ist von Interesse, zu erfahren, in welcher Art und in welchem Umfange die vorbezeichneten Verhältnisse auf die Entwicklung der Kleinbahnen im dortigen Bezirk eingewirkt haben und nach welcher Richtung Abänderungen gewünscht werden.

Endlich bitte ich um Auskunft darüber, ob im Falle der Ablehnung der Zulassung einer Kleinbahn das Verkehrsbedürfnis durch den Bau von Haupt- oder Nebenbahnen von Seiten der Staatseisenbahnverwaltung befriedigt wird.

An die technischen Unterlagen für die polizeiliche Prüfung eines Kleinbahn-Planes werden höhere Anforderungen gestellt, als an die Unterlagen für die allgemeine Prüfung des Plans

zu einer Voll- oder Nebenbahn. Während nämlich für die allgemeinen Vorarbeiten zu den letztgenannten Bahnen Lage- und Höhenplänen verlangt werden im Maßstabe von 1:10 000 bezw. 1:500, verlangt die Ausführungsanweisung zu § 5 des Kleinbahngesetzes unter b. die vorgenannten Pläne in einem viermal größeren Maßstabe, also in demjenigen Maßstabe, welcher für die Spezialpläne zu Vollbahnen vorgeschrieben ist.

Freilich ist diese Forderung keine allgemeine, aber die Bedingungen, unter denen sie zutrifft, werden — falls es sich nicht um eine reine Straßenbahn handelt — wohl sehr selten fehlen. Diese Forderung verursacht aber für die Anfertigung der ersten Pläne einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, welcher — wenigstens theilweise — nutzlos ist, wenn bei der polizeilichen Prüfung Gesichtspunkte sich Geltung verschaffen, die eine theilweise Umarbeitung der mühevoll angefertigten Pläne bedingen. Da ein solcher Fall keineswegs zu den Seltenheiten gehört, so ist durchaus zu wünschen, daß wenigstens für die polizeiliche Prüfung Lage- und Höhenpläne im Maßstabe von 1:10 000 bezw. 1:500 als ausreichend angesehen und nur ausnahmsweise Pläne in größerem Maßstabe verlangt werden dürfen. Dann können die bei der polizeilichen Prüfung als beachtenswerth anerkannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planbearbeitung Berücksichtigung finden.

Sodann ist zu ermitteln, ob auch in den letzten Jahren noch Klagen über Verzögerungen in der Behandlung der Kleinbahnsachen hervorgetreten sind, oder ob in dieser Beziehung die Anweisungen des Herrn Ministers zur beschleunigten Bearbeitung befolgt sind, welche er in dem Antwortschreiben vom Jahre 1898 an die preußischen Landesdirektoren erwähnt hat.

III. Einen wichtigen Theil der vielfach erhobenen Beschwerden über das Verhältniß der Kleinbahnen zu den Staatsbahnen bilden die Klagen über die Gewährung von Anschlüssen an die Staatsbahnen. Auch die Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 hat diesen Punkt berührt und auch in dem mehrfach erwähnten Schreiben des Ministers eine Antwort erhalten. Die von dem letzteren dabei in Aussicht gestellte „anderweite und umfassende Ausgestaltung der allgemeinen Anschlußbedingungen“ hat bis jetzt scheinbar noch nicht stattgefunden, und ist noch immer im Wesentlichen die Verfügung des Herrn Ministers vom 9. Juni 1894 in Geltung. Inzwischen mehren sich die Klagen der Kleinbahnunternehmer gerade auf diesem Gebiete sehr. In erster Linie stehen auch hier Beschwerden über Verzögerungen der Verhandlungen über die Anschlüsse und die überaus hohen und drückenden Anforderungen, die den anschlusssuchenden Kleinbahnen auferlegt werden. Namentlich wird über die Höhe der Kosten geklagt, die allein und maßgeblich von der Staatsbahnverwaltung festgesetzt werden und gegen welche die Kleinbahn machtlos ist. Dies bezieht sich nicht nur auf die erste Anlage des Anschlusses, sondern auch die späteren Erweiterungen, welche in Folge wachsenden Verkehrs auf der Kleinbahn und demgemäß stärkerer Güterzufuhr zur Staatsbahn erforderlich werden. Es dürfte ferner zu ermitteln sein, ob in dortiger Provinz auch die Kosten der aus anderen Gründen erforderlichen Erweiterungen und Veränderungen der Staatsbahnanlagen den Kleinbahnen in gewissen Fällen auferlegt werden und ob der Staatsbahn vorbehalten wird, die Anlagen des Kleinbahnanschlusses für ihre eigenen Zwecke unentgeltlich mitzubenußen. Besonders hart aber soll es in den Interessentkreisen empfunden werden, daß die Staatsbahn nach Ablauf der ersten Betriebsjahre, in denen sie nur die durch den Anschluß begründeten Mehrkosten für die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen der Staatsbahnverwaltung und für die Dienstleistungen der Staatseisenbahnbeamten zu Gunsten der Kleinbahn fordert, einen Antheil an den laufenden Kosten der Unterhaltung der Anschlußanlagen fordert, dessen Höhe „nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Anlagen durch die Kleinbahn und unter billiger Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit“ endgültig vom Minister bestimmt wird. In den

meisten der oben erwähnten Fälle liegt also die Sache so, daß die Kleinbahn der Staatsbahn wachsende Gütermengen zum Transport zuführt, die Staatsbahn in Folge dessen erheblich höhere Frachteinahmen zu verzeichnen hat und daß sie trotzdem erhöhte Kosten für diese, ihr ohnehin schon so einträglichen Kleinbahnanschlüsse erhebt.

Schon bei der ersten Prüfung des ganz allgemein gehaltenen Planes würden zweckmäßiger Weise auch die Fragen bezüglich etwaiger Anschlüsse an Staatsbahnen zu behandeln und thunlichst klarzustellen sein.

Von derartigen Verhandlungen ist aber nur dann eine Förderung und eine Beschleunigung der nöthigen Vereinbarung zu erwarten, wenn für Herstellung und auch für die Benutzung der Anschlüsse vom Minister der öffentlichen Arbeiten allgemeine Grundsätze aufgestellt werden.

Geschieht dieses, dann würde auch die Frage, ob man es mit dieser oder jener Eisenbahndirektion zu thun hat, von geringerer Bedeutung sein als jetzt, wo ganz gleichartige Angelegenheiten von den verschiedenen Direktionen oft ganz verschiedenartig behandelt werden.

In den Fällen, in welchen für die Gestaltung und demnächstige Benutzung des Anschlusses die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, würde die Wahrnehmung des Termins durch einen Ministerialkommissar sehr zu wünschen und geeignet sein, eine vertragliche Festlegung der Anschlußbedingungen zu beschleunigen. Die grundsätzliche Regelung der Frage bezüglich der Anschlüsse würde sich auch auf das Uebergabegeschäft zu erstrecken haben. Hierbei würden dann voraussichtlich andere Bedingungen zur Geltung kommen, als z. B. meistens üblich sind; von vielen Eisenbahndirektionen werden den Kleinbahnunternehmungen dieselben Bedingungen gestellt, wie bei Fabrik- und anderen Privatan Anschlüssen, also Bedingungen, die dem Charakter der Kleinbahnen als öffentliche Verkehrsmittel keineswegs entsprechen.

Ferner erscheint es dringend geboten, bezüglich der Zulässigkeit der Kreuzung der Kleinbahn in Schienenhöhe mit der Vollbahn, also u. A. mit der Staatsbahn, Klarheit zu schaffen.

In dieser Beziehung hat man wohl allgemein gehofft, daß die an vielen Stellen gegen derartige Kreuzungen bestehenden Bedenken in der Abnahme begriffen seien, daß insbesondere bei Straßenbahnen ohne Güterverkehr die Kreuzung der Vollbahn mit einem oder zwei elektrischen Wagen für nicht gefährlicher angesehen werden möchte, als die Kreuzung mit ungezählten Lastwagen.

Diese Erwartung ist indessen nicht eingetroffen; im Gegentheil, die Bedenken scheinen in letzter Zeit noch gewachsen zu sein; denn anscheinend werden jetzt derartige Kreuzungen von Kleinbahnen mit Vollbahnen grundsätzlich verweigert, was besonders bei Straßenbahnen auf Straßen, die von einer Hauptbahn gekreuzt werden, deren Ausführbarkeit bezw. Rentabilität vollständig in Frage stellt. Nach einem in der Provinz Westfalen vorgekommenen Falle scheint die Staatsbahnverwaltung ferner auch das Recht zu beanspruchen, jede Kreuzung, nicht allein die Kreuzung in Schienenhöhe, sondern auch die Kreuzung mittelst Unter- oder Ueberführung, wenn auch nicht verboten, aber doch ihrer Prüfung und Entscheidung unterziehen zu müssen. Wäre diese Auffassung richtig, so würde die Staatsbahnverwaltung mit jeder ihrer Eisenbahnlinien eine Schranke durchs Land ziehen, die ohne ihre Zustimmung nicht zu durchbrechen ist, ein Zustand, der wohl als unhaltbar bezeichnet werden müßte, zumal die Berufungsinstanz auch hier der Minister der öffentlichen Arbeiten sein würde.

Im Hinblick auf die vorgeschilderten Verhältnisse erscheint die Beibringung von weiterem Material zu den angeregten Fragen behufs Anregung einer baldigen gründlichen Abhilfe gewiß angezeigt. Ich bitte deshalb, gefälligst die Erfahrungen auf diesem Gebiete in dem dortigen Bezirke zur Kenntniß zu bringen und stelle insbesondere ferner zur Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßig

wäre, einmal für einige Kleinbahnen des dortigen Bezirks statistisch feststellen zu lassen, welche Güterzufuhr den Staatsbahnen in den einzelnen Jahren seit Bestehen der Kleinbahn durch diese erwachsen ist. Hieraus würde voraussichtlich der große Nutzen klar erhellen, den die Kleinbahnen den Staatsbahnen dauernd und stetig wachsend verursachen.

Bei der Frage der Kosten der Anschlüsse von Kleinbahnen an Staatsbahnen und dem Wechselverkehr mit den letzteren ist auch die sogenannte Ueberführungsgebühr zu erwähnen, welche die Staatsbahn verlangt, wenn von ihr ein Wagen der Staatsbahn nach dem Bahnhofe der Kleinbahn zwecks Ent- oder Beladung befördert wird, und zwar nicht nur für Wagenladungs- sondern auch für Stückgüter. Wie wird diese Angelegenheit im dortigen Bezirk gehandhabt und erscheint der Befall der Gebühr nicht berechtigt?

IV. Besonderes Interesse für das Gedeihen der Kleinbahnen hat die Regelung der Fragen über die Gewährung direkter Tarife mit den Staatsbahnen und den Erlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühr. Auch diese Fragen sind bereits in der Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 und in der darauf erteilten Antwort des Herrn Ministers behandelt. Letzterer hat bekanntlich entschieden, daß ein regelmäßiges und grundsätzliches Zugeständniß der Einführung direkter Tarife und des Erlasses eines Theils der Abfertigungsgebühr unthunlich sei, weil damit eine Gleichstellung der Kleinbahnen, die nur dem örtlichen Verkehr dienen und „als gewerbliche Anlagen“ genehmigt seien, mit den Staatsbahnen, welche Glieder des einheitlichen Reges der Eisenbahnen Deutschlands seien, ausgesprochen würde. Nach der Ansicht des Herrn Ministers genügte vielmehr das bisherige Verfahren, wonach beim Vorhandensein eines allgemeinen Verkehrsinteresses der Erlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühr gewährt wird, wenn für einzelne Güter die Bewilligung ermäßigter Ausnahmetarife erforderlich wird.

Inzwischen hat nun bekanntlich die Centralstelle der preussischen Landwirtschaftskammern diese Frage, welche namentlich für Kleinbahnen mit überwiegend landwirtschaftlichen Interessen von besonderer Bedeutung ist, eingehend behandelt und auch am 31. Juli 1899 eine Denkschrift an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtet. In dieser, den Herren Landesdirektoren zugänglich gemachten Denkschrift wird der Antrag gestellt: „die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in tarifarischer Hinsicht gleich Nebeneisenbahnen zu behandeln und ihnen demgemäß auf ihren Antrag direkte Tarife oder Umkartirungstarife mit Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zuzugestehen.“

Ich darf mir wohl gestatten, auf die sehr beachtenswerthen Ausführungen dieser Denkschrift und die derselben beigefügten Materialien hiermit Bezug zu nehmen, enthalte mich weiterer Zusätze und bitte, sich auch dortseits zu den berührten Fragen zu äußern und die im dortigen Bezirk vorgekommenen Klagen und ihre thatsächlichen Grundlagen zu behandeln.

V. Auf Veranlassung der Hannover'schen Provinzialverwaltung bitte ich sodann noch mitzutheilen, ob hinsichtlich

1. der Vergütung für Leistungen zu Gunsten der Postverwaltung,
2. der Erschwerung des Betriebes durch die Vorschriften über Desinfektion

im dortigen Bezirke besondere Beobachtungen gemacht, inwieweit Klagen zur Kenntniß gebracht sind und nach welcher Richtung eine Abänderung der bestehenden Zustände gewünscht wird.

VI. Bereits in der Denkschrift der Landesdirektoren vom Jahre 1897 ist darauf hingewiesen worden, wie schwer es für die Kleinbahnen sei, bei Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätzen mit der Staatsbahnverwaltung mitunter den eigenen Standpunkt gegenüber

der letzteren mit Erfolg zu vertreten, da die Entscheidung letzter Instanz lediglich stets beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten bezw. beim Staatsministerium liege, in dem das erstere als Referent fungire und doch zugleich als Interessent für die Staatsbahnverwaltung wesentlich an der Sache betheiligt sei, besonders in Finanzfragen oft direktes eigenes Interesse habe und dasselbe bereits durch Vorentscheidungen ausdrücklich bekundet habe. Ich stelle zur Erwägung anheim, ob nicht dieser Anregung weitere Folge zu geben und etwa der Vorschlag zu prüfen ist: bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kleinbahnen und Staatseisenbahn für gewisse, näher zu bestimmende Fälle eine Beschwerde- und Entscheidungsinstanz zu schaffen, welche außerhalb des preußischen Staatsministeriums liegt. In erster Linie würde hier wohl an das Reichseisenbahnamt zu denken sein, welches bereits jetzt auf Grund der Reichsverfassung und des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873 die Aufsicht über das Eisenbahnwesen der Einzelstaaten zu führen hat; allein die großen Bedenken, welche voraussichtlich gegen einen solchen Vorschlag erhoben werden dürften, lassen sich nicht verkennen und die Realisirung dieses Gedankens recht zweifelhaft erscheinen. Als Materien, welche der Entscheidung des Reichseisenbahnamtes zu unterbreiten wären, würden in erster Linie die Bestimmungen der §§ 1 und 30 des Kleinbahngesetzes in Frage kommen, nämlich die Zulassung einer Kleinbahn als solche und die Uebernahme einer bestehenden Kleinbahn als Staatsbahn wegen ihrer Bedeutung für den öffentlichen Verkehr. In diesen Fragen entscheidet augenblicklich das Staatsministerium. Ferner wäre es erwünscht, wenn die neu zu schaffende Instanz auch die letzte Entscheidung über die Gewährung von Anschlüssen an die Vollenbahnen und deren Kosten, Niveaukreuzungen, die Gewährung von direkten Tarifen zc. in der Hand haben könnte. Die Fälle, in welchen bei Streitigkeiten zwischen Klein- und Staatsbahnverwaltung die Entscheidung der neuen Instanz angerufen werden könnte, müßten gesetzlich genau umgrenzt werden.

Indem ich diese Fragen der Erwägung der Herren Kollegen hiermit unterbreite, verkenne ich nicht die großen Schwierigkeiten, die sich der Lösung derselben entgegenstellen werden. Wenn ich trotzdem nicht von der Erörterung derselben Abstand genommen habe, so sind hierfür die thatsächlich sehr großen Mißstände maßgebend gewesen, die sich z. Bt. auf dem bezeichneten Gebiete einer gedeihlichen, den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Entwicklung des Kleinbahnwesens entgegenstellen. Eventuell bitte ich um andere Vorschläge.

VII. Die Erledigung des vorstehenden Schreibens bitte ich thunlichst zu beschleunigen und wenn möglich bis Ende Januar 1900 bewirken zu wollen.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Klein,

Geheimer Ober-Regierungsrath.

An die

Herrn Landesdirektoren und Landeshauptleute

der Monarchie.

Anlage C.

Ministerium d. ö. A.

Berlin, den 9. Juni 1894.

Mit Rücksicht auf die erst in den Anfängen befindliche Entwicklung des Kleinbahnwesens und den Mangel an Erfahrungen über die Beziehungen der Kleinbahnen zu den Eisenbahnen empfiehlt es sich, von einer einheitlichen Regelung des Verhältnisses der Staatseisenbahnen zu anschließenden Kleinbahnen, soweit eine solche bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse überhaupt möglich ist, noch abzusehen. Der Anregung auf Feststellung allgemeiner Gesichtspunkte für die Verhandlungen über den Anschluß von Kleinbahnen kann daher nur vorbehaltlich der Aenderungen Folge gegeben werden, welche auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen und bei Festhaltung des Grundsatzes, daß bei der Regelung des beiderseitigen Verhältnisses vor allem die möglichste Förderung der öffentlichen Verkehrsinteressen maßgebend sein muß, erforderlich werden sollten.

Mit diesem Vorbehalte wird auf die gestellten Fragen Folgendes erwidert:

1. Wenn auch das Recht der Kleinbahnen, auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 den Anschluß an Eisenbahnen zu verlangen, die Möglichkeit des unmittelbaren Uebergangs der Betriebsmittel von der einen auf die andere Bahn zur Voraussetzung hat, so ist doch die Herstellung von Einrichtungen zur Ueberladung von Gütern aus Wagen einer schmalspurigen Kleinbahn in Eisenbahnwagen oder umgekehrt ein Bedürfnis. Es empfiehlt sich daher, solche Einrichtungen thunlichst zu fördern, soweit nicht die Rücksicht auf die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahnbetriebes entgegensteht.
2. Für die Beantwortung der Fragen
 - a. ob die Kleinbahnen zu veranlassen sind, sich hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Eisenbahnen vollständig an die Königliche Eisenbahndirektion anzuschließen, in deren Bezirk sie gelegen sind,
 - b. ob und in welchem Umfange direkte Tarife mit den Kleinbahnen einzurichten sind,
 - c. ob der Verkehr der Kleinbahnen ohne Weiteres den Bestimmungen der Verkehrsordnung unterliegt,
 - d. ob den Kleinbahnen, welchen direkte Tarife gewährt werden, die Einführung der Abfertigungs- und sonstigen Vorschriften der deutschen Eisenbahnen auferlegt werden sollen,
 ist von entscheidender Bedeutung, daß die dem Gesetze vom 28. Juli 1892 unterliegenden Kleinbahnen weder im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 noch im Sinne der Reichsverfassung Eisenbahnen sind, und daß die Verkehrsordnung auf Kleinbahnen keine Anwendung findet. Wenn demnach von den Eisenbahnen Güter zur Beförderung übernommen werden, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn, sondern an einer Kleinbahn gelegen ist, so sind für die Beförderung über die letzte Eisenbahnstation hinaus, an welche die Kleinbahn anschließt, die Bestimmungen maßgebend, welche auf Grund der Artikel 430 und 431 des Handelsgesetzbuches in dem § 68 Abs. 3 und 4, sowie § 76 Abs. 1—3 der Verkehrsordnung für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn liegt, getroffen sind. Danach ist die Eisenbahn, gleichviel ob in dem Frachtbriefe als die Station, auf welcher die

Ablieferung an den Empfänger stattfinden soll, die letzte Eisenbahnstation oder eine Station der Kleinbahn bezeichnet ist, — im ersteren Falle unter der Voraussetzung, daß nicht vom Versender oder Empfänger anderweitige Verfügung getroffen ist, — berechtigt, die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach der Bestimmungsstation auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen (B.-D. § 68 Abs. 4), also auch die Güter der Kleinbahn zur Weiterbeförderung zu übergeben. Im ersteren Falle haftet die Eisenbahn für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (H.-B.-B. Art. 282), im letzteren hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs (B.-D. § 76 Abs. 1). In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß die Eisenbahn nicht etwa in Gemäßheit des § 68 Abs. 3 der Verkehrsordnung Einrichtungen für die Weiterbeförderung nach der als Bestimmungsort angegebenen Kleinbahnstation getroffen, z. B. die Kleinbahn als Unternehmer eigens zu diesem Zweck bestellt hat. Soweit dies geschehen sollte — wozu aber ein Anlaß nicht vorliegt — würde die Eisenbahn als Frachtführer auf dem ganzen Transport bis zur Kleinbahnbestimmungsstation haften (B.-D. § 68 Abs. 3 und § 76 Abs. 2). Es ergibt sich hieraus, daß es unbedenklich ist, durchgehende Frachtbriefe nach Kleinbahnstationen zuzulassen, und es empfiehlt sich im Verkehrsinteresse, dies zu thun. Im Verkehr von Kleinbahnen sind dagegen nur Frachtbriefe anzunehmen, welche in Gemäßheit des § 51 der Verkehrsordnung ausgestellt und nach § 54 Abs. 1 mit dem Stempel der Eisenbahn- (nicht Kleinbahn-) Versandstation zu versehen sind. Für die Vorfrachten der Kleinbahnen ist Nachnahmeprovision nicht zu berechnen.

In den rechtlichen Beziehungen der Eisenbahn zum Versender und Empfänger tritt durch die Einrichtung direkter Tarife mit Kleinbahnen eine Aenderung nicht ein; es ist rechtlich unerheblich, ob die Eisenbahnfracht einschließlich oder ausschließlich der für die nachfolgende oder vorausgehende Beförderung auf andere als Eisenbahnstrecken zu erhebenden Beträge im Tarife aufgeführt ist. Dagegen empfiehlt es sich schon aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Kleinbahnen nicht mit dem für ihre Verhältnisse ungeeigneten und kostspieligen Abfertigungs- und Rechnungswesen der Hauptbahnen zu belasten, von der Einrichtung direkter Tarife bis auf Weiteres abzuweichen. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Kleinbahnen nicht zu veranlassen, sich den Einrichtungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen anzuschließen.

Was die Frage betrifft, ob für die auf Kleinbahnen übergehenden oder von denselben übergebenen Güter die vollen Frachtsätze der Eisenbahnanschlußstationen zu berechnen oder ob dieselben um einen Theil der Abfertigungsgebühr zu kürzen sind, so sind bis auf Weiteres die vollen Frachtsätze zu erheben; ein Abzug von der Abfertigungsgebühr würde nur insoweit in Frage kommen können, als etwa für einzelne Güter die Bewilligung ermäßigter Ausnahmetarife im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlich sein sollte.

3. Da die Kleinbahnen dem öffentlichen Verkehr dienen, so können die „Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung, Bedienung u. s. w. von Privatanschlußgleisen“ bei Verträgen über den Anschluß von Kleinbahnen allgemeine Anwendung nicht finden. Dagegen ist gegen die Uebernahme von Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen insbesondere derjenigen über Pauschvergütungen, wenn und insoweit sie auf das Verhältniß zu den Kleinbahnen passen, in die Anschlußverträge der Kleinbahnen nichts zu erinnern. Für die Bereitstellung von Wagen auf den Uebergabe- und Umladegleisen der Kleinbahnen ist eine Gebühr nur unter denselben Voraussetzungen zu erheben, in welchen dies im Verkehr der Eisenbahnen untereinander (bei größeren Entfernungen der Uebergabegleise, Verbindungsbahnen u. s. w.) geschieht; insoweit

hiernach Gebühren zu erheben sind, empfiehlt es sich, dieselben nach Maßgabe der Anschlußfrachten zu berechnen, da diese unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Selbstkosten festgestellt sind. Die Benutzung von Eisenbahngrundstücken für Zwecke der Kleinbahn ist bei ertraglosen Grundstücken unentgeltlich gegen Anerkennungsgebühr, bei nutzbringenden Flächen (Dienstland u. s. w.) gegen die ortsübliche Pacht zu gestatten. Für Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses der Kleinbahn von der Eisenbahn ausgeführt werden, sind die Selbstkosten zu berechnen.

4. Für die Mitbenutzung von Eisenbahnanlagen durch Kleinbahnen, sowie für Dienstleistungen der Eisenbahnen zu Gunsten der Kleinbahnen sind innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Betriebsöffnung der Kleinbahn nur die entstehenden Mehrkosten zu vergüten; eine Vergütung ist also nicht zu berechnen, wenn die für Eisenbahnzwecke erforderlichen Anlagen und das vorhandene Personal auch für die Zwecke der Kleinbahn ohne Mehraufwand an Personal und Kosten nutzbar gemacht werden können. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein dem Maße der Inanspruchnahme durch die Kleinbahn entsprechender, unter billiger Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit festzusetzender Theil der Kosten zu berechnen. Für Abweichungen in besonderen Fällen ist die ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

5. Die Frage, ob für Kleinbahnen mit eigenen normalspurigen Wagen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Wagenübereinkommens zu vereinbaren ist, entzieht sich einer allgemeinen Regelung und muß im Einzelfalle je nach den Verhältnissen und der Zulänglichkeit des Wagenparks der Kleinbahnen entschieden werden.

Bei Kleinbahnen ohne eigene normalspurige Wagen ist, falls beladene Wagen auf die Kleinbahn übergehen oder leere Wagen zur Beladung auf der Kleinbahn gestellt werden, verschieden zu verfahren, je nachdem die Kleinbahn bereit und im Stande ist, die ihr übergebenen Wagen allgemein innerhalb der für die Anschlußstation geltenden Ladefristen zurückzugeben oder aber längere Benutzungsfristen beansprucht. Im ersteren Falle ist keine Wagenmiete zu erheben, dagegen beim Ueberschreiten der Ladefristen Standgeld zu berechnen. Im zweiten Falle ist eine Güterwagenmiete von 1 Mark für die ersten 24 Stunden und von 10 Pfg. für jede angefangene weitere Stunde ohne Erhebung von Verzögerungsgebühren zu vereinbaren.

6. u. 7. cc.

8. Die im Vorstehenden getroffenen allgemeinen Bestimmungen sind nicht ohne Weiteres und unterschiedslos, sondern stets nur insoweit anzuwenden, als dies nach den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Umständen angemessen erscheint.

9. Schließlich wird empfohlen, bei allen Verhandlungen mit Kleinbahnen im Auge zu behalten, daß eine gedeihliche Entwicklung des Kleinbahnwesens nur bei den einfachsten, den örtlichen Verhältnissen möglichst angepaßten Einrichtungen der Kleinbahnen zu erwarten ist; bei den an Kleinbahnen zu stellenden Anforderungen ist daher stets dieser Maßstab und nicht der größere und vielgestaltigere Verkehr der Eisenbahnen zu Grunde legen.

Anlage D.

Centralstelle
 der Preussischen Landwirthschafts-Kammern
 — Verkehrsstelle —

Berlin, den 31. Juli 1899.

J.-Nr. 233/99 C. V.

An
 den Königlichen Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten Herrn Thielen Excellenz
 in Berlin.

Betrifft:
 Tarifverhältnisse im Eisenbahn-Kleinbahn-Übergangsverkehr.

Em. Excellenz bittet die Centralstelle der preussischen Landwirthschaftskammern — Verkehrsstelle — ehrerbietigst,

„die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in tarifarischer Hinsicht gleich Nebeneisenbahnen zu behandeln und ihnen demgemäß auf ihren Antrag direkte Tarife oder Umkartirungstarife mit Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr zuzugestehen.

Begründung:

Die Grundsätze für den Verkehr zwischen Eisenbahnen und Kleinbahnen sind gesetzlich nicht festgelegt. Im Verwaltungswege haben Em. Excellenz den Eisenbahnen die einzunehmende Stellung im Erlaß vom 9. Juni 1894 vorgeschrieben und Tarifgemeinschaft mit den Kleinbahnen untersagt. Der dadurch geschaffene Zustand entspricht den Bedürfnissen des Verkehrs z. Zt. nicht mehr. Obgleich dies in vielfachen Petitionen von Kleinbahnverwaltungen, Frachtinteressenten und der gemeinsamen Eingabe aller preussischen Landesdirektoren und Landeshauptleute zum Ausdruck gebracht ist, haben Em. Excellenz eine Aenderung bis jetzt nicht eintreten lassen. Neuerdings sind Anregungen und Aufforderungen aus landwirthschaftlichen Kreisen an uns ergangen auf eine andere Stellungnahme der Staatseisenbahnverwaltung hinzuwirken. Da die meisten Kleinbahnen landwirthschaftliche Gegenden erschließen, die Landwirthe und Landgemeinden erhebliche Opfer an Geld und Geldeswerth dafür gebracht haben, und die Landwirthe die hauptsächlichsten Benutzer derselben sind, so haben sie das doppelte unmittelbare Interesse als Frachtzahler und Subvenienten. Das berechtigt und verpflichtet die berufenen Organe der Landwirthschaft die Sache zur ihrigen zu machen. Demgemäß haben wir eingehende Erhebungen angestellt, deren Ergebnis in Uebereinstimmung mit sämmtlichen preussischen Landwirthschaftskammern zu obigem Petition geführt hat.

Nach dem oben erwähnten Erlaß soll im Güterverkehr zwischen Eisenbahn und Kleinbahn bis auf Weiteres von Errichtung direkter Tarife abgesehen und bis zur Übergangsstation die volle Fracht — ohne Kürzung an der Abfertigungsgebühr — erhoben werden. Ausnahmen sollen unter besonderen Umständen statthast sein, sind jedoch bis jetzt so selten gemacht worden, daß man die vereinzelt Fälle außer Acht lassen kann. Es stellen sich z. Zt. die Frachten des Eisenbahn-Kleinbahn-Übergangsverkehrs regulär, d. h. bei Anwendung der preussischen Staatsbahnsätze auf

den Kleinbahnen um so viel theurer als im direkten Eisenbahnverkehr, wie die Summe der beiderseitigen vollen Abfertigungsgebühren für die Antheilstrecken die einfache Abfertigungsgebühr für die Gesamtentfernung übersteigt. Die Unterschiede gestalten sich verschieden infolge Staffellung der Abfertigungsgebühren und auch der Streckenlängen. Von letzteren abgesehen reicht die Spannung von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ der beiderseitigen Abfertigungsgebühren. Der absolute Höchstbetrag der Frachtvertheuerung wird erreicht, wenn auf beiden Seiten Strecken über 100 km betheilt sind. In der Praxis dürfte dies z. Bt. wohl nicht vorkommen, weil die Kleinbahnstationen nicht soweit von den Uebergangsstationen entfernt liegen. Unter der Annahme, daß die Kleinbahnen im Uebergangsverkehr durchschnittlich mit 20 km betheilt sind, haben wir nach den wirklichen Frachtlängen der Kilometertarifstabellen der preußischen Staatseisenbahntarife die Differenzen für eine Anzahl Entfernungen und für die Normalgüterklassen sowie verschiedene Ausnahmetarife (1 bis 5) in der Anlage I ermittelt. Daraus ist ersichtlich, daß die Umkartirungslängen gegenüber den regelrecht gebildeten direkten Frachtlängen in allen Tarifklassen mit ungestaffelten Abfertigungsgebühren um $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ der Abfertigungsgebühren und bei Tarifklassen mit gestaffelten Abfertigungsgebühren um $\frac{1}{2}$ dieser Gebühren höher sind. Gestaffelte Abfertigungsgebühren werden in allen Normalklassen und dem Ausnahmetarife 1 (Holz), ungestaffelte bei den Ausnahmetarifen 2 (Rohstoffe), 3 (Kali-tarif), 4 (Düngerfalltarif), 5 (Begebaumaterialien) eingerechnet.

*Ist nicht
abgedruckt.*

Bei den Massengütern stellt sich die Vertheuerung in der Praxis meistens auf 6 Mark pro 10 t-Ladung. Das ist immerhin eine bedeutende Mehrfracht, welche die Kleinbahn-Adjacenten in der Wettbewerbsfähigkeit erheblich schwächt und die Erschließung der Gewinnungsstätten geringwerthiger Naturprodukte beeinträchtigt. Auch die Kleinbahnverwaltungen selbst werden durch die gegenwärtige Tarifpolitik geschädigt. Manche Transporte müssen unterbleiben, viele müssen nach wie vor der Landfracht überlassen werden. Die Kleinbahnen können unter diesen Umständen die auf sie gesetzten Erwartungen zum eigenen Nachtheile und dem der Interessenten nicht erfüllen. Von beiden Seiten werden Klagen darüber geführt, deren Berechtigung durch ein Beispiel der täglichen Praxis bewiesen werden möge.

1 Wagen Getreide ist auf einer Strecke von 140 km (120 km Eisenbahn und 20 km Kleinbahn) zu befördern. Er kostet auf der Hauptbahn bis zur Uebergangsstation (120 km) = 66 Mark, würde bei direkter Tarifrung bis zur Empfangsstation (140 km) = 75 Mark kosten. Die Differenz für die 20 km Kleinbahn beträgt 9 Mark (bei einem Einnahmeantheil der Kleinbahn von 15 Mark). Z. B. kostet die Beförderung bis zur Uebergangsstation (120 km) = 66 Mark, von da bis zur Empfangsstation (20 km) = 15 Mark, in Summe 81 Mark (bei ebenfalls 15 Mark Antheil der Kleinbahn). Der thatsächliche Frachtunterschied würde zwar nur 6 Mark betragen. Dieser ist aber für die Konkurrenzfähigkeit der Kleinbahnen mit dem Landfuhrwerk und für die Frage, ob die Benutzung der Kleinbahnen durch die Interessenten noch vortheilhaft ist, nicht maßgebend. Hierfür ist vielmehr die Differenz zwischen der Loko-Fracht der Hauptbahn bis zur Uebergangsstation und der Gesamtfracht bis zur Endstation auf der Kleinbahn allein bestimmend.

Wenn diese Differenz bei direktem Tarif in vorstehendem Beispiel auf 20 km nicht größer ist als 9 Mark von der Uebergangs- bis zur Kleinbahnstation, so bleibt eine Konkurrenz durch Landfuhrwerk so gut wie ausgeschlossen, während die Gefahr solcher mit der Vergrößerung dieser Differenz wächst und bei 15 Mark schon sehr wohl möglich ist.

Besonders ungünstig wirkt der Mangel direkter Frachtlängen oder entsprechender Verbilligung bei Stückgutendungen von geringem Gewicht oder auf kürzere Entfernungen, weil nach den Tarif-

bestimmungen, sobald das Produkt von Gewicht und Tariffuß einen geringeren Betrag als 30 Pf. ergibt, dennoch dieser Lebere erhoben wird. So würde z. B. eine Stückgutsendung des sehr häufig vorkommenden Gewichtes von 20 kg, welche auf der Hauptbahn 100 km auf der Kleinbahn 20 km befördert werden soll, bei direktem Tarif noch zu dem Minimalfuß von 30 Pf. für die ganze Strecke von 120 km befördert werden. Mangels direkter Tarife aber wird für die gleiche Sendung an Fracht erhoben:

für die 100 km auf der Hauptbahn der Minimalfuß von . . .	30 Pf.
„ „ 20 „ „ „ Kleinbahn „ „ „	30 „
	zusammen 60 Pf.

Es tritt also in letzterem Falle eine Frachtvertheuerung von 30 Pfennig oder 100% ein. Diese wird noch größer, wenn das Interesse an der Lieferung deklariert oder das Gut mit Nachnahme belastet ist. Die Fracht für die obige Stückgutsendung würde dann betragen:

bei direktem Tarif für 120 km Minimalfracht	30 Pf.
Nachnahmeprovision	10 „
Interessedeclaration	40 „
	Summe 80 Pf.

Mangels direkter Tarife kommen je 80 Pf. für die Hauptbahn und für die Kleinbahn zur Erhebung, also 80 Pf. mehr.

Bei allen vorstehenden Berechnungen galt die Annahme, daß die Kleinbahnen die preußischen Staatsbahnsätze angenommen haben. Das trifft aber in vielen Fällen nicht zu.

*Ist nicht
abgedruckt.*

In der Anlage II sind von 77 nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren Tarife uns vorliegen, die Frachtkosten für gewisse landwirthschaftliche Massengüter den preußischen Staatsbahnfrachten gegenübergestellt. Die Frachtsätze wie die Tarifklassen lassen sich nicht vergleichen, darum mußten die Frachten für 5 und 10 t von diesen Artikeln ermittelt werden.

In Tabelle 1 sind die Kleinbahnfrachten für den Wechselverkehr mit den Eisenbahnen, in Tabelle 2 die Sätze des Binnenverkehrs von denjenigen Kleinbahnen, bei denen Wechselverkehr und Binnenverkehr verschiedene Sätze aufweisen, mit den preußischen Staatsbahnfrachten verglichen. Man ersieht hieraus, daß auf den Kleinbahnen fast durchweg höhere Tarife gelten, durch welche die Frachtzahler noch außer obigen Differenzen betroffen werden.

Die Kleinbahnen sind gänzlich außer Stande, die Mehrfrachten durch alleinige Tarifierabsetzungen zu beseitigen.

Zwecks Erlangung eines zuverlässigen Urtheils über die Rentabilität der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen haben wir bei allen Verwaltungen solcher angefragt, wie hoch sich das Reineinkommen in Prozenten des Anlagekapitals stellt. Die Antworten ergeben das überraschende Resultat, daß eine nicht geringe Anzahl baare Zuschüsse erfordert, nur wenige eine Verzinsung von 3% und darüber erreichen, die größte Anzahl hinter 3% zurückbleibt.

Nach Ansicht aller Interessenten, und wie wir glauben dargethan zu haben, ist der gegenwärtige Zustand unhaltbar. Bei dem Kleinbahngesetz, sowie dem eingangs bezeichneten Erlasse Sv. Excellenz mag man, wie dies durch Aeußerungen besonders des Herrn Finanzministers bei Berathung des Kleinbahngesetzes im Landtage bestätigt wird, auf Kleinbahnen von der Größe und Qualität, wie sie heute bestehen, nicht gerechnet haben. Die Ausführungsanweisung von 1892 läßt das gleichfalls erkennen. Durch die neuere vom August v. J. werden jedoch die an Umfang und Betriebsart den Nebenbahnen nahestehenden Kleinbahnen den ersteren abgesehen von der

abweichenden Form der Genehmigung im wesentlichen gleichgestellt. In der äußeren Erscheinung, Art und Umfang des Betriebes sind die normalspurigen Kleinbahnen von den Nebenbahnen auch nicht zu unterscheiden. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Kleinbahnadjacenten erfordern von diesen Kleinbahnen gleiche Verkehrsleistungen, wie von Nebenbahnen. Vielfach werden die Kleinbahnen direkt als Ersatz für solche Nebenbahnen gebaut, deren Bedürfnis von der Regierung anerkannt ist, deren Ausbau aber staatsseitig z. B. aus irgend welchen Gründen noch nicht erfolgen kann. Es ist deshalb dringend erforderlich, sie in tarifarischer Hinsicht, ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, nicht nach dem formalen Umstande ihrer Konzessionierung zu behandeln, wenn nicht der Form zuliebe der Zweck geopfert werden soll.

Wenn auch leider der Pflege des Verkehrs mit den Kleinbahnen keine gesetzliche Fürsorge gewidmet ist, wie im Artikel 44 der Reichsverfassung dem nationalen, in den deutschen Handelsverträgen dem internationalen Eisenbahnverkehr, so bleibt seine Förderung deshalb doch keine minderwichtige Aufgabe. In dankenswerther Weise hat die königlich preussische Staatsregierung bisher Mittel zu Bauunterstützungen für Kleinbahnen flüssig gemacht. Aber das Zugeständniß direkter Tarife oder gleichwerthiger Frachtverbilligungen ist deren Entstehen und Gedeihen eine ebenso werthvolle und unentbehrliche Hülfe als jene Subventionen; es ist direkt eine Lebensfrage für die Kleinbahnen.

Den Eisenbahnen wächst durch die Kleinbahnen eine Verkehrs menge zu, die sie sonst nicht gehabt hätte, und die sich mit der gewünschten Verbilligung des Verkehrs noch erheblich steigern wird. Privatgeschäftlich betrachtet dürfte dieses Zugeständniß deshalb auch im Interesse der Eisenbahn liegen. Es würde auf dem Gebiete des Verkehrs die Konsequenz sein aus der Erkenntniß, welche in technischer Beziehung durch die Ausführungsanweisung vom August v. J. schon ihren Ausdruck gefunden hat.

Ew. Excellenz haben eine Abänderung der bezüglichen Vorschriften des Erlasses vom 9. Juni 1894 vornehmlich aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die grundsätzliche und regelmäßige Gewährung direkter Tarife und Einrechnung oder Auflassung eines Theiles der Abfertigungsgebühr bedeute eine Gleichstellung der nur als gewerbliche Anlagen konzessionirten Kleinbahnen mit den Eisenbahnen.

Diese Konsequenz aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kleinbahnen entspricht nach unserer Ueberzeugung nicht der Zweckmäßigkeit, welche bei so rein wirtschaftlichen Fragen allein maßgebend sein muß. Wir zweifeln auch nicht, daß die Gesetzgeber schon für entsprechende Sicherstellung der berechtigten Ansprüche des verkehrstreibenden Publikums Sorge getragen haben würden, wenn ihnen diese spätere Anschauung der Regierung bekannt gewesen wäre. Hierfür sprechen die zahlreichen Interpellationen im Landtage, zu welchen der fragliche Erlass vom 9. Juni 1894 schon Anlaß gegeben hat. Die gesetzliche Rechtsstellung der Kleinbahnen würde durch Erfüllung unseres Petitions nicht geändert und deshalb hoffen wir, daß Ew. Excellenz Mittel und Wege zu seiner Durchführung finden werden.

2. Eine derartige Maßregel zielt auf eine allgemeine finanzielle Unterstützung der sehr verschieden rentirenden Kleinbahnen hin.

Gegen dieses finanziell-wirtschaftliche Bedenken erlauben wir uns die Einwendung, daß bei der Gewährung der fraglichen Vergünstigung Vortheile den Kleinbahnverwaltungen nur mittelbar und beschränkt zukommen. Auch sind die Kleinbahnen, wie oben schon gesagt, durchweg noch recht wenig rentabel, sodaß ihnen eine Verbesserung wohl zu gönnen wäre. Unmittelbar würde das verkehrstreibende Publikum, das sind sowohl die Frachtzahler, als auch diejenigen, welche wegen

der hohen Frachten z. B. nicht versenden können, unterstützt. In Anbetracht, daß diese sich erst mit eigenen Opfern das Verkehrsmittel schaffen mußten, welches ihren Konkurrenten an Eisenbahnen schon seit Jahren zu Gute gekommen und unentgeltlich wie ein Staatsgeschenk zugefallen ist, dürfte eine solche Gleichstellung in tarifarischer Hinsicht von Seiten der Staatseisenbahnverwaltung gewiß nicht ungerechtfertigt sein. Wenn dieselben Kleinbahnen als Nebenbahnen concessionirt wären, so würde ihnen fragliche Vergünstigung ja auch ohne Rücksicht auf die Rentabilität zustehen.

Wie eine solche Gleichstellung des Eisenbahn-Kleinbahn-Übergangsverkehrs mit dem direkten Eisenbahnverkehr im Interesse der Kleinbahnen — den Frachtinteressenten kommt es ja lediglich auf die Verbilligung allein an — am vortheilhaftesten zu erreichen sein würde, darüber hat die Umfrage bei den Kleinbahnverwaltungen ergeben, daß die Meinungen getheilt sind. Am vollkommensten und bezüglich der Frachthantheile für die Kleinbahnen vortheilhaftesten jedenfalls durch Erstellung direkter Tarife! Indessen aus den in fraglichem Erlasse bereits bezeichneten Gründen wird dieses Verfahren nicht allgemein gewünscht. Man hält vielfach auch den Nachlaß eines Theiles der Abfertigungsgebühren unter Belassung der Umkartirung auf der Übergangstation für praktischer. Ein solches Verfahren hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit in der Ausführung und ist auch bereits im Verkehr mit verschiedenen schmalspurigen Nebenbahnen angewandt.

Wie aus der Anlage I ersichtlich, ist zum Ausgleich des Unterschiedes der direkten und gebrochenen Frachtberechnung die Auflassung eines variablen Bruchtheiles der Abfertigungsgebühren erforderlich. Eine Kongruenz der Frachten mit denen des direkten Verkehrs ist so in den Klassen mit gestaffelten Streckensätzen kaum herzustellen. In der Praxis würde deshalb vielleicht ein Durchschnitt gewählt werden können, welcher meist unter $\frac{1}{2}$ bleibt. Eine solche Ermäßigung auch ohne direkte Tarifsätze, würde theilweise in thatsächlichen Ersparnissen der Eisenbahn ihre Rechtfertigung finden und schon von diesem Gesichtspunkte aus billig erscheinen. Die Abfertigungsgebühren sollen nur die Selbstkosten für die Behandlung der Sendung auf der Versand- und Empfangsstation decken. Nun sind aber diese beim Uebergange der Sendungen von und zur Kleinbahn thatsächlich niedriger, als beim Uebergange vom und zum Publikum. Die Eisenbahn braucht im ersteren Falle nicht so ausgebehnte Ladegleise und Schuppen, erspart an Arbeit für ladegerechte Aufstellung der Wagen, Entladung und Lagerung der Stückgüter, an Abnutzung der Ladestraßen, Geräthe, Schuppen, an Beaufsichtigung, und endlich ist das lassen- und rechnungsmäßige Schlußabfertigungsgeschäft einfacher. Der zugeführte Verkehrszuwachs ermöglicht eine intensivere Ausnutzung der Eisenbahn. Wo der Staatsbahn auf den Übergangstationen durch Einstellung erforderlicher Hilfskräfte Mehrkosten erwachsen, wird deren Löhnung von der Kleinbahn getragen, obwohl es sich zum Theil nur um Verschiebung des schon vorhandenen Verkehrs anderer Stationen handelt. Bei sonstigem Verkehrszuwachs kann eine derartige Kostenabwälzung auf die Empfänger bezw. Versender gar nicht erfolgen. Sollte die Eisenbahn dennoch anfangs vielleicht Opfer zu bringen haben, so würden dieselben jedenfalls weit geringer sein, als diejenigen der Kleinbahnen und verschwindend im Vergleich zu dem allgemeinen öffentlichen Nutzen der Maßregel.

Bei direkten Tarifen würde die übliche Auflassung der halben Abfertigungsgebühren stattzufinden haben.

Ev. Excellenz bitten wir dringend die Eisenbahnen zu ermächtigen, daß sie dem obigen Petition gemäß in Tarifgemeinschaft mit den Kleinbahnen eintreten dürfen und zwar ohne Einschränkung. Wenn eine solche aber für nöthig gehalten werden sollte, so bitten wir sie nicht auszubehnen auf die Spezialtarife, Ausnahmetarife allgemeiner Art (1—5, Ausnahmetarif 6 [Brennstoffe], 10 [Getreide]) und die Seehafen-Ausnahmetarife.

Eingedenk der Erklärung Sr. Excellenz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Februar 1895:

„Sie (sc. Kleinbahnen) bedürfen viel weniger des Gensdarmen, der sie revidirt, als der freundlichen und wohlwollenden Hülfe seitens der Staatseisenbahnverwaltung; sonst kommen sie nimmermehr auf einen grünen Zweig. Daß meinerseits und auch unzweifelhaft von allen meinen Nachfolgern dafür gesorgt werden wird, daß nicht staatsfinanzielle Bedenken ungerechtfertigter Art oder bürokratische Mäuren sich hier einschleichen, ich glaube, davon können Sie überzeugt sein, meine Herren!“ —

glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu können, daß unsere Bitte wohlwollend geprüft und das Bedürfniß nach baldiger Abhülfe anerkannt werden wird.

Einem gütigen Bescheide sehen wir ehrerbietigst entgegen.

Das Kuratorium.

Der Vorsitzende.

G. v. Arnim.

Allgemeine Bedingungen

für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen.

§ 1. Geltung der allgemeinen Bedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen für die Einführung von Kleinbahnen in Staatsbahnstationen finden auf alle Arten von Kleinbahnen ohne Rücksicht auf deren Spurweite, und zwar auch dann Anwendung, wenn keine Vorrichtungen zum Uebergange von Wagen oder zur Ueberladung von von Gütern getroffen werden.

§ 2. Einführungsanlagen.

Der zur Ausführung bestimmte Entwurf für die Einführung der Kleinbahn ist den besonderen Vertragsbedingungen in Abzeichnung beizufügen. Ebendasselbst ist festzustellen, welche Theile des Entwurfs auf Kosten des Kleinbahnunternehmers, welche auf Kosten der Staatseisenbahnverwaltung, und welche etwa auf gemeinsame Kosten auszuführen sind, in welcher Weise in letzterem Falle die Kosten zu vertheilen sind, wer in jedem Falle die Ausführung zu besorgen hat und in wessen Eigenthum die hergestellten Anlagen übergehen.

§ 3. Verpflichtung zur Tragung der Anlagekosten.

Der Kleinbahnunternehmer trägt die gesammten Kosten der für die Einführung der Kleinbahn erforderlichen Anlagen, und zwar einschließlich der Kosten der erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen der Staatseisenbahn. Auf die letzteren können jedoch nach billigem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung die Vortheile aus den in Folge dieser Aenderungen oder Erweiterungen etwa eintretenden Verbesserungen der Staatsbahnanlagen oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Ausführung des Entwurfs.

Die zur Einführung der Kleinbahn erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen der Staatseisenbahn, einschließlich der Einführungsweiche und derjenigen Anlagen, welche zur Sicherung des Betriebes dienen, werden der Regel nach von der Staatseisenbahnverwaltung ausgeführt.

Die Ausführung aller anderen Anlagen bleibt in der Regel dem Kleinbahnunternehmer überlassen, der jedoch die auf eisenbahnfiskalischem Gelände belegenen Anlagen nur im Einvernehmen mit der Staatseisenbahnverwaltung ausführen darf.

§ 5. Berechnung der Anlagekosten.

Insoweit die Staatseisenbahnverwaltung die zur Einführung der Kleinbahn erforderlichen Anlagen auf Kosten des Kleinbahnunternehmers herstellt, sind ihr von diesem die Selbstkosten nach den bei der Staatseisenbahn jeweilig geltenden Bestimmungen zu erstatten.

Zur Deckung der nicht besonders nachweisbaren Selbstkosten allgemeiner Natur (Generalkosten) werden außerdem 5 % der ganzen Summe, welche für die von der Staatseisenbahnverwaltung ausgeführten Anlagen zur Verausgabung gelangt, in Rechnung gestellt.

§ 6. Bauvorschüsse.

Die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung für Rechnung des Kleinbahnunternehmers auszuführenden Anlagen sind von Letzterem vor Beginn der Arbeiten vorzuschießen. Bei größeren Bauausführungen kann ihm die Einzahlung des Vorschusses in Theilbeträgen gestattet werden, die indessen mindestens so hoch zu bemessen sind, daß die von der Staatseisenbahnverwaltung Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gedeckt werden können.

Eine Verzinsung der Vorschüsse findet seitens der Staatseisenbahnverwaltung nicht statt.

§ 7. Benutzung von Grundstücken der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Benutzung von Grundstücken der Staatseisenbahnverwaltung für Zwecke der Kleinbahn wird nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall eigenen Bedarfs gestattet, und zwar in der Regel bei ertraglosen Grundstücken unentgeltlich gegen Anerkennungsgebühr, bei nutzbringenden Flächen (Dienstland, Lagerplätze) gegen die ortsübliche Pacht.

§ 8. Aenderung und Erweiterung der Einführungsanlagen.

Die aus Betriebs- oder Verkehrsrücksichten erforderlichen Aenderungen oder Erweiterungen sowohl der Staatseisenbahn als der Einführungsanlagen der Kleinbahn kann die Staatseisenbahnverwaltung jeder Zeit anordnen. Dem Kleinbahnunternehmer steht ein Anspruch auf Entschädigung, insbesondere wegen der dadurch veranlaßten Erschwerungen oder zeitweiligen Unterbrechungen des Betriebes nicht zu.

Der Kleinbahnunternehmer trägt die Kosten der Aenderungen und Erweiterungen der Kleinbahnanlagen in jedem Falle. Bezüglich der Aenderungen und Erweiterungen der Staatseisenbahnanlagen ist zu unterscheiden:

- a) Werden sie durch Aenderungen oder Erweiterungen der Kleinbahn bedingt, so trägt der Kleinbahnunternehmer ihre Kosten in vollem Umfange.
- b) Im Uebrigen fallen ihm diese Kosten nur insoweit zur Last, als sie durch die Beibehaltung oder betriebsfähigere Bedienung der Einführungsanlagen erforderlich werden. Auch letztere Kosten übernimmt die Staatseisenbahnverwaltung, wenn in den ersten

10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung der Einführungsanlagen, deren Aenderung oder Erweiterung wegen einer beim Vertragsabschlusse dem Kleinbahnunternehmer nicht angekündigten Aenderung oder Erweiterung der Staatseisenbahn erforderlich wird.

Inoweit nach vorstehenden Grundsätzen die Kosten von Aenderungen und Erweiterungen der Staatsbahnanlagen vom Kleinbahnunternehmer zu tragen sind, können hierauf nach billigem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung die Vortheile aus den in Folge dieser Aenderungen oder Erweiterungen etwa eintretenden Verbesserungen der Staatsbahnanlagen oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben in Anrechnung gebracht werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat vor jeder Aenderung oder Erweiterung der Staatseisenbahn, bei welcher eine Aenderung der Kleinbahnanlagen in Frage kommt, dem Kleinbahnunternehmer einen Anschlag über die ihn treffenden Kosten, jedoch ohne Gewähr für dessen Einhaltung, sowie einen Gleisplan mitzuthemen. In gleicher Weise ist der Kleinbahnunternehmer verpflichtet, für alle von ihm beantragten Aenderungen oder Erweiterungen der Einführungsanlage der Staatseisenbahnverwaltung einen Plan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Kosten für die ausführlichen Entwürfe werden nach den im Absatz 2 aufgestellten Grundsätzen getragen.

Bei Aenderung oder Erweiterung der Einführungsanlagen finden im Uebrigen die in den §§ 4 bis 6 in Betreff der erstmaligen Herstellung und die im § 33 in Betreff der Begräumung der Einführungsanlagen im Falle der Aufhebung des Anschlusses getroffenen Bestimmungen sinn-gemäße Anwendung, die letzteren mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung für Verbreiterungen des Bahnkörpers, die auf Kosten des Kleinbahnunternehmers ausgeführt worden sind, nach Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden kann, soweit sie der Verbreiterung für ihre eigenen Zwecke bedarf.

§ 9. Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Einführungsanlagen.

Die Kosten der Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Einführungsanlagen einschließlich der Einführungsweiche und derjenigen Anlagen, welche zur Sicherung des Betriebes der Staatseisenbahn gegenüber dem Kleinbahnbetriebe dienen, sowie der ausschließlich Kleinbahnzwecken dienenden Anlagen der Staatseisenbahn fallen dem Kleinbahnunternehmer zur Last; die der gemeinschaftlichen Anlagen werden gemeinschaftlich getragen.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so wird die Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Einführungsweiche und der vorbezeichneten Sicherungsanlagen auf Kosten des Kleinbahnunternehmers von der Staatseisenbahnverwaltung, die der gemeinschaftlichen Anlagen auf gemeinschaftliche Kosten gleichfalls von ihr, die der übrigen Anlagen dagegen vom Kleinbahnunternehmer übernommen. Wie die Kosten der Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen vertheilt werden, wird in den besonderen Vertragsbedingungen bestimmt.

Soweit hiernach die Staatseisenbahnverwaltung die Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Anlagen, sei es auf Kosten des Kleinbahnunternehmers, sei es auf gemeinschaftliche Kosten ausführt, sind von ihr die in den nachstehenden Paragraphen angegebenen Beträge in Rechnung zu stellen.

§ 10. Pauschvergütung für die Bewachung und Bedienung.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Eröffnung des Kleinbahnbetriebes sind nur die der Staatseisenbahnverwaltung für die Bewachung und Bedienung der Einführungsanlage erwachsenden, in den besonderen Vertragsbedingungen näher festzusetzenden Mehrausgaben von dem Kleinbahnunternehmer zu erheben.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist für jeden ausschließlich für Rechnung der Kleinbahn beschäftigten Wärter oder Weichensteller der Staatseisenbahnverwaltung eine jährliche Pauschsumme von 1200 Mark zu vergüten, in welcher Summe zugleich die Entschädigung für alle sonstigen Aufwendungen der Staatseisenbahnverwaltung aus Anlaß der Bewachung und Bedienung der Einführungsanlagen enthalten ist. Für jeden zugleich für die Zwecke der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Wärter oder Weichensteller ist nur ein angemessener Theil der Pauschsumme von 1200 Mark in Rechnung zu stellen.

Eine Ermäßigung dieser Sätze bis zum Betrage der gemäß Absatz 1 innerhalb der ersten fünf Jahre in Rechnung zu stellenden wirklichen Mehrausgaben kann bewilligt werden, falls dies bei billiger Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kleinbahn nothwendig erscheint.

§ 11. Pauschvergütung für die laufende bauliche Unterhaltung der Gleise.

Für die zur laufenden baulichen Unterhaltung der Gleise und Weichen erforderlichen Arbeiten werden für das laufende Meter und Jahr 20 Pfg., geschrieben: zwanzig Pfennig, vergütet, wobei die Weichengleise bis zum Stoß vor der Zungenspitze in beiden Strängen durchgerechnet werden.

In diesen Sätzen sind enthalten die Arbeitslöhne der Rotten und Rottenführer für Stopfen, Heben, Richten der Gleise, Auswechseln der Schienen, Schwellen und des Kleineisenzeuges, sowie der Kosten der Unterhaltung der Geräthe, der Beaufsichtigung der Rotten durch den Bahnmeister, Vertretung des Letzteren und die allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 12. Pauschvergütung für die Gangbarhaltung, Schmierung, Erleuchtung der Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben u. s. w.

Für die Gangbarhaltung, Schmierung und Erleuchtung der Weichen und Kreuzungen nebst Stellvorrichtung, Weichensignalen und Gleisperren, sowie der Drehscheiben (einschließlich Hergabe der zum Schmieren und Erleuchten erforderlichen Materialien) werden neben der gemäß § 11 und § 13 b, c zu leistenden Vergütung nachfolgende Beträge jährlich in Rechnung gestellt:

	a. in den Hauptgleisen der Staats- eisenbahn.	b. in den Nebengleisen der Staatseisenbahn und in den Klein- bahngleisen, welche von Lokomotiven befahren werden.	c. in den übrigen Kleinbahn- gleisen.
	„	„	„
Für eine einfache Weiche	45	20	12
„ „ Doppelweiche	60	25	20
„ „ einfache Kreuzungsweiche	75	35	25
„ „ doppelte Kreuzungsweiche	120	50	40
„ „ Kreuzung (ohne Unterschied des Nei- gungswinkels)	20	10	5
„ ein Weichenkreuz (bestehend aus 4 ein- fachen Weichen)	150	70	45
„ „ einfaches Herzstück	5	5	3
„ eine Blauel'sche Weiche	35	—	—
„ „ Drehscheibe	25	25	25

§ 13. Besonders zu berechnende Unterhaltungskosten.

Besonders werden in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten für die außergewöhnliche Unterhaltung der Gleise und Weichen, insbesondere die durch außergewöhnliche Naturereignisse, z. B. durch Schneeverwehungen verursachten Aufwendungen,
- b) die für die Unterhaltung der Gleise und Weichen erforderlichen Ersatzmaterialien, einschließlich des Stopfkieses,
- c) die für die bauliche Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Parallelwege, Rampen, Wegeübergänge, Brücken, Buden nebst Geräthschaften, der Drehscheiben, Prellböcke, Gleissperren und aller sonstigen Bahnanlagen erforderlichen Aufwendungen,
- d) die Kosten für die bauliche Unterhaltung sowie für die Gangbarhaltung, Schmierung und Erleuchtung der Sicherungs- und Signalanlagen — bei gemeinschaftlicher Benutzung antheilig gemäß besonderer Festsetzung durch die Staatseisenbahnverwaltung.

In geeigneten Fällen sind in den besonderen Vertragsbedingungen für die unter a bis d aufgeführten Kosten Pauschvergütungen zu vereinbaren.

Zur Deckung der nicht besonders nachweisbaren Selbstkosten allgemeiner Natur (Generalkosten) werden 5 % von der Gesamtsumme aller im Einzelnen nicht nach vereinbarten Pauschätzen zu berechnenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 14. Gesamtpauschvergütung.

In geeigneten Fällen kann für die sämtlichen vom Kleinbahnunternehmer auf Grund der §§ 7 und 10 bis 13 zu leistenden Zahlungen in den besonderen Vertragsbedingungen eine jährliche Gesamtpauschvergütung vereinbart werden.

Die Aufhebung einer derartigen Abrede kann von beiden Theilen nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung verlangt werden.

§ 15. Prüfung der Kostenrechnung durch den Kleinbahnunternehmer; Fälligkeit der Zahlungen.

Die Rechnungen über die Kosten der Herstellung, Aenderung und Erweiterung der Einführungsanlage, sowie die Rechnungen über die besonders zu vergütenden Unterhaltungskosten (§ 13) unterliegen nur einer rechnerischen Prüfung des Kleinbahnunternehmers.

Die von dem Kleinbahnunternehmer auf Grund der §§ 7 und 10 bis 14 zu leistenden Zahlungen sind, soweit nicht ein Anderes vereinbart, in vierteljährlichen Theilbeträgen am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar — und zwar die festen Vergütungen im Voraus ohne jedebmalige besondere Aufforderung — zu zahlen.

§ 16. Betriebsleitung.

Auf den von der Kleinbahn mitbenutzten Stationen und Gleisen der Staatseisenbahnverwaltung steht die Regelung und Leitung des gesammten Betriebes ausschließlich der letzteren zu. Auf Uebergabe- und Ueberladegleisen wird der Uebergabe- und Betriebsdienst von der Staatseisenbahnverwaltung nach Benehmen mit dem Kleinbahnunternehmer geregelt.

Für den Betrieb der Kleinbahn auf den mitbenutzten Gleisen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie auf den normalspurigen Uebergabe- und Ueberladegleisen gelten die Betriebsvor-

schriften der Staatseisenbahnverwaltung. Die Bediensteten der Kleinbahn unterstehen innerhalb dieses Betriebsdienstes den zuständigen Angestellten der Staatseisenbahnverwaltung und müssen deren Anordnungen Folge leisten. Diejenigen Kleinbahnbediensteten, welche solchen Anordnungen zuwiderhandeln, sind auf Verlangen der Staatseisenbahnverwaltung aus diesem Betriebsdienste zu entfernen.

§ 17. Uebernahme des Stations- und Abfertigungsdienstes der Kleinbahn auf der Anschlußstation durch die Staatseisenbahn.

Uebernimmt die Staatseisenbahnverwaltung den Stations-, Abfertigungs-, Kassen-, Rechnungs- oder Ladedienst der Kleinbahn auf der Anschlußstation, so gelten hierfür die nachstehenden Bestimmungen:

- a) die Höhe der von dem Kleinbahnunternehmer an die Staatseisenbahnverwaltung zu zahlenden Vergütung für die Wahrnehmung des Dienstes und die Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen wird in den besonderen Vertragsbedingungen festgesetzt. In den ersten fünf Jahren nach der Eröffnung des Kleinbahnbetriebes werden nur die der Staatseisenbahn erwachsenden Mehrausgaben in Rechnung gestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein dem Maße der Inanspruchnahme durch die Kleinbahn entsprechender, unter billiger Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit festzusetzender Theil der Kosten zu berechnen.
- b) die Bediensteten der Staatseisenbahn handeln hierbei ausschließlich als Beauftragte des Kleinbahnunternehmers; aus ihren Handlungen können daher von der Kleinbahn Ansprüche gegen die Staatseisenbahnverwaltung nicht erhoben werden;
- c) eine Disziplinarbefugniß steht dem Kleinbahnunternehmer gegenüber den Staatseisenbahnbediensteten nicht zu. Den Kleinbahndienst betreffende Anordnungen dürfen den Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung nur durch Vermittelung der letzteren erteilt werden;
- d) die aus Defekten in gemeinschaftlichen Kassen oder aus sonstigen im gemeinsamen Verkehrsdienst verübten Schadenshandlungen ungedeckt bleibenden Beträge werden von beiden Verwaltungen — nach Verhältnis der Einnahmen aus den einschlägigen Verkehrstheilen (Personen-, Gepäck-, Güterverkehr) innerhalb des der Entdeckung vorhergegangenen Kalenderjahres oder, wenn ein solches noch nicht verstrichen ist, innerhalb des der Entdeckung vorhergegangenen Zeitraumes seit Einrichtung des gemeinschaftlichen Dienstes — gemeinsam getragen. Als Einnahmen in diesem Sinne gelten die Baarerhebungen auf der Staatsbahnanschlußstation.

§ 18. Haftung aus dem Betriebe.

Die Haftpflicht der Verwaltungen unter einander regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß jede Verwaltung für das Verschulden ihrer Bediensteten haftet. Hierbei gelten Bedienstete der einen Verwaltung als solche der anderen, so lange sie eine dieser Verwaltung obliegende Thätigkeit ausüben.

§ 19. Wagenübergang.

Ein Uebergang von Eisenbahnwagen auf die Kleinbahn ist nur zulässig, wenn deren Oberbau die Beförderung von Wagen mit mindestens 6 Tonnen Naddruck gestattet.

Die Bedingungen, unter denen ein Wagenübergang von der Staatseisenbahn auf die Kleinbahn und umgekehrt gestattet und insbesondere auch die etwaige Bestellung leerer Wagen für die Kleinbahn von der Staatseisenbahn übernommen wird, sind Gegenstand besonderer Vereinbarung.

§ 20. Verpflichtung der Kleinbahn zur Uebernahme von Sendungen.

Die Kleinbahn ist verpflichtet, alle ihr von der Staatsbahnanschlussstation überwiesenen Sendungen zur Weiterbeförderung zu übernehmen, sofern sie zu deren Beförderung berechtigt ist und hierfür ausreichende Einrichtungen besitzt.

§ 21. Gepäckverkehr.

Findet auf der Staatsbahnanschlussstation eine Uebergabe von Reisegepäck statt, so erfolgt sie, sofern nicht anderes vereinbart ist, gegen Quittung des übernehmenden Bediensteten.

§ 22. Viehverkehr.

Findet auf der Kleinbahn eine Beförderung von lebenden Thieren statt, so sind bezüglich der letzteren die nachfolgenden Bestimmungen für den Güterverkehr sinngemäß anzuwenden.

§ 23. Güterverkehr. a) Frachtbriefe und sonstige Begleitpapiere.

Den von der Kleinbahn auf die Staatsbahn übergehenden Sendungen müssen Frachtbriefe, Zoll- und sonstige Begleitpapiere beigegeben sein, wie sie für die Verfrachtung auf den Eisenbahnen jeweilig vorgeschrieben sind. Für Mängel der Begleitpapiere haftet die Kleinbahn der Staatseisenbahnverwaltung in demselben Umfange, wie der Absender einer unmittelbar aufgelieferten Sendung.

Die Frachtbriefe für Sendungen nach Kleinbahnstationen müssen stets die Angabe der Eisenbahnstation enthalten, auf welcher die Kleinbahn abzweigt und ihr die Sendung zu übergeben ist, es sei denn, daß ausnahmsweise ein direkter Tarif mit einer Kleinbahnstation eingerichtet ist.

§ 24. b) Uebergabe der Sendungen.

Die Uebergabe und Uebernahme von Gütern geschieht mangels anderer Vereinbarung auf Grund der Frachtbriefe und der für jede Uebergabe zu fertigenden Ueberweisungskarten (§ 26):

- a) bei Stückgütern auf dem Güterschuppen der Staatsbahnanschlussstation,
- b) bei Wagenladungen in dem Uebergabe- oder Umladewegeleis.

Sollen für eine Station bestimmte Stückgutmengen von mindestens 2000 kg Gewicht übergeben werden, so können sie nach Vereinbarung in einem besonderen Wagen verladen und in diesem übergeben werden.

Die zur Uebernahme und Uebergabe ermächtigten Bediensteten sind gegenseitig bekannt zu geben.

§ 25. c) Verwiegung der Stückgüter.

Bei Stückgütern, die in Mengen von mindestens 2000 kg für eine Bestimmungsstation in einem Wagen von der Kleinbahn übergeben werden, kann die Staatseisenbahnverwaltung von der Einzelverwiegung absehen.

Bei solchen Sendungen hat die Kleinbahn die Einzelgewichte vor der Uebergabe festzustellen und diese in die Frachtbriefe einzutragen. Die Gewichtsangabe wird von der Staatseisenbahnverwaltung als richtig anerkannt, sofern nicht eine der Staatseisenbahnverwaltung jederzeit freistehende Nachwägung ein abweichendes Gewicht ergiebt.

Wird die Gewichtsfeststellung seitens der Kleinbahn unterlassen oder unrichtig bewirkt, so haftet die letztere für alle hieraus sich ergebenden Folgen, namentlich auch für alle Ansprüche aus Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes, sofern sie nicht nachweist, daß der Schaden erst nach der Uebergabe an die Staatseisenbahn entstanden ist.

§ 26. d) Ueberweisungskarten.

Erfolgt die Uebergabe der Güter auf Grund von Ueberweisungskarten (§ 24), so ist vorbehaltlich anderer Vereinbarung für jede Uebergabe von der übergebenden Bahn vermitteltst Durchschrift eine Ueberweisungskarte in doppelter Ausfertigung herzustellen, worin alle Sendungen einzeln aufzuführen sind.

Die Ueberweisungskarten sind monatlich fortlaufend zu nummeriren, in ihren Gewichts- und Geldspalten aufzurechnen und von den Uebergabe- und Uebernahmebediensteten in beiden Ausfertigungen zu unterschreiben. Die übergebende und übernehmende Bahn erhalten je eine Ausfertigung.

Die bei der Uebergabe festgestellten Schäden, Mängel, Gewichtsabweichungen u. s. w. sind in beiden Kartenausfertigungen zu vermerken und die Vermerke von beiden Uebergabebediensteten handschriftlich zu vollziehen.

§ 27. e) Lagerfristen für Stückgut.

Die Kleinbahn hat die ihr zur Weiterbeförderung bereit gestellten Stückgüter zu den besonders vereinbarten Uebergabezeiten und innerhalb der für die Eisenbahnanschlußstation allgemein festgesetzten Fristen zu übernehmen. Bei längerer Lagerung hat die Kleinbahn das im Tarif der Staatseisenbahn festgesetzte Lagergeld zu entrichten.

§ 28. f) Nachnahmen.

Für die Auszahlung der Nachnahmen an die Versender durch die Kleinbahn gelten die bei der Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Bestimmungen. Der Kleinbahnunternehmer haftet für alle Nachteile, die durch eine unberechtigte oder verfrühte Auszahlung entstehen.

Für Vorrachten wird im gegenseitigen Verkehr Nachnahmeprovision nicht erhoben.

§ 29. Abrechnung der Verkehrseinnahmen.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs werden die auf den Sendungen ruhenden Frachten, Nachnahmen und sonstigen Gebühren gegenseitig monatlich gestundet. Der Kleinbahnunternehmer unterwirft sich in dieser Beziehung den bei der Staatseisenbahnverwaltung jeweilig geltenden Vorschriften.

§ 30. Verfahren bei Ablieferungshindernissen.

Können Sendungen, die von der Kleinbahn der Staatseisenbahn zur Weiterbeförderung übergeben worden sind, dem Empfänger nicht ausgeliefert werden, so vermittelt die Kleinbahn zwischen der Staatsbahnanschlußstation und dem Versender wegen anderweitiger Verfügung über das Gut.

§ 31. Haftung für das Gut.

Die Haftung der Verwaltungen untereinander für das Gut beginnt und endet mit der vollzogenen Uebergabe und Uebernahme.

Für die nach der Uebergabe festgestellten Schäden und Mängel haftet, abgesehen von den im § 25 behandelten Fällen, die übernehmende Verwaltung, sofern sie nicht beweist, daß die Schäden schon bei der Uebernahme vorhanden waren.

Werden auf Grund des Frachtvertrages gegen die Staatseisenbahnverwaltung Entschädigungsforderungen geltend gemacht, für die der Kleinbahnunternehmer haftet, so hat dieser auf Verlangen der Staatseisenbahnverwaltung die Feststellung und Regelung des Anspruches zu übernehmen. Erfolgt die Erledigung des Anspruches durch die Staatseisenbahnverwaltung, so erkennt der Kleinbahnunternehmer diese Regelung als für sich bindend an.

Werden bei Wagenladungen oder bei den in verschlossenen Wagen übergebenen Stückgutsendungen nach der Uebernahme Mängel oder Schäden entdeckt, so hat die entdeckende Station unverzüglich eine Thatbestandsaufnahme unter Benützung des bei der Staatseisenbahn gebräuchlichen Musters anzufertigen und der Anschlußstation, welche die Sendung übergeben hat, mitzutheilen. In gleicher Weise ist auch bei Einzelstückgut zu verfahren, wenn von der entdeckenden Station vermuthet wird, daß der Schaden schon vor der Uebergabe auf der Anschlußstation bestanden hat.

Wird der Abfertigungs- und Ladedienst der Kleinbahn auf der Anschlußstation von der Staatseisenbahnverwaltung wahrgenommen, so beginnt die Haftung des Kleinbahnunternehmers für die auf der Staatseisenbahn ankommenden und auf die Kleinbahn übergehenden Stückgüter mit dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung auf dem Schuppen, bei Wagenladungen und den in verschlossenen Wagen übergehenden Stückgutsendungen mit der Bereitstellung im Uebergabe- und Ueberladegleis. Sie endet bei den auf die Staatseisenbahn übergehenden Gütern umgekehrt zum gleichen Zeitpunkt.

§ 32. Aufhebung des Vertrages.

Die Aufhebung des Vertrages kann beiderseits durch eine sechs Monate vorhergehende Kündigung herbeigeführt werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung ist außerdem befugt, nach Ermessen den Vertrag ohne vorgängige Kündigung sofort aufzuheben, die Einführungsanlagen oder deren Benützung einzuschränken oder den Betrieb auf dem letzteren einzustellen:

- a) wenn die Kleinbahn ihren Betrieb einstellt;
- b) wenn der Kleinbahnunternehmer ausdrücklicher Aufforderung ungeachtet es unterläßt, die an die Staatseisenbahnverwaltung zu vergütenden Kosten zu zahlen oder sonstigen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

Im Falle der Aufhebung des Vertrages hat der Kleinbahnunternehmer, abgesehen von dem im § 33 Bestimmten, nur das Recht auf Rückgabe der etwa für den Bau der Einführungsanlagen der Staatseisenbahnverwaltung gegebenen und ausweislich der abzuschließenden Rechnungen noch nicht verausgabten Geldbeträge.

§ 33. Begräumung der Einführungsanlagen.

Bei Aufhebung der Einführungsanlage hat die Staatseisenbahnverwaltung das Recht, die Anlage entweder ganz, jedoch nur soweit sie auf ihrem eigenen Gelände liegt, oder theilweise gegen Erstattung des derzeitigen Werthes in ihr Eigenthum zu übernehmen.

Will sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat der Kleinbahnunternehmer binnen einer von der Staatseisenbahnverwaltung festzusetzenden angemessenen Frist diejenigen Anlagen, welche sich auf deren Eigenthum befinden, zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen, widrigenfalls diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Kleinbahnunternehmers durch die Staatseisenbahnverwaltung erfolgen. Letzterer steht es jedoch in jedem Falle frei, diejenigen Anlagen, wie z. B. der Gleise, Weichen, Drehscheiben u. s. w., welche nicht ohne gleichzeitige Störung der Anlagen der Staatseisenbahn entfernt werden können, auf Gefahr und Kosten des Kleinbahnunternehmers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen oder gegen Vergütung des zeitigen Werthes zu übernehmen.

Sind behufs der Herstellung der Einführungsanlagen Verbreiterungen des Bahnkörpers auf Kosten des Kleinbahnunternehmers ausgeführt worden, so ist ebenfalls der frühere Zustand wieder herzustellen, sofern nicht die Staatseisenbahnverwaltung darauf verzichtet.

§ 34. Zeit und Ort der Zahlungen.

Alle Zahlungen, die von dem Kleinbahnunternehmer zu entrichten sind, müssen postfrei bei der von der Staatseisenbahnverwaltung jeweilig bestimmten Klasse geleistet werden. Einwendungen gegen die Berechnungen, auf Grund deren die Zahlungen gefordert werden, dürfen letztere nicht aufhalten.

§ 35. Sicherheitsleistung.

Um den richtigen Eingang der Zahlungen (§ 34) zu sichern, kann die Staatseisenbahnverwaltung zu jeder Zeit die Leistung einer Sicherheit von dem Kleinbahnunternehmer fordern.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Staatseisenbahnverwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der letzteren auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die Staatseisenbahnverwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Kleinbahnunternehmer im Bereiche der Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet.

Die Staatseisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Kleinbahnunternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depositscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Staatseisenbahnverwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Kleinbahnunternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

Depositscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige Werthpapiere (vergl. Absatz 8) werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Kleinbahnunternehmers nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung überreicht wird.

Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung auszustellen.

Wechsel werden nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depot=scheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Staatseisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Zinstragenden Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

Zins-, Renten- und Gewinnantheil=Scheine können dem Kleinbahnunternehmer belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Kleinbahnunternehmer ausgehändigt.

Die Staatseisenbahnverwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depot=scheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelooft oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Kleinbahnunternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Kleinbahnunternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Allgemeine Bedingungen

für die Zulassung von Privatanschlüssen.

§ 1. Zweck der Privatanschlüsse.

Die Privatanschlüsse dienen zum Anbringen und Abholen von Gütern in Wagenladungen zu und von der Staatseisenbahn, und zwar nur für die eigenen Zwecke des Anschlußinhabers. Für die Versendung und den Bezug von Stückgütern, sowie für die Zwecke Dritter (§ 7) darf der Anschluß nur auf Grund besonderer Vereinbarung benutzt werden.

§ 2. Herstellung der Anschlußanlage.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, so bewirkt die Staatseisenbahnverwaltung auf Kosten des Anschlußinhabers die Ausführung des auf Bahneigenthum belegenen Theils des Anschlusses und die Lieferung der hierzu erforderlichen Materialien sowie die Herstellung aller nach ihrem Ermessen erforderlichen Signal- und Telegraphenanlagen, dagegen der Anschlußinhaber selbst für eigene Rechnung die Herstellung der übrigen Theile des Anschlusses.

Bei der Ausführung von Anschlußanlagen hat der Anschlußinhaber den Anordnungen der Staatseisenbahnverwaltung und des mit der Beaufsichtigung der Bauausführung beauftragten Beamten Folge zu leisten. Insbesondere ist für diejenigen Theile der Anschlußanlage, welche demnächst von der Staatseisenbahnverwaltung zu unterhalten sind, nur solches Material zu verwenden, mit welchem sich die Staatseisenbahnverwaltung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Berechnung der zu erstattenden Anlagelkosten.

Bei Berechnung der zu erstattenden Kosten des Anschlusses sind zu berücksichtigen:

- a) die Kosten für die Herstellung der Anschlußanlagen selbst;
- b) die Kosten für die durch jene Anlagen bedingten Aenderungen und Erweiterungen der Anlagen der Staatseisenbahn;
- c) die nicht besonders nachweisbaren Selbstkosten allgemeiner Natur (Generalkosten) mit 5% der zu a und b berechneten Beträge.

Für das Grundeigenthum der Staatseisenbahnverwaltung, welches zur Herstellung und Benutzung des Anschlusses hergegeben wird, jedoch mit Ausnahme der von der Abzweigungsweiche aus den Staatsbahngleisen bis zum Merkzeichen in Anspruch genommenen Fläche, hat der Anschlußinhaber eine laufende Entschädigung zu zahlen, welche in den besonderen Bedingungen des Anschlußvertrages festgesetzt wird.

§ 4. Zahlung der zu erstattenden Anlagelkosten.

Die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung für Rechnung des Anschlußinhabers auszuführenden Anlagen sind von Letzterem vor Beginn der Arbeiten vorzuschießen.

Bei größeren Bauausführungen kann dem Anschlußinhaber die Einzahlung des Vorschusses in Theilbeträgen gestattet werden, die indessen mindestens so hoch zu bemessen sind, daß die von der Staatseisenbahnverwaltung Dritten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gedeckt werden können.

Eine Verzinsung der Vorschüsse findet seitens der Staatseisenbahnverwaltung nicht statt.

§ 5. Rechtzeitige Inbetriebnahme des Anschlusses.

Der Anschlußinhaber übernimmt die Verpflichtung, gleichzeitig mit den nach § 2 oder besonderer Vereinbarung von der Staatseisenbahnverwaltung herzustellenden Theilen des Anschlusses auch die von ihm selbst auszuführenden Anlagen fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen.

Kommt er jener Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatseisenbahnverwaltung, falls sie es nicht vorzieht, auf Kosten des Anschlußinhabers die Arbeiten selbst fortzusetzen, befugt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist zur Fertigstellung der rückständigen Arbeiten, von dem Vertrage zurückzutreten, sämtliche Anlagen auf ihrem Gelände zu beseitigen, den früheren Zustand wieder herzustellen und die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen.

§ 6. Aenderung oder Erweiterung der Anschlußanlagen.

Die aus Betriebs- oder Verkehrsrückichten erforderlichen Aenderungen und Erweiterungen der Anschluß- sowie der Staatseisenbahnanlagen kann die Staatseisenbahnverwaltung jederzeit anordnen. Dem Anschlußinhaber steht ein Anspruch auf Entschädigung insbesondere wegen der dadurch etwa veranlaßten Unterbrechung oder Störung seines Betriebes nicht zu.

Der Anschlußinhaber trägt die Kosten der Aenderungen und Erweiterungen der Anschlußanlage selbst in jedem Falle. Bezüglich der Aenderungen und Erweiterungen der Staatseisenbahnanlagen ist zu unterscheiden:

- a) Werden sie durch Aenderungen oder Erweiterungen des Anschlusses bedingt, so trägt der Anschlußinhaber ihre Kosten in vollem Umfange.
- b) Im Uebrigen fallen ihm diese Kosten nur insoweit zur Last, als sie durch die Beibehaltung oder betriebsfähigere Bedienung des Anschlusses erforderlich werden. Auch diese Kosten (unter b) übernimmt die Staatseisenbahnverwaltung, wenn in den ersten 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses eine Aenderung oder Erweiterung wegen einer beim Vertragsabschluß dem Anschlußinhaber nicht angekündigten Aenderung oder Erweiterung der Staatseisenbahn erforderlich wird.

Insoweit nach vorstehenden Grundsätzen (unter a und b) die Kosten von Aenderungen und Erweiterungen der Staatseisenbahn vom Anschlußinhaber zu tragen sind, können hierauf nach billigem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung die Vortheile aus den in Folge dieser Aenderungen oder Erweiterungen etwa eintretenden Verbesserungen der Staatseisenbahnanlagen oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben in Anrechnung gebracht werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat vor jeder Aenderung oder Erweiterung der Staatseisenbahn, bei welcher eine Aenderung der Anschlußanlagen in Frage kommt, dem Anschlußinhaber einen Ueberschlag über die ihn treffenden Kosten, jedoch ohne Gewähr für dessen Einhaltung, sowie einen Gleisplan mitzutheilen. In gleicher Weise ist der Anschlußinhaber verpflichtet, für alle von ihm beantragten Aenderungen oder Erweiterungen der Anschlußanlagen der Staatseisenbahnverwaltung einen Gleisplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Kosten für die ausführlichen Entwürfe werden nach den im Abs. 2 aufgestellten Grundsätzen getragen.

Bei der Aenderung oder Erweiterung des Anschlusses finden im Uebrigen die in den §§ 2 bis 5 in Betreff der erstmaligen Herstellung des Anschlusses und die im § 22 in Betreff der Wegräumung des Anschlusses im Falle seiner Aufhebung getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die letzteren mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung für Verbreiterungen des Bahnkörpers, welche auf Kosten des Anschlußinhabers ausgeführt worden sind, nach Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden kann, soweit sie der Verbreiterungen für ihre eigenen Zwecke bedarf.

§ 7. Mitbenutzung der Anschlußanlagen durch die Staatseisenbahnverwaltung oder durch Dritte.

Der Anschlußinhaber ist verpflichtet, die Mitbenutzung der Anschlußanlage, jedoch mit Ausnahme des auf dem eigentlichen Werthofe liegenden Theils, sowohl der Staatseisenbahnverwaltung für ihre eigenen Zwecke, wie Andern, und zwar ohne oder mit Abzweigung besonderer Anschlußanlagen („Nebenanschluß“) zu gestatten, sofern dadurch nicht der regelmäßige Betrieb auf dem Anschlusse geschädigt wird. Bei Meinungsverschiedenheiten in letzterer Beziehung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten allein maßgebend.

Eine außergewöhnliche und kurze Mitbenutzung seitens der Staatseisenbahnverwaltung hat der Anschlußinhaber unentgeltlich zu gestatten. Die Entschädigung für eine gewöhnliche und längere Mitbenutzung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach billigem Ermessen festgesetzt.

Handelt es sich um eine Mitbenutzung durch Dritte, so setzt die Staatseisenbahnverwaltung mangels einer Einigung unter den Beteiligten für die Mitbenutzung eine Vergütung durch Schiedsspruch fest. Hierbei wird sie einerseits die Kosten der Anlage, Unterhaltung, Erneuerung, Bedienung und Bewachung des mitbenutzten Anschlußtheils und andererseits die Anzahl der für jeden Einzelnen auf der gemeinschaftlich benutzten Anlage beförderten beladenen Wagen in Betracht ziehen.

§ 8. Bewachung, Bedienung und Unterhaltung des Anschlusses.

Die Bewachung, Bedienung und Unterhaltung der Anschlußanlagen bis zu und einschließlich der Einmündung in die Staatseisenbahn und aller zugehörigen Vorrichtungen geschieht, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, durch die Staatseisenbahnverwaltung auf Kosten des Anschlußinhabers.

Auch wenn vereinbart ist, daß die Anschlußanlagen oder ein Theil derselben durch Leute des Anschlußinhabers bewacht, bedient und unterhalten werden sollen, so muß doch den Anordnungen der Staatseisenbahnverwaltung und den Weisungen der zuständigen Bediensteten derselben Folge geleistet werden.

§ 9. Pauschvergütung für Bewachung und Bedienung.

Werden die für die Bewachung und Bedienung der Anschlußanlagen erforderlichen Wärter und Weichensteller von der Staatseisenbahnverwaltung gestellt, so sollen dabei thunlichst solche Einrichtungen getroffen werden, daß diese Bediensteten keine anderen Dienste zu leisten haben.

Ob und in welchem Umfange der Anschlußinhaber diese Angestellten während deren dienstfreien Zeit zu anderen Geschäften heranzuziehen befugt sein soll, bleibt besonderer Verständigung mit der Staatseisenbahnverwaltung vorbehalten.

Für jeden solcher Weise ausschließlich für den Dienst der Anschlußbahn beschäftigten Wärter oder Weichensteller vergütet der Anschlußinhaber der Staatseisenbahnverwaltung jährlich eine Pauschsumme von 1200 Mark, geschrieben: „Zwölfhundert Mark“, in welcher Summe zugleich die Entschädigung für alle Aufwendungen der Staatseisenbahnverwaltung aus Anlaß der Bewachung und Bedienung enthalten ist.

Sind die örtlichen Verhältnisse der Anschlußanlage der Art, daß eine Betheiligung der Anschlußweichensteller oder Wärter an dem Dienste der Staatseisenbahn zulässig und aus Ersparnisrücksichten wünschenswerth erscheint, so wird dem Anschlußinhaber nur ein im Verhältniß zur Thätigkeit des betreffenden Beamten für den Anschluß stehender Theil der Pauschsumme von 1200 Mark in Rechnung gestellt werden.

§ 10. Pauschvergütung für die laufende bauliche Unterhaltung der Gleise.

Für die zur laufenden baulichen Unterhaltung der Gleise und Weichen des Anschlusses erforderlichen Arbeiten werden für das laufende Meter und Jahr 20 Pfg., geschrieben: „zwanzig Pfennig“, vergütet, wobei die Weichengleise bis zum Stoß vor der Zungen Spitze in beiden Strängen durchgerechnet werden.

In diesen Sätzen sind enthalten die Arbeitslöhne der Rotten und Rottenführer für Stopfen, Heben, Richten der Gleise, Auswechseln der Schienen, Schwellen und des Kleineisenzeuges, sowie die Kosten der Unterhaltung der Geräthe, der Beaufsichtigung der Rotten durch den Bahnmeister, Vertretung des Letzteren und die allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 11. Pauschvergütung für die Gangbarhaltung, Schmierung und Erleuchtung der Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben u. s. w.

Für die Gangbarhaltung, Schmierung und Erleuchtung der Weichen und Kreuzungen nebst Stellvorrichtung, Weichenignalen und Gleissperren sowie der Drehscheiben (einschließlich Vergabe der zum Schmieren und Erleuchten erforderlichen Materialien) werden neben der gemäß § 10 und § 12 b. c. für die bauliche Unterhaltung zu leistenden Vergütung nachfolgende Beträge jährlich in Rechnung gestellt:

	a. in den Hauptgleisen der Staats- eisenbahn. M	b. in den Nebengleisen der Staats- eisenbahn und in den Anschluß- gleisen, welche von Lokomotiven befahren werden. M	c. in den übrigen Anschluß- gleisen. M
Für eine einfache Weiche	45	20	12
" " Doppelweiche	60	25	20
" " einfache Kreuzungsweiche	75	35	25
" " doppelte Kreuzungsweiche	120	50	40
" " Kreuzung (ohne Unterschied des Nei- gungswinkels)	20	10	5
" ein Weichenkreuz (bestehend aus 4 ein- fachen Weichen)	150	70	45
" " einfaches Herzstück	5	5	3
" eine Blauel'sche Weiche	35	—	—
" " Drehscheibe	25	25	25

§ 12. Besonders zu berechnende Unterhaltungskosten.

Besonders werden in Rechnung gestellt:

- die Kosten für die außergewöhnliche Unterhaltung der Gleise und Weichen, insbesondere die durch außergewöhnliche Naturereignisse, z. B. durch Schneeverwehungen verursachten Aufwendungen;
- die für die Unterhaltung der Gleise und Weichen erforderlichen Ersatzmaterialien, einschließlich des Stopfstiebes;
- die für die bauliche Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen, Parallelwege, Rampen, Wegeübergänge, Brücken, Buden nebst Gerätschaften, der Drehscheiben, Pressböcke, Gleissperren und aller sonstigen Bahnanlagen erforderlichen Aufwendungen;
- die Kosten für die bauliche Unterhaltung sowie für die Gangbarhaltung, Schmierung und Erleuchtung der Sicherungs- und Signalanlagen, bei gemeinschaftlicher Benutzung anteilig gemäß besonderer Festsetzung durch die Staatseisenbahnverwaltung.

In geeigneten Fällen sind in den besonderen Vertragsbedingungen für die unter a bis d aufgeführten Kosten Pauschvergütungen zu vereinbaren.

Zur Deckung der nicht besonders nachweisbaren Selbstkosten allgemeiner Natur (Generalkosten) werden 5 % von der Gesamtsumme aller, im einzelnen nicht nach vereinbarten Pauschalätzen zu berechnenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 13. Gesamtpauschvergütung.

In geeigneten Fällen kann für die sämtlichen vom Anschlußinhaber auf Grund der §§ 3 und §§ 9—12 zu leistenden Zahlungen in den besonderen Vertragsbedingungen eine jährliche Gesamtpauschvergütung vereinbart werden.

Die Aufhebung einer derartigen Abrede kann von beiden Theilen nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung verlangt werden.

§ 14. Prüfung der Kostenrechnung durch den Anschlußinhaber, Fälligkeit der Zahlungen.

Die Rechnungen über die Kosten der Herstellung, Aenderung und Erweiterung der Anschlußanlage sowie die Rechnungen über die besonders zu vergütenden Unterhaltungskosten (§ 12) unterliegen nur einer rechnerischen Prüfung des Anschlußinhabers.

Die von dem Anschlußinhaber auf Grund der §§ 3 und §§ 9—13 zu leistenden Zahlungen sind, soweit nicht ein anderes vereinbart, in vierteljährlichen Theilbeträgen am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar — und zwar die nach den §§ 3 und §§ 9—11, 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 zu entrichtenden festen Vergütungen im Voraus ohne jedesmalige besondere Aufforderung — zu zahlen.

§ 15. Betriebsführung auf dem Anschlusse.

Die Staatseisenbahnverwaltung ist berechtigt, aber, sofern nicht ein anderes vereinbart, nicht verpflichtet, den Betrieb auf dem Anschlusse zu führen oder zu überwachen. Auch dann, wenn sie die Betriebsführung vertragsmäßig übernommen hat, kann sie jederzeit verlangen, daß der Betrieb ganz oder theilweise vom Anschlußinhaber übernommen werde, und zwar nach Ablauf einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Frist, sofern der Betrieb ohne Maschinenkraft bewirkt werden kann, andernfalls nach Ablauf von 6 Monaten. In jedem Falle sind für die Art der Betriebsführung ebenso wie bezüglich der Aufstellung und Benutzung des Betriebsmaterials die Anordnungen der Staatseisenbahnverwaltung und die Weisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen.

Die Staatseisenbahnverwaltung bezeichnet diejenigen Stellen (Gleise), wo die angebrachten und abzuholenden Wagen aufzustellen sind („Uebergabegleise“). Ist die Zustellung wegen Ueberfüllung der Anschlußanlagen nicht möglich, so gilt sie mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Wagens als erfolgt. Der Staatseisenbahnverwaltung bleibt auch überlassen, in solchem Falle die Wagen auf dem öffentlichen Ladegleis zur Entladung bereit zu stellen. Der Zeitpunkt des vollendeten Anbringens und begonnenen Abholens zu oder von der Uebergabestelle ist, sofern nicht ein anderes vereinbart, für die Beurtheilung der Ladefristen (§ 16) und der Haftpflicht (§ 17) maßgebend.

Die zur Abholung bereit gestellten Wagen müssen sämtlich ordnungsmäßig gekuppelt sein. Der Anschlußinhaber hat die abzuholenden Wagen mit der Bestimmungsstation zu bezeichnen, die Nummern der Wagen in die Frachtbriefe einzutragen und allen sonstigen Vorschriften für den Verkehr mit dem Anschlusse, welche die Staatseisenbahnverwaltung zur Erleichterung und Sicherung ihres Betriebes für erforderlich hält, nachzukommen. Insbesondere behält sich die Staatseisenbahnverwaltung das Recht vor, zu verlangen, daß die Wagen gemäß den Bedürfnissen ihres Betriebes geordnet übergeben werden.

Sofern der Anschlußinhaber diesen Anordnungen nicht nachkommt, kann die Uebergabe oder Uebernahme der Wagen seitens der Staatseisenbahnverwaltung verweigert und für den daraus entstehenden Aufenthalt in deren Benutzung in gleicher Weise wie bei verzögerter Be- und Entladung dem Anschlußinhaber Wagenstandgeld — § 16 — berechnet werden.

Dem Anschlußinhaber steht ein Anspruch auf Entschädigung für Unterbrechung oder Störung des Betriebes auf dem Anschlusse in Folge von Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten oder sonstigen Hinderungsgründen auf der Staatseisenbahn oder der Anschlußanlage nicht zu.

§ 16. Ladefristen.

Die Ladefristen werden von der Staatseisenbahnverwaltung unter Berücksichtigung der Bedienungzeiten und der besonderen Verhältnisse des Anschlusses, jedoch nicht unter 4 Stunden, besonders festgesetzt. Soweit auf den angeschlossenen Werken ein ununterbrochener Betrieb stattfindet, kann die Be- und Entladung der Eisenbahnwagen auch während der Nachtzeit gefordert werden.

Für die Ueberschreitung der festgesetzten Fristen hat der Anschlußinhaber das tarifmäßige Wagenstandgeld zu entrichten. Dieses Standgeld wird auch dann erhoben, wenn für den Anschluß eingegangene Wagen wegen Ueberfüllung der Anschlußanlagen auf diesen nicht zugestellt werden können — vergl. § 15 —.

Für die Ermittlung des Zeitraums, in welchem ein Wagen zur Verfügung des Anschlußinhabers gestanden hat, sind ausschließlich die Angaben der mit der Leitung des Anschlußbetriebes beauftragten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung maßgebend.

Falls der Anschlußinhaber die dem Werke zur Be- oder Entladung überwiesenen Wagen ohne besondere Genehmigung der Staatseisenbahnverwaltung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Beförderungen innerhalb seines Werkes benutzt oder falls diese Benutzung durch seine Angestellten und Arbeiter mit oder ohne sein Vorwissen erfolgt, verfällt der Anschlußinhaber für jeden Fall dieser mißbräuchlichen Benutzung in eine Strafe von 100 Mark für den Wagen.

§ 17. Unfallmeldung, Haftpflicht.

Der Anschlußinhaber hat — bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark für den Einzelfall — von jeder auf dem Anschlußgleise erfolgten Entgleisung, auch wenn eine Beschädigung von Wagen nicht stattgefunden hat, unverzüglich, jedenfalls vor Rückgabe der Wagen, dem Vorstande der Anschlußstation bezw. bei den aus freier Strecke abzweigenden Anschlüssen der Bediensteten Meldung zu machen.

Beschädigungen, welche an Eisenbahnfahrzeugen bei deren Abholung von den Uebergabegleisen — § 15 — sich vorfinden, hat der Anschlußinhaber zu vertreten, soweit solche nicht schon bei der Zuführung nach den Uebergabegleisen dem begleitenden Beamten gegenüber als vorhanden festgestellt und von dem letzteren anerkannt worden sind. Die Kosten der von der Staatseisenbahnverwaltung zu veranlassenden Wiederherstellung der Eisenbahnfahrzeuge werden dem Anschlußinhaber nach den unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen für ihre gegenseitigen Beziehungen jeweilig vereinbarten Sätzen, oder, wenn solche nicht bestehen, nach den nach den Staatsbahngrundfätzen zu ermittelnden Beträgen in Rechnung gestellt.

Im Uebrigen bewendet es bezüglich der Haftpflicht für Unfälle und Schäden bei den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Anschlußinhaber der Staatseisenbahnverwaltung gegenüber überall für seine Leute haftet.

§ 18. Befugniß der Staatseisenbahnverwaltung zur Ausschließung von Bediensteten des Anschlußinhabers vom Anschlußdienst.

Wenn der Anschlußinhaber zur Bewachung, Unterhaltung oder Betriebsführung eigenes Personal verwendet, so steht der Staatseisenbahnverwaltung die Befugniß zu, diejenigen Bediensteten von dem Anschlußdienst auszuschließen, welche den Anordnungen der Angestellten der Staats-

eisenbahnverwaltung nicht nachkommen oder sich wiederholt Vernachlässigungen ihrer Verbindungen zu Schulden kommen lassen.

§ 19. Vergütung für die Bedienung des Anschlusses (Anschlußfracht, Stationsfracht).

Bei den aus freier Strecke abzweigenden Anschlüssen bleibt die Festsetzung der Vergütung für die Bedienung des Anschlusses besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Bei den übrigen Anschlüssen wird für die Beförderung von Wagen zwischen der Station einerseits und der Uebergabestelle — § 15 — andererseits, eine Anschlußfracht erhoben. Die Höhe dieser Anschlußfracht richtet sich nach der Entfernung von der Mitte des Stationsgebäudes der Anschlußstation bis zur Mitte der Uebergabegleise — § 15 —. Ausnahmeweise kann auf großen Bahnhöfen der Staatseisenbahnverwaltung als Ausgangspunkt für die Berechnung der Entfernung ein bestimmter Punkt des Güterbahnhofs festgesetzt werden.

Die Anschlußfracht (Abs. 2) beträgt bei einer Entfernung:

bis 1 km einschließlich	—,50 M.
über 1 bis 2 km einschließlich	—,70 "
" 2 " 3 " "	—,90 "
" 3 " 4 " "	1,10 "
" 4 " 5 " "	1,30 "
" 5 " 6 " "	1,50 "
" 6 " 7 " "	1,70 "
" 7 " 8 " "	1,90 "
für jedes weitere angefangene km	—,20 Mark mehr.

Vorstehende Gebühren verstehen sich für jeden beladenen Wagen; die Bewegung der leeren Wagen erfolgt mit der Maßgabe unentgeltlich, daß für leere Wagen, welche zur Beladung zugeführt, aber nicht innerhalb der bestimmten Ladefrist beladen werden und daher leer zurückgeholt werden müssen, außer dem Wagenstandgelde die Anschlußfracht zur Erhebung kommt.

Die Anschlußfracht ist nur für einen Wagen zu erheben, wenn in Ermangelung eines Wagens von mindestens 10 000 kg Ladegewicht mehrere Wagen mit mindestens 10 000 kg Gesamt-ladegewicht gestellt werden. Ein Paar Schemel- oder Kuppelwagen gilt für die Berechnung der Anschlußfracht als ein Wagen.

Besondere Anschlußfrachten kommen dann nicht zur Erhebung, wenn die Tarife die Bestimmung enthalten, daß in dem betreffenden Verkehr, außer den veröffentlichten Frachtsätzen, Zechen- oder Anschlußgebühren nicht erhoben werden.

Für den Fall der Uebernahme der Beförderung von Wagen von einem Anschlußwerke bis zu der zugehörigen Station oder umgekehrt, oder zwischen zwei an dieselbe Station angeschlossenen Werken wird — außer den für den einzelnen Fall maßgebenden Anschlußfrachten — die jeweilig tarifmäßige Stationsfracht erhoben.

§ 20. Frachtstundung.

Der Anschlußinhaber ist auf Verlangen der Staatseisenbahnverwaltung verpflichtet, bei der Güterabfertigung, bei welcher die Abfertigung der Anschlußsendungen stattfindet, unter den dafür jeweilig geltenden Bedingungen Frachtstundung zu nehmen.

§ 21. Aufhebung des Anschlußvertrages.

Die Aufhebung des Anschlußvertrages kann beiderseits durch eine sechs Monate vorhergehende Kündigung herbeigeführt werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung ist außerdem befugt, nach Ermessen den Anschlußvertrag ohne vorgängige Kündigung sofort aufzuheben, die Anlagen des Anschlusses oder deren Benutzung einzuschränken oder den Betrieb auf dem Anschlusse einzustellen:

1. wenn das Werk usw., zu dessen Gunsten der Anschluß bewilligt ist, seinen Betrieb einstellt oder in Konkurs geräth;
2. wenn sie aus Rücksichten für die Sicherheit des Betriebes es für erforderlich erachtet;
3. wenn der Anschlußinhaber ausdrücklicher Aufforderung ungeachtet es unterläßt, die an die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Anschlußverhältniß zu vergütenden Kosten zu zahlen oder sonstigen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.

Im Falle der Aufhebung des Vertrages hat der Anschlußinhaber, abgesehen von dem im § 22 Bestimmten, nur das Recht auf Rückgabe der etwa für den Bau des Anschlusses der Staatseisenbahnverwaltung gegebenen und ausweislich der abzuschließenden Rechnungen noch nicht verausgabten Geldbeträge.

§ 22. Wegräumung der Anschlußanlagen.

Bei Aufhebung des Anschlusses hat die Staatseisenbahnverwaltung das Recht, die Anlage entweder ganz, jedoch nur bis zur Grenze des eigentlichen Werkhofes — vergl. § 7 — oder theilweise gegen Erstattung des derzeitigen Werthes in ihr Eigenthum zu übernehmen. Will die Staatseisenbahnverwaltung von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat der Eigenthümer binnen einer von der Staatseisenbahnverwaltung festzusetzenden angemessenen Frist diejenigen Anlagen, welche sich auf dem Eigenthum der Staatseisenbahnverwaltung befinden, zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen, widrigenfalls diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Anschlußinhabers durch die Staatseisenbahnverwaltung erfolgen. Letzterer steht es jedoch in jedem Falle frei, diejenigen Anlagen des Anschlusses — Gleise, Weichen, Drehscheiben usw. —, welche nicht ohne gleichzeitige Störung der Anlagen der Staatseisenbahn entfernt werden können, auf Gefahr und Kosten des Anschlußinhabers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen oder gegen Vergütung des zeitigen Werthes zu übernehmen. Sind behufs der Herstellung des Anschlusses Verbreiterungen des Bahnkörpers auf Kosten des Anschlußinhabers ausgeführt worden, so ist ebenfalls der frühere Zustand wieder herzustellen, sofern nicht die Staatseisenbahnverwaltung darauf verzichtet.

§ 23. Zeit und Ort der Zahlung.

Alle Zahlungen, welche nach den vorstehenden allgemeinen oder den vereinbarten besonderen Bedingungen von dem Anschlußinhaber zu leisten sind, müssen postfrei bei der zuständigen königlichen Eisenbahnkasse geleistet werden. Einwendungen gegen die Berechnungen, auf Grund welcher die Zahlungen gefordert werden, dürfen letztere nicht aufhalten, sind vielmehr nachträglich anzubringen.

§ 24. Sicherheitsleistung.

Um den richtigen Eingang der Zahlungen (§ 23) zu sichern, kann die Staatseisenbahnverwaltung zu jeder Zeit die Leistung einer Sicherheit von dem Inhaber des Anschlusses fordern.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Staatseisenbahnverwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung auszustellen.

Die Höhe der zu bestellenden Pfänder wird nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt.

Die Staatseisenbahnverwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Anschlußinhaber im Bereiche der Königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet.

Die Staatseisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Anschlußinhabers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

- a) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Staatseisenbahnverwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Anschlußinhaber steht ein Anspruch auf Rückstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.
- b) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen, bei der deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.
- c) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu b) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Anschlußinhabers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung überreicht wird.
- d) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung angenommen bei gleichzeitiger Verpfändung des Sparkassenguthabens durch Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Staatseisenbahnverwaltung.
- e) Wechsel werden nach dem Ermessen der Staatseisenbahnverwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige königliche Eisenbahndirektion vertretenen königlichen Eisenbahnfiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Eisenbahnfiskus bezeichnet ist.

Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, wenn sie in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

Die Befriedigung aus den verpfändeten Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Staatseisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinntheil- und Erneuerungsscheine beizufügen, insoweit bezüglich der ersteren in den besonderen Vertragsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den

Fälligkeitsterminen dem Anschließhaber ausgehändigt. Die Staatseisenbahnverwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

Die Rückgabe der Pfänder, soweit dieselben für Verbindlichkeiten des Anschließhabers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Anschließhaber die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 25. Gerichtsstand.

Wegen aller aus dem Anschlußvertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat Anschlußinhaber bei demjenigen Gerichte Recht zu nehmen, in dessen Bezirk die vertragschließende Königliche Eisenbahndirektion ihren Sitz hat.

Anlage 34.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufer.

Mit der durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1900 erteilten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat die Königliche Staatsregierung mittels des beiliegenden Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 2. November 1900 den oben bezeichneten Gesetzentwurf hierher vorgelegt, um eine gutachtliche Aeußerung des Rheinischen Provinziallandtags zu demselben herbeizuführen.

Der Provinzialausschuß hat diesen Gesetzentwurf auch seinerseits einer Prüfung und Berathung unterzogen und beehrt sich, auf Grund derselben den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des

Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, seine Zustimmung erteilen."

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J.-Nr. 19142.

Coblenz, den 2. November 1900.

Provinziallandtag-Gesetzesvorlage,

betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1851.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst der in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 26 März d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gesetzesentwurf, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werde.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft zc. ersuche ich, den in 6 Druck-exemplaren beigefügten Gesetzesentwurf nebst der demselben beigefügten Begründung dem nächsten Provinziallandtag zur Verathung und Aeußerung zugehen zu lassen.

An den Verhandlungen des Provinziallandtags wird der Generalkommissions-Präsident Küster als Kommissar des Herrn Ministers theilnehmen.

gez.: Raffe.

An
den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

in
Düsseldorf.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Februar 1900 ertheile Ich hierdurch dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und dem Justizminister die Ermächtigung, den nebst der Begründung anliegend zurückfolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeintheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, dem Provinziallandtage der Rheinprovinz bei seinem nächsten Zusammentreten zur Begutachtung vorzulegen.

Berlin, den 26. März 1900.

gez. Wilhelm R.

gegez. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt.

An

den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
und den Justizminister

Zu I. C. 2638.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kosten-Vorschriften auf die nach der Gemeintheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeintheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) und der § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 156) in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde und des Verfahrens (§§ 12, 13, 15).

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, kommen die Vorschriften der §§ 14, 16 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 zur Anwendung. Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigentümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums (§ 20 Abs. 4 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestätigung des Rezesses, welche einmal im Amtsblatte derjenigen Regierung zu bewirken ist, in deren Bezirk die der Ablösung oder Theilung unterworfenen Grundstücke liegen.

In Ansehung des Kostenwesens findet der § 20 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 entsprechende Anwendung. Das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 21. April 1852 (Gesetz-Samml. S. 118) und der § 105 des Preussischen Gerichtskosten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) werden aufgehoben.

§ 2.

Ist in dem Auseinandersetzungsplane eine Veräußerung vorgesehen, so findet der Verkauf Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Parteien im Wege der Zwangsversteigerung gemäß §§ 180 bis 184 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.-Gesetz-BI. S. 713) statt.

Hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Grundstücke findet der Verkauf nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) statt. Der Auseinandersetzungsplan muß alsdann die Verkaufsbedingungen enthalten und den Notar bestimmen.

§ 3.

Die Sachen, in denen der Rekurs wegen Zulässigkeit des Antrags auf Theilung oder Ablösung oder wegen Zulässigkeit des Antrags auf Ausdehnung des Verfahrens bei dem Landgerichte schwebt, werden zur Entscheidung an das Oberlandeskulturgericht, diejenigen, in denen der Theilungs- oder Ablösungsvertrag dem Landgerichte zur Bestätigung und zur Erklärung der Vollstreckbarkeit vorliegt, an die Generalkommission zum Abschlusse des Verfahrens abgegeben.

Die Generalkommission hat das Verfahren in den Sachen, in welchen die Klage auf Theilung oder Ablösung nach beendetem Vorverfahren noch nicht erhoben ist, einzustellen, sofern nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung des Vorverfahrens die Fortsetzung des Verfahrens bei ihr beantragt wird.

Ist bei dem Landgerichte das Prozeßverfahren wegen Theilung oder Ablösung anhängig, so wird der Prozeß bei der Auseinandersetzungsbehörde fortgesetzt und, wenn von dem Landgerichte noch nicht erkannt ist, von der Generalkommission ist erster Instanz entschieden; ist aber darüber von dem Landgerichte schon erkannt, so werden die spruchreifen Akten zur Entscheidung in zweiter

Instanz an das Oberlandeskulturgericht überandt. In diesen Fällen sind die im landgerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren und Auslagen des Prozeßbevollmächtigten der obliegenden Partei zu erstatten.

§ 4.

Der § 6 Abs. 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 263) wird aufgehoben.

Urkundlich zc.

Gegeben . . .

Begründung.

Das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz zc. vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen (§ 1) ist für den Geltungsbereich dieser Gemeinheitstheilungsordnung in der Rheinprovinz verschieden, je nachdem die belasteten oder zu theilenden Grundstücke auf dem rechten oder dem linken Rheinufer belegen sind. In den Landestheilen des rechten Rheinufers findet das altländische Auseinanderetzungsverfahren Anwendung, während für die Landestheile des linken Rheinufers nach § 23 der Gemeinheitstheilungsordnung das Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) erlassen ist. Aber auch in den Landestheilen des linken Rheinufers ist dieses Verfahrensgesetz nicht mehr allgemein anwendbar, da nach § 22 des Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, vom 24. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 163) die Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinanderetzungsbehörde, des Verfahrens und des Kostenwesens (§§ 12 bis 20) fortan auch in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen Anwendung finden, soweit solche in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden.

Das Verfahren nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 weicht von dem altländischen Verfahren in seiner Ausgestaltung erheblich ab. Beide Verfahren stimmen insofern überein, als die Anträge auf Theilung und Ablösung bei der Generalkommission anzubringen sind. Diese ernannt, falls sie den Antrag für zulässig erachtet, einen Kommissar, der an Ort und Stelle mit den Be-theiligten zu verhandeln und das Sach- und Rechtsverhältniß aufzuklären hat.

Ergeben sich hierbei keine Streitpunkte, oder werden die erhobenen Widersprüche gütlich beigelegt, so fertigt der Kommissar den Theilungs- bzw. Ablösungsplan an. Dieser Plan bedarf der Bestätigung und hierbei tritt der erste Unterschied zwischen den beiden Verfahren zu Tage.

Während nach altländischem Verfahren die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Thätigkeit des Kommissars beauftragte Generalkommission die Auseinanderetzungsrezesse zu prüfen, zu genehmigen und für deren Ausführung Sorge zu tragen hat, ist im linksrheinischen Rechtsgebiete das Landgericht die zur Prüfung und Genehmigung berufene Behörde. Insoweit die in Frage stehenden Grundstücke dem Grundbuchrecht unterliegen, hat das Landgericht auch die Ausführung des Planes herbeizuführen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen im Rheinischen Rechtsgebiet, Artikel 33 Nr. 10 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899, Gesetz-Samml. S. 307).

Gänzlich verschieden gestaltet sich dagegen das Verfahren, wenn eine Einigung der Beteiligten seitens des Spezialkommissars nicht erzielt wird.

Nach altländischem Verfahren bereitet der Spezialkommissar die Entscheidung der Streitpunkte durch sachgemäße Erörterungen und Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses vor. Ueber die Streitpunkte entscheidet alsdann die Generalkommission als Prozeßgericht erster Instanz. Das Verfahren ist schriftlich und wird unabhängig von den Anträgen der Beteiligten von Amtswegen betrieben. Alle für die Entscheidung wesentlichen Punkte sind zur Verhandlung zu ziehen und soll letztere auf Ermittlung der Wahrheit unter Benützung aller zulässigen Beweismittel gerichtet sein.

Das Gesetz vom 18. Februar 1880 hat dieses Verfahren den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung insoweit angepaßt, als dies mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens angängig erschien.

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Generalkommission ist das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Beschwerde zum Ober-Landeskulturgericht gegeben.

Die für das erstinstanzliche Verfahren maßgebenden Grundsätze gelten auch in der Berufungsinstanz. Ueber Streitigkeiten, welche Fragen der Auseinandersetzungsgesetzgebung betreffen, entscheidet das Ober-Landeskulturgericht endgültig.

Revision zum Reichsgericht findet nur bezüglich solcher Rechtsverhältnisse statt, welche vor den ordentlichen Gerichten hätten verhandelt werden können, wenn deren Entscheidung nicht durch die Spezialgesetzgebung an die Auseinandersetzungsbehörde verwiesen wäre.

In dem linksrheinischen Rechtsgebiete hingegen werden die von dem Spezialkommissar aufgenommenen Verhandlungen beim Landgerichte hinterlegt. Diese Vorverhandlungen vertreten die Stelle eines erfolglosen Sühneversuchs. Das Gericht wird mit der Sache erst durch eine auf Theilung oder Ablösung gerichtete Klage eines Beteiligten befaßt. Das Verfahren ist dem früheren Kollokationsverfahren nachgebildet. Der ernannte Richterkommissar leitet die Verhandlungen, wobei die Vorverhandlungen als sachgemäße und nützliche Unterlage dienen. Streitigkeiten werden zur mündlichen Verhandlung verwiesen und in dem gewöhnlichen Prozeßwege entschieden. Der wesentliche Unterschied springt sofort in die Augen.

Die altländischen Auseinandersetzungsbehörden vereinigen in sich verwaltende und richterliche Befugnisse. Sie leiten das Verfahren von Amtswegen und entscheiden über alle Rechtsfragen gleichzeitig als verwaltende wie richterliche Behörden. Ihre gesammte verwaltende wie richterliche Thätigkeit ist auf den einen Endzweck gerichtet, die Theilung herbeizuführen. Bei dieser, wenn auch an sich verschiedenen, so doch auch wieder einheitlichen Thätigkeit besitzen sie in dem technisch wie juristisch ausgebildeten Spezialkommissar ein ebenso geeignetes wie zuverlässiges Organ.

Im linksrheinischen Rechtsgebiete ist dagegen die leitende Thätigkeit des Richterkommissars streng geschieden von der rein richterlichen Thätigkeit der Gerichte. Das Verfahren gleitet nicht in der einheitlichen Bahn daher, die bei dem altländischen Verfahren gegeben ist.

Man hat das Mißliche und Unzweckmäßige einer derartigen Trennung der leitenden und entscheidenden Behörden bei Erlaß des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wohl empfunden. Indessen glaubte man bei der Vorliebe der linksrheinischen Bevölkerung für ihre Gerichtsinstitutionen den ordentlichen Gerichten die Verhandlung und Entscheidung der im Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten belassen zu sollen, zumal eine andere geeignete Spruchbehörde nicht vorhanden war und die Einsetzung einer solchen wegen der voraussichtlich unzulänglichen Beschäftigung bedenklich erschien (Drucksachen der zweiten Kammer 1850/51 Nr. 200, Drucksachen der ersten Kammer 1850/51 Nr. 248). Diese Gründe treffen heute nicht mehr zu. Das rheinisch-französische Prozeß-

verfahren ist durch die Zivilprozeßordnung ersetzt. Zwar ist das Verfahrensgezet vom 19. Mai 1851 durch die §§ 1, 4 und 30 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Ansehung des Zustellungsverfahrens u. äußerlich angepaßt. Die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 sind aber unberührt geblieben. Ferner ist das Kollokationsverfahren durch das Gesetz über das Verfahren bei Vertheilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 18. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 117), das Theilungsverfahren zunächst durch das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521), sodann durch das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 136) anderweit geregelt. Das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz vom 19. Mai 1851 ist demnach ein Ueberrest einer der Gegenwart unbekannt gewordenen Gesetzgebung; seine Formen sind den Gerichten und den Parteien nicht mehr geläufig.

Andererseits besteht seit dem Jahre 1886 für die Rheinprovinz eine Generalkommission, deren verwaltende und richterliche Thätigkeit sich in den Formen des altländischen Auseinandersehungsverfahrens abwickelt. Es kann daher nicht mehr behauptet werden, daß dieses Verfahren dem Rheinischen Rechtsleben fremd sei, vielmehr muß aus dem stetigen Anwachsen der Geschäfte der Generalkommission zu Düsseldorf gefolgert werden, daß sich das altländische Auseinandersehungsverfahren auch in der Rheinprovinz bewährt hat.

Aber auch sachliche Gründe sprechen für die Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1851. Es ist bereits hervorgehoben, daß der Vorzug des altländischen Verfahrens darin besteht, daß die nämliche sachkundige Behörde zur Leitung des gesammten Verfahrens einschließlich der Entscheidung etwaiger aus Anlaß desselben entstehenden Streitigkeiten berufen ist. Dadurch ist eine Einheitlichkeit des Verfahrens gesichert, die gerade bei Gemeinheitstheilungen außerordentlich wünschenswerth erscheint. Ein Bedenken, der nämlichen leitenden Behörde auch die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zu überlassen, kann umdeßwillen nicht durchschlagend sein, weil die Mitglieder dieser Behörde juristisch ausgebildet sind und sich in den übrigen Provinzen Mißstände nicht ergeben haben.

Im linksrheinischen Rechtsgebiete wird dagegen die Einheitlichkeit des Verfahrens bei jedem Widerspruche in der Regel unterbrochen. Der mit der Leitung des Verfahrens beauftragte Richterkommissar besitzt durchweg nicht diejenigen technischen Kenntnisse, wie solche dem Spezialkommissar zu Gebote stehen. Bei Aufstellung des Planes ist derselbe daher stets auf das Gutachten Sachverständiger angewiesen. Der technisch vorgebildete Spezialkommissar ist weit besser in der Lage, unter Beihülfe der ihm beigegebenen Beamten einen den Sach- und Rechtsverhältnissen Rechnung tragenden Plan auszuarbeiten.

Auch bei Erledigung der Streitigkeiten sind insofern die Auseinandersehungsbehörden durchaus geeignete Organe, als sie die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse durchweg besser zu beurtheilen vermögen, als der rechtsgelehrte Richter. Der Letztere ist mit Rücksicht auf seine Vorbildung mehr geneigt, lediglich den strengen Rechtsgrundsätzen Rechnung zu tragen, ohne den wirtschaftlichen Verhältnissen das erforderliche Gewicht beizulegen. Bei Beurtheilung von wirtschaftlichen Fragen ist der Richter in zu hohem Maße auf das Gutachten der Sachverständigen angewiesen, wodurch das Auseinandersehungsverfahren selbst beeinträchtigt werden kann.

Durchaus ungeeignet für die Zwecke des Gemeinheitstheilungsverfahrens ist der in dem linksrheinischen Verfahrensgezet durchgeführte Anwaltszwang und der Prozeßbetrieb durch die Parteien.

Der dem altländischen Verfahren eigenthümliche Officialbetrieb gewährleistet eine schnellere und einfachere Erledigung der Auseinandersetzungen. Hauptsächlich kommt aber auch in Betracht, daß das Prozeßverfahren vor den Landgerichten, in welchem nach § 105 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) das Deutsche Gerichtskostengesetz Anwendung findet, erheblich kostspieliger ist, als die Führung der Prozesse bei den Auseinandersetzungsbehörden, bei denen die Kosten nach dem Gesetze über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) eingezogen werden. Zum Beispiel würde bei einem Theilungsobjekte im Werthe von 10 000 Mark der Prozeßkostenaufschlag nach dem Kostengesetze vom 24. Juni 1875 (§ 4 Nr. 3) 89,50 Mark betragen, während bei einer Entscheidung des Landgerichts die Gerichtskosten nach dem Gerichtskostengesetz (§§ 8 und 18) sich auf 3×90 Mark = 270 Mark, die beiderseitigen Anwaltsgebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (R. Gesetz-Bl. von 1898 S. 692 §§ 9, 13 und 17) auf 3×64 Mark = 192 Mark $\times 2 = 384$ Mark beziffern würden. Bei dieser Berechnung sind die Gebühren für die im landgerichtlichen Prozeßverfahren nothwendig zu vernehmenden drei Sachverständigen nicht mitgerechnet, weil auch im Streitverfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde Sachverständige vernommen werden können, wenngleich es hier nur ausnahmsweise vorkommt und dann regelmäßig nur zwei Sachverständige gehört werden, da der Kommissar selbst landwirthschaftlicher Sachverständiger ist. Die Kosten würden also jedenfalls geringer sein, als im landgerichtlichen Prozeßverfahren.

Ferner sind die Reisekosten des Richterkommissars und der Anwälte der Parteien nicht in Ansatz gebracht, weil auch die vom instruirenden Kommissar zu liquidirenden Reisekosten als Nebenkosten außer den Pauschätzen zu erheben sind. Hiernach sind also, ohne die Kosten der Sachverständigen und die zuletzt erwähnten Nebenkosten zu rechnen, schon allein die Prozeßkosten in dem obigen Beispiele $7 \frac{1}{4}$ mal so hoch, als sie im Streitverfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sein würden. Es liegt kein Grund vor, die Interessenten bei Ablösungen und Theilungen auf dem linken Rheinufer allein von den Vortheilen des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 auszuschließen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß gerade die hohen Gerichtskosten die Betheiligten bislang von Provokationen abgehalten haben. Trotzdem nämlich noch zahlreiche ablösbare Servituten und theilbare Gemeinheiten vorhanden sind, sind in den Jahren 1886 bis 1896 nur 30 Sachen, also jährlich durchschnittlich nur 3 Sachen anhängig geworden.

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in einem einheitlichen Staatswesen überall da, wo nicht ganz erhebliche Bedenken entgegenstehen, thunlichst für Rechtseinheit zu sorgen ist. Nachdem bezüglich des Zusammenlegungsverfahrens diese Rechtseinheit nunmehr seit einer Reihe von Jahren erreicht ist, kann es keinem Bedenken unterliegen, sie auch auf dem verwandten Gebiete des Gemeinheitstheilungsverfahrens anzubahnen.

Ueber den Umfang der Rechtsverhältnisse, deren Regelung nach dem Verfahrensgesetze zu erfolgen hat, sind im Jahre 1896 in denjenigen 29 Kreisen Erhebungen veranstaltet, in welchen die Anwendbarkeit des Verfahrensgesetzes voraussichtlich am häufigsten vorkommen wird. Sie haben ergeben, daß in diesen Kreisen:

A. in 121 Gemeinden Dienstbarkeiten, welche nach § 1. I. der Gemeinheitstheilungsordnung ablösbar sind, noch ausgeübt werden; belastet sind in ha:

Acker	Wiese	Weide	Wald	Nedland	Haide	im Ganzen
1192	168	335	23 376	420	393	25 884;

B. in 164 Gemeinden Gemeinschaften, welche unter den § 1. II. der Gemeinheitstheilungsordnung fallen, bestehen; gemeinsam sind in ha:

Acker	Wiese	Weide	Wald	Dehland	Schiffelland	im Ganzen
1419	175	718	12 010	143	70	14 535.

Die Zahl und der Umfang der noch zu regulirenden Sachen läßt eine Aufhebung des Verfahrensgesetzes um so mehr angezeigt erscheinen, als der größte Theil der belasteten oder gemeinschaftlichen Fläche (35 386 ha von 40 419 ha in den hauptsächlich in Betracht kommenden Kreisen) Wald ist, so daß das Theilungs- und Ablösungsverfahren nur in den seltensten Fällen in Verbindung mit einer Zusammenlegung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1885 erfolgen wird, weil nach § 4 dieses Gesetzes forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke nur mit Einwilligung aller Beteiligten in die Zusammenlegung gezogen werden können.

Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Sämmtliche Paragraphen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 sind aufzuheben. An die Stelle der §§ 1 bis 25, welche sich auf das Vorverfahren beziehen, treten die das Regulierungsverfahren betreffenden Bestimmungen der altländischen Gesetze, wie sie für die Zusammenlegung durch die §§ 12 bis 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 eingeführt sind. Hierbei war der seit dem Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1885 erfolgten Einführung der Grundbuchgesetzgebung im Gebiete des Rheinischen Rechts (Gesetz vom 12. April 1888) insofern Rechnung zu tragen, als diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1885, die nur mit Rücksicht auf das damals geltende Immobilienrecht getroffen sind, (§§ 14, 16 bis 19), auch nur für die noch nicht unter Grundbuchrecht stehenden Grundstücke eingeführt werden. Dieses ist in Absatz 2 und 3 zum Ausdruck gebracht.

Die auf das gerichtliche Verfahren sich beziehenden Vorschriften der §§ 26 bis 67 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden durch die das Streitverfahren betreffenden Bestimmungen der altländischen Gesetze ersetzt.

Der § 68 ist bereits durch den § 30 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung aufgehoben worden. Die Bestimmung des § 69, daß Vormünder und emancipirte Minderjährige zum Antrage auf Theilung oder Ablösung der Ermächtigung des Familienrathes bedürfen, besteht nicht mehr zu Recht, weil der Familienrath im Sinne des § 69 durch den § 92 Absatz 2 und § 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben ist. Es gelten jetzt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach denen eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist, weil nach § 1821 eine solche nur bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken oder bei Verträgen, die auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet sind, nothwendig ist. Die in § 69 enthaltene Bestimmung, daß Gemeinden oder öffentliche Anstalten der Ermächtigung des Kreisausschusses oder der Aufsichtsbehörde bedürfen, erscheint entbehrlich. Nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bedürfen Gemeinden und öffentliche Anstalten der Genehmigung nur bei freiwilliger Veräußerung von Grundstücken. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf solche Veränderungen in den Grundeigenthumsverhältnissen, die in einem durch die Gesetze geordneten Verfahren vor einer staatlichen Behörde sich vollziehen, welche von Amtswegen die Rechte der beteiligten Gemeinden und öffentlichen Anstalten wahrzunehmen, Benachtheiligungen zu verhüten und die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Entschädigungen zu prüfen hat. An Stelle des § 69 Absatz 2 tritt der § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885. Die Beibehaltung des § 70 empfahl sich im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Auseinandersetzungsachen in der Rheinprovinz

nicht, obgleich seine Bestimmung weiter geht, als die nunmehr in Kraft tretenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen für Vormünder, Gemeinden und öffentliche Anstalten die Genehmigung von Vergleichen erforderlich ist. Die §§ 71 und 72 enthalten Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen, die ohne Weiteres in Wegfall kommen.

Mit der Aufhebung des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hört die im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgesehene Thätigkeit der Landgerichte auf, so daß auch diese Bestimmung aufzuheben ist.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 3, letzter Satz des Entwurfes, ist dem § 22 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 nachgebildet.

Bezüglich des Kostenwesens sind die für die Zusammenlegungen und die mit demselben verbundenen Gemeintheilungen geltenden Vorschriften einzuführen und das Gesetz vom 21. April 1852 und der § 105 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetz-Samml. S. 326) aufzuheben.

Zu § 2.

Die hier getroffene Bestimmung tritt an die Stelle des § 16 des Gesetzes vom 19. Mai 1851. Dieser entspricht den Artikeln 953 und 970 des code de procédure civile, daß beim Verkauf von Immobilien eine Versteigerung vor einem Mitgliede des Gerichts oder einem Notar vorgenommen werden muß.

Auch hier ist der verschiedene Rechtszustand, je nachdem die der Gemeintheilung unterliegenden Grundstücke unter Grundbuchrecht stehen oder nicht, zu berücksichtigen.

Das mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft tretende neue Recht kennt einen gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Sinne der §§ 25 ff. des Gesetzes vom 22. Mai 1887 nicht mehr. An die Stelle desselben tritt vielmehr die Zwangsversteigerung nach den §§ 172 ff. des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (vergl. die Begründung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 S. 249). Insbesondere ist die zur Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgende Zwangsversteigerung in den §§ 180 ff. des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R-Gesetz-Bl. S. 713) geregelt. Auf diese Bestimmungen ist daher Bezug zu nehmen, soweit es sich um Grundstücke handelt, die unter Grundbuchrecht stehen.

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, für die das Grundbuch noch nicht angelegt ist, erfolgt der Erwerb und Verlust des Eigenthums zc. nach Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach den bisherigen Gesetzen. Der gerichtliche Verkauf dieser Grundstücke erfolgt nach den Vorschriften des im Uebrigen durch Artikel 144 Ziffer 20 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 aufgehobenen Gesetzes vom 22. Mai 1887. Nach §§ 13, 25 dieses Gesetzes erfolgt der freiwillige Verkauf von Liegenschaften, soweit er nach den bestehenden Bestimmungen gerichtlich stattfindet, im Wege der öffentlichen Versteigerung, durch den hierzu bezeichneten Notar. Wenn nun auch der Eigenthumserwerb durch eine Gemeintheilung nicht zu den freiwilligen Veräußerungen zu rechnen ist, so hat sich doch die Mitwirkung des Notars bei Veräußerungen von Immobilien in der Rheinprovinz so eingebürgert, daß ihre vollständige Ausschließung nicht zweckmäßig erscheint. Andererseits ist es auch nicht angezeigt, sie als Regel festzusetzen, weil die Kosten des notariellen Verkaufs, welche die Antheile der Betheiligten am Erlöse schmälern, möglichst zu vermeiden sind. Einigen sich daher

die Betheiligten über eine andere Art des Verkaufs (z. B. vor dem Spezialkommissar), so würde es hierbei bewenden; nur mangels einer Einigung würde der Verkauf vor dem Notar stattzufinden haben. Für den Fall des notariellen Verkaufs muß der Auseinandersetzungsplan die Verkaufsbedingungen und die Bezeichnung des Notars enthalten.

Die Bestimmungen des § 16 des Verfahrensgesetzes, daß eine etwaige Loosziehung vor dem Kommissar zu erfolgen hat, ist als selbstverständlich nicht in den § 2 aufgenommen worden, denn die Loosziehung bildet einen Theil des vom Kommissar in allen Theilen von Amtswegen zu leitenden Theilungs- und Ablösungsverfahrens.

Die Bestimmung des § 16, daß Verkauf und Loosziehung erst nach Bestätigung des Planes vorgenommen werden können, ist nicht in den § 2 aufgenommen worden, weil sie in das altländische Verfahren nicht hineinpaßt. Die Bestätigung des Planes nach dem Gesetze vom 19. Mai 1851 entspricht der Rezeßbestätigung des altländischen Verfahrens. In diesem ist aber eine Ausführung der Theilung oder Ablösung bereits vor der Rezeßbestätigung auf Grund des Auseinandersetzungsplanes zulässig.

Zu § 3.

Für die noch im Stadium des kommissarischen Vorverfahrens befindlichen Sachen bedarf es im Allgemeinen besonderer Uebergangsbestimmungen nicht; sie sind lediglich nach Maßgabe der altländischen Vorschriften weiter zu führen. Die Entscheidung über die bei den Landgerichten etwa schwebenden Rekurse wegen Zulässigkeit des Antrags auf Theilung oder Ablösung oder wegen Zulässigkeit des Antrags auf Ausdehnung des Verfahrens war dem Ober-Landeskulturgericht als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide der Generalkommission in streitigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu übertragen. Ferner erschien es zweckmäßig, die Sachen, welche den Landgerichten zur Bestätigung und Erklärung der Vollstreckbarkeit des Planes vorliegen, an die Generalkommission zum regelmäßigen Abschluß der Sache abzugeben.

Eine besondere Regelung ist für diejenigen Sachen erforderlich, in denen das kommissarische Vorverfahren wegen mangelnder Einigung der Betheiligten beendet ist.

Nach den bestehenden Bestimmungen ist in diesem Falle jeder Betheiligte zur Klage auf Theilung oder Ablösung berechtigt, es steht jedoch in seinem Belieben, ob er klagen will oder nicht; nur verliert das Vorverfahren seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach seiner Beendigung die Klage erhoben wird. Dieses Klagerecht muß den Parteien gewahrt bleiben. Die im Absatz 2 getroffene Bestimmung überläßt es deshalb nach wie vor dem Ermessen der Betheiligten, ob sie die Sache weiter verfolgen wollen oder nicht.

Die Regelung der Abgabe der bei den Landgerichten angebrachten Klagen auf Theilung oder Ablösung an die Auseinandersetzungsbehörde ist den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen zc. (Gesetz-Samml. S. 161) und des § 9 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeintheilungen zc. (Gesetz-Samml. S. 96) nachgebildet.

Hinsichtlich der von den Gerichten an die Auseinandersetzungsbehörden abzugebenden Sachen bedarf es im Uebrigen einer besonderen Bestimmung wegen der in dem gerichtlichen Verfahren bereits entstandenen Kosten nicht. Nur erscheint im Hinblick auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetz-Samml. 1899 S. 403), zur Vermeidung von Zweifeln die Bestimmung zweckmäßig, daß die in dem landgerichtlichen Verfahren entstandenen Gebühren und Auslagen des Prozeßbevollmächtigten der obsiegenden Partei zu erstatten sind.

Zu § 4.

Eine nothwendige Folge der Aufhebung des Verfahrensgesetzes ist die Aufhebung des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 263). Der § 6 cit. enthält im Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen eine gemeinschaftliche Holzung in Natur getheilt werden darf; im Absatz 2 wird die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Theilung der Auseinandersetzungsbehörde überwiesen. Alsdann bestimmt der Absatz 3:

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

In der Begründung des Entwurfes des Gesetzes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten XIV. Legislaturperiode II. Session 1880/81 Nr. 15) ist dazu bemerkt,

daß die obrigkeitliche Genehmigung, da in den Landestheilen des linken Rheinufers eine eigentliche Auseinandersetzungsbehörde nicht vorhanden sei, der Bezirksregierung zu übertragen sei.

Dieser Grund ist mit der Errichtung der Generalkommission für die Rheinprovinz weggefallen. Wird das Verfahrensgesetz aufgehoben, so würde in allen linksrheinischen Forsttheilungen, da keine Theilung mehr in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren erfolgen würde, über die Statthaftigkeit der Theilung die Regierung entscheiden, während in allen übrigen Landestheilen der Monarchie hierfür die Auseinandersetzungsbehörden zuständig sind. Ein Grund für diese Ungleichheit besteht aber nicht mehr.

Anlage 35.

Verhandelt Düsseldorf, den 12. Februar 1901.

Gegenwärtig: Sr. Durchlaucht der Fürst zu Wied und von 154 gewählten 133 aus der Wählerliste hervorgehende Abgeordnete.

In der heute unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtags waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen. Auf Vorlesung der Bestimmungen der Provinzialordnung und des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements (Ges.-S. S. 252 u. ff.) wurde einstimmig verzichtet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern die Abgeordneten 1. Oberbürgermeister Spiritus, 2. Regierungsrath Schrakamp.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Abgeordneten Schrakamp, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurden verdeckte Gefäße zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dieselben leer seien.

Hierauf wurde zur Ersatzwahl des Mitgliedes des Provinzialausschusses geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die Anwesenden stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefaltenen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 133.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt: Nach Nr. 1 § 6 des Wahreglements die Stimmzettel Nr. 1 und 2.

Die beiden vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 133 für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 2

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 131.

Es haben erhalten:

1. Landrath von Breuning: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, zusammen	119 Stimmen
2. Geheimrath Reßelkaul: 1, 2, 3, 4, 5	5 "
	Zu übertragen 124 Stimmen

	Uebertrag 124 Stimmen
3. Jürrissen: 1, 2, 3	3 "
4. Prinz Arenberg: 1	1 "
5. Oberbürgermeister Beltman: 1, 2, 3	3 "
	im Ganzen wie oben 131 Stimmen.

Da der Landrath von Breuning aus Düren die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als zum Mitglied des Provinzialausschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

von Breuning.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:
W. Fürst zu Wied.

Der Beisitzer:
Spiritus.

Der Protokollführer:
Schrakamp.

Anlage 36.

Verhandelt Düsseldorf, den 12. Februar 1901.

Gegenwärtig: Sr. Durchlaucht der Fürst zu Wied als Vorsitzender und von 154 gewählten 131 aus der Wählerliste hervorgehende Abgeordnete.

In der heute unter dem Voritze Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses abgehaltenen Sitzung des Provinziallandtages, waren sämtliche Mitglieder unter spezieller Angabe des Gegenstandes vorher eingeladen. Auf Vorlesung der Bestimmungen der Provinzialordnung und des zu diesem Gesetze gehörigen Wahlreglements (Ges. S. S. 252 u. ff.) wurde einstimmig verzichtet.

Sodann wurden die stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Wählerliste verzeichnet sind.

Hierauf erfolgte die Bildung des Wahlvorstandes.

Die Versammlung wählte zu Beisitzern die Abgeordneten: 1. Oberbürgermeister Spiritus, 2. Regierungsrath Schrakamp.

Der Vorsitzende ernannte aus der Zahl der Beisitzer zum Protokollführer den Abgeordneten Schrakamp, verpflichtete die Beisitzer resp. den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirte so den Wahlvorstand.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurden verdeckte Gefäße zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dieselben leer seien.

Hierauf wurde zur Ersatzwahl des stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialausschusses geschritten.

Nachdem die Vertheilung der Stimmzettel an die anwesenden, stimmberechtigten Provinziallandtagsmitglieder erfolgt war, rief der Protokollführer die Namen der Wähler zur Abgabe ihrer Stimmzettel in der Reihenfolge der Wählerliste nacheinander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, und warfen ihre zusammengefaltenen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Nach Beendigung des Geschäftes fragte der Vorsitzende des Wahlvorstandes, ob noch ein Wähler seinen Stimmzettel abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden von dem Vorsitzenden aus der Wahlurne genommen und von einem Beisitzer uneröffnet gezählt.

Die Zahl derselben betrug 131.

Dieselbe stimmte mit der Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste abgegebenen Stimmzettel überein.

Sodann eröffnete der Vorsitzende die Stimmzettel einzeln, verlas die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählte dieselben laut.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf und vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme.

In gleicher Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste bei dem Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande (dem Vorsitzenden, den Beisitzern, und dem Protokollführer) unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurde für ungültig erklärt: Nach Nr. 1 § 6 des Wahlreglements der Stimmzettel Nr. 1.

Der vorbezeichnete Stimmzettel, in Betreff dessen es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurde mit Nummer 1 versehen und ebenso wie die übrigen Stimmzettel dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel betrug 131

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden 1

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also 130.

Es haben erhalten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Kommerzienrath Croon: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,
41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
57, 58, zusammen | 58 Stimmen |
| 2. Prinz von Arenberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,
53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,
70, 71, 72, zusammen | <u>72</u> „ |

im Ganzen wie oben 130 Stimmen.

(1 weißer Zettel.)

Da Se. Durchlaucht der Prinz von Arenberg die absolute Stimmenmehrheit d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatte, so wurde er, als stellvertretenden Mitgliede des Provinzialausschusses gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Johann Prinz von Arenberg.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und, wie folgt, vollzogen.

B. w. o.

Der Vorsitzende:
W. Fürst zu Wied.

Der Beisitzer:
Spiritus.

Der Protokollführer:
Schrafamp.

Anlage 37.

Bericht und Anträge

des Provinzialausschusses,

betreffend

Erlaß von „Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgerziehung Minderjähriger.“

Nach § 17 des am 1. April 1901 in Kraft tretenden Gesetzes über die Fürsorgerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 264) — abgedruckt im Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung VI. Auflage, S. 324 — haben die Provinzialverbände für die Ausführung der Fürsorgerziehung Vorschriften zu erlassen, welche der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen bedürfen, die sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Demzufolge sind die nachstehenden Vorschriften ausgearbeitet worden, in welchen die im Laufe der Jahre bei der Ausführung des am 1. April 1901 zur Aufhebung gelangenden Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (G. S. S. 132) gemachten Erfahrungen verwerthet sind und die eine sachgemäße Durchführung der dem Provinzialverbände durch das Fürsorgerziehungsgesetz überwiesenen Aufgaben gewährleisten, ohne die in der Behandlung der Einzelfälle erforderliche Bewegungsfreiheit des Landeshauptmanns unnötig einzuschränken.

Dem Letzteren muß es überlassen bleiben, im Wege besonderer Ausführungsbestimmungen eine Geschäftsanweisung für die Fürsorger über das Verhalten derselben bei der Auswahl geeigneter Familien, der Beaufsichtigung, in Erkrankungs-, Beurlaubungs- und Sterbefällen der Zöglinge, über den schriftlichen und sonstigen Verkehr derselben mit anderen Behörden u. s. w. zu erlassen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch § 23 des Fürsorgeerziehungsgesetzes das vorerwähnte Zwangserziehungsgesetz zum 1. April 1901 aufgehoben wird und die zu diesem Zeitpunkte in Zwangserziehung bereits befindlichen Zöglinge ohne Weiteres dem Fürsorgeerziehungsgesetz unterfallen, ist zunächst die Aufhebung des zur Zeit noch gültigen „Reglements über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom ^{4. Dezember 1890}_{20. März 1891}“ (M. d. J. S. S. 500; M. d. g. A. Nr. III A. 591) zum 1. April 1901 zu beschließen und sodann auszusprechen, daß die neuen Vorschriften auch Anwendung finden auf die zu dem mehrerwähnten Zeitpunkte noch in Zwangserziehung befindlichen Zöglinge.

Im Uebrigen wird der Provinzialausschuß zur Vornahme derjenigen Aenderungen der Vorschriften zu ermächtigen sein, welche seitens der zuständigen Herren Minister etwa noch gefordert werden sollten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) den „Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zustimmen;
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Herren Minister an den Vorschriften etwa noch erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 16. Januar 1901.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Vorschriften

für die

Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(§ 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900. G. S. S. 264.)

§ 1.

Die Ausführung der nach vorerwähntem Gesetze dem Provinzialverbande obliegenden Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Provinzialverwaltung nach den Bestimmungen der Provinzialordnung und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2.

Nach Zustellung eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeigneten Falles die sofortige Beschwerde zu erheben.

§ 3.

Sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß vollstreckbar geworden ist, übersendet ihn das Vormundschaftsgericht mit den Gerichtsakten dem zuständigen Landrath bzw. in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande; letztere übermitteln den Beschluß und die Gerichtsakten alsdann dem Landeshauptmann unter Beifügung folgender Papiere und zwar für jeden Zögling besonders:

1. Personalausweis,
2. Geburtsurkunde,
3. Taufschein,
4. Impfschein (bei Zöglingen im impfpflichtigen Alter) bzw. Wiederimpfschein,
5. Ärztliche Gesundheitsbescheinigung, welche sich auch darüber auszusprechen hat, ob der Zögling an einer ansteckenden Krankheit leidet, sowie ob körperliche oder geistige Mängel vorhanden sind,
6. Vermögensbescheinigung bzw. Angabe über die Beitragsfähigkeit der Angehörigen,
7. Lehrerbericht (bei schulpflichtigen Zöglingen) und
8. etwa sonst noch vorhandene Papiere des Zöglings wie Arbeits- und Dienstbücher, Quittungskarten, Zeugnisse zc.

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist. Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Zöglings.

Vor der Unterbringung des Zöglings ist festzustellen, daß der Aufnahme desselben an dem zukünftigen Aufenthaltsorte, insbesondere bei schulpflichtigen Zöglingen seitens der Ortschule, keinerlei Schwierigkeiten entgegenstehen.

In besonderen Fällen kann in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung die Unterbringung des Zöglings auch in der eigenen Familie desselben stattfinden, sofern diejenigen Verhältnisse dieser Familie, auf welche die Verwahrlosung des Zöglings zurückzuführen ist, beseitigt sind.

§ 5.

Von der getroffenen Auswahl der Unterbringung wird der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand benachrichtigt und um Einlieferung des Zöglings durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ersucht.

Bei den vor der ersten Einlieferung flüchtig gewordenen oder verborgen gehaltenen Zöglingen hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts deren Ermittlung und Rückführung zu bewirken.

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter in bürgerlicher Kleidung, und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich, durch weibliche Begleiter zu erfolgen. Bei der Abholung des Zöglings ist dessen neuer Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht mitzutheilen, vielmehr sind diese mit bezüglichen Anfragen an den Landeshauptmann zu verweisen, damit dieser darüber

befinden kann, ob nach Lage der Verhältnisse bei Ertheilung der gewünschten Auskunft der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet erscheint.

Die Zöglinge müssen bei der Ueberführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgrind u. s. w., sowie frei von Ungeziefer und mit einem geeigneten, der Jahreszeit entsprechenden Anzuge einschließlich Kopf- und Fußbekleidung versehen sein, widrigenfalls die Reinigung, Heilung und Ausstattung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird. Sodann muß dem Begleiter eine polizeiliche Abmeldebefcheinigung und bei schulpflichtigen Kindern ein Schulentlassungs- (Abgangs-) Zeugniß für den Zögling mitgegeben werden.

§ 7.

Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der weiteren ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

- a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Pauschbetrag von 40 Mark,
 - b) " " über " " " " " 50 "
- und für die rechtzeitige Uebersendung des betreffenden Betrages an den zuständigen Fürsorger (vergl. § 10 dieser Vorschriften) bezw. an den Anstaltsvorsteher Sorge zu tragen.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Eine gleiche Mittheilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im Uebrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nöthigen Heilmittel und ärztlichen Hülfe zu verpflichten.

Der Familienvorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Zöglinge zum regelmäßigen Besuche der Kirche und — soweit nöthig — der Schule, sowie mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, die Arbeitsverrichtungen bezw. Leistungen der Zöglinge ihrem Alter, Geschlecht und ihren körperlichen Kräften anzupassen, die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und sie vom Besuche staats- und kirchengefährlicher Vereine und Versammlungen fern zu halten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) zu beobachten.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Die Anstaltsvorstände haben, im Falle sie Zöglinge beiderlei Geschlechts aufnehmen, für die nöthige Trennung der Geschlechter innerhalb der Anstalt in ausreichendem Maaße Vorsorge zu treffen.

Für die Anstaltsvorstände sind die vorstehenden Vorschriften für Familienvorstände u. s. w. ebenfalls maßgebend. Dieselben dürfen ferner die Seelsorge und den Religionsunterricht nur durch Geistliche des betreffenden Bekenntnisses, die Ertheilung des Unterrichts in den Elementarschulkenntnissen nur durch solche Personen wahrnehmen lassen, die nach den bestehenden staatlichen Bestimmungen die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts besitzen, und sind ferner verbunden, solche Schuleinrichtungen zu treffen, welche die Erreichung der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Volksschule vollständig sichern.

§ 10.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Personen als Fürsorger, sowie der Ortsbehörden, Waisenträthe und Erziehungsvereine bedienen kann.

Die Fürsorger haben den Landeshauptmann in der Ueberwachung der Zöglinge zu unterstützen, ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung oder der Pflege wahrgenommen werden, gewissenhaft anzuzeigen und auf Erfordern über die Zöglinge Auskunft zu geben.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, auch durch örtliche Besuche sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen und über die Erziehung, sowie die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgeerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu, und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat Niemand einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- oder sonstigen Ersparnisse der Zöglinge. Um den letzteren nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behülflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehungen der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsantheilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 300 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im Uebrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge mit aller Strenge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens theilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 12.

Der endgültigen oder widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor beendigter Minderjährigkeit durch Beschluß des Landeshauptmanns hat bei Familienerziehung die Anhörung des bestellten Fürsorgers, bei Anstaltserziehung die Anhörung des Anstaltsvorstandes vorauszugehen. Die Aufhebung soll in der Regel nur auf Widerruf stattfinden und jedenfalls nur erfolgen, wenn das Verhalten des Zöglings die Aufhebung rechtfertigt und ein angemessenes Unterkommen sichergestellt ist.

Die Ablehnung der Aufhebung erfolgt durch den Landeshauptmann mittelst eines mit Gründen zu versehenen Bescheides.

Von jeder endgültigen Aufhebung der Fürsorgeerziehung eines Zöglings ist dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Wenn das Verhalten des Zöglings während der Fürsorgeerziehung hinsichtlich seiner zukünftigen ordnungsmäßigen Führung zu erheblichen Beforgnissen Anlaß giebt, so sind der zuständige Landrath bezw. der Gemeindevorstand, sowie das Pfarramt des zukünftigen Aufenthaltsorts des Zöglings von der Beendigung der Fürsorgeerziehung in Kenntniß zu setzen.

§ 13.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes betreffenden Angelegenheiten die Kreis-, Orts-, Polizei- und Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen und zur Ausführung dieser Vorschriften noch besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14.

Die Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen Zöglinge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (G. S. S. 132) zur Zwangserziehung überwiesen, am 1. April 1901 aber noch nicht aus dieser ausgeschieden sind.

Das Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom ^{4. Dezember 1890} 20. März 1891 (M. d. J. S. 500; M. d. g. N. N. III A. 591) tritt zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 38.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

eine Anfrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über die Bereitwilligkeit des Provinziallandtags, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in das Eigenthum der Provinz zu übernehmen, sowie über die Bedingungen, welche etwa an die Uebernahme geknüpft werden würden.

Unter'm 29. Januar d. J. ersuchte der königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten den Landeshauptmann, einen Beschluß des Provinziallandtags darüber herbeizuführen, ob die Provinz bereit sein würde, die Kirche zu Schwarz-Rheindorf in ihr Eigenthum zu übernehmen und welche Bedingungen etwa an die Uebernahme geknüpft werden würden.

Dieser Anfrage liegt folgender Thatbestand zu Grunde. Die seit dem Jahre 1815 im Eigenthum des Staates stehende Kirche zu Schwarz-Rheindorf wurde als Grabkirche für den Erz-

bischof Arnold II. von Wied in den Jahren 1149—1151 erbaut. Der hervorragende künstlerische Werth dieses Denkmals ist so bekannt, daß auf eine nähere Beschreibung der Kirche und ihrer inneren Aus schmückung umsomehr verzichtet werden kann, als die Instandsetzung derselben bereits den 40. Provinziallandtag, wie später des Näheren erwähnt werden soll, eingehend beschäftigt hat.

Nach einer gründlichen Restauration im Jahre 1747, die in Folge der Stürme des dreißigjährigen Krieges nöthig und vom Kölner Kurfürst und Erzbischof Clemens August ausgeführt worden war, verfiel die Kirche im Laufe der Zeiten wiederum derart, daß sie im Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch als Pferdestall und Scheune zu dienen geeignet war.

In den Jahren 1830—1832 wurden hierauf, um die Kirche als Gotteshaus in geeigneter Weise wieder herzustellen, an derselben Sicherungsarbeiten vorgenommen, deren Kosten aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bestritten wurden.

In der bezüglichen Allerhöchsten Kabinettsordre ist ausgesprochen, daß des Königs Majestät die Kosten der baulichen Herstellung des Aeußeren der Kirche unter der ausdrücklichen Bedingung übernommen habe, daß die Gemeinde Bilich nicht nur die dermalige Instandsetzung des Innern, sondern auch für die Zukunft die ganzen Unterhaltungskosten der Kirche zu tragen habe. Die Gemeinde Bilich hat zur Zeit diese Bedingung angenommen. Da aber die Kirchengemeinde Schwarz-Rheindorf nur einen ganz geringen Theil der Civilgemeinde Bilich darstellt, die nicht weniger als 5 Kirchengemeinden umschließt, so haben die Angehörigen der übrigen 4 Kirchengemeinden naturgemäß sehr wenig Neigung, sich an den Arbeiten in Schwarz-Rheindorf in erheblichem Maße zu betheiligen. Inzwischen ist daher auch die Kirche im Innern und im Aeußern in einen so trostlosen Zustand gerathen, daß die Kosten der Instandsetzungsarbeiten bei Streichung der entbehrlichen Mehrausgaben für die malerische Innenschmückung nach einem besfalligen Kostenanschlag sich immer noch auf die Summe von 37 800 Mark beziffern.

Zur Tragung dieser Kosten ist die Gemeinde Bilich nicht im Stande. Der 40. Provinziallandtag hat daher in Berücksichtigung dieses Umstandes zur Deckung der vorerwähnten Instandsetzungskosten behufs Entlastung der Gemeinde Bilich den Betrag von 10 000 Mark bewilligt, jedoch an diese Bewilligung die Bedingung geknüpft, daß der Staat als Eigenthümer der Kirche und die Civilgemeinde Bilich auf Grund der von ihr unternommenen Unterhaltungspflicht den Restbetrag decken. Die Civilgemeinde Bilich hielt diesen Augenblick für geeignet, sich von der besagten drückenden Verpflichtung loszukaufen. Es verstand sich von selbst, daß sie bei den jetzt bevorstehenden Arbeiten nicht in genauer Befolgung ihrer früher eingegangenen Verpflichtungen belastet werden konnte und sie erklärte, daß sie einen Betrag von 10 000 Mark aufbringen würde, jedoch unter der Bedingung, daß sie damit von der auf ihr lastenden Verpflichtung der Unterhaltung für die Folge entbunden würde.

Die sich hieran anknüpfenden und bis in die letzte Zeit fortgeführten Verhandlungen haben zu einem Resultate nicht geführt. Ein im Laufe des Monats November 1900 Seitens des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten an den Herrn Finanzminister gestellter Antrag, in welchem vorgeschlagen wurde, in die Ablösung der Unterhaltungspflicht der Kirche durch die Civilgemeinde Bilich zu willigen, ist bisher, soviel hier bekannt, unbeantwortet geblieben.

Hiernach liegt die Sache so, daß der Staat Eigenthümer der Kirche, die Civilgemeinde Bilich nutzungsberechtigt und unterhaltungspflichtig ist. Diese Verpflichtung der Gemeinde Bilich ist aber wegen der finanziellen Lage derselben unausführbar. Es dürfte demgemäß der Billigkeit entsprechen, daß der Staat mit Beihülfe der Gemeinde und der Provinz diese Unterhaltungspflicht übernehme. Hierfür spricht auch noch folgender Umstand. Nach den vom 37. Provinziallandtag

im Jahre 1892 gefaßten Beschlüsse über die Seitens der königlichen Staatsregierung in Vorschlag gebrachte Organisation der Denkmalpflege in der Rheinprovinz sollen die staatlichen Denkmäler auch fernerhin aus Staatsmitteln unterhalten werden, während für die Provinzialkommission nur die den Kommunalverbänden und den Privaten gehörenden Denkmäler in Betracht kommen sollen.

Wenn also diese ministeriellen Direktiven bereits im Jahre 1830 Geltung gehabt hätten, so würde zweifellos dem Staat und nur ihm allein die Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche obgelegen haben.

Ferner bieten die hier einzig maßgebenden Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 keinerlei Handhabe, um den Provinzialverband berechtigt erscheinen zu lassen, Denkmäler zum Zwecke ihrer Unterhaltung zu erwerben. Selbst wenn unter dem Ausdruck „Denkmäler“ auch Baudenkmäler zu verstehen sein würden, was an der Hand der Gesetzesmotive ausgeschlossen erscheint, so würde nur die Bewilligung von Zuschüssen nicht aber der Eigentumswerb eine gesetzliche Unterlage finden.

Sodann würde durch den Erwerb eines solchen Denkmals ein bedenklicher Präcedenzfall geschaffen und zweifellos unter Hinweis auf dieses Vorgehen in kurzer Zeit der Verwaltung eine Summe gleichartiger Anträge unterbreitet werden, die ohne den Vorwurf der Inconsequenz auf sich zu laden, nicht abgewiesen werden könnten.

Endlich liegt es im Interesse der staatlichen Denkmalpflege, daß all' und jegliches, selbst die kleinste Herstellung und Aenderung an diesem wichtigen Monument unter staatlicher Kontrolle erfolge.

Andererseits soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Provinzialverwaltung auf Grund der ihr obliegenden Aufgaben ein großes Interesse an der Erhaltung dieses einzig merkwürdigen, in seiner Substanz so gefährdeten Denkmals hat. Eine Erhöhung des Beitrags von 10 000 M. auf 15 000 M. dürfte hiernach unter der Bedingung gerechtfertigt erscheinen, daß der Rest der Kosten der Instandsetzung von anderer Seite, sowie die dauernde Unterhaltung seitens des Staates gewährleistet wird.

Der Provinzialauschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle die Anfrage des Herrn Ministers, die Kirche zu Schwarzs-Rheindorf in ihr Eigenthum zu übernehmen, verneinen, dagegen den vom 40. Provinziallandtag bewilligten Betrag von 10 000 M. zur Instandsetzung des Außern der Kirche auf 15 000 M. unter der Bedingung erhöhen, daß der Rest der Kosten von anderer Seite aufgebracht und die dauernde Unterhaltung der Kirche sicher gestellt werde.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 39.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Gewährung des Rechts auf Bezug von Ruhegehalt und von Wittwen- und Waisengeld an den Rentanten und den Kanalinspektor der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung hat im Juli 1900 beschlossen, dem Provinziallandtag durch Vermittelung des Provinzialausschusses den Antrag zu unterbreiten: „die jedesmaligen Inhaber der beiden Oberbeamtenstellen der Genossenschaft — Rentant und Kanalinspektor — für pensionsberechtigt nach den für die Beamten des Provinzialverbandes bestehenden Pensions- und Wittwen- und Waisenkasseneinrichtungen unter der Zusage entsprechender Gegenleistung erklären zu wollen.“

Der Provinzialausschuß hat beschlossen, den vorerwähnten Antrag bei dem Provinziallandtag zu befürworten.

Die Gründe hierfür sind folgende:

Die Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung hat den Zweck, die in den Kreisen Cuskirchen, Bergheim, Grevenbroich und Neuß gelegenen Grundstücke gegen Ueberschwemmungen zu schützen, im Innern zu entwässern und, soweit dies möglich und erforderlich, zu bewässern. In Berücksichtigung dieser ausgedehnten und umfangreichen Zwecke der Genossenschaft hat die Provinzialverwaltung in Ausübung der ihr im § 4 Nr. 2 des Dotationsgesetzes auferlegten Verpflichtung nicht nur an dem Fortbestehen und der Fortentwicklung der Genossenschaft, sondern auch an ihrer sachgemäßen Verwaltung das größte Interesse. Dies Interesse hat sie bisher durch Gewährung von Darlehen und namhafte laufende Unterstützungen in Form von Zinszuschüssen bekundet, und würde dasselbe in Zukunft durch Mitwirkung der Provinzialverwaltung bei Besserstellung der Genossenschaftsbeamten auf's Neue zum Ausdruck gelangen.

Wenn es erfahrungsmäßig schon schwierig ist, eifrige und schaffensfreudige Beamte zu gewinnen, welche mit den erforderlichen Sach- und Fachkenntnissen versehen der Erledigung der schwierigen Aufgaben, wie sie die Ausführung von Meliorationen bei einer so großen Anzahl von beteiligten Interessenten mit sich bringt, gewachsen sind, so werden diese Schwierigkeiten noch um ein Bedeutendes vermehrt, wenn die Genossenschaft diesen Beamten ein Recht auf den Bezug eines Ruhegehaltes für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit, sowie ein Recht auf die Versorgung ihrer Hinterbliebenen im Todesfalle nicht in Aussicht stellen kann. Bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit werden diese Beamten ihre Stellen mit anderen, welche günstigere Aussichten eröffnen, zu vertauschen suchen und hiermit die Genossenschaft jedes Mal vor die Nothwendigkeit stellen, auf Kosten des Unternehmens mit der Unerfahrenheit eines jüngeren Nachwuchses rechnen zu müssen.

Die Einrichtungen, wie sie für die Provinzialbeamten in dieser Hinsicht bestehen, bieten zur Lösung dieser Frage die beste Gewähr. Zur Deckung der Kosten und zur Ausgleichung des Risikos hat sich der Genossenschaftsvorstand erboten, einen Beitrag von 15 % der jedesmaligen Gehaltsbeträge in die Pensionskasse der Provinzialbeamten von dem Tage ab zu zahlen, von welchem die Pensionsberechtigung der beiden Beamten beginnen soll. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Reglements, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten, sowie desjenigen, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, sinngemäße Anwendung.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß, dem Provinziallandtag den Antrag zu unterbreiten:

„Der Provinziallandtag wolle den jedesmaligen Inhabern der Oberbeamtenstellen — Rentant und Kanalinspektor — der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung das Recht auf den Bezug von Pensionen und Wittwen- und Waisengeld aus dem Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung zur Zahlung von Ruhegehältern zc. gegen eine Gegenleistung von 15 % der laufenden Gehaltsbezüge vom Tage des Beginns der Ruhegehaltsberechtigung ab, einräumen.“

Düsseldorf, den 11. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 40.

Bericht und Anträge

des Provinzialauschusses,
betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

- A. Für verschiedene Angelegenheiten.
- B. Für Erhaltung von Denkmälern.

Die Mittel des zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Fonds berechnen sich wie folgt:

1. Der Fonds hatte am 1. April 1900 (S. 84 des Verwaltungsberichts für das Rechnungsjahr 1899) einen Bestand von	66 038 M. 54 Pf.
Zu übertragen	66 038 M. 54 Pf.

	Uebertrag	66 038 M. 54 Pf.
2. Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1900:		
a) als Zuschuß aus dem Haupt-Haus-		
haltsplan	60 000 M. — Pf.	
b) als Zinsen von vorübergehend rentbar		
angelegten Beständen etwa	500 " — "	
		60 500 " — "
3. Außerdem treten weiterhin im Laufe der Rechnungsjahre 1901		
und 1902 hinzu:		
a) als Zuschuß aus dem Haupt-Haus-		
haltsplan je 120 000 M.	240 000 M. — Pf.	
b) als Zinsen etwa je 2000 M.	4 000 " — "	
		244 000 " — "
	Summe	370 538 M. 54 Pf.

Hierauf lasten:

a) die S. 84/85 des vorangegebenen Ver-		
waltungsberichts nachgewiesenen Be-		
willigungen von 125 966 M. 13 Pf.		
Hiervon soll die vom 31. Provinzial-		
landtage bewilligte Beihilfe von		
5000 M. zur Wiederherstellung des		
Thurmes der St. Severinskirche in		
Röln in Gemäßheit des Vorschlages		
des Provinzialausschusses in der Sitzung		
vom 4./5. Juli 1900 in Wegfall		
kommen, weil nach einer Mittheilung		
des Kirchenvorstandes die Ausführung		
der Wiederherstellungsarbeiten für eine		
nahe gelegene Zukunft nicht beabsichtigt		
wird, so daß bleiben 125 966 M. 13 Pf.		
weniger 5000 M. =	120 966 M. 13 Pf.	
b) Es sind aber als zweite Rate zur		
Wiederherstellung der evangelischen		
Kirche in Hilben zufolge Beschlusses		
des 41. Provinziallandtags in der		
Sitzung vom 3. Februar 1899 noch		
einzustellen	5 000 " — "	
	macht zusammen wieder	125 966 " 13 "
Zur Verfügung des 42. Provinziallandtags stehen mithin		244 572 M. 41 Pf.

Auf Grund der Beratungen des Provinzialausschusses nach Anhörung der Provinzialkommission für die Denkmalpflege beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

- „1. den Betrag von jährlich 24 000 Mark, zusammen 48 000 Mark, zur weiteren Verfügung des Provinziallandtags zu halten;
2. die Einziehung der Beihilfe zur Wiederherstellung des Thurmes der St. Severinskirche in Köln zu genehmigen;
3. die unter A Nr. 1 und 2 und B Nr. 1 bis 29 aufgeführten Beihilfen im Gesamtbetrage von 196 254 Mark zu bewilligen.“

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Zusammen

der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
		A. Für verschiedene Angelegenheiten.
1	Düsseldorf.	Antrag des Komites zur Vorbereitung der deutsch-nationalen Kunstausstellung zu Düsseldorf im Jahre 1902 auf Gewährung einer Beihilfe insbesondere zu den Kosten der Herstellung von Gipsabgüssen rheinischer Architekturtheile, Portale, Denkmäler u. s. w. Der Antrag ist als Anlage abgedruckt.
2	—	Antrag des Provinzialkonservators auf Bewilligung weiterer Mittel für die Aufnahmen gothischer Wandmalereien.

Stellung

Provinziallandtags (Ständefonds) zur Erhaltung von Kunst- und Baudenkmalern.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtlö- sen.	Bean- tragte Beihilfe.	Sorjdslog des Provinzial- auschusses.	Be- merkungen.
Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 9./10. Januar 1900 nach Anhörung der Provinzialkommission für die Denkmalpflege beschlossen: „den Antrag dem Provinziallandtage mit dem Antrage auf Bewilligung einer einmaligen Summe von 20 000 M. in der Erwartung vorzulegen, daß sich auch die Königliche Staatsregierung in entsprechender Weise an den Kosten des Unternehmens beteilige. Dabei wurde vorausgesetzt, daß keinerlei Nachforderungen an die Provinz gestellt werden.“	51 000	20 000	20 000	
—	—	—	3 000	Zur Vervollständigung von Spuren mittelalterlicher Wandmalereien hat der Provinzialauschuß seit dem Jahre 1895 insgesamt 5000 M. bewilligt.
			Summe A.	23 000



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
		B. Zur Erhaltung von Baudenkmalern.
1	Neuß.	Antrag auf Bereitstellung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Oberthores in Neuß. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
2	Wesel, Kreis Nees.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung des Berliner Thores in Wesel. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
3	Kaiserswerth, Kreis Düsseldorf.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Sicherung der Palas-Ruine der Hohenstaufenpfalz in Kaiserswerth. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8														
Bermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtko- sten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.														
Seelenzahl der Stadtgemeinde 27 995, welche aufbringen: 162 536 M. Einkommensteuer, 41 278 „ Ergänzungssteuer, 57 175 „ Gewerbesteuer, 68 693 „ Grund- und Gebäudesteuer. Kommunalumlage: 413 349 M. oder 115 % der Staatssteuern. Gemeindevermögen. a. Grundbesitz: 275 ha 78 a 46 qm Acker, Wiesen, Gärten und Baupläze; b. Kapital: 91 242 M. Gesamteinnahmen aus dem Gemeindevermögen: 122 606 M. Schulden: 745 894 M.	45 000	30 000	15 000 als erste von zwei gleichen Raten.	Kaiserdenkwer- den von der Stadt Neuß 50000 M. für den Aufbau und für die Freilegung der Nachbar- grundstücke aufgemendet.														
Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar 1900 eine weitere Beihilfe in Höhe eines Drittels der 25 000 Mark betragenden Mehrkosten bis zur Summe von 8 200 Mark aus Allerhöchst Seinem Dispositionsfonds zu bewilligen geruht.	25 000 Mehrkosten	8 200	8 200	Der 40. Rhein- ische Provin- ziallandtag hat 20000 M. als erste Rate, der 41. Pro- vinzialland- tag 5000 M. als zweite Rate bewil- ligt.														
Die Ruine ist Eigentum der Stadt Kaiserswerth. Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Wiederher- stellung der Ruine sind bisher bewilligt: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>von der Königl. Staatsregierung</td> <td>600 M.</td> </tr> <tr> <td>„ „ Provinzialverwaltung</td> <td>1300 „</td> </tr> <tr> <td>„ dem Kreise Düsseldorf</td> <td>1000 „</td> </tr> <tr> <td>„ der Stadt „</td> <td>2000 „</td> </tr> <tr> <td>„ „ „ Kreisfeld</td> <td>1000 „</td> </tr> <tr> <td>„ „ „ Kaiserswerth</td> <td>600 „</td> </tr> <tr> <td>„ „ „ Uerdingen</td> <td>500 „</td> </tr> </table> Zu übertragen	von der Königl. Staatsregierung	600 M.	„ „ Provinzialverwaltung	1300 „	„ dem Kreise Düsseldorf	1000 „	„ der Stadt „	2000 „	„ „ „ Kreisfeld	1000 „	„ „ „ Kaiserswerth	600 „	„ „ „ Uerdingen	500 „	18 000 für Siche- rungs- arbeiten. 2000 M. für die Auf- nahmen und deren Bewick- sichtigung.	18 000	12 000 in 2 Jahres- theilbeträgen.	Die Bewillig- ung soll unter der Beding- ung erfolgen, daß an dem Palas keine Zuthaten und keine Zuschü- ße an den An- bauern ge- macht werden.
von der Königl. Staatsregierung	600 M.																	
„ „ Provinzialverwaltung	1300 „																	
„ dem Kreise Düsseldorf	1000 „																	
„ der Stadt „	2000 „																	
„ „ „ Kreisfeld	1000 „																	
„ „ „ Kaiserswerth	600 „																	
„ „ „ Uerdingen	500 „																	
			35 200															

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
4	Remagen, Kreis Trierweiler.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Erhaltung und Instandsetzung der alten Bautheile beim Neubau der katholischen Pfarrkirche in Remagen. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
5	Wassenberg, Kreis Heinsberg.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Stiftskirche in Wassenberg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
6	Kreuznach.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Nikolauskirche in Kreuznach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamt- kosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag Seelenzahl etwa 2500, welche zu einer Gesamteinkommensteuer von 9 882 M. eingeschätzt sind. Als Kommunalumlage werden 130 % der Einkommensteuer und 180 % der Realsteuern erhoben. Kirchenvermögen: 46 355 M. Kapital, außerdem einige Ackerstücke mit einem jährlichen Pachttrage von 28 M. Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen 2182 M., mit 2717 M. Ausgaben belastet; die Rinder-einnahmen werden durch freiwillige Gaben gedeckt. Der angesammelte Baufonds stellt sich auf etwa 115 000 M., 60 000 M. sollen durch Umlage beschafft werden, so daß sich der anderweit zu bedeckende Zeilbetrag auf 36 000 M. stellt.	Neubaukosten 21 000 M., davon 29 000 M. zur Erhaltung der alten Bautheile.	20 000	35 200 10 000	Als Bedingungen müßten an die Beihilfe zu stellen sein: 1. daß die Umlagesteuer des Bezirks bis zum Beschluß an dem Neubau erhalten bleibt, 2. daß bei alle romanische Stiefelportal in der ursprünglichen Form wieder hergestellt und mit einem Schloß überbaut werde.
Seelenzahl 955, welche 7415 M. Staatssteuern aufzubringen haben. Als Kommunalzuschläge werden erhoben: 130 % von der Einkommensteuer, 180 % von den Realsteuern und 50 % von der Betriebssteuer. Kirchensteuern werden 1218 M. oder je 28 % der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben. Kirchenvermögen. a. Grundbesitz: 31 ha, bis auf 5 ha mit Stiftungen belastet. b. Kapital: 45 794 M., davon 34 113 M. Stiftungskapitalien. Einnahmen aus dem Kirchenvermögen 3333 M., Schulden sind nicht vorhanden.	Die noch ausstehenden Arbeiten erfordern einen Aufwand von 30 000 M., davon entfallen nach 20 000 M. auf die Instandsetzungsarbeiten im Interesse der Endmalerei.	eine entsprechende Beihilfe.	10 000	
Seelenzahl der Civilgemeinde 20 841, der Kirchengemeinde 8143, wels' letztere aufzubringen haben: 43 328 M. Einkommensteuer, 10 742 „ Ergänzungssteuer, 3 284 „ Grundsteuer, 15 240 „ Gebäudesteuer, 9 520 „ Gewerbesteuer;	23 446 weitere Kosten. Der erste Kosten- anschlag schloß mit 81 000 M. ab.	10 000	8 000	Der 40. Rheinische Provinziallandtag hatte als Beihilfe bereits 20 000 M. bewilligt, die auch zur Bedienung gelangt sind. Die Bewilligung soll unter den Bedingungen erfolgen, daß die Beihilfe lediglich zu Er-
Zu übertragen			63 200	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
7	Brauweiler, Kreis Köln.	Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Ausmalung der Abteikirche in Brauweiler. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
8	Sobernheim, Kreis Kreuznach.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Sobernheim. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtein- nahmen.	Bean- tragte Beihilfe.	Sorchttag des Provinzial- antrages.	Be- merkungen.
Uebertrag als Kommunalumlage werden erhoben: 145 % der Staatssteuern, 190 % von den Realsteuern und 90 % von den Betriebssteuern; ferner 33 1/3 % der Staats- steuern als Kirchensteuer. Kirchenvermögen: a. Grundbesitz: 1 ha 41 a 7 qm (der Pachttrag dient zur Aufbesserung des Pfarrgehaltes), b. Kapitalbesitz: 76 362 M., wovon rund 57 000 mit Stiftungen belastet. Gesamteinnahme aus dem Kirchenvermögen: 3706 M. Schulden der Kirchengemeinde: 263 194 M.			63 200	leiten im Inter- esse der Denkmal- pflege, gemäß dem Ausbau der Kirche und nicht in der Richtung des Zierens be- achtet wird, so- wie daß die von Zimmern ge- liefereten Glas- fenster im Lang- haus befestigt oder entsprechend verändert werden.
Mit dem Kirchenvorstande ist unterm 5./10. Juni 1900 ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem der Kirchenvorstand dem Provinzialverbande der Rhein- provinz die Mitbenutzung der Kirche zu den Gottes- diensten für die Insassen der dortigen Provinzialarbeits- anstalt vom 1. Januar 1901 ab auf die Dauer von 40 Jahren eingeräumt hat, als Gegenleistung über- nimmt der Provinzialverband die sühlgerechte Ausmalung der Kirche im Innern nach Plänen, die von der Provin- zialkommission für die Denkmalpflege festzustellen sind.	15 040	—	15 040	Der 22. und der 31. Pro- vinzialland- tag haben zur Wiederher- stellung der Kirche 17 500 M. als Beihilfen be- reits bewil- ligt.
Stellenzahl der Civilgemeinde 3266, der Kirchengemeinde 2167. Von der Letzteren werden aufgebracht: Einkommensteuer 15 519 M. Ergänzungssteuer 5 075 „ Kommunalumlage 37 696 „ oder 100 % der Einkommensteuer, 150 % der Grund- und Gewerbesteuer; Kirchensteuer 3928 M. oder 35 % der Staatssteuern. Kapitalvermögen 700 M. Schulden 69 500 M.	Dergleichen Wahlmand betri sich auf 63 000 M. gegen 41 500 M. der Kofen- anschlagte, woben 25 000 M. gegen 17 225 M. auf die Aus- gaben im Interesse der Denkmal- pflege entfallen.	10 000	5 000	Der 41. Pro- vinzialland- tag hat 10 000 M. be- willigt. 5000 M. sollen dem nächsten Provinzial- landtag vor- geschlagen werden.
Zu übertragen			83 240	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
9	Calcar, Kreis Cleve.	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der St. Nikolai-Pfarrkirche in Calcar. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
10	Ravengersburg, Kreis Simmern.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der beiden Thürme der Kirche zu Ravengersburg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
11	Vonnig, Kreis Mayen.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Vonnig. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag Seelenzahl der Kirchengemeinde 1988, der Civilgemeinde 2148. An Steuern kommen auf: 7 568 M. Einkommensteuer, 2 429 „ Ergänzungssteuer, Kommunalumlage 10 270 M. = 68% bis 90% der Staatssteuern. Kirchensteuern werden nicht erhoben. Kirchenvermögen: a. Grundbesitz: 62 ha 51 a 60 qm, zum Theil mit Stiftungen belastet; b. Kapital: 45 139 M. für Wef- und Armenstiftungen. Einnahmen aus dem Kirchenvermögen 6001 M. Schulden 5493 M. Um die Einführung von Kirchensteuern zu vermeiden, sind Bankzinsen zum Jahresbetrage von 3453 M. vermietet.	100 000 davon 50 000 M. im In- teresse der Denkmal- pflege.	Höhe nicht angegeben	83 240 —	15 000 M. sollen dem nächsten Pro- vinzialland- tag vorge- schlagen wer- den.
Seelenzahl 357. Steueraufkommen: 588 M. Einkommensteuer, 598 „ Grund- und Gebäudesteuern. Kommunalzuschläge werden mit 100% bis 180% der Staatssteuer erhoben. Kirchensteuer 1133 M. = 136%. Seitens der Königl. Regierung wird ein Allerhöchstes Gnadengeschenk zu den Baukosten erbeten werden, sobald seitens der Provinz ein entsprechender Beitrag bewilligt sein wird.	24 500	eine bestimmte Summe ist nicht genannt.	11 800	Seitens des Provinzial- ausschusses sind zur Aus- führung der notwendig- sten Sicher- ungsarbeiten in den Jahren 1894 und 1895 zusammen 1700 M. be- willigt.
Seelenzahl 1096. Einkommensteuer 2 099 M., außerdem 542 M. fingenirte, Ergänzungssteuer 1 180 „ Realsteuern 4 334 „ Kirchensteuer 264 „ Kommunalumlage 10 404 „ Gemeindevermögen: 22 ha 95 a Wald; Schulden: 18 079 M.	8 200	5 000	5 000	Die Gemeinde hat es abgelehnt, zur Wiederher- stellung des Be- trags von 3000 M. zu bewilligen. Die Bewilligung soll unter der Be- dingung erfolgen, daß der Beilä- ger von 3000 M. von der Gemeinde über das andere Geld aufgebracht wird.
Zu übertragen			100 040	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
12	Oberbreisig, Kreis Ahrweiler.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Thurmes der katholischen Kirche in Oberbreisig. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
13	Gummersbach.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe für die wiederhergestellte evangelische Kirche in Gummersbach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
14	Neuland, Kreis Malmedy.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Burgruine Neuland. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- auschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag Seelenzahl der Kirchengemeinde 611. Höhe der direkten Staatssteuern 625 M. Als Kommunalumlage werden 125 % der Einkommensteuer und 150 % der Grund- und Gebäudesteuer erhoben. An Kirchensteuern werden gegenwärtig 40 % erhoben, welche vom Jahre 1901 ab auf etwa 50—60 % erhöht werden müssen. Kirchenvermögen: Grundbesitz: 1 ha 87 a 78 qm; Kapital: 9934 M. Einnahme aus dem Kirchenvermögen: 718 M.	7 000	eine ent- sprechende Beihilfe.	100 040 4 000	
Seelenzahl 8000, welche aufbringen: 47 383 M. Einkommensteuer, 21 000 „ Realsteuern, 110 200 „ Kommunalumlage, 14 900 „ Kirchensteuer = 31,4 % der Einkommen- steuer ausschließlich der fingierten Sätze. Kirchenvermögen: a) Grundbesitz rund 4 ha, b) Kapital 115 152 M. Einnahme aus dem Kirchenvermögen 4370 M. Schulden 60 000 M.	67 000	15 000	7 500 als erste von zwei gleichen Raten.	Die Bewilligung soll unter der Bedingung erfolgen, daß das Portal am Thurm ver- ändert wird und noch einige kleinere Korrekturen an dem Bau- werk vorge- nommen werden.
Seelenzahl 2185, welche aufbringen: 2498 M. Einkommensteuer, 933 „ Ergänzungssteuer, 1918 „ Grundsteuer, 900 „ Gebäudesteuer, 342 „ Gewerbesteuer, 225 „ Betriebssteuer, Kommunalumlage 14 757 M. = 250 % der belegbaren Staatssteuern. Die Betriebssteuer wird nur mit 100 % belegt. Einnahmen aus Gemeindevermögen: 331 M. Schulden: 16 413 M. Zu den Wiederherstellungskosten wird der Kreis Malmedy 500 M., der Eisenverein 100 M. beitragen. Zu übertragen	5 000	4 400	4 400	
			115 940	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
15	Lobberich, Kreis Kempen	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der alten katholischen Pfarrkirche in Lobberich. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
16	Kirchb., Kreis Altenkirchen.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Kirchb. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
17	Kaltenborn, Kreis Akenau.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung des Thurmes der katholischen Pfarrkirche in Kaltenborn. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Ban- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Befehms- lösen.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- ausschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag Seelenzahl 7752, darunter 7433 Katholiken. An Steuern wurden aufgebracht: 52 078 M. Einkommensteuer, 9 284 „ Ergänzungssteuer, 4 942 „ Grundsteuer, 10 670 „ Gebäudesteuer, 11 058 „ Gewerbesteuer, 655 „ Betriebssteuer, Kommunallage: 112 641 M., 144 % der Einkommen- steuer, 195 % der Realsteuern, 100 % der Betriebssteuer. Kirchensteuer 16 225 M. = 39,5 % der Einkommen- steuer. Kirchenvermögen: 132 000 M., Schulden 225 000 M., deren Verzinsung und Tilgung jährlich 11 625 M. erfordern.	6 200 außerdem sind schon auf- gewendet 13 670 M., zu be- gleichen sind noch ausstehende Rechnun- gen im Be- trage von etwa 2400 M.	eine be- stimmte Summe ist nicht genannt.	115 940 4 500	
Die Mitglieder der evangelischen Gemeinde bringen auf: 748 M. Einkommensteuer, 326 „ Realsteuern, 40 „ Gewerbe- und Betriebssteuern. Kommunalschläge werden 245 % zur Einkommensteuer, 258 % zur Realsteuer erhoben.	14 800	4 000	4 000	Der Provinzial- ausschuss be- willigte in der Sitzung vom 31. Mai 1899 eine verläufige Beihilfe von 1000 M.
Die arme Eifelgemeinde hat aufzubringen: 188 M. Grund- und Gebäudesteuer, 21 M. Einkommensteuer, dazu fingirte 112 M. Durch den Pfarrhaus-Neubau ist die Gemeinde auf lange Jahre mit hohen Kirchensteuern belastet.	3 800 für den Thurm und 2100 M. für den Er- weite- rungsbau der Saalkapelle.	5 900	3 800	
Zu übertragen			128 240	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
18	Oberdiebach, Kreis St. Goar.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen St. Moritzkirche in Oberdiebach. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
19	Peterslahr, Kreis Altenkirchen.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Erhaltung der alten Bauthteile der katholischen Pfarrkirche in Peterslahr. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
20	Dierdorf, Kreis Neuwied.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Neubau der evangelischen Kirche in Dierdorf. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
21	Steeg, Kreis St. Goar.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Steeg. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Vorschlag des Provinzial- anlasses.	Be- merkungen.
Uebertrag			128 240	
Seelenzahl 907, welche aufbringen: 1133 M. Einkommensteuer, 1355 „ Grund- und Gebäudesteuern. Als Kommunalzuschläge werden 200 % zur Einkommen-, 300 % zur Realsteuer erhoben. Kirchensteuer 1115 M. = 98 % der Einkommensteuer. Schulden 12 150 M.	3 542	1 142	1 140	Der 38. Provinziallandtag bewilligte als Beihilfe 10 000 M.
Seelenzahl 600, welche aufzubringen haben: 700 M. Einkommensteuer, 776 „ Grund- und Gebäudesteuern, 75 „ Gewerbesteuer. An Kommunalzuschlägen werden erhoben 254 % bis 406 % der Einkommen- und der Realsteuern. Schulden annähernd 80 000 M., dazu 12 400 M. Schulbananleihe.	7 200	nicht angegeben.	1 500	Der Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 21. März 1900 als Beihilfe 3500 M. bewilligt.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 1905. Höhe der Einkommensteuer 5 166 M., „ „ Betriebssteuer 290 „ „ „ Realsteuern 5 888 „ Kommunalumlage 23 485 „ Schulden der Civilgemeinden 100 696 „ Für den Kirchenbau soll ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 4000 M. erbeten werden.	85 000 für den Neubau, davon 5 500 M. zur Instandsetzung des Thurmes, der für die Denkmalpflege als einschrag kommt.	4 000	4 000 lediglich zur Instandsetzung des Thurmes.	Die Bewilligung soll unter der Bedingung erfolgen, daß der Provinziallandtag für die Denkmalpflege ein ganz neues einmündiges Projekt für den Neubau des Thurmes bewilligt wird.
Seelenzahl der Kirchengemeinde 1136, der Civilgemeinde 1203. Höhe der Staatssteuern 3540 M., „ „ Realsteuern 2162 „ Kommunalumlage 12 254 M. = 150 % der Staatssteuern, Kirchensteuer 3780 M. = 106 3/4 % der Staatssteuern. Schulden: 18 500 M. (Pfarrhausanschuld.) 3000 M. sind aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bewilligt worden.	10 000 für eigentliche Wiederherstellungsarbeiten.	5 000	3 000	
Ba übertragen			137 880	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
22	Tholey, Kreis Wittlicher.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Tholey. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
23	Xanten, Kreis Mönch.	Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Wiederherstellung des Hochkreuzes (Totenleuchte) im Hofe des Domes zu Xanten. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
24	Wintersdorf, Landkreis Trier.	Antrag auf Bewilligung einer weiteren Beihilfe zum Umbau des Thurmes und der Kapellenanlagen der Kirche in Wintersdorf. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- aufschlagte Gesamtschulden.	Beau- tragte Beihilfe.	Bertrag des Provinzial- auschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag Das Vermögen der Pfarrgemeinde stellt sich auf 8766 M. Stiftungen, 17 051 M. Sparsasseneinlagen mit 980 M. Einnahmen. In den letzten 30 Jahren hat die Gemeinde 58 367 M. zur Erhaltung des Baudenkmal's aufge- wendet. Zu den Kosten der Wiederherstellungsarbeiten will die Kirchengemeinde 20 000 M. im Wege einer Anleihe aufbringen.	115 000 wovon 92 000 M. im In- teresse der Denkmal- pflege.	20 000	137 880 10 000 als erste von zwei gleichen Raten.	
Seelenzahl der Kirchengemeinde 4309, der Civilgemeinde 4630. Staatssteuern 15 002 M. Kommunalumlage 29 576 „ Kirchensteuern werden nicht erhoben. Kirchenvermögen: a) Grundbesitz 84 ha, b) Kapital 244 100 M. Einnahme aus dem Kirchenvermögen 19 640 M. Schulden sind nicht vorhanden.	13 400	10 000	10 000	Der Provinzial- auschuss hat unterm 14. August 1895 schon 5000 M. zur Wieder- herstellung von Glasge- mälden als Beihilfe be- willigt. Die Bestim- mung über den Verbleib des Originales soll der nachmaligen Begründung der Provinzial- kommission für die Denk- malpflege vor- behalten bleiben.
Seelenzahl 299, welche aufzubringen haben: 200 M. Einkommensteuer (außerdem 146 M. Jungirt), 722 „ Realsteuern, 12 „ Gewerbesteuer, 10 „ Betriebssteuer, Kommunalausschlag 2263 M. = 270 % zur Real- steuer, 180 % zur Einkommensteuer.	8 000	10 000	8 000	Der Provinzial- auschuss benützte schon in der Sitzung vom 21. Oktober 1896 einen Kredit von 2000 M. zur Erhaltung des Thurmes.
Zu übertragen			165 880	

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Charakter und Bedeutung.
25	Trier.	Gutachten des Provinzialkonservators, betreffend die Wiederherstellung des Portals der Liebfrauenkirche in Trier.
26	Saarbrücken.	Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Figuren auf der evangelischen Ludwigskirche in Saarbrücken. Hierzu das als Anlage abgedruckte Gutachten des Provinzialkonservators.
27	Siegburg, Kreis Sieg.	Gutachten, betreffend die Wiederherstellung der Reliquien-schreine in Siegburg.
28	Niedermanderscheid, Kreis Wittlich.	Gutachten, betreffend die Bewilligung einer weiteren Beihilfe zur Erhaltung der Burgruine Niedermanderscheid.
29	St. Mathias, Landkreis Trier.	Gutachten des Provinzialkonservators, betreffend die Bewilligung weiterer Mittel zur Sicherung der frühchristlichen Grabkammern auf dem Kirchhofe St. Mathias.

4	5	6	7	8
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- bezw. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Bean- tragte Beihilfe.	Borschatz des Provinzial- auschusses.	Be- merkungen.
Uebertrag	—	—	165 880 1 200	Der 38. und der 40. Pro- vinzialland- tag haben zu- sammen 13 850 M. als Beihilfen bewilligt.
Seelenzahl 9 200, welche im Jahre 1898/99 an direkten Staatssteuern 137 055 M. anbrachten. Kirchensteuern wurden 25 250 M. = 18,45 % der Staatssteuern er- hoben. Kirchenvermögen. Kapital: 47 325 M. mit 1893 M. Jahreseertrag. Schulden: 45 496 M.	7 000	3 500	—	Der Antrag geht auf Rück- stellung bis zur nächsten Landtagsta- gung.
—	10 000 Gesamtkosten.	—	4 000	6000 M. sind bereits vom 38. Provin- ziallandtag bewilligt wor- den.
—	—	—	1 000	Der Provin- zialauschuss bewilligte in der Sitzung vom 31. Mai 1899 als Bei- hilfe 2000 M.
—	—	—	1 174	Der 41. Rhein- ische Pro- vinzialland- tag hatte be- reits 4600 M. bewilligt.
	Summe B. Hierzu Summe A.		173 254 23 000	
	Zusammen		196 254	

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags.
(Ständefonds.)

Zu A Nr. 1 der Zusammenstellung.

Deutsch-nationale Kunstausstellung, Düsseldorf 1902.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich der ehrerbietigst unterzeichnete, die gesammte Düsseldorf-Kunstlerschaft vertretende Ausschuß ganz ergebenst das Folgende vorzutragen.

Bei Gelegenheit der großen Düsseldorf-er Ausstellung, zu der sich die Provinzen Rheinland und Westfalen rüsten, ist in enger Verbindung mit der deutsch-nationalen Kunstausstellung als selbständige Gruppe eine kunsthistorische Abtheilung beabsichtigt, die die geschichtliche Entwicklung der westdeutschen Kunst in ihren wichtigsten Perioden und ihren vornehmsten Denkmälern vorführen soll. Eine Ausstellung von kunstgewerblichen Alterthümern, zumal von Werken der Kleinkunst, Ausstattungsgegenständen in Edelmetall u. s. w., wie sie im Jahre 1880 die letzte große Düsseldorf-er Ausstellung begleitete, wie sie vorher in München (1879), in Köln (1876) und in Bonn (1868) in ähnlicher Gestalt gezeigt worden war, würde heute — darüber herrscht bei allen Interessenten, bei den rheinischen und westfälischen Archäologen und Kunstfreunden sowohl, wie bei den Museumsdirektoren und Sammlern, Einigkeit — nicht mehr die wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung haben, wie damals. Diese Art retrospectiver Ausstellungen haben ihre Mission zum größten Theil erfüllt; was jetzt noch von wenig bekannten, unzugänglichen Schöpfungen der Kleinkunst in den beiden Provinzen vorhanden ist, das wird zumeist durch die fortschreitende Denkmälerstatistik ans Licht gezogen. Das kirchliche Kunstgewerbe hat seine wichtigsten Anregungen durch die historische Kunst längst erhalten, das profane Kunsthandwerk hat ganz andere Bahnen eingeschlagen und findet die nöthigen Unterlagen in den seit jenen Jahren im Westen rasch emporgewachsenen größeren und kleineren Museen, die zum Theil dauernd bieten, was eine Ausstellung nur vorübergehend schaffen könnte.

Es besteht deshalb die Absicht, auf die bisher übliche Zusammenstellung einer großen Fülle von chronologisch und systematisch geordneten Werken der Kleinkunst ganz zu verzichten und dafür den Versuch zu machen, aus diesen ganzen Gebieten nur einige Hauptstücke zusammen zu bringen. Vorbesprechungen mit einzelnen Archäologen und einzelnen kirchlichen Behörden haben die Aussicht eröffnet, daß es wohl gelingen werde, eine Reihe der vornehmsten Schöpfungen der rheinischen Goldschmiedekunst, die größten und monumentalsten Werke, die sie überhaupt hervor-

gebracht hat und die ihren Hauptruhm ausmachen, hier zu vereinigen, in erster Linie die großen Goldschmiedeschreine, die in der ganzen deutschen Kunst und auch in Frankreich und Italien ohne Parallele sind. Es ist zu hoffen, daß, wenn auch der Kölner Dom und das Aachener Münster ihre Schätze nicht hergeben, doch aus den übrigen Kölner Kirchen, dann aus Siegburg, Deuß, Kaiserswerth, Beckum u. s. w. diese großen Tumben zur Stelle geschafft werden können, dazu eine Auswahl der hervorragendsten Vortragekreuze und Tragaltäre aus Aachen, Siegburg, Trier, Paderborn, Xanten, Frixlar, Essen, Köln u. s. w. Aber auch hier soll der Nachdruck auf die bedeutenden und auch kunstgeschichtlich wichtigen Stücke gelegt werden, sowie besonders auch darauf, daß manche von ihnen in der Vereinigung gezeigt werden, in welche die geschichtliche Entwicklung einzelner Kirchenschätze sie gebracht hat.

Weiterhin ist beabsichtigt, die rheinischen und westfälischen Sammler zu veranlassen, ihre Schätze in Düsseldorf auszustellen, wobei jedem ein besonderer Platz oder besonderer Raum anzuweisen wäre, den er dann nach seinem individuellen Geschmack mit den erlesensten Stücken seines Besitzes ausschmücken könnte. Auf diese Weise würde von der Eigenart der einzelnen Sammlungen der beste Begriff zu geben sein; zugleich würde die Gruppe dieser kleinen Einzelausstellungen die umfassendste Uebersicht über die in Westdeutschland im Privatbesitz befindlichen Schätze bieten.

Die großen Goldschmiedewerke und die einzelnen Privatsammlungen würden aber doch nur einen engen Ausschnitt aus der Geschichte der älteren westdeutschen Kunst illustrieren, freilich eines der edelsten Gebiete und in Bezug auf das Material das kostbarste. Eine solche beschränkte retrospektive Ausstellung müßte einseitig sein und nicht im Stande, ihren vollen Zweck zu erfüllen, weil die Schöpfungen der Monumentalkunst fehlten.

Gerade in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung, die der Düsseldorfer Ausstellung schon jetzt gesichert ist, mit Rücksicht auf das zu erwartende Zusammenströmen von Millionen der Bevölkerung und vor allem auf die Absicht der Ausstellungsleitung, der Düsseldorfer Ausstellung eine ernste erziehlige Bedeutung zu wahren und sie nicht zum großen Jahrmärtsfest herabdrücken zu lassen, erscheint es richtig und nothwendig, bei dieser einzigartigen Gelegenheit den Versuch zu machen, ein vollständiges und geschlossenes Bild von der westdeutschen älteren Kunst zu geben und damit zugleich eine großartige Darlegung der hohen Bedeutung und charaktervollen Größe mittelalterlicher Kunst am Rheine und in Westfalen zu bieten.

Einen Gesamtüberblick über die architektonischen Monumente würden am besten große Aufnahmen, Zeichnungen und Photographien geben. Es würden hier zunächst einige musterartige Aufnahmen der wichtigsten Denkmäler der in Betracht kommenden Provinzen zur Ausstellung zu bringen sein — die bei Gelegenheit der großen Wiederherstellungsarbeit gemacht worden sind — etwa des Domes zu Trier, der Rathhäuser zu Aachen und Dortmund, der Willibrordikirche zu Wesel u. a. — und sonstige charakteristische, zugleich in der Wiedergabe wirkungsvolle Blätter aus den Denkmälerarchiven der beiden Provinzen. Sodann würde eine große Reihe von Großbildern ausgestellt werden können, die in der Meßbildanstalt des Kultusministeriums durch den Geheimen Baurath Dr. Meydenbauer anzufertigen wären. Wenn so die kirchlichen und profanen Denkmäler der beiden Provinzen in etwa 80—100 Großphotographien, in dem größten, zuletzt von der Meßbildanstalt gewählten Maßstabe von 1,10 m Höhe, zur Stelle wären, so würde das schon eine stattliche Reihe darstellen. Dank dem besonderen Entgegenkommen des zuständigen Ministeriums, ist mit diesen Aufnahmen schon in diesem Sommer, und zwar auf Kosten des Staates begonnen worden. Sodann müßte die rheinische Provinzialkommission für die Denkmalpflege die kostbare Sammlung von farbigen Aufnahmen der rheinischen

mittelalterlichen Wandmalereien, die sie seit 4 Jahren durch die Maler Erich, Döringer, Borländer, Schoofs, Winkels, Olbers, Bagem, Bardenhewer hat anfertigen lassen, zur Ausstellung bringen, darunter Aufnahmen von malerischen Denkmälern allerersten Ranges, die noch vollständig unbekannt sind, in auserlesenen Blättern. Das Aussehen, das die Ausstellung eines kleinen Theiles dieser Kopien in Verbindung mit anderen Objekten vor drei Jahren im Kunst-Gewerbe-Museum in Berlin hervorrief, beweist zur Genüge, welcher Werth den Originalen, welche Bedeutung den Aufnahmen beizulegen ist. Zumal das Bild der romanischen Kunst in Westdeutschland ist ohne eine Vorstellung von der farbigen Decoration, die die Innenräume schmückte, nur ein dürres und trockenes. Mit diesen Aufnahmen würde die provinziale Denkmalpflege gewissermaßen selbst als Ausstellerin auftreten, so wie zuletzt in Paris und in Chicago die Unterrichtsverwaltungen mit ihren einzelnen Abtheilungen. Es dürfte hier vor allem auch auf das Vorgehen der Commission des monuments historiques in Frankreich hinzuweisen sein, die schon im Jahre 1889 eine solche selbständige Gruppe schuf und in diesem Jahre gelegentlich der Weltausstellung ihre Kopien von Glas- und Wandmalereien im Westflügel des Trocadéro in geschlossenen Reihen zur Ausstellung brachte.

Ueße Abbildungen auch im größten Maßstabe sind aber immer nur ein Nothbehelf gegenüber den Originalen. Besuchern der Ausstellung muß ein noch volleres, runderes und lebendigeres Bild von den Kunstschätzen der Heimath gegeben werden.

Bei der Pariser Weltausstellung im Jahre 1889 lag die Hauptanziehungskraft der retrospektiven Ausstellung im Trocadéro in der Verbindung der Werke der Kleinkunst mit riesigen getönten Abgüssen von den besten Werken der französischen Plastik, das 6. bis 18. Jahrhundert umfassend; der Ostflügel des Trocadéro war schon damals vollständig gefüllt, bei der Ausstellung von 1900 war auch der Westflügel durchweg mit großen Abgüssen besetzt.

Frankreich ist mit der Herstellung solcher Riesengüsse nicht vorangegangen. Schon auf der ersten Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 waren die ersten großen Schaustücke vertreten, dann hatten die Engländer für die Ausstellung von 1871 und 1874 eine Fülle von einzelnen Denkmälern auf dem Continent formen lassen. Die Sammlungen von Abgüssen im Krystall-Palast in Sydenham und im South Kensington Museum, deren Anfänge schon in die Jahre 1854 und 1857 zurückgehen, wurden damals rasch vergrößert. Erst nach 1877 sind die Franzosen zum planmäßigen Abformen übergegangen. Heute schon birgt der Trocadéro gegen 40 große Portale, eine Fülle von Einzelfiguren, von Grab- und Denkmälern, Kaminen, Lettern, Chorstühlen, endlich die ausgedehnteste Sammlung architektonischer Details. Der außerordentliche Erfolg, den die erste Ausstellung dieser Abgüsse gehabt hat, ihr dauernder Lehrwerth brauchen nicht erst hervorgehoben zu werden. Was Frankreich hier im Trocadéro begonnen, hat Belgien im Musée d'art monumental et industriel in Brüssel fortgesetzt.

Für die deutsche Kunstgeschichte und die deutsche Denkmalpflege ist eine solche Abgusssammlung schon längst ein dringendes Bedürfnis. Im germanischen Nationalmuseum befindet sich nur eine ganz beschränkte Abgusssammlung. Gewicht gelegt ist nur auf eine zusammenhängende Reihe von Grabdenkmälern.

Für die Rheinlande und Westfalen bietet aber gerade die Ausstellung 1902 den ersten Anlaß und auch den besten Ansporn, die ersten Schritte zur Beschaffung einer solchen Sammlung zu unternehmen. Der Schwerpunkt der deutschen Stilform liegt ja freilich für die erste Blütezeit, das 13. Jahrhundert, nicht im Westen, sondern in Oberachsen und Franken, dafür aber besitzen die beiden Provinzen zumal an archaischen Werken vom 11. und 12. Jahrhundert einen

fast noch unbekanntem Schatz von auch ikonographisch höchst merkwürdigen Denkmälern, aus dem 13. Jahrhundert wenigstens einige ganz erlesene und vornehme große Portale, aus der gothischen Zeit die schönsten und bedeutendsten Grabdenkmäler und aus der Renaissanceperiode wieder die wirkungsvollsten Sculpturen.

Für die provinzielle Denkmalpflege ist die Abformung der meisten Werke schon lange eine unabweisbare Forderung. Bei der rasch fortschreitenden Verwitterung ist es nothwendig jetzt eine völlig genaue Kopie zu nehmen, um die wichtigsten Monumente in ihrem jetzigen Zustande festzulegen und eventuell später einmal ihre Erneuerung zu ermöglichen. Die Portale zu Remagen, zu Andernach etwa, hätten schon längst abgeformt werden müssen. Von allen deutschen Monumenten ist nur das Straßburger Münster in seinen wichtigsten plastischen Theilen in einer den Forderungen der Denkmalpflege entsprechenden Weise abgeformt. Die Abgüsse füllen jetzt die Sammlung des Frauenhauses. Dann aber würde für die Vertiefung des Interesses an der heimischen älteren Kunst die Vereinigung des Besten, was die beiden Provinzen bieten, nicht hoch genug einzuschätzen sein. Eine solche Zusammenstellung müßte eine ganz neue Offenbarung von der Größe namentlich der romanischen und gothischen Kunst bringen. Der Central-Gewerbeverein für Rheinland und Westfalen hat längst den Plan der Schöpfung einer solchen Sammlung erwogen und mit der Abformung begonnen; nur die erheblichen Kosten haben die Durchführung verhindert. Bei einer geschickten Auswahl könnte hier auf verhältnißmäßig engem Raum ein vollständiges Bild der architektonischen Dekoration und der Plastik vom 11. bis zum 17. Jahrhundert gegeben werden.

Man würde sich natürlich zunächst auf einzelne Hauptstücke beschränken müssen; die große Holztüre aus St. Maria im Capitol zu Köln ist zum Glück schon im Besitz des Central-Gewerbevereins im Abguß und mit den Formen vorhanden. Sie würde den Reigen eröffnen; dann würden aus dem Rheinlande von früheren Sculpturen daran anzuschließen sein das merkwürdige Doppelportal am Pfarrhause zu Remagen, der Grabstein der Plectrudis aus St. Maria im Capitol zu Köln, die Chorschrankenreliefs von Gutorf, das Südportal von Andernach, aus Westfalen etwa einige der Tympana, besonders das Tympanon mit dem Brustbild Christi vom Dom in Soest, von der Kirche zu Erwitte, ferner die Taufsteine in Freckenhorst und Bochum, dann aus dem 13. Jahrhundert, als die Hauptstücke das südliche Hauptportal vom Dom zu Münster, mit seinen 13 kolossalen Figuren und das Hauptportal von der Liebfrauenkirche zu Trier. Diese beiden Stücke, die durchaus die höchste Leistung der Plastik der beiden Provinzen darstellen, würden zugleich die Hauptstücke dieser ganzen Ausstellung bilden, in die Gebäude selbst als Zwischen- oder Eingangswände eingelassen, durch sie erhielten zugleich die Wände ihr Hauptgepräge. Ihnen wären etwa noch anzuschließen aus Westfalen: die Portale vom Dom zu Paderborn, von Billerbeck, von Westerkappeln, von Coesfeld; aus den Rheinlanden: die Portale aus dem Trierer Dom und aus Laach.

Von frühgothischen Denkmälern würden sich anschließen die werthvollen Chorstuhlwanzen aus St. Gereon und aus dem Dom zu Köln, die jetzt im Berliner Kunstgewerbe-Museum befindlichen Chorstühle aus Altenberg, von frühgothischen figürlichen Sculpturen das Epitaph mit den beiden Stifterbildnissen aus Cappenberg, die Grabmäler in Sayn und Laach, die Epitaphien in Enger und Hoerde, die Figuren vom Südportal der Wiesenkirche in Soest, vom Westportal des Mindener Doms, die Madonna von Beklar; aus der Folgezeit des gothischen Stils, die Grabdenkmäler in Altenberg, im Kölner Dom, das Hochgrab des Trierer Erzbischofs Bruno von Falkenstein in St. Castor zu Coblenz. Für das 15. Jahrhundert wären einzelne der hervorragendsten

Kölner Sculpturen abzuformen, das St. Petrus-Portal des Kölner Doms, die Verkündigung aus St. Cunibert, der große Christophorus aus dem Dom, endlich aus dem 16. und 17. Jahrhundert Altäre oder Theile von Altären aus Calcar, Köln, Dortmund u. s. w. und Grabdenkmäler aus Trier, Simmern, Boppard, St. Arnual, Münster, Köln u. s. w., vor allem aber noch die Kamme aus dem Schloß Horst im Kreise Reddinghausen, der Erker vom Schloß in Burgsteinfurt. Dann würden auch einige große Ausstattungsstücke zu formen sein, wie der siebenarmige Leuchter im Münster zu Essen. Auch hier ist bereits Verschiedenes vorhanden, so die prachtvolle Renaissanceorgel in Kempen, durch den Central-Gewerbeverein abgeformt. Die Abgüsse müssen natürlich sämmtlich entsprechend getönt, bezw. gefärbt werden, die Bronzewerke im Bronzeton, die Holzwerke im Holzton. Man würde geschlossene Bilder der einzelnen Perioden zu geben sich bemühen, auch durch Verwendung von Abgüssen architektonischer Details. Es kann sich natürlich nicht um eine kleinliche Nachahmung dessen handeln, was die Franzosen im Jahre 1900 geschaffen haben: die erdrückende und ermüdende Häufung der Abgüsse soll gerade vermieden werden.

Ohne die Aufwendung sehr erheblicher Mittel würde natürlich ein solcher Plan nie durchgeführt werden können. Es würde dafür aber hier etwas geschaffen, das nicht nur während der flüchtigen Monate der Ausstellung eine starke Anziehungskraft ausüben soll, sondern dauernd den beiden Provinzen, der westdeutschen und der ganzen deutschen Kunstforschung zu Gute kommen würde.

Der Plan einer solchen Abgußsammlung ist von den künstlerischen und archäologischen Kreisen mit Freude und wirklicher Genugthuung aufgenommen worden; sie haben sich einmüthig für die Durchführung ausgesprochen, auch die staatlichen Behörden haben dem Gedanken ihr Interesse zugewandt. Bei der großen Liberalität, mit der die beiden Provinzialverwaltungen von Rheinland und Westfalen für die Provinzialmuseen, die Denkmälerinventarisierung und die Denkmalpflege eingetreten sind, hoffen wir zuversichtlich, daß die beiden Provinziallandtage der Frage des Abformens eine nachdrückliche Unterstützung zu Theil werden lassen und größere Beträge dafür einsetzen. Die Formen würden Eigenthum der betreffenden Provinzen bleiben und dadurch der längst erwünschte Grundstock zu Abgußsammlungen hier geschaffen werden, der ohne solchen Anlaß, wie ihn die Ausstellung 1902 giebt, schwerlich so rasch und in solchem Umfange gebildet werden dürfte, da auch die königliche Staatsregierung ihrerseits bis dahin voraussichtlich eine Reihe von Formen auf ihre Rechnung in Auftrag geben wird, deren Abgüsse dann 1902 mit zur Ausstellung gelangen.

Ein Theil der Kosten für die großen Portale, die einen integrierenden Bestandtheil des Ausstellungsgebäudes bilden werden, muß dabei von dem Baufonds der Ausstellung übernommen werden, soweit dadurch die Kosten einer weiteren dekorativen Ausschmückung gespart werden.

Bei dem neueinzurichtenden Provinzialmuseum in Münster kann man jetzt noch auf die spätere Einreihung solcher Abgüsse Bedacht nehmen. Bei dem Provinzialmuseum in Bonn würde sich die Reihe der Abgüsse an die schon durch das Denkmälerarchiv geschaffene Sammlung an Nachbildungen angliedern und hier einem längst geäußerten Wunsche und einem dringenden Bedürfnis entgegenkommen. Der Central-Gewerbeverein hat zugesagt, sich im Verhältniß der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Beschaffung einer derartigen Sammlung zu betheiligen. Wenn man sich rechtzeitig mit der Verwaltung des South Kensington Museums in London, des Musée de sculpture comparée im Trocadéro zu Paris, des Musée d'art monumental et industriel in Brüssel, des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg in Verbindung setzte, so dürften bei einer großen Anzahl von Abgüssen weitere Abnehmer zu finden sein. Auf diese Weise ermäßigten sich die Kosten für die Herstellung der Abgüsse natürlich bedeutend. Dazu kommt noch, daß eine

Reihe von Kunstwerken bereits geformt ist, die Formen befinden sich zum Theil bei der Generalverwaltung der Königl. Museen in Berlin, zum Theil in der Leers'schen Sammlung, die der Central-Gewerbeverein erworben hat, endlich in der Haas'schen Formerei in Cleve. Die Formerei des Düsseldorfer Kunstgewerbe-Museums dürfte auch die beste Centralstelle zur Durchführung des Abgießens sein, ebenso zum einstweiligen Aufbewahren der Formen.

Es dürfte hier um so mehr Veranlassung vorliegen, den vorstehenden Plan zur Ausführung zu bringen, weil eine solche Abgüßsammlung von einer Bedeutung wäre, die weit über die Grenzen der beiden Provinzen das Interesse wachrufen würde; sie wäre von dauerndem Werthe, nicht nur für die westdeutsche, sondern für die ganze deutsche Kunstgeschichtsforschung, ihre erstmalige Zusammenstellung würde die ganze Vorstellung von der Höhe der älteren nationalen Kunst neu beleben und von ihrer Bedeutung ein umfassendes Bild geben, die ganze historische Abtheilung würde dadurch einen außerordentlichen volkserzieherischen Werth erhalten, ganz abgesehen von dem direkten und dauernden praktischen Einfluß, den diese Gruppe auf die Architekten und alle in historischen Stilen arbeitenden Künstler und Handwerker ausüben muß.

Auf Grund dieser Darlegungen und mit Rücksicht auf die mannigfaltige allgemeine Bedeutung einer solchen Sammlung, bei der die eigenartige künstlerische Entwicklung in den beiden von der Natur so herrlich begabten Provinzen eine Auferstehung feiern soll, beehrt sich der unterzeichnete Ausschuß Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte zu unterbreiten, zur Durchführung dieses Planes die Mittel bei dem Provinziallandtage erwirken zu wollen. Die zur Kunstpflege in der Provinz eingesetzte Kommission wird gewiß in der Lage sein, über die Höhe der aufzuwendenden Summe Vorschläge zu machen, für die Art der Durchführung wichtige Gesichtspunkte anzugeben und wird gewiß gerne dabei ihrerseits helfend und fördernd mitwirken.

Wir gestatten uns noch, darauf hinzuweisen, daß die Zeit bis zur Ausstellung für dies Unternehmen sehr kurz ist und alle Kräfte aufgeboten werden müssen, die erforderliche Anzahl von Formen für ein künstlerisches Gesamtbild zu beschaffen, und richten deshalb an Euer Hochwohlgeboren die dringende Bitte, eine Beschlußfassung möglichst bald geneigtest herbeiführen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Deutsch-nationale Kunstausstellung Düsseldorf 1902.

gez.: Fr. Roever, Vorsitzender.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Oberregierungsath Dr. Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Zu A Nr. 2 der Zusammenstellung.

Auf Veranlassung der Provinzialkommission für die Denkmalpflege sind seit nunmehr 5 Jahren systematisch die älteren Wandmalereien der Rheinlande aufgenommen worden. Es handelte sich darum, einmal den augenblicklichen Zustand dieser kunstgeschichtlich noch gar nicht hinreichend gewürdigten, werthvollen Schöpfungen in sorgfältigen Aufnahmen festzulegen und damit auch bei später noch nothwendig werdenden Ergänzungen oder Wiederherstellungen eine urkundlich sichere

Grundlage zu schaffen und sodann die Vorbilder für eine genaue wissenschaftliche Publikation zusammenzustellen.

Es sind auf diese Weise in den letzten Jahren, vor allem die Wandmalereien in Essen, Werden, Emmerich, Boppard, Bacharach, Niedermendig, Nideggen aufgenommen worden, sowie die Dekorationen aus einer großen Anzahl der kölnischen Kirchen, aus St. Gereon, St. Maria im Kapitol, St. Cunibert und St. Maria-Vyskirchen.

Die Maler Ehrich, Döringer, Borländer, Olbers, Barbenhewer, Bagem, Winkel, Schoofs, Stummel sind hierfür hintereinander thätig gewesen. Die romanischen Wandmalereien sind zur Zeit fast vollständig aufgenommen, es liegt eine Reihe von gegen hundert großen, zumeist farbigen Blättern vor, die die Gesamtkompositionen und wichtige Details in hinreichender Größe wiedergeben.

Die Kopien bilden eine der wichtigsten Abtheilungen des rheinischen Denkmälerarchivs und werden am fleißigsten von Archäologen und Künstlern konsultirt und benutzt.

Eine große umfassende Publikation dieser romanischen Wandmalereien der Rheinlande, die seit 2 Jahren schon vorbereitet ist, wird noch im Laufe des Jahres 1901 erscheinen.

Die Veröffentlichung selbst ist vor allem durch die liberale Unterstützung eines rheinischen Mäcens ermöglicht worden, die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat das Werk in die Reihe ihrer Publikationen aufgenommen.

Es handelt sich nunmehr darum, mit Benutzung der erworbenen Erfahrungen auch die weiteren Wandmalereien der Rheinlande aufnehmen zu lassen. Der Abtheilung der romanischen Wandmalereien würde eine kleinere Abtheilung der gothischen Wanddekorationen entsprechen.

Es kommen hier insbesondere die wichtigen Malereien in Trier, Köln, Brauweiler, Xanten, Oberwesel, Bonn in Betracht. Vor allem würde es sich darum handeln, die kostbaren Wandmalereien auf den Chorschränken des Kölner Domes, die wichtigsten Denkmäler der monumentalen Wandmalereien des 14. Jahrhunderts in den Rheinlanden überhaupt, sorgfältig aufnehmen zu lassen.

Es erscheint dringlich erwünscht, diese Arbeiten nicht für eine spätere Zeit hinauszuschieben, da einmal jetzt glücklicherweise mit ziemlicher Mühe geschulte künstlerische Kräfte zur Verfügung stehen und weil bei Gelegenheit der großen kunsthistorischen Ausstellung des Jahres 1902 die Ausstellung eines Theiles dieser Aufnahmen beabsichtigt ist. Diese der Hochgothik angehörigen Dekorationen stellen so wesentliche und bedeutende künstlerische Schöpfungen dar, daß auf sie bei einer Vorführung der ganzen malerischen Entwicklung des Rheinlandes nicht gut verzichtet werden kann. Die Kosten der jetzt zunächst bevorstehenden Aufnahmen würden sich auf 3000 Mark belaufen.

Ich beehre mich, die Bewilligung dieser Summe mit Rücksicht auf den eminenten, kunstgeschichtlichen Werth dieser Malereien und auf die hohe wissenschaftliche Bedeutung dieser Aufnahmen dringlich und warm zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 1 der Zusammenstellung.

Die **Stadtbesetzung von Neuß** ist nächst der von Köln die älteste unter allen rheinischen und damit auch unter allen städtischen Ummauerungen, die sich überhaupt in Deutschland bis auf unsere Zeit erhalten haben. Sie ist durch den Erzbischof Conrad von Hochstaden um das Jahr 1245 angelegt, in denselben Jahren, in denen auch die jetzt bis auf einen dürftigen Rest verschwundene Stadtbesetzung von Bonn entstanden ist. Außer einer Reihe von kleineren Mauerresten, Rundthürmen und Halbthürmen, die zum Theil von den städtischen Anlagen umgeben sind, steht noch

das Oberthor aufrecht, als der stolze Theil der ganzen Stadtbefestigung, im ganzen Hauptbau noch vollkommen unverfehrt erhalten, so daß hier noch ein voller Eindruck von der monumentalen Größe der Neußer Stadtbefestigung gewonnen werden kann. Der Mauerring von Neuß hat für die Stadt Neuß und hat für die ganzen Rheinlande eine besondere historische Bedeutung. Hier scheiterte der Ansturm der burgundischen Truppen unter Karl dem Kühnen; nicht weniger als 56 Angriffe des gewaltigsten Heerführers seiner Zeit hat das Oberthor mit seinen Nachbarn damals abgehalten. Der Thorbau zeigt die für die rheinischen und westdeutschen Thore typische Anlage, einen viereckigen Mittelbau, der nach der Feldseite von zwei gewaltigen Rundthürmen flankirt ist. Das Material ist wechselnd Basalt mit zwei oder drei Reihen von Tuffziegeln, dazwischen große horizontale Bänder von mächtigen Tuffsteinen, in der Höhe Tuff ohne Basalt, vereinzelt finden sich auch römische Ziegelbrocken vor. Die Anlage gleicht den wenig älteren Kölner Stadthoren, dem Eigelsteinthor und dem Hahnenthor, sowie dem jetzt leider verschwundenen Bonner Sternthor, das eine vollständige Parallele zu diesem darstellte. Die Gesamtmaße — die Länge der Front beträgt 22 m — nähern sich denen der Kölner Stadthore. Der Thorbau war wahrscheinlich bei einem der großen Neußer Stadtbrände im 18. Jahrhundert seines Daches beraubt worden, bei der Wiederherstellung verzichtete man auf die Ergänzung des Innenkranzes, trug diesen ganz ab und vermittelte den Uebergang zu dem so geschaffenen neuen Dachgesims durch Aufschieblinge. Aus den alten Stadtbildern, vor allem der großen Hogenberg'schen Stadtansicht vom Jahre 1596 und den hiernach gefertigten Ansichten bei Vertius, bei Mitsinger und Baudart van Deynse ergibt sich, daß dieser Innenkranz ursprünglich um das ganze Thor herumgeführt war, und wahrscheinlich auch der vorgekrigte Bogenfries, der sich unter dem Innenkranz hinzieht.

Schon im Jahre 1896 hatte die Stadtverwaltung von Neuß den Plan gefaßt, das Thor in der alten Gestalt wiederherzustellen und die hierbei nothwendigen Sicherungsarbeiten ausführen zu lassen. Zunächst ist durch den Stadtbaumeister Thoma eine eingehende Bestandsaufnahme des Thores angefertigt worden, die den überlieferten Zustand in allen Einzelheiten festlegt. Auf Grund dieser Aufnahme haben dann im Jahre 1898 die Architekten Busch und Moritz ein durchgearbeitetes Restaurationsprojekt für das Thor aufgestellt, das im Wesentlichen einer Wiederherstellung zu Grunde gelegt werden kann. Für die Form der Zinnen bieten dabei die Kölner Thorburgen die besten Vorbilder, insbesondere der Zinnenkranz am Cunibertsthürmchen; die Zinnen an der Burg in Zons zeigen die gleiche Ausbildung. An der Stadtseite hat die bisherige Untersuchung große Mauerblenden festgestellt, ähnlich wie solche an dem in den Anlagen erhaltenen Halbthurm der Neußer Stadtbefestigung zu sehen sind. Mit voller Sicherheit wird sich die alte Anlage wohl erst feststellen lassen, wenn der Putz durchweg abgeschlagen und später eingefügtes Mauerwerk entfernt ist, wie ja auch die hochinteressante und wichtige Grundrißanlage des Bonner Sternthores sich erst bei den letzten Untersuchungen und Freilegungen vollständig ermitteln ließ. Vom Standpunkte der Denkmalpflege ist es erwünscht, daß die Wiederherstellung sich auf das absolut nothwendige Maß beschränkt, und daß Ergänzungen nur insoweit ausgeführt werden, als sie geeignet sind, den alten Charakter des Bauwerks wiederherzustellen, und soweit, als sie als ursprünglich nachweisbar sind. Auch Zuthaten aus späterer Zeit als der der Erbauung würden hierbei zu belassen sein, wenn sie das Bauwerk nicht direkt entstellen. Es würde noch einer besonderen Untersuchung bedürfen, ob der Bogenfries und der Innenkranz auch an den Seitenmauern der Stadtfront ursprünglich gestanden haben. Läßt sich das nicht nachweisen, so ist am besten auf die Durchführung dieses Abschlusses an dieser Stelle ganz zu verzichten. Auf jeden Fall dürfte auf den Ausbau des Treppenthurmes in der Gestalt, wie ihn die alte städtische Ansicht zeigt, zu

verzichten sein. Der Treppenthurm schließt jetzt um ein Stockwerk tiefer mit einer an sich sehr malerischen welschen Haube ab. Es liegt durchaus kein Bedürfnis vor, diese geschweifte und interessante Dachlinie zu verändern und das Thürmchen höher hinaufzuführen. Das Aufführen eines neuen Mauerbogens an der Westseite, wie dies in einem Projekt vorgesehen ist, würde allerdings sehr instruktiv und interessant sein und zumal die Bogenstellung an der Innenseite des Thores erst ganz verständlich zu machen geeignet sein. Immerhin liegt aber die Neuaufführung eines solchen Bogens, von dem keine Reste mehr vorhanden sind, nicht im Sinne der Denkmalpflege. Es ist zu befürchten, daß trotz der gewissenhaftesten Studien das so zu schaffende Modell doch nach der einen oder der anderen Seite hin die archäologische Richtigkeit vermissen läßt, und die wenig glücklichen Versuche, die an anderen Stellen in den Rheinlanden in den letzten Jahren mit solchen Rekonstruktionen gemacht worden sind, lassen hier den Verzicht auf solche Zuthaten wünschenswert erscheinen.

Die ganze Frage der Instandsetzung des Thores ist in hohem Grade brennend geworden dadurch, daß in der Nacht vom 17. und 18. Juni 1900 die an die Ostseite des Oberthors angebaute fünfstöckige Mühle von Müller und Inhoffen abgebrannt ist. Das häßliche große Fabrikgebäude schädigte den Anblick des Thores von der Feldseite in der ärgerlichsten Weise, zumal dadurch, daß die Dachanlage über den Zinnenfranz des Thores hinweggeführt war und diesen zum Theil verdeckte. Es liegt jetzt die Möglichkeit vor, das Thor auf dieser Seite von den störenden Anbauten ganz frei zu machen und auf diese Weise die ganze Anlage erst zur vollen Geltung kommen zu lassen; da das Dach bei diesem Brande vollständig zerstört ist, ist jetzt die baldige Neuaufführung des Daches und damit in Verbindung die Wiederherstellung des oberen Abchlusses eine dringende Nothwendigkeit geworden.

Schon vor sechs Jahren handelte es sich zugleich auch um die Frage, in welcher Weise dem an dieser Stelle jährlich wachsenden Verkehr neue Wege geschaffen werden sollten. Da eine Verbreiterung der Durchfahrt natürlich ganz ausgeschlossen war, blieb nur noch der Gedanke einer Freilegung übrig, und es ist damals die Freilegung des Thores auf der Westseite beschlossen worden. Bei der Uebergabe der bisherigen Provinzialstraßen an die städtische Verwaltung ist schon damals für diese Freilegung und die Wiederherstellung des Thores aus provincialen Mitteln eine größere Unterstützung in Aussicht gestellt worden. Es besteht jetzt die Hoffnung und die Aussicht, daß diese Freilegung nicht auf der Westseite, sondern auf der Ostseite zunächst erfolgen kann, und daß hierdurch ein nochmaliges Zubauen des Thores durch störende Fabrikgebäude dauernd verhindert werden kann. Durch diese Verschiebung der Freilegung erhöhen sich allerdings die Kosten allein für den Erwerb der in Frage kommenden Grundstücke schon von 35 000 Mark auf 55 000 Mark. Für die Instandsetzung des Thores selbst war vor dem Brande die Summe von 30 000 Mark vorgesehen; es wird jetzt ein Betrag von etwa 45 000 Mark erforderlich sein. Mit Rücksicht auf den hohen archäologischen Werth der ganzen Anlage und auf die historische Bedeutung, die das Oberthor für die ganze Rheinprovinz besitzt, würde auch vom Standpunkte der Denkmalpflege aus die Bewilligung des früher schon in Aussicht gestellten Zuschusses von 30 000 Mark in zwei Raten aus dem Stündefonds warm zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 2 der Zusammenstellung.

Nachdem im Jahre 1897 durch den Staat, die Provinz und die Stadt die nöthigen Mittel für die Instandsetzung des Berliner Thores in Wesel bewilligt worden waren (Staat und Provinz je 25 000 Mark, Stadt 10 500 Mark), ist noch in demselben Jahre unter der Leitung des Stadtbauraths Schulze mit den ersten Sicherungsarbeiten begonnen worden, die im verfloffenen Herbst einen vorläufigen Abschluß erreicht haben. Die Hauptarbeit erforderte die Restauration der Außenseite, die am meisten bei der Vernachlässigung dieses Jahrhunderts gelitten hatte. Die marmorne Attika mit der langen Weheinschrift, die auf den alten Abbildungen noch sichtbar war, die von zwei Viktorien bewachte Trophäe, die ursprünglich den ganzen Aufbau krönte, sind jetzt in echtem Material wiederhergestellt, wie sie bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Wesel in Holz, Gyps und Masse provisorisch angefügt worden waren. Das Aufziehen und Versetzen der bis zu 80 Centner schweren Werkblöcke der Figurengruppe erfolgte mit Hülfe eines noch um 6 m über die Thorhöhe ausgeführten verstärkten Gerüstes und eines Lauftrahns. Die Ueberarbeitung der in der ganzen Epidermis total zerstörten dekorativen Gruppe an der Stadtseite und der sonstigen, den Bau schmückenden Skulpturen hielt Monate lang auf. Die ornamentalen Theile mußten sämmtlich ziemlich stark abgearbeitet werden; zum Theil war aber der Kern des Steins so tief hinein zerstört, daß ein weiteres Abarbeiten nicht möglich war — es mußten hier größere Bierungen angelegt werden.

Die im Jahre 1851 vorgenommenen Wiederherstellungsarbeiten erwiesen sich als vollkommen ungenügend und gradezu schädlich: die Ergänzungen waren nur in Cement angetragen, später war das Ganze mit weißer Delfarbe wiederholt überstrichen, so daß die Erneuerungen erst zu kontrolliren waren, nachdem der Ueberzug entfernt werden konnte.

Weiterhin erwies sich auch das Hauptgestirn als weit bröckeliger und stärker verwittert als ursprünglich angenommen werden konnte. Stücke des großen reichverzierten Gesimses, die von unten gesehen ziemlich intakt schienen, erwiesen sich bei näherer Untersuchung als in dem eingebundenen Theil durchgebrochen und geborsten. Da dieser Zustand eine dauernde Gefahr auch für späterhin bei dem wiederhergestellten Denkmal darstellen würde, mußten die sämmtlichen Gesims- und Architravstücke hier durchgesehen und dabei über die Hälfte erneuert werden.

Vor allem aber stellte es sich bei der Durchführung der Wiederherstellung des Backsteinmaterials an dem ganzen Bau heraus, daß hier einmal von Anfang an schon nicht mit der nöthigen Solidität vorgegangen war und insbesondere, daß bei den beiden Restaurationen, die das Thor in der Mitte dieses Jahrhunderts erduldet hat, mit einem ganz unverantwortlichen Leichtsinne gearbeitet worden war. Ganze Partien des Mantels waren einfach einen Stein hoch dem Kern vorgelegt worden, ohne irgendwie an ein Einbinden zu denken — bei den Arbeiten stürzten Stücke von der Größe eines Quadratmeters, sobald sie mit dem Hammer berührt wurden, einfach herunter. Die gesammten Eisenen, alle Kanten der Vorderfront, ein guter Theil der Seitenfronten mußten so vollständig erneuert werden. Endlich erwies sich auch das über der Rückfront befindliche Muschelgewölbe als vollständig baufällig und erneuerungsbedürftig.

Der ursprüngliche Kostenanschlag konnte so in keiner Richtung mehr eingehalten werden. Die Mehrkosten steigerten sich allmählich so erheblich, daß nach dem zuletzt aufgestellten Anschlag, der nun alle noch nothwendigen Arbeiten umfaßt, eine Summe von 25 000 Mark als zur Fertigstellung der ganzen Restauration nöthig erschien. Der Anschlag ist wiederholt durch die Königliche

Regierung, durch die Organe der provinziellen und staatlichen Denkmalpflege im Einzelnen geprüft worden — die Positionen mußten dabei durchweg als richtig anerkannt werden.

Es erschien als nächstliegendes Auskunftsmittel, zur Deckung dieser Ueberschreitung und zur Beschaffung der noch nöthigen Mittel, den gleichen Vertheilungsmodus eintreten zu lassen, wie im Jahre 1897. Bei einer im Frühjahr 1899 unter dem Vorsitz des jetzigen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Rheinbaben, in Wesel abgehaltenen Konferenz wurde dann auch in Aussicht genommen, an Staat und Provinz mit der Bitte um je 10 000 Mark heranzugehen, während die Stadt 5000 Mark aufbringen wollte. Auf den sofort an die Königliche Staatsregierung gerichteten Antrag erfolgte aber im Sommer d. J. der Bescheid, daß der Staat nicht über 5000 Mark beitragen werde. Im November 1899 wurde dann aber doch noch mit dem Herrn Finanzminister ein Einverständnis dahin erzielt, daß der Betrag von 8200 Mark aus staatlichen Fonds in Aussicht gestellt werden sollte in dem Falle, daß der Fehlbetrag von Provinz und Stadt übernommen werden würde. Die Stadt hat daraufhin sofort unter dem 1. December d. J. ihr Drittel bewilligt.

Nachdem einmal die Arbeiten soweit geführt worden sind, kann an einen Abbruch oder auch nur an eine wesentliche Einschränkung der Restaurationsarbeiten nicht mehr gedacht werden. Die weiteren Ausgaben sind jetzt nöthig, schon um das bisher mit Hilfe des Staates und der Provinz Geschaffene zu sichern und gegen den Verfall zu schützen. Für die Bauverwaltung liegt aber ein doppelter Zwang vor, ohne Unterbrechung die Arbeiten weiter zu führen, — nicht nur, weil bei dem Stehenlassen des Bauwerkes in dem jetzigen Zustande ohne Vollendung der Abdeckungen ein Verfall unausbleiblich ist, vor allem auch, weil, wenn jetzt die Bauhütte aufgelöst, das Gerüst abgebrochen werden müßte, bei einer späteren Wiederaufnahme der Arbeiten, nur erneute Mehrkosten entstehen würden. Die Bewilligung des Restes von 8200 Mark für die Fertigstellung der Restaurationsarbeiten am Berliner Thor aus provinziellen Fonds möchte ich auf das Dringlichste und Wärmste befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 3 der Zusammenstellung.

Die **Hohenstaufenpfalz zu Kaiserswerth** gehört zu den ehrwürdigsten und wichtigsten geschichtlichen Denkmälern der gesammten Rheinlande. In dem Gebiet der heutigen Rheinprovinz ist Kaiserswerth außer dem Kaiserpalast zu Aachen, der im jetzigen Aachener Rathhaus erhalten ist, die einzige Kaiserpfalz, die auf uns gekommen ist. Auf der von zwei Rheinarmen eingeschlossenen Insel lag schon zu den Zeiten Pipins und der karolingischen Herrscher ein Königshof, im elften Jahrhundert war er der Wohnsitz der sächsischen Kaiser, Heinrich III. vergrößerte und verstärkte den Königlichen Hof; von hier wurde Heinrich IV. 1062 als Knabe durch den Kölner Erzbischof Anno entführt.

Am Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte dann unter den Hohenstaufen eine fast vollständige Erneuerung. Der Prachtbau, der jetzt aufgeführt wird, ist mit dem Namen der glänzendsten Gestalt aus dem Hohenstaufengeschlecht verknüpft, mit Friedrich Barbarossa. Im Jahr 1184 wurde die neue Pfalz begonnen — während der ganzen Lebensdauer des Kaisers wurde an ihr gearbeitet und erst sein Sohn Heinrich VI. konnte den Bau zu Ende führen. Zehn deutsche Kaiser und Könige haben in der Burg residirt. Die Pfalz sollte ein Stützpunkt der königlichen Macht am Niederrhein gegenüber den mächtig aufwachsenden Territorialherren und auch gegenüber

der gefährlichen, anschwellenden Macht der Bischöfe sein. Zumal für das am meisten bedrohte Erzstift Köln wurde damit Kaiserswerth aber auch ein Stein des Anstoßes. Schon im Jahre 1215 wird die Burg zum ersten Male durch den Grafen Adolf von Berg belagert und erobert — seitdem steht Kaiserswerth im Mittelpunkt der Streitigkeiten am Niederrhein. Vom Ende des 13. Jahrhunderts ab ist es ein stetes Pfandobjekt — es wird abwechselnd an Köln, an Jülich, an Cleve verpfändet. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bleibt die Pfalz dauernd bei Köln. Der Erzbischof Salentin baut noch im 16. Jahrhundert das Schloß aus — damals wurde wahrscheinlich auch der Renaissanceaufsatz auf den großen Bergfried gesetzt. — Das Jahr 1702 brachte dann den eigentlichen Untergang der Burg. Die Franzosen waren Herren der Stadt und wurden hier von den kaiserlichen Hilfsvölkern eingeschlossen. Bei dem Bombardement ging die Burg in Flammen auf — nach der Eroberung wurde sie gesprengt, die Befestigungen wurden abgetragen, der große Bergfried wurde erst untergraben und dann in die Luft gesprengt. In den folgenden beiden Jahrhunderten diente dann die Ruine als Steinbruch und noch 1848 wurden große Theile der Mauern abgetragen, das Steinmaterial fand bei dem Bau der Quaimauern Verwendung.

Die Kaiserswerther Pfalz ist die geschlossenste Pfalz-Anlage, die wir in Deutschland besitzen. Sind ihr auch die Pfalzen zu Gelnhausen, Seligenstadt und Münzenberg durch die noch vorhandenen feinen Architekturformen überlegen, so übertrifft doch Kaiserswerth sie alle durch die Großartigkeit der Anlage, die imponierende Massigkeit der Mauern und durch die verschwenderische Verwendung des kostbarsten Materials. Die seit dem Herbst 1899 vorgenommenen Ausgrabungen haben zu archäologisch außerordentlich wichtigen Resultaten geführt — die ganze der Stadt zugekehrte Ostseite der Anlage ist aufgedeckt worden, daneben die nach Norden zu gelegene Vorburg mit einer Reihe von späteren Einbauten. In der Geschichte der romanischen Profanarchitektur steht Kaiserswerth an hervorragender Stelle. Es ist vor allem auch in Bezug auf die Grundrissdisposition eine der merkwürdigsten Anlagen. Ganz einzigartig ist die Anordnung des Bergfrieds, um den die übrigen Haupträume eng gruppiert sind und der so vollständig umbaut ist. Das Denkmal der alten Kaiserlichen Herrlichkeit steht am Niederrhein, was seine historische Bedeutung betrifft, mindestens auf der gleichen Stufe mit den jülich-schen, clevischen, bergischen Residenzschlössern zu Niedeggen, Cleve, Burg an der Wupper. Es kommt hinzu, daß Kaiserswerth heute mitten zwischen gewaltig aufstrebenden volkreichen Industriestädten liegt, die nicht durch eine Uebersahl von geschichtlichen Denkmälern ausgezeichnet sind. Gerade auch mit Rücksicht auf diese bevorzugte Lage verdient es die Hohenstaufenpfalz, mehr als irgend ein anderes Denkmal, wieder zu Ehren gebracht zu werden.

Schon im Jahre 1899 hat sich deshalb unter dem Vorsitz des jetzigen Herrn Staatsministers Freiherrn von Rheinbaben ein Komitee gebildet, das die Erhaltung der Ruine in die Hand nahm. Die Provinzialverwaltung (1300 Mark), die Staatsregierung (600 Mark), der Kreis Düsseldorf (1000 Mark) und die Städte Düsseldorf (2000 Mark), Krefeld (1000 Mark), Kaiserswerth (600 Mark), Uerdingen (500 Mark) haben zunächst die Summe von 7000 Mark aufgebracht, aus der die Vorarbeiten bestritten sind, eben jene Aufgrabungen, Blosslegungen und Aufnahmen, die einmal erst den ganzen Umfang der Anlage haben erkennen lassen und die dann die Unterlagen für die ganzen weiteren Arbeiten darstellen sollen.

Dringlich nothwendig sind nun zunächst umfangreiche Sicherungs- und Erhaltungsarbeiten an dem Palas, dem noch mit einer Front von 50 m aufstehenden Haupttheil der Burg. Bei der Kostspieligkeit des Materials — Basaltfäulen von ganz außerordentlicher Stärke, Tuffsteine und

Feldbrandziegel von einem besonderen großen, dem römischen verwandten Format — werden hier alle Reparaturen, selbst das bloße Ausflicken der Brechen, Aufmauern der Lücken, Schließen der den Einsturz drohenden Bogen, sofort ziemlich theuer. Bei einzelnen Theilen, so bei der hochinteressanten, mittleren Wendeltreppe ist ein baldiges Eingreifen unbedingt erforderlich.

Die im Ganzen nothwendigen Arbeiten sind auf 18 000 Mark berechnet worden. Für die Aufnahmen und deren Vielfältigung würde besonders noch die Summe von 2000 Mark anzusetzen sein. Es ist selbstverständlich, daß hier, wo es sich um die Sicherung eines Denkmals der königlichen Gewalt und der kaiserlichen Herrlichkeit am Niederrhein handelt, auch von der Staatsregierung ein besonderer Zuschuß erbeten werden soll, obwohl die wiederholten Sicherungsarbeiten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts schon ganz ausschließlich aus Staatsfonds bestritten worden sind. Der Herr Kultusminister hat auch bereits seine Geneigtheit erklärt, einen einmaligen größeren Betrag zu erwirken.

Für die von der Provinzialverwaltung erbetene Subvention sollen ausschließlich Arbeiten ausgeführt werden, die im Interesse der Denkmalpflege liegen und zur Erhaltung der Substanz des Palas beitragen. Auf eine Wiederherstellung oder auf einen Ausbau des Palas wird verzichtet werden müssen. Die im Wesentlichen auf zwei alte Originalaufnahmen von Meißner und Merian zurückgehenden Gruppen älterer Abbildungen seit dem 17. Jahrhundert geben hierzu viel zu wenig Anhaltspunkte an die Hand — bezüglich der Ausbildung des oberen Rittersaales im Palas, des Aufzuges auf dem Bergfried und vor allem der Ausbildung der ganzen Rückfront tappen wir vollständig im Dunkeln. An lediglich phantastischen Rekonstruktionen hat weder die Denkmalpflege noch die Geschichtswissenschaft irgend ein Interesse. Der eminent malerische Reiz der Ruine würde dadurch vollständig aufgehoben werden.

Dagegen wird beabsichtigt, den außerhalb des Palas gelegenen, aber mit diesem durch einen Bogen und einen Gang in Verbindung stehenden Ekevischen Thurm wieder auszubauen — in der Höhe und Gestalt, die er auf der Merian'schen Aufnahme besitzt. Die ganze Gruppe bekäme hierdurch einen weithin sichtbaren und wirkungsvollen Mittelpunkt, ohne daß der Charakter der Ruine dadurch zerstört würde. Später würde dann auch das jetzt zum Theil in die Palasanlage eingebaute moderne Haus zu beseitigen sein.

Für die gesammten Arbeiten, die auf dem Programm des Kaiserswerther Komites stehen, würde ein Aufwand von etwa 120 000 Mark erforderlich sein. Es wird beabsichtigt, hierfür Beiträge von den umliegenden großen Städten, von Privaten und von den beteiligten Transportgesellschaften zu erbitten. An den Provinziallandtag ergeht nur der Antrag, für die eigentliche Sicherung einzutreten. Da vom Staat ein Beitrag in der Höhe von 6000 Mark erbeten werden soll, würde noch eine Summe von 12 000 Mark aufzubringen sein. Die Bewilligung dieses Betrages in zwei Raten zur Sicherung dieses einzigartigen Denkmals würde auf das Lebhafteste zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 4 der Zusammenstellung.

Auf der Stätte des römischen Kastells Rigomagus, dessen Ummauerungen im letzten Jahre auf eine große Strecke hin freigelegt worden sind, erhebt sich die jetzige katholische Pfarrkirche zu Remagen, den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht, eine der ältesten kirchlichen

Gründungen am Rhein zwischen Bonn und Coblenz, schon 1003 genannt. Die jetzige Kirche ist eine aus den verschiedensten Bauzeiten stammende Anlage, die die ganze wechselvolle Baugeschichte vorführt. Das Langhaus gehört einer um 1100 entstandenen flachgedeckten romanischen Pfeilerbasilika von schweren und wuchtigen Formen an. Die derben Pfeiler erscheinen heute noch massiger, weil ihr Sockel um einen halben Meter in der Erde steckt. Der Chor ist dann eines der letzten Werke des rheinischen Uebergangsstiles, von hoher kunstgeschichtlicher Bedeutung, weil hier die Ornamentik des Uebergangsstiles — ähnlich wie in Offenbach, Daun, Münstermaifeld — bereits mit den naturalistischen Formen der Frühgothik abwechselt. Die Innenarchitektur ist von dem größten Reichthum: an Chorabschluß und am Triumphbogen Dienstbündel mit reichprofilirten Schafringen. Die Gewölbe des Chores sind im 15. Jahrhundert erneut, der Thurm nach dem Brande von 1632 im Jahre 1674 neu aufgebaut, wobei hochinteressante, spätromanische Friesstücke als Umrahmungen der Fenster und als Gesimse Verwendung gefunden haben. Endlich sind gleichzeitig die Seitenschiffe nach Westen verlängert und dort mit großen Voluten abgeschlossen worden.

Die Pfarrkirche ist für die in den letzten Jahren immer mehr angewachsene Gemeinde, die heute 2500 Seelen zählt, längst zu klein. Ein Neubau war seit Jahren schon ein dringliches Bedürfniß. Da der zur Verfügung stehende Bauplatz aber außerordentlich beschränkt ist, war die alte Kirche selbst in ihrem Bestand gefährdet. Auf der anderen Seite war es dringend erwünscht, daß die wichtigsten Theile der alten Anlage erhalten blieben. Und hierzu gehört nicht nur das Mittelschiff mit dem Thurm und dem kunstgeschichtlich so außerordentlich bedeutenden Chor, sondern auch die den Kirchplatz umziehende mittelalterliche Kastellmauer und vor Allem das berühmte, romanische Kirchhofportal, mit seinen symbolischen Skulpturen, die seit Hundeshagen und Braun in der archäologischen Litteratur eine große Rolle spielen und noch in den letzten Jahren durch Goldschmidt und Beißel aufs Neue eine Interpretation erfahren haben. Der Architekt Pöckel hat deshalb im Anschluß an den alten Bau einen mächtigen Erweiterungsbau nach Norden zu geplant, das alte Langhaus bleibt dabei als eine Art Vorhalle bestehen.

Durch die Beibehaltung und die Einbeziehung dieser alten Theile hat der Kostenanschlag eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren. Für die Instandsetzung der alten Theile sind insbesondere 29 000 Mark vorgesehen. Der Anschlag für den Neubau schließt mit 182 000 Mark ab. Auf den Wunsch der bischöflichen Behörde hin sind romanische Formen gegenüber den im ersten Projekt gewählten spätgothischen angewandt worden — das ist der Luxus, der auch für den Anschlag des Neubaus eine Erhöhung von über 30 000 Mark mit sich gebracht hat. Die Beibehaltung des alten Kirchbaues erfolgt freilich nicht ausschließlich im Interesse der Denkmalpflege, sondern entspricht zugleich wesentlichen praktischen Bedürfnissen — es ist vor Allem zu berücksichtigen, daß der Thurm nach wie vor als Glockenthurm und daß der Chor als Taufkapelle Verwendung finden soll. Immerhin aber dürfte hier eine wesentliche Unterstützung aus öffentlichen Fonds für die Erhaltung des alten Bauwerkes am Platze sein. Es dürfte dabei noch besonders die Bedingung zu stellen sein, daß einmal die Umfassungsmauer des Kastells bis zum Anschluß an den Neubau erhalten bleibe, und daß sodann das alte romanische Kirchhofportal in der ursprünglichen Form wieder hergestellt und mit einem Schuttdach überbaut werde. Die Bewilligung einer Subvention von 10 000 Mark würde warm zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 5 der Zusammenstellung.

Die ehemalige **Stiftskirche zu Wassenberg** ist eine hochinteressante, frühromanische Pfeilerbasilika aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts, die den strengen Typus dieser Anlagen noch fast unverfehrt zeigt, zudem einer der größten Basilikabauten am ganzen Niederrhein. Sie ist im Jahre 1118 durch den Grafen Gerhard von Geldern und Zutiphen auf seinem Allod Wassenberg unmittelbar neben dem noch in Trümmern erhaltenen Kastell zu Ehren der Jungfrau Maria und des heiligen Georg erbaut. Die Kirche ward vom Bischof Dithbert von Lüttich geweiht und sofort einem Konvent von Stiftsherren übergeben.

Der Bau blieb drei Jahrhunderte hindurch im Wesentlichen unverändert; erst im 15. Jahrhundert ward an Stelle des alten Westbaues — wahrscheinlich einer von zwei Thürmen flankirten Vorhalle — ein neuer spätgothischer Backsteinthurm aufgeführt; gleichzeitig ward das im Mantel beschädigte Langhaus auch äußerlich allenthalben mit Backsteinen geflickt. Eine letzte Umwandlung des Inneren und Aeußeren erfolgte dann am Ende des 18. Jahrhunderts. — Das Tuffsteinmauerwerk, dessen Epidermis stark angegriffen war, wurde durchweg verputzt, gleichzeitig wurde das Innere in den mageren Formen des ausgehenden Rokoko neu ausgestattet und dekorirt.

Im Jahre 1891 ist die Kirche durch Brand schwer beschädigt worden, der die Apsis zum Theil zerstörte. Im folgenden Jahre wurde durch den Architekten Heinrich Wiethase von Köln ein genereller Restaurationsplan ausgearbeitet und ein Kostenschlag aufgestellt, der mit der Summe von 56 850 Mark abschloß. Aber nur die Chorpartie selbst wurde noch unter Leitung von Wiethase in ziemlich radikaler Weise hergestellt, wobei auch der wunderliche spätgothische Einbau in der romaniſchen Apsis — ein von einem Wimperg überragtes Maßwerkfenster — eine genaue Erneuerung gefunden hat.

Seitdem haben die Arbeiten geruht und die Gemeinde beabsichtigt erst jetzt, auch das Langhaus in Stand zu setzen und zumal die längst nöthigen Sicherungsarbeiten im Aeußeren vorzunehmen.

Die interessante Gliederung der Seitenschiffwände mit den Lisenen und Rundbogen bedarf dringend einer Wiederherstellung, ebenso der ganz einfach behandelte Obergaden. Der Sockel an den Seitenschiffen mit seiner einfachen Schräge ist fast durchweg verstümmelt und nicht mehr erkennbar, es ist hier größtentheils in späterer Zeit ein abgeſchrägter Sockel aus Backstein vorgeſetzt. Gegen eine Erneuerung des Sockels in dem alten Profil in gutem Sandstein (gegenüber der ursprünglichen Ausführung in Tuffstein) im Interesse der größeren Haltbarkeit dürfte kein Bedenken vorliegen. Die zum Theil stark verwitterten, zum Theil mit Ziegel ausgeflickte Tuffverkleidung würde mit thunlichster Sorgfalt in Tuff zu ergänzen sein; gegen ein Abscharriren um $\frac{1}{2}$ bis 1 cm dürfte nichts einzuwenden sein; nur die Steine sind zu ersetzen, die in der Substanz durchaus zerstört sind und bei denen man auch durch das Abscharriren eine gesunde Oberfläche nicht erzielen würde. Die Eckquader der Lisenen sind nur dort zu ersetzen, wo sich Zerdrückung oder vollständige Zerstörung zeigt; auch von den in Tracht ausgeführten Gesimsen der Lisenen sind diejenigen, die nur Bestoßungen des Wulstprofils zeigen, beizubehalten. Für die Wiederherstellung der Fenster, die nach dem Wiethase'schen Entwurf mit einem zu großen und zu regelmäßigen Steinschnitt projektirt ist, kann ein in dem Bestende des südlichen Seitenschiffes anscheinend schon früh vermauertes Fenster den Anhalt gegeben; dasselbe würde zum Zweck des genaueren Detailentwurfs aufzudecken sein und könnte auch späterhin geöffnet bleiben. Die noch in der ursprünglichen Form erhaltenen Fenster der Sakristei würden entgegen dem vorliegenden Kostenschlag unverändert zu

erhalten sein, dagegen dürfte gegen die Ergänzung von schadhaften Kalksteinquadern an der Sakristei durch Tuff kein Bedenken vorliegen, da der Bau schon ursprünglich in Tuff und Kalk ausgeführt war.

Gegen die Ergänzung der Gesimse in einfachen, romanischen Formen an Haupt- und Seitenschiffen ist nichts zu erwähnen. Am Mittelschiff wird voraussichtlich das Dachgesims etwas höher anzulegen sein, als es von Wiethase am Ostgiebel angegeben ist. An der Westseite der Seitenschiffe ist das Dachgesims nicht heraufzuführen, sondern einfach zu verkröpfen und abzuschneiden.

Wesentliche Bedenken liegen jedoch vom Standpunkt der Denkmalpflege vor gegen die Entfernung des großen Rokokoportals am Thurm mit dem hübschen Oberlicht. Wenn sich die Vermauerung der spitzbogigen Nische darüber als neuerer Ursprung erweist, würde gegen die Öffnung und Einfügung eines spätgothischen, auf dem Oberlichtfenster aufliegenden Maßwerfensters kein Einwand zu erheben sein. Auch die im Lauf des 19. Jahrhunderts eingefügte einfache Thür des südlichen Seitenschiffes würde belassen werden können, damit dieselbe sich ohne Weiteres als neuere That präsentirt. Bei der Bestellung des neuen Tuffmaterials würde von vornherein der größte Werth darauf zu legen sein, daß die Tuffziegel die alte (durchgehends geringere) Schichtenhöhe erhalten. Der grobporöse Tuff würde dem feinkörnigen vorzuziehen sein. Cement ist bei der Ausfugung etc. durchaus zu vermeiden.

Für das Innere erscheint die Anbringung einer Kassettendecke nach dem vorliegenden Entwurf bedenklich; die Behandlung würde gegen das sehr schlichte Innere der Kirche leicht kontrastiren und zu kleinlich erscheinen, überdies fehlt es vollkommen an alten Vorbildern hierfür. Es dürfte deshalb angebracht sein, eine einfache Verschalung mit weit auseinander liegenden Unterzügen zu wählen; für die Seitenschiffe vielleicht nur eine Verschalung ohne sichtbare Balken.

Die jetzt noch ausstehenden Arbeiten würden insgesamt einen Kostenaufwand von etwa 38 000 Mark bedingen. Davon entfallen auf Sicherungsarbeiten, soweit sie im Interesse der Denkmalpflege liegen, rund 20 000 Mark. Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, zunächst 20 000 Mark für die gesammte Instandsetzung aufzunehmen. In Anbetracht des historischen und archäologischen Werthes der wichtigen Anlage würde ein Zuschuß von 10 000 Mark entsprechend der Hälfte der durch die Erhaltung entstehenden Kosten warm zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 6 der Zusammenstellung.

Bereits der 40. Rheinische Provinziallandtag hat im Jahre 1897 für die **St. Nikolaus-Kirche zu Kreuznach** eine Beihilfe in der Höhe von 20 000 Mark bewilligt. Die Grundlage für die Bewilligung bildete der damals vorgelegte, durch den Landbauinspektor Arnß aufgestellte Kostenschlag in der Höhe von 81 000 Mark — von dieser Summe entfielen 41 200 Mark auf die eigentlichen Wiederherstellungsarbeiten im Sinne der Denkmalpflege. Der Zustand des Bauwerkes hat sich auch hier wieder als weit schlimmer erwiesen, als ursprünglich vor Beginn der Arbeiten und vor erfolgter Einrüstung vorausgesehen werden konnte. Obwohl — entgegen dem Arnß'schen Projekte — auf die Aufführung von Strebebögen und Strebepfeilern verzichtet und dafür nur eine innere Verankerung gewählt wurde, haben die Kosten doch weit den Anschlag überstiegen. Die Südseite der Kirche erwies sich vor allem als so schadhaft, daß hier die ganzen Mauern über dem Seitenschiff abgetragen und neu aufgeführt werden mußten. Die Gesamtkosten für die ganze äußere und innere Instandsetzung der Kirche belaufen sich z. B. auf 112 000 Mark. Es stehen dabei die Arbeiten im Aeußeren des nördlichen Seitenschiffes und am Chor noch ganz

aus. Der letzte Kostenanschlag des Architekten Becker sieht hierfür die Summe von 17 500 Mark noch vor. Mit Einschluß dieser Kosten würde also die gesammte Wiederherstellung die Summe von 129 500 Mark verlangen. Es ist für diese Summe freilich auch der Unterbau des Thurmes mit ausgeführt — für dessen Weiterbau noch besondere 37 000 Mark nöthig sind. Wenn auch der Thurm selbst an der Südwestecke der Kirche ein ganz günstiges Widerlager sowohl für die gefährdete Ecke der Westfacade, wie für das Seitenschiff darstellt, so kann doch diese ganze Ausführung streng genommen nicht zur Wiederherstellung der Kirche hinzugerechnet werden. Eine bloße Sicherung wäre hier auch auf einfachere Weise zu erzielen gewesen. Immerhin aber werden die Kosten für die Wiederherstellung auf etwa 115 000 Mark zu berechnen sein — gegenüber 81 000 Mark im ersten Anschlage.

Die Vermögensverhältnisse der Gemeinde haben sich seit dem Jahre 1897 durch den Bau der Heiligkreuzkirche und die hierfür nöthige Anleihe von 250 000 Mark wesentlich verschlechtert. Die nach der letzten Beurtheilung des Antrages durch den vorigen Provinziallandtag zu Grunde gelegten Ziffern — den Aufstellungen des Kirchenvorstandes selbst entsprechend — treffen heute nicht mehr zu. Die durch den Architekten Ludwig Becker von Mainz erfolgte Restauration selbst darf in allen Punkten als einwandfrei und wohl gelungen bezeichnet werden. Es muß zugestanden werden, daß die Gemeinde durch die schwierige Wiederherstellung der Nikolaikirche z. Bt. außerordentlich schwer belastet ist. Es ist bei der königlichen Staatsregierung, die ja zunächst die Anregung zu der Erhaltung der dem Untergang geweihten Kirche gegeben hat, ein Gnadengeschenk aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds beantragt worden. Es dürfte aber zur Entlastung der Gemeinde auch eine weitere Subvention aus Provinzialfonds angemessen erscheinen. Die Bewilligung einer weiteren angemessenen Beihilfe von 8000 Mark würde nur zu empfehlen und zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 7 der Zusammenstellung.

Die äußere Wiederherstellung der Abteikirche zu Brauweiler ist in den Jahren 1866 — 1876 und 1885 — 1897 mit einem Aufwand von etwa 200 000 Mark durchgeführt worden, zuerst unter der Leitung des Baumeisters Heinrich Wiethase, seit 1895 unter der Leitung des Diöcesanbaumeisters Heinrich Renard. Aus den Mitteln der Civilgemeinde, der Kirchenkasse und aus freiwilligen Beiträgen sind dabei gegen 130 000 Mark aufgewendet worden: die kleine Gemeinde ist damit aber auch bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen.

Die Gemeinde hat seit langer Zeit schon den dringlichen Wunsch, auch das Innere entsprechend auszuschnücken und an Stelle des schmutzigen grauweißen Anstrichs des 18 Jahrhunderts, der selbst noch die Wände im Langhaus bedeckt, eine dem Charakter des Mauerwerkes entsprechende, einfache, farbige Dekoration treten zu lassen. Es war hier zunächst festzustellen ob noch weitere alte, vor allem figürliche Reste unter der Tünche vorhanden seien, ehe ein Plan für die Ausmalung aufgestellt werden konnte. Die alte aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende Ausmalung des Chores ist schon vor 30 Jahren durch den Maler Gisbert Münster von Köln restaurirt, dabei aber auch zum Theil gänzlich verändert worden. Die große, kunstgeschichtlich bedeutende, frühgothische Darstellung in der Concha, den thronenden Salvator mit den Evangelisten-symbolen zwischen Heiligen zeigend, ist dabei total übermalt worden.

Im Langhause war schon durch Wiethase in den Seitenschiffen die alte Polychromie aus der Zeit um 1220 aufgefunden worden, der Wechsel von Roth und Grau an den Gurten und Pfeilern und eine einfache, aber sehr wirkungsvolle Dekoration der Rippen.

Im Mittelschiff sind dann auf meine Veranlassung im Jahre 1898 Nachforschungen nach dem alten System der Ausmalung angestellt worden. Die Funde waren nicht sehr umfangreich. An dem spätgothischen Gewölbe des Mittelschiffes sind nur die reichen, krautigen, an den Zwickeln hervorschießenden Ranken, die schon vorher sichtbar waren, weiter aufgedeckt worden, in ganz ähnlicher Form wie in St. Castor zu Coblenz, in der Sacristei des Kantener Domes, außerdem an den Pfeilern die ganz dürftigen Reste von gothischen Einzelfiguren von Heiligen, die hier wie in St. Cäcilia in Köln oder in Laach direkt auf den Stein aufgemalt waren. Die übrige Dekoration war nur ganz einfach in dunkelrothem Ton gehalten, der die Architekturglieder überall heraus hob, die Pfeiler mit rother und grauer Quaderung.

Auf Grund der vorgefundenen Reste würde eine Ausmalung des Langhauses durchgeführt werden können, die in der rein ornamentalen und dekorativen Behandlung sich streng an die alten Reste angeschlossen. Die Figurenspuren auf den Pfeilern sind zu gering, als daß hier von einer eigentlichen Ergänzung und Erneuerung die Rede sein könnte. Auf neue Zuthaten würde hier am Besten ganz zu verzichten sein. Das bereits im Frühjahr 1900 einmal durch den Kirchenvorstand vorgelegte Fischer'sche Projekt für die Ausmalung wurde von der Provinzialkommission als unannehmbar bezeichnet. Auf reiche Teppichmuster in den Seitenschiffen und auf die Einfügung neuer Horizontalabtheilungen im Mittelschiffe — wie sie dies Projekt vorsah — würde ganz zu verzichten sein.

Zwischen dem Provinzialauschuß und dem Kirchenvorstand von Braunweiler ist am 21. März 1900 ein Vertrag geschlossen worden, der der Provinzial-Arbeitsanstalt die Mitbenutzung der Kirche zu Braunweiler für die Dauer von 40 Jahren zuspricht, wofür die Provinzialverwaltung außer einer jährlich zu zahlenden Summe die „stilgerechte Ausmalung der Kirche im Innern nach den Plänen, die von der Provinzial-Denkmalpflegekommission festgestellt werden“, übernimmt (§ 3 des Vertrags).

Es hat sich bei der hierauf vorgenommenen Untersuchung der Kirche ergeben, daß die Gewölbe im Mittelschiff und im Querhaus theilweise sehr schadhast und daß die Risse nur oberflächlich von oben mit Cement ausgegossen sind. Es ist zu befürchten, daß hier noch umfangliche Ergänzungsarbeiten an der Substanz des Mauerwerkes bevorstehen, ehe zur Ausmalung selbst geschritten werden kann. Der Umfang der Arbeiten läßt sich aber erst nach Abschlagen des Putzes beurtheilen. Es läßt sich insolgedessen ein detaillirter Kostenanschlag noch gar nicht vorlegen.

Ich möchte deshalb empfehlen, zunächst die Summe von 10000 Mark als Kredit auszuwerfen. Eine spätere Erhöhung des Betrages muß vorbehalten bleiben.

Clemen.

Zu B Nr. 8 der Zusammenstellung.

Für die Wiederherstellung der Stadtkirche zu Sobernheim hatte bereits der 41. Rheinische Provinziallandtag die Summe von 10000 Mark bewilligt. Es lag damals ein von dem Architekten Ludwig Hofmann ausgearbeitetes Projekt vor, der Kostenanschlag schloß mit einer Summe von 41500 Mark ab. Die zur eigentlichen Restauration der Kirche mit Einschluß des Nordthurmes — für dessen Wiederaufführung die Provinzialkommission sich aussprach — erforderliche Summe betrug 17225 Mark.

Nach der Inangriffnahme der Arbeiten stellte es sich heraus, daß der Zustand des Mauerwerks weit schlechter war, als dies vor Abschlagen des Putzes konstatirt werden konnte, und daß vor allem auch in den Hauptsteingefsimen eine größere Zahl von Stücken, die durchaus bröckelig waren, erneuert werden mußten. Vor allem bedurfte auch ein großer Theil der steinernen Gallerie am Thurm der vollständigen Erneuerung. Ein ganz neues Moment kam aber in das Projekt hinein dadurch, daß auf Grund der alten Abbildungen seit Merian der Nachweis geführt werden konnte, daß bis zu dem großen Stadtbrande des Jahres 1689 über den Seitenschiffen nicht Zelttücher, sondern steinerne Giebel bestanden haben. Diese steinernen Giebel sind dann auch nach Analogie der verschiedenen in der Rheinprovinz sonst erhaltenen Vorbilder mit erheblichem Kostenaufwand wieder aufgeführt worden. Das äußere Bild des ganzen Bauwerkes hat hierdurch außerordentlich gewonnen.

Der gesammte Aufwand beträgt jetzt 63000 Mark, gegenüber 41500 Mark im Voranschlag, die Ausgaben im Interesse der Denkmalpflege betragen rund 25000 Mark gegenüber 17225 Mark im Voranschlag.

Unter diesen Umständen dürfte in Anbetracht der hervorragenden Stellung, die die Kirche von Sobornheim unter den Baudenkmalern des Nahethales einnimmt, und mit Rücksicht auf die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten eine Erhöhung der Beihilfe zu empfehlen sein, und zwar in dem schon von dem letzten Provinziallandtage in diesem Einzelfalle als Norm angesehenen Prozentsatze von rund einem Viertel der entstandenen Gesamtkosten. Eine weitere Beihilfe von 5000 Mark würde unter diesen Umständen wohl gerechtfertigt sein.

Clemen.

Zu B Nr. 9 der Zusammenstellung.

Die Nicolai-Pfarrkirche zu Calcar ist die ausgedehnteste aller niederrheinischen Hallenkirchen und eine der bedeutendsten Schöpfungen des Cleve'schen Backsteinbaues, an Größe noch der Stiftskirche zu Cleve und der katholischen Pfarrkirche zu Goch überlegen. Gegenüber der in der Außenarchitektur reicheren Kirche zu Kranenburg fällt sie auf durch die überwiegend vertikale Gliederung, die im Äußeren ganz consequent durchgeführt ist, übertrifft jene aber noch durch die klaren und großartigen Verhältnisse des Innenraumes.

Der Bau ist nach dem Brande von 1409 begonnen und 1450 von dem Kölner Weihbischof Johannes eingeweiht worden. Am Ende des Jahrhunderts wurden dann an den Hauptbau nach Westen hin die beiden an den ursprünglich freistehenden Westthurm angelehnten Joche angefügt, beide vom Meister Johann von Huerten errichtet. Wenige Jahre später wurde durch Meister Johann van Münster das südliche Liebfrauenchörlein angefügt, und endlich wurde um 1500 der Thurm um ein Drittel erhöht. Erst 1501 schloß mit der Aufsetzung des Thurmhelmes diese Bauperiode ab.

Der mächtige Bau wirkt in der Außenarchitektur zunächst kolossal und massig und wie eine Vergrößerung des üblichen niederrheinischen Schemas. Erst im Innern entfaltet er seine volle Wirkung.

Die große kunstgeschichtliche Bedeutung liegt aber weit mehr als in der Ausbildung des Bauwerkes selbst in den reichen Schätzen, denen es als Schale und Aufbewahrungsort dient. Die Calcarer Bildschnitzschule steht jetzt in der ersten Linie der großen Holzbildhauerschulen vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Zumal am Rhein überwiegt in dieser Periode ihre Fruchtbarkeit selbst die der altberühmten Kölner Bildschnitzschule. Die Gruppe der Meister, die uns

durch Wolfs Forschungen dem Namen nach fast sämmtlich bekannt sind, stellt in dieser Zeit die Vermittelung zwischen niederländischer und kölnischer Kunst dar. Die ältesten Meister, die den Georgsaltar, den Marienaltar geschaffen haben, und vor allem der Meister Ludwig oder Loedewig, der Schöpfer des riesigen Hochaltars, zeigen noch ganz den niederrheinischen Typus: Heinrich Douvermann, die letzte Künstlerpersönlichkeit, die nicht nur hier in Calcar, sondern auch in Xanten und Cleve gearbeitet hat, ist schon ein ganzer Niederländer.

Neben der Fülle der geschnitzten Altäre, die an Zahl und an kunstgeschichtlichem Werth die Xantener noch übertreffen, birgt die Kirche auch noch eine ganze Reihe von Einzelfiguren und weiter von hochinteressanten Werken der niederrheinischen, westfälischen und niederländischen Malerei.

Das Bauwerk befindet sich seit Jahrzehnten schon in einem traurigen Zustande. Die Kirche hat im Aeußeren in diesem Jahrhundert keine durchgreifende Wiederherstellung erfahren. Das Backstein-Mauerwerk ist insolgedessen, zumal an der Wetterseite, vollständig ausgewaschen und eine ganze Reihe der kleinen rothen Feldbrandziegel sind hier mürbe und verfault. An den beiden interessanten Vorhallen, zumal an der südlichen, sind die Haupteinglieder der übereck gestellten Strebepfeiler vollkommen verwittert, sodaß sie durchweg ersetzt werden müssen, und ebenso ist das Dachgesimse gänzlich zerstört. Es wird hier wohl eine sehr weitgehende Ergänzung nothwendig sein.

Das große Westportal mit dem darüber gelegenen Westfenster hat schon sehr durch Setzung des Mauerwerkes selbst gelitten, die wahrscheinlich bei Erhöhung des Thurmes eingetreten ist, während der steinerne Mittelposten, der nicht so stark belastet war, sich nicht mitgesenkt hat. Dadurch ist der horizontale Sturz geborsten und verdrückt und das ganze Maßwerk verschoben und zerplittert. Diese Zerplitterungs-Erscheinungen haben jetzt einen Grad angenommen, daß von dem Trachyt große lange Stücke abgesprungen sind oder noch herunterzustürzen drohen. Hier wird eine gründliche Wiederherstellung nothwendig sein.

Die nördliche Vorhalle zeigt an der einen Ecke noch die Ruine eines Treppenthürmchens, das ursprünglich den Zugang zu dem Obergeschosß der Vorhalle bildete. Man wird hier auf die Wiederaufführung des Treppenthürmchens verzichten müssen, dafür aber die große Oeffnung des Obergeschosses schließen und letzteres nur mit einem einfachen Einsteigloch versehen.

Die Gemeinde hat in den letzten fünf Jahren 14 000 Mark für die Instandsetzung der Innenausstattung aufgewendet, wobei eine Summe von 3000 Mark durch die Provinzialverwaltung übernommen worden war.

Für die Außenrestauration liegen erhebliche Mittel zur Zeit noch nicht vor. Es ist erst in diesem Jahre begonnen worden, einen Baufonds zu bilden, der aber erst 7500 Mark ergeben hat. Erhebliche Zuschüsse einzelner Stiftungen u. s. w. sind von keiner Seite zu erwarten.

Es würde dringlich wünschenswerth sein, wenn die Provinzialverwaltung sich auch dieses Denkmals, das einen der kunstgeschichtlichen Ruhmestitel der Rheinprovinz darstellt, annähme und die Restaurationsarbeiten der nächsten Jahre subventionirte.

Der generelle Gesamtkostenanschlag sieht eine Summe von 100 000 Mark im Ganzen vor. Von diesem Betrage würden etwa 50 000 Mark als Ausgabe für die eigentliche bauliche Instandsetzung angesehen werden können.

Ohne eine wesentliche Beihülfe der Provinzialverwaltung würde die Inangriffnahme der Außenrestauration zur Zeit überhaupt ausgeschlossen sein. Die Arbeiten selbst würden ganz successive erfolgen können; es würde vor Allem Werth auf eine genaue und sorgsame Bauaufsicht zu legen sein.

Die Gewährung einer Beihülfe von 15 000 Mark in zwei Raten wird auf das Dringlichste befürwortet.

Clemen.

Zu B Nr. 10 der Zusammenstellung.

Der große romanische Westbau der ehemaligen Augustinerkirche in Ravengiersburg bei Simmern ist die südlichste Anlage dieses Typus in der Rheinprovinz; von den großen zweithürmigen Westfacaden in Boppard, Coblenz, Schönstatt, Andernach und Merten a. d. Sieg sind die beiden letztgenannten Bauten am engsten mit Ravengiersburg verwandt. Das Charakteristische der Anlage in Ravengiersburg sind die den ganzen Westbau einnehmenden, dreitheiligen, großen Hallen im Erdgeschoß und im Obergeschoß, die sich ebenso in Merten wiederholen und in Andernach wenigstens in dem Obergeschoß durchgeführt sind. Von allen diesen Anlagen ist Ravengiersburg wohl die imposanteste und wichtigste; über dem mächtigen, über 22 m breiten Erdgeschoß, das keine Vertikalgliederung zeigt, erheben sich die schweren durch Bogenfriesen und Eisenerich gegliederten Thürme, die mit Steingiebeln und Rhombendächern abschließen. Während die Gründung einer Klosterniederlassung schon im Jahre 1072 bezeugt ist, geht der Westbau der Kirche erst auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück; die Bauzeit ist wahrscheinlich sehr lange gewesen, da der noch in strengeren romanischen Formen durchgeführte Südthurm um 1200 vollendet war, der Nordthurm dagegen in gleicher Anordnung die lebendige Linienführung des eigentlichen Uebergangsstiles aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigt. Die Einzelmotive der Facade weichen von dem sonst üblichen Formenkanon des rheinischen Uebergangsstiles vielfach ab; besonders eigenartig ist die offene Gallerie zwischen den beiden Thürmen, ganz ohne Parallele in der Rheinprovinz die Anbringung großer Steinreliefs unabhängig von dem architektonischen Aufbau der Facade, so das große Relief mit dem segnenden Heiland am Mittelbau unter der offenen Gallerie und die ganz bekleidete Figur eines Cruzifixus am Südthurm. Dieser Facadenschmuck erinnert mehr an die romanischen Bauten des Elsaß und der Pfalz. Von dem großen, spätgotischen, dreischiffigen Langhaus des 15. Jahrhunderts hat man nach einer Zerstörung des 17. Jahrhunderts beide Seitenschiffe abgerissen und das Mittelschiff wesentlich verändert; bei dem damaligen Aufbau der Klostergebäude ist jedoch der interessante spätgotische Kreuzgang fast ganz erhalten geblieben.

In dem ganzen Gebiet des Hunsrück ist der Westbau der Kirche in Ravengiersburg zweifellos das bedeutendste Denkmal der romanischen Baukunst, auch ausgezeichnet durch seine wunderbare landschaftliche Lage auf einer kleinen Kuppe, die sich frei aus der Thalsohle erhebt.

Die eminente kunstgeschichtliche Bedeutung des Bauwerkes ist schon sehr früh anerkannt worden; schon im Jahre 1846 ist mit einem Allerhöchsten Gnadengeschenk der Dachstuhl des Nordthurmes ganz erneuert, der des Südthurmes restaurirt worden; damals wurden auch einzelne Haussteintheile ersetzt. Im Jahre 1863 und 1865 folgten weitere Gnadengeschenke. Die Gesamtsumme dieser Gnadengeschenke betrug über 17000 Mark.

Die ganzen Sicherungsarbeiten waren nicht umfassend genug, um den dauernden Bestand des werthvollen Baudenkmals zu garantiren. Die ganze Westfacade hat sich gelöst und vornüber geneigt, und sie ist, wie sich aus Beobachtungen mittels Glasröhrchen, Papierstreifen u. s. w. ergibt, die in den Jahren 1894 bis 1896 angestellt wurden, zum Theil noch in Bewegung. Die Verwendung der früheren Staatsbeihilfen war theilweise so unverständig, daß das Bauwerk davon sogar Schaden gelitten hat. Bei der Restauration im Jahre 1865 hatte man nicht nur die vorgeschlagene Eisenverankerung nicht ausgeführt, sondern auch noch drei im 18. Jahrhundert der Westseite vorgelegte Strebepfeiler beseitigt. Da sich infolgedessen eine Bewegung der Mauer-

massen zeigte, hat der Provinzialausschuß in den Jahren 1894 und 1895 die Kosten der Wiederaufführung dieser Strebepfeiler im Betrage von über 1700 Mark bewilligt.

Auf Verfügung des Kultusministeriums hat dann im Sommer 1898 eine eingehende Besichtigung des Bauwerks durch den Wirklichen Geheimen Oberbaurath Adler, und den Geheimen Oberregierungsrath Steinhäusen, den staatlichen Konservator der Kunstdenkmäler, den hochbautechnischen Dezernten der Königlichen Regierung, den Kreisbauinspektor und durch mich stattgefunden. Diese Kommission hat sich gleichmäßig dahin ausgesprochen, daß eine Abwendung der großen, dem Bauwerk drohenden Gefahr nur von einer gründlichen Verankerung und Ausmauerung weiterer Theile im Innern zu erwarten sei. Die im Anschluß an die Besichtigung von dem Königlichen Kreisbauinspektor ausgearbeiteten Gutachten und Kostenanschlag sind von dem Wirklichen Geheimen Oberbaurath Adler, dem staatlichen Konservator und dem hochbautechnischen Dezernten der Königlichen Regierung eingehend geprüft und im Wesentlichen anerkannt worden. Mit Rücksicht auf die bei einer Verankerung unvermeidliche Entstellung des Bauwerks, dürfte vielleicht nochmals eingehend zu prüfen sein, ob die Anbringung von Ankern aus Flacheisen in dieser Gestalt unumgänglich ist und ob durch die Queranker nicht im Gegentheil auch schädliche Schubwirkungen herbeigeführt werden können. Die Entstellung des Bauwerks durch die geplante Verankerung mit den schweren Gurteisen und den großen Gußeisenplatten ist so erheblich, daß im Interesse der Denkmalpflege die sorgfältigste Untersuchung erwünscht wäre, ob sich nicht die gleiche technische Wirkung durch die Anbringung einer größeren Anzahl kleinerer und damit weniger auffälliger Anker erreichen ließe. Die Gesamtkosten einschließlich der im Interesse der Denkmalpflege dringend erwünschten Sicherung des Kreuzganges betragen nach dem Anschlag vom Jahre 1898 24500 Mark. Die Gemeinde selbst ist so gut wie vollkommen leistungsunfähig; sie hat die Summe von 900 Mark zur Verfügung gestellt, damit dürfte ihre Leistungsfähigkeit aber auch erschöpft sein. Bei dem hervorragenden Denkmalwerth, der von staatlicher Seite durch die Bewilligungen von Staatsmitteln in den Jahren 1846, 1863 und 1865 ausdrücklich anerkannt ist, wird sich die Königliche Staatsregierung schwerlich einer Betheiligung an den Kosten der nothwendigen Arbeiten entziehen können. Die Königliche Regierung beabsichtigt bei dem Herrn Minister die Hälfte der erforderlichen Kosten aus Staatsfonds zu beantragen, wenn seitens der Provinz die andere Hälfte zur Verfügung gestellt werden kann. Mit Rücksicht auf den aufs Aeußerste gefährdeten Zustand des hochwichtigen Denkmals und in Erwägung der Dringlichkeit der Restaurationsarbeiten möchte ich die Uebernahme der Hälfte der Kosten in der Höhe von 11800 Mark auf die Fonds der Provinzialverwaltung lebhaft befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 11 der Zusammenstellung.

Die alten Theile der katholischen Pfarrkirche in Lonnig, das Chorthaus und der eine der flankirungsthürme gehören zu den edelsten Erzeugnissen des rheinischen Uebergangsstils des 13. Jahrhunderts. Der Bau bietet die nächste Analogie zu der katholischen Pfarrkirche in Andernach. Ueberraschend ist die Uebereinstimmung in der Gliederung des Chores, unten eine kräftige Eisenstellung mit Rundbogenfriess, darüber die Fensterreihe in einer Reihe von Rundbogenblendern, die durch schlanke Säulen getragen sind; als Abschluß genau wie in Andernach eine reiche Zweriggalerie

von gekuppelten Säulchen über dem für den Uebergangsstil am Niederrhein so charakteristischen Plattenfries. Der schlanke nördliche Flankierungsthurm zeigt in 5 Geschossen eine nach oben hin sich immer leichter gestaltende Blendengliederung; er schließt mit einem steilen Rhombendach.

Als Bauzeit sind die Jahre 1212—1240 überliefert; nach seinen ganzen Formen dürfte der Bau dem Ende dieser Periode näher stehen als dem Anfang. Als rein künstlerische Leistung verdient Lonnig vielleicht noch den Vorzug vor Andernach und dürfte als die reifere und spätere Arbeit desselben Architekten anzusehen sein; denn in Lonnig war der Künstler nicht durch das Einbeziehen eines älteren Thurmes gebunden, wie in Andernach, und konnte deshalb die Flankierungsthürme wesentlich schlanker und eleganter ausbilden. Einen wesentlichen farbigen Reiz verleiht dem Lonniger Chor auch der ziemlich konsequent durchgeführte Wechsel des Steinmaterials, Tuff, grau-weißem Sandstein und Ochtendunger Basaltlava.

Infolge der wechselvollen Geschichte des Lonniger Nonnenklosters hat der Bau schon frühzeitig mannigfache Geschehnisse erdulden müssen. Im Jahre 1752 bestand das Kloster nicht mehr und die Kirche wurde Pfarrkirche. Im Jahre 1836 hat dann Bauinspektor Lassaulz ein kurzes Langhaus dem Chor angefügt und den Stumpf des Südthurmes bis auf das Erdgeschloß niedergelegt; ob dieser Thurm je vollkommen bestanden hat, wieweit überhaupt der Uebergangsbau ausgeführt war, wissen wir nicht.

Damals (1836) bestand westlich noch ein kleiner Vorbau einer älteren Kirchenanlage daran anstoßend Spuren eines merkwürdigen Centralbaues mit Emporen, dessen Alter heute schwerlich zu bestimmen sein wird, da diese sämmtlichen Ueberreste heute ganz verschwunden sind (Aufnahme von Lassaulz im Denkmälerarchiv der Rheinprovinz).

Der heutige Zustand des Bauwerkes kann nicht als befriedigend angesehen werden und birgt namentlich eine direkte Gefahr gerade für den reizvollsten Theil, die Zwerggalerie, in sich. Dank der sehr soliden Ausführung liegen Gefahren statischer Art nicht vor, abgesehen von einer nicht sehr umfangreichen Verdrückung einer Ecke des Thurmes. Auch die Wandflächen sind zum größten Theil gut erhalten; dagegen bedarf es dringend der Erneuerung einzelner Eisenen und eines durchgängigen Ausbesserns und Verputzens des Mauerwerks zwischen den Eisenen. Besonders schlecht erhalten sind die sämmtlichen aus Tuff hergestellten Abwässerungen und Gesimse; hier sind große Theile derart in der Substanz zerstört und mürbe, daß sie vollkommen ersetzt werden müssen. Den größten Theil der Baukosten wird aber die Instandsetzung der Zwerggalerie in Anspruch nehmen; hier sind namentlich die Rahmen des Plattenfrieses so vielfach beschädigt, daß große Theile neu herzustellen sind. An der Gallerie selbst sind eine größere Anzahl von Säulen und einige Kapitäle und Basen ganz neu anzufertigen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hat der bei der Kreisbauinspektion Andernach beschäftigte Regierungsbauführer Meyer die Kirche in einer mustergültigen Weise aufgenommen. Der Kostenanschlag schließt mit der Summe von 8200 Mark ab. Die kleine Kirchengemeinde Lonnig ist nicht in der Lage, die für die Instandsetzungsarbeiten erforderlichen Mittel allein aufzubringen. Im Hinblick auf den hohen kunstgeschichtlichen Werth des reizvollen Bauwerkes beehre ich mich die Eröffnung eines Kredits bis zu 5000 Mark aus provinzialen Fonds für die nöthigen Sicherungsarbeiten angelegentlich zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 12 der Zusammenstellung.

In der Geschichte der romanischen Baukunst der Rheinlande nehmen eine Anzahl der spezifisch rheinischen Emporenkirchen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine hervorragende Sonderstellung ein, indem sie nach der konstruktiven Seite hin — gleichzeitig mit der Durchbildung des gothischen Konstruktionsprinzips in Frankreich — selbstständige Versuche nach demselben Ziel machen. Die Mehrzahl dieser Bauten, die Kirchen in Sinzig, Werden, Bacharach, Gerresheim, Güls, Hilden, Heisterbach, Limburg zeigen als Charakteristikum unter den Seitenschiffdächern verdeckte Strebemauern; zwei kleine Bauten der Coblenzer Gegend gehen mit eigenartigen Versuchen darüber hinaus: die Kirche in Güls zeigt elliptische, ansteigende Gurtbögen in dem Emporengeschoß, diejenige in Oberbreisig überwölbt das eine Seitenschiff mit überaus reizvollen Halbkuppeln, die den Schub der Mittelschiffgewölbe aufnehmen sollen. Nicht allein diese konstruktive Eigenart, durch die die Kirche in der ganzen rheinischen Architektur allein steht, sondern auch die übrige Ausgestaltung sichert der Kirche in Oberbreisig eine hervorragende Stellung in der Baukunst des Uebergangsstils. Das Innere ist mit den Emporen des einen Seitenschiffes mit den Halbkuppeln des anderen und mit dem schlanken, spätromanischen Chor von äußerst malerischer Wirkung. Die Detailausbildung der Kapitäle, Gewölbe u. s. w. hält den Vergleich mit den besten rheinischen Uebergangsbauten aus. Im Aeußeren kommt die eigenartige Thurmbildung hinzu; es ist einer der wenigen romanischen Thürme von oblonger Grundform wie in Wintersdorf und Edingen, die die Rheinprovinz aufzuweisen hat, mit reicher Eisengliederung und hohem starken Satteldach.

Der bauliche Zustand der ganzen Kirche ist im Allgemeinen ein schlechter. Im nördlichen Seitenschiff ist schon früh das Emporengewölbe zusammengestürzt und die stark ausgewichene Mauer durch Strebepfeiler gestützt. Namentlich aber zeigt der Thurm, der sich sehr wirkungsvoll auf einer hohen Aufmauerung über der Dorfstraße erhebt, bedenkliche Schäden, die z. B. wohl auf ungenügender Fundamentirung beruhen. Schon im 17. Jahrhundert scheint man deshalb die Gewölbe in der Thurmhalle beseitigt zu haben. Der Thurm zeigt eine vollkommene Ausbauchung. Eine Anzahl Risse gehen ganz durch, die Eckquadern sind vielfach verdrückt, der Putz ist fast ganz abgefallen; auch ein großer Theil der Gesimse ist verwittert. Eine Sicherung des Thurmes erscheint zunächst dringend nothwendig schon im Interesse der Dorfstraße und der gegenüberliegenden Häuser. Der auf Veranlassung der königlichen Regierung aufgestellte Kostenanschlag für die Arbeiten am Thurm schließt mit 7000 Mark ab, ein großer Theil dieser Summe ist allein erforderlich für die vorgesehene Anbringung von 5 Ringankern und einer Anzahl Zuganker. Dann soll bei der Erneuerung des Putzes auch die alte schlichte Färbung der einzelnen Bauglieder, von der sich in Oberbreisig sehr interessante Reste erhalten haben, wieder durchgeführt werden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Oberbreisig ist sehr beschränkt; wenn Gemeindevertretung und Kirchenvorstand sich bereit erklärt haben, 3000 Mark für die Sicherung des Thurmes aufzubringen, so dürften sie damit ihr Möglichstes gethan haben. Mit Rücksicht auf die große kunstgeschichtliche Bedeutung der Kirche und auf die für den Bestand des Thurmes vorliegende Gefahr würde ich die Bewilligung des Restbetrages von 4000 Mark auf das Lebhafteste befürworten können.

Clemen.

Zu B Nr. 13 der Zusammenstellung.

Unter den wenigen größeren Bauwerken, die das im Mittelalter außerordentlich dünn besiedelte, oberbergische Land aufzuweisen hat, nimmt die Kirche in Gummersbach eine der ersten Stellen ein, ein streng romanischer Bruchsteinbau von den einfachsten Formen, die der Mangel an den vornehmern Baumaterialien des Rheinthales eingab. Eine der ältesten kirchlichen Gründungen im Oberbergischen, ist Gummersbach die Mutterkirche einer Anzahl umliegender Kirchen geworden, der Kirchen zu Ründeroth, Müllenbach, Wildenest, Lieberhausen, die auch in architektonischer Hinsicht der älteren Gründung nachgebildet sind und gleich ihr im späteren Mittelalter sämmtlich durch die Anlage größerer gothischer Querhausanlagen ihrem Erweiterungsbedürfniß gefolgt sind. Der imposante Weithurm und das Langhaus der Gummersbacher Kirche entstammen im Wesentlichen noch der Mitte des 12. Jahrhunderts, etwa 300 Jahre später erfolgte der Anbau des großen spätgothischen Querhauses mit dem Chor.

Seit der Einführung der Reformation scheint für die bauliche Unterhaltung nur das Nothwendigste geschehen zu sein; im Innern trug man den veränderten Bedürfnissen und der zunehmenden Seelenzahl durch den Einbau großer Emporen Rechnung. In den letzten Jahren nun wurden die laufenden Unterhaltungskosten so hoch und es stellte sich gleichzeitig die Nothwendigkeit eines inneren Umbaues sowie der Anlage von Emporentreppen ein, daß diesen Uebelständen nur durch eine durchgreifende Wiederherstellung abgeholfen werden konnte.

Herr Architekt Ludwig Hofmann, der mit den Arbeiten betraut wurde, stellte im Jahre 1898 einen ersten Kostenanschlag auf, der mit der Gesamtsumme von 56 500 Mark abschloß. Bei der an Ort und Stelle unter Mitwirkung des Provinzialkonservators vorgenommenen Prüfung des Projektes mußte eine größere Anzahl von Aenderungen im Interesse der Denkmalpflege vorgeschlagen werden. Der auf Grund dieser Verhandlungen wesentlich veränderte Entwurf wurde von der königlichen Regierung und dem Konsistorium genehmigt; da während der Bauausführung die Kirche unbenutzbar war, so wurde mit thunlichster Beschleunigung im Frühjahr 1899 mit der Ausführung der Arbeiten begonnen.

Bei der äußeren Wiederherstellung handelte es sich zunächst darum, das an der Nordseite hoch angeschüttete Terrain abzugraben und so den Bau vor der aufsteigenden Grundfeuchtigkeit zu schützen, die das Material zum Theil schon zerstört hatte, dann aber war auch eine durchgängige Reparatur des Mauerwerks erforderlich. An den beiden Seiten des Chores, wie auch an der Südseite des Thurmes wurden Treppenthürme für die Emporen angebaut. Dem Wunsche einer reicheren Ausgestaltung der als Schaufseite frei liegenden Südfront kam man durch Anlage eines reicheren Portals, sowie durch die Anlage einer reicheren Dachausbildung über dem Seitenschiff entgegen, ebenso wurde über dem Absatz der verschiedenen Firsthöhen von Langhaus und Chor ein schlanker Dachreiter errichtet.

Diese Arbeiten im Aeußeren haben schon eine wesentliche Ueberschreitung des ersten Kostenanschlages herbeigeführt; die Mehrkosten haben zum größten Theil in dem wider Erwarten schlechten Zustand des Mauerwerks ihren Grund. Schon bei dem Abgraben der Erdauffschüttung an der Nordseite der Kirche stellte sich die Nothwendigkeit weitgehender Unterfangungen heraus; namentlich aber zeigte das Thurmmauerwerk bei Inangriffnahme der Arbeiten so bedenkliche Risse, daß, um ein seitliches Ausweichen der Süd- und Nordmauer zu verhindern, tief fundamentirte und bis zum ersten Obergeschoß reichende Stützpfeiler vorgemauert werden mußten. Die Sicherung des Thurmes einschließlich des Umhängens der Glocken erforderte allein die Summe von über

10 000 Mark. Auch im Inneren stellte sich die Nothwendigkeit umfassenderer Aenderungen heraus, als ursprünglich vorgesehen war. Durch eine Reihe weiterer Bauausführungen im Innern, die lediglich praktischen Interessen dienen, durch die Ausmalung des Kirchenraumes (4000 Mark), die Beschaffung eines vollkommen neuen Gestühles (6000 M.) und umfängliche Heiz- und Beleuchtungsanlagen wurden neue Aufwendungen bedingt, so daß die Gesamtkosten 100 000 Mark überstiegen haben. Die große Kostenvermehrung ist freilich in erster Linie durch diese Neuschaffungen und neue Anlagen im Innern der Kirche herbeigeführt. Während im ältesten Kostenanschlag vom Jahre 1898 die im Interesse der Denkmalpflege erforderlichen Kosten mit etwa 20 000 Mark eingesezt waren, würden jetzt die Kosten für die im Interesse der Erhaltung des Bauwerks nöthigen Arbeiten mit 30 000 bis 35 000 Mark anzusezen sein.

Die Ausführung der Arbeiten kann im Allgemeinen als befriedigend gelten, nur bei der Detailirung hat zum Theil eine bedauerliche Freiheit gewaltet, so insbesondere bei dem romanischen Thurmportal. Auch die neue Verglasung der Kirche entspricht wenig den Grundsätzen der Denkmalpflege. Einzelne Mißstände der äußeren Wiederherstellung, wie die Cementabdeckungen der Stülpfeiler am Thurm und des kleinen Treppenthurmes, der Zinnenkranz über dem Heizkeller sind zum Theil schon beseitigt, oder sollen noch beseitigt werden.

Wenngleich Gummersbach durchaus nicht zu den armen Gemeinden zu zählen ist, so dürfte doch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bauwerks wie auf den thatsächlichen Umfang der Wiederherstellungskosten eine Bewilligung in der Höhe von 6000 Mark von meiner Seite zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 14 der Zusammenstellung.

Die mächtigen Trümmer der Burg Neuland, die sich auf hohen Untermauerungen in dominirender Lage über dem kleinen Eifelörtchen Neuland erheben, gehören zu den wenigen großen Burganlagen, die uns heute noch ein Bild von der historischen Bedeutung der Westeifel im Mittelalter geben können.

Neben der Burg in Montjoie ist Neuland die einzige große Burganlage, die der Weststreifen des hohen Eifelplateaus überhaupt aufzuweisen hat; im Kreis Malmedy überhaupt das einzige größere profane Bauwerk; an die mittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse im Kreise Malmedy erinnert sonst nur noch die dürftige Ruine Reinardstein im Thal der Warche.

Als eine feste Grenzwehr hart an der Luxemburgischen Grenze gelegen, war Neuland der Siz eines mächtigen Dynastengeschlechtes gleichen Namens, von dem wir zuerst in einer Urkunde Friedrich Barbarossas vom Jahre 1173 bestimmte Kunde erhalten. Die Wittve des letzten Herrn von Neuland veräußerte die Herrschaft im Anfang des 14. Jahrhunderts an König Johann von Böhmen; König Wenceslaus als Herzog von Luxemburg verließ sie dann im Jahre 1384 an Edmund von Engelsdorf, Erbkämmerer von Luxemburg, der im Jahre 1388 auch mit der Eifelherrschaft Wildenburg belehnt wurde. Als dessen Enkelin Alveradis im Jahre 1401 beide Herrschaften dem Werner von Pallant zubrachte, erlangte dieses Jülicher Geschlecht auf Jahrhunderte eine bedeutende Machtstellung in der Eifel. Die mächtige Ausgestaltung der Burg Neuland ist ein Werk der Herren von Pallant. Schon während der Raubkriege unter Ludwig XIV. erfuhr Neuland die erste Zerstörung. Am Ende des 17. Jahrhunderts fiel die Herrschaft an die Grafen

Bergheß, die bis um die Wende des 18. Jahrhunderts im Besitze geblieben sind. Nach dem Zusammenbruch der Herrschaft infolge der französischen Revolution folgte bald die endgültige Zerstörung der Burg; die Ruinen gingen in den Besitz der Familie Mayeres über.

Die Burg stellt eine mächtige, fast quadratische Anlage von rund 60 m Seitenlänge dar, die, von einem Bergrücken an der Nordseite ursprünglich durch einen künstlichen Graben getrennt, nach den drei anderen Seiten sich auf hohen Untermauerungen erhebt. An der Südwestecke ragt als der älteste Theil der Anlage der schlanke Bergfried empor; die drei freiliegenden Seiten sind mit schweren halbrunden Bastionen bewehrt, die zum Theil aus verschiedenen gewölbten Geschossen bestehen. Die Umfassungsmauern sind noch in beträchtlicher Höhe erhalten, während die im Burgbering gelegenen Baulichkeiten bis auf geringe Reste verschwunden sind.

Der bauliche Zustand der Ruine ist derart, daß ein rapider Verfall unabwendbar ist, wenn nicht rechtzeitig eingeschritten wird. Namentlich an den Umfassungsmauern sind große Theile des Mantels abgestürzt, so besonders an der niedrigen Nordmauer und an der Westmauer. Bei großen Theilen des meist aus sehr kleinen Bruchsteinen hergestellten Mauerwerks sind die Fugen so ausgewaschen, daß ein Absturz des Mantels in nächster Zeit zu befürchten ist, dann auch bedürfen große Partien der Umfassungsmauern einer Sicherung der oberen Steinschichten.

Während die Westbastion ziemlich gut erhalten ist, läßt die Südbastion den Absturz größerer, nur noch lose zusammenhängender Mauertheile befürchten; an der Ostbastion ist der ganze innere Mantel abgestürzt. Relativ am besten ist der Bergfried an der Südwestecke erhalten; er bedarf nur ganz geringer Ausbesserungen; jedoch ist es erwünscht, den Thurm zugänglich zu machen.

Die vor einigen Jahren in Anregung gebrachte Sicherung der Ruine hat schon von verschiedenen Seiten eine warme Unterstützung erfahren. Der bisherige Besitzer, Herr Mayeres hat die Burg in hochherziger Weise der Gemeinde Neuland zum Geschenk gemacht. Wenn sich die Gemeinde zur dauernden Unterhaltung verpflichtet hat, so dürfte das als eine hinreichende Leistung für ein so kleines und wenig begütertes Gemeinwesen angesehen werden können. Auch der Kreis Malmedy hat durch die Bewilligung einer Beihilfe von 500 Mark sein lebhaftes Interesse an der Erhaltung dieses größten profanen Denkmals des Kreises bekundet. Der Eiserverein hat, obwohl seine Mittel augenblicklich durch die Erwerbung und Sicherung der Burg Niedermanderscheid stark belastet sind, doch durch eine Bewilligung von 100 Mark auch sein Interesse bezeugen wollen.

Nachdem bereits im Sommer 1899 eine Besichtigung der Ruine stattgefunden, hatte Herr Kreisbauinspektor Marcuse einen Kostenschlag über die nothwendigsten Arbeiten aufgestellt, der mit der Summe von 3600 Mark abschloß. Bei der in diesem Frühjahr vorgenommenen eingehenden Besichtigung durch die Vertreter der königlichen Regierung und der Provinzialverwaltung erschien eine etwas weitere Ausdehnung der Arbeiten erwünscht; der Kostenschlag erhöhte sich dadurch auf 5000 Mark.

In Anbetracht der großen historischen Bedeutung und der landschaftlichen Schönheit dieser mächtigen Ruine möchte ich es auf das Wärmste empfehlen, den noch zu deckenden Betrag der Anschlagssumme in der Höhe von 4400 Mark auf Provinzialfonds zu übernehmen, zumal da die nächsten Interessenten, Kreis und Gemeinde, ein für ihre Verhältnisse so weitgehendes Interesse bekundet haben.

Clemen.

Zu B Nr. 15 der Zusammenstellung.

Die alte katholische Pfarrkirche in Lobberich ist ein ursprünglich einschiffiger Ziegelbau mit Querhaus aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der im Jahre 1819 durch Anbau von zwei den Thurm umfassenden Seitenschiffen in eine Hallenkirche verwandelt wurde. Die alte Grundrissdisposition ist eine der merkwürdigsten und interessantesten unter den Kirchen des Niederrheins. Die ursprüngliche Anlage mit dem nur ein Joch umfassenden Langhaus bildete ein regelmäßiges Kreuz. Wie alle niederrheinischen Backsteinbauten dieser Epoche zeichnet die Kirche sich weniger durch reichen Schmuck, als durch die klaren und vornehmen Verhältnisse aus. Namentlich der schlanke Thurm mit seiner großen Blendengliederung kann zu den schönsten seiner Art gezählt werden. Der Chor ist im Gegensatz zu den übrigen Theilen der Kirche in Tuffverblendung ausgeführt. Im 18. Jahrhundert hat dann der Bau einige Veränderungen im Innern erfahren; namentlich wurden das Maßwerk aus den Fenstern gebrochen und die Gewölbe im Chor beseitigt.

Infolge des industriellen Aufschwunges der Gegend stellte sich die Kirche schon seit etwa 1870 als zu klein heraus. Nach langen Erwägungen, ob eine hinreichende Erweiterung der auf einem beschränkten Platz in dem alten Theil von Lobberich gelegenen und von dem Markt durch eine Häuserreihe getrennten Kirche möglich sei, entschloß man sich zu einem vollständigen Neubau an anderer Stelle, außerhalb des alten Lobberich; der Neubau wurde im Jahre 1893 eingeweiht.

Nachdem die alte Kirche anfangs noch verschiedentlich benutzt worden war, wurde sie dann dem Verfall überlassen. Als der Zustand, namentlich der Dächer, anfang, bedenklich zu werden und eine polizeiliche Sperrung des Kirchplatzes nothwendig wurde, faßte der Kirchenvorstand im Jahre 1896 den Beschluß, die Kirche abzubrechen. Nach mannigfachen Bemühungen der Behörden der Denkmalpflege, die Gemeinde zur Erhaltung der Kirche zu bewegen, wurde der Abbruch der Kirche mit Ausnahme des Thurmes genehmigt.

In diesem Moment der äußersten Gefahr für das Bauwerk schlossen sich eine Anzahl von Einwohnern Lobberichs zu einem Verein zusammen, der sich die Erhaltung und Benutzung der alten Kirche zur Aufgabe stellte. Dem energischen, überaus dankenswerthen Vorgehen des Vereins allein ist die Erhaltung des ehrwürdigen Denkmals zu verdanken; in einer im April 1898 an Ort und Stelle unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Rheinbaben gepflogenen Unterhandlung wurde dann die Einigung zwischen dem Kirchenvorstand und dem neuen Verein herbeigeführt.

Der Verein, der die Wiederherstellungsarbeiten sofort mit Eifer aufnahm, hat bis jetzt eine vollkommene Neubedachung des Thurmes und des Langhauses, die Ausbesserung der äußeren Mauerflächen mit Ausnahme derjenigen des Chores durchgeführt; die Fensteröffnungen sind mit neuem Maßwerk nach dem Vorbild der Maßwerkblenden am Thurm versehen worden. Im Innern mußte der Verein sich auf die nothwendigsten Arbeiten beschränken, das Abschlagen des unteren Puges zum Austrocknen des Mauerwerks, Ausbessern des Puges und einen neuen Kalkanstrich. Der Verein hat für diese Arbeiten bis jetzt die Summe von 13 670 Mark verausgabt; damit sind seine Mittel vor der Hand nicht allein erschöpft, sondern es stehen auch noch Schulden in der Höhe von 2500 Mark aus. Es liegt jedoch durchaus im Interesse des Bauwerks selbst, daß die Arbeiten, wenigstens im Außern, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden können. Die Wiederherstellung des vielfach mit Ziegeln ausgeflickten Tuffmauerwerks an Chor und Sakristei wird nach einem Kostenanschlag des Herrn Baugewerksmeisters Feldges rund 4500 Mark bean-

spruchen, außerdem erscheint die Erneuerung der Verglasung, die auf rund 1600 Mark zu veranschlagen ist, dringend nothwendig.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bauwerks und auf die von dem Verein bewiesene seltene Opferwilligkeit für die Aufgaben der Denkmalpflege möchte ich den Antrag des Vereins auf das Angelegentlichste empfehlen. Eine Beihilfe aus öffentlichen Fonds dürfte auch geeignet sein, die Bereitwilligkeit zu weiteren Opfern in Lobberich selbst wieder zu steigern. Es dürfte angemessen sein, die ganze Summe für die äußere Instandsetzung des Chores in der Höhe von 4500 Mark auf Provinzialmittel zu übernehmen.

Clemen.

Zu B Nr. 16 der Zusammenstellung.

Die evangelische Kirche zu Kirchb. stellt den einfachsten und frühesten Typus der dreischiffigen romanischen Pfeilerbasiliken dar; noch früher als die Kirchen in Flammersfeld und Birnbach, zeigt sie ohne durchgreifende spätere Veränderungen, nur vielfach verstümmelt, die Form der flachgedeckten Basilika vom Ausgang des 11. Jahrhunderts. Der mächtige, dem Langhaus vortretende Thurm ist ganz schlicht, nur im oberen Geschoß mit einfachen rundbogigen Fenstern versehen; Chor und Apsis zeigen die übliche Gliederung durch Rundbogenfries und Eisenen. Die Kirche gehört zu der vom bergischen Hinterland durch den Westerwald bis ins Nassauische sich hinab erstreckenden Gruppe ganz ähnlicher Denkmäler, steht aber unter diesen durch ihr Alter in der vordersten Linie.

Die Kirche ist schon seit langer Zeit baufällig, der gänzlich zerrissene und zerdrückte Thurm in Folge dessen durch breite vorgelagerte Strebebögen gestützt. Durch die Vernachlässigungen der letzten Jahrzehnte ist der bauliche Zustand immer schlechter geworden, so daß vor einigen Jahren die Kirche wegen des drohenden Einsturzes der Holzdecken polizeilich hat geschlossen werden müssen. Der Gottesdienst wird seitdem in einem gemietheten Saal gehalten.

Die kleine evangelische Gemeinde steht vor der Frage einer durchgreifenden Erneuerung und Instandsetzung der Kirche. Der auf Veranlassung der königlichen Regierung in Coblenz durch den Architekten Ludwig Hofmann aufgestellte Anschlag schließt mit der Summe von 14 800 Mark ab. Es sind hierbei zu trennen die Arbeiten, die nur die Instandsetzung und die weitere Rugbarmachung des Bauwerkes anstreben und diejenigen, die die Wiederherstellung des alten nachweisbaren Zustandes bezwecken. Als solche würden vor allem zu nennen sein: die Höherführung der gekürzten Scheidemauern und die Wiederherstellung der kleinen rundbogigen Fenster in diesen, sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster in den Außenmauern der Seitenschiffe. Bei der Untersuchung der Kirche, die am 19. Mai 1899 durch die Herren Geheimer Baurath Launer, Landesrath Klausener und den Provinzialkonservator stattfand, ergab es sich, daß in der Apsis unter der Tünche die romanische Ausmalung noch in Resten erhalten war; die Bloßlegung dieser Malereien ist noch vorbehalten.

Es muß betont werden, daß eine Gefahr für den Bestand des Bauwerkes nicht vorliegt; an einen Abbruch kann hier gar nicht gedacht werden. Ein Neubau würde der Gemeinde unter allen Umständen mehr kosten, als die 14 800 Mark, die für die vollständige Instandsetzung vorgesehen sind. Die Gemeinde hat also selbst an der Erhaltung des Bauwerkes ein sehr wesentliches Interesse. Auf der anderen Seite ist aber auch die Denkmalpflege bei der Erhaltung des Bauwerkes interessiert; die oben genannten Arbeiten würden über das Maß der bloßen Instand-

setzung hinausgehen. Aus dem Anschlag würden für eigentliche Arbeiten an dem Bauwerk selbst herauszuziehen sein 9900 Mark, die übrigen Positionen des Kostenanschlages beziehen sich auf Klempner-, Tischler-, Schmiede-, Glaser-, Anstreicherarbeiten u. s. w.

Der Provinzialausschuß hat bereits für die dringlichsten Arbeiten in seiner Sitzung vom 31. Mai v. J. die Summe von 1000 Mark zur Verfügung gestellt mit der Bedingung, daß die gleiche Summe von der Gemeinde bereit gestellt würde. Aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds soll ein Gnadengeschenk durch die königliche Regierung erbeten werden. Mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinde würde auch eine angemessene weitere Beihilfe (4000 Mark) aus provinziellen Fonds zu befürworten sein.

Clemen.

Zu B Nr. 17 der Zusammenstellung.

Kaltenborn, ein abgelegenes, kleines Eifel Dorf am Fuße der hohen Acht, besitzt in dem Thurm der katholischen Pfarrkirche ein kleines, aber höchst reizvolles und feines Werk des rheinischen Uebergangsstils aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der Thurm zeigt in seinen drei Geschossen die übliche Anordnung des Uebergangsstils mit Ecklisenen, Rundbogenfriesen etc., einfachen Schlußfenstern in den unteren Geschossen; in der Glockenstube und in den Giebeln des Rhombendaches große, zweitheilige, romanische Fenster, die zum größten Theil jetzt vermauert sind. Die Fensteranordnung ist dadurch besonders interessant, daß, ebenso wie z. B. am Kapitelshaus in Carden an der Mosel, in jedem Geschos die rundbogige und die Kleeblattbogenform der Fensterumrahmungen regelmäßig wechseln. Bei aller Bescheidenheit der verwendeten Materialien, verputztem Bruchsteinmauerwerk mit sparsamer Verwendung von Haustein, ist doch durch ein überaus geschicktes Abwägen der Massen und die sorgfältige Detaillirung ein sehr harmonischer Eindruck erzielt. Der älteste Bau des Langhauses war schon in spätgothischer Zeit durch einen zweischiffigen Neubau ersetzt worden; dieser Bau wiederum wurde im Jahre 1833 niedergelegt und an seiner Stelle der jetzige Ziegelbau errichtet in der Absicht, denselben später mit einem neuen Thurm zu versehen.

Der Umstand, daß der alte Thurm seitdem ganz frei neben der Kirche steht und seiner Stütze beraubt ist, hat in erster Linie den schlechten baulichen Zustand herbeigeführt. Das Mauerwerk hat sich gesetzt und die Ecken des Thurmes konnten jetzt ausweichen; daher rühren die starken Verdrückungen der Eckquadern an verschiedenen Stellen. Besonders schadhast sind auch große Theile der Gesimse; es ist hier eine weitgehende Erneuerung nothwendig. Der Verputz ist an vielen Stellen abgefallen, an anderen liegt er hohl, an der Süd- und Westseite muß er fast ganz erneuert werden. Weiterhin bedarf das Dach einer vollkommenen neuen Holzverschalung und Beschieferung; die Dachkonstruktion selbst ist noch in gutem Zustand. Die Fenster müßten sämmtlich wieder geöffnet werden.

Als die Gemeinde sich im Jahre 1897 mit dem Gedanken eines Abbruchs des Thurmes trug, hat der Herr Ober-Präsident die Gemeinde auf den hohen Denkmalwerth des Thurmes aufmerksam gemacht. Das Projekt eines völligen Abbruchs wurde damit beseitigt. Seitdem hat dann Herr Architekt L. von Tissenne einen Kostenanschlag aufgestellt, nach dem für die reine Wiederherstellung des Thurmes die Summe von 3800 Mark erforderlich ist. Die dauernde, statische Sicherheit des Thurmes, der nur 1,65 m von dem Langhaus der Kirche entfernt steht, würde

aber auch wesentlich davon abhängen, hier einen Verbindungsbau zu schaffen, der an Stelle des ursprünglichen Langhauses dem Thurm eine Stütze gewährt. Dieser Verbindungsbau ist zusammen mit der nach Lage gegebenen kleinen Erweiterung der Sakristei auf 2100 Mark veranschlagt.

Wenn auch einerseits die überaus ärmlichen Verhältnisse der Gemeinde Kaltenborn in Betracht gezogen werden müssen, und wenn die Gemeinde sich eben erst mit einem Pfarrhausneubau belasten mußte, da die Pfarrstelle — z. B. infolge der schlechten alten Pfarrwohnung — seit längerer Zeit nicht besetzt ist, so darf andererseits der praktische Werth des Glockenthurmes für die Gemeinde nicht außer Acht bleiben, die sich auf die Dauer nicht ohne einen Thurm würde behelfen können. Doch ist die Gemeinde augenblicklich nicht im Stande, erhebliche Mittel für die nöthigen Arbeiten aufzubringen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Kosten für die Instandsetzung des Thurmes in der Höhe von 3800 Mark ganz auf die provinziellen Fonds zu übernehmen, wogegen die Gemeinde für die Ausführung der zwischen dem Thurm und dem Langhaus gelegenen Theile zu sorgen haben würde. Die Bereitstellung eines Credits von 3800 Mark für die Instandsetzung des Thurmes beehre ich mich mit Rücksicht auf die kunstgeschichtliche Bedeutung des schönen Thurmes angelegentlich zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 18 der Zusammenstellung.

Die evangelische Kirche zu Oberdiebach, im Laufe des 15. Jahrhunderts errichtet, der Chorthail im Anfang des Jahrhunderts, der Westbau erst zwischen 1455 und 1482, ist schon im Jahre 1896 unter der Leitung des Geheimen Bauraths Cuno, durch den Architekten Ludwig Hofmann mit einer Unterstützung des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Höhe von 10 000 Mark wiederhergestellt worden. Die Restauration, über die im ersten Jahresbericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege eingehend Bericht erstattet worden ist, mußte leider bei dem Inneren Halt machen. Es konnte in der Hauptsache nur das sehr schadhafte Aeußere in Stand gesetzt werden. Im Innern mußte man sich darauf beschränken, die schöne Schmiedeeiserne spätgothische Kanzel wieder im Chor aufzustellen, das geschnitzte Chorgestühl, das in der ganzen Kirche verstreut war, wieder zusammenzufügen und die Pfeiler und Gewölbe in etwas zu reinigen. Alle weiteren Arbeiten im Inneren, auch die Erneuerung des Fußes, die Wiederherstellung der schönen steinernen Orgelbrüstung, Aufstellen der alten Grabsteine, Erneuerung des Bodenbelags mußten wegen der fehlenden Mittel ganz hintenan gestellt bleiben.

Oberdiebach, das mit Bacharach, Steeg und Mannbach zu den vier sogenannten Thalorten gehörte, die in den späten Jahrhunderten des Mittelalters durch ihren Weinbau am Mittelrhein eine nicht unwichtige Rolle spielten, ist jetzt so verarmt, daß es die erforderlichen Mittel auch hierfür nicht aufbringen kann. Es ist deshalb auch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk in der Höhe von 2400 Mark nach eingehender Prüfung der Verhältnisse gewährt worden. Es bleibt aber noch immer zur Ausführung der nothwendigen Arbeiten die Summe von 1140 Mark aufzubringen. Mit Rücksicht auf die große Bedürftigkeit der Gemeinde beehre ich mich, die Bewilligung dieser letzten Nachtragsrate für Oberdiebach warm zu befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 19 der Zusammenstellung.

Für die Erhaltung der alten Bautheile der katholischen Pfarrkirche zu Peterslahr (Kreis Altenkirchen) hat der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 21. März 1900 beschlossen, einen Zuschuß von 3500 Mark zu gewähren. Es ist dabei der Wunsch ausgesprochen worden, daß gleichzeitig die Reste zweier alten, nur archäologisch interessanten romanischen Glasfenster, die sich in der Pfarrkirche in leider schon stark restaurirtem Zustande befanden, ins Provinzialmuseum nach Bonn übergeführt würden; und daß dafür an Ort und Stelle eine sorgfältige und ganz genaue Kopie angebracht würde. Die Herausnahme dieser Scheiben ist bereits erfolgt. Bei näherer Untersuchung haben sie sich als noch schadhafter und noch stärker ergänzt erwiesen, als ursprünglich angenommen wurde, so daß vermuthlich bei einer nochmaligen Restauration für die Zwecke der Aufstellung in der Kirche auch die letzten noch vorhandenen alten Scheiben hätten ausgetauscht werden müssen, so daß eben auch in diesem Falle nicht viel mehr als eine Copie an Ort und Stelle gekommen wäre. Bei der Inangriffnahme der Arbeiten an den interessanten alten Bautheilen, dem Thurm mit seiner merkwürdigen, ganz einzigartigen Säulenstellung nach dem Mittelschiff hin und dem quadratischen Chor mit dem östlichen Vierpaßfenster, erwiesen sich aber die baulichen Zustände als viel schlechter, als ursprünglich angenommen worden war, zumal nachdem behufs Freilegung des alten Sockels der Boden abgetragen worden war. Der Jahrhunderte lang in der Erde versteckte Sockel ist so stark verwittert und angegriffen, daß hier starke Ergänzungen nothwendig sind. Bei der Weiterführung der Arbeiten stürzte dann die ganze Südwestecke des Chores ein, und der Triumphbogen brach bei dieser Gelegenheit vollständig zusammen. Das Mauerwerk war hier so schadhast, daß es gar keinen Halt in sich besaß, so daß die ganze Ecke mit dem Triumphbogen neu aufgemauert werden mußte. Die Kosten für die Erhaltung der alten Theile sind dadurch erheblich höher geworden, als ursprünglich angenommen werden konnte. Die durch den Neubau an sich schwer belastete Gemeinde, die den Wünschen der Denkmalpflege in Bezug auf Erhaltung und Einbeziehung der alten Theile willig entgegengekommen ist, dürfte mit Rücksicht auf diese veränderten Verhältnisse eine weitere Subvention wohl verdienen. Ich möchte deshalb die Bewilligung einer weiteren Beihilfe in der Höhe von 1500 Mark warm befürworten.

Clemen.

Zu B Nr. 20 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche in Dierdorf ist ein einfacher großer romanischer Bau aus der Zeit um 1200, der aber verschiedentlich umgebaut worden ist; der quadratische, mit einem Kreuzgewölbe überdeckte Chor sowie der Thurm sind noch am Besten in ihrer ursprünglichen Gestaltung erhalten. Auch der kräftige Thurm mit seinen hohen Giebeln und dem Rhombendach, eines der wirkungsvollsten Exemplare dieser über den ganzen Westerwald verbreiteten Gattung, hat allerlei entstellende Umbauten erfahren, die großen Fenster der Glockenstube sind fast ganz vermauert, die Haupteingänge großentheils zerstört und die Spitzen der Giebel abgebrochen. Die wesentlichsten Veränderungen haben Langhaus und Querschiff im Laufe der Zeit erfahren, die ursprünglichen Seitenschiffe sind hier abgebrochen, die Fenster durchweg später vergrößert worden. Das Langhaus ist derartig baufällig, daß seine polizeiliche Schließung bereits in Aussicht genommen war. Trotz aller dieser Entstellungen kann die Kirche mit ihrem stattlichen Thurm noch zu den bedeutenderen romanischen Kirchenanlagen der rechtsrheinischen Hälfte des Regierungsbezirks Coblenz gezählt werden.

Bei dem durchaus schlechten und ungenügenden Zustand des Langhauses ist ein Neubau und zugleich ein Erweiterungsbau dringliches Bedürfnis. Das verstümmelte und vielfach veränderte Langhaus und der baufällige Chor besitzen so geringen Denkmalswerth, daß sie ohne Weiteres geopfert werden können. Dafür würde aber auf jeden Fall der Thurm erhalten bleiben müssen, nicht nur im Interesse der Denkmalpflege, sondern in vorderster Linie auch im Interesse der Gemeinde.

Ein Projekt zu einem Neubau unter Beibehaltung des Thurmes ist von dem Regierungsbaumeister Siebold ausgearbeitet worden; von dem Anschlag in der Höhe von 85 000 Mark sind 44 000 Mark durch den vorhandenen Baufonds gedeckt, 20 000 Mark will die Gemeinde noch aufnehmen. Die königliche Regierung hat außerdem zugesagt, ein Allerhöchstes Gnadengeschenk zu befürworten.

Es muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das vorgelegte Projekt für das Langhaus in seiner jetzigen Gestaltung in ganz modern romanischen Formen, sowohl vom künstlerischen, wie vom konservatorischen Standpunkte durchaus unannehmbar erscheint. Der Architekt scheint nach dem Erläuterungsbericht von der irrigen Auffassung ausgegangen zu sein, daß im Interesse der Denkmalpflege nun auch das Langhaus in romanischen Formen zu bauen sei. Ein solcher Gesichtspunkt ist bekanntlich längst aufgegeben und hier ganz besonders unangebracht.

Der Kompromiß zwischen dem Streben nach größter Leichtigkeit und nach einer dem Bedürfnis des evangelischen Kultus entsprechenden Saalanlage auf der einen Seite und romanischen Bauformen auf der anderen hat hier denn auch einen Plan gezeitigt, der wohl in Einzelformen, aber nicht in seinem Charakter als romanisch bezeichnet werden könnte. Es steht dem gar kein Hinderniß entgegen, daß das neue Langhaus in den schmieg samen Formen der Spätgothik oder im engen Anschluß an die im Oberbergischen heimischen späteren Formen durchgeführt werde. Damit würde der jetzt bedenklich hohe Kostenanschlag schon von selbst reduziert werden.

Der Antrag, eine Beihilfe von 4000 Mark zu dem „Neubau der Kirche“ zu gewähren, dürfte im Prinzip von vornherein abzuweisen sein. Die Denkmalpflege hat ein unmittelbares Interesse lediglich an der Erhaltung des Thurmes; die Kosten für die Instandsetzung des Thurmes sind aber im Kostenanschlag ohne nähere Detaillirung nur auf 3500 Mark angegeben.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Denkmalswerth des Thurmes und in Anbetracht der geringen Leistungsfähigkeit der Gemeinde würde die Bewilligung dieser Summe von 3500 Mark zur „Herstellung des Thurmes“ lebhaft befürwortet werden können.

Elemen.

Zu B Nr. 21 der Zusammenstellung.

Die evangelische Pfarrkirche zu Steeg, ursprünglich ein einschiffiger gothischer Bau des 14. Jahrhunderts mit nördlich vorgelagertem Thurm, im 15. Jahrhundert nach der Nordseite erweitert durch den Anbau eines Seitenschiffes, in das der Thurm eingezogen wurde, noch später auch nach Süden hin durch einen ganz schmalen Seitengang vergrößert, gehört zu den interessanten zweischiffigen Kirchenbauten am Mittelrhein und ist gerade durch die nachträgliche Einfügung und Einpassung von ursprünglich nicht beabsichtigten Bauheilen von besonderer architektonischer Wirkung.

Von außen ist die mitten im Thalkessel gelegene Kirche mit ihrer wunderlichen Dachgruppierung, überragt von dem Thurm mit dem geschieferten Aufsatz und den flankirenden 4 Eckthürmchen von größtem malerischen Reiz.

Die Kirche ist in ihrer Unterhaltung seit langen Jahren schwer vernachlässigt, zumal das Hauptdach mit seinen verschiedenen Zugängen befindet sich in einem dermaßen schlechten Zustande, daß hier eine durchgreifende Reparatur ganz unabweisbar ist.

Das Innere ist durch die Anpassung des Raumes für die Bedürfnisse des evangelischen Kultus naturgemäß in seiner Raumwirkung geschädigt. Man hat hier im 17. Jahrhundert in das Hauptschiff eine Art Predigtkirche eingebaut, indem sowohl im Langhaus wie im Chor amphitheatralisch aufsteigende Sitze aufgestellt und die Nordseite vollständig mit 2 Reihen von übereinander liegenden Emporen verbaut wurde.

Das von dem Architekten Ludwig Hofmann angefertigte Restaurations-Projekt sieht einmal eine gründliche Reparatur des Aeußern, sodann eine Umänderung des Innern vor, um diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Dabei ist der Architekt auch von der Anschauung ausgegangen, es handle sich darum, durch allerlei äußere Zuthaten dem Bauwerk selbst nach außen eine reichere Silhouette und eine größere Wirkung zu geben. Vom Standpunkt der Denkmalpflege sind diese neuen und ungerechtfertigten Zuthaten, zumal der neue Giebel auf der Südseite durchaus zu verwerfen. Die Gruppierung der Dächer ist jetzt eine so malerische und wirkungsvolle, daß hier jeder Eingriff bedenklich erscheinen würde. Es gehört durchaus nicht zu den Aufgaben einer solchen Reparatur, den alten Bau äußerlich verschönern und aufputzen zu wollen. — Auch die großen fehlenden Dachflächen bestimmen in der jetzigen Gestalt gerade den Eindruck des Bauwerks. Es liegt gar kein Grund vor, sie zu verändern und hier mehr Dachlücken aufzusetzen, als zur Lüftung und Erhellung des Dachstuhltes unbedingt nothwendig sind. Ebenso würde das alte Uhrhäuschen am Nordthürmchen einfach zu belassen sein.

Was die innere Einrichtung betrifft, so muß zugestanden werden, daß die amphitheatralische Anordnung der Sitze, zumal im Chor, und die dichte Stellung der Emporen naturgemäß den Eindruck des Innenraumes schädigt. Auf der anderen Seite aber ist diese Anlage der Bänke und insbesondere der Emporen auch wieder ein nicht uninteressantes Beispiel für die Art, wie solche an sich wenig glückliche und günstige Räume den Bedürfnissen des evangelischen Kultus angepaßt worden sind. Die Freilegung des Chores würde in jedem Falle als wünschenswerth zu bezeichnen sein, die Emporen würden aber ruhig beibehalten werden können. Vor Allem kann eine durchgängige Veränderung des Gestühls hier nicht als eine direkte Aufgabe der Denkmalpflege angesehen werden, sondern die Denkmalpflege ist nur insoweit betheilig, als es sich hier um eine eventuelle Freilassung des Chores handelt; die Kanzel dürfte dabei aber ruhig an der alten Stelle verbleiben.

Der Hofmann'sche Entwurf bringt an Stelle der geschilderten Emporeneinbauten eine andere Störung für den architektonischen Eindruck des Innern mit: es ist im Seitenhörnchen der Einbau einer Sakristei vorgesehen und ebenso zwischen den die beiden Schiffe trennenden Pfeilern die Einsetzung von steinernem Maßwerk und die völlige Verglasung der Oeffnungen! Der ganze Raum würde hierdurch zerschnitten werden — ebenso wie in Sobornheim, würde gegen einen solchen Einbau vom Standpunkt der Denkmalpflege auf das Entschiedenste zu protestiren sein.

Die Ausgaben, soweit sie eine Instandsetzung der Kirche im konservatorischen Interesse vorsehen, vermindern sich gegenüber dem ursprünglichen Kostenaufschlage daher sehr wesentlich. Für die Instandsetzung des Aeußern würden rund 7000 Mark einzusetzen sein, für die Veränderungen

im Innern, soweit sie im Interesse der Denkmalpflege liegen, 3000 Mark, so daß insgesamt nur 10 000 Mark für eigentliche Restaurationsarbeiten erforderlich wären. Die Königliche Regierung beabsichtigt, die Summe von 3000 Mark aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds für diese Arbeiten zu beantragen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Arbeiten zur Sicherung des schwer vernachlässigten Außenbaus würde auch seitens der Provinzialverwaltung die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 3000 Mark zu empfehlen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 22 der Zusammenstellung.

Die jetzige katholische Pfarrkirche zu Tholey ist die Kirche der ehemaligen Benediktinerabtei Tholey, eine der ältesten kirchlichen Gründungen der Rheinlande, deren Stiftung noch auf den dem merowingischen Königshause entstammenden Edlen Grimmo zurückgeführt wird; im Jahre 633 schenkte Grimmo in seinem Testament Tholey der Marienkirche zu Verdun.

Die heute noch bestehende Klosterkirche ist eine Schöpfung des 13. Jahrhunderts — sie ist um 1230 begonnen und gegen 1270 vollendet, der Hauptchor erst um 1300. Im ganzen Regierungsbezirk Trier ist der Bau die bedeutendste Leistung der Frühgothik nächst der Liebfrauenkirche zu Trier. Künstlerisch ist Tholey durchaus abhängig von der Liebfrauenkirche; zumal das Portal zeigt die allernächste Verwandtschaft. Doch spielen weiterhin auch französische Beziehungen hinein — die Abhängigkeit von Verdun wirkt nach, das herzogliche Haus von Lothringen besaß die Schirmvogtei über die Abtei. So ist der mächtige Bau auch für die Geschichte der Reception der Gothik in den Rheinlanden und in Deutschland eines der wichtigsten Dokumente.

Die Kirche ist eine ausgedehnte, dreischiffige Anlage mit kräftigen, von je vier mit Diensten besetzten Säulen, alle drei Schiffe zeigen polygonalen Abschluß. Das Mittelschiff weist noch fast rundbogige Wölbungen auf; als Schlußsteine dienen mächtige herabhängende Birnen, — wie sie im Uebergangsstile üblich sind, deren Schwere wohl auch die Verdrückung der Mittelschiffgewölbe mit herbeigeführt hat. Der kolossale Westthurm trägt über dem gothischen Obergeschosse jetzt eine reichgegliederte welsche Haube mit zwei offenen Laternen und vier geschieferten Eckthürmchen — der Abschluß ist wohl in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgesetzt, nachdem das Schloß Schaumberg und der Ort Tholey gleichzeitig im Jahre 1631 zerstört worden waren. Das wesentlichste Schmuckstück der Kirche aber ist das Nordportal, das einzige frühgothische Figurenportal, das die Rheinprovinz außer dem an der Trierer Liebfrauenkirche überhaupt besitzt. Es schließt sich auch an jenes an, und ist wohl durch Trierer Steinmetzen ausgeführt. Dieselbe auffällige, rundbogige Form, dieselbe Behandlung der merkwürdig großen Blätter. In den fünf Gewänden der Rundung wechseln kleine Figürchen mit Streifen von Laubwerk, die Figuren, die ursprünglich zur Seite standen, fehlen ganz. Das Tympanon zeigt eine ikonographisch seltsame, ziemlich derbe Darstellung der Auferstehung. Zu beiden Seiten erheben sich zwei schlanke, von Fialen gekrönte Flankierungspfeiler. Nur der östliche ist noch erhalten: unter einem reichen Baldachin steht hier auf einem mit einem menschlichen Kopf geschmückten Kragstein eine überlebensgroße weibliche Figur, leicht ausgebogen, in reich aufgeraffter Gewandung, künstlerisch den ornamentalen Arbeiten am Portal weit überlegen, und in der Gewandbehandlung bedeutender als die meisten Trierer Figuren — wohl einer Verkündigungsgruppe ursprünglich angehörig.

Die Kirche befindet sich in einem außerordentlich gefährdeten Zustande. Das von dem nahen Schaumberg unterirdisch herabfließende Wasser hat offenbar die Fundamente stark ausge-

waschen und zerstört, so daß hier schon frühzeitig Verdrückungen und Verschiebungen eingetreten sind. Durch das von dem Berge herabgeschwemmte Erdreich ist der Boden vor der Kirche so wesentlich erhöht, daß der Fußboden der Kirche jetzt eine ganze Reihe von Stufen tiefer liegt — es wird hierdurch vor allem der Sockel des Portals ganz verdeckt: eine Trockenlegung der Kirche ist aber außerdem dadurch ganz besonders schwierig geworden.

Außerdem aber sind von Anfang an die Strebe Pfeiler nicht in genügender Stärke angelegt. Wie so oft bei den frühgothischen Bauten ist die Stärke des Gewölbeschubes nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die jahrzehntelange andauernde Vernachlässigung am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts — die Kirche diente erst zum Heumagazin, dann zum Pferdestall, die Fenster waren zertrümmert, das Dach ganz undicht und schadhaft — hat das Ihrige dazu beigetragen, den ganzen Bau immer mehr zu gefährden.

Seit den sechziger Jahren sind allerlei Sicherungsarbeiten vorgenommen worden. Das Mittelschiff ist verankert, die Schlüsselsteine sind noch besonders mit Eisenankern aufgehängt. Die zerdrückten, verschollenen und geborstenen Rippen sind aber zunächst noch belassen worden. Da die ganze Nordseite nach außen ausgewichen war, sind hier im Jahre 1857 in ganz geschickter Weise Strebe Pfeiler vorgefetzt worden, die die Bewegung aufgehoben haben. Ebenso sind am Hochchor Sicherungsarbeiten und durchgängige Verankerungen vorgenommen worden.

Die ganze Westseite ist aber zur Zeit dermaßen verdrückt, daß hier die größte Gefahr für den Bestand des Thurmes selbst vorliegt: die Ausmauerung des Portals und des großen durchgehenden Westfensters hat diese Gefahr nicht aufheben können. Das Treppenthürmchen ist so stark zerklüftet, daß hier in dem Quaderverband sich Fugen gebildet haben, durch die man mit der Hand durchfahren kann.

Das kostbare Portal endlich befindet sich in einem so desolaten Zustande, daß es kaum mehr zu retten ist. Der Zustand ist hier derselbe, wie bei den Skulpturen von der Südseite des Weklarer Domes. Die äußere Silikatschicht ist von dem Stein durchweg abgefallen und der Kern ist so mehlig und mürbe, daß er sich mit der Hand zerreiben läßt. Auch ein Tränken mit Fluaten, ein Ueberstreichen mit Wasserglas würde hier nichts mehr helfen. Die ornamentalen, wie die figürlichen Theile werden daher zum größten Theil sorgfältig abgedrückt und kopiert werden müssen. Mit diesen Arbeiten darf nicht mehr gezögert werden, da der Verwitterungsprozeß hier rapide vorschreitet. Die Sicherungsarbeiten am Thurm erfordern aber vor allem das Abfangen und Ableiten der vom Schaumberg herunterfließenden Gewässer, das Abgraben des Bodens und sodann eine Verstärkung der Strebe Pfeiler an der Westseite bis zur Höhe des zweiten Geschosses. Erst nach der Vorsehung dieser stärkeren Strebe Pfeiler wird eine Unterfangung und Verstärkung der ausgewaschenen und geschwächten Fundamente eintreten können. Zuletzt wird die Wiederherstellung des Gewölbes im Inneren einzutreten haben.

Die durchgängige Sicherung des ganzen Bauwerks erfordert sehr wesentliche Mittel. Der Kostenanschlag schließt mit 115 000 Mark ab — hiervon würden mindestens 92 000 Mark auf reine Sicherungsarbeiten entfallen.

Die kleine Gemeinde Tholey hat in den letzten 25 Jahren über 58 000 Mark für die Kirche aufgewendet; die Sicherungsarbeiten im Jahre 1857 sind mit Unterstützung der Staatsregierung ausgeführt worden. Auch jetzt steht ein wesentlicher Zuschuß aus Staatsfonds zu erwarten. Die schwer belastete Gemeinde will weitere 20 000 Mark aufnehmen, um den Beginn der Arbeiten überhaupt zu ermöglichen. Ohne eine wesentliche Unterstützung der Provinzialverwaltung würde aber die ganze Instandsetzung nicht durchzuführen sein. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten

Aufgaben, die der provinziellen Denkmalpflege in den letzten Jahren gestellt worden sind. Ein Zuschuß könnte sich ja eventuell auf verschiedene Jahre vertheilen.

Selbstfalls werden die Arbeiten an der Kirche eine größere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf den außerordentlich hohen kunstgeschichtlichen Werth des gefährdeten Denkmals, auf die höchste Dringlichkeit der Erhaltungsarbeiten und auf die Armuth der Gemeinde möchte ich zunächst die Bewilligung eines Zuschusses in der Höhe von 20 000 Mark in zwei Raten auf das Wärmste empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 23 der Zusammenstellung.

Der **Dom zu Xanten**, das größte, vornehmste und reichste Denkmal am ganzen Niederrhein nördlich von Köln, ist in den Jahren 1857 bis 1868 einer durchgreifenden Restauration unterzogen worden, die insgesammt die Summe von 316 074 Mark verschlungen hat. Der größte Theil dieser Kosten wurde von der königlichen Staatsregierung getragen, der Rest durch Kollekten in der Rheinprovinz und in Westfalen, aus Beiträgen der Kirchenfabrik, Xantener Hauskollekten Beiträgen des Dombauvereins erzielt. Die Restauration umfaßte indessen nur die schadhafte äußeren Theile — im Inneren beschränkte man sich auf die theilweise Erneuerung des Verputzes und die gänzliche Erneuerung des Anstriches. Auch die in unmittelbarer Verbindung mit dem Dom stehenden Baulichkeiten, die interessante romanische Dionysiuskapelle, die in gänzlich verwahrlostem Zustand daliegt, sowie die Michaelskapelle, die als Kumpelkammer dient, harren noch der Wiederherstellung.

Die Ausstattung des Domes mit den erlesensten Kunstwerken aller Art ist eine so reiche, wie sie überhaupt keine andere Kirche in ganz Deutschland aufzuweisen hat — nur die großen Kirchen der Ostseestädte können sich in eine Reihe mit Xanten stellen. Diese ganze Ausstattung, die 22 Altäre, die Chorstühle, die Fülle der Einzelkulpturen und Tafelbilder, der Glasmalereien, die Kanzel, das Gestühl, Gitter, Leuchter, Tapisserien, Paramente — im Stande zu halten, blieb Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Glasmalereien die zum Theil zerstückelt und willkürlich zusammengesetzt, in loser Verbleiung, allmählicher Zerstörung ausgesetzt, in den Fenstern des Mittelschiffes und im Chorpolygon sich befanden, werden seit 5 Jahren mit Hilfe einer Unterstützung der Provinzialverwaltung wiederhergestellt. Aber auch noch weitere Ausstattungsgegenstände erfordern dringlich ein rasches Eingreifen und sofortige Sicherung.

Das hochinteressante Renaissanceportal an der Südseite des Chores, das die Inschrift *ad sanctos martyres* trägt, mit den fein skulptirten Figürchen des heiligen Viktor und seiner Genossen geht rettungslos der Zerstörung entgegen; der Bamberger Sandstein ist hier schon ganz mehlig geworden, die Formen sind schon halbverwischt. Aber noch ein anderes wichtigeres Denkmal ist auf das Aeußerste gefährdet — das **Hochkreuz**, das sich in der Mitte des Kreuzgangs befindet. Es ist eins der reizvollsten Werke der Steinplastik aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, schlank und anmuthig in den Formen, die Ausführung der Figuren ein wenig handwerksmäßig, aber der ganze Entwurf von der höchsten Feinheit. Das Denkmal erinnert an die in der Mitte der Kreuzgänge gern angebrachten Todtenleuchten — an dem Xantener ist aber keinerlei Platz für eine Laterne oder ein Lichtchen gelassen. Der Unterbau ist völlig leer, die beiden oberen Stockwerke sind dagegen mit Bildwerken in sehr hohem Relief verziert: die Figuren sind fast frei gearbeitet und nur mit dem Rücken noch an den Kern angeheftet. Das erste Geschoß zeigt in Stabwerk-

umrahmung auf Blattkonsolen die Figuren der heiligen Michael, Helena, Viktor, Christopherus. Im Obergeschoß an allen vier Seiten je eine Kreuzigungsgruppe. Der reich gegliederte Aufsatz zeigte ursprünglich vier freistehende Strebesysteme, an den Seiten des Mittelpfeilers musizierende Engelsfiguren. Der Mittelpfeiler endete wahrscheinlich in eine steile Nische, vielleicht wie bei dem Bonner Hochkreuz mit einem einfachen schmiedeeisernen Kreuz geschmückt.

Die obere Silikatfahicht des Steines ist fast durchweg zerstört und die Substanz durch die fortdauernde Verwitterung überall zerstört. Die Oberfläche, zumal an den hervorragenden Theilen, den Kanten, Gesimsen, hat sich in großen Stücken abgelöst und ist heruntergestürzt, andere Stücke sind zersplittert und fallen bei der leisesten Berührung nach. Von den vier Strebesystemen des Aufsatzes ist einer ganz verschwunden, einer geborsten, die beiden letzten verdrückt — der ganze Aufsatz kann jeden Tag zusammenbrechen.

An eine Restauration an Ort und Stelle ist nicht gut zu denken. Bei dem Auswechseln der schadhaften Theile müßten wohl sämtliche Stücke erneuert werden — das ganze Denkmal würde die Ausstemarbeiten nicht aushalten. Bei einer Mitte Oktober abgehaltenen Besichtigung durch die Herren Landesrath Klausener, Domkapitular Schnütgen und mich erwies sich der Zustand als so bedenklich, daß der sofortige Abbruch des Hochkreuzes zu seiner eigenen Sicherheit angeregt werden mußte, da die größte Gefahr vorlag, daß der Oberbau des Denkmals den Winterstürmen nicht mehr würde Troß bieten können.

Das hochwichtige Monument läßt sich nur erhalten, wenn es durch eine vollständige Kopie in wetterbeständigem Material ersetzt wird. Was von dem Original noch übrig bleibt — es werden voraussichtlich nur Bruchstücke sein, die zusammengesetzt werden müssen, — wird dann in einem Museum unterzubringen sein. Der Bildhauer A. Normann aus Wiedenbrück ist beauftragt, die ersten Sicherungsarbeiten vorzunehmen. Die Kosten sind auf 10 000 Mark berechnet worden.

Bei der Beurtheilung der Prästationsfähigkeit der Gemeinde dürfte in Erwägung zu ziehen sein, daß die Unterhaltung des Gebäudes jährlich sehr bedeutende Summen verschlingt. Unter dem Titel Bau- und Unterhaltungskosten sind in den Etat jährlich durchschnittlich 5200 Mark eingesezt — eine Summe, die aber seit mehreren Jahren regelmäßig überschritten worden ist. Eine Unterstützung dürfte hier am besten in die Form zu kleiden sein, daß die Provinzialverwaltung die Instandsetzung einzelner Ausstattungsstücke vollständig übernehme. Mit Rücksicht auf die absolute Dringlichkeit der Erhaltungsarbeiten und im Hinblick auf den hohen kunstgeschichtlichen Werth des gefährdeten Denkmals beehre ich mich, die Bereitstellung der ganzen erforderlichen Summe von 10 000 Mark angelegentlich zu empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 24 der Zusammenstellung.

In der katholischen Pfarrkirche zu Wintersdorf ist eine kunstgeschichtlich sehr wichtige und interessante Anlage vom Anfang des 12. Jahrhunderts erhalten. Der auf einem rechteckigen Grundriß in mächtigen Rothsandsteinquadern aufgeführte Thurm ist eines der merkwürdigsten Denkmäler der Bauschule des Trierer Domes, die sich im 11. und 12. Jahrhundert an der Mosel, der Saar und der Sauer und bis ins Luxemburgische hinein verbreitet, der unter Anderen auch der auf Kosten der Provinzialverwaltung wiederherzustellende Kirchturm zu Edingen angehört. In der Gliederung der großen dreitheiligen Fenster zeigt sich deutlich das Nachleben des unter

Erzbischof Poppo errichteten Westbaues des Trierer Domes. Besonders auffallend ist noch in Wintersdorf der Abschluß durch ein Satteldach und zwei einfache Steingiebel.

An den Thurm lehnen sich nach Süden und Norden zwei kapellenartige rechteckige Anbauten an, gleichfalls noch der ältesten romanischen Anlage angehörend, mit Satteldächern geschmückt, der südliche zwei Jahrhunderte später mit einem großen, zweitheiligen, gothischen Fenster versehen. Die Thurmhalle öffnet sich nach diesen Anbauten hin in großen Rundbogen.

Was Wintersdorf noch besonders interessant macht, ist, daß es sich hier um eine sogenannte umgekehrte Kirche handelt — wie in Ober- und Niederdollendorf, in Klüdinghoven u. a. — eine Kirche, deren Thurm zugleich als Chor dient.

Das alte, wie die Ansätze an den Thurmbau zeigen, ursprünglich dreischiffig angelegte Langhaus ist im dreißigjährigen Krieg verschwunden und 1630 durch einen ganz einfachen, scheunenartigen, viereckigen Nothbau mit flacher Decke ersetzt worden.

Dieser Anbau ist im Laufe der Zeit so baufällig geworden, daß jetzt der Einsturz droht. Die Decke ist durch eine Reihe von Stützen unterfangen; die Unterzüge sind zum Theil an den Köpfen abgefault. Ein weiterer Nothstand liegt darin, daß das Erdreich an der Außenseite des an dem Bergabhang hingebauten Thurmes bis zur Höhe von 4 m aufgeschüttet ist. Das ganze Mauerwerk ist dadurch dermaßen feucht geworden und in der Substanz angegriffen, daß an den Innenwänden ständig Wassertropfen stehen. Dazu kommt noch, daß direkt hinter dem Thurm in mäßiger Tiefe eine Quelle liegt, die unter dem Kirchenschiff hinweg ihren Wasserlauf schiebt, so daß hierdurch die aufsteigende Grundfeuchtigkeit nur noch vermehrt wird.

Bereits seit dem Jahre 1895 beabsichtigt die Gemeinde einen Neubau. Die königliche Regierung hat wiederholt mit Schließung der baufälligen und ganz unhygienischen Kirche gedroht — auch ein Erweiterungsbau ist ein dringendes Bedürfnis. Ein früher vorgelegtes Projekt, das einen Erweiterungsbau zur Seite vorsah, unter Beseitigung der beiden Nebenkapellen, mußte verworfen werden.

Als einzige Form für einen Neubau, bei dem die ganze dreitheilige alte Anlage erhalten blieb, erschien ein Langhaus auf der alten Stelle.

Der Dombaumeister Schmitz in Trier hat demnach ein Projekt zu dem Neubau eines dreischiffigen romanischen Baues an der alten Stelle ausgearbeitet, nach der Thalseite hin aber noch eine Apsis mit kräftigem Unterbau hinzugefügt. Es geht hierdurch zwar der alte historische Charakter der Ostanlage, als Thurm und Chor zugleich zu dienen, verloren, aber es sprechen so gewichtige praktische und liturgische Gesichtspunkte — die dauernde Feuchtigkeit des Raumes, die geringen Dimensionen des Chores, die keinen vorschriftsmäßigen Altar gestatten, keinen Umgang gewähren — für die Verlegung des Chores von Osten nach Westen, daß die im Anfang gegen dieses Projekt erhobenen Bedenken fallen gelassen worden sind. Die Thurmhalle soll zu einem Nebenchor umgestaltet, die alte Steinmense in ihm belassen werden: so bleibt wenigstens der Charakter gewahrt.

Die Kosten für den Neubau stellen sich schon als sehr erhebliche heraus; sie werden im ganzen gegen 5000 Mark betragen. Dabei ist für die Instandsetzung des schadhaften Thurmes, dessen Gesimse durchweg stark verwittert, dessen untere Fenster völlig vermauert sind, die Summe von 5000 Mark erforderlich.

Als dringliche Vorarbeit hierfür, auch im Interesse der Denkmalpflege als erste Maßregel zur Sicherung des Thurmes erscheint das Abgraben der Erde um den Ostbau und die Auf- führung von Böschungsmauern. Hierfür ist im Ganzen eine Summe von 6000 Mark erforderlich.

Die Hälfte dieser Kosten würde mindestens zu den Arbeiten zur Erhaltung der Ostanlage hinzuzurechnen sein, die sich darnach auf mindestens 8000 Mark belaufen würden.

Die Gemeinde hat nur eine ganz geringe Leistungsfähigkeit. Auch die bewilligte Kirchenkollekte und die noch in Aussicht gestellte Hauskollekte werden die erforderlichen Mittel für den Neubau, für den die Gemeinde selbst nur 10 000 Mark aufzunehmen vermag, noch längst nicht aufbringen. Für die nothwendige Erhaltung des ehrwürdigen Ostbaues einzutreten, ist die Gemeinde unter diesen Umständen nicht in der Lage. Es dürfte deshalb zu empfehlen sein, diese Kosten in der Höhe von 8000 Mark ganz auf die Fonds der Provinzialverwaltung zu übernehmen. Der Herr Ober-Präsident und der Herr Regierungspräsident haben die Bewilligung aufs lebhafteste befürwortet.

Nachdem der Provinzialauschuß bereits am 21. Oktober 1896 einen Kredit von 2000 Mark eröffnet hat, würden jetzt noch 6000 Mark erforderlich sein.

Ich möchte die Bewilligung dieser Summe aus dem Ständefonds auf das Wärmste empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 25 der Zusammenstellung.

Für die Restauration des Portals der Liebfrauenkirche zu Trier hatte der 38. Provinziallandtag im Jahre 1894 einen Betrag von 10 000 Mark in zwei Raten bewilligt. Der 40. Rheinische Provinziallandtag hatte dann nochmals die Summe von 3850 Mark zur Verfügung gestellt. Die Reparaturarbeiten an dem Sockel, an den Blendarkaden und an den Gewänden des Portals waren schon im Laufe des Jahres 1895 zu Ende geführt worden. Der bis zur Unkenntlichkeit verstimmelte Sockel, von dem der Unterbau durch die aufgeschüttete Straße ganz verdeckt war, mußte vollständig erneuert werden. Die drei alten allein noch in den Gewänden erhaltenen Figuren der Ecclesia, der Synagoge und des heiligen Johannes waren so stark verwittert und in der Epidermis angegriffen, daß ihre Belassung an der alten Stelle Bedenken erregte. Nach den sorgfältigen Untersuchungen und Erwägungen und nach verschiedenen an dem gleichen Material gemachten Versuchen, durch Tränken mit Fluaten einen dauernden Schutz herbeizuführen, entschloß sich die zur Beaufsichtigung der Arbeiten an dem Portal eingesetzte Subkommission, die gefährdeten und stark verwitterten Figuren an Ort und Stelle durch eine durchaus getreue Kopie zu ersetzen, die Figuren selbst aber im Innern der Kirche an geschützter Stelle aufstellen zu lassen. Für die drei modernen Figuren, die neben diesen drei alten standen, waren ein Ersatz durch drei neu anzufertigende, in strenger Formengebung gehaltene frühgothische Figuren vorgesehen.

Es gelang, hierfür den ausgezeichneten Bildhauer Dujardin aus Metz zu gewinnen, einen geborenen Franzosen, der dort seit Jahren unter Tornow's Leitung mit den plastischen Arbeiten an der Mezer Kathedrale beschäftigt ist. Die ersten Versuche, die nach dieser Richtung gemacht wurden, mißglückten leider, und der Bildhauer erklärte sich in höchst entgegenkommender Weise auf die ihm ausgesprochenen Bedenken hin sofort bereit, die beanstandeten Figuren zurückzunehmen und ohne jede Entschädigung neue anzufertigen. Für die neu anzufertigenden liegen die Modelle bereits vor, für eine derselben konnte eine Rambourgsche Zeichnung Verwendung finden, die noch eine weitere jetzt verschwundene Figur am Portal der Liebfrauenkirche aufweist. Im übrigen wurden die Vorbilder vor allem dem plastischen Schmuck der Schule von Laon und Soissons entnommen, aus der ja die Bildhauer der Trierer Liebfrauenkirche hervorgegangen sind. Es

ergab sich aber hierbei die Nothwendigkeit, an Stelle des im Anfang des 19. Jahrhunderts eingefügten Sockelstücks der Figuren die alten einzelnen Sockel der sechs Figuren wiederherzustellen, die, wie dies eine ganze Reihe Parallelen an französischen Kathedralen zeigen, wohl in einfachen, polygonalen Unterfäßen bestanden, die ganz dezent mit Laubwerk verziert waren. Für diese Sockel und für die Aufstellung der drei alten Figuren im Innern der Kirche waren Kosten in dem im Jahre 1897 vorgelegten Anschlag nicht vorgesehen. Da die Restauration des Portals ausschließlich auf Kosten der Provinzialverwaltung erfolgte, so dürfte es angemessen sein, daß auch diese Ueberschreitung jetzt noch auf provinzielle Fonds übernommen werde. Ich beehre mich, ganz ergebenst auf das Dringlichste zu empfehlen, den Fehlbetrag von 1200 Mark als letzte Rate noch für die Wiederherstellung des Portals bewilligen zu wollen.

Elemen.

Zu B Nr. 26 der Zusammenstellung.

Die Ludwigskirche zu Saarbrücken ist der größte und künstlerisch bedeutendste Kirchenbau des Rokoko in der ganzen Rheinprovinz. Der Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken legte am 4. Juni 1762 den Grundstein, die Einweihung fand aber erst unter seinem Nachfolger und Sohn, dem Fürsten Ludwig, am 25. August 1775 statt. Die Kirche spielt vor allem auch in der Geschichte des evangelischen Kirchenbaues eine wichtige Rolle — sie stellt einen der interessantesten Versuche dar, den besonderen Kultusbedürfnissen des Protestantismus durch die Anlage eines centralen Predigtraumes mit rund herumgeführten Emporen zu entsprechen. Die ganze Außenarchitektur ist sorgfältig in Haussteinverblendung durchgeführt. Das beste Material der Gegend ist hier zur Verwendung gekommen, am Sockel Schwarzenberger und Schafbrücker Stein, sonst Material aus den Brüchen vom Jungenwald, von Weisfels und von Güdingen. Die Außenmauern sind durch Pilasterstellungen auf hohen Sockeln gegliedert, über den im gebrochenen Flachbogen geschlossenen Fenstern sind noch ovale und Rundfenster mit geschweiften Gewänden und mit Cartouchen und Rahmen im Rocaillestil, aufs Reichste verziert, angeordnet.

Der ganze Aufbau und die Zeichnung der Facaden sind spezifisch französisch.

An den abgeschrägten Ecken der Kreuzflügel sind in Nischen steinerne Apostelfiguren in fast doppelter Lebensgröße aufgestellt. Ein weiterer Kranz von Figuren steht dann auf den Pfeilern der den ganzen Bau abschließenden steinernen Balustrade. Hier wechseln mit großen Vasen und Trophäen mächtige, starkbewegte Gestalten des alten und neuen Testaments ab, die einen vollständigen Kranz um die ganze Kirche bilden, ihre Silhouette bestimmen und eigentlich ihren wesentlichsten Schmuck darstellen. In den Rechnungen, die heute noch im Stiftsarchiv zu St. Arnual vorhanden sind, werden als die Künstler genannt die Bildhauer Adam, Unger, Franz, Bing und Gonnin.

Die Figuren weisen heute einen sehr verschiedenen Grad der Erhaltung auf. Die meisten Skulpturen sind schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit großen Eisenstäben rückwärts befestigt und verankert worden. Durch den Einfluß der Witterung ist aber der Stein mehr oder weniger angegriffen, verschiedene der Figuren sind ganz geborsten und werden nur durch starke, später um sie herumgelegte eiserne Bänder zusammengehalten. Weiter sind verschiedene Arme, Attribute, Gewandzipfel abgebrockelt und abgestürzt, die zum Theil noch hinter der Balustrade liegen, oder drohen abzustürzen. Der Zustand muß im Allgemeinen als ein so gefahrdrohender auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezeichnet werden, daß hier dringlich Abhülfe nöthig ist.

Ich habe schon im Jahre 1898 das Presbyterium auf den bedenklichen Zustand des ganzen plastischen Schmuckes aufmerksam gemacht. Der Bildhauer Karl Wüßt aus Stuttgart, der mit dem besten Erfolg schon die Grabdenkmäler in Weisenheim, Simmern, St. Goar, Saarbrücken wiederhergestellt hat, hat auf meine Veranlassung eine technische Untersuchung der Figuren vorgenommen und die nöthigen Reparaturen auf 7000 Mark berechnet.

Die evangelische Gemeinde gehört zwar nicht zu den direkt Bedürftigen; es dürfte aber zu erwägen sein, daß die Figuren doch nicht als ein integrierender Bestandtheil des eigentlichen Kirchengebäudes angesehen werden können und daß an der Erhaltung dieses öffentlichen Schmuckes gerade auch die Doffentlichkeit ein wesentliches Interesse haben dürfte. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht des kunstgeschichtlichen Werthes des plastischen Schmuckes der Ludwigskirche würde eine Subvention in der Höhe von 3000 Mark warm zu empfehlen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 27 der Zusammenstellung.

Die jetzige katholische Pfarrkirche zu Siegburg enthält in den aus dem ehemaligen Benediktinerkloster stammenden Schreinen und Reliquiaren einen Schatz, der in solchem Reichthum in ganz Deutschland nicht seines Gleichen findet. Es sind nicht weniger als fünf große kostbare Schreine, drei Tragaltäre, drei kleinere Reliquiare, dazu eine Anzahl sonstiger Kunstgegenstände.

Unter den Schreinen steht der des h. Anno in der vordersten Linie. Im Jahre 1183 durch den Custos Henricus vollendet, steht er dem Schrein der h. drei Könige im Dom zu Köln am nächsten. Der zweite und der dritte Schrein, der eine mit den Gebeinen des h. Benignus, der andere mit denen des h. Mauritius und Innoncentius, gehören der gleichen Periode, dem Ende des 12. Jahrhunderts an, während der vierte mit den Gebeinen des h. Honoratus aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, der fünfte eine Arbeit des Meisters Hermann von Abendorp, erst aus dem Jahre 1446 stammt.

Alle Schreine sind über einem Holzkern mit vergoldeten Rothkupferplatten überzogen und auf das Reichste mit gepreßten Goldblechstreifen, gegossenen und ciselirten Bronceeinrahmungen und kostbaren Emails verziert. An den drei ersten der höchsten Blüthe der rheinischen Goldschmiedekunst angehörenden Tumben sind die Schäfte der Säulen durchweg emailirt, hier treten außerdem die sorgfältigsten Filigranarbeiten und große Edelsteine und Gemmen in Cabochonfassung hinzu.

Von dem Wiedererwachen des Interesses für die frühmittelalterlichen Kunstschöpfungen an haben sich die vielbewunderten Schreine der besonderen Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker und Archäologen Deutschlands, Frankreichs und Englands zu erfreuen gehabt, besonders seit der großen Publikation in den Kunstdenkmälern des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden von aus'm Weerth, und sind noch im Jahre 1893 von Franz Xaver Kraus ausführlich beschrieben worden.

Im Jahre 1812 sind die Schreine geplündert und der getriebenen Goldblechstatuetten und Reliefs, die wie an den Aachener und Kölner Arbeiten die Flächen verkleideten, beraubt worden. Rohe Schaumgoldmalereien auf Glas sind an ihre Stelle getreten. Die Verzierungen sind zum großen Theil verbogen, die Emailplatten sitzen lose, die Filigrane und Edelsteine drohen abzufallen, der ganze Bestand und die Erhaltung der unersehbaren Kostbarkeiten erscheinen gefährdet. Die Schreine werden seit 5 Jahren in einer an das südliche Seitenschiff anstoßenden Kapelle

unter mangelhaftem Verschuß aufbewahrt. Die Tragaltäre, Reliquiare, Elfenbeinarbeiten und die gesammten losen Emailplatten liegen in einer einzigen großen Kiste.

Es erscheint als eine dringliche Forderung, daß so bald wie möglich eine Sicherung dieser kostbaren Werke eintritt. Es handelt sich zunächst um reine Erhaltungsarbeiten. Jede einzelne Lumbe muß auf das Sorgfältigste durchgesehen werden, der Holzkern ist, wo nöthig, zu erneuern oder durch Einsetzen von Bierungen oder Anlaschen einzelner Stücke zu ergänzen. Die nur lose sitzenden Email- und Filigranplättchen und Streifen sind neu zu befestigen, die ganze verdrückte Metallbekleidung neu zu montiren.

In Verbindung damit ist eine gründliche Reinigung der einzelnen Theile vorzunehmen.

In zweiter Linie handelt es sich dann um die Ergänzung der fehlenden Plättchen und Streifen in der Bekleidung der Rahmen, die genau nach den alten Mustern auszuführen sein würden. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts an einzelnen Schreinen hinzugefügten rohen und steifen Festons, Vergitterungen und Frieße sind zu entfernen und durch den erhaltenen alten Stücken nachgebildete Rämme zc. zu ersetzen; die geringen Zuthaten aus den späteren mittelalterlichen Jahrhunderten, die technisch und künstlerisch gut durchgeführt sind, können belassen werden.

Die fehlenden Theile können durchweg den alten erhaltenen nachgebildet werden. Für die fehlenden Friesstreifen sind nach den erhaltenen Stücken neue Stanzten herzustellen. Für die wenigen gänzlich fehlenden Emailtheile sind die alten Muster getreu zu kopiren; von der Erfindung neuer Muster, oder der Entlehnung solcher Muster von den verwandten, aber doch nicht ganz übereinstimmenden Schreinen in Köln, Deutz, Kaiserswerth zc. ist besser abzusehen. Es ist Werth darauf zu legen, daß alle Arbeiten einen definitiven Charakter tragen. Die Schaumgoldmalereien würden dabei am besten auch sofort durch Rothkupferplatten zu ersetzen sein, wie solche an den meisten Schreinen den Hintergrund für die Figuren gebildet haben, etwa mit einer Musterung in émail brun oder durch gestanzte Silberblechplatten.

Es ist der größte Nachdruck darauf zu legen, daß die Durchsicht, Reinigung und Ergänzung der Schreine unter sorgfältiger, sachverständiger Ueberwachung nach vorhergegangener genauer Aufnahme und Inventarisirung der Schreine und ihrer Theile erfolgt und nur durch die zuverlässigsten Goldschmiede, die durch die Einrichtung ihrer Ateliers und durch die eigenen persönlich ausgeübten Fertigkeiten die besten Garantien bieten.

Die Denkmalpflege ist aber nur insoweit an diesen Arbeiten interessirt, als es sich um die reine Sicherung und Erhaltung des Ueberlieferten und um die Ergänzung des ornamentalen Rahmens handelt, der zur Herstellung der Gesamtform nothwendig ist. Die Erneuerung von Figuren und figürlichen Reliefs steht hiermit in keinem Zusammenhang. Es würde von vornherein hier eine scharfe Scheidung nothwendig sein. Auch die Direktoren des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg und des Kunstgewerbemuseums in Berlin, die Herren Brinkmann und Lessing haben sich in ausführlichen Gutachten ganz in diesem Sinne ausgesprochen.

Für die Instandsetzung der Schreine hatte bereits der 38. Provinziallandtag im Jahr 1894 die Summe von 6000 Mark bewilligt. Bei der Ausdehnung der Arbeiten auf alle zu dem Schatz gehörigen Kunstgegenstände würde eine Summe von rund 10000 Mark erforderlich sein, da jetzt nach jahrelangen, vergeblichen Verhandlungen endlich die Inangriffnahme der Arbeiten gesichert erscheint, so würde mit Rücksicht auf den ganz einzigartigen, archäologischen Werth der Objekte und auf die Dringlichkeit der Arbeiten die Bewilligung eines Nachkredits von 4000 Mark aus den provinziellen Fonds auf das Wärmste zu empfehlen sein.

Clemen.

Zu B Nr. 28 der Zusammenstellung.

Für die Erhaltung der ausgedehnten Burgruine von **Niedermanderscheid** hatte der Provinzialauschuß bereits in seiner Sitzung vom 31. Mai 1899 die Summe von 2000 Mark in zwei Raten bewilligt. Die Burg ist im Jahre 1899 in den Besitz des Eifelvereins übergegangen, die Sicherungsarbeiten haben noch im Sommer d. J. begonnen. Es mußten ihnen umfangreiche Aufräumungs- und Blosslegungsarbeiten vorausgehen, da die meisten Gänge und Höfe durch den Einsturz größerer Theile durchaus verschüttet waren. Es ist jetzt die Anlage des Hochschlosses in ihrem ganzen Umfange aufgedeckt und in allen einzelnen Theilen festgestellt worden.

Die Erhaltungsarbeiten mußten sich dann zunächst auf das Hochschloß beschränken. Der Bergfried war noch im Wesentlichen gesund, an dem Palas waren aber umfangreiche Arbeiten nothwendig. Es ergab sich, daß durch den Einsturz der einen Längsmauer des Palas das obere Gewölbe der noch im Uebrigen wohl erhaltenen Anlage so stark gelitten hatte, daß die Mauer nachgegeben und ein ganzer Theil des Gewölbes sich gesetzt hat. Es waren hier umfangreiche Untermauerungen nothwendig. Dann erforderte die Seite nach der Lieder zu, die verschiedene große Breschen aufwies, eine sorgfältige Ausmauerung. Endlich aber erwies der Fuß der gesammten Umfassungs- und Böschungsmauern, der Jahrhunderte lang durch Erdreich verdeckt war, sich als so faul und so stark unterhöhlt und ausgewaschen, daß hier umfangreiche Ergänzungen am Plage waren. Die für die Erhaltung der Ruine insgesammt zur Verfügung stehende Summe von 3900 Mark ist damit im Wesentlichen aufgebraucht.

Da es dringend erwünscht erscheint, die Arbeiten zu einem Abschluß zu bringen und auch noch die Vorburg neben der „Unteren Wacht“ und die äußere Umfassungsmauer zu sichern, so dürfte eine nochmalige Unterstützung durchaus zu befürworten sein. Ich beehre mich deshalb zur Vollendung der Arbeiten die Bewilligung einer weiteren Beihilfe von 1000 Mark dringend zu empfehlen.

Clemen.

Zu B Nr. 29 der Zusammenstellung.

Die Arbeiten zur Sicherung der auf dem **Kirchhof von St. Mathias bei Trier** gelegenen **frühchristlichen Grabkammern**, für die der 41. Rheinische Provinziallandtag die Summe von 4600 Mark zur Verfügung gestellt hatte, haben ein über Erwarten günstiges und archäologisch hochwichtiges Resultat ergeben. Für die Erhaltung der beiden, schon früher bekannten Grabkammern war eine Summe von 3600 Mark veranschlagt worden, die jedoch bei der Ausführung nicht erreicht worden ist. Bei den weiteren Untersuchungen, für die eine Summe von 1000 Mark bei der Bewilligung vorgesehen war, fand sich eine dritte große Grabkammer, die — noch umfangreicher als die beiden bis jetzt bekannten Grabkammern — auch für die geschichtliche Feststellung dieser ganzen Anlagen von größter Bedeutung ist; namentlich der Rest von Wandmalereien in dieser Krypta läßt eine genaue zeitliche Festsetzung der Entstehung dieser bis jetzt nicht genau zu datirenden Anlagen zu. Es fand sich hier ein vollständiger Oberbau der Krypta vor, wodurch die ganze Anlage erst erklärbar geworden ist. Von dem mit der örtlichen Leitung betrauten Museumsdirektor Professor Hettner wird eine ausführliche Publikation der Grabkammern vorbereitet; ein kürzerer Bericht hat in dem 5. Jahresbericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege Aufnahme gefunden.

Abgesehen davon, daß die Aufdeckung einer weiteren, für die ganze Gattung so bedeutamen Grabkammer nicht vorausgesehen werden konnte, haben auch die notwendigen Sicherungsarbeiten, die im Herbst 1899 begonnen wurden, einen zuerst nicht erwarteten Kostenaufwand herbeigeführt; namentlich wurden zur Herstellung dieser Krypten sehr weitgehende Erdbewegungen notwendig, auch die Maurerarbeiten, Herstellung der Treppe, Aufmauern eines Lichtschachtes, Sicherung des Wandgemäldes durch eine Glasplatte verursachten erhebliche, nicht zu vermeidende Kosten. Die einheitliche Durchführung der Arbeiten im vergangenen Winter erschien jedoch dringend geboten, wenn nicht eine ganz erhebliche Schädigung des Bestandes der neu aufgedeckten Grabkammer eintreten sollte.

Die Kostenüberschreitung, die lediglich durch die neu aufgedeckte Grabkammer bedingt wurde, beträgt 1173 Mark 67 Pf.; mit Rücksicht auf die hervorragende archäologische Bedeutung der Arbeiten möchte ich die Bewilligung dieser Summe auf das Wärmste befürworten.

Clemen.

Anlage 40a.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Zur Erhaltung der Klosterkirchenruine Schönstadt, Kreis Coblenz, hat der 41. Provinziallandtag in der Sitzung vom 3. Februar 1899 zu den auf 15 100 Mark veranschlagten Kosten eine Beihilfe von 8000 Mark bewilligt

„unter der Bedingung, daß die königliche Staatsregierung den Restbetrag von 7100 Mark zur Verfügung stellt.“

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln abgelehnt und die Aufstellung eines neuen Kostenschlages veranlaßt, nach welchem es möglich ist, die dringlichsten Sicherungsarbeiten zu dem mit 8000 Mark vom Provinziallandtage bereitgestellten Betrage auszuführen.

Im Uebrigen wird auf die Ausführungen in dem beigefügten Gutachten des Provinzialkonservators Bezug genommen.

Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 15./16. Januar 1901 dem Antrage des königlichen Regierungs-Präsidenten in Coblenz entsprechend, die vom 41. Provinziallandtage bewilligte Beihilfe zur Erhaltung der Klosterkirche Schönstadt (8000 Mark) bedingungslos zur Verfügung zu stellen, beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Bedingung, daß die königliche Staatsregierung einen Beitrag von 7100 Mark zur Verfügung stelle, fallen zu lassen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die vom 41. Provinziallandtage zur Erhaltung der Klosterkirchenruine Schönstadt bewilligte Beihilfe von 8000 Mark bedingungslos bereitstellen.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Gutachten des Provinzialkonservators.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hatte im Jahre 1899 zur Restauration der Klosterkirchenruine Schönstadt eine Beihilfe von 8000 Mark bewilligt, jedoch unter der Bedingung, daß der Restbetrag von 7100 Mark von der königlichen Regierung zur Verfügung gestellt werde. Es war jener Bewilligung ein Kostenanschlag des Architekten Ludwig Hofmann zu Grunde gelegt worden, der die vollständige Erneuerung der im Anfang des 19. Jahrhunderts abgebrochenen Thürmdächer, die Wiederherstellung des Dachgesimses mit dem Rundbogenfries und gleichzeitig die durchgängige Reparatur und Instandsetzung des ganzen Westbaus, auch des Mitteltraktes, ins Auge faßte. Der ganze Bau, der allein von der schönen und reichen in den feinsten Formen des Uebergangsstiles aufgeführten Augustinerinnenklosterkirche noch übrig war, sollte dadurch in würdigen Stand gesetzt werden.

Leider ist es nicht möglich gewesen, die beantragten 7100 Mark aus Staatsfonds zur Verfügung zu stellen, und der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat daraufhin die Reduktion des ganzen Anschlags angeordnet. Nach sorgfältiger Prüfung des Projekts und nach Aufstellung eines neuen Anschlags würde es nun doch möglich sein, die dauernde Sicherung der beiden Thürme, wenn auch in anderer Weise, lediglich mit Hilfe der durch den Provinziallandtag zur Verfügung gestellten 8000 Mark durchzuführen. Es würden hierbei zunächst die Dächer als der wichtigste Theil der Sicherungsarbeiten zur Ausführung kommen, das Dachgesims würde durch Weglassung der Platte zu vereinfachen sein, die Inneneinrichtung fiel weg, die Erneuerung der Gesimse könnte von Innen erfolgen, wodurch die Gerüste zu ersparen wären — endlich würde der Mittelbau ganz aus dem Spiel gelassen.

Da das Bauwerk in den letzten zwei Jahren erheblich gelitten hat, würde ein weiteres Hinausschieben der Arbeiten nur die später aufzubringenden Kosten zu erhöhen geeignet sein. Ich möchte deshalb den Antrag der königlichen Regierung, der hohe Provinziallandtag wolle auf die s. B. bei der Bewilligung gestellte Bedingung verzichten, angelegentlich befürworten.

Clemen.

Anlage 41.**Antrag.**

Die Unterzeichneten beantragen:

„Den, die Canalvorlage betreffenden, bei dem Provinziallandtag eingebrachten Antrag sub I dahin abzuändern:

den Provinzialauschuß zu beauftragen:

- I. der Königlichen Staatsregierung und dem Landtag der Monarchie mitzutheilen, daß nach der Meinung des Rheinischen Provinziallandtages die Interessen der Rheinprovinz es dringend erwünscht erscheinen lassen, daß über die dem Abgeordnetenhaufe vorliegende wasserwirthschaftliche Vorlage eine Verständigung zwischen der Königlichen Staatsregierung und den Häusern des Landtags der Monarchie erfolgt und daß insbesondere die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rheine vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emscherthallinie hergestellt wird.

Düsseldorf, den 11. Februar 1901.

Frhr. von Schorlemer,
 F. Destrée,
 Merrem,
 Dr. von Bederath,
 von Kruse,
 Kaufmann,
 Lefebusch,
 F. Robinson,
 Dr. A. von Kell,
 Frhr. F. von Diergardt,
 P. Andreae,
 Eug. Graf von und zu
 Hoensbroech,

von Kell,
 Graf und Marquis von und
 zu Hoensbroech,
 Frhr. von Dalwigk,
 Th. Melchers,
 Huthmacher,
 Blum,
 Tilm. Bönniger,
 Joh. Dingelstad,
 Fr. van Beers,
 Jac. Caspers,
 Meising,
 Brüning.

Anlage 42.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 40. Provinziallandtags in Bezug auf die künstlerische Ausschmückung des Sitzungssaales.

Auf einen seitens mehrerer Mitglieder an den 40. Provinziallandtag gerichteten, die Ausschmückung des Sitzungssaales betreffenden Antrag, beschloß derselbe den Antrag dem Provinzialausschusse mit dem Auftrage zu überweisen, nach Feststellung und Ausführung der durch die mangelhafte Akustik des Sitzungssaales gebotenen Vorkehrungen geeignete Vorschläge auf Herbeiführung einer künstlerischen Ausschmückung des Sitzungssaales des Provinziallandtags zu machen, sobald die nicht aus Provinzialumlagen zu beschaffenden Mittel hierzu verfügbar seien.

In Ausführung dieses Beschlusses ist der Provinzialausschuß zunächst der Frage der Verbesserung der Akustik näher getreten und hat nach Anhörung des Gutachtens von Sachverständigen die Langseiten des Saales mit Wollstoffen behangen, um auf diese Weise dem Wiederhallen des Tones entgegenzuwirken. Während des hierauf folgenden 41. Provinziallandtags haben sich jedoch diese Vorkehrungen nicht als ausreichend erwiesen. Der Provinzialausschuß trat nunmehr wiederum mit Sachverständigen in Verbindung und wurden auf ihren Rath hin nach vergeblichen anderweitigen Versuchen Netze in verticaler und horizontaler Richtung im Luftraum des Saales angebracht, welche anscheinend eine Verbesserung der Akustik zur Folge gehabt haben.

Der Provinzialausschuß ist jedoch der Ansicht, daß der weiteren Frage der Ausschmückung des Saales erst dann näher zu treten sein dürfte, wenn der Provinziallandtag sowohl die zur Hebung der Akustik getroffenen Vorkehrungen für hinreichend als auch dieselben nicht für störend erachtet bei Besichtigung der eventuell auszumalenden Langseiten-Flächen des Saales.

Der Provinzialausschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle nach Prüfung der angeregten Fragen den Provinzialausschuß beauftragen, ihm bis zur nächsten Tagung Vorschläge zur Ausschmückung des Saales zu unterbreiten.“

Düsseldorf, den 16. Januar 1901.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 43.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Petition des Rheinischen Städtebundes, des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz sowie der Kreisausschüsse mehrerer Eifelkreise um Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden.

Der Rheinische Provinziallandtag hat sich wiederholt mit der Frage der Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden beschäftigt.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 20. Juni 1888 (Seite 19 der Protokolle) auf eine an ihn gerichtete Petition mehrerer Gutsbesitzer und Bewohner im Siegkreise und Kreise Mülheim a. Rh. den Beschluß gefaßt:

„Der Landtag spricht aus, daß die regelmäßig wiederkehrende Einquartierungslast in einzelnen Theilen der Provinz als eine ungleich drückende und unerträgliche empfunden wird, daß die Abhilfe dieses Nothstandes als eine Verpflichtung der Reichsmilitärverwaltung zu bezeichnen ist, und beauftragt den Provinzialausschuß, diesen Beschluß in geeigneter Weise an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen.“

Dem 36. Rheinischen Provinziallandtag wurde in einem Berichte des Provinzialausschusses vom 10. April 1890 (Seite 76—80 der Verhandlungen) von der Ausführung des vorstehenden Beschlusses Kenntniß gegeben. Das Ergebnis der Vorstellung bei der königlichen Staatsregierung war ein Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. März 1890, nach welchem

der Herr Reichskanzler es im Allgemeinen, mindestens zur Zeit, nicht für thunlich erachte, eine Ausgleichung der Einquartierungslast von Reichswegen herbeizuführen, nachdem erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren Bestimmungen über die Quartierleistungen und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in einer die Interessen der Quartiergeber nach Möglichkeit berücksichtigenden Weise abgeändert und ergänzt worden seien.

Der Herr Minister wies bei dieser Gelegenheit ferner darauf hin, daß der § 37 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz der Provinzialvertretung die Befugniß gebe, über die im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, und zu dem Ende über die Ausschreibung von Provinzialabgaben zu beschließen und somit auch durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe die nöthigen Mittel zu beschaffen, um die für erforderlich erachtete Ausgleichung der Einquartierungslasten innerhalb der Provinz herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß glaubte sich der Stellung von Anträgen enthalten zu sollen, indem derselbe der Ansicht war, daß der von dem Herrn Minister vorgeschlagene Weg der Ausgleichung der Einquartierungslast auf Grund des § 37 der Provinzialordnung zu viele Unzutraglichkeiten nach sich ziehen würde und deshalb ungangbar erscheine.

In der Plenarsitzung vom 3. Dezember 1890 (Seite 22 der Protokolle und Seite 427—432 der stenographischen Verhandlungen) wurde vom 36. Rheinischen Provinziallandtage auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë beschlossen:

„Den Provinzialauschuß zu beauftragen, an die königliche Staatsregierung in einer erneuten Eingabe und im Anschlusse an die früheren Beschlüsse des Provinziallandtags die Bitte zu richten, einen Ausgleich der Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden möglichst bald herbeizuführen.“

Es ist dabei der Standpunkt zum Ausdruck gebracht worden, daß die Ausgabe zu dieser Ausgleichung von dem dazu Verpflichteten und zwar dem Reiche zu leisten sei.

Der Provinzialauschuß hat zufolge Berichts vom 18. Mai 1894 (Verhandlungen des 38. Landtags, Seite 233—238) zunächst Ermittlungen über die Höhe der Einquartierungslast in den Jahren 1889 und 1890 sowie darüber anstellen lassen, in welcher Weise ein Ausgleich dieser Last innerhalb der Provinz bewerkstelligt werden könne. Das Ergebnis dieser Ermittlungen wurde dem 38. Rheinischen Provinziallandtage in vorerwähntem Berichte mitgeteilt. Nach diesem Ergebnisse würde (vergl. Seite 235/236 des Berichts), falls der Provinzialverband dazu übergehen wollte, den betreffenden Gemeinden oder Quartiergebern in irgend einer Weise Zuschüsse zu gewähren, dies bei Gewährung eines Beitrages von nur 35 Pf. pro Kopf und Tag — ohne Rücksicht darauf, ob die Einquartierung mit oder ohne Verpflegung erfolgt — für das Jahr 1889 bei einer Einquartierung von zusammen 671 811 Mann eine Belastung der Provinz von 235 133 Mark 85 Pf. und für das Jahr 1890 bei einer Einquartierung von zusammen 1 258 358 Mann sogar eine solche von 440 425 Mark 30 Pf. ergeben.

Der Provinzialauschuß konnte sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse nicht der Ansicht verschließen, daß der Weg, die Deckung der für so erhebliche Zuschüsse erforderlichen Mittel durch eine mit den übrigen Provinzialabgaben zu erhebende Provinzialumlage oder in ähnlicher Weise herbeizuführen, zunächst nicht empfohlen werden könne, da es sich nicht um eine Verpflichtung der Provinz, sondern um eine Reichslast handele, welche auch seitens des Reiches getragen werden müsse. Aus diesem Grunde hatte der Provinzialauschuß auch nur dem ihm vom 36. Provinziallandtage erteilten Auftrage entsprochen und durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten erneut an die königliche Staatsregierung die Bitte gerichtet, einen Ausgleich der Einquartierungslast im Frieden möglichst bald herbeizuführen und dadurch besonders die ärmeren Gegenden der Provinz zu entlasten.

In der Sitzung der Budgetkommission des Reichstags im März 1894 hatte inzwischen der Herr Kriegsminister Mittheilungen gemacht, welche erkennen ließen, daß das Reich der in Rede stehenden Angelegenheit näher treten und eventuell höhere Mittel dafür bereit stellen wolle, und zwar sollte versuchsweise die Verpflegung durch die Quartierwirthe erfolgen und dann eine etwas höhere Bezahlung als bisher, ungefähr in der Höhe der Marschverpflegung, den Quartiergebern bezahlt werden. In dieser Hinsicht sollten zunächst bei zwei Armeekorps Versuche gemacht werden.

Die Frage bildete sodann wieder Gegenstand eingehender Berathung im Provinzialauschuß und wurde einstimmig beschlossen, zu beantragen, daß erwähnte Versuche im Bereiche des

7. und 8. Armeekorps stattfinden möchten. Was die Herbeiführung eines Ausgleichs der Einquartierungslast durch die Provinz anbelangt, so war die Mehrheit des Provinzialausschusses der Ansicht, daß es zur Zeit nicht angezeigt erscheine, dem Provinziallandtage eine solche Regelung der Angelegenheit vorzuschlagen, weil vor Inanspruchnahme provinzieller Mittel jedenfalls abgewartet werden müsse, ob die zunächst verpflichtete Reichsmilitärverwaltung das Bedürfnis ausreichend befriedigen werde oder nicht. Die Minderheit sprach sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß namentlich die ärmeren Kreise der Provinz (Eifel, Hunsrück) fast jedes Jahr, dagegen andere Bezirke, besonders die größeren Städte gar nicht oder doch selten Einquartierung erhielten, dafür aus, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, einen Ausgleich innerhalb der Provinz vorzunehmen.

Nach Ansicht der Mehrheit bedürfe es, falls der Ausgleich beschloffen werden sollte, noch eingehender Erwägungen, in welcher Weise und nach welchem Maßstabe die etwa erforderlichen Summen auf die Kreise der Provinz zu vertheilen sein würden, insbesondere, ob etwa die Grund- und Gebäudesteuer bei der als Reallast zu betrachtenden Einquartierungslast im Voraus heranzuziehen und ob nicht die ganze Leistung der Provinz als solcher für diese Zwecke eventuell auf einen Höchstbetrag zu beschränken sein würde.

Bei den Verhandlungen auf dem 38. Provinziallandtag (Stenogr. Bericht, Seite 176 bis 194) machte Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident Mittheilung von einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern, nach welchem die Militärverwaltung bestrebt sei, der Civilbevölkerung die Lasten, welche mit den für die Ausbildung der Armee unentbehrlichen größeren Truppenübungen verbunden sind, soviel als möglich zu erleichtern. Diesem Zwecke sollten folgende Maßnahmen dienen:

1. die Truppen sollten während der eigentlichen Manöver öfter als bisher Biwaks beziehen. Naturalquartier würde dann nur noch für die Ruhetage und jeden einem solchen vorausgehenden Uebungstag in Anspruch genommen werden;
2. die Regiments- und Brigadeexercitien sollten fortan möglichst in der Nähe der Garnisonen sowie auf den in den einzelnen Korpsbezirken einzurichtenden großen Uebungsplätzen (8 Armeekorps: Platz Efenborn) abgehalten werden;
3. da die Einquartierung der Truppen ohne Verpflegung vielfach von den Quartiergebern als eine besonders schwere, mit noch größeren Opfern verbundene Last empfunden werde als die Einquartierung mit Verpflegung, so beabsichtige die Militärverwaltung, von der Anwendung der Magazinverpflegung künftig in allen Fällen abzufehen, in denen die Verpflegung der einzuquartierenden Truppen von den Quartiergebern gegen die dafür zustehende Vergütung freiwillig übernommen werde. Die Erhöhung dieser Vergütung, welche sich nur auf 50 bis 60 Pf. belief, auf die für die Marschverpflegung zuständigen Sätze werde seitens der Militärverwaltung angestrebt.

Der 38. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 2. Juni 1894 (Seite 38—40 der Protokolle) beschloffen:

„Der Provinziallandtag nimmt mit Dank Kenntniß von der Absicht der Reichsmilitärverwaltung, während der Manöver die Soldaten möglichst nur mit Verpflegung einzuquartieren, und beauftragt wiederholt den Provinzialausschuß, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartierträger für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht wird oder in anderer Weise ein Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeigeführt wird.“

Auf die desfallige durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten erfolgte Vorstellung wurde von Letzterem unterm 10. April 1895 (Seite 241 der Verhandlungen des 39. Provinziallandtags) mitgetheilt, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern, seit dem im Frühjahr 1894 seitens der Militärverwaltung getroffenen Maßnahmen, von welchen in der Sitzung vom 2. Juni 1894 (vergl. oben) Mittheilung gemacht sei, eine weitere Erörterung der Einquartierungsfrage innerhalb der Reichsverwaltung nicht stattgefunden habe. Von dem Herrn Minister sei aber erneut darauf hingewiesen worden, daß gelegentlich der bevorstehenden allgemeinen Revision des Servistarifs zum Zwecke der Erleichterung der Einquartierungslast eine Erhöhung der jetzt geltenden Vergütungssätze für die Gewährung von Naturalquartier in Erwägung gezogen werden solle.

Der 39. Provinziallandtag hat daraufhin in der Sitzung vom 7. Mai 1895 (Seite 40/41 der Protokolle) beschlossen:

- „1. zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten,
2. statistische Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob und inwieweit die gemäß Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten in der Sitzung des Provinziallandtags vom 2. Juni 1894 zur Erleichterung der Einquartierungslast angestrebten Maßnahmen thatsächlich zu einer Entlastung geführt haben.“

Das Ergebniß dieser statistischen Erhebungen ist dem 40. Rheinischen Provinziallandtage in dem Berichte vom 20. Oktober 1896 (Seite 392/398 der Verhandlungen des 40. Rheinischen Provinziallandtags) vorgelegt worden. Aus diesem Material erhellte, daß in Folge der Maßnahmen der Reichsmilitärverwaltung eine nicht unwesentliche Erleichterung der Einquartierungslast eingetreten ist und daß noch weitere Entlastungen in Folge Erhöhung der vom Reiche zu zahlenden Quartiergelder und durch Benutzung des Lagers zu Elfenborn zu erwarten sind.

Der 40. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 15. März 1897 (Seite 32 der Protokolle) in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Provinzialausschusses, daß es bei dieser Sachlage nicht angezeigt erscheine, zur Zeit Vorschläge zur Ausgleichung der Einquartierungslast seitens der Provinz zu machen, beschlossen:

„den Beschluß vom 7. Mai 1895, zunächst die weiteren Maßnahmen der Königlichen Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten, aufrecht zu erhalten.“

Seit dieser Zeit hat der Provinziallandtag zur Frage der Ausgleichung der Einquartierungslast nicht mehr Stellung genommen.

Die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung finden sich

1. in dem Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseintheilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (R.=G.=Bl. S. 619);
2. in dem Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 24. Mai 1898 (R.=G.=Bl. S. 357);
3. in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Juli 1898 (R.=G.=Bl. S. 922).

In der Begründung zu dem unter 1 aufgeführten Gesetze ist zum Ausdruck gebracht, daß unverkennbar bei der vorübergehenden Quartiergewährung an Unteroffiziere und Gemeine, für Gewährung von Stallung für Dienstpferde u. ein Mißver-

hältniß zwischen der Leistung und Entschädigung bestehe. Beispielsweise betrage gegenwärtig während der Sommermonate, auf welche die Einquartierung vorzugsweise entfalle, der tägliche Servis in:

	Klasse V	Klasse IV	Klasse III
für Gemeinde . . .	6 Pf.	6 Pf.	8 Pf.
„ Unteroffiziere . .	13 „	13 „	15 „
„ Vicefeldwebel . .	17 „	20 „	22 „
„ Feldwebel . . .	25 „	29 „	34 „

Demgemäß wolle der Entwurf — der in den Servisätzen mit dem Gesetz, welches nur bei der Klasse V noch eine Erhöhung für Feldwebel vorgenommen hat, im Allgemeinen übereinstimmt — die geltenden Servisätze:

- a) für das Quartier der Unteroffiziere um 25 %,
- b) für das Quartier der Gemeinen um rund 33 ¹/₃ %,
- c) für Stallung von Dienstpferden um rund 50 %

erhöhen.

Während weiterhin das bis dahin geltende Reichsgesetz vom 3. August 1878 für die auf Grund des § 2 Ziffer 1 und 2 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 in Anspruch zu nehmende Quartierleistung einen einheitlichen Servisbetrag für die einzelnen Chargen vorgesehen hatte, sind in dem neuen Tarif für die Chargen vom Feldwebel abwärts an Stelle der bisher geltenden einheitlichen Sätze zwei verschiedene Sätze eingestellt, von denen der eine (niedrigere) bei Einquartierung in der Garnison und bei Kantionierungen, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, der andere (höhere) bei vorübergehender Einquartierung zahlbar ist.

Durch das unter 2 oben aufgeführte Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und vom 21. Juni 1887 sind weitere Verbesserungen hinsichtlich der Vergütung von Vorspanndiensten und von Fouragelieferung sowie durch die Vorschrift entstanden, daß für Mannschaften und untere Militärbeamten auf Märschen und bei Uebungen grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch zu nehmen ist, so daß die früher besonders beklagte Einquartierung ohne Verpflegung im Wesentlichen fortfallen wird. In der Begründung zum letztangeführten Gesetze ist angeführt, daß die Zusammenziehung mehrerer Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen eine besonders starke Belastung der betroffenen Landestheile bedinge. Zur Verringerung dieser Lasten sei bereits während der Kaisermanöver 1895 und 1897 versucht worden, den für diese Zeit erforderlichen Effekten- und Verpflegungsvorspann unter Gewährung höherer Sätze als der Bundesrathssätze durch Ermietlung sicherzustellen. Diese Versuche seien gelungen und hätten die Möglichkeit geboten, auch die Einquartierungslasten zu erleichtern.

A B u. C

Die im Abdruck beigelegten Petitionen des Städtebundes und des Vereins der Bürgermeister der nicht im Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden in der Rheinprovinz erklären, die durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen eingeführten Verbesserungen für nicht ausreichend, wenn die Servisentschädigung auch um ein Geringes (für Mannschaften im Sommer um täglich 2 Pf.) erhöht sei, so sei doch der Verpflegungsatz derselbe und unzureichend geblieben, was bei der Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse um so mehr empfunden werden müsse.

Bei den noch bestehenden unzureichenden Vergütungssätzen müsse aber ein Ausgleich der Einquartierungslast für nothwendig gehalten werden, weil die einzelnen Kreise und Gemeinden von der sie bedrückenden Last so ungleich betroffen werden. Eine wirksame Abhilfe sei nur dann möglich, wenn die Provinz zur Bewilligung von Zuschüssen in der Höhe von etwa 40 Pfennig für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts für den Kopf und Tag sich entschliesse. Eine merkliche Erhöhung der Provinzialabgabe würde dadurch nicht herbeigeführt werden.

Wie hoch sich der Provinzialzuschuß bei dem vorgeschlagenen Ausgleichsatz von 40 Pfennig pro Kopf und Tag zur Zeit stellen würde, läßt sich nicht angeben, da die Stärke der Einquartierung in den letzten Jahren nicht bekannt ist. Nach den früher stattgehabten statistischen Erhebungen würde er sich aber gestellt haben:

im Jahre 1889 bei einer Einquartierung von	671 811 Mann	=	268 724,40 Mark
" " 1890 " " " "	1 258 358 " "	=	503 343,20 "
" " 1891 " " " "	831 232 " "	=	332 492,80 "
" " 1892 " " " "	766 456 " "	=	306 582,40 "
" " 1893 " " " "	600 454 " "	=	240 181,60 "
" " 1894 " " " "	890 018 " "	=	356 007,20 "
" " 1895 " " " "	645 462 " "	=	258 184,80 "

Auf die einzelnen Regierungsbezirke der Provinz würde sich der auf diese Weise berechnete Provinzialzuschuß mit 40 Pfennig pro Kopf und Tag, wie folgt, vertheilt haben:

im Jahre	In den Regierungsbezirken:				
	Nachen M.	Düsseldorf M.	Köln M.	Coblenz M.	Trier M.
1889	6 012	61 371	34 269	110 364	56 708
1890	75 568	151 746	47 250	139 936	88 842
1891	54 730	59 969	26 026	44 788	146 980
1892	56 677	44 014	39 732	70 532	95 627
1893	8 214	28 969	28 225	61 041	113 732
1894	69 050	119 074	28 873	90 431	48 580
1895	7 172	54 302	90 979	41 418	64 313

Die Kreisauausschüsse der Kreise Aidenau, Wittlich, Trier und Zell haben ihrerseits in der anliegend abgedruckten Petition vom 21. Januar 1901 ebenfalls die Bewilligung provinzieller Zuschüsse zur Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden beantragt, da das Reich seiner in den Verhandlungen des Reichstags stets betonten Verpflichtung zur Erhöhung der Naturalverpflegungssätze nicht in der gewünschten Weise nachgekommen und nach den gemachten Erfahrungen nicht zu erwarten sei, daß in absehbarer Zeit die gewünschte Ausgleichung durch Maßnahmen der Reichsregierung herbeigeführt werde. Es bedürfe aber keines Nachweises, daß bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen der höchste Verpflegungssatz von 80 Pf. als ein durchaus ungenügender anzusehen sei. Die Errichtung eines Truppenübungsplatzes bei Elfenborn habe die gewünschte Erleichterung

Anlage D.

nicht in genügender Weise gebracht, vielmehr hätten die dem Nothstandsgebiet der Eifel angehörenden Kreise bezw. Gemeinden in den letzten 5 Jahren noch erhebliche Zuschüsse an die Quartiergeber leisten müssen.

Da nicht gewartet und erwartet werden könne, daß das Reich seinen gesetzlichen Verpflichtungen in hinreichendem Maße nachkommen werde, so sei eine Vertagung der Angelegenheit ungerechtfertigt, weil es sich um Beseitigung eines thatsächlichen Nothstandes handle, unter der nicht nur die Eifel, sondern die ganze Provinz leide. Letztere sei daher auch berufen, alle zur Beseitigung der Ungleichheit zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

Was die Höhe der Beihilfe angehe, so werde diese zweckmäßig der späteren Verathung anheimgestellt, schon jetzt sei aber hervorzuheben, daß ein Zuschuß von mindestens 35—40 Pfg. für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts erforderlich erscheine, um als angemessener Ausgleich angesehen werden zu können.

Die bezeichneten Kreisauschüsse stellen demgemäß den Antrag:

Der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, unter Bereitstellung ausreichender Mittel dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, nach welcher aus provinziellen Mitteln Beihilfen zur Ausgleichung der bestehenden Ungleichheit bei Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden in Gestalt von Zuschüssen zu den Naturalverpflegungsentschädigungen an die mit der Einquartierung bedachten Gemeinden bewilligt werden.

Für die Beurtheilung der Frage, ob, in welchem Umfange und in welcher Weise eine Ausgleichung der Einquartierungslast im Frieden innerhalb der Provinz aus deren Mitteln einzutreten haben möchte, reicht das vorliegende statistische Material nicht aus, da dasselbe nur bis einschl. zum Jahre 1895 reicht, aus ihm also die Wirkung der Maßnahmen, welche seitens des Reiches durch Aenderung der Gesetzgebung und anderweite Regelung der Einquartierung getroffen worden sind, um die Lasten der letzteren soviel als möglich zu erleichtern, für den Umfang der Provinz nicht ersichtlich sind. In einem zuverlässigen statistischen Material über die Gestaltung der Einquartierung in den Jahren 1896 bis zur Gegenwart kann aber nur eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung der angeregten Frage gefunden werden.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

den Provinzialauschuß zu beauftragen, die erforderlichen statistischen Erhebungen über die Höhe der Einquartierungslast anzustellen und auf Grund derselben nochmals bei der Königlichen Staatsregierung in dieser Angelegenheit behufs zureichender Erhöhung der Einquartierungsentschädigungen vorstellig zu werden und dem nächsten Provinziallandtag zur endgültigen Regelung der Frage eine Vorlage zu machen.“

Düsseldorf, den 2. Februar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Der Vorstand des Rheinischen Städtebundes.

Anlage A.

Biersen, den 31. Dezember 1900.

Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der Provinz an die Gemeinden.

Auf Grund des Beschlusses des Rheinischen Städtebundes vom 22. ds. Mts. und unter Ueberreichung einer Denkschrift wird der Antrag gestellt, der Provinziallandtag der Rheinprovinz möge beschließen:

„zur Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten von täglich 40 Pfg. für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts die erforderlichen Mittel bereitzustellen und, so lange nicht seitens des Reiches eine den wirklichen Ausgaben entsprechende Vergütung gezahlt wird, diese Zuschüsse bei einer Einquartierung von kürzerer als sechsmonatiger Dauer den mit einer Einquartierung bedachten Gemeinden zahlen zu lassen.“

Die ungleichmäßige Belastung der einzelnen Gemeinden durch die Einquartierung ist so allgemein anerkannt, daß es dieserhalb eines besonderen Nachweises nicht mehr bedarf. Wenn auch keine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Zuschüssen seitens der Provinz neben der vom Reiche gewährten Entschädigung vorliegt, so entspricht die Bewilligung solcher doch der Billigkeit und bedeutet einen gerechten Ausgleich der ohne Beeinflussung der Gemeinden hervorgerufenen ungerechten Belastung. Um diese, soweit sie sich innerhalb der Gemeinde geltend macht, auszugleichen, haben die Gemeinden fast ohne Ausnahme bisher ihren mit Einquartierung bedachten Bürgern besondere Vergütung neben der vom Reiche gewährten bewilligt — wozu eine rechtliche Verpflichtung nicht vorliegt — und es ist daher nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn beantragt wird, daß diese seitens der Gemeinden gewährten besonderen Zuschüsse unter Zugrundelegung des einheitlichen Satzes von täglich 40 Pfg. für den Mann von der Provinz übernommen werden.

Stern-Biersen, Vorsitzender.

Steinkopf. von Bod. Dr. Neff. Fischer.

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz,
zu Händen des Herrn Landeshauptmannes

zu

Düsseldorf.

Anlage B.

Denkschrift

betreffend die Einquartierungslasten in der Rheinprovinz.

Die ungleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslasten hat schon seit vielen Jahren Anlaß zu lebhaften Klagen seitens der betreffenden Gemeinden gegeben. In neuerer Zeit macht sich diese ungleichmäßige Vertheilung immer mehr zum Nachtheile der von der Einquartierung vorzugsweise und häufiger betroffenen Gemeinden fühlbar, weil bei dem Steigen der Wohnungs- und Lebensmittelpreise der Unterschied zwischen den durch die Quartierleistung entstehenden Kosten und der für dieselbe gezahlten Entschädigung immer größer wird.

Die Servissätze betragen für Marschquartier und für Kantonnementquartier von kürzerer als 6monatiger Dauer (um solche Quartiere handelt es sich) für Mannschaften

in der Servissklasse A	im Sommer	17 Pf.,	im Winter	23 Pf.
" " " I	" "	14 " "	" "	19 "
" " " II	" "	12 " "	" "	17 "
" " " III	" "	11 " "	" "	16 "
" " " IV	" "	8 " "	" "	12 "
" " " V	" "	8 " "	" "	12 "

Es giebt wohl keine Gemeinde in der Rheinprovinz, in der die Kosten der Quartierleistung, welche nicht nur in der Hergabe der Räumlichkeiten, sondern auch in der Hergabe von Mobilar, Wäsche, Kochgeräthen usw. besteht, durch die oben erwähnten Vergütungssätze gedeckt werden. Einzelne Gemeinden begnügen sich gleichwohl damit, den Quartiergebern lediglich die von der Militärverwaltung gezahlten Servissätze zu vergüten, während wohl die Mehrzahl in der richtigen Erwägung, daß die Untervertheilung der Natural-Quartierleistung innerhalb der Gemeinden nach der Leistungsfähigkeit der Einwohner in der Regel nicht erfolgen kann, daß vielmehr meist auf die vorhandenen Räumlichkeiten Rücksicht genommen werden muß,

den Quartiergebern einen angemessenen Zuschuß gewährt, welcher wenigstens innerhalb der Gemeinde die Einquartierungslast ausgleicht, da die Zuschüsse durch Kommunalsteuern aufgebracht werden.

Die Zuschüsse sind in den einzelnen Gemeinden je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden; sie schwanken bei Einquartierung ohne Verpflegung zwischen 20 Pf. und 80 Pf. für den Tag und Kopf und betragen bei Einquartierung mit Verpflegung bis zu 2 Mark für den Tag und Kopf. Die von der Militärverwaltung für die Verpflegung von Mannschaften gezahlte Vergütung beträgt bei voller Tageskost 80 Pf., welcher Betrag wohl in allen Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Beföstigung nicht ausreicht, weshalb denn auch die Zuschüsse der Gemeinden bei Einquartierung mit Verpflegung wesentlich höher sind als bei solcher ohne Verpflegung. Da indessen erfahrungsgemäß die Quartierträger den ohne Verpflegung einquartierten Mannschaften sehr häufig Verpflegung gewähren, so sind die den Gemeinde-Eingesessenen zufallenden Lasten bei der Einquartierung ohne Verpflegung am größten.

Wie verschieden die Belastung der einzelnen Städte in den letzten 3 Jahren gewesen ist, ergibt sich daraus, daß von 68 Städten, welche auf eine diesbezügliche Umfrage Auskunft gegeben haben,

15 Städte von Einquartierung gänzlich verschont blieben; 18 Städte nur in einem der 3 letzten Jahre; 6 in 2 Jahren und 29 in allen 3 Jahren mit Einquartierung belegt gewesen sind, und ferner daraus, daß von 53 Städten, welche über die Zahl der einquartierten Mannschaften Mittheilung gemacht haben, in den letzten 3 Jahren (auf einen Tag berechnet) erhielten

I. 18 Städte weniger als 1000 Mann, und zwar:

- 8 Städte unter 5000 Einwohner,
- 8 Städte von 5000—10 000 Einwohner,
- 1 Stadt von 12 000 Einwohner,
- 1 Stadt von 30 000 Einwohner.

II. 24 Städte zwischen 1000 und 5000 Mann, und zwar:

- 12 Städte unter 5000 Einwohner,
- 5 Städte von 5000—10 000 Einwohner,
- 2 Städte von 10 000—20 000 Einwohner,
- 2 Städte von 20 000—30 000 Einwohner,
- 2 Städte von 30 000—40 000 Einwohner,
- 1 Stadt von 40 000 Einwohner.

III. 4 Städte zwischen 5000 und 10 000 Mann und zwar:

- 2 Städte von 5000—10 000 Einwohner,
- 2 Städte von 10 000—20 000 Einwohner.

IV. 6 Städte zwischen 10 000—40 000 Mann, und zwar:

- 2 Städte von 5000—10 000 Einwohner,
- 2 Städte von 10 000 Einwohner,
- 1 Stadt von 39 000 Einwohner,
- 1 Stadt von 44 000 Einwohner.

V. 1 Stadt von 22 000 Einwohnern über 40 000 Mann, und zwar 78 071 Mann.

Dementsprechend stellten sich auch die Zuschüsse mehr oder minder hoch.

Welche Summen in einzelnen Fällen von den Gemeinden aufzubringen sind, erhellt aus folgenden Beispielen:

Im Jahre 1890 mußten zur Deckung der Einquartierungslasten in einer 5500 Einwohner zählenden rheinischen Stadt bei einer 2 Mark für den Tag und Kopf betragenden Vergütung aus der Stadtkasse 50% Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer erhoben werden. In einer anderen, 6600 Einwohner zählenden Stadt in der Rheinprovinz im Jahre 1899 sogar 61% Zuschlag zur Einkommensteuer bei einem Vergütungssatze von 1 Mark 50 Pf.

Die Militärverwaltung kann bei Veranstaltung von Truppenübungen selbstverständlich nicht darauf Rücksicht nehmen, ob die eine Gemeinde mehr als die andere belastet wird, sondern sie richtet sich lediglich nach den Terrainverhältnissen und sonstigen militärischen Interessen.

Der Rheinische Provinziallandtag hat sich mit der Frage der Ausgleichung der Einquartierungslasten oft beschäftigt. Eingehender und nachdrücklicher, als auf dem 38. und 40. Provinziallandtage nachgewiesen und anerkannt worden ist, daß die Belastung der Gemeinden in

der Rheinprovinz mit Einquartierung eine sehr verschiedene, durchaus ungerechte und namentlich die wenig leistungsfähigen Gemeinden betreffende ist, kann solches nirgend geschehen. Hier soll nur noch hervorgehoben werden, daß in der Sitzung des Provinziallandtages vom 15. März 1897 der Berichterstatter der I. Fachkommission widerspruchlos darauf hingewiesen hat, daß die Zuschüsse aus Privatmitteln zwischen 1 Mark 38 Pf. bis 1 Mark 41 Pf. pro Mann und Tag betragen, während nur 80 Pf. als höchster Verpflegungssatz erstattet werden. Trotzdem ist seitens des Rheinischen Provinziallandtages die Gewährung eines Zuschusses zu den Einquartierungskosten stets abgelehnt worden, weil eine Verpflichtung der Provinz nicht vorliege und das Reich eintreten müsse. Die Richtigkeit dieser Begründung ist anzuerkennen. Leider ist aber nach den seitherigen Erfahrungen nicht anzunehmen, daß das Reich seiner Pflicht nachkommen und in absehbarer Zeit eine wirklich ausreichende Vergütung für die Quartierleistung zahlen wird. Der neue Servistarif vom 26. Juli 1897 hat zwar die Servisentuschädigung in den bei der Einquartierung zumeist in Frage kommenden Orten der IV. und V. Servisklasse um täglich 2 Pf. im Sommer und 3 Pf. im Winter erhöht, der Verpflegungssatz von 80 Pf. ist aber der seitherige geblieben, so daß die unbedeutende Serviserhöhung als eine Ausgleichung der Einquartierungslast nicht angesehen werden kann. Bei der Beschlußfassung des 39. und 40. Rheinischen Provinziallandtages ist nach den stenographischen Berichten namentlich davon ausgegangen worden, daß die Frage wegen Erhöhung der Entschädigung für das zu gewährende Naturalquartier gelegentlich der im Jahre 1897 stattfindenden Revision des Servistarifes ihre Erledigung finden solle. In welcher Weise dieses geschehen, ist vorstehend näher dargelegt worden. Es muß zwar zugegeben werden, daß die Einquartierung mit Verpflegung in den letzten Jahren vielfach an die Stelle der Einquartierung ohne Verpflegung getreten ist, aber trotzdem bleiben die Zuschüsse, die auch jetzt noch gezahlt werden müssen, so unverhältnismäßig hoch, daß eine Regelung der Angelegenheit nunmehr unbedingt erfolgen muß. Die akademische Erörterung der Frage, wer der zur Tragung der Kosten eigentlich Verpflichtete ist, dürfte endlich aufhören; den schwer leidenden und ungerecht belasteten Gemeinden, denen irgend welche wirthschaftliche Vortheile, die als Äquivalent für die Belastung angesehen werden könnten — abgesehen von Garnisonorten — aus den Einquartierungen nicht erwachsen, wird dadurch nicht geholfen. Die Beseitigung der Ungleichheit muß aber herbeigeführt werden! Als ein Mittel hierzu empfiehlt sich die Gewährung von Zuschüssen seitens der größeren Kommunalverbände. Die Kreise dieserhalb anzugehen, erscheint nicht rathsam, da, selbst wenn sämmtliche Kreisvertretungen der Provinz sich dazu entschließen sollten, ihren mit Einquartierungen belegten Gemeinden Zuschüsse zu bewilligen, dadurch noch kein Ausgleich geschaffen würde; denn in denjenigen Kreisen, welche mehr als andere mit Einquartierungen belastet werden, würde zwar die Verschiedenheit der Belastung der Gemeinden innerhalb des Kreises ausgeglichen, die ungleiche Belastung der Kreise aber bestehen bleiben. Eine wirkame Abhilfe ist nur dann möglich, wenn die Provinz zur Bewilligung von Zuschüssen in der Höhe von etwa 40 Pf. für den Kopf und Tag sich entschließt.

Eine merkliche Erhöhung der Provinzialabgaben würde dadurch nicht herbeigeführt werden, wohl aber die Beseitigung eines Uebelstandes, der oft von den nachtheiligsten Folgen für den Haushalt einzelner Gemeinden begleitet ist.

Dem Rheinischen Städtebund wird die Einreichung eines dementsprechenden Antrages an die Provinzialvertretung empfohlen.

gez. Craemer-Mörz, Kirschbaum-Wülfrath, Schmidt-Burscheid.

Verein der Bürgermeister der nicht im
Städtetage vertretenen Städte und der Landgemeinden
der Rheinprovinz.

Haaren b. Aachen, 14. Januar 1901.

Antrag auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Einquartierungslasten seitens der
Provinz an die Gemeinden.

Gleich wie der Städtetag der Rheinprovinz dahin vorstellig geworden ist:

„der Provinziallandtag der Rheinprovinz möge beschließen, daß künftighin Zuschüsse zu den Einquartierungslasten von täglich 40 Pfennig für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts von der Provinzialverwaltung an die Gemeinden bei einer Einquartierung von kürzerer als sechsmonatiger Dauer gezahlt werden sollen.“

stelle ich hiermit den gleichen Antrag im Namen des Vereins der Rheinischen Landbürgermeister. Durch die von dem Städtetage eingereichte Denkschrift ist der Sachverhalt umfassend dargestellt worden und gestatte ich mir, hierauf ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Die ungleichmäßige Belastung der Gemeinden durch die Einquartierung ist so allgemein anerkannt, daß es dieserhalb keines weiteren Nachweises bedürfen wird.

Um einen Ausgleich den Quartiergebern gegenüber zu bewirken, haben die meisten Gemeinden bisher besondere Vergütungen, neben der vom Reiche gewährten, bewilligt — wozu eine rechtliche Verpflichtung nicht vorliegt — und es ist daher nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, wenn beantragt wird, daß diese, seitens der Gemeinden gewährten besonderen Zuschüsse unter Zugrundelegung des einheitlichen Satzes von 40 Pfennig für den Mann von der Provinz übernommen werden.

Hochachtungsvoll

Philipp,

Vorsitzender des Vereins der Rheinischen Landbürgermeister.

An
den Landeshauptmann der Rheinprovinz
Herrn Dr. Klein,
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Anlage D.

Trier, den 21. Januar 1901.

Die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden und deren gerechte Ausgleichung hat den Rheinischen Provinziallandtag bereits seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigt.

Der 34. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1888 (S. 19 der Protokolle) den Beschluß gefaßt:

„Der Landtag spricht aus, daß die regelmäßig wiederkehrende Einquartierungslast in einzelnen Theilen der Provinz als eine ungleich drückende und unerträgliche empfunden wird, daß die Abhülfe dieses Nothstandes als eine Verpflichtung der Reichsmilitärverwaltung zu bezeichnen ist, und beauftragt den Provinzialauschuß, diesen Beschluß in geeigneter Weise an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen.“

Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat sodann am 3. Dezember 1890 beschlossen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, an die königliche Staatsregierung im Anschlusse an die früheren Beschlüsse des Landtages die Bitte zu richten, einen Ausgleich der Vertheilung jener Last möglichst bald herbeizuführen. Dem 38. Rheinischen Provinziallandtage hat der Provinzialauschuß ausführlichen Bericht über die Angelegenheit erstattet (vergl. Verhandlung S. 233 u. f.), worauf dieser u. A. den Beschluß faßte, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Entschädigung der Quartiergeber für die Verpflegung den Selbstkosten entsprechend erhöht oder in anderer Weise ein Ausgleich der Quartierlast herbeigeführt werde.

Auf den Bescheid des Herrn Ministers des Innern vom 2. April 1895, daß für 1897 eine allgemeine Revision des Servistarifs bevorstehe und zum Zwecke der Erleichterung der Einquartierungslast eine Erhöhung der damals geltenden Vergütungssätze für die Gewährung von Naturalquartier in Erwägung gezogen werde, faßte der 39. Rheinische Provinziallandtag am 7. Mai 1895 den Beschluß, zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung abzuwarten, und im Uebrigen statistische Ermittlungen darüber anstellen zu lassen, ob und inwieweit die gemäß der Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. Juni 1894 angestrebten Maßnahmen zur Erleichterung der Einquartierungslast thatsächlich zu einer Entlastung geführt hätten.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind im Bericht des Provinzialauschusses vom 20. Oktober 1896 niedergelegt. In diesem Beschluß ist unter Nr. 5 ausgeführt, daß durch die beabsichtigte intensive Benutzung des Lagers Elsenborn eine weitere Entlastung der Provinz von Einquartierungslasten eintreten werde. Der 40. Provinziallandtag hat sich sodann wiederum mit der Angelegenheit beschäftigt und wiederholt beschlossen, zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten.

Die in Aussicht gestellte Revision des Servistarifs ist nun zwar durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 619) insofern erfolgt, als die Servisentschädigungen, insbesondere bei den zumeist in Frage kommenden Orten der 4. und 5. Servisklasse bei Mannschaften täglich 2 Pfg. im Sommer und 3 Pfg. im Winter, d. h. von 6 bezw. 9 Pfg. auf 8 bezw. 12 Pfg. erhöht worden sind.

Gegenüber dieser Erhöhung der Servisentschädigung ist aber der Satz für die Naturalverpflegungsvergütung in dem weiter ergangenen Gesetze über die bewaffnete Macht im Frieden

vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 301) nicht verändert, sondern mit 80 Pf., bezw. 65 Pf. für die volle Tageskost für Mann und Tag beibehalten worden. Es geht aus dem dargelegten Gange der Reichsgesetzgebung hervor, daß das Reich seiner in den Verhandlungen des Landtages stets betonten Verpflichtung zur Erhöhung der Naturalverpflegungsätze nicht in der gewünschten Weise nachgekommen ist, wenngleich anerkannt werden mag, daß eine wesentliche Vermehrung der Einquartierung mit Verpflegung an Stelle einer solchen ohne Verpflegung in den letzten Jahren eingetreten ist. Es ist aber auch nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit die erwünschte Ausglei chung durch Maßnahmen der Reichsregierung herbeigeführt werden wird. Eine erneute Erörterung der Angelegenheit erscheint somit durchaus erforderlich und gerechtfertigt. Es kann darauf verzichtet werden, den besonderen Nachweis dafür zu erbringen, daß bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen der höchste Verpflegungsatz von 80 Pf. als ein durchaus ungenügender anzusehen ist. Bereits in den früheren Verhandlungen des Provinziallandtages ist ohne Widerspruch angenommen worden, daß die Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinden, Kreise und der Privaten zwischen 1,38 und 1,41 M. pro Mann und Tag betragen, die sich inzwischen eher gesteigert als vermindert haben werden.

Die unterzeichneten Kreis Ausschüsse, deren Kreise ganz oder doch zum allergrößten Theile in das aus Mitteln des Staates und der Provinz subventionirte Eifelnothstandsgebiet fallen, glauben nun durch die Einquartierungs last ganz besonders hart betroffen zu werden. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Eifel, welche sich aus militärischen Gründen und wegen der geringeren Flurverschädigung zum Manöverterrain besonders eignet, mehr als andere Theile der Provinz mit Einquartierung belastet ist. Die eingangs erwähnte Errichtung des Lagers Elsenborn hat die gewünschte Erleichterung nicht in genügender Weise erbracht, zumal sich herausgestellt hat, daß der Platz zu Uebungen für sämtliche Truppen nicht ausreicht, vielmehr zwei Brigaden alljährlich ihre Uebungen im Gelände vornehmen müssen. So hat der Gesamtbeitrag von Gemeinden und Quartiergebern z. B. in den Kreisen Daun und Prüm sich gegen die Resultate der Jahre 1891—1895 nur folgendermaßen erniedrigt:

	1891	1892	1893	1894	1895	
Daun	51 006 M.	3431 M.	1409 M.	5623 M.	616 M.	
						1891—1895 Se. 61 469 M.
	1896	1897	1898	1899	1900	
	22 547 M.	1699,20 M.	2336 M.	2243 M.	20 307 M.	
						1896—1900 Se. 49 132 M.

Dagegen ist z. B. der Beitrag des Kreises Prüm, bei einer Gesamtsteuerkraft von 48 156,80 M. staatl. Einkommensteuer, wie sich aus nachstehenden Zahlen ergibt, sogar um fast 7000 M. erhöht worden.

	1891	1892	1893	1894	1895	
Prüm	20 566 M.	1959 M.	27 038 M.	117 M.	405 M.	
						1891—1895 Se. 50 085 M.
	1896	1897	1898	1899	1900	
	19 734 M.	804 M.	6319 M.	2678 M.	28 388 M.	
						1896—1900 Se. 57 873 M.

Die Errichtung des Lagers Elsenborn hat zudem die nachtheilige Folge gehabt, daß einzelne Kreise bezw. Theile derselben durch an- und rückmarschierende Truppen regelmäßig jährlich mit großer Einquartierung bedacht werden.

Für den Kreis Trier hat z. B. die durch An- und Rückmärsche zum und vom Lager Elsenborn verursachte Einquartierung betragen an Mann bzw. Pferden 1896: 0, 1897: 127 bzw. 73, 1898: 2624 bezw. 2214, 1899: 1352 bezw. 1036, 1900: 5411 bezw. 2427.

Für den Kreis Malmedy haben die lediglich durch das Lager Elsenborn herbeigeführten jährlichen Einquartierungen an Mann und Pferden (immer ohne Rücksicht auf mit oder ohne Verpflegung) betragen:

1896	1897	1898	1899	1900
6934, 2350.	1556, 883.	4949, 3871.	3136, 1580.	2958, 1122.

Die dem Vernehmen nach beabsichtigte Errichtung eines besonderen Kavallerie-Übungsplatzes im Kreise Wittlich wird einzelne Theile der Eifel in der Folge noch weiter belasten. Zu den durch das Lager Elsenborn betroffenen Kreisen gehören u. A. diejenigen von Wittlich, Malmedy, Montjoie, Prüm, Trier und Schleiden.

Aus einer für einzelne Kreise nämlich Akenau, Wittlich, Cochem, Daun, Mayen, Malmedy, Prüm, Schleiden, Trier, Wittlich und Zell aufgestellten Zusammenstellung geht hervor, daß diese dem Nothstandsgebiet der Eifel angehörenden Kreise in den letzten 5 Jahren einen von den Gemeinden zugelegten Betrag von 27 591 Mark 41 Pf., einen annähernd berechneten Betrag des Mehraufwandes der Quartiergeber in gleicher Zeit von 359 353 Mark 88 Pf., also eine Gesamtleistung von Gemeinden und Quartiergebern von 386 945 Mark 29 Pf. aufzuweisen haben, denen staatliche Leistungen von 656 543 Mark und 60 Pf. gegenüberstehen.

Indem wir auf die diesbezüglichen in der dem Provinziallandtage vorliegenden Denkschrift des rheinischen Städtebundes vom 31. Dezember v. Js. für 53 Städte der Provinz gemachten Angaben und die Leistungen der nicht kreisfreien Stadtgemeinden Bezug nehmen, haben wir lediglich noch in kurzen Worten die Rechtsfrage zu berühren.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß eine gesetzliche Verpflichtung lediglich auf Seiten des Reiches und nicht etwa eine solche seitens der Gemeinden, Kreise oder der Provinz hinsichtlich der Gewährung der Naturalverpflegung vorliegt.

Die diesseits beantragte Ausgleichung der Lasten durch Bewilligung näher zu normirender Zuschüsse pro Kopf und Tag trägt daher den Charakter der Freiwilligkeit und Billigkeit, welche zu der Beseitigung der bestehenden Ungleichheit beizutragen bestimmt ist. Es wird sich fragen, welche Körperschaft zur Beseitigung dieser Ungleichheit zweckmäßig berufen ist. In dieser Beziehung sei zunächst hervorgehoben, daß durch Zuschüsse der Einzelgemeinden eine Beseitigung der bestehenden Mißstände nicht herbeigeführt werden kann, weil dies zumal in den ärmeren Theilen der Provinz zu einer ungebührlichen Belastung der Gemeindeeats führen müßte. Da sich auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden innerhalb der Kreise vielfach durchaus verschieden gestaltet, so wird die Verschiedenheit der Entschädigungssätze leicht zur Unzufriedenheit in den Kreisen führen. Was die Heranziehung der Kreise selbst angeht, so ist in den Verhandlungen bereits überzeugend darauf hingewiesen worden, daß diese Verbände umsoweniger in der Lage sind, eine Ausgleichung aus ihren Mitteln herbeizuführen, als die Einquartierungslast hauptsächlich die armen Kreise der Gebirgsgegenden trifft und diese vielfach gar nicht einmal in der Lage sind, Zuschüsse aus eigenen Mitteln aufzubringen. Im Uebrigen würde aber auch bei einer Heranziehung der Kreisverbände, wie in der vorerwähnten Denkschrift zutreffend hervorgehoben worden

ist, die ungleiche Belastung der Kreise wegen der Verschiedenheit der Einquartierungslasten in den einzelnen Gebieten der Provinz bestehen bleiben, wenn zwar ein Ausgleich in der Belastung der Gemeinden innerhalb des Kreises selbst Platz greifen würde. Aus diesen Gründen wird u. E. trotz bestehender Bedenken lediglich der Provinzialverband zur Gewährung der beantragten Zuschüsse geeignet sein.

Es wird nicht verkannt, daß dies u. D. eine beträchtliche Belastung des Provinzialesatzs herbeiführen wird. In den eingangs erwähnten Verhandlungen ist die Höhe dieser Belastung bei einem Zuschusse von nur 35 Pf. pro Mann und Tag ohne Rücksicht auf Einquartierung mit oder ohne Verpflegung für das Jahr 1889 auf rund 235 000 Mark und für das Jahr 1890 sogar auf rund 440 000 Mark berechnet worden. Die Beträge würden sich für die Jahre 1891—1895 folgendermaßen gestalten haben:

1891	280 047 M. 95 Pf.
1892	258 306 " 45 "
1893	201 599 " 65 "
1894	327 465 " 25 "
1895	219 002 " 35 "

im Mittel also rund 250 000 Mark.

Für die vorbezeichneten 11 Eifelkreise würde es sich in der Zeit von 1896—1900 einschl. bei 753 019 Offizieren und Mannschaften (mit und ohne Verpflegung) um einen Zuschuß in der Höhe von 263 556 Mark 65 Pf., im Durchschnitte also um einen Jahreszuschuß von über 50 000 Mark an Provinzialbeiträgen gehandelt haben. Welche besondere und unberechtigte Belastung aber diese Kreise bei den bestehenden Sätzen zu erleiden haben, geht aus den oben angeführten Gesamtleistungen hervor, welche sich auch bei einem Zuschusse von 35 Pf. pro Mann und Tag immer noch bei den 11 Eifelkreisen auf insgesamt 122 291 Mark 54 Pf. in den Jahren 1895—1900 belaufen haben würden.

Die angeführten Zahlen dürften einerseits ergeben, daß es sich bei einer Aufbringung der Beihilfen durch die ganze Provinz nicht um unerhörliche Opfer handelt, während unter den gegebenen Verhältnissen eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ärmsten Theile der Provinz vorliegt. Vergleiche der von Gemeinden und Quartiergebern gezahlten Beiträge mit den Bewilligungen des Provinzialerleihfonds lassen erkennen, daß beispielsweise gegenüber den Beihilfen dieses Fonds pro 1899/1900 im Betrage von 56 831 Mark an Quartierleistungsbeiträgen im Jahre 1899 seitens der Gemeinden der mehrerwähnten 11 Kreise 2138 Mark 93 Pf. seitens der Quartiergeber 16 295 Mark 80 Pf., insgesamt also 18 434 Mark 73 Pf., dagegen im Jahre 1900 entsprechend 2073 Mark 80 Pf., bezw. 121 279 Mark 70 Pf., insgesamt 123 353 Mark 50 Pf. gezahlt worden sind, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß jene Beihilfen sich auf das Gesamtgebiet der Eifel, nicht allein auf die angegebenen 11 Kreise beziehen. Die Wirkungen des Nothstandsfonds werden ohne Zweifel zu einem beträchtlichen Theile durch die Opfer aufgewogen, welche den Bewohnern dieses Gebietes alljährlich durch Einquartierung auferlegt werden und, wie aus Vorstehendem ersichtlich, in einzelnen Jahren die doppelte Höhe des Eifelzuschusses betragen.

Wenn die unterzeichneten Kreisausschüsse nun die Bewilligung provinzieller Zuschüsse beantragen, so verkennen sie durchaus nicht, daß es sich selbst bei einer nur versuchsweisen Bewilligung, wie eine solche f. Zt. erwogen worden ist, um eine folgenschwere Entscheidung handelt. Diese wird voraussichtlich entweder zu einer bleibenden Belastung des Provinzialesatzs und dem-

entsprechender Erhöhung der Umlagen führen oder im Falle einer negativen späteren Entscheidung zu großer Unzufriedenheit führen. Nichts destoweniger dürfte eine weitere Vertagung der Angelegenheit ungerechtfertigt erscheinen, da nicht abgewartet und erwartet werden kann, daß das Reich seinen gesetzlichen Verpflichtungen in hinreichendem Maße nachkommen wird. Es handelt sich um Beseitigung eines Nothstandes und Mißverhältnisses, unter welchem nicht nur das Eifelgebiet, sondern, wie in den Verhandlungen allgemein anerkannt worden ist, die gesammte Provinz leidet. Diese ist daher auch berufen, alle zur Beseitigung der Ungleichheit zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

Was die Höhe der Beihilfe angeht, so wird diese zweckmäßig der späteren Berathung anheimgestellt. Schon jetzt aber sei hervorgehoben, daß u. E. ein Zuschuß von mindestens 35 bis 40 Pf. für jeden mit Verpflegung einquartierten Soldaten vom Feldwebel abwärts erforderlich erscheint, um als annähernder Ausgleich angesehen zu werden.

Wir stellen den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, unter Bereitstellung ausreichender Mittel dem Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, nach welcher aus provinziellen Mitteln Beihilfen zur Ausgleichung der bestehenden Ungleichheit bei Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden in Gestalt von Zuschüssen zu den Naturalverpflegungsentschädigungen an die mit der Einquartierung bedachten Gemeinden bewilligt werden.“

Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse der Kreise:

Adenau	Bitburg	Cochem	Daun	Mayen
gez. Scherer.	gez. von Kesseler.	gez. Gerbaulet.	gez. von Ehrenberg.	gez. Kesselfaul.
Malmedy	Prüm	Schleiden	Wittlich	
gez. Kaufmann.	gez. Graf Galen.	gez. v. Schlechtendal.	gez. Mannkopff.	
	Trier	Zell		
	gez. Frhr. von Trostke.	gez. König.		

An

den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz

zu

Düsseldorf.

im Jahre 1897		im Jahre 1898		im Jahre 1899		im Jahre 1900		Summe	
Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften
178	9 827	184	1 230	173	1 230	173	1 230	173	1 230
1 770	67 988	1 422	2 718	1 422	2 718	1 422	2 718	1 422	2 718
110	2 082	4	—	100	22 124	890	22 124	890	22 124
1 224	20 564	107	1 800	78	2 294	1 422	2 167	1 422	2 167
442	28 007	13	1 718	147	1 718	147	1 718	147	1 718
1 229	48 621	1 029	2 404	1 027	2 788	1 706	2 374	1 027	2 374
219	8 172	—	—	29	1 230	1 447	1 447	29	1 447
1 103	30 912	723	2 041	68	2 822	2 086	1 200	68	2 086
16	278	26	1 102	162	4 714	1 262	—	16	1 262
6 820	231 288	62 602	1 200	11 271	17 910	3 424	147 291	62 602	2 740

Zusammenstellung

der in den Jahren 1896—1900 einquartiert gewesenen Offiziere,
Mannschaften und Pferde.

Name des Kreises	Es waren einquartiert											
	im Jahre 1896						im Jahre 1897					
	a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung		
	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde
Abenau	173	9 827	1 394	239	—	1 909	77	2 851	974	45	—	549
Bitburg	1 770	67 988	13 086	1 422	3 718	5 461	107	2 412	1 718	33	—	—
Cöchem	119	2 083	1 566	4	—	106	860	22 154	8 091	96	—	715
Darm	1 224	29 564	8 609	157	180	934	78	2 294	1 432	27	—	324
Mayen	29	3 358	2 120	125	—	—	1 899	101 660	19 822	2 167	—	12 804
Naumedy	118	6 100	614	200	516	1 736	25	1 471	278	60	—	605
Prüm	445	28 097	5 300	830	753	5 018	13	1 718	147	73	—	907
Schleiden	1 559	46 921	16 438	1 039	6 404	1 937	105	2 786	1 706	60	274	200
Wittlich	219	6 172	3 641	53	—	—	29	1 536	1 447	49	—	—
(Es fehlen die Angaben aus der Bürgermeisterei Manderscheid.)												
Trier	1 163	30 915	9 645	231	—	753	66	3 635	2 066	130	—	155
Zell	16	273	189	—	—	86	165	4 714	1 592	—	—	—
Summe	6 835	231 288	62 602	4 300	11 571	17 940	3 424	147 231	38 275	2 740	274	16 262

durchschnittlich auf einen Tag gerechnet:

Offiziere	im Jahre 1898						im Jahre 1899						im Jahre 1900					
	a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung			a. mit Verpflegung			b. ohne Verpflegung		
	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde	Offiziere	Mannschaften	Pferde
	32	1 800	667	25	—	255	30	2 244	514	54	—	738	220	7 026	2 406	111	—	535
848	6 262	5 507	143	—	298	140	3 673	2 505	76	—	264	2 439	69 674	28 015	1 021	936	2 847	
—	16	3	9	—	14	74	1 211	807	8	—	8	200	3 655	2 002	26	—	135	
152	2 681	1 793	50	100	473	141	3 918	1 799	49	—	677	1 140	29 898	7 291	210	449	1 535	
53	2 540	1 287	59	—	—	72	2 623	1 736	49	—	—	59	3 709	2 573	205	—	—	
125	4 661	1 537	163	—	2 334	64	2 969	822	103	—	758	70	2 801	1 039	87	—	983	
154	9 861	4 881	338	—	3 095	64	4 904	1 250	179	—	1 873	617	46 623	7 118	1 679	3 392	8 704	
933	30 746	17 175	929	5 337	532	109	3 225	1 933	51	—	—	365	8 871	6 035	43	—	—	
58	1 186	1 293	—	11	—	37	1 025	723	17	—	—	388	11 761	6 373	259	—	—	
251	6 961	5 729	157	—	—	112	4 183	2 319	144	—	333	1 409	39 851	12 629	470	902	876	
—	—	—	—	24	—	8	319	144	—	—	—	12	253	124	—	—	—	
2 601	66 714	39 872	1 873	5 472	7 001	851	30 294	15 552	730	—	4 651	6 919	224 122	75 605	4 111	5 679	15 615	

Anlage 44.

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltspläne der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten

für die Rechnungsjahre

vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 und vom 1. April 1902 bis 31. März 1903.

I.

Der Boranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die direkten Einnahmen und Ausgaben der Provinzialverwaltung für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 schließt ab mit

gegen	11 188 000 M.
in den Rechnungsjahren 1899 und 1900, also mit mehr	9 969 000 "
	<u>1 219 000 M.</u>

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

1. bei Titel II „Provinzialabgaben“ sollen mehr erhoben werden:

a) Bei Nr. 1a und b für Verkehrsanlagen bezw. zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen	441 850 M.
b) bei Nr. 2 zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens	250 000 "
c) bei Nr. 3 zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege	50 000 "
d) bei Nr. 4 zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	388 150 "

2. Bei Titel IV:

a) bei Nr. 1 als Antheil an den Zinsüberschüssen der Landesbank mehr eingestellt	86 000 "
b) bei Nr. 2 an Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	1 200 "

3. Bei Titel V Nr. 1 an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen

1 800 "

zusammen 1 219 000 M.

1. Die Nothwendigkeit zur Einstellung der erhöhten Provinzialabgaben bei a, b, c und d um zusammen 1 130 000 M. wird bei den Ausgaben näher erläutert;

2. ebenso zu Titel IV Nr. 1, die Einstellung eines Mehrbetrages von 86 000 M. aus dem Zinsgewinne der Landesbank, während die Mehr-Einnahme bei Titel IV Nr. 2 sich aus den Zinseinnahmen des Meliorationsfonds rechnermäßig ergibt.

Die Mindereinnahme bei Titel V Nr. 2 ist zur Abrundung eingestellt.

B. Bei den Ausgaben sind höher eingestellt:

1. Bei Titel I A Nr. 2 die „Rente an die katholischen Armen in Werden“ um den Betrag von 150,— M.
Diese Rente wird nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen berechnet; die Ausgaben in den Rechnungsjahren 1898 und 1899 begründen den vorgesehenen Betrag.
2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde um den Betrag von 30 000,— „
Es war mehr vorzusehen für den Provinziallandtag mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich in die Geltungsdauer des Haushaltsplans zwei Landtage fallen werden, 20 000 M., für Befoldung der oberen Beamten, hauptsächlich in Folge des Eintritts eines Landesbauraths 7090 M., für Subaltern- und Unterbeamte 7379 M., an anderen persönlichen Ausgaben (für Hilfsarbeiter zc.) 6050 M., und an sächlichen Kosten 1100 M., wogegen die eigenen Einnahmen um 9730 M. gestiegen sind.
3. Bei Titel II Nr. 2 der Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Wittwen- und Waisengeldern um den Betrag von . . . 15 761,42 „
Wie in den Vorjahren ist der Zuschuß mit 15% der Durchschnittseinkommen der Beamten berechnet. Es ist in diesem Haushaltsplan jedoch das Durchschnittseinkommen der Beamten nach dem vom 41. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Befoldungsplan der Berechnung des Ausschusses zum ersten Male zu Grunde gelegt und dadurch im Wesentlichen die Erhöhung desselben herbeigeführt worden.
4. Der Zuschuß für Provinzial-Taubstumm-Anstalten bei Titel II Nr. 7 um den Betrag von 34 030,— „
Zur Durchführung der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 3. Februar 1899 genehmigten Befoldungsvorlage ist für die Befoldung der Direktoren und Lehrer an diesen Anstalten eine Mehrausgabe gegen den jetzigen Etat von 5 335,— M. nothwendig, während sich die am 1. April 1901 fällig werdenden Gehaltsverbesserungen der Bezeichneten auf . . . 7 682,— „ belaufen werden. Durch die Einführung des achtjährigen Lehrganges für die Taubstummzöglinge zc. ist die Vermehrung der Klassen, die Anstellung weiterer Lehrkräfte und damit eine weitere Ausgabe von 8 196,— „

Zu übertragen 21 213,— M. 79 941,42 M.

Uebertrag 21 213,— M. 79 941,42 M.
 erforderlich geworden. Mit Rücksicht auf den acht-
 jährigen Lehrgang ist auch auf die Verpflegung einer
 größeren Zahl von Zöglingen gerechnet worden und,
 da die Pfllegekostensätze in der jetzigen Statsperiode mit
 Rücksicht auf die gestiegenen Preise aller Lebensbedürf-
 nisse haben erhöht werden müssen, eine Mehrausgabe von 9 800,— „
 für Beköstigung vorsehen worden. Der Zuschuß an
 die Vereins-Taubstumm-Anstalt in Köln aus der Wilhelm-
 Augusta-Stiftung hat um 1 375,— „
 erhöht und um denselben die Provinzial-Taubstumm-
 anstalten weiter auf Zuschuß aus Provinzialmitteln an-
 gewiesen werden müssen. An kleineren Mehrausgaben
 bei anderen Titeln ist ein Mehrbetrag vorzusehen von 957,— „
 während bei den eigenen Einnahmen der Taubstumm-
 Anstalten nach der diesem Berichte beigefügten Nach-
 weisung ein Ausfall von 685,— „
 sich ergibt, so daß ein Mehrzuschuß von 34 030,— M.
 erforderlich wird.

5. Der Zuschuß für das Blindenwesen bei Titel II Nr. 8 um den Betrag von 19 240,— „
 und zwar bei der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu
 Düren (Elisabeth-Stiftung) um . . . 8 790 M.

Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) um 10 450 „.

Dadurch, daß an der Dürener Anstalt ein Lehrer mit
 dem Höchstgehalt und zwei Wärterinnen in den Ruhe-
 stand getreten sind, deren Stellen nicht mehr besetzt
 werden, ergibt sich eine Minderausgabe an Besoldungen
 von 3 285,— M.

und eine solche bei den persönlichen Ausgaben von . . . 140,— „

In Folge der Uebergabe der Wirthschaftsführung bei
 der Anstalt in Düren an die Cellitinnen war für Be-
 schaffung von Utensilien, Mobilien, Kirchen- und Schul-
 bedürfnissen ein Betrag von 200,— „

weniger vorzusehen, während für Beköstigung, Lagerung,
 Bettzeug, Tischwäsche und Bekleidung bei beiden An-
 stalten 21 600 M.

mehr eingestellt werden mußten, wovon
 11 700 M. auf die Anstalt zu Düren und
 9900 M. auf die Anstalt zu Neuwied ent-
 fallen. Der Mehrbetrag beruht im Wesent-
 lichen darauf, daß die Sätze für die Bekösti-
 gung, Unterhaltung der Utensilien u. s. w.
 in beiden Anstalten erhöht werden mußten.

Zu übertragen 21 600 M. 3 625,— M. 99 181,42 M.

Uebertrag 21 600 M. 3 625,— M. 99 181,42 M.

Für Beleuchtung, Heizung zc. sind für die Düren'er Anstalt	1 000 M.
wegen der höheren Kohlenpreise und des ver- mehrten Wasserverbrauchs der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalt, und für Instruktions- reisen, Unterhaltung der Gebäude und un- vorhergesehene Ausgaben in beiden Anstalten	855 „
für Beschaffung von Rohmaterialien zu Handarbeiten und Antheil der Zöglinge am Arbeitsverdienst wegen verstärkten Arbeits- betriebes in der Neuwied'er Anstalt . . .	1 650 „
mehr vorgesehen.	
An Mehr-Einnahmen werden beide An- stalten beziehen	2 240,— „
so daß sich der Mehrzuschuß auf	25 105 M.
weniger	5 865,— M.
also auf	19 240,— M.

berechnet.

6. Bei Titel II Nr. 9 der Zuschuß für das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial- Hebammenlehranstalt in Köln, um den Be- trag von	1 120,— M.
Die Beföstigung erfordert nämlich unter Zugrundelegung der im Jahr 1899 ver- pfligten Personen	7 000 M.
die Reinigung, Beleuchtung, Unterhaltung der Gebäude	1 250 „
mehr, für Schreibhülfe und an Lohn für das Dienstpersonal sind	1 040 „
im Ganzen also	9 290,— M.
mehr vorgesehen. Dagegen konnten wegen Stellenwechsels an Befoldungen	850 M.
ferner bei den Ausgaben für das anatomische Kabinet, Steuern und Abgaben	500 „
und bei dem Titel „Insgemein“ haupt- sächlich an Miethe für das angekaufte Haus abgesetzt werden, so daß sich abzüglich dieser Minderausgaben und der im Haushaltsplan vorgeesehenen Mehreinnahmen (4 197,46 — 67,46 durchlaufenden Posten)	4 130 „ 8 170,— „
der Mehrzuschuß, wie angegeben, auf . . .	1 120,— M.
beziffert.	
Zu übertragen	100 301,42 M.

Uebertrag 100 301,42 M.

7. Bei Titel II Nr. 12 der Zuschuß für die Provinzial-
Heil- und Pflegeanstalten um den Betrag von 42 300,— "

Die Erhöhung ist erforderlich geworden durch Gehalts-
aufbesserungen an die Beamten dieser Anstalten, durch
die Einstellung der Gehälter zc. für die an den An-
stalten Andernach, Bonn und Galkhausen neu vor-
gesehenen Stellen der III. Aerzte (zu vergl. die besondere
Vorlage, Druckfachen. Nr. 17) mit im Ganzen 15 192 M.,
sowie die normalmäßige Befoldung der Beamten bei der
neuen Anstalt zu Galkhausen mit 6 562,50 M. Es
ergibt sich hiernach an Befoldungen ein Mehrbetrag von 21 754,50 M.

Die anderen persönlichen Ausgaben haben in den
6 Heil- und Pflegeanstalten um 76 281,— "

erhöht werden müssen und zwar für die
Bergütung der Assistenz- u. Volontärärzte um 4 225 M.

" " Geistlichen für Seelsorge " 2 000 "

" " Büreaugehilfen " 3 830 "

" des Pflegepersonals " 46 625 "

" " Dienstpersonals " 19 601 "

Die erheblichere Steigerung bei den beiden letzten Posten
ist insbesondere auf die bestimmungsmäßige Aufbesserung
der Löhne und die fällig gewordene Zahlung von Prämien
an das Pflegepersonal und die Vermehrung des letzteren
und des Dienstpersonals in der Anstalt Galkhausen zurück-
zuführen. Entsprechend der stärkeren Belegung der An-
stalten haben auch die sächlichen Ausgaben insbesondere
aber für Beköstigung (64 250 M.) und für Heizung
(50 450 M.) um 140 314,50 "

zusammen um 238 350,— M.

erhöht werden müssen, welchen aber eigene Mehrein-
nahmen der Anstalten im Betrage von 196 050,— "

gegenüberstehen, so daß sich der oben erwähnte Mehr-
zuschuß von 42 300,— M.
berechnet.

8. Der Zuschuß für das Landarmenwesen bei Titel II Nr. 13 um den
Betrag von 250 000,— "

Die Ausgabe für die Pflege landarmer Personen hat im Jahre 1899
rund 1 245 900 M. betragen, während im Haushaltsplane für die
Jahre 1899 und 1900 nur 1 148 036 M. vorgesehen waren, so daß
sich dem Haushaltsplan gegenüber eine Mehrausgabe von 97 864 M.
ergab. Gegen das Rechnungsjahr 1898 hat die Vermehrung der Ausgabe
nicht weniger als 74 411,06 M. betragen. Die Steigerung vertheilt sich auf :

Zu übertragen 392 601,42 M.

Uebertrag 392 601,42 M.

Uebertnahmen aus dem Reichsland Elsaß-Lothringen	
mit	28 000,— M.
aus dem Ausland mit	5 000,— "
Mehraufwendungen für Geistesfranke mit	20 000,— "
Aufwendungen auf Grund der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Herabsetzung des Alters zum Verlust des Unterstützungs- wohnsitzes auf 18 Jahre) mit	15 000,— "
zusammen	68 000,— M.
Hierzu Mehrpflegekosten durch Anwachsen der Zahl landarmer Personen	6 411,06 "
zusammen wie oben	74 411,06 M.

Auf eine verhältnißmäßig gleiche Steigerung ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch in den kommenden Jahren zu rechnen, doch darf angenommen werden, daß der zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen am 18. November 1899 abgeschlossene Vertrag wenigstens die Kosten für neue Uebertnahmen von Hilfsbedürftigen aus dem Reichslande zum größeren Theile wird vermeiden lassen, so daß statt mit einer Erhöhung von 74 400 M. mit einer solchen von etwa 53 000 M. für das Jahr zu rechnen ist. Hiernach erschien erforderlich:

a) für das Jahr 1900	1 245 900,— M.
zuzüglich 53 000,— "	
rund	1 298 000,— M.
b) für das Jahr 1901 mehr	53 000,— "
zusammen	1 351 000,— M.
c) für das Jahr 1902 mehr	53 000,— "
zusammen	1 404 000,— M.

Für die Jahre 1901 und 1902 ist hiernach erforderlich	1 351 000,— M.
und	1 404 000,— "
zusammen	2 755 000,— M.

oder im Durchschnitt 1 377 500,— "

Für die Jahre 1899 und 1900 waren in den Etat eingestellt	1 148 036,— "
--	---------------

so daß für die Jahre 1901 und 1902 mehr vor-
zusehen waren 229 464,— M.,
welche zur Abrundung des Haushaltsplanes für
das Landarmenwesen in diesen mit 225 379,25 "
eingestellt sind.

Hierzu treten noch

a) eine Erhöhung der zur Gewährung von Bei- hilfen an unvermögende Ortsarmenverbände	
---	--

Zu übertragen 225 379,25 M. 392 601,42 M.

	Uebertrag	225 379,25 M.	392 601,42 M.
auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1871 seither ausgeworfenen Summe von 30 000 M. auf den doppelten Betrag, also um		30 000,—	„
b) Zur Verzinsung und Tilgung des für die Arbeiterkolonie Urft gewährten Darlehens ein Mehrbetrag von		1 000,—	„
c) und die Zinsen eines von der Regierung in Köln übernommenen Fonds für Irrenzwecke zu Gunsten Bergischer Gemeinden		120,75	„
so daß sich die Mehrausgabe auf		256 500,—	M.
beläuft, welcher indessen aus der Erstattung von Pflege- und Prozeßkosten und der Pacht der Anstalt Urft eine Mehreinnahme von	6 379,25 M.		
sowie der vor unter c erwähnte Nebenfonds zu Gunsten Bergischer Gemeinden des Regierungsbezirks Köln mit	120,75	„	
zusammen eine Mehreinnahme von	6 500,—	„	
gegenüber steht, so daß sich das veranschlagte Mehr- erforderniß von	250 000,—	M.	
ergiebt.			
9. Bei Titel II Nr. 15 der Zuschuß für die erweiterte Armenpflege nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 um den Betrag von		50 000,—	„
Dieser Mehrzuschuß ist im Wesentlichen durch die Vermehrung der pflegebedürftigen Personen erforderlich geworden. Die Zahl dieser Personen stellte sich am			
1. April 1898 auf 7156			
1. „ 1899 „ 7424 und			
1. „ 1900 „ 7756,			
so daß dieselbe seither durchschnittlich jährlich um etwa 300 Personen gestiegen ist.			
10. Bei Titel II Nr. 16 der Zuschuß für die Arbeitsanstalt zu Brauweiler um den Betrag von		17 200,—	„
Die Durchführung der vom 41. Rheinischen Pro- vinziallandtag bezüglich der Befoldungen der Provinzial- beamten gefaßten Beschlüsse erfordert an sich schon eine Mehrausgabe gegen die bisherige Haushaltssumme von	3 265,—	M.	
Vom 1. April 1901 ab treten an besoldungs- planmäßigen Gehaltsverbesserungen	7 690,—	„	
Zu übertragen	10 955,—	M.	459 801,42 M.

Uebertrag 10 955,— M. 459 801,42 M.

hinzu. An anderen persönlichen Ausgaben tritt ein Mehr von 9 705,— „ hauptsächlich für Löhne an Hilfsaufseher und Dienstpersonal, insbesondere aber für Schreibhülfe in den verschiedenen Büreaus hinzu, da es mit Rücksicht auf die Disziplin nicht mehr angängig erscheint, Häuslinge mit Schreibarbeiten zu beschäftigen. Bei den sächlichen Ausgaben mußte die einzustellende Summe um . . . 31 640,— „ erhöht werden, wovon Beföstigung wegen der angenommen höheren Kopfzahl und des gestiegenen Verpflegungsfalles, Bekleidung, Lagerung, Heizung (höhere Kohlenpreise), Unterhaltung der Gebäude den Haupttheil in Anspruch nehmen. Die Gesamt-Mehrausgabe beträgt demnach 52 300,— M., während der Betrag der eigenen Einnahmen bei den Pflegekosten der Land- und Ortsarmen zc. um 22 570 M. aus der Land- und Viehwirtschaft um . . . 4 300 „ aus dem Arbeitsbetriebe um 10 360 „ im Ganzen um 37 230 M.

höher, aus dem Mühlenbetrieb um 1000 M. und an sonstigen Einnahmen um 1130 „

um im Ganzen 2 130 „

niedriger angenommen werden mußte, so daß sich die Mehrausgabe um den Betrag der eigenen Mehreinnahmen von 35 100,— „ also auf 17 200,— M. verringert.

11. Bei Titel II Nr. 18 der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten um 890,— „ weil für die Beaufsichtigung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Merzig nach der Einziehung des dortigen Bauamts und der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg wegen der geschäftlichen Belastung des Ober-Bauinspektors anderweit zu sorgen ist. Es sind hierfür 1000 M. vorgesehen, während die bisherige Vergütung für die Anstalt Marienberg fortgefallen ist.
12. Bei Titel II Nr. 19 der Zuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen um den Betrag von 441 850,— „

Wegen dieses Mehrerfordernisses ist zu erwähnen:

Die Durchführung der von dem 41. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 6. Februar 1899 genehmigten Vorlage über

Zu übertragen 902541,42 M.

Uebertrag 902 541,42 M.

die anderweite Regelung der Befoldungsverhältnisse der Provinzialbeamten erfordert hinsichtlich der Beamten der Straßenverwaltung gegen den zur Zeit geltenden Haushaltsplan eine Mehrausgabe von 18 740,— M.
 welcher noch die den Beamten dieser Verwaltung am 1. April 1901 zu gewährenden besoldungsplanmäßigen Gehaltsverbesserungen mit 16 960,— „
 hinzutreten. Die seitherigen Miethsentschädigungen der Straßenaufsichtsbeamten haben sich den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend gezeigt. Die unter Zuhilfenahme der Ortsbehörden vorgenommene Revision derselben hat ein Mehrbedürfnis von 5 600,— „
 ergeben. Für Kosten der auswärtigen Uebernachtungen zc. der Straßenaufsichtsbeamten hat in Folge der durch große Neubauten, Pflasterungen zc. gesteigerten Thätigkeit dieser Beamten ein Mehrbetrag von 2 000,— „
 vorgesehen werden müssen. Wegen der wünschenswerthen intensiven Aufsicht bei den Neubauten, Pflasterungen zc. ist auch zur Ausbildung einer größeren Anzahl von Straßenmeisteranwärtern ein Mehrbetrag von 8 000,— „
 und, da es angezeigt erscheint, diese Anwärter im Interesse einer guten Aufsicht ebenfalls mit Fahrrädern auszurüsten, zur Beschaffung von Dienstfahrrädern ein weiterer Betrag von 500,— „
 in den Haushaltsplan eingestellt worden. Wegen Versicherung der Straßenaufsichtsbeamten gegen Unfälle ist im Jahre 1900 mit einer Versicherungsgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen und von der Provinzialverwaltung zwei Drittel der an die Gesellschaft zu zahlenden Prämien übernommen. Zur Bestreitung dieser Prämien haben 1 100,— „
 vorgesehen werden müssen.

Den größten Posten der Mehrbedürfnisse für die Straßenverwaltung nehmen die Mittel für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen in Anspruch. Es sind dafür nicht weniger als 270 000,— „
 mehr als in der laufenden Haushaltsperiode in den Haushaltsplan aufgenommen worden. Diese Mehrforderung beruht auf einer umfassenden Ermittlung über den derzeitigen Zustand der Provinzialstraßen und einer sorgfältigen Veranschlagung des Bedürfnisses für eine ordnungsmäßige Unterhaltung dieser Straßen

Zu übertragen 322 900,— M. 902 541,42 M.

Uebertrag 322 900,— M. 902 541,42 M.

und ist neben den für größere Bauausführungen, Großpflaster und Kleinpflaster zc. im Wege der Anleihe zu beschaffenden Mitteln von den technischen Oberbeamten der Straßenerwaltung für gedachten Zweck als unentbehrlich bezeichnet.

Ferner ist für die an Stadtgemeinden zc. zur Verwaltung und Unterhaltung von 478,22 km Provinzialstraßen — im seitherigen Haushaltsplan waren es 432,76 km. — gegen die seitherige Summe ein Betrag von 42 822,14 „ mehr zu zahlen. Sodann ist der Betrag zur Unterstützung von Straßenwärtern und Straßenarbeitern in Krankheitsfällen entsprechend dem seitherigen Bedürfnis um 400,— „ erhöht und auf Grund der dem Provinziallandtag in Drucksachen. Nr. 23 gemachten besonderen Vorlage für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge der Straßenwärter ein Betrag von 4 000,— „ in dem Haushaltsplan mehr vorgesehen worden.

Einige sächliche Ausgaben, wie Porto, Bücherbeschaffung, Insgemein, sind um 2 445,02 „ dem Bedürfnis entsprechend höher zu bemessen gewesen, während zu den Kosten der Förderung der geologisch-agronomischen Arbeiten in der Rheinprovinz durch das Königl. Ministerium für Landwirtschaft 5 400,— „ vorgesehen sind. Wegen dieser Ausgabe wird auf die dem Provinziallandtage in der Drucksachen. Nr. 24 gemachte besondere Vorlage Bezug genommen.

Für die Verzinsung und Tilgung der vom 41. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 3. Februar 1899 genehmigten Anleihen hat:

- a) zur Ausführung von Kleinpflaster auf den Provinzialstraßen — Anleihen aufgenommen in den Jahren 1899 und 1900 bzw. noch aufzunehmen im Jahre 1901 — unter Titel IV Nr. 1 b der Betrag von 29 113,— „
- b) zur Ausführung von Großpflaster, Brücken und anderen Baulichkeiten auf den Provinzialstraßen, welche Anleihen in den Jahren 1899, 1900 aufgenommen sind bzw. 1901 noch aufgenommen werden, hat unter B, außerordentliche Ausgaben, Titel IV Nr. 1 d eine Summe von 58 820,— „
- und c) zur Verzinsung und Tilgung einer weiteren Anleihe, deren Aufnahme zu Ausführungen gleicher Art

Zu übertragen 465 900,16 M. 902 541,42 M.

Uebertrag 465 900,16 M. 902 541,42 M.

durch eine besondere Vorlage, Druckfachen. Nr. 21
bei dem Provinziallandtage beantragt wird, unter B,
außerordentliche Ausgaben, Titel I Nr. 1 e eine
Summe von 8 250,— "

im Haushaltsplan aufgemacht werden müssen, so daß sich die
gesamten Mehrausgaben der Straßenverwaltung auf 474 150,16 M.
stellen, welchen indessen folgende Minderausgaben ent-
gegenstehen :

Der Zuschuß an den Eisenbahnfonds hat um 10 000,— M.
verringert werden können, da bei dem Be-
stand des Fonds nach den gemachten Er-
fahrungen ein Zuschuß von 50 000 M. in
der neuen Haushaltsperiode ohne Zweifel
genügen wird.

Zur Ausbildung von Anwärtern für den
Büroaudienst auf den Landesbauämtern und
zur Vertretung von Bauamtssekretären wird
der Betrag von 1500 M. genügen, so daß
aus dem Haushaltsplan 1 500,— M.
ausfallen können.

Nachdem die Straßenaufsichtsbeamten zum
weitaus größeren Theil in der Baumzucht
ausgebildet sind, kann die Einstellung des
Betrages von 1 000,— "

für die Abhaltung von Lehrturgen in der
Baumzucht entbehrt werden. Auch kann die
Summe zur Deckung der Reisekosten des
Obstbautechnikers Professor Arnold in Bit-
burg erfahrungsgemäß um 250,— "

ermäßigt werden. Nach dem Ergebnis
der letzten Jahre wird zur Bestreitung der
Beiträge zur gesetzlichen Invaliditäts- und
Altersversicherung der Straßenwärter und
Arbeiter zc. eine Summe von 7000 M.
genügen, so daß 2 200,— "

im neuen Haushaltsplan fortfallen können.

Für die Bestreitung der Kosten des Zahl-
geschäfts der Straßenverwaltung sind . . . 500,— "
weniger eingestellt worden und, nachdem die
Eintragung der Provinzialstraßen in das
Grundbuch im Wesentlichen durchgeführt ist,

Zu übertragen 15 450,— M. 474 150,16 M. 902 541,42 M.

Uebertrag 15 450—M. 474 150,16 M. 902 541,42 M.

kann der seither für diese Arbeiten unter dem Abschnitt B, außerordentliche Ausgaben, vorgegebene Betrag von 10 000,— „ ausfallen.

Die im Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 enthaltenen Minderausgaben betragen demnach 25 450,—M.

Außerdem steht dem vorstehend berechneten Mehrbedürfnisse noch eine höhere Einnahme aus Straßennutzungen gegenüber und zwar:

an Mieten und Pächten von Grundstücken 200,— M.

an Abgaben für die Anlage von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen 4 700,— „

an Erlös für Chauffeeabraum und Grabenerde zc. . 3 000,— „

zusammen 7 900,—M.,

von welchen die Mindereinnahmen an Beiträgen von Privaten zur Unterhaltung der Straßen und an sonstigen Einnahmen mit 1 049,84 „

wieder abgehen, so daß im Ganzen also . 6 850,16 „

Mehreinnahmen in Rechnung zu ziehen sind und sich unter Berücksichtigung der aufgeführten Minderausgaben und Mehreinnahmen von 32 300,16 „

das Mehrerforderniß für die Straßenverwaltung an Provinzialabgaben auf die Eingangs angegebene Summe von 441 850,—M. stellt.

13. Der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei Titel II Nr. 20 um den Betrag von 63 000,— „

Der Herr Minister für Landwirtschaft zc. hat sich bereit erklärt, an Stelle des aufgehobenen staatlichen Eiselfonds (200 000 M.) zur Verstärkung des Weisfonds weitere 150 000 M. (seither 70 000 M.) für Meliorationen in den Gebirgsgegenden der Rheinprovinz im Staatshaushaltsplane zu beantragen, wenn die Provinz sich mit einem gleichen Betrage theilige. Es wird demgemäß vorgeschlagen, zur Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den landwirtschaftlich zurückgebliebenen Theilen der Provinz einen

Zu übertragen 965 541,42 M.

Uebertrag 965 541,42 M.

gleichen Betrag wie der Staat, also 70 000 + 150 000 M. =	220 000 M.
zu bewilligen. Seither waren zu diesem Zwecke .	100 000 „
aus den Zinsüberschüssen der Landesbank entnommen, so daß also mehr erforderlich sind	120 000 M.
Hiervon können aus den Zinsüberschüssen der Landesbank entnommen werden	57 000 „
so daß also noch	63 000 M.
aus den Provinzialabgaben mehr zu entnehmen bleiben.	
14. Bei Titel IV. Nr. 1 ein Mehrzuschuß von	6 400,— „
für die Förderung von Kunst und Wissenschaft wegen der durch die Herausgabe der Denkmälerstatistik entstehenden Mehrkosten.	
15. Der Zuschuß für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier bei Titel IV Nr. 2 wegen einer Einkommensverbesserung für einen Museumsdirektor um den Betrag von	600,— „
16. Bei Titel IV Nr. 3 der Zuschuß für gewerbliche Zwecke um den Betrag von wegen der neu eingestellten Zuschüsse an die Textil-Fachschule in Barmen, die Wandwirkererschule in Ronsdorf und das Musik-Konser- vatorium in Köln.	22 000,— „
Die Mehrzuschüsse bei Nr. 14, 15 und 16 im Gesamt- betrage von 27 000 M. sollen ebenfalls aus dem Zinsgewinne der Landesbank entnommen werden, so daß der Zuschuß der Landesbank an den Haupt-Haushaltsplan im Ganzen um 86 000 M. erhöht wird.	
17. Bei Titel IV Nr. 4 ist die unter A Nr. 2 der Einnahmen schon erwähnte Mehreinnahme von	1 200,— „
aus dem Zinsgewinn wieder in Ausgabe gestellt zur Abführung an den Haushaltsplan für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	
18. Der vor unter Nr. 13 erwähnte Mehrzuschuß von	57 000,— „
ist bei Titel IV Nr. 5 zur Abführung an den Haushaltsplan für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgesehen.	
19. Bei Titel V Nr. 2 zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinzial- landtag beschlossenen Bauten zc. aufzunehmenden Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark — vergl. die besondere Vorlage. Drucksachen. Nr. 17 — und zwar 3 1/2 % zur Verzinsung, 1 1/2 % zur Til- gung, der Betrag von	325 000,— „
Die aufgeführten Mehrausgaben beziffern sich auf	1 377 741,42 M.
Denselben stehen die nachfolgenden Minderausgaben gegenüber:	
20. Der Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minder- jähriger weist gegenüber dem seitherigen Etat über die Unterbringung verwahrloster Kinder einen um	6 320,— M.

Zu übertragen 6 320,— M. 1 377 741,42 M.

Uebertrag 6 320,— M. 1 377 741,42 M.

verminderten Provinzialzuschuß nach, da der Staat nicht mehr wie früher die Hälfte der durch die Erziehung zc. erwachsenden Kosten, sondern nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900 nunmehr zwei Drittel der Kosten zu tragen hat. Die Kosten selbst haben mit Rücksicht auf das bezogene Gesetz nicht unwesentlich erhöht werden müssen.

21. Nachdem zufolge B Nr. 19 für die Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden $6\frac{1}{2}$ Millionen-Anleihe 325 000 M. im Haushaltsplan vorgesehen worden sind, bedarf es des bei Titel V Nr. 2 bisher ausgeworfenen Betrages von 150 000,— "

zur Verzinsung der vorschußweise zu verrechnenden Kosten für die Errichtung und Erweiterung von Provinzialanstalten nicht mehr, da die in der Geltungsdauer des Haushaltsplanes in dieser Hinsicht noch entstehenden Kosten im Wesentlichen in den Anleihebeträg aufgenommen sind und etwaige weiter entstehende Ausgaben an Zinsen für Vorschüsse aus dem bei dem Etatstitel V Nr. 2 Ende 1900 verbleibenden Bestände bestritten werden können.

22. Endlich ist die Ausgabe bei Titel V Nr. 4 zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung um 2 421,42 " ermäßigt worden.

Die Gesamtminderausgabe beträgt demnach 158 741,42 "

sodas eine Gesamtmehrausgabe von 1 219 000,— M. bleibt, welche ihre Deckung in den oben unter A bei den Einnahmen angegebenen Mehreinnahmen findet.

II.

Der Haushaltsplan schließt, wie Eingang bemerkt, an direkten Einnahmen ab mit 11 188 000,— M.

Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten betragen 8 497 603,02 "

mithin die Gesamt-Einnahme 19 685 603,02 M.

welcher eine Gesamt-Ausgabe von 19 685 603,02 M.

gegenübersteht. Die Gesamt-Einnahme und -Ausgabe nach dem Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1899 und 1900 beträgt. 17 198 444,76 "

nach dem neuen Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 mithin mehr 2 487 158,26 M.

Hiervon sind zunächst die vor erläuterten Mehr-Einnahmen bezw. -Ausgaben bei dem Haupt-Haushaltsplan mit 1 219 000,— "

abzuziehen, so daß ein Mehr bei den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten von 1 268 158,26 M.

verbleibt, welches in der anliegenden Nachweisung näher erläutert ist.

III.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 9. Februar 1899 beschlossen, die am Schlusse des Etatsjahres 1898 übrig bleibende Summe von den über den Etat erhobenen Provinzialabgaben weiter zu seiner Verfügung zu halten. Ebenso sollen zufolge der Bemerkung zu Titel II der Einnahme des Hauptetats für die Rechnungsjahre 1899 und 1900 die über die Summe von 5 250 000 M. hinausgehenden Mehreinnahmen zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben.

Nach dem dem 41. Provinziallandtag am 29. November 1898 erstatteten Bericht (Provinziallandtags-Verhandl. S. 94) sind am Schlusse des Rechnungsjahres 1897 zur Verfügung des Provinziallandtags aus den Einnahmen an Provinzialabgaben verblieben 341 160,02 M., wovon zur Verstärkung der Mittel für die Unterhaltung der Provinzialstraßen auf Grund Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1897 im Rechnungsjahre 1897 100 000,— „ zu verwenden waren, so daß nur noch 241 160,02 M. erübrigten.

Im Rechnungsjahre 1898 hat die Einnahme aus den Provinzialabgaben 5 482 266,46 M. betragen, während etatsmäßig auf eine Einnahme von 4 730 000,— „ gerechnet war. Die Mehreinnahme hat sich für dieses Jahr demnach auf 752 266,46 M. belaufen. Aus dieser Summe waren auf Grund Beschlüsse des Provinziallandtags folgende Ausgaben zu bestreiten:

1. Gemäß Beschlusses des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1897 zur Verstärkung des Straßenunterhaltungsfonds im Jahre 1898 100 000 M.
2. Gemäß der Beschlüsse des 40. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. März 1897 bzw. des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. Februar 1899 zur Deckung der für die Regulirung der Sieg und des Mittelbaches bewilligten Kredite 105 000 „
3. Gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. Februar 1899 zur Deckung von Kosten der Errichtung des Kaiser - Wilhelm - Denkmals am deutschen Eck in Coblenz 335 000 „ und endlich
4. Gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. Februar 1899 zur Durchführung der Besoldungsvorlage für die Provinzialbeamten insbesondere

Zu übertragen 540 000 M. 752 266,46 M. 241 160,02 M.

	Uebertrag	540 000 M.	752 266,46 M.	241 160,02 M.
zur Deckung der für diese Beamten bewilligten Gehaltszahlungen für das Rechnungsjahr 1898 84 310 "				
Nach Abzug dieser Zahlungen von insgesammt				624 310,— M.
blieben aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgabe des Rechnungsjahres 1898 noch				127 956,46 "
Im Rechnungsjahre 1899 hat die Provinzialabgabe eine Einnahme von 5 633 671,78 M.				
ergeben. In dem Haushaltsplan dieses Jahres war ein Erforderniß an Provinzialabgaben von 5 250 000,— "				
veranschlagt, so daß sich die Mehreinnahme auf				383 671,78 M.
belaufen hat.				
Aus dieser Einnahme haben zunächst diejenigen Beträge bestritten werden müssen, welche zufolge der vom 41. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Besoldungsvorlage über den Etat hinaus bewilligt worden sind, mit				
		26 031,58 M		
Der Haushalt der Provinzialverwaltung hat im Rechnungsjahre 1898 mit einem Fehlbetrage von 89 163,93 "				
und im Rechnungsjahre 1899 mit einem solchen von 103 197,33 "				
abgeschlossen, welche Fehlbeträge auf das Anwachsen der Landarmenkosten zurückzuführen sind — die Etatsüberschreitungen bei der Landarmenverwaltung haben nämlich im Rechnungsjahre 1898 88 476,47 M.				
1899 122 526,48 "				
betragen. — Da zur Deckung dieser Fehlbeträge etatsmäßige Mittel nicht vorhanden waren, so ist diese Deckung einstweilen aus den Mehreinnahmen der Provinzialabgaben erfolgt, wozu die nachträgliche Genehmigung des Provinziallandtags erbeten wird. Es bleiben alsdann nach der Bestreitung der aufgezählten Ausgaben von				
			218 392,84 "	
noch				165 278,94 "
zur Verfügung des Provinziallandtags.				
Die Summe der aus den Rechnungsjahren 1897, 1898 und 1899 hiernach zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen aus den Provinzialabgaben				
beläuft sich somit auf				534 395,42 M.
Zu übertragen				534 395,42 M.

Uebertrag 534 395,42 M.

Wie hoch sich die Einnahme aus den Provinzialabgaben im Rechnungsjahre 1900 belaufen wird, steht zur Zeit noch nicht fest, da die definitive Verteilung dieser Abgaben erst im Monat März kommenden Jahres auf Grund des Aufkommens an direkten Staatssteuern im Jahre 1900 bewirkt werden kann. Nach den bei den königlichen Regierungen der Provinz geschehenen Ermittlungen beläuft sich das Veranlagungsoll an direkten Staatssteuern für dieses Jahr auf rund 58 475 000 M. Nimmt man auch an, daß sich das Einkommen an Steuern in Folge von Reklamationen zc. auf den Betrag von 58 000 000 M. ermäßigen wird, so würde sich für das Rechnungsjahr 1900 die Provinzialabgabe bei dem vom Provinziallandtag genehmigten Satze von $10\frac{1}{2}\%$ auf 6 090 000 M. berechnen und, da etatsmäßig nur eine Einnahme von 5 250 000 „ vorgesehen ist, zur Verfügung des Provinziallandtags eine Summe von 840 000,— „ bzw. aus den beiden letzten Statsperioden 1897/98 und 1890/1900 die Gesamtsumme von 1 374 395,42 M. verbleiben.

Aus dieser Summe wird zunächst wieder die nicht zu umgehende Mehrausgabe gegen den Haushaltsplan bei der Verwaltung des Landarmenwesens für das Jahr 1900, welche im Jahre 1899 schon 122 526,48 M. betragen hat, mit etwa 174 000 M. Deckung finden müssen, weil andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

Sollte der Provinziallandtag aus der Summe noch weitere Bewilligungen beschließen oder noch weitere Ausfälle an dem Veranlagungsoll sich ergeben, so wird immerhin bei dem Schlusse des Rechnungsjahres 1900 über 1 Million Mark zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben.

Nach der Ansicht des Provinzialausschusses empfiehlt es sich, diesen Betrag fernerhin zur Verfügung des Provinziallandtags zu behalten, um ihn im Falle stärkeren Rückschlags in der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz und damit verbundenen erheblicheren Rückgangs in den Staatssteuern behufs Vermeidung einer alsdann besonders fühlbaren Erhöhung des Prozentsatzes der Provinzialabgaben zur Einstellung in den Haushaltsplan benutzen zu können.

IV.

An Provinzialabgaben sind nach dem vorliegenden Haupt-Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1901 und 1902	6 380 000 M.
vorzusehen, gegen	5 250 000 „
in den Rechnungsjahren 1899 und 1900, also mehr	1 130 000 M.

Die Ursache zu diesem Mehr-Erforderniß an Provinzialabgaben ist vorstehend unter I B der Ausgaben näher erläutert.

Zur Aufbringung der Summe von 6 380 000 M. reichen die bisher erhobenen $10\frac{1}{2}\%$ des berechtigten Solls an direkten Staatssteuern nicht aus. Nach den von den königlichen Regierungen der Provinz eingezogenen Erkundigungen beträgt nämlich das Veranlagungsoll an direkten Staatssteuern für das laufende Rechnungsjahr 1900 rund 58 475 000 M., so daß auf ein berechtigtes Soll von etwa 58 000 000 M. zu rechnen ist. Bei den augenblicklichen Ver-

hältnissen darf auf ein weiteres Anwachsen der Staatssteuern für die nächsten zwei Jahre wohl nicht gerechnet werden, wenn auch andererseits ein erheblicher Rückgang in den Staatssteuern wegen der Annahme des dreijährigen Durchschnitts bei der Veranlagung der Einkommensteuer für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 voraussichtlich nicht in Erscheinung treten wird. Es kann deshalb ein berechtigtes Sollaufkommen von 58 000 000 M. wohl ohne Bedenken zu Grund gelegt werden. Die bisherige Umlage von $10\frac{1}{2}\%$ ergibt hierbei die Summe von 6 090 000 M. Da die aufzubringende Summe der Provinzialabgabe sich auf 6 380 000 M. beläuft, so fehlen 290 000 M. Insofern der Provinziallandtag nicht beschließen sollte, diese Summe aus den angesammelten Ueberschüssen der Provinzialabgaben aus den Vorjahren in den Rechnungsjahren 1901 und 1902 zu entnehmen, würden an Provinzialabgaben $\frac{1}{2}\%$ mehr, also 11% zu erheben sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den Haushaltsplänen für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten festsetzen, ferner
2. genehmigen, daß zur Bestreitung der Ausgaben 11% des berechtigten Solls an Staatssteuern des betreffenden Jahres als Provinzialabgabe erhoben werden oder die bisherige Umlage von $10\frac{1}{2}\%$ beibehalten und der an der Summe von 6 380 000 M. an eingehenden Provinzialabgaben fehlende Betrag aus den angesammelten Ueberschüssen aus den Vorjahren in den Rechnungsjahren 1901 und 1902 entnommen wird,
3. sodann beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1903 bezw. 1. April 1903 die Verwaltung solange weitergeführt und die vorstehend zu 2 genehmigte Provinzialabgabe erhoben werde, bis der Provinziallandtag wieder zusammengetreten und neue Haushaltspläne festgestellt haben wird, endlich
4. genehmigen, daß die Deckung des Fehlbetrags im Rechnungsjahre

1898 mit	89 163,93 M.
und des Fehlbetrags im Rechnungsjahre 1899 mit	103 197,33 „

 sowie der im Rechnungsjahre 1900 bei den Landarmenkosten sich ergebende Fehlbetrag aus den Mehr-Einnahmen an Provinzialabgaben erfolgen, und die nach Tilgung dieser Fehlbeträge verbleibende Summe an Mehr-Einnahmen aus Provinzialabgaben weiter zur Verfügung des Provinziallandtages gehalten werden soll.“

Düsseldorf, den 12. Dezember 1900.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Rechnungsjahren 1901 u. 1902.		Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren 1899 u. 1900.	
			„	„	„	„
1	Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde . . .	I. 23	177 730	—	168 000	—
2	Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene	II. 43	187 938	58	161 200	—
3	Haushaltsplan über die Befordungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten	III. 57	250 200	—	191 300	—
4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	IV. 69	110 900	—	105 450	—
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	V. 79	331 000	—	313 850	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. 91	211 800	—	180 850	—
7	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. 105	17 885	—	18 570	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII, A 165	20 000	—	19 690	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied (Kuguste Viktoria-Haus)	VIII, B 181	8 600	—	6 670	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für entlassene Blinde	VIII, C 187	7 700	—	—	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschl. der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln	IX. 191	67 755	—	63 557	54
Zu übertragen			1 391 508	58	1 229 137	54

Witlin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
9 730	—	—	—	Mit Rücksicht darauf, daß in die Geltungsdauer des Haushaltsplans voraussichtlich 2 Provinziallandtage fallen, hat der Erlös aus dem Verkauf von Landtagsverhandlungen um 1500 M. höher angenommen werden können; der Verwaltungskostenbeitrag aus den Vollzeitsräthelgehältern und den Sienstschädigungsfonds hat sich um 1390,60 M. höher berechnet und aus der Pensionklasse der Landbürgermeister etc., der zu errichtenden Ruhegehaltsklasse der Kreiskommunalbeamten und städtischen Beamten wie der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt der Kommunalbeamten ist ein Zuschuß in Höhe der Kosten der büreaumäßigen Erledigung der Angelegenheiten dieser Klassen mit 7000 M. vorgezehen.
26 738	58	—	—	Es sind mehr eingestellt die Zinsen von dem zinsbar angelegten Baarbestande, Beiträge für die Lehrpersonen an der Vereinsanstalt zu Gutrop bei Essen, für die oberen Beamten der Genossenschaft für die Rekloration der Erstniederung, vor allem aber sind die Einnahmen erhöht durch die Mehrzuschüsse der Landes-Versicherungsanstalt, Feuer-Societät, Landesbank etc., da zum ersten mal die 15% von den Durchschnittseinkommen der Provinzialbeamten nach dem vom 41. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Befordungsplan berechnet sind.
58 900	—	—	—	Die erhöhte Einnahme dient zur Deckung der in Folge Vermehrung der Stellen bei der Landes-Versicherungsanstalt und der durch den Befordungsplan bedingten Gehaltsverbesserungen entstehenden Mehrausgaben.
5 450	—	—	—	Auch hier ist durch Vermehrung der Stellen und die dem Befordungsplan entsprechenden Gehaltsverbesserungen eine Mehrausgabe erforderlich geworden, zu deren Deckung die erhöhte Einnahme dient.
17 150	—	—	—	Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Gehaltsverbesserungen nach dem Befordungsplan und auf den erhöhten Zuschuß an den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen u. zurückzuführen.
30 950	—	—	—	Vermehrung der Stellen, Ausbesserung der Gehälter auf Grund des Befordungsplanes und insbesondere die Einrichtung von Agenturen und Zahlstellen haben Mehrausgaben hervorgerufen, zu deren Deckung die erhöhte Einnahme erforderlich ist.
—	—	685	—	Entsprechend dem Ergebnisse der Rechnungsjahre 1898 und 1899 hat bei einzelnen Taubstummenanstalten die Einnahme aus den Beiträgen zu den Pflegekosten der Zöglinge geringer angenommen werden müssen, wie auch bei den einzelnen Titeln für sonstige Einnahmen.
310	—	—	—	An Einnahmen aus den Kleiderkostenbeiträgen der Zöglinge und aus dem Verkauf von Handarbeiten konnten 2100 M. mehr vorgezehen werden, während die Einnahmen aus dem Grundeigenthum, nachdem die Gartenwirtschaft der Genossenschaft der Gesittinnen übertragen ist, um 1143 M. und die sonstigen Einnahmen um 647 M. verringert werden mußten.
1 930	—	—	—	Die Einnahmen aus den Kleider- und Wäschekostenbeiträgen der Zöglinge konnten um 700 M., der Erlös aus dem Verkauf von Handarbeiten um 1650 M. höher eingestellt werden, dagegen mußten die Einnahmen aus den Pensionbeiträgen der Zöglinge um 100 M. und die sonstigen Einnahmen um 320 M. ermäßigt werden.
7 700	—	—	—	An eingehenden Kapitalien ist hier den Erfahrungen entsprechend auf 3000 M. gerechnet, während die Zinsen aus dem Kapitalvermögen mit nahe 4700 M. im Haushaltsplan vorgezehen sind.
4 197	46	—	—	Die Mehreinnahmen sind im Wesentlichen aus den von Schülerrinnen und Wärterinnen zu zahlenden Pensionkosten und aus den von Schwangeren und Wöchnerinnen zu entrichtenden Pflegekostenbeiträgen zu erwarten.
163 056	04	685	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Rechnungsjahren 1901 u. 1902.		Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren 1899 u. 1900.	
			„	„	„	„
	Uebertrag		1 391 508	58	1 229 137	54
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. 203	201 230	—	107 050	—
13	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden.	XI. 213	1 100	—	600	—
14	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, Zusammenstellung	XII. 217	2 245 700	—	2 049 650	—
	Provinzial-Irrenanstalt zu Aachen		—	—	203 000	—
15	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XIII. 349	44 500	—	38 000	—
16	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIV. 355	284 883	—	256 283	—
17	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XV. 377	2 544 000	—	2 360 000	—
18	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler	XVI. 381	254 100	—	219 000	—
	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier		148 000	—	146 300	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	XVII. 425	—	—	—	—
20		XVIII. 443	—	—	—	—
	Zu übertragen		7 115 021	58	6 609 020	54

Mithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
„	„	„
163 056	04	685
94 180	—	—
500	—	—
196 050	—	—
—	—	203 000
6 500	—	—
28 600	—	—
184 000	—	—
35 100	—	—
1 700	—	—
709 686	04	203 685

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in den Rechnungsjahren 1901 u. 1902.		Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren 1899 u. 1900.	
			„	„	„	„
	Uebertrag		7 115 021	58	6 609 020	54
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. 447	979 667	—	231 667	—
	Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 485, 489, 493) .		13 250	—	16 000	—
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. 497	9 105 12		8 537 92	
	Anlage A, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Trier (Seite 507)		13 020	—	12 190	—
	Anlage B, Voranschlag für die Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach (Seite 517)		5 878	—	—	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen:	XXI. 525	59 953 76		55 771 74	
	a) für Pferde		285 907 56		281 657 56	
	b) für Rindvieh					
24	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. 535	15 800	—	14 600	—
	Summe		8 497 603 02		7 229 444 76	

Nithin jezt		Bemerkungen.
mehr	weniger	
709 686 04	203 685	
748 000	—	In den eigenen Einnahmen sind 741 149,84 M. enthalten, welche im Wege der Anleihe für die Herstellung von Groß- und Kleinpflaster, Heiden und anderen Bauarbeiten auf den Provinzialstraßen aufgenommen werden sollen. Nach Abzug dieser Posten bleiben an eigenen Einnahmen noch 238 517,16 M. oder 6850,16 M. mehr als im dem jezt geltenden Haushaltsplan. Dieses Mehr entsteht im Wesentlichen bei den Abgaben für Anlage von Straßenbahnen auf Provinzialstraßen und bei dem Erlös aus Chauffeerdraum, Grabenerde u.
—	2 750	Bei dem Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (Anlage A) muß der bei der Landesbank hinterlegte Betrag zwecks Befreiung fälliger Ausgaben zurückgezogen werden, sodaß 4250 M. Zinsen weniger erwartet werden dürfen, während andererseits bei dem Fonds für die Unterhaltung des Gemeinde- und Kreiswegedammes (Anlage C) 1500 M. Zinsen mehr wegen geänderten Zinsfußes eingestellt werden können.
567 20	—	Die Mehreinnahme sind die Zinsen aus den behufs späterer Errichtung einer Ackerbauschule angeammelten Ueberhörschüssen aus dem Rittergute Desdorf. Der Betrag ist im Haushaltsplan zur Erhaltung des Guts u. wieder in Ausgabe gestellt.
830	—	Mehrerträge aus der Viehzucht und erhöhter Staatszuschuß.
5 878	—	Die Schule ist im Oktober 1900 eröffnet worden.
4 182 02	—	Höhere Zinsen der Reservefonds und die Abgaben von einem größeren Viehbestande verursachen die Mehreinnahme.
4 250	—	
1 200	—	Aus Eintrittsgeldern und Erlösen aus dem Verkaufe von Führern, Doubletten u. kann die größere Einnahme erwartet werden.
1 474 593 26	206 435	
1 268 158 26	—	

Anlage 45.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die nachträgliche Genehmigung des Ankaufs des Hauses Jacobstraße 35 in Köln
nebst Zubehör.

Im Januar 1895 wurde zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz einerseits und dem Direktor der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln Dr. Frank, in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Hauses Jacobstraße 35, andererseits ein Miethvertrag abgeschlossen, laut welchem Dr. Frank das erwähnte Haus zur Benutzung für Zwecke der Hebammenlehranstalt auf 5 Jahre zu dem Preise von 3000 Mark jährlich vermietete. Dieser Miethvertrag war dementsprechend im Januar 1900 abgelaufen. In demselben war u. a. folgende Vereinbarung getroffen worden: „Dem Miether steht das Vorkaufsrecht zum Preise von 54000 Mark zu, von dem er in jedem Falle des Verkaufs bis zum Ablauf der Miethsdauer Gebrauch machen kann. Von diesem Vorkaufsrecht glaubte der Provinzialausschuß bei Ablauf der Miethzeit vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtags Gebrauch machen zu müssen. Die Gründe hierfür beruhten vor Allem in dem Umstande, daß das unmittelbar an das Anstaltsgelände anstoßende fragliche Haus für die Zwecke der Anstalt, selbst nach Eröffnung der neu zu errichtenden Anstalt in Elberfeld, nicht entbehrt werden könne. Ferner wurde erwogen, daß der vereinbarte Preis bereits vor 5 Jahren als ein den örtlichen Verhältnissen nach dem Urtheil von Sachverständigen entsprechender bezeichnet worden sei und heute bei der allgemeinen Steigerung der Wohnungs- und Häuserpreise zweifellos als ein durchaus mäßiger erachtet werden müßte. Endlich kam in Betracht, daß ein zwischen dem fraglichen Hause und dem Anstaltsgebiete gelegenes kleineres Dreieck, welches dem Anstaltsdirektor gehört, von letzterem zu dem Preise von 1000 Mark der Provinzialverwaltung für den Fall angeboten wurde, daß dieselbe auch sein mehrerwähntes Haus käuflich erwerbe. Der Anstaltsdirektor hatte mündlich und schriftlich seiner Absicht mehrfach Ausdruck gegeben, dieses Dreieck behufs Vergrößerung seines Hauses auszubauen, um auf diese Weise den Werth seines eigenen Hauses bedeutend zu erhöhen, wodurch der Erwerb desselben für die Provinzialverwaltung sich kostspieliger gestalten würde. Baupolizeilich stand diesem Ausbau nichts entgegen.

Aus all' diesen Erwägungen glaubte der Provinzialausschuß das Haus im Interesse des Provinzialverbandes erwerben zu müssen. Am 29. März 1900 wurde der Kaufvertrag gethätigt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtage den Antrag auf nachträgliche Genehmigung des Ankaufs des Hauses Jacobstraße 35 in Köln hiermit zu unterbreiten.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1900.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,
Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 46.**Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Errichtung einer Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Elberfeld.

Der 41. Rheinische Provinziallandtag beschloß in seiner Sitzung vom 8. Februar 1899 die Errichtung einer zweiten Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in der Rheinprovinz, ermächtigte den Provinzialauschuß, die dieserhalb erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, Pläne und Kostenanschläge für den Bau dieser Anstalt ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen, und bestimmte endlich als Sitz dieser Anstalt die Stadt Elberfeld.

Der Provinzialauschuß hat sich dieses Auftrages entledigt und beehrt sich, unter Vorlage des bezüglichen Planes und Kostenanschlages den Antrag zustellen:

„Der Provinziallandtag wolle den vorgelegten Plan und Kostenanschlag für die Errichtung einer zweiten Rheinischen Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in der Stadt Elberfeld zur Ausführung genehmigen.“

Düsseldorf, den 16. Januar 1901.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Klein,
Landeshauptmann.

Anlage 47.**Antrag.**

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In Erwägung,

1. daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz bereits zweimal, in der Sitzung des 38. Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 und in der Sitzung des 41. Provinziallandtages vom 1. Februar 1899, seine Zustimmung zu Verbindungen des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch einen im Zuge des Emscherflusses und einen zweiten im Zuge des Lippe-Flusses zu erbauenden Schiffahrtskanal ausgesprochen hat.

In fernerer Erwägung,

2. daß nach der Auffassung des Provinziallandtages die Interessen des rheinischen Theiles des Ruhrkohlenbezirkes und der in demselben belegenen großen Kohlen- und Eisenindustrie am wirksamsten durch die Erbauung des Emscherkanals gewahrt werden,

3. daß wegen der fortschreitenden Bebauung des für diesen Kanal in Frage kommenden Gebietes die Ausführung eines Emscherkanals nicht weiter hinausgeschoben werden darf.

In fernerer Erwägung,

4. daß die Erbauung der Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rhein durch die Kanalisierung der Lippe schon jetzt wünschenswerth erscheint und demnächst mit Rücksicht auf den für den Emscher-Kanal zu erwartenden höchst umfangreichen Verkehr sich als unumgänglich nothwendig erweisen wird,
5. daß die Erbauung des Lippkanals aber im Gegensatz zur Emscher auch in späterer Zeit noch möglich ist.

In fernerer Erwägung,

6. daß für die linksrheinischen Theile der Rheinprovinz und den niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk die Erbauung eines Mosel- und Saarkanals dringend geboten ist.

In endlicher Erwägung,

7. daß nach der Erklärung des Herrn Reichskanzlers der Landwirthschaft bei den bevorstehenden Zollvertragsverhandlungen ein ausreichender Zollschutz gewährt werden soll, daß diese Erklärung des Herrn Reichskanzlers die ungetheilte Zustimmung sowohl der rheinischen Industrie als auch des rheinischen Landtages findet, und daß daher angenommen werden kann, daß bei Gewährung eines ausreichenden Zollschutzes die von landwirthschaftlicher Seite gegen den Kanal geltend gemachten Bedenken als behoben zu betrachten sind,

erklärt der Provinziallandtag:

- I. Bei Annahme der dem Landtage der Monarchie vorliegenden wasserwirthschaftlichen Vorlage erfolgt die Verbindung des Dortmund-Ems-Kanals mit dem Rheine vorab am richtigsten durch die Erbauung der Emscherthallinie;
- II. Der Ausbau des Mosel- und Saarkanals sowie des Lippkanals ist in gleicher Weise geboten, wie der Ausbau der in der Vorlage der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Kanäle.

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, von diesem Beschlusse sowohl der königlichen Staatsregierung wie den beiden Häusern des Landtags in entsprechender Weise Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1901.

Die Antragsteller:

C. Lueg. Frhr. von Schorlemer. Graf und Marquis von und zu Hoensbroech.
Lieven. Zweigert. Freiherr von Hövel. Kaufmann. Kaufen. Gustav Michels.
Th. Melchers. J. Destrée. Huthmacher. Eugen Graf von und zu Hoensbroech.
Rintelen. Bönniger. Esser. von Kruse.

